4° Bar
103 m / 1870

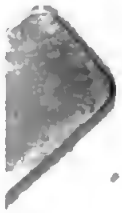

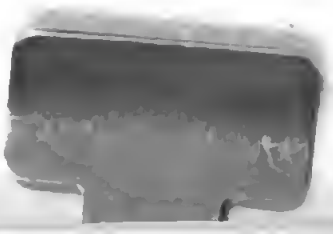

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1870.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Bayerische
Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1870

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
	I. Bundes-Kanzlei-Amt.	
1869 10. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Beförderung der Depeschen per Post ꝛc.	7
1870 3. Juni	— Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betr.	195
6. Juni	— betr. die Einführung der Correspondenzkarten	119
18. Juni	— betr. neue Tarif-Bestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz	137
26. Juni	— betr. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	139
26. Juli	— betr. die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5%ige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870	171
7. Decbr.	— betr. die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken	342
	II. Ministerien.	
1869 30. Decbr.	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, Klassensteuer-Recurs-Gesuche betr.	19
1870 11. Januar	— desselben, betr. die Bestimmung hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung)	19
28. „	— des Ministers des Innern, betr. Aufhebung der Concession der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig	33
30. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers, betr. Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen	29
4. Februar	— der Minister des Kriegs, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betr. das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forst-Beamten-Stellen	50
19. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., betr. Anberaumung einer ordentlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	41
3. März	— des Finanz-Ministers, betr. den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½%iger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der consolidirten 4½%igen Staatsanleihe	49
7. „	— des Kriegs-Ministeriums, den Remonte-Ankauf pro 1870 betr. 77, 91, 127, 133, 140,	146
8. „	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Befugniß der Apotheker zur Anfertigung von Recepten	61
11. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. und des Finanz-Ministers, betr. die Präclusivfrist wegen Einziehung der noch courstrenden Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thaler	61
12. „	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig 65	68
21. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., betr. die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen	91

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
26. März	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, betr. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen . . .	78
7. April	— des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten und des Ministers des Innern, betr. das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes	89
13. „	— des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten, betr. die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	101
14. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., Instruction, die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte betr.	311
14. „	— des Kriegs-Ministeriums, betr. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen	113
16. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. und des Finanz-Ministers, betr. die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes 85, 235	320
24. Mai	— des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten, betr. revidirtes Statut für das Landes-Oeconomie-Collegium vom 24. Mai 1870	120
25. „	— des Finanz-Ministers, betr. den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe	109
30. „	— des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. den Termin für die Aufnahme in die Königl. Central-Turn-Anstalt	134
2. Juni	— desselben, die künftige Stellung der Hebammen betr.	134
6. „	— des Finanz-Ministers, betr. die Denaturirung des Viehsalzes	120
21. „	— des Ministers des Innern, betr. Aufhebung des Verbots der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London“	138
24. „	— des Finanz-Ministers, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	146
25. „	— des Ministers des Innern, betr. einige Abänderungen über die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband	140
28. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., betr. die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeisters	166
1. Juli	— des Finanz-Ministers, betr. Anerkenntnisse über Branntwein-Bonificationen	146
1. „	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., betr. Statut-Abänderungen der Actiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld“ . . .	155
10. „	— des Staats-Ministeriums, betr. die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause und zur zweiten Kammer 265	289
25. „	— des Kriegs-Ministeriums, betr. Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen . . 176, 203, 215	235
29. „	— desselben, betr. die Aufhebung der Remonte-Ankaufs-Märkte	175
11. August	— des Ministers des Innern, betr. die Veröffentlichung der Verlustlisten	191
29. Septbr.	— des Finanz-Ministers, betr. Einstellung der Notirungen von Forstversorgungsberechtigten für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei einigen Regierungen . .	277
13. October	— des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., betr. die Aufhebung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen für die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel	297
14. „	— des Finanz-Ministers, betr. Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist	294
26. „	— des Ministers des Innern, betr. die Festsetzung des Termins zur Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten zum Landtag	289
11. Novbr.	— des Kriegs-Ministeriums, betr. die Bedingungen wegen Ueberlassung einer Mitrailleuse	320
12. „	— desselben, betr. die Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe	313
14. „	— des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. eine Aenderung der die Bereitung der trockenen narkotischen Extrakte betreffenden Vorschrift der Landes-Pharmakopöe	338

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
23. Novbr.	Bekanntmachung des Finanz-Ministers und des Kriegs-Ministers, betr. die Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps	325
7. December	— des Ministers des Innern, betr. die Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf von Loosen des Sächsischen Militair-Hülfs-Vereins zu Leipzig	338
9. „	— desselben, betr. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages auf den 14. December 1870 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin	335
	III. Ober-Präsidium.	
1. Februar	Bekanntmachung, betr. die Ergänzungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Minden	29
25. Mai	— die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betr.	122
25. Juni	— betr. die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Wahlperiode 1870/72 an der Handelskammer zu Bielefeld	133
28. „	— betr. den Ausfall des Wollmarktes zu Paderborn	138
14. Juli	— betr. die Aufhebung des Verbots wegen Ausstellung von Geburtsscheinen an Militairpflichtige oder Deserteure	146
27. October	— betr. die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868	303
15. Novbr.	— betr. die Resultate der Kirchen- und Hauskollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz pro 1869	325
	IV. Regierung.	
1869		
20. Decbr.	Nachweisung der im Monat November 1869 im Regierungsbezirk Minden vorgekommenen Landesverweisungen	2
22. „	Polizei-Verordnung, betr. Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen	3
22. „	Bekanntmachung, betr. Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden des Regierungsbezirks pro 1870	8
28. „	Allerhöchster Erlaß, betr. Genehmigung der Aenderung des Statuts der Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel	3
30. „	Verzeichniß der an- und abgekörten Hengste	8
1870		
7. Januar	Bekanntmachung, betr. den Schluß der niederen Jagd	8
8. „	— betr. Anweisung der Polizei-Behörden und Beamten, die bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen in Rücksicht auf Steuerpflichtigkeit und deren Beachtung zu prüfen	14
17. „	— betr. Uebersendung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen der Königl. Regierungs-Hauptkasse über die im III. Quartal 1869 bei derselben eingezahlten Domainen-, Kauf- u. Ablösungsgelder an die Specialkassen	23
28. „	— betr. Märkte der Stadtgemeinde Peckelsheim	30
2. Februar	— betr. Festsetzung der Grenzen des Bezirkes der Schulsocietät von Halbem	33
7. „	— betr. Zustimmung des Herrn Ministers des Innern zur Concession der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart	34
10. „	— betr. Vereinfachung der bei Kirchen- und Haus-Collecten erforderlichen Verhandlungen	34
23. „	— betr. ein Werk von W. L. Hertstedt, betitelt: „die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Credits	41
26. „	— betr. Abhaltung eines Lehrkursus für Obstgärtner u. Obstwärter durch Coers zu Lünen	42
26. „	— betr. Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle auf der Minden-Rintelner Kreisstraße	47
3. März	— betr. Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1869	48
7. „	— betr. Abdrücke über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung	54
8. „	— betr. Hauskollecte zum Besten der durch Nachtfröste beschädigten ärmeren Grundbesitzer des Kreises Paderborn	48
12. „	Polizei-Verordnung für den Weser-Hafen bei Bahnhof Minden	53
16. „	Nachweisung der im Regierungsbezirk Minden im Monat Februar 1870 vorgekommenen Landesverweisungen	62

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
17. März	Bekanntmachung, betr. die Annahme einer Pathenstelle Sr. Majestät des Königs beim 8. Sohne würdiger Eltern	62
23. „	— betr. Taxpreis eines Blutegels vom 1. April bis ult. September 1870	69
26. „	— betr. Druck eines Tableaus der neuen Maaße und Gewichte des metr. Systems bei G. W. F. Müller in Berlin	75
30. „	— betr. Umtausch älterer Preuß. Schuldverschreibungen gegen die der konsolidirten Anleihe	75
4. April	— betr. Militairpflichtigkeit der sich verheirathenden oder ansässigmachenden Personen	79
7. „	— betr. Haus-Collecte der evangel. Kirchengemeinde zu Niederwenigern im Kreise Bochum	82
25. „	Polizei-Verordnung, betr. Vorschriften für Benutzung des Nonnebecker Löschplatzes	87
28. „	Bekanntmachung, betr. die Aushändigung beglaubigter Bescheinigungen über die im IV. Quartal 1869 eingezahlten Domainen- u. Forst-Veräußerungs-, Kauf- u. Ablösungs-Kapitalien	88
30. „	— des Termins zur Weserstrom-Befahrung	88
12. Mai	— betr. Abhaltung einer Haus-Collecte für die evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg im Kreise Höxter	91
12. „	Nachweisung der im Regierungsbezirk Minden im Monat April 1870 vorgekommenen Landesverweisungen	98
23. „	Bekanntmachung, betr. die jüdische Elementarschule in Steinheim	111
28. „	— betr. Hauscollecte für den Neubau eines jüdischen Gotteshauses zu Drensteinfurt im Kreise Lüdinghausen	116
2. Juni	Polizei-Verordnung für die innerhalb des Regierungsbezirks Minden belegenen Strecke der Hannover-Altenbekener Eisenbahn	115
4. „	Polizei-Verordnung über die Beaufsichtigung des Trödlergewerbes	123
7. „	Bekanntmachung, betr. die Erhebung von Chausseegeld für ½ Meile an der Barrière zu Alswede	124
8. „	— betr. den Druck und das Erscheinen von zusammen gestellten Uebersichten der Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung von sämmtlichen davon berührten Regierungsbezirken und Kreisen in der Buchhandlung von Wiegandt u. Hempel in Berlin, Zimmerstraße 91	123
9. „	Polizei-Verordnung für den Betrieb des Kammerjägerei-Gewerbes	128
11. „	Bekanntmachung, betr. Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1856, 1867 C. u. 1868 A. gegen Verschreibungen der consolidirten 4½ %igen Staatsanleihe	123
11. „	— betr. Taxe von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen	135
13. „	— betr. die Lehrer, welche sich die Förderung der Obstbaumzucht im Jahre 1869 besonders haben angelegen sein lassen	129
14. „	— betr. Stipendium für den Regierungsbezirk Minden zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin	128
15. „	— betr. Resultate der im Jahre 1869 im Regierungsbezirke Minden vorgenommenen Impfung	128
8. Juli	— betr. den Druck und Verkauf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes in der Verlagsbuchhandlung von Albert Stanik u. Comp. zu Berlin	147
21. „	— betr. Zurücknahme der den städtischen Polizei-Behörden in Minden, Herford, Bielefeld und Paderborn beigelegten Befugniß zur Ausstellung von Auslands-Reisepässen	167
22. „	— betr. Abhaltung eines allgemeinen Bettages wegen des erfolgten Ausbruch des Krieges mit Frankreich	154
22. „	— betr. Ausdehnung der Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Kleinbremen für die Jahre 1870 u. 1871 auf die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	178
23. „	— betr. die Bestimmung der Comité-Sitzungen des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	167
25. „	— betr. die Sendung der von den Local-Vereinen ꝛc. des Bezirks eingesammelten Gegenstände für die Pflege Verwundeter u. Erkrankter an das Depot des Bezirks-Vereins zu Minden	166
29. „	— betr. Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln	185

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
31. Juli	Bekanntmachung, betr. Ernennung des Fürsten Heinrich XI. von Pleß zum Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere und dessen Functionen	177
2. August	— betr. Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf, herausgegeben vom Regierungs-Assessor von Hirschfeld	188
15. „	— betr. Schonzeiten des Wildes	204
22. „	— betr. Bestimmung für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den Regierungsbezirk Minden	210
23. „	— betr. Allerhöchste Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie für den König-Wilhelms-Verein	218
26. „	— betr. Aufhebung des Miethsreglements für das Bad Oeynhausen	218
30. „	— betr. Körung der Privatbeschäler	229
5. Septbr.	— betr. Chausseegeld auf der Kreisstraße von Rahden über Tonnenheide bis zur Kreisgrenze	237
6. „	— betr. Hauscollecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	237
9. „	— betr. Kram- und Viehmarkt zu Levern, Kreis Lübbecke	238
13. „	— betr. Hauscollecte für die Heil- und Pflege-Anstalt Hephata für blödsinnige Kinder aus Rheinland und Westphalen	237
20. „	— betr. Termin zur Wahl der Commission für die Einschätzung der zur Klasse A. 1 gehörigen Gewerbesteuerpflichtigen für die Jahre 1871 bis 1873	243
26. „	— betr. Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October 1870 bis 1. März 1871	252
27. „	Polizei-Verordnung, betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen	260
2. October	Bekanntmachung, betr. Erinnerung an Baumeister, Bauführer ꝛc., Behufs Einreichung ihrer Personal- und Beschäftigungs-Nachweisung	261
6. „	— betr. das Leggen auf der Legge-Anstalt zu Bielefeld	277
10. „	— betr. Allerhöchste Genehmigung der „Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a./O."	282
12. „	— betr. Unterstützungsgesuche von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen ꝛc. Militair-Personen vom Feldwebel ꝛc. abwärts	281
12. „	— betr. Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1870	286
13. „	— betr. Gebühren für Geburtsatteste Militair-Ersatzpflichtiger ꝛc.	282
13. „	— betr. Termin zur Beendigung der Sammlung für die evangelische rheinisch-westphälische Anstalt für Epileptische zu Bielefeld	287
28. „	— betr. das Verfahren beim Einsammeln, Abliefern ꝛc. der, behufs Unterstützung bedürftiger Hebammen, bei Geburten und Trauungen zu zahlenden Gebühren	294
31. „	— betr. Aufforderung zur Meldung um das erledigte Physikat zu Wiedenbrück	300
1. Novbr.	— betr. Wahl der Kassen-Curatoren ꝛc. für die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse	299
2. „	Nachweisung der im Regierungsbezirke Minden im Jahre 1869 aufgekommenen Collecten-Erträge	305
7. „	— betr. Chausseegeld an der Barriere zu Beck	304
9. „	— betr. bautechnische Beschäftigung bei Prämien-Straßen ꝛc. als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister	304
10. „	— betr. Verzeichniß der im Regierungsbezirk Minden angekörten Hengste	314
11. „	— betr. den ermäßigten Frachtsatz von 1 Pf. pro Centner und Meile ꝛc. für die per Eisenbahn nach Westfalen und Rheinland bestimmten Kartoffeltransporte	305
11. „	— betr. Vorschriften zum Schutz gegen die Rinderpest	306
11. „	— betr. dem Kaufmann Hugo Falk in Libau, Kaiserreich Rußland, gestohlene Uhren	306
12. „	— daß Verhandlungen über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Gast- oder Schenkwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein ꝛc. der Stempelabgabe unterliegen	314
15. „	— betr. Erklärung des Dr. Eickerling in Paderborn, daß er seine Stelle als General-Inspector und Bevollmächtigter der Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Imperiale zu Paris aufgegeben habe	314
25. „	— betr. Abonnement auf das Central-Polizei-Blatt	321
1. Decbr.	— betr. die Wahl des Curatoriums der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Minden für das Jahr 1871	327

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
2. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu Minden	328
5. „	— betr. beglaubigte Bescheinigungen über die im II. Quartal 1870 eingezahlten Domainen-Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder	327
10. „	— betr. ein Werk: „Die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Erläuterungen ꝛc." von W. Staas	342
17. „	Uebersicht der für Kartoffelsendungen in Wagenladungen nach Westfalen, Rheinland, Elsaß und Deutsch-Lothringen auf den Preußischen Eisenbahnen bis zum 1. Mai 1871 zur Anwendung kommenden Eisenbahnfrachtsätze	344
19. „	— betr. Versandt der Grundsteuer u. Gebäudesteuer-Heberollen pro 1871	347
19. „	— betr. Wahl der Mitglieder der wegen Benutzung der Privatflüsse einzusetzenden Vermittelungs-Commission für den Kreis Paderborn	347
20. „	— betr. Wahl der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission für die Dauer von 1871 bis incl. 1873 im Kreise Warburg	347
	V. Provinzial-Steuer-Direction.	
1869		
30. Decbr.	Bekanntmachung, die Ausführung des Vereins-Zoll-Gesetzes	15
1870		
10. Februar	— betr. Stempel-Distributions-Stelle zu Bünde	35
27. Mai	— betr. Anmeldung von mit Taback bepflanzten Grundflächen, 6 □Fuß Größe und mehr, bei der Steuerbehörde	111
25. August	— betr. die Ermächtigung des Haupt-Steueramts Minden und des Steueramts Blotho zur Abfertigung von Rohzucker	219
6. Septbr.	Bestimmungen, betr. die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden	244
22. „	Bekanntmachung, betr. den Bezug des amtlichen Waarenverzeichnisses im Wege des Buchhandels	254
9. Novbr.	— betr. die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz zum Einpökeln ꝛc. im diesseitigen Verwaltungsbezirke	307
25. „	— betr. Einzahlung des Geldbetrags für Stempelbogen von höherem Werth als 100 Thlr.	322
	VI. Königl. Appellations-Gericht.	
11. Januar	Bekanntmachung, betr. die Ablieferung von Geldern an die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien	23
15. „	— betr. die Zugehörigkeit der Gemeinde Mastholte einschließlich der Kreisgerichts-Commission Delbrück zum Jurisdictionsbezirke der Kreisgerichts-Deputation Rietberg	23
25. „	— betr. die Bezeichnung dienstlicher Schreiben und Anzeigen der Schiedsmänner . . .	26
26. „	— betr. die Einreichung der Fortschreibungs-Listen	26
10. März	— betr. die Geschäfts-Uebersicht der Schiedsmänner pro 1869	55
16. „	Verzeichniß der in den Monaten December 1869 und Januar und Februar 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilte Personen	70
29. „	Bekanntmachung, betr. die Wahl der Schiedsmänner für drei Kalenderjahre	76
25. April	— betr. die Unvollständigkeit der Fortschreibungs-Listen	88
10. Juni	— betr. Beginn und Dauer der Erndteferien für die Gerichtsbehörden des Departements	130
14. „	Verzeichniß der in den Monaten März, April u. Mai 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen	130
9. Juli	Bekanntmachung, betr. Aufforderung der Militair-Anwärter zum Eintritt in den Justiz-Unterbeamten-Dienst	142
20. Septbr.	Verzeichniß der in den Monaten Juni, Juli u. August 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen	253
25. October	Bekanntmachung, betr. die Atteste der Schiedsmänner in Injurien-Sachen	295
17. Novbr.	— betr. die Aufhebung der Gerichtstage einzelner Ortschaften und die Uebertragung derselben an andere Geschäftsbezirke	315
14. Decbr.	Verzeichniß der in den Monaten September, October u. November 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen	347

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
	VII. Andere Behörden.	
1868 9. Juni	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	131
1869 9. Novbr.	— der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige, betr. den Termin und Anforderungen zum Examen	5
22. „	— der Königlichen Direction der Rentenbank zu Münster, betr. Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse 5. 20. 26. 130	170
17. Decbr.	— der Ober-Post-Direction in Münster, betr. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen 40	80
27. „	— derselben, betr. den Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechselblanquets ꝛc. bei sämmtlichen Norddeutschen Post-Anstalten 14. 39	55
1870 8. Januar	— der Gestüt-Direction Warendorf, betr. Aufstellung von Beschälern 28	39
17. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	27
18. „	— des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorii, betr. die Versammlung der Meistbetheiligten, Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank ꝛc.	23
19. „	— der Briloner Chaussee-Bau-Commission, betr. Auslosung der Briloner Kreis-Obligationen	42
22. „	— der Kontrolle der Staatspapiere, betr. die Liste der aufgerufenen im Jahre 1869 amortisirten Staatspapiere	35
26. „	— der Königl. Intendantur 7. Armee-Corps, betr. Auflösung der Königl. Depot-Magazin-Verwaltung in Hamm	28
26. „	— des Consistorii in Münster. betr. Executions-Urkunde für die evangelische Filial-Gemeinde Geseke	45
27. „	— der Telegraphen-Direction in Cöln, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen .	28
31. „	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, die Nach-Prüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen pro 1870 betr.	38
31. „	— desselben, betr. die Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen und evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	38
3. Februar	— des Königl. Consistorii zu Münster, betr. die Einpfarrung einiger Neubauern in der Kataster-Gemeinde Uffeln	38
14. „	— der Königl. Direction der Westf. Eisenbahn, betr. die Correctur des §. 3, sub I. 3 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen	39
14. „	— der Königl. Direction der Hannoverschen Staats-Eisenbahn, betr. Bildung einer 2. Eisenbahn-Betriebs-Inspection in Hannover 39	42
19. „	— des Königl. Consistorii in Münster, betr. das Einpfarrungs-Decret für die Bewohner der Mindener Heide	46
23. „	— der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes, betr. die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen Gewichte	85
23. „	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Minden, die Rechnungslegung pro 1868 betr.	42
24. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin, betr. Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen	43
26. „	— derselben, betr. Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	43
2. März	— derselben. betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur preußischen Staats-Anleihe von 1862 45	81
10. „	— derselben, die Consolidation Preußischer Staatsanleihen betr.	55
10. „	— derselben, betr. die Empfangnahme der am 1. April 1870 fälligen Zinsen der Preuß. Staats-Schuldverschreibungen	55
12. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. die Einrichtung eines „Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verbandes 56	63
12. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die 33. Verloosung der Staat-Anleihe vom Jahre 1848	63

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
15. März	Bekanntmachung des Landraths zu Lippstadt, betr. die 5. Auslooſung der Obligationen des Kreiſes Lippſtadt	63
16. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. Einlöſung der am 1. April 1870 fälligen Preußiſchen Schatzanweiſungen	62
1. April	— der Kreis-Wegebau-Commiſſion zu Lippſtadt, betr. die Nummern der emittirten Obligationen 79	142
2. „	— des Kaiſerl. Oeſterr. Finanz-Miniſteriums, womit ein letzter Zinſentermin für einige zur Convertirung beſtimmte Gattungen der allgemeinen Staatsſchuld feſtgeſetzt wird 105	169
16. „	— des Geſtüt-Directors Brenken zu Warendorf, betr. Wegnahme der beiden in Südholz, Kreis Herford, ſtationirten Königl. Landbeſchäler	82
16. „	— des Ober-Bürgermeiſters Wördehoff zu Paderborn, betr. den 3. Viehmarkt und den 1. Schaf- und Hammelmarkt zu Paderborn	82
30. „	— des Magiſtrats zu Minden, betr. Vertheilung der Zinſen der Göben-Stiftung . . .	90
3. Mai	— des Geſtüt-Directors zu Warendorf, betr. Rückmarſch der in Fieſtel und Varl aufgeſtellten Königl. Landbeſchäler	90
3. „	— der Direction der Rentenbank in Münſter, betr. Auslooſung von Rentenbriefen 99. 111	124
13. „	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, die Sommer-Prüfungen an den evangeliſchen Seminarien pro 1870 betr.	106
19. „	— des Vaterländiſchen Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger, betr. Aufforderung zur Betheiligung	117
25. „	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. Aufforderung derjenigen Jünglinge, welche ſich im Herbſttermine 1870 bei einem Gymnaſium oder einer Realſchule der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen	110
25. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. Einlöſung der am 15. Juli 1870 fälligen Schatz-Anweiſungen des Norddeutſchen Bundes	116
31. „	— der Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige, betr. Anforderungen an die ſich Meldenden und den Termin zur Prüfung pro 1870	125
1. Juni	— des Landrathsamts zu Brakel, betr. Nachweiſung über den Geſchäfts-Betrieb und die Reſultate der Kreis-Sparkaſſe zu Paderborn für das Jahr 1869	117
1. „	— der ſtädtiſchen Schulden-Tilgungs-Commiſſion zu Minden, betr. Auslooſung der im Jahre 1870 zu amortiſirenden Stadt-Obligationen 117	136
3. „	— der Direction der Weſtfäl. Eiſenbahn, betr. die am 1. Juli 1870 fällig werdenden Zinſen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern München-Hammer Eiſenbahn 126	132
8. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. die 15. Verlooſung der fünfprocentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1859	131
14. „	— derſelben, betr. die am 1. Juli 1870 fälligen Zinſen der Staats-Schuldſcheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 A., ſowie der neumärkiſchen Schuldverſchreibungen	132
17. „	— der Marks-Heindorf'ſchen Stiftung, betr. Neuwahl der Mitglieder des Curatoriums .	132
18. „	— der Königl. Eiſenbahn-Direction zu Hannover, betr. den directen Bergiſch-Hannover'ſchen Güterverkehr via Minden	132
23. „	— der Telegraphen-Direction in Hannover, betr. Eröffnung einer Bundes-Telegraphen-Station in Lübbecke	136
30. „	— der Schuldentilgungs-Commiſſion in Bielefeld, betr. Auslooſungstermin der im Jahre 1870 zur Einlöſung gelangenden 10 Stadt-Obligationen	138
11. Juli	— der Telegraphen-Direction zu Cöln, betr. Eröffnung einer Bundes-Telegraphen-Station in Peckelsheim	142
12. „	— der Königl. Eiſenbahn-Direction in Hannover, betr. Güterverkehr im Hannover-Niederländiſchen Eiſenbahn-Verbande via Salzbergen	169
16. „	— des Major und Bezirks-Commandeurs zu Minden, betr. Mobilmachungs-Ordre . .	143
17. „	— der Direction der Hannover'ſchen Staats-Eiſenbahn, betr. Einſtellung des Güter-Verkehrs	148

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
17. Juli	Bekanntmachung des General-Postamts zu Berlin, betr. Postsendungen an die mobile Armee, Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs und Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz	149
17. „	— desselben, betr. Einschränkung der Dienststunden	154
18. „	— der Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Abänderung der Züge . . .	148
19. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. Beschränkung der Beförderung von Privat-Depeschen	149
19. „	— des General-Postamts, betr. Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika	167
20. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction in Hannover, betr. frachtfreie Beförderung von Frachtstücke ꝛc. für ausgerückte deutsche Truppen	169
20. „	— des General-Postamts, betr. Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen	179
21. „	— der Königl. Hannoverschen Staats-Eisenbahn, betr. Verkehrs-Einstellung	154
21. „	— der Königl. Eichungs-Inspection der Provinz Westfalen, betr. Befugniß des Eichamtes zu Bielefeld und Herford	169
22. „	— des Königl. Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege, Fürsten von Pleß, betr. Antritt der Stelle ꝛc.	174
22. „	— des Königl. Commissars der freiwilligen Krankenpflege 178. 187	205
23. „	— des General-Postamts, betr. Postsendungen an die mobile Armee	168
25. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction in Hannover, betr. Einrichtung eines täglich fahrenden Zuges auf der Bahnstrecke Berlin-Minden und Berlin-Cöln	168
25. „	— der Ober-Post-Direction Münster, betr. Aufhebung der Post zwischen Detmold und Meinberg	179
25. „	— des General-Postamts, betr. Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs in Bayern . .	174
26. „	— desselben, betr. Erleichterung im Norddeutschen internen Verkehr	188
29. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction in Hannover, betr. Fahrplan der beschränkten Personen- und Eilgüterzüge	174
1. August	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes .	179
2. „	— der Westfälischen Eisenbahn-Directien, betr. Special-Tarif für den Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verband	188
4. „	— der Königl. General-Commission, betr. Auseinandersetzungen im Regierungsbez. Minden	238
9. „	— der Westfälischen Eisenbahn-Direction, betr. 3. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif	192
13. „	— der Haupt-Verwaltung der Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes, betr. Eröffnung der Darlehnskasse in Dortmund	205
15. „	— der Darlehnskasse in Dortmund, betr. den Geschäftsbezirk derselben und Anträge auf Bewilligung von Darlehnen	205
15. „	— des Haupt-Steuer-Amts in Minden, betr. Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Sieker	205
23. „	— der Schulden-Tilgungs-Commission zu Bielefeld, betr. Auslosung von Obligationen .	224
26. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. Einlösung der am 10. September c. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	230
12. Septbr.	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Fahrpreis-Ermäßigung bei Fahrten größerer Gesellschaften	249
13. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die am 1. October 1870 fälligen Zinsen der Preußischen Schuldverschreibungen	243
15. „	— derselben, betr. 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 . . .	250
17. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. den See-Transit-Tarif zwischen den Stationen Bremen und Bremen-Neustadt einerseits und Emden andererseits	249
20. „	— derselben, betr. Ermäßigung der Preise für Abonnements-Karten	254
20. „	— derselben, betr. Ermäßigung der Frachtkosten für die Artikel: Spiritus, Kaffee, Taback, Petroleum und Häringe	254

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
21. Septbr.	Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank, betr. den Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. A., Nr. 5112 über 1000 Thlr.	254
22. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. directe Personen-Beförderung zwischen Münster, Hamm und anderen Städten	254
27. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. Einlösung der am 15. October 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	262
27. „	— der Königl. Eisenbahn-Directionen zu Hannover u. Münster, betr. das am 1. October 1870 in Kraft tretende Reglement des Norddeutschen Bundes für die Beförderung von Personen ꝛc.	262
2. October	— des Königl. Bekleidungs-Magazins der Marine, betr. öffentliche Submission	263
4. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. die Inbetriebsetzung der neuerbauten Bahnstrecke von Herzberg bis Osterode	279
5. „	— der Telegraphen-Direction zu Cöln, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	280
8. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Nachtrag zum Tarif für den Güterverkehr im Westfälischen Eisenbahn-Verbande	279
11. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. 2. Auflage des Güter-Tarifs für den Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband vom 1. Januar 1869	284
13. „	— derselben, betr. Lieferung von Werkstatts-Materialien	284 288
15. „	— des General-Post-Amts, betr. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien	287
19. „	— desselben, betr. die Eröffnung von Deutschen Post-Anstalten im Elsaß	288 317
19. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction, betr. Ermäßigung der Transportpreise für Thiere in Käfigen, Kasten oder Körben	288
19. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. Tarif-Ermäßigung für verschiedene Waaren auf der Bahnstrecke Rheine-Minden mit den Stationen Amsterdam, Rotterdam und Utrecht	288
20. „	— des General-Postamts, betr. die Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen	288
20. „	— desselben, betr. das Aufheben der Quarantaine im Postverkehr mit Spanien	292
21. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. Umtausch der Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gezeichneten Beträge	287
26. „	— derselben, betr. Einlösung der am 15. November 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	295
27. „	— des General-Postamts, betr. portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe	296
28. „	— der Ober-Post-Direction zu Münster, betr. Zwischenstation an der Spinnerei „Vorwärts“	296
29. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. Frachtermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach Rheinland ꝛc.	300
31. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Spezial-Tarif für Kartoffelsendungen im Lokalverkehr	295
31. „	— des General-Postamts, betr. Versendung von Geld und Werthsachen nach Belgien	301
2. Novbr.	— desselben, betr. Versendung von Briefen nach Rußland	301 316
4. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. Einlösung der am 1. December 1870 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	307
10. „	— des General-Postamts, betr. Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirections-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen	310
11. „	— der Königl. Intendantur zu Münster, betr. Submission resp. Licitation auf Roggen ꝛc.	306
11. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870	318
12. „	— derselben, betr. Nachtrag zum See-Transit-Tarif (Station Höxter)	310
14. „	— des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums, betr. den Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite in Liegnitz	315
14. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Nachtrag zum Gütertarif des Sächsisch-Westfälischen Verbandes vom 20. März 1870	318

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1870		
15. Novbr.	Bekanntmachung der Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, betr. Auslooſung von Rentenbriefen 315, 329	345
15. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. Aenderungen resp. Ergänzungen in den reglementarischen und tarifarischen Vorschriften	318
15. „	— derſelben, betr. Frachtverkehr für Kartoffelſendungen im Sächſiſch-Weſtfäliſchen Eiſenbahn-Verbande	318
15. „	— der Direction der Rentenbank, betr. Vernichtung von baar ausgezahlten Rheiniſch-Weſtfäliſchen Rentenbriefen	322
19. „	— der Direction der Weſtfäliſchen Provinzial-Hülfskaſſe, betr. Feſtſtellung der Zins- und Amortiſationsſätze für das Jahr 1871	322
26. „	— der Direction der Rentenbank, betr. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe	329
26. „	— des General-Poſtamts, betr. Verſendung von Poſtſachen unter Band	330
27. „	— der Direction der Weſtfäliſchen Eiſenbahn, betr. Zahlung von Zinſen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münſter-Hammer Eiſenbahn . . .	330.
27. „	— derſelben, betr. Verdoppellung der Frachtkoſten bei Nachnahmen unter 50 Thlr . . .	330
2. Decbr.	— derſelben, betr. Namhaftmachung der Zahlungsſtellen, an welchen die Zinſen der Stamm-Actien ꝛc. der früheren Münſter-Hammer Eiſenbahn zu erheben ſind	339
10. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. 16. Verlooſung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	345
13. „	— Königl. Eiſenbahn-Direction zu Hannover, betr. directen Verkehr mit der Niederländiſchen Station s'Grevenhage	346
19. „	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870	348
21. „	— der Direction der Weſtfäliſchen Eiſenbahn, betr. den Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verbands-Güter-Verkehr (Station Münſter)	350
21. „	— des Graben-Inſpectors Hertzberg, betr. Kataſter und Extracts für die Societät zur Regelung der Gewäſſer in dem nördlichen Theile des Kreiſes Lübbecke	350

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1870.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Abel, Intendantur-Secretair 79
Adriani, Gerichts-Assessor 315. 329
Adrian II., Lehrer 237
Ahlemann, Referendar 230
Aldenkorb, Rechnungsrath 79
Altheide, Amtmann 243
Amft, Post-Büreaudiener 194
Auft, Auswanderungs-Agent 88

B.

Bank, stellv. Mitglied der Handelskammer zu Bielefeld 133
Bartscher, Regens 2
Dr. Baruch, prakt. Arzt 4
Bastian, Hebamme 30
Baumhoer, Lehrerin 84
Beckmannn, Administrator 20
Becker, Beisitzer beim Curatorium der Kreissparkasse zu Lübbecke 84
Becker, Kreisrichter 99
Dr. Beger, ordentl. Lehrer 33
Behrens, Depot-Magazin-Verwalter 79
Berg, Schulamts-Bewerber 243
Berendes, Hebamme 30
Bergmann, Pfarrer 25
Benning, Packetbesteller 142
Beutler, Post-Expediteur 28
Block, Büreau-Assistent 30
Blumenthal, Lehrer 111
Blomeyer, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg 347
Bovermann, Pfarrer 47
Bonne, Kasernen-Inspecter 79
Bonsmann, Wanderlehrer 2. 25
v. Borries, Kammergerichts-Referendarius 107
Borchert, Lazareth-Inspector 150
Bobin, Pfarrverweser 217
Boergmann, Kasernen-Inspector 79
Böckmann, Auctions-Commissar 33
Böhle, Hebamme 129
Böhmer, Gymnasial-Elementarlehrer 138
Bökenkamp, Militair-Anwärter 314
Böndel, Auswanderungs-Agent 328
v. Brakel, Frhr., Regierungs-Assessor 69. 253
Brand, Lehrer 237
Brandt, Lehrer 261
Bracht, Wiesenbaumeister 347
v. Brenken, Frhr., Rittergutsbesitzer 347
Brinkmann, Lehrer 4
Brinkmann, Hebamme 30
Brinkmann, Auctions-Commissar 33
Brinkmann, Auctions-Commissar 277
Brinkmeier, Schulamts-Bewerber 253
Brockmann, Post-Expedient 126
Brunnert, Lehrer 84
Brunner, Apotheker 167
Brunnstein, Amtmann 339
Brüning, Büreau-Assistent 30
Brüning, stellv. Director beim Curatorium der Kreissparkasse zu Brakel 282
Brünnemann, Lehrerin 39
Brünger, Pfarrer 140
Brüggemann, Polizei-Anwalt 313
Budde, Lehrer 8
Buddeberg, Pfarrer 61
Buddensiek, Unterförster 295
Dr. Buchheister, prakt. Arzt 287
Burmeister, Hebamme 30
Busch, Beisitzer beim Curatorium der Kreissparund Darlehnskasse zu Minden 327
Bussemas, Lehrer 34
Bussen, Oeconom 347

C.

Ceors, Hebamme 30
Collisi, Hauslehrerin 62
Coester, Revierförster 69
Coesfeld, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke 83. 84
Cramer, Lehrer 147
Crux, stellv. Beisitzer beim Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Brakel 282
Curtius, Privatlehrerin 75

D.

Dr. Dammann, prakt. Arzt 22
Dame, Post-Eleve 340
Daniel, Studienfonds-Procurator 33
Danz, ordentl. Lehrer 215
Daub, Pfarrer 25
Denso, Director des Curatoriums der Kreissparund Darlehnskasse zu Minden 327
v. Detten, Gerichts-Assessor 99
Deppe, Auctions-Commissar 54
Deutelmoser, Pfarrer 38

Seite

Deweber, Hebamme 30
Dewert, Gerichtsbote 126
Dieckmann, Packetträger 28. 194
Diepenbrock, Amtmann 122
Dilschneider, Bureau-Assistent 142
Dr. Disse, Sanitäts-Rath 41
Disse, Referendar 126
v. Ditfurth, Landrath 2
Dr. Dornheim, Professor 7
Dr. Döring, Oberlehrer 107
Döhrmann, Schulamts-Bewerberin 142
Dreisbusch, Lehrer 8
Drewes, Gerichtsbote 76
Drewel, Gefangenwärter 230
Droll, Schulamts-Candidat 115
Drolshagen, Post-Expedienten-Anwärter 142
Dulheuer, Consut 111
Dücker, Referendar 76
Dücker, Auswanderungs-Agent 328
Düesberg, Director des Curatoriums der Kreissparkasse zu Wiedenbrück 211

E.

Ebmeyer, Kreisgerichtsrath 76
Ehle, Hebamme 129
Ehrhardt, Kasernen-Inspector 149
Eisenle, Beisitzer beim Curatorium der Kreissparkasse zu Brakel 282
Ernst, Post-Secretair 27
Ernst, Amtmann 123
Dr. Ernst, prakt. Arzt 147
Ergenzinger, Lehrer 116. 243
Erfling, Pfarrer 166
Ernsting, Lehrer 88
Ewald, Regierungs-Assessor 147

F.

Falter, Rentmeister 83. 281
Feldhage, Pfarrer 325
Dr. Ferrari, prakt. Arzt 338
Feßner, Kreisgerichtsbote 48
Fischer, Lehrer 4
Dr. Fischer, Sanitäts-Rath 84
Fischer, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg 347
Flicker, Lehrer 23
Fluhme, Pfarrer 25
Dr. Foerster, prakt. Arzt 129
Fraebel, Revierförster 69
Frese, Auskultator 5
Frese, Schulamts-Bewerber 253. 314
Freese, stellv. Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke 83. 84
Freitag, Lehrerin 136. 277
Friedland, Kreisrichter 48
Friedländer, Rechtsanwalt und Notar 219. 230

Seite

Fuchsius, Kreisrichter 4
Fuhrhaus, Postsecretair 280

G.

Gehne, Lehrer 30. 90. 218
Geißel, Kreisrichter 48
Germer, Auswanderungs Agent 4. 230
Gerlach, Posthatter 84
Gieseler, Apotheker 237
Gödde, Beisitzer beim Curatorium der Kreissparkasse zu Brakel 282
Grasso, Kreisrichter 48
Dr. Grashoff, ordentl. Lehrer 33
Greiff, Pfarrverweser 111
Grothe, Post-Expedient 79. 100
Großjohann, Lehrer 243
Gronemeyer, Pfarrer 285
Gröne, Auctions-Commissar 253
Gründer, Lehrer 14. 20
Gutmann, Auswanderungs-Agent 281
Günther, Auswanderungs-Agent 192

H.

Hagemann, Gerichtsbote 329
Hahns, Landbriefträger 28
Hansmeyer, Schulvicar 84
Harland, Intendantur-Secretair 24
Hartmann, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke 83
Hartmann, Hebamme 129
Hartmann, Lehrer 237
v. Hartmann, Regierungs-Assessor 321
Hartmann, Stadt-Secretair 341
Hartog, Rechtsanwalt und Notar 142
Happel, Amtmann 147. 227. 243
Haschke, Post-Expediteur 27. 79
Haverkamp, Lehrer 282. 300. 314
Heising, Beisitzer beim Curatorium der Kreispar- und Darlehnskasse zu Paderborn 69
Dr. Heilbronn, prakt. Arzt 243
Heitkamp, Briefträger 100
Heidsiek, Lehrer 277
Dr. Heising, prakt. Arzt 300
Held, Lehrer 177
v. Henning, Regierungs-Assessor 78
Henze, Kassen-Gehülfe 261
Henneken, Lehrerin 327
Herrmann, Lehrer 23
Hermeling, Lehrer 147
Herbst, Lehrer 252. 295
Hesse, Appellationsgerichts-Referendar 48
Hesselmann, Hülfsgeistlicher 156
Hildebrand, Referendar 230
Hinkerode, Hebamme 129
Hochhaus, Rechnungsrath u. Intendantur-Secretair 24
Hollmann, Auctions-Commissar 82

Digitized by Google

	Seite
Hoch, Büreau-Assistent	99
Hoing, Gerichtsbote	300
Dr. v. d. Hoya, prakt. Arzt	98. 327
Hottgrewen, Dr. jur., Gerichts-Assessor	300
Holtgrewe, Oeconom	347
Horst, Kreisgerichts-Secretair	30
Horn, Amtmann	50
v. d. Horst, Frhr., Landrath	295
Horstmann, Auswanderungs-Agent	306
Hörling, Lehrerin	84
Hued, Schulamts-Candidatin	4
Huchzermeyer, Gerichts-Assessor	76. 126
Huber, Kreisgerichtsrath	230
Humberg, interim. Kasernen-Inspector	150
Humbrecht, Unterförster	295
Hunte, Lehrer	147
Huster, Colon	122
Huxoll, Lehrer	218. 277
Hütbrock, Steuer-Inspector	122
Hülbrock, Gerichts-Assessor	186
Hünnemeier, General-Commissions Assistent	62

J.

Jacobs, Kreis-Boniteur	42
Jahn, Schulamts-Candidatin	284
Jsing, Lehrer	116
Johanning, Pfarrer	77
Josephson, Pfarrer	86
Jödemann, Kreisgerichts-Secretair u. Deposital-Rendant	142
Irgahn, Ober-Staats-Anwalt	329
Jürgens, Stations-Vorsteher	284

K.

Kalefeld, Post-Expedient	142
Dr. Kayser, prakt. Arzt	224
Kaiser, Vicar	282
Kampsmeyer, Schulamts-Bewerber	300
Karow, Lehrer	285
Dr. Kanngießer, Wundarzt	147
Keil, Unterförster	287. 295
Keller, Regierungs- u. Baurath	122
v. Kessel, Proviantamts-Controleur	24
Kienecker, Pfarrer	285
Kiel, stellv. Beisitzer beim Curatorium der Kreis-spar- u. Darlehnskasse zu Minden	327
Dr. Kisker, Kreis-Physikus	300
Dr. Kleine, prakt. Arzt	34
Kleese, Lehrer	88
Klemann, Rentner	107
Klingholz, Referendar	186
Klingemann, Hülfsgeistlicher	128
Klöne, Pfarrer	321
Kluck, Pfarrverweser	110
Klüter, Briefträger	79
Knipper, Intendantur-Secretariats-Applicant	149
Koch, Lehrer	111. 115
Kockerbeck, Lehrerin	262
Kohlwes, stellv. Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke	83
Korte, Post-Expedient	142
König, stellv. Director des Curatoriums der Kreis-sparkasse zu Wiedenbrück	211
Körber, Schulamts-Bewerber	253
Kösters, Lehrerin	129
Kramer, Lehrer	146. 314
Kramer, Seminar-Hülfslehrer	285
Krewet, Pfarrer	79
Krohne, Lehrer	185
Kronshorst, Briefträger	100
Krömper, Hebamme	179
Krüger, Pfarrer	166
Kuhlmann, Unterförster	185
Kutemann, Referendar	230
Kunsemütler, Hülfsprediger	111
Kurze, Rendant	33
Kurzen, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg	347
Kühne, Auswanderungs-Agent	75
Küppers, Post-Secretair	280
Küsteraraut, Pfarrer	133

L.

Lange, Montirungs-Depot-Assistent	24
Lange, Candidat der Theologie	142. 277
Lange, Intendantur-Secretariats-Assistent	149
Lappe, Kaplan	262
Lauten, Auctions-Commissar	253
Leeser, Wundarzt	34
Lengsfeld, Proviant-Amts-Controleur	24
v. Lengerke, Regierungs-Assessor	107
Lechtken, Büreaudiener	100
Leonhard, ordentl. Lehrer	304
Lielfeld, Auswanderungs-Agent	47
Lindhorst, Kreisgerichtsbote	30
Lingemann, Lehrer	147
Limbach, Gerichtsbote	99
Lips, Büreau-Assistent	142
Dr. Lohmeyer, ordentl. Lehrer	38
Lohmeyer, Predigtamts-Candidat	237
Lohmann, Regierungs-Assessor	115
Löwenbach, Auswanderungs-Agent	237
Lütgert, Gerichtsbote	49
Lütgert, Lehrer	300
Lüders, Director des Curatoriums der Kreisspar-kasse zu Lübbecke	84

M.

Mager, Ober-Staats-Anwalt	142
Magnus, Schulamts-Bewerber	262
May, Justiz-Rath	76
Malowsky, Post-Expediteur	27
Matkowsky, Kreis-Secretair	299
Mand, Waldwärter	30

Digitized by Google

Seite

Mantell, Rechtsanwalt 47
Marſchall, Proviantmeiſter 79
Marcordes, Lehrer 300
Maßmann, Auswanderungs-Agent 4
Maßmann, Lehrer 116
Maſchmeier, Hebamme 30
Mathieu, Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpector 79
Meiwes, Pfarrer 138
Meyer zur Heyde, Oeconom 107
Meyer, Mitglied der Handelskammer zu Bielefeld 130
Meyer, Regierungsrath 147
Meyer, Lehrer 178. 277
Meyer, Auswanderungs-Agent 91
Meyer I, Briefträger 100
Meyer, Schulamts-Bewerber 277
Menne, Regierungs-Secretair 314
Menge, Steuerrath 339
Metzler, ſtellv. Beiſitzer beim Curatorium der Kreis-ſparkaſſe zu Wiedenbrück 211
Mielcke, Lehrer 237
Mittrup, Gerichts-Aſſeſſor 76
Dr. Momm, prakt. Arzt 282
Morgenſtern, Apotheker 84
Multhaupt, Lehrer 253
Müller, Pfarramts-Candidat 61
Dr. Müller, prakt. Arzt 62
Müller, Lehrer 90
Müller, Unterförſter 177
Müller, Lehrer 185
Müller, Juſtizrath 230. 300
Müller, Steuer-Empfänger 261
Münſtermann, Lehrer 177

N.

Naber, Ober-Poſt-Secretair 48
Nabe, Lehrer 79. 116
Natorp, Schulamts-Candidat 237
Neuhaus, Lehrer 237
Dr. Niehoff, prakt. Arzt 54
Niemeyer, ſtellv. Mitglied der Kreis-Erſatz-Com-miſſion des Kreiſes Lübbecke 83
Niemeyer, Güter-Expedient 100
Niemann, Apotheker 111
Niggemeyer, Gerichtsbote 76
Nolting, Lehrer 185
Nolting, Lehrer 282
Nolting, ſtellv. Beiſitzer beim Curatorium der Kreis-, Spar- u. Darlehnskaſſe zu Minden 327

O.

Obermeyer, Lehrer 185
Obermeyer, Auctions-Commiſſar 98
v. Oheimb, Landrath 39
v. Oheimb, interim. Landrath 295
Oſtheim, Auswanderungs-Agent 88
Oſterwald, Auctions-Commiſſar 88
Otte, Lehrer 295. 314

Seite

P.

Parmet, General-Commiſſions-Aſſiſtent 62
Paſchen, Poſt-Expedient 280
Patze, Pfarrer 2. 86
Dr. Pauli, ordentl. Lehrer 33
Peine, Lehrerin 75
Peine, Dr. med. 224
Peitz, Kreisrichter 142
Peitz, Lehrer 147
Petri, Beigeordneter 204
Peters I, Büreau-Aſſiſtent 284
Pfahlert, Gerichtsbote 99
Piper, Poſt-Expediteur 48
Pieper, Kreisrichter 126
Platzmann, General-Agent 20. 33
Platzhoff, Pfarrverweſer 61
Plaßmann, Lehrer 243. 314
Ploeger, Pfarrer 321
Prinzlau, Lehrer 217
Prött, Eichmeiſter 314
Pult, Schulamts-Candidat 314
Pulz, Schulamts-Candidat 178

Q.

Quenſel, Poſt-Secretair 280

R.

Rahtert, Schulamts-Bewerber 243
Rather, Lehrer 300
v. d. Reck, ſtellv. Mitglied der Kreis-Erſatz-Com-miſſion des Kreiſes Lübbecke 83
Reckeweg, Lehrer 185
Redecker, Eichmeiſter 314
Rehberg, Gerichtsbote 126
Reineke, Poſt-Expedienten-Anwärter 142
Reincke, Lehrer 261
Reinking, Schulamts-Bewerber 218
Reuter, Hülfsprediger 183
Richter, Proviantmeiſter 79
Riecke, Seminarhülfslehrer 285
Ringleb, Pfarramts-Candidat 111
Ritter, Wagenmeiſter 100
v. Roden, Mitglied der Kreis-Erſatz-Commiſſion des Kreiſes Lübbecke 83
Rodehut, Rechtsanwalt 147. 327
Robrecht, ſtellv. Beiſitzer beim Curatorium der Kreisſparkaſſe zu Brakel 282
Dr. Rohling, Profeſſor 45
Rolf, Poſt-Expediteur 48
Roſenkranz, Botenmeiſter 30
Roſe, Kreisgerichts-Rath 48
Röhren, Lehrerin 129
Röſener, Schulamts-Bewerber 252
Röttcher, Hülfsprediger 140
Rudolph, Proviantmeiſter 79
Ruth, Kaſernen-Inſpector 79

Digitized by Google

Seite

Rüther, Missionspfarrer 178
Rüter, Polizeianwalt 313
Dr. Rüter, ordentl. Lehrer 338

S.

Sagel, Kreis-Boniteur 262
Dr. Sauerwald, prakt. Arzt 79
Sander, Lehrer 237. 287
Sander, Apotheker 282
Sander, Beisitzer beim Curatorium der Kreis-, Spar- u. Darlehnskasse zu Minden 327
Schacht, Caplan 84
Schalk, Büreau-Assistent 48. 99
Schaefers, Bürgermeister 25
Schlüter, Hülfslehrer 84
Schlüter, Hülfsgeistlicher 111
Schlechtendal, Kreisgerichtsrath 48
Schloemann, Auswanderungs-Agent 25
Schmidt, Hebamme 129
Schmidt, Pfarrer 22
Schnetter, Hauslehrerin 129
Schem, stellv. Beisitzer beim Curatorium der Kreissparkasse zu Wiedenbrück 211
Schewe, Militair-Anwärter 47. 304
Schindeler, Lehrer 69. 116. 243
Schopmeier, Regierungs-Secretariats-Assistent 62
Scholz, Lazareth-Inspector 150
Schomburg, Beigeordneter 227
Scholhölter, Gerichts-Assessor 76
Schrage, Lehrer 116
Schrader, Lehrer 129
Schreiber, Auctions-Commissar 82
Schröder, Auctions-Commissar 147
Schroeder, Briefträger 239
Schulze, Hebamme 129
Schulz, Gerichts-Assessor 230. 300
Schübbeler, Hebamme 129
Schütte, Pfarrer 140
Schürmann, Lehrer 252
Schwerdfeger, Schulamts-Präparand 97
Schwiete, Kreisrichter 30
Seßbrügger, Hebamme 30
Segin, Vicar 79
Seele, Schulamts-Bewerber 300
Sievcke, stellv. Mitglied der Handelskammer zu Bielefeld 133
Siedhoff, Auswanderungs-Agent 47
Sprengel, Apotheker 34. 338
Steinmeister, Mitglied der Handelskammer zu Bielefeld 133
Steinhagen, Lehrer 4
Steinbruch, Lehrer 29
Steinkamp, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke 83
Stein, Lehrer 300
Starke, Unterförster 287
Stieghorst, Lehrer 129

Seite

Stroffer, Lehrerin 243
Stuckstedde, Post-Expedient 142
Sturhahn, Lehrer 90
Stückmann, Schulamts-Bewerber 243
Dr. Suffrian, Geh. Regierungsrath 90

T.

Tausch, Post-Secretair 280
Tenne, Post-Assistent 340
Thediek, Referendar 76
Thomas, Lazareth-Inspector 149
Thomann, Beisitzer des Curatoriums der Kreissparkasse zu Wiedenbrück 211
Tigges, Pfarrer 241
Tilly, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg 347
Tolte, Kasernen-Inspector 149
Troschel, Proviantmeister 79

V.

Vahle, Lehrer 237
Vahle, Schulamts-Bewerber 314
Vedder, Lehrerin 84. 262
Velhagen, Beisitzer beim Curatorium der Kreissparkasse zu Wiedenbrück 211
Vennemann, Rechtsanwalt u. Notar 82. 98
Verron, Lehrer 33
Vogt, Lehrer 285
Volkening, Lehrer 287
Volmari, Vorsteher 347
Vorlaender, Steuerrath 115

W.

Wagener, Büreaudiener 79
Wagner, Post-Assistent 340
Wahlkamp, Post-Packetträger 194
Waldeyer, Lehrer 185
Walecki, Briefträger 100
Walbaum, Hauslehrerin 345
Wasmuth, Lehrer 111. 115
Dr. Watterich, Professor 77
Wedepohl, Pfarrer 77
Weber, Postverwalter 280
Wegener, Gerichtsbote 230
Weiler, Auswanderungs-Agent 83
Dr. Weihe, prakt. Arzt 98
Weil, Dr. med. 224
Werpup, Hebamme 30
Werneburg, Buchdrucker 84
Werner, Post-Expedient 239
Weskamp, Seminar-Hülfslehrer 83
Westphal, Lehrer 277
Wiehe, Pfarrer 25
Wiehe, Cantor 237
Wiegand, Kreisgerichts-Rath 30
Wiegard, Lehrer 69
Wieneke, Post-Expedient 79. 100

Digitized by Google

Seite

Wiesner, Pfarrverweser 128
Wille, Auskultator 5
v. Winckler, Kasernen-Inspector 79
Winzer, Pfarrer 140
Winter, Lehrer 300
Wittkop, Director des Curatoriums der Kreissparkasse zu Brakel 282
v. Wolf-Metternich, Frhr., Landrath 62

Seite

Wöhrmann, Lehrer 243
Wrede, Lehrer 185
Wrede, Schul-Inspecter 229. 327
Wulfmeier, Lehrer 98

Z.

Zurhorst, Referendar 230

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abänderungen des Reglements über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 139
Ackerbauschule in Herford 21
Actiengesellschaft Vorwärts, General-Versammlung 155
Adresse des Reichstages des Norddeutschen Bundes an Sr. Majestät den König 153
Akademie, landwirthschaftliche in Proskau 35. 225
Akademie, landwirthschaftliche zu Poppelsdorf 44. 233
Anleihe, fünfprocentige des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 171
Anleihe, desgl., betr. Zusageschein dazu 230
Anleihe, desgl., betr. Umtausch der Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons 287
Aufruf Ihrer Majestät der Königin 145
Aufruf des Bezirks-Comité's zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten 145
Aufruf des Königl. Regierungs-Präsidenten von Bodelschwingh 145
Auseinandersetzungs-Sachen im Regierungs-Bezirk Minden 211. 238
Auslands-Reisepässe, Ausstellung derselben 167

B.

Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde 195
Bank, Versammlung der Meistbetheiligten 24. 41
Baumeister, definitive Anstellung derselben als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister 166
Bau-Akademie zu Berlin, Beginn des Studienjahres 214
Befahrung, Frühjahrs-, der Weser 88
Begleitbriefe zu Packeten sowie Packete im internen Norddeutschen Verkehr, Verschluß derselben 188
Belobungen 34
Berg-Eichungs-Amt zu Dortmund, aufgehoben 311
Berg-Eichungs-Geschäfte, Instruction über die Wahrnehmung derselben 311

Seite

Beschälstationen 28. 39
Bescheinigungen, beglaubigte über die im IV. Quartal 1869 eingezahlten Ablösungs-Capitalien 88
Bescheinigungen, desgl. I. Quartal 1870 138
Besetzung, die der Gemeinde- und der Instituten-Forstbeamten-Stellen 50
Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde 263
Bettag, allgemeiner, auf Anordnung Sr. Majestät des Königs 154
Bezirk der Schulsocietät zu Haldem 33
Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Bekanntmachungen derselben 165. 166. 167. 176. 181. 183. 203. 207. 208. 215. 227. 235. 241. 251. 259. 285. 297. 298. 321. 343
Blutegel-Taxpreis 252
Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig 33

C.

Central-Polizeiblatt, Abonnement 321
Chausseegeld-Erhebung 237. 304
Chausseegeld-Tarif, zusätzliche Bestimmungen dazu 286
Collecten, Vorschriften dafür 34
Commission für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Handelsklasse A. in Minden, Wahl ders. 243
Concession zur Schenk- u. Gastwirthschaft ꝛc, Stempelabgabe dafür 314
Consolidation Preußischer Staatsanleihen 55
Controlversammlung, allgemeine 212
Correspondenzkarten, Einführung 119

D.

Danksagung Sr. Majestät des Königs 65
Darlehnskasse in Dortmund 205
Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 u. 5 Thlr., Beschreibung derselben 179
Depeschen-Verkehr 7

Digitized by Google

Seite

Depositorien, gerichtliche oder vormundschaftliche 23
Depot-Magazin-Verwaltung in Hamm 28
Dextrin, reiner 339
Doppelbesteuerung, Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen 78
Drohsig, Pensionat daselbst 65

E.

Eichungsämter zu Bielefeld u. Herford, Befugnisse derselben 169
Einpfarrungs-Dekret Katastergemeinde Uffeln 38
Eisenbahn-Betriebs-Inspection Hannover I. u. II. 39. 42
Erections-Urkunde für die evangel. Filial-Gemeinde Gesecke 45

F.

Fahrpost-Verkehr mit der Bayerischen Pfalz 214
Ferien, Gerichts-, 130
Forstdienst, Besetzung der Stellen durch Militair aus dem Jäger-Corps 325
Forststellen, Communal-, vacante 331
Fortbildungswesen, landwirthschaftliches 59. 90
Fortschreibungslisten, Unvollständigkeit derselben 88
Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actienbank zu Frankfurt a. O. 282
Frauen-Arbeit im Kriege 194

G.

Geburtsatteste für Militairpflichtige, Gebühren dafür 282
Geburtsscheine an Deserteure ꝛc. 146
Geldverpackung, undeklarirt 40
Gesetz-Sammlung des Norddeutschen Bundes 1. 7. 37. 49. 65. 73. 77. 81. 89. 91. 101. 119. 127. 133. 139. 165. 175. 181. 195. 227. 259. 281. 285. 293. 314. 320. 325
Gesetz-Sammlung, allgemeine 1. 7. 19. 25. 37. 41. 60. 74. 77. 81. 83. 89. 101. 113. 127. 133. 175. 181. 191. 195. 207. 227. 251. 281. 293. 303. 314. 325. 337. 341. 347
Gewerbe-Legitimationsscheine 69. 98
Gewerbe-Schulwesen 91
Gewichte, welche am 1. Januar 1872 unzulässig werden 85
Göben-Stiftung 90
Grund- und Gebäudesteuer Sollaufkommen pro 1870 8
Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1869 48
Grund- u. Gebäudesteuer-Ergebnisse, Druck derselben 54
Grundrentenscheine, Großherzoglich Hessische 85. 235. 320

H.

Handelskammer zu Minden 29
Hauscollecten 48. 82. 91. 116. 138. 185. 237. 325
Hebammen, zukünftige Stellung derselben 134
Hebammen-Institut zu Paderborn, Zulassung von Schülerinnen 217

Seite

Hebammen, Unterstützung bedürftiger 294
Hengste, angekörte 8. 314
Herzberg, Eröffnung der Eisenbahnstrecke Herzberg-Osterode 279
Hufbeschlag, Prüfung von Lehrlingen und Gesellen 122

J.

Jagd, niedere, Schluß derselben 8
Impfung, Resultate 128
Instruction über Inventarisirung und Stempelung der rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken 342
Jurisdictionsbezirk Rietberg 23

K.

Kammerjägerei-Gewerbe, Polizei-Verordnung 128
Kassenanweisungen, Ersatzleistung für präkludirte 131. 344
Kartoffelsendungen in Wagenladungen nach Westfalen, Rheinprovinz, Elsaß und Deutschlothringen Eisenbahnfrachtsätze dafür 300. 344
Kassen-Anweisungen, präkludirte, Großherzoglich Sächsische à 1 und 5 Thlr. 61
Klassensteuer-Recursschriften 19
König Wilhelms-Verein, Geldlotterie derselben 218
Körung von Privatbeschälern 229
Krankenpflege, freiwillige, Ernennung des Fürsten von Pleß zum Königl. Commissar und Bekanntmachungen desselben 165. 177. 178. 187. 205. 213
Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Minden, Nachtrags-Genehmigung zu den Statuten 207

L.

Landbeschäler 82. 90
Landesverweisungen im Regierungsbezirk Minden 2. 63. 98
Landtag, Einberufung dazu 335
Lebens-Versicherungs- u. Ersparniß-Bank zu Stuttgart 34
Leggetage zu Bielefeld 277
Lehrkursus für Obstgärtner ꝛc. 42
Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, Wahl des Cassen-curatorii 209
Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika 167
Liegnitz, Bank-Commandite daselbst 315
Luise, Badischer Frauenverein 332

M.

Markt, Kram- u. Vieh-, Abhaltung, Einrichtung ꝛc. 82. 210. 238
Markt-Preise, Martini-, Durchschnitts für Weizen ꝛc. 328
Maturitäts-Prüfungen, Herbsttermine 110
Melasse zur Branntweinbereitung, zollfrei 294
Militair-Anwärter für den Justiz-Unterbeamten-Dienst 142
Mitrailleusen, eroberte, Ausstellung gegen Entgeld 320
Mobilmachungsordre 143

Digitized by Google

Seite

N.

Nachweisung, die der Kreis-Sparkasse zu Paderborn pro 1869 117
Nachweisung der im Regierungsbezirk Minden im Jahre 1869 aufgekommenen Collecten-Erträge 305

O.

Obligationen des Briloner Kreises 24. 27. 42
Obligationen des Kreises Lippstadt 63. 79. 142
Obligationen der Stadt Minden 117. 136
Obligationen der Stadt Bielefeld 138. 224

P.

Patent-Verleihungen 4. 20. 26. 34. 69. 70. 75. 84. 98. 116. 124. 129. 136. 147. 148. 167. 178. 185. 210. 218. 238. 253. 262. 300. 339
Pathenstelle, angenommen von Königs Majestät 62
Personal- u. Beschäftigungs-Nachweisungen der Baumeister, Bauführer, Feldmesser ꝛc. 261
Petroleum-Aufbewahrung 3. 260
Pferdezucht-Vereine, Errichtung derselben 101
Polizei-Verordnung für den Weser-Hafen beim Bahnhof Minden 53
Polizei-Verordnung für den Rönnebecker Löschplatz 87
Polizei-Verordnung für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn 115
Polizei-Verordnung über Beaufsichtigung des Trödlergewerbes 123
Post-Anweisungen, Aufforderung sich derselben zu bedienen 80
Post-Anweisungen, Einführung derselben in Elsaß und Lothringen 310
Post-Anstalten, deutsche, im Elsaß u. Lothringen 288. 292
Post-Bekanntmachungen über den Verkehr mit der mobilen Armee 149. 168. 180. 187. 219. 231. 239. 277. 283. 287. 292. 301. 308. 316. 323. 345. 348
Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen 179
Postsendungen nach Orten, an welchen keine Post-Anstalt ist 282
Postsendungen, unbestellbare 330
Postverkehr mit Rußland 301. 309
Progymnasium zu Höxter an der Weser, Beginn 71. 239
Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld 76
Provinzial-Hülfskasse, Zins- und Amortisationssätze pro 1871 322
Prüfungen, Aufnahme für Lehrer und Lehrerinnen, katholische 38
— dito. evangelische 38
Prüfungen, Nach-, für Elementarlehrer u. Lehrerinnen, katholische 38
Prüfungen, Sommer-, an den evangelischen Seminarien der Provinz Westfalen 106
Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- u. Rectoratschulen 106

Seite

Prüfungen, Termin zu derselben für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst 125. 189. 307

R.

Rathschläge für die Hülfsvereine, Anschaffung und Verarbeitung von Hülfsmitteln für die Kriegs-Lazarethe 151
Ravensberger Volksbank 32
Recepte von nicht approbirten Medicinal-Personen geschrieben, Anfertigung derselben durch Apotheker 61
Reconvalescenten der Armee, freiwillige Aufnahme derselben 203. 215. 235. 313
Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten 265
Regulativ, wegen Versendung von Arsenikalien ꝛc. auf Eisenbahnen 29
Regulativ, regulirtes, für das Landes-Oeconomie-Collegium 120
Reichstag des Norddeutschen Bundes, Eröffnung desselben 319
Remonte-Ankauf pro 1870 77. 91. 127. 123. 140. 146. 175
Rentenbriefe für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, Ausloosung 111. 124. 315. 322. 329. 345
Rentenbriefe, verlorene 254
Rheinschifffahrtsacte (Auszug) 303
Rinderpest 306

S.

Sächsisch-Westfälischer Eisenbahn-Verband 56. 62. 192
Salz, denaturirtes 19. 120
Salz, Abgabenfreiheit dafür 244. 307
Schatz-Anweisungen resp. Anleihen des Norddeutschen Bundes 43. 116. 230. 262. 295. 307. 348
Schatz-Anweisungen, Preußische 40. 62. 84
Schiedsmänner 20. 76. 107. 108. 148
Schiedsmänner, Schreiben, Atteste ꝛc. derselben 26. 295
Schiedsmänner, Nachweisung der Geschäfte derselben im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn für das Jahr 1869 55
Schonzeit des Wildes 89. 204
Schuldverschreibungen, ältere 4 und 4½ procentige Preußische, Umtausch derselben 49. 75
Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, Ausloosung 108. 130. 170. 329
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt 42. 210
Societät zur Regelung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke 214. 350
Sparkasse zu Höxter 3. 8
Staatsangehörigkeit in Rußland, deren Erwerb 140
Staatsanleihen, Preuß., von 1856, 1867 C. u. 1868 A. Umtausch derselben 109. 129
— dito. Zinsen 132
Staats-Anleihe vom Jahre 1859, Verloosung 131. 344
Staatspapiere, pro 1869, gerichtlich amortisirte 35

Digitized by Google

Seite

Staatsprämien-Anleihe von 1855, 15. und 16. Verloosung 27. 250
Staatsschuldscheine, Zinscoupons Serie XVI. dazu 337
Staatsschuldverschreibungen, Zinsen derf., fällige 55. 243
Steuern, indirecte, Zahlung derselben 322
Steuervergütigung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 146
Stiftung, Marks-Haindorf'sche 132
Stipendien 128

T.

Taback, bepflanzte steuerpflichtige Grundflächen 111
Tableau der neuen Maaße und Gewichte 75
Tarif für das Fährgeld der Fähre bei Windheim 341
Tarife, welche für die Beförderung von Personen, Gütern ꝛc. bei den Eisenbahnen in Kraft getreten sind 132. 169. 188. 192. 214. 249. 254. 262. 279. 284. 310. 318
Tarif-Bestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Bunde, den Südstaaten, Oesterreich, Ungarn und den Niederlanden 137
Taubstummen-Anstalten 326
Telegraphen-Anlagen, Beschädigung 28. 280
Telegraphen-Station zu Peckelsheim 142
Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes 153
Tilgungskasse zu Paderborn 5. 26. 170
Turnanstalt, Central- zu Berlin, Beginn eines neuen Cursus 134

U.

Uebersichten der Grund- u. Gebäudesteuer-Veranlagungs-Ergebnisse, Druck u. Verkauf 123
Unteroffizierschulen, Annahme von Freiwilligen 113
Unterrichts-Cursus für Fortbildungslehrer an der Ackerbauschule in Herford 21

V.

Verein, vaterländischer, zur Rettung Schiffbrüchiger 117
Vereins-Zoll-Gesetz 15
Verheirathung von Militairpflichtigen 79
Verleihungs-Urkunde des Ober-Berg-Amts zu Dortmund 255
Verloosung die 33. der Staatsanleihe v. J. 1848 63
Verlustlisten, deren Veröffentlichung 191
Verordnung über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur 2. Kammer 289
Vorlesungen an dem landw. Institute zu Halle 64. 255
Vorlesungen an dem landw. Institute zu Eldena 56. 233
Vorlesungen an der Universität zu Bonn 71. 255
Vorlesungen an dem landwirthschaftl. Lehrinstitute zu Berlin 231
Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institute zu Wiesbaden 258
Vorträge, landwirthschaftliche 2. 25

W.

Wechsel-Stempel-Marken 14. 30. 55
Wechsel-Blanquets 14. 30. 55
Weiden, Verabfolgung aus dem fiscalischen Pflanzungen an der Weser, Taxpreis derselben 135
Wittwen, Staats-Unterstützungen der vor dem Feinde gefallenen Soldaten 281
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 138

Z.

Zinscoupons, Serie III. zur Preuß. Staatsanleihe von 1862 45. 81. 109
— dito. Serie VI. von 1850 u. 1852 } 241. 293
— dito. Serie V. von 1854 } 337
Zinsentermin, letzter, zur Convertirung einiger Gattungen der allgemeinen Kaiserlich Oesterreichischen Staatsschuld 105. 169. 280
Zinszahlung von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer-Eisenbahn 126. 132. 330. 339
Zuchthausstrafen, dazu rechtskräftig verurtheilte Personen 347

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1. Minden, den 7. Januar. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

1. Das Stück Nr. 38 enthält:

Nr. 386. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 387. Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmaceutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 388. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Rothweil und Sulz der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspector Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; 2) dem Hauptamte zu Hall der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspector Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern Alt-Breisach und Freiburg der den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspector Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

Nr. 389. Betr. Ernennung des Kaufmann und Verweser des Preußischen Consulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 390. Betr. Ernennung des Kaufmann Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 391. Dem zum General-Consul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund ernannten bisherigen Argentinischen Consul Heinrich Camann in Hardurg ist das Exequatur zu dieser Ernennung mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

Nr. 392. Dem Herrn G. N. Boysen zu Husum ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Viceconsul daselbst ertheilt worden.

Das Stück Nr. 39 enthält:

Nr. 393. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 394. Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 395. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 5. Dezember d. J. dem zum Königlich Schwedisch-Norwegischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Herrn Due eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird.

Das Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 396. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

Nr. 397. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 398. Betr. Ernennung des bisherigen Preußischen Consul Otto Burchardt in Liverpool zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 399. Betr. Ernennung des Kaufmann Heinrich Winter zu Bordeaux zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 400. Dem Don Domaso Ruiz de Luzuriaga ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Spanischer Viceconsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

2. Das Stück Nr. 69 de 1869 enthält:

Nr. 7548. Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. December 1869.

Digitized by Google

Nr. 7549. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Nr. 7550. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

Nr. 7551. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises, im Betrage von 20,000 Thlrn., zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Nr. 7552. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 7553. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. December 1869.

Nr. 7554. Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. Decbr. 1869.

Nr. 7555. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau“ mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Decbr. 1869.

Das Stück Nr. 70 de 1869 enthält:

Nr. 7556. Gesetz, betreffend die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 19. Decbr. 1869.

Nr. 7557. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. December 1869.

Nr. 7558. Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. December 1869.

Nr. 7559. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

3. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, das durch das Ableben des Domcapitulars Habbel zur Erledigung gelangte Numerar-Canonikat bei der Kathedral-Kirche zu Paderborn dem Regens des Priester-Seminars daselbst, Ferdinand Bartscher, zu verleihen.

Münster, den 3. Januar 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

4. Die Berufung des bisherigen dritten Pfarrers Wilhelm Patze zum 2. Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm in der Diöcese Hagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 9. December 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. dem Landrath von Ditfurth zu Bielefeld den rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife zu verleihen geruht.

Minden, den 4. Januar 1870.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

6. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird während des Monats Januar c. in den Kreisen Höxter und Paderborn folgende Vorträge halten:

Mittwoch, den 5. Januar, 5 Uhr Nachm., in Hembsen.
Sonntag, den 9. Januar, 3 Uhr Nachm., in Ottbergen.
Donnerstag, den 13. Januar, 6 Uhr Nachm. in Godelheim.
Sonnabend, den 15. Januar, 5 Uhr Nachm., in Istrup.
Sonntag, den 16. Januar, 3 Uhr Nachm., in Ovenhausen.
Montag, den 17. Januar, 5 Uhr Nach., in Marienmünster.
Dienstag, den 18. Januar, 5 Uhr Nach., in Marienmünster.
Sonntag, den 23. Januar, 3 Uhr Nachm., in Driburg.
Mittwoch, den 26. Januar, 6 Uhr Nachm., in Nieheim.
Donnerstag, den 27. Januar, 6 Uhr Nachm., in Nieheim.

Außerdem werden in Brakel folgende Vorträge für die Lehrer gehalten: Freitag, den 7., Mittwoch, den 12., Donnerstag, den 20., Dienstag, den 25. u. Sonnabend, den 29. Januar c., jedesmal Mittags 1 Uhr.

Minden, den 4. Januar 1870.

7. **Nachwei**

der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat November

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Franz Sämmer	Schuhmachergesell	Eschekam, Bez.-Amt Kötzting, N.-Baiern	Polizei-Behörde in Minden	kathol.	19	5	3	braun	frei

Minden, den 20. December 1869.

8. [2] Auf Ihren Bericht vom 18. December d. Js. will Ich die auf dem Kreistage vom 29. October d. J. beschlossene Aenderung des beiliegenden Statuts für die Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel de conf. 10. Januar 1848 hierdurch dahin genehmigen, daß im §. 5, Alinea 2 die Worte:

„jedoch muß entweder der Director oder einer von den beiden Beisitzern ein Rechtsverständiger sein"

in Wegfall kommen.

Berlin, den 20. December 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Minden, den 28. December 1869.

9. Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir nachstehende Polizei-Verordnung:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdoel), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. April 1870 an nur unter Beachtung nachstehender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfd. betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfd. einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfd. bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.

b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über den Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 7. Die Bestimmung des §. 13 unserer Polizei-Vorschrift vom 9. December 1863 betreffend Aufbewahrung von Petroleum wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 22. December 1869.

f u n g

1869 vorgekommenen Landesverweisung.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	oval	gesund	schlank	keine.

Digitized by Google

10. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Germer zu Bielefeld beabsichtigt mit dem 1. Januar k. J. sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissar niederzulegen und hat dieserhalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Germer Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **10. Februar 1870, Morgens 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. December 1869.

11. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Louis Maßmann zu Borgholzhausen, Kreises Halle, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Maßmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 20. December 1869.

12. Der praktische Arzt, Dr. Moritz Baruch aus Rhoden, Fürstenthum Waldeck, hat sich in Paderborn niedergelassen.

Minden, den 28. December 1869.

13. Die von dem Lehrer Christian Friedrich Brinkmann bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Küster-, Kantor- und Organisten-Stelle zu Friedrichsdorf im Kreise Wiedenbrück, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 17. December 1869.

14. Die von dem Lehrer Franz Steinhagen bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Helmern im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 27. December 1869.

15. Wir haben die neu gegründete zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Dom-Mädchenschule zu Paderborn der Schulamts-Candidatin Josepha Hueck aus Kleinenberg, z. Z. in Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 28. December 1869.

16. Die katholische Lehrerstelle zu Rösebeck im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Germete Ferdinand Fischer definitiv verliehen.

Minden, den 28. December 1869.

17. Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. December 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 296).

Dem Ingenieur Rudolf Alfred Went in Berlin ist unter dem 16. December 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Rippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 298.)

Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. December 1869 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 299.)

Minden, den 24. December 1869.

18. Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. December 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 302.)

Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 22. December 1869 ein Patent auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavirinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 303.)

Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 304.)

Minden, den 31. December 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

19. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1869.

Versetzt ist: der Kreisrichter Fuchsius zu Borgentreich an das Kreisgericht zu Soest mit der Funktion bei der Gerichtscommission zu Werl.

Digitized by Google

Zugelassen sind: die Rechtskandidaten Frese zu Lübbecke und Wilke zu Paderborn als Auskultatoren.

Paderborn, 3. Januar 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

20. [2] In der am 16. d. M. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.

354, 399, 579, 785, 808, 1114, 1127, 1242, 1260, 1701, 3368, 5995, 6149, 6278, 8275, 8428, 8442, 9082 und 9102.

2) Zwölf Stück über 400 Thlr. jede.

1722, 1810, 1880, 2047, 3132, 4835, 5295, 5653, 6601, 6812, 7833, 8103.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

421, 1040, 1575, 1798, 2691, 5676, 5909, 6843, 7433, 8498, 9000, 9043.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede.

171, 2242, 3344, 3856, 4058, 4620, 5537, 6260, 6420, 7439, 8438, 8814, 8958, 9176.

5) Neunzehn Stück über 100 Thlr. jede.

40, 714, 746, 1473, 2909, 2970, 2971, 3775, 3788, 4080, 4811, 4925, 5218, 5314, 5382, 5887, 6452, 7632 und 7763.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1870 hört die Verzinsung der oben gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 2—4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1870 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 22. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

21. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist

Digitized by Google

es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar k. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 7. März k. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 9. November 1869.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur.

Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2. Minden, den 14. Januar. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

22. Die besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes de 1869 enthält:

Die Aichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund vom 12. December 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

23. Das Stück 71 enthält:

Nr. 7560. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für 1870. Vom 24. December 1869.

Das Stück 72 enthält:

Nr. 7561. Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. December 1869.

Nr. 7562. Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. December 1869.

Nr. 7563. Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. December 1869.

Bekanntmachung.

24. Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.“

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Voreins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergehen.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

25. Dem ersten Oberlehrer am Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Minden, Prorector Dr. Dornheim ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Titel Professor beigelegt worden.

Münster, den 24. Dezember 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Digitized by Google

26. An dem Gymnasium zu Brilon ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Theodor Dreisbusch als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 4. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

27. [4] Auf Ihren Bericht vom 18. December d. Js. will Ich die auf dem Kreistage vom 29. October d. J. beschlossene Aenderung des beiliegenden Statuts für die Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel de conf. 10. Januar 1848 hierdurch dahin genehmigen, daß im §. 5, Alinea 2 die Worte:

„jedoch muß entweder der Director oder einer von den beiden Beisitzern ein Rechtsverständiger sein"

in Wegfall kommen.

Berlin, den 20. December 1869.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Minden, den 28. December 1869.

28. Unter Bezugnahme auf den §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 4. März 1850 setzen wir den Schluß der durch unsere Verordnung vom 7. August 1869 eröffneten niederen Jagd für den ganzen Regierungs-Bezirk auf den **22. d. Mts.** hiermit fest.

Minden, den 7. Januar 1870.

29. Der Schul- und Gemeinde-Vorstand zu Laar, Kreis Herford, hat dem dortigen Lehrer Budde aus eigener Bewegung eine persönliche Zulage von jährlich 120 Thlr. bewilligt, welchen Beweis lobens- und nachahmungswerther Fürsorge für die Schule wir gern hierdurch anerkennen.

Minden, den 5. Januar 1870.

30. Nach Vorschrift des §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827 (Amtsbl. S. 217) und unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1852 (Amtsbl. Seite 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung von Privatbeschälern der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in den nachfolgenden speciellen Verzeichnissen, von welchen das eine die angekörten, das andere die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Beglaubigungsscheine sind den betreffenden Landraths-Aemtern zugestellt worden.

A.

Verzeichniß der im Regierungsbezirke angekörten Hengste.

1) Name des Eigenthümers: Drumann, Colon zu Tenger Nr. 4, Kr. Lübbecke; 3½ Jahr alt; 5 Fuß 4 Zoll groß; Farbe und Abzeichen: dunkelbraun, Krone und Ballen, beide Hinterfüße weiß; Abstammung: hannoversche.

2) Name des Eigenthümers: Günter, Ackerwirth zu Etteln, Kr. Büren; 10 Jahr alt; 5 Fuß 4 Zoll groß; Farbe und Abzeichen: braun mit weißgefesselten Hinterfüßen; Abstammung: von einem Königl. Beschäler gefallen.

B.

Verzeichniß der abgekörten Hengste.

1) Name des Eigenthümers: Franz Köhne, Ackerwirth zu Grossenbreden, Kreis Höxter; 4 Jahre alt; 4 Fuß 11 Zoll groß; Farbe u. Abzeichen: dunkelbraun mit Stern und weißgefesselten Hinterfüßen; Abstammung: gewöhnlicher Landschlag.

2) Name des Eigenthümers: Karl Ernesti, Ackerwirth zu Haaren, Kr. Büren; 5 Jahr alt; 5 Fuß groß; Farbe und Abzeichen: braun, linke Vorder- und beide Hinterfüße gefleckt weiß; Abstammung: gewöhnlicher Landschlag.

Minden, den 30. December 1869.

31. In Gemäßheit der §§. 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des §. 8 der Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1870 bis zum heutigen Tage sämmtlich den Steuerempfängern zugefertigt sind.

Zugleich veröffentlichen wir nachstehend die Nachweisung des Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden in Uebereinstimmung mit den, den Steuerempfängern zugefertigten, Heberollen. Diese Nachweisung enthält die Steuer-Beträge für die bisherigen Katastergemeinden. Wo diese bereits nach den in ihnen enthaltenen politischen Haushaltsgemeinden im Grundsteuer-Kataster abgegrenzt worden, sind auch die Heberollen nach ihnen abgetheilt. Die Steuersummen dieser Haushalts-Gemeinden können also in den Heberollen eingesehen werden.

Die Steuer-Contingente der Gemeinden sind nach den Resultaten der Masseneinschätzung (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 32 der Anweisung von demselben Tage) festgestellt; die Untervertheilung derselben auf die einzelnen Steuerpflichtigen mußte indessen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 mit Berücksichtigung der bei der Parzellen-Einschätzung (§. 14 der Anweisung vom 31. März 1862), sowie der durch die Untersuchung gegen die Parzellar-Einschätzung erhobenen Reclamationen abweichend festgestellten Reinerträge geschehen, demzufolge in jeder Gemeinde ein, von dem Procentsatze der Vertheilung der Grundsteuer im ganzen Staate, etwas abweichender Procentsatz zur Anwendung gekommen ist.

Um Jeden in den Stand zu setzen, das Verhältniß zwischen dem Reinertrage und der Grundsteuer jeder beliebigen Gemeinde für einen Thaler Reinertrag zu berechnen, sind in der dritten Spalte der nachfolgenden Nachweisung die Reinerträge den Steuerbeträgen gegenübergestellt.

Digitized by Google

Nachweisung
des
Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden.

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.										Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Principal-Grundsteuer			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pf.	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
Bielefeld.	Bielefeld	14785	83	1436	2	7	50	7	9	44	17	8	1530	28	—	6419	22	—
	Brackwede	18937	13	1830	20	11	64	2	4	56	25	4	1951	18	7	1060	15	—
	Dornberg	17332	77	1671	21	4	58	15	3	51	27	2	1782	3	9	237	24	—
	Heepen	51675	37	5013	5	7	175	13	10	155	19	8	5344	9	1	679	3	—
	Jöllenbeck	19678	42	1928	26	6	67	15	4	59	26	10	2056	8	8	255	18	—
	Isselhorst	8540	93	834	15	7	29	6	3	25	27	5	889	19	3	203	—	—
	Schildesche	41282	21	3960	28	11	138	19	1	122	29	8	4222	17	8	609	23	—
I. Summa	Bielefeld	172232	66	16676	1	5	583	19	10	517	23	9	17777	15	—	9465	15	—
Büren.	Asseln	2971	17	283	23	—	9	28	—	8	24	4	302	15	4	37	22	—
	Atteln	13062	03	1260	7	10	44	3	3	39	3	11	1343	15	—	234	19	—
	Brenken	17423	51	1672	16	—	58	16	2	51	27	11	1783	—	1	147	18	—
	Büren	11620	73	1110	11	7	38	25	10	34	14	4	1183	21	9	238	2	—
	Dalheim	905	24	88	10	2	3	2	9	2	22	3	94	5	2	14	24	—
	Essentho	2777	41	270	—	2	9	13	6	8	11	6	287	25	2	36	2	—
	Etteln	5541	99	532	25	4	18	19	6	16	16	5	568	1	3	98	27	—
	Fürstenberg	24553	87	2363	24	7	82	22	—	73	11	11	2519	28	6	162	18	—
	Haaren	6646	78	642	10	10	22	14	6	19	28	5	684	23	9	101	18	—
	Hegensdorf	5200	93	499	6	7	17	14	2	15	15	1	532	5	10	50	26	—
	Hörste	14378	84	1395	21	9	48	25	6	43	10	2	1487	27	5	161	16	—
	Iggenhausen	11060	44	1072	15	2	37	16	2	33	9	1	1143	10	5	97	15	—
	Kleinenberg	5176	70	498	—	8	17	12	10	15	13	10	530	27	4	74	18	—
	Lichtenau	17048	73	1655	9	4	57	28	1	51	11	11	1764	19	4	242	2	—
	Oesdorf	7720	86	739	19	7	25	26	7	22	29	—	788	13	2	123	8	—
	Ringboke	19489	75	1890	21	4	66	5	3	58	21	1	2015	17	8	264	23	—
	Salzkotten	17048	28	1633	28	8	57	5	8	50	22	1	1741	26	5	300	15	—
	Siddinghausen	5634	70	534	16	1	18	21	3	16	17	11	569	25	3	60	12	—
	Steinhausen	7969	59	786	16	11	27	15	11	24	12	8	838	15	6	77	—	—
	Thüle	8697	83	843	4	11	29	15	4	26	5	5	898	25	8	120	23	—
	Tudorf	11606	68	1149	—	5	40	6	5	35	20	3	1224	27	1	100	23	—
	Uppsprunge	5475	42	528	16	7	18	15	—	16	12	5	563	14	—	48	13	—
	Verne	14000	01	1347	14	11	47	4	11	41	25	2	1436	15	—	113	4	—
	Welberg	9290	02	918	10	10	32	4	4	28	15	5	979	—	7	91	6	—
	Westheim	7217	97	695	14	4	24	10	4	21	17	10	741	12	6	63	8	—
	Wewelsburg	8306	52	796	2	1	27	25	11	24	21	7	848	19	7	81	14	—
	Wünnenberg	13845	81	1325	17	8	46	11	10	41	4	9	1413	4	3	204	28	—
II. Summa	Büren	274671	81	26534	7	4	928	21	—	823	26	8	28286	25	—	3348	14	—

Digitized by Google

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.										Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			
		ℳ	Pf.	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Halle.	Amshausen	2035	13	201	17	6	7	1	8	6	7	9	214	26	11	45	10	—
	Aschelch	2400	95	231	29	2	8	3	7	7	6	1	247	8	10	35	12	—
	Bockel	2791	68	268	24	5	9	12	3	8	10	5	286	17	1	60	5	—
	Bockhorst	6245	—	606	29	7	21	7	3	18	25	4	647	2	2	120	14	—
	Borgholzhausen, Land	34099	07	3335	19	1	116	22	5	103	17	2	3555	28	8	454	24	—
	Borgholzhausen, Stadt	4290	60	420	20	8	14	21	10	13	1	11	448	14	5	221	14	—
	Brockhagen	8014	95	804	13	7	28	4	9	24	29	5	857	17	9	218	4	—
	Eggeberg	2060	79	201	16	6	7	1	8	6	7	9	214	25	11	27	2	—
	Garlnisch	817	85	80	4	4	2	24	2	2	14	8	85	13	2	28	—	—
	Halle	1736	09	168	6	5	5	26	8	5	6	9	179	9	10	378	3	—
	Hesseln	2444	10	238	29	4	8	10	11	7	12	7	254	22	10	38	10	—
	Hörste	5727	71	554	24	6	19	12	7	17	6	10	591	13	11	96	29	—
	Kölkebeck	1907	88	185	25	7	6	15	1	5	23	1	198	3	9	43	18	—
	Künsebeck	1904	18	187	9	1	6	16	8	5	24	6	199	20	3	42	21	—
	Oldendorf	2164	58	209	28	2	7	10	5	6	15	6	223	24	1	50	29	—
	Steinhagen	4865	05	475	11	6	16	19	—	14	22	9	506	23	3	163	4	—
	Versmold	29794	64	2885	9	11	100	29	8	89	17	10	3075	27	5	772	26	—
	Werther, Land	35303	77	3537	13	3	123	24	3	109	25	1	3771	2	7	413	21	—
	Werther, Stadt	4614	93	449	26	9	15	22	5	13	29	—	479	18	2	301	28	—
III. Summa	Halle	153218	95	15044	29	4	326	17	3	467	4	5	16038	21	—	3513	4	—
Herford.	Bünde	49131	10	4729	20	10	165	16	3	146	25	9	5042	2	10	1224	12	—
	Elverdissen	7931	08	757	20	8	26	15	7	23	15	9	807	22	—	122	18	—
	Enger	42786	75	4113	6	2	143	28	10	127	21	5	4384	26	5	705	15	—
	Exter	15678	85	1528	18	2	53	15	2	47	14	—	1629	17	4	168	14	—
	Gohfeld	20327	06	1952	15	8	68	10	1	60	18	9	2081	14	6	307	27	—
	Herford	25424	79	2433	21	—	85	5	5	75	17	—	2594	13	5	2198	—	—
	Hiddenhausen	24254	55	2323	24	8	81	10	—	72	4	7	2477	9	3	307	12	—
	Kirchlengern	11393	93	1090	9	11	38	4	11	33	25	8	1162	10	6	164	5	—
	Laar	23406	26	2239	26	5	78	11	10	69	16	4	2387	24	7	290	2	—
	Löhne	4753	19	456	—	11	15	28	10	14	4	9	486	4	6	101	29	—
	Mennighüffen	20078	04	1925	20	2	67	11	11	59	23	9	2052	25	10	288	10	—
	Rödinghausen	26206	17	2524	4	3	88	10	4	78	11	3	2690	25	10	371	17	—
	Schwarzemoor	12204	70	1165	25	8	40	24	1	36	6	—	1242	25	9	168	19	—
	Spenge	25658	46	2472	21	9	86	16	4	76	23	4	2636	1	5	353	12	—
	St. Quernheim	9046	77	869	12	4	30	12	10	26	29	10	926	25	—	120	26	—
	Valldorf	22806	44	2194	16	4	76	24	3	68	4	2	2339	14	9	360	10	—
	Vlotho	4744	33	453	22	10	15	26	5	14	2	9	483	22	—	662	28	—
	Wallenbrück	14489	06	1397	22	7	48	27	8	43	12	—	1490	2	3	184	24	—
IV. Summa	Herford	360321	53	34629	10	4	1212	—	9	1075	7	1	36916	18	2	8101	10	—

Digitized by Google

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.												Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pf.	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Höxter.	Albaxen	17278	20	1647	27	11	57	20	4	51	5	1	1756	23	4	158	12	—
	Altenbergen	14974	14	1436	11	5	50	8	3	44	18	1	1531	7	9	199	29	—
	Amelunxen	22295	97	2144	23	6	75	2	1	66	17	11	2286	13	6	191	25	—
	Bellersen	14435	88	1382	2	8	48	11	2	42	27	5	1473	11	3	117	4	—
	Beverungen	14497	90	1394	6	4	48	23	10	43	8	8	1486	8	10	237	28	—
	Bödexen	8949	94	855	17	5	29	28	4	26	16	11	912	2	8	49	12	—
	Brakel	70379	29	6747	13	4	236	5	—	209	15	4	7193	3	8	749	26	—
	Bruchhausen	5394	47	518	6	8	18	4	1	16	2	9	552	13	6	69	—	—
	Dalhausen	1533	54	146	6	11	5	3	6	4	16	2	155	26	7	51	16	—
	Driburg	13511	32	1280	15	11	44	24	7	39	22	10	1365	3	4	416	8	—
	Fürstenau	12720	33	1221	24	3	42	23	—	37	28	2	1302	15	5	134	26	—
	Gedelheim	15365	28	1470	3	5	51	13	7	45	19	5	1567	6	5	163	6	—
	Herste	3692	43	347	7	7	12	4	6	10	23	4	370	5	5	49	24	—
	Herstelle	4949	18	473	20	8	16	17	4	14	21	2	504	29	2	110	20	—
	Höxter	25278	62	2411	19	7	84	12	3	74	26	6	2570	28	4	1327	23	—
	Holzhausen	11222	31	1076	6	1	37	20	—	33	12	6	1147	8	7	68	10	—
	Jakobsberge	2265	98	216	16	1	7	17	5	6	21	9	230	25	3	51	24	—
	Istrup	5310	30	521	18	9	18	7	9	16	5	11	556	2	5	75	6	—
	Langeland	2813	33	265	17	8	9	8	10	8	7	4	283	3	10	28	12	—
	Lüchtringen	6495	68	625	19	—	21	26	11	19	12	9	666	28	8	104	19	—
	Lügde	27203	95	2602	28	4	91	3	1	80	24	8	2774	26	1	427	29	—
	Merlsheim	3570	84	342	6	8	11	29	4	10	18	9	364	24	9	44	8	—
	Nieheim	30476	71	2948	25	10	103	6	4	91	16	11	3143	19	1	343	8	—
	Ovenhausen	13530	84	1303	—	6	45	18	1	40	13	9	1389	2	4	109	17	—
	Pömbsen	13760	51	1316	5	5	46	2	—	40	26	1	1403	3	6	157	21	—
	Sandebeck	15360	64	1473	1	7	51	16	9	45	22	2	1570	10	6	155	10	—
	Sommerfell	21522	89	2066	29	6	72	10	3	64	5	4	2203	15	1	168	20	—
	Steinheim, Land	37679	69	3626	20	8	126	28	1	112	18	4	3866	7	1	257	26	—
	Steinheim, Stadt	39083	03	3747	13	5	131	4	9	116	10	8	3994	28	10	434	21	—
	Tilelsen	2883	43	274	8	7	9	18	—	8	15	6	292	12	1	47	—	—
	Börden	31469	03	3018	14	9	105	19	5	93	21	8	3217	25	10	211	26	—
V. Summa	Höxter	510105	65	48903	20	5	1711	18	10	1518	13	10	52133	23	1	6714	6	—
Lübbecke.	Alswede	30773	20	2939	7	8	102	26	2	91	7	11	3133	11	9	451	21	—
	Blasheim	23353	45	2225	19	3	77	26	11	69	3	2	2372	19	4	321	6	—
	Börninghausen	6551	15	627	1	1	21	28	4	19	14	—	668	13	5	115	22	—
	Dielingen	19164	50	1840	27	—	64	12	11	57	4	10	1962	14	9	382	23	—
	Frotheim	15261	10	1462	11	5	51	5	6	45	12	3	1558	29	2	269	16	—
	Gehlenbeck	15854	66	1513	17	11	52	29	3	46	29	11	1613	17	1	259	23	—
	Holzhausen	10641	48	1021	4	1	35	22	1	31	21	1	1088	17	3	159	4	—
	Hüllhorst	11569	47	1121	17	11	39	7	9	34	24	10	1195	20	6	159	21	—
	Levern	22470	45	2175	18	1	76	4	5	67	16	8	2319	9	2	454	22	—
	Lübbecke	20160	11	1935	28	11	67	22	10	60	3	5	2063	25	2	828	11	—
	Oberbauerschaft	7634	38	746	18	11	26	4	—	23	5	6	795	28	5	110	28	—
	Oldendorf	28054	80	2702	27	2	94	18	1	83	27	9	2881	13	—	479	18	—
	Rahden	32211	24	3107	2	9	108	22	5	96	14	3	3312	9	5	694	01	—
	Schnathorst	17074	32	1645	5	2	57	17	6	51	2	6	1753	25	2	233	20	—
	Ströhen	23944	53	2307	28	7	80	23	5	71	19	10	2460	11	10	389	17	—
	Wehdem	23942	63	2307	24	11	80	23	2	71	19	8	2460	7	9	459	15	—
VI. Summa	Lübbecke	308661	47	29680	20	10	1038	24	9	921	17	7	31641	3	2	5769	18	—

Digitized by Google

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.										Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Dez.	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Minden.	Barkhausen	7107	74	686	26	5	24	1	2	21	9	10	732	7	5	166	11	—
	Buchholz	3803	02	365	5	—	12	23	5	11	10	2	389	8	7	41	1	—
	Dützen	11945	60	1154	17	5	40	12	3	35	25	5	1230	25	1	235	8	—
	Eickhorst	3771	31	363	27	—	12	22	1	11	9	—	387	28	1	53	26	—
	Eisbergen	23798	40	2296	23	10	80	11	8	71	9	6	2448	15	—	248	13	—
	Friedewalde	7607	38	730	22	6	25	17	3	22	20	8	779	—	5	168	15	—
	Frille	31140	52	2988	17	—	104	17	11	92	23	10	3185	28	9	335	12	—
	Hadenhausen	8826	99	850	17	7	29	23	2	26	12	5	906	23	2	79	19	—
	Hartum	26160	70	2515	27	5	88	1	9	78	3	7	2682	2	9	454	8	—
	Hausberge	3366	16	327	—	10	11	13	5	10	4	8	348	18	11	295	8	—
	Heimsen	9561	17	918	7	6	32	4	2	28	15	4	978	27	—	125	20	—
	Hille	19727	73	1895	21	4	66	10	5	58	25	9	2020	27	6	361	—	—
	Holtrup	11365	33	1131	22	5	39	18	4	35	4	3	1206	15	—	130	15	—
	Holzhausen	28160	20	2720	4	3	93	6	1	84	13	9	2899	24	1	309	22	—
	Kleinenbremen	10203	88	981	7	4	34	10	3	30	14	—	1046	1	7	121	21	—
	Lahde	26429	08	2569	1	10	89	27	6	79	23	1	2738	22	5	260	5	—
	Leteck	17881	16	1714	—	6	59	29	8	53	6	7	1827	6	9	251	10	—
	Lübbe	12110	15	1163	22	3	40	21	11	36	4	—	1240	18	2	160	19	—
	Minden	34995	—	3410	1	6	119	10	7	105	26	6	3635	8	7	7032	6	—
	Rammen	5943	62	567	18	9	19	26	1	17	18	9	605	3	7	87	2	—
	Neuenknick	15681	50	1532	28	5	53	19	7	47	18	—	1634	6	—	259	16	—
	Oeynhausen	1466	34	142	21	8	4	29	11	4	13	—	152	4	7	784	20	—
	Ovenstädt	10309	23	1000	26	9	35	1	—	31	2	5	1067	—	2	122	14	—
	Petershagen	25093	42	2439	24	10	85	11	10	75	22	8	2600	29	4	690	16	—
	Rehme	20225	74	1971	8	6	68	29	11	61	6	3	2101	14	8	370	24	—
	Rothenuffeln	8457	42	812	—	10	28	12	8	25	6	5	865	19	11	112	19	—
	Schlüsselburg	15035	83	1442	13	11	50	14	6	44	23	7	1537	22	—	160	12	—
	Veltheim	12750	83	1233	—	8	43	4	9	38	8	7	1314	14	—	122	6	—
	Volmerdingsen	22821	26	2193	1	7	76	22	8	68	2	10	2337	27	1	402	23	—
	Windheim	17651	82	1697	14	1	59	12	5	52	21	2	1809	17	8	197	9	—
VII. Summa	Minden	453601	53	43817	13	11	1533	18	4	1360	16	—	46711	18	3	14141	10	—
Paderborn.	Buke	5340	73	509	19	11	17	25	1	15	24	8	543	9	8	133	24	—
	Dahl	6937	44	664	13	4	23	7	8	28	18	11	708	9	11	72	12	—
	Delbrück	12110	40	1167	4	5	40	25	6	36	7	2	1244	7	1	333	17	—
	Eggeringsen	6739	67	646	24	—	22	19	1	20	2	6	689	15	7	65	24	—
	Hövelhof	5360	09	519	20	2	18	5	7	16	4	—	553	29	9	128	24	—
	Kirchborchen	17959	52	1723	5	1	60	9	4	53	15	1	1836	29	6	158	18	—
	Lippspringe	19232	74	1870	5	3	65	13	9	58	2	1	1993	21	1	404	1	—
	Neuenbecken	12767	69	1224	23	2	42	26	—	38	—	10	1305	20	—	127	15	—
	Neuhaus	21035	46	2017	5	2	70	18	—	62	19	1	2150	12	3	366	15	—
	Ostenlande	8258	51	791	16	5	27	21	2	24	17	4	843	24	11	132	12	—
	Paderborn	27100	79	2635	11	2	92	7	2	81	24	11	2809	13	3	4238	7	—
	Schwaney	7268	10	696	14	7	24	11	4	21	18	9	742	14	8	100	21	—
	Stukenbrock	5226	51	500	8	3	17	15	4	15	16	—	533	9	7	124	24	—
	Westenholz	6700	19	641	23	11	22	13	11	19	27	11	684	5	9	133	17	—
	Westerloh	7123	80	681	27	7	23	26	—	21	5	3	726	28	10	125	9	—
	Wewer	9533	53	939	22	7	32	26	9	29	5	5	1001	24	9	87	4	—
VIII. Summa	Paderborn	178695	17	17230	5	—	603	1	8	534	29	11	18368	6	7	6733	4	—

Digitized by Google

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.										Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Principal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pf.	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Warburg.	Altenheerse	2968	21	284	10	9	9	28	7	8	24	10	303	4	2	33	25	—
	Bonenburg	4360	36	419	26	4	14	20	10	13	1	2	447	18	4	74	9	—
	Borgentreich	24347	01	2339	8	1	81	26	2	72	19	—	2493	23	3	221	4	—
	Borgholz	20635	31	1969	14	5	68	27	11	61	4	6	2099	16	10	221	11	—
	Borlinghausen	3200	98	305	11	11	10	20	9	9	14	7	325	17	3	34	14	—
	Bühne	15675	42	1495	4	—	52	9	10	46	12	8	1593	26	6	131	18	—
	Daseburg	15947	19	1528	18	9	53	15	—	47	13	10	1629	17	7	106	23	—
	Dringenberg	8245	45	791	17	10	27	21	2	24	17	4	843	26	4	94	12	—
	Eissen	8202	40	792	9	10	27	22	—	24	18	1	844	19	11	63	1	—
	Engar	1397	81	134	10	5	4	21	1	4	5	2	143	6	8	16	29	—
	Fölsen	9224	28	887	21	—	31	2	1	27	16	10	946	9	11	73	29	—
	Frohnhausen	5120	85	492	7	9	17	6	10	15	8	7	524	23	2	53	8	—
	Gehrden	16597	88	1579	10	7	53	8	4	49	1	2	1683	20	1	139	8	—
	Grossenedor	17312	32	1646	15	2	57	19	—	51	3	10	1755	8	—	131	19	—
	Hellmern	2638	36	254	9	3	8	27	—	7	26	10	271	3	1	33	11	—
	Hohenwepel	14958	89	1437	22	8	50	9	8	44	19	3	1532	21	7	151	27	—
	Löwen	9366	69	896	16	4	31	11	5	27	25	2	955	22	11	64	17	—
	Neuenheerse	6368	43	613	6	2	21	13	10	19	1	2	653	21	2	87	2	—
	Ossendorf	11535	84	1114	16	4	39	—	3	34	18	3	1188	4	10	112	25	—
	Peckelsheim	23439	50	2258	6	—	79	1	—	70	3	6	2407	10	6	237	11	—
	Rösebeck	19938	33	1921	10	—	67	7	5	59	19	9	2048	7	2	144	19	—
	Scherfede	15524	46	1493	28	7	52	8	7	46	11	7	1592	18	9	167	23	—
	Warburg, Land	19730	—	1896	13	9	66	11	4	58	26	7	2021	21	8	257	24	—
	Warburg, Stadt	25868	08	2487	26	9	87	2	3	77	7	5	2652	6	5	1007	9	—
	Willebadessen	14523	13	1397	2	9	48	27	—	43	11	5	1489	11	2	165	23	—
IX. Summa	Warburg	317127	18	30437	15	5	1065	9	4	945	2	6	32447	27	3	3826	11	—
Wieden-brück.	Aremwedde	4847	50	462	5	7	16	5	4	14	10	7	492	21	6	145	16	—
	Balenhorst	9518	39	912	22	—	31	28	5	28	10	2	973	—	7	98	24	—
	Clarholz	12391	69	1204	5	3	42	4	4	37	11	9	1283	21	4	206	20	—
	Gütersloh, Land	10559	20	1041	25	5	36	14	1	32	10	8	1110	20	2	227	27	—
	Gütersloh, Stadt	1255	64	123	15	8	4	9	8	3	25	—	131	20	4	1314	22	—
	Herzebrock	20693	91	1987	25	5	69	17	3	61	21	9	2119	4	5	299	10	—
	Kattenstroth	5086	95	488	28	10	17	3	6	15	5	6	521	7	10	134	2	—
	Kaunitz	8033	95	781	16	10	27	10	8	24	8	—	833	5	6	226	1	—
	Langenberg	17825	37	1724	10	1	60	10	5	53	16	1	1838	6	7	177	21	—
	Lette	6091	67	587	15	2	20	16	11	18	7	3	626	9	4	90	12	—
	Linteln	5557	19	536	13	4	18	23	3	16	19	8	571	26	3	85	28	—
	Masthelte	8073	69	789	22	9	27	19	2	24	15	7	841	27	6	168	7	—
	Neuenkirchen	14474	85	1394	24	7	48	24	8	43	9	4	1486	28	7	398	10	—
	Rheda	12424	40	1203	12	2	42	3	7	37	11	—	1282	26	9	796	7	—
	Rietberg	16974	54	1641	8	8	57	13	3	50	28	10	1749	20	9	337	17	—
	St. Vit	5536	47	544	5	—	19	1	5	16	26	11	580	3	4	53	28	—
	Verl	12510	91	1203	26	11	42	4	1	37	11	5	1283	12	5	312	9	—
	Wiedenbrück	8696	31	840	19	7	29	12	7	26	3	—	896	5	2	527	15	—
X. Summa	Wiedenbrück	180554	63	17469	3	3	611	12	7	542	12	6	18622	28	4	5601	6	—

Wiederholung der Kreise.

I.	Bielefeld	172232	66	16676	1	5	583	19	10	517	23	9	17777	15	—	9465	15	—
II.	Büren	274671	81	26530	7	4	928	21	—	823	26	8	28286	25	—	3348	14	—
III.	Halle	153218	95	15011	29	4	526	17	3	467	4	5	16038	20	—	3513	4	—
IV.	Herford	330321	53	31629	10	4	1212	—	9	1075	7	1	33916	18	2	8101	10	—
V.	Höxter	310105	65	48903	20	5	1711	18	10	1518	13	10	52133	23	1	6714	6	—
VI.	Lübbecke	309661	47	29680	20	10	1038	24	9	921	17	7	31641	3	2	5769	18	—
VII.	Minden	453901	53	43817	6	11	1533	18	4	1360	16	—	46711	18	3	14141	10	—
VIII.	Paderborn	178695	17	17230	5	—	603	1	8	534	29	11	18368	6	7	6733	4	—
IX.	Warburg	317127	18	30437	15	5	1065	9	4	945	2	6	32447	27	3	3826	11	—
X.	Wiedenbrück	180554	63	17469	3	3	611	12	7	542	12	6	18622	28	4	5601	6	—
Summa des Regierungs-Bezirkes		2909190	58	280423	7	3	9814	24	4	8707	4	3	298945	5	10	67214	8	—

Minden, den 22. December 1869.

Digitized by Google

32. In Folge höherer Verfügung machen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Regierungsbezirks darauf aufmerksam, daß sie zufolge der §§. 20 und 21 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni v. J., betreffend die Wechselstempel-Abgabe, dienstlich verpflichtet sind, die bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen in Rücksicht auf die Steuerpflichtigkeit und deren Beachtung sorgpflichtig zu prüfen und die gegen das angezogene Gesetz wahrgenommenen Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Wir weisen sie hiermit an, diese Dienstpflicht genau zu erfüllen. Zugleich heben wir hervor, daß die Einleitung des administrativen Strafverfahrens nach §. 18 des angezogenen Gesetzes, wegen Contraventionen in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit von Wechseln und Anweisungen, auch im Bereiche des Preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822, den Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern obliegt.

Minden, den 8. Januar 1870.

33. Die katholische Lehrerstelle zu Germete im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Röfebeck, August Gründer, definitiv verliehen.

Minden, den 28. December 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

34. An Stelle des verstorbenen Commercianten Brettholle ist der Gemeinde-Vorsteher Friedrich Wilhelm Langhorst Nr. 94 zu Kleinendorf zum Schiedsmann für die Gemeinde Kleinendorf im Kreise Lübbecke, gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 23. December 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Grossendorf bestellt worden.

Paderborn, den 31. December 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

35. [3] Vom 30. Dezember cr. ab werden bei sämmtlichen Norddeutschen Post-Anstalten, Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blanquets zu 1, 1½ und 3 Sgr. zum Verkaufe bereit gehalten werden.

Außerdem debitiren folgende Post-Anstalten von dem bezeichneten Termine ab, auch höhere Werthsorten und zwar:

Die Post-Aemter in Bielefeld, Herford, Höxter, Minden und Paderborn Marken im Werthe von 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 Sgr. und Blanquets zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Sgr.

Die Post-Anstalten in Bünde, Gütersloh, Lübbecke, Rheda, Vlotho, Warburg und Versmold, Marken und Blanquets im Werthe von 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Sgr.

Die Post-Anstalten in Borgholzhausen, Brackwede, Hausberge, Salzkotten, Schloß-Holte, Steinheim und Werther, dieselben Marken und Blanquets zu 4½, 6, 7½, 9 und 12 Sgr.

Die Post-Anstalten in Bonenburg, Brakel, Büren, Driburg, Halle i. W., Oeynhausen und Wiedenbrück, Marken und Blanquets im Werthe von 4½, 6 und 7½ Sgr.

Münster, den 27. December 1869.

Der Ober-Post-Director Brefthaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu als besondere Beilage
Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Digitized by Google

Besondere Beilage zum 2. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1870.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Ausführung des Vereins-Zoll-Gesetzes.

36. Zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. Mts., III. 25,103, wird die vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Anweisung zur Ausführung des am 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli d. Js. unter Hinweisung auf §. 167 desselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angetreten wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a) Künstliche in das Wasser hinaus reichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b) Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk“ kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen“ sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32.

a) Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und See-Verkehr abzugebenden generellen Declarationen (Ladungs-Verzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben, jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeldlich von den Zoll-Aemtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declarationen, sowie die den Zoll-Aemtern ertheilte Geschäfts-Anweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amts-Vorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Verschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungs-Amte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen

Digitized by Google

Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Colli nur Abweichungen von zwei Prozent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a) Die Begleitungen von Ansageposten zum Grenzzoll-Amte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie wie Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenz-Zoll-Amte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes) zum Grenz-Zoll-Amte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directiv-Behörde von dem Ansageposten statt der Begleitung amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf jedem Frachtbriefe der summarische Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke. In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes.)

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 u. 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemtern errichtet werden.

Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transport-Verzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung, oder bei Constatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu endigen hat, beziehungsweise von dem, dem Erledigungs-Amte vorgesetzten Haupt-Amte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protocollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungs-Papier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhalts-Erklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zoll-

Digitized by Google

strafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Weintransittäger und der Wein-Creditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Conten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigungen der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangs-Amtes in dem zu ertheilenden Declarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Controlle.

21. Zu den §§. 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen unter denen die in den §. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen, andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119—125) können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129 und 131.

Die den Grenz- und Steueraufsichts-Beamten ertheilten Dienstinstructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Die bisherigen nur noch im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Breden bestehenden Zollstraßen der Provinz Westfalen bleiben unverändert.

Münster, den 30. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen:

Deklaration

zum

Waaren-Eingang.

(Vereinszollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der

melde dem Königlichen Amte zu

innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Deklaration.									II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge: Brutto-Gewicht Ctr. Pfd.	Menge: Netto-Gewicht, soweit dessen Deklaration erforderlich Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli		der Waaren						in den Hebe- und Control-Registern		im Commerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto*) Ctr. Pfd.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes. Ctr. Pfd.	Tarif-Satz M. Sgr.	Gefälle-Betrag M. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	dessen Blatt Nrs.			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3. Minden, den 14. Januar. 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

37. Das Stück Nr. 1 enthält:

Nr. 7564. Gesetz, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- u. Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. December 1869.

Nr. 7565. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

Nr. 7566. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

Nr. 7567. Bestätigungs-Urkunde, betr. den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis-Kemper Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. December 1869.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

38. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Recurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15,734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14 zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Recursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Recursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. December 1869.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

An die Königl. Regierung
IV. 17971. zu Minden.

39. Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1) für Viehsalz
   a. aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,
   b. aus Steinsalz bereitet, 3/8 Procent Eisenoxyd u. 1 Procent von unvermischtem Wermuthskraut,
2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet
   a. entweder 1 Procent Thran neben 1/4 Procent Ultramarin oder
   b. 1/2 Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustande und nach Maaßgabe der vorstehend unter I. 1 b für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Sieve- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 so weit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, so weit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

40. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Louis Maßmann zu Borgholzhausen, Kreises Halle, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution

Digitized by Google

aus der Amtsführung des ꝛc. Maßmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 20. December 1869.

41. Der Apotheker Johann Carl Ludwig Beckmann ist als Administrator der Taege'schen Apotheke zu Bielefeld verpflichtet worden.

Minden, den 10. Januar 1870.

42. Unsere im Amtsblatte pro 1870, St. 1, Nr. 16 und Stück 2, Nr. 33 erschienenen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 28. December 1869, die Versetzung des Lehrers Ferdinand Fischer von Germete nach Rösebeck und die Versetzung des Lehrers August Gründer von Rösebeck nach Germete betreffend, werden hiermit, da jene Versetzungen auf von uns genehmigten Antrag der genannten Lehrer unterblieben, zurückgenommen.

Minden, den 13. Januar 1870.

43. Dem Carl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ignatz Qurin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 3.)

Minden, den 8. Januar 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

44. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Höxter für eine dreijährige Amtsdauer wiedergewählten bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Bellersen	Krekeler	Lehrer	Bellersen	23. October 1869 bis dahin 1872	Zengerling, Lehrer zu Bökendorf.
2	Erkeln	Hengst	Lehrer	Erkeln	"	Günther, Oeconom zu Beller.
3	Herste	Thöne, Ernst	Ackerwirth	Herste	19. "	Pieper, Vorsteher zu Istrup.

Paderborn, den 12. Januar 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

45. Dem Kaufmann Heinrich Karl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent

a. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers August Bolten zu Hamburg unterm 6. April 1859,
b. des Schiffsexpedienten F. W. Weselmann (Firma Weselmann u. Comp.) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867 und
c. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch u. Kothe) zu Bremen unterm 3. October 1868

concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Concessionen nicht verlängert worden.

Die dem ꝛc. Platzmann als General-Agent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Concessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer andern entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem ꝛc. Platzmann auf Grund der gedachten Concessionen bestellten Unter-Agenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des ꝛc. Platzmann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Polizei-Präsidium. von Wurmb.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4. Minden, den 28. Januar. 1870.

46. Unterrichts-Cursus für Fortbildungslehrer an der Ackerbauschule in Herford.

Der Cursus fand auf Veranlassung der Königl. Regierung vom 27. September bis 23. October pr. statt. Nach dem vereinbarten Plane sollten: I. Vorträge über 1) Landwirthschaft „Bodenbearbeitung und Meliorationen, (Drainage), Pflanzenbau, Thierzucht, Wirthschaftssysteme, Buchführung, landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen“ in 32 Stunden; 2) Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie) in 24 Stunden; 3) Physik 8 Stunden; 4) Chemie (allgemeine und Agricultur-) in 24 Stunden und 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere in 8 Stunden, zusammen also in 96 Stunden und zwar in den Morgenstunden. II. Praktische Uebungen und Demonstrationen über vorgenannte Gegenstände mit Excursionen verbunden in 72 Stunden an den Nachmittagen und Discussionen über auszuwählende Themata, Beantwortung von Anfragen Seitens der Zuhörer in 16 Stunden an den Abenden, zusammen 88 Stunden, also insgesammt in 184 Stunden gehalten werden. — Die Zahl der Theilnehmer betrug 7 und zwar aus den Kreisen Minden 3, Warburg 2, Herford 1, Halle 1 Lehrer. Die Kosten wurden erstattet für Minden und Herford vom landwirthschaftlichen Kreis-Vereine, in Warburg zur Hälfte aus Kreismitteln und des landwirthschaftl. Kreisvereins, in Halle gar nicht. — Das Lehrer-Personal bestand aus den Lehrern der Ackerbauschule des Director Burgtorf und den Lehrern für Landwirthschaft: Meyer, für Chemie: Dr. Schaper und für die übrigen Naturwissenschaften: Preuß. Der über die Ausführung dieses Planes unterm 26. November c. erstattete Bericht des Ackerbauschul-Directors ergiebt, wie auch der von diesem in der letzten Versammlung des in Minden kürzlich gegründeten landwirthschaftlichen Lehrbildungsvereins gehaltene Vortrag eine detaillirte Uebersicht der einzelnen Lehrgegenstände und der stattgehabten Resultate.

Die Vorträge und praktischen Demonstrationen in der Landwirthschaft unterstützten Abbildungen und Besuche des Wessel'schen Geräthe- und Maschinenlagers und der umliegenden Güter. Excursionen für den naturwissenschaftlichen Unterricht fanden auf folgenden Gütern statt: 1) Besichtigung der in Arbeit begriffenen Drillmaschine und der Schlagwirthschaft auf dem Meierhofe zu Bürten im Lippischen; 2) Besichtigung des auf dem Eickhofe zu Schweicheln bestehenden Gemüsebaues en gros sowie der dort eingeführten Erdstreuen; 3) Besichtigung und Handhabung der auf dem Schwachhofe bei Uffeln arbeitenden Hamelnschen Preis-Pflüge; 4) Besichtigung des Wiesenbaues, ausgezeichneten Milchviehes und der Hackfrüchte auf dem Meierhofe zu Jerrendorf; 5) Besuch des Versuchsfeldes der Ackerbauschule zu praktischer Drain-Röhrenlegung und Nivellirung. — An den Versammlungs-Abenden wurden u. A. Vorträge über Bedeutung und Einrichtung landwirthschaftl. Genossenschaften, Vorschuß-, Credit- und Darlehnskassenvereine, und spezielleren Wiesenbau, die Organisation landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen nach dem von der Königl. Regierung veröffentlichten Plane und auf Grund desselben eine allgemeine Discussion über künstliche Düngemittel und spezielleren Schaf- und Schweinezucht gehalten. Das Unterrichts-Material und die Bibliothek der Ackerbauschule wurden möglichst bekannt gemacht.

Sämmtlichen Lehrern wird das Zeugniß des Directors ertheilt, daß sie mit großem Eifer und regem Fleiße sich der ihnen gestellten Aufgaben hingegeben haben und es war ihr einmüthiger Wunsch bei der Abreise, nach Verlauf eines Jahres nochmals einen vierwöchentlichen Cursus durcharbeiten zu können, weil dann der rechte Nutzen erst recht hervorgetreten werde. Wenn dieselben bis jetzt auch der Lage nach noch einen großen Fonds an positivem Wissen nicht mitgenommen haben, so werden sie doch nach dem Zeugniß des Directors für ihr Weiterstudium und wie hinzugefügt werden darf, durch die in der Entstehung begriffenen landwirthschaftl. Lehrerbildungsvereine, die ihnen durch Vorträge, Zeitschriften und Bücher das nothwendige Material liefern, oder durch einen nochmaligen Besuch des Lehrercursus das Material und den Weg kennen lernen, den sie zu gehen, und die Hülfsmittel, welche sie zu gebrauchen haben, und werden hoffentlich in den von ihnen zu gründenden Fortbildungsschulen die Früchte ihrer Arbeit sichtbar werden. Wegen der kurzen Zeit, welche der Veröffentlichung des Planes der Fortbildungsschulen und dem Plane des Lehrerkursus, sowie der Aufforderung der Kreisstände und landwirthschaftlichen Kreisvereine und den allein zur Abhaltung des Lehrerkursus geeigneten Herbstferien der beiderseitigen Lehrer vorausgingen, wird der vorläufig geringe Besuch des ersten vorjährigen Cursus erklärt, es sollte auch der Zeitersparniß wegen dieser erste Versuch nicht noch um ein Jahr verschoben werden, um sofort Erfahrungen zu sammeln, welche beim diesjährigen Cursus benutzt werden können, deren Anwendung einen zahlreichen Besuch dieses Cursus versprechen. Minden, den 21. Januar 1870.

Digitized by Google

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

47. Das Stück 1 enthält:

Nr. 401. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

Nr. 402. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. December 1869.

Nr. 403. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

Nr. 404. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

Nr. 405. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. Js. (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht und zwar: zum Präsidenten: den Königl. Preußischen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vicepräsidenten: den Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Drechsler, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichtsrath Penath zu Dresden, 2) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich Preußischen Ober-Appellationsgerichtsrath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königl. Preuß. Appellationsgerichtsrath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich Mecklenburgischen Justizrath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

Nr. 406. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchst ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen von Flemming, als außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Nr. 407. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchst ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, als außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Nr. 408. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchst ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath von Wentzel, als außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Nr. 409. Betr. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsuls J. Stuart Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 410. Betr. die Ernennung des Kaufmann David Mack zu Mailand, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das Stück 2 enthält:

Nr. 411. Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 412. Betr. die Ernennung des Kaufmann Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

48. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Schmidt in Minden zum 2. Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum in der Diöcese Bochum ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. December 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

49. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Germer zu Bielefeld beabsichtigt mit dem 1. Januar k. J. sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissar niederzulegen und hat dieserhalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Germer Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **10. Februar 1870, Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. December 1869.

50. Der practische Arzt Dr. Heinrich Dammann ist von Paderborn nach Lippspringe verzogen.

Minden, den 20. Januar 1870.

Digitized by Google

51. In Folge geschehener Berufung resp. Präsentation des Magistrats zu Bielefeld haben wir den bisherigen Lehrer Friedrich Flicker zu Schildesche zum Lehrer an der evangelischen 2. Bürger- u. Feldmärkerschule zu Bielefeld ernannt.

Minden, den 17. Januar 1870.

52. Der Lehrer Otto Herrmann aus Lauenburg ist in Folge Berufung resp. Präsentation des Magistrats zu Bielefeld von uns definitiv zum Hülfslehrer an den evangelischen Schulen zu Bielefeld ernannt worden.

Minden, den 17. Januar 1870.

53. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen unserer Hauptkasse über die im III. Quartal v. J. bei derselben eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind den Spezial-Kassen unterm 21. d. Mts. zur weiteren Veranlassung zugesandt.

Minden, den 24. Januar 1870.

54. Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 5.)

Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 6.)

Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 10.)

Minden, den 15. Januar 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

55. Zur Vermeidung der für die Gerichtseingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen 3 Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2 unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 11. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

56. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ganze politische Gemeinde Mastholte, einschließlich der bisher der Kreisgerichts-Commission zu Delbrück zugewiesenen Parzellen Flur 8, Nr. 239 bis 265, zu dem Jurisdictionsbezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg gehört.

Paderborn, den 15. Januar 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

57. Im Kreise Höxter ist der Oeconom Louis Robrecht zu Hembsen zum Schiedsmann der Gemeinde Hembsen wiedergewählt, mit der Amtsdauer vom 23. October 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 20. Januar 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

58. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846, (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der

Digitized by Google

Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

59. [1] Bei der am 29. v. Mts. stattgefundenen Auslooſung von Brilloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission von 1856.

Lit. A. Nr. 27.
Lit. B. Nr. 66, 100.
Lit. C. Nr. 351, 463, 495, 542, 554, 637, 775, 800.
Lit. D. Nr. 850, 894, 899, 948, 958, 1044, 1051, 1053, 1057, 1192, 1298, 1308, 1331, 1461, 1466, 1547, 1654, 1675, 1676.

b. II. Emission von 1860.

Lit. A. Nr. 43.
Lit. B. Nr. 126, 245.
Lit. C. Nr. 281, 290.
Lit. D. Nr. 487.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1870 bei der hiesigen Kreiswegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 19. Januar 1870.

Die Chaussee-Bau-Commission.

60. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Versetzungen.

Hochhaus, Rechnungsrath u. Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der der 17. Division nach Kiel; Harland, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 10. zu der des 7. Armee-Corps; von Kessel, Proviant-Amts-Controleur, von Münster nach Flensburg; Lengsfeld, Proviant-Amts-Controleur, vom Bromberg nach Münster; Lange, Montirungs-Depot-Assistent, von Düsseldorf nach Berlin.

Münster, den 4. Januar 1870.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5. Minden, den 4. Februar. 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

61. Das Stück Nr. 2 enthält:

Nr. 7568. Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 5. Januar 1870.

Nr. 7569. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

Nr. 7570. Statut für die Friedrichsfelder Meliorations-Genossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. December 1869.

Nr. 7571. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thlr. vom 8. Juni 1864.

Nr. 7572. Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

62. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Daub in Siegen zum 3. Pfarrer an der evangelischen St. Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund in der Diöcese Dortmund, desgleichen die Ascension der beiden bisherigen Pfarrer Fluhme und Wiehe in die erste, bezüglich zweite Pfarrstelle bei derselben Gemeinde, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. December 1869.

Königl. Consistorium.

63. Die Wahl des Hülfsgeistlichen Wilhelm Carl Bergmann aus Berleburg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gemen-Oeding, Subsynode Wesel, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. Dezember 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

64. Dem Bürgermeister Schaefers in Driburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Driburg übertragen worden.

Minden, den 29. Januar 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

65. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird während des Monats Februar c. in den nachbenannten Gemeinden des Kreises Paderborn Vorträge halten und zwar:

Donnerstag, den 3. Februar, in Nordborchen.
Samstag, den 5. Februar, in Kirchborchen.
Montag, den 7. Februar, in Paderborn.
Dienstag, den 8. Februar, in Wewer.
Donnerstag, den 10. Februar, in Neuhaus.
Freitag, den 11. Februar, in Elsen.
Montag, den 14. Februar, in Paderborn.
Montag, den 21. Februar, in Paderborn.
Montag, den 28. Februar, in Paderborn.

Die Tageszeit, in welcher die Vorträge stattfinden, wird in den Kreisblättern noch näher bekannt gemacht werden.

Minden, den 27. Januar 1870.

66. [2] Nachdem der Färbermeister Heinrich Wilhelm Schloemann zu Borgholzhausen die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Dauelberg in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 30. April 1862 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 1. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Schloemann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino, den **13. October 1870**, Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath v. Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 29. September 1869.

67. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Louis Maßmann zu Borgholzhausen, Kreises Halle, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die

Digitized by Google

Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Maßmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwalge Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 20. December 1869.

68. Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 17.)

Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. Js. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattison'schen Werkblei-Entsilberungs-Prozesse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 18.)

Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 20.)

Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 10. December 1868 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 22).

Das der Firma Société C. Tessié du Motay et Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kipposen zur Darstellung von Stahl ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 23.)

Minden, den 29. Januar 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

69. Die Herren Schiedsmänner haben ihre dienstlichen Schreiben und Anzeigen zwar nicht zu frankiren, aber mit dem Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu verschließen, weil sonst für den unfrankirten Brief doppeltes Porto genommen wird.

Wird dies nicht beachtet, so wird das Porto vom Absender eingezogen werden.

Paderborn, den 25. Januar 1870.

Königl. Appellationsgericht.

70. An Stelle des Herrn Landraths v. d. Horst zu Hollwinkel ist der Lehrer Georg Steinmann zu Hedem für die Gemeinden Hedem und Lashorst und die Rittergüter Hollwinkel und Hüffe im Kreise Lübbecke, zum Schiedsmann gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 22. Januar 1870 bis dahin 1873 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Fabbenstädt und das Rittergut Benkhausen bestellt worden.

Paderborn, den 26. Januar 1870.

Königl. Appellationsgericht.

71. Auf Anregung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, Generaldirectors des Katasters, werden die Herren Rechtsanwälte unseres Bezirks zur genauesten Befolgung der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 13. Juni 1851 (J.-M.-Bl. S. 219), wonach die durch §. 8 der Justiz-Ministerial-Instruction vom 7. April 1838 vorgeschriebenen Fortschreibungs-Listen jährlich im Monat December den betreffenden Fortschreibungsbeamten einzureichen sind, wiederholt hierdurch aufgefordert.

Paderborn, den 26. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

72. [3] In der am 16. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.

354, 399, 579, 785, 808, 1114, 1127, 1242, 1260, 1701, 3368, 5995, 6149, 6278, 8275, 8428, 8442, 9082 und 9102.

2) Zwölf Stück über 400 Thlr. jede.

1722, 1810, 1880, 2047, 3132, 4835, 5295, 5653, 6601, 6812, 7833, 8103.

Digitized by Google

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

421, 1040, 1575, 1798, 2691, 5676, 5909, 6843, 7433, 8498, 9000, 9043.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede.

171, 2242, 3344, 3856, 4058, 4620, 5537, 6260, 6420, 7439, 8438, 8814, 8958, 9176.

5) Neunzehn Stück über 100 Thlr. jede.

40, 714, 746, 1473, 2909, 2970, 2971, 3775, 3788, 4080, 4811, 4925, 5218, 5314, 5382, 5887, 6452, 7632 und 7763.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in courefähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1870 hört die Verzinsung der oben gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 2—4 nebst Talen zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1870 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 22. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

73. [2] Bei der am 29. v. Mts. stattgefundenen Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission von 1856.

Lit. A. Nr. 27.
Lit. B. Nr. 66, 100.
Lit. C. Nr. 351, 463, 495, 542, 554, 637, 775, 800.
Lit. D. Nr. 850, 894, 899, 948, 958, 1044, 1051, 1053, 1057, 1192, 1298, 1303, 1331, 1461, 1466, 1547, 1654, 1675, 1676.

b. II. Emission von 1860.

Lit. A. Nr. 43.
Lit. B. Nr. 126, 245.
Lit. C. Nr. 281, 290.
Lit. D. Nr. 487.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1870 bei der hiesigen Kreiswegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 19. Januar 1870.

Die Chaussee-Bau-Commission.

74. Bekanntmachung,

die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II, Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooſten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

75. 1) Der Post-Secretair Ernst ist von Minden nach Arolsen versetzt worden.

2) Der Post-Expediteur Haschke in Werther ist gestorben.

3) Die Verwaltung der in Ossendorf neu eingerichteten Post-Expedition 2. Klasse ist dem bisherigen Briefsammler Rübel daselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

4) Der Post-Expediteur Maslowsky in Versmold ist aus dem Postdienste unfreiwillig entlassen und

Digitized by Google

dessen Stelle dem bisherigen Post-Büreaudiener Beutler in Arnsberg unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

5) Der Post-Expedienten-Anwärter Franzen in Bonenburg ist als Post-Expedient bei der Post-Expedition daselbst angestellt worden.

6) Der Militair-Invalide Hanhus ist bei der Post-Expedition in Clarholz als Landbriefträger angestellt worden.

7) Der bisher bei dem Postamte in Bielefeld remuneratorisch beschäftigt gewesene Packetträger Dieckmann ist daselbst in dieser Eigenschaft angestellt worden.

Münster, den 24. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

76. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Hamm bestandene Königliche Depot-Magazin-Verwaltung mit Ende dieses Monats aufgelöst wird.

Münster, den 26. Januar 1870.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

77. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Nr.	Namen der Beschälstation	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Heringhausen	2	den 2. Februar	den 31. Mai
2	Südholz	2	„ 3. „	„ 30. „
3	Fiestel	2	„ 22. „	„ 18. Juni
4	Varl	2	„ 23. „	„ 17. „
5	Windheim	2	„ 23. „	„ 17. „
6	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. „
7	Höxter	2	„ 24. „	„ 16. „
8	Brakel	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
10	Warburg	2	„ 23. „	„ 17. „
11	Körbecke	2	„ 24. „	„ 16. „
12	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
13	Paderborn	2	„ 22. „	„ 19. „
14	Boke	2	„ 21. „	„ 19. „
15	Neuenkirchen	2	„ 21. „	„ 19. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 8. Januar 1870.

Der Gestüt-Director.

78. Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung frembartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 27. Januar 1870.

Telegraphen-Direction. Richter.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6. Minden, den 11. Februar. 1870.

Bekanntmachung.

79. **Regulativ,**
wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345, Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze u. Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc., ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Im Auftrage: Weishaupt.

Der Minister des Innern.
J. V.: Bitter.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

80. Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahlen für die bei der Handelskammer zu Minden mit Ablauf des Jahres 1869 ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, sind für die Periode 1870 bis 1873 gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder C. A. Wiehe, Abr. Meyer und Heinrich Muermann zu Minden und K. Wiegand zu Blotho:

a) Kaufmann C. A. Wiehe,
b) „ Abr. Meyer,
c) „ H. Muermann,
sämmtlich zu Minden und
d) Kaufmann Carl Hartwig in Blotho;

sowie

II. in Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Julius Wolfers, Alb. Tacke und D. C. Sattelmacher zu Minden und K. Hartwig in Blotho:

a) Kaufmann A. Hölscher,
b) „ Alb. Tacke und
c) „ D. C. Sattelmacher,
sämmtlich zu Minden und
d) Kaufmann u. General-Agent Ferdinand Schmidt in Blotho.

Münster, den 1. Februar 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

81. Der bisherige Lehrer Steinbruch zu Berleburg ist zum ordentlichen Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach ernannt worden.

Münster, den 29. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Mauderode.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

82. Die in der Stadt-Gemeinde Peckelsheim bisher am 8. Juli und 6. December abgehaltenen Krammärkte sind fortan aufgehoben und ist statt derselben in Zukunft und zwar vom laufenden Jahre an, mit dem am 9. März anstehenden Krammarkte zugleich ein Viehmarkt verbunden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 28. Januar 1870.

83. Die vacante Forstschutzbeamtenstelle zu Obernkirchen in der Oberförsterei gleichen Namens, haben wir dem Waldwärter Mand zu Grooe vom 1. März d. J. ab übertragen.

Minden, den 1. Februar 1870.

84. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebeammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn, haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebeammen erhalten:

Ehefrau Helene Werpup aus Rolfzen, Kr. Höxter.
" Lisette Dorothea Brinkmann aus Bielefeld.
" Christine Burmeister aus Dankersen, Kr. Minden.
" Therese Berendes aus Röfebeck, Kreis Warburg.
" Marie Margarethe Maschmeier aus Dielingen, Kreis Lübbecke.
" Helene Bastian aus Elsen, Kr. Paderborn.
" Sophie Mitheluine Louise Coors aus Grossendorf, Kr. Lübbecke.
" Josephine Deweber aus Germete, Kr. Warburg.
" Charlotte Seßbrügger aus Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.

Minden, den 4. Februar 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

85. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1870.

Verliehen ist dem Kreisgerichts-Rath Wiegand zu Höxter der rothe Adler-Orden vierter Klasse und dem Botenmeister Rosenkranz hierselbst das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt sind der Kreisrichter Schwiete zu Höxter zum Rathe des Appellationsgerichts zu Glogau und der Büreau-Assistent Block zu Fürstenberg zum Gerichtssecretair des Kreisgerichts Höxter mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission zu Beverungen.

Versetzt sind der Kreisgerichtssekretair Horst zu Beverungen an das hiesige Kreisgericht mit der Function bei der Kreisgerichts-Deputation zu Büren und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Brüning zu Minden an das hiesige Kreisgericht mit der Function, zugleich als Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote Lindhorst zu Halle i. W.

Paderborn, den 1. Februar 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

86. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. Js. genehmige Ich die von der General-Versammlung der „Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank" zu Bielefeld zu den §§. 5, 12, 15 und 18 ihres Gesellschafts-Statuts beschlossenen Abänderungen, wie solche in der nebst diesem Statut anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung de dato Bielefeld, den 27. October 1869 verlautbart sind.

Berlin, den 15. Januar 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 22. Januar 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten

Verhandelt

zu Bielefeld im Vereinshause, den Sieben und zwanzigsten October Eintausend Achthundert Neun und Sechzig.

Zu der auf heute berufenen außerordentlichen General Versammlung der Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank hatten sich eingefunden

I. Seitens des Aufsichtsraths:

1) Herr Kaufmann Heinrich Bansi von hier, Vorsitzender;
2) " Kaufmann Theodor Tiemann von hier, dessen Stellvertreter;
3) " Commerzienrath Hermann Delius;
4) " Major a. D. Julius Delius;
5) " Rendant August Friedhoff;
6) " Kaufmann Conrad Prigge;
7) " Kaufmann Fritz Coesfeld;
8) " Gastwirth Gottfried Friedrich Brockmann, zu 3 bis mit 8 von hier;
9) " Oeconom Voltmann von Gellershagen;
10) " Kaufmann Friedrich Möller von Kupferhammer;
11) " Kaufmann Wilhelm Bartels von Gütersloh;
12) " Oeconom Reinhard Meyer zu Siecker geborner Oldermann von Siecker.

II. Seitens der Direction:

1) Herr Director Carl Hamsoth,
2) " Kaufmann Julius Ahlborn,
3) " Kaufmann August Heinrich Krahe,

sämmtlich von hier.

Digitized by Google

III. Die in dem anliegenden von der Direction vollzogenen Verzeichnisse aufgeführten Actionaire mit 855 Stimmen.

Zur Aufnahme des Protokolles war von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes der unterzeichnete Notar requirirt worden.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden übernahm dessen Stellvertreter, Herr Theodor Tiemann den Vorsitz in der heutigen General-Versammlung, eröffnete die letztere und theilte der Versammlung mit, daß der Aufsichtsrath in Anwendung der ihm durch §. 3 des Statuts beigelegten Befugniß mit ministerieller Genehmigung beschlossen habe, das Grundkapital der Gesellschaft auf Zweimalhundert fünfzigtausend Thaler, also um 150,000 Thlr. zu erhöhen und Behufs Ausführung dieses Beschlusses der Gesellschaft die nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen des bisherigen Statuts vorschlage:

1) Zu §. 5. Die über die bereits emittirten Einmalhunderttausend Thaler auszugebenden Aktien werden jede zweihundert Thaler betragen.

Diese neuen Actien lauten auf den Inhaber und werden nach beiliegendem Formulare C. und laufender Nummer mit Dividendenscheinen — auf vier Jahre für die erste, auf fünf Jahre für jede folgende Serie — und Talon ausgefertigt.

Alinea drei des §. 5 des Statutes findet auf diese neuen Actien keine Anwendung.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, an Stelle von je vier Aktien der ersten Emission à 50 Thlr. auf Namen lautend, eine Actie à 200 Thlr. auf den Inhaber lautend auszugeben. Die auf diese Weise eingelösten Actien werden vernichtet. Wie viel Actien der einen und anderen Art vorhanden sind, wird in der Jahresbilanz nachgewiesen.

2) Zu §§. 12 und 15. Die Caution kann auch ganz oder zum Theil in neuen Actien à 200 Thlr. auf den Inhaber lautend, hinterlegt werden, wobei eine neue Actie vier Actien der ersten Emission à 50 Thlr. gleichgeachtet wird.

3) Zu §. 18. Jede Actie à 200 Thlr. giebt vier Stimmen.

Diejenigen Besitzer von auf den Inhaber lautenden Actien, welche sich an den General-Versammlungen betheiligen wollen, haben ihre Actien und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstige Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens eine Stunde vor der zur Eröffnung der General-Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschaftskasse zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Actien auf eine dem Aufsichtsrathe genügende Weise zu bescheinigen.

4) Es wird hierdurch den Mitgliedern des Aufsichtsrathes

Herrn Julius Ahlborn,
" Heinrich Bansi,
" August Heinrich Brahe,

und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung dieser Abänderungen und Ergänzungen des Statuts nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen daran und Zusätze dazu Namens der Gesellschaft zu machen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen möchte.

Diese Abänderungen und Zusätze sollen für alle gegenwärtige und künftige Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, wie alle übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Gesellschafts-Statuts.

Es wurden diese Vorschläge zur Berathung gestellt und demnächst über dieselben durch Stimmzettel abgestimmt, deren Eröffnung ergab, daß die von dem Aufsichtsrathe vorgeschlagenen oben formulirten Abänderungen und Ergänzungen des Statuts mit 855 Stimmen also einstimmig angenommen sind.

Dieses Resultat wurde der Versammlung bekannt gemacht.

Weitere Gegenstände lagen zur Verhandlung nicht vor und wurde die General-Versammlung hiermit geschlossen.

Das Protokoll ist hierauf in Gegenwart der zugezogenen Instrumentszeugen:

1) Kastellan August Freitag und
2) Commis Gottfried Hindermann,

beide von hier, dem Notar von Person bekannt, welche mit letzterem versichern, daß ihnen allen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den §§. fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten ausschließen, vorgelesen allerseits genehmigt und von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direction der Gesellschaft, so wie den Herren Actionairen Bäcker Johann Mattenclodt, Schlosser Wilhelm Woestendieck und Kaufmann Ernst Lemke von hier unterzeichnet.

Tiemann. Hermann Delius. J. Delius M. a. D. Fr. Möller. J. Ahlborn. G. D. Brockmann. C. Prigge. Voltmann. Meyer zu Siecker. A. Friedhoff. F. Coesfeld. H. Bansi. Ernst Lemcke. Johann Mattenklodt. Wilhelm Woestendick. C. Heimsoth. Wilhelm Bartels. A. H. Brahe.

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Gottfried Hindermann.
August Freitag.
Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
Notar.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der General-Versammlung der Aktien-Gesellschaft „Ravensberger Volksbank“ zu Bielefeld am 27. October 1869 erschienenen Actionaire und der von denselben vertretenen Stimmen.

Der Actionaire			Vertretene Actien.		Vertretene Stimmen.	
Namen.	Stand.	Wohnort.	Eigene	in Vollm.	Eigene	in Vollm.
Theodor Thiemann	Kaufmann	hier	80	20	80	20
C. Priage	„	„	40	40	40	40
A. H. Brahe	„	„	100	—	100	—
G. D. Brockmann	Wirth	„	10	4	10	4
Wilh. Bartels	Kaufmann	Gütersloh	80	—	80	—
Voltmann	Oeconom	Gellershagen	40	—	40	—
Delius	Commerzienrath	hier	50	—	50	—
Friedr. Möller	Kaufmann	Kupferhammer	60	—	60	—
Heinr. Banst	„	hier	100	—	100	—
J. Ahlborn	„	„	100	—	100	—
Delius	Major	„	50	—	50	—
Ernst Lemke	Kaufmann	„	1	—	1	—
C. Heimsoth	„	„	20	—	20	—
A. Friedhoff	Rendant	„	20	—	20	—
Fritz Coesfeld	Kaufmann	„	10	—	10	—
Meyer	Oeconom	Siecker	20	—	20	—
Woestendieck	Schlosser	hier	2	—	2	—
J. F. Mattenclodt	Bäcker	„	8	—	8	—
			791	64	791	64

Eigene Stimmen 791
in Vollmacht 64
zusammen 855

Bielefeld, den 27. October 1869.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.
Heimsoth. J. Ahlborn. A. H. Brahe.

Schema C.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Actie Nr.

über Zweihundert Thaler.

Der Inhaber nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinne und Verlust der Gesellschaft.

Bielefeld, den . . ten 18 . .

Der Vorsitzende des Aufsichts-Rathes.
(L. S. facsimile der Unterschrift.)

Die Direction.
(Unterschrift zweier Mitglieder der Direction.)

Eingetragen sub fol. des Registers.
Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.

Dividendenschein (wie bisher.)

Talon (wie bisher — nur mit Abänderung der Zahl 5 im ersten Talon in 4.)

Vorstehende in das Register unter Nr. 207, Jahr 1869, eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Actien-Gesellschaft („Ravensberger Volksbank“) hier ausgefertigt.

Bielefeld, am Sieben und zwanzigsten October Eintausend Achthundert Neun und Sechszig.

Ferdinand Johann Alexius Bachmann, Notar.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7. Minden, den 18. Februar. 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

87. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig,

welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank“ führte, hat ihr Geschäft aufgegeben und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

In Vertretung: gez. Bitter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

88. Der bisherige provisorische Lehrer Albert Verron an der hiesigen Realschule ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt definitiv angestellt worden.

Münster, den 5. Februar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Manderode.

89. Am evangelischen Gymnasium zu Soest ist der 4. ordentliche Lehrer Dr. Beger gestorben und dafür der bisherige 5. ordentliche Lehrer Dr. Pauli in die 4., der 6. ordentliche Lehrer Dr. Grashoff in die 5. ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 5. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

von Manderode.

90. Die durch den Tod des ꝛc. Kurze erledigte Rendantur des Königl. Schullehrerinnen-Seminars zu Paderborn ist dem Studienfonds-Procurator Daniel daselbst als Nebenamt übertragen worden.

Münster, den 8. Februar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Manderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

91. Zur Beseitigung bestehender Zweifel wird hierdurch auf Grund des §. 18, sub k. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248) von uns festgesetzt, daß die Grenzen des Bezirkes der Schulsocietät von Haldem, Amtes Dielingen, Kreises Lübbecke, auch den Bezirk des Rittergutes Haldem einschließen, daß demgemäß die schulpflichtigen Kinder im Gutsbezirke Haldem die Schule in Haldem zu besuchen und die Insassen gedachten Gutsbezirks zu den durch die Unterhaltung der Schule in Haldem erwachsenden Lasten gleich den übrigen Einwohnern des Schulbezirks von Haldem verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet sind.

Minden, den 2. Februar 1870.

92. Mit Bezugnahme auf die im Stück 3, Seite 20 unseres Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin, inhaltlich deren die dem Kaufmann H. C. Platzmann zu Berlin ertheilt gewesene Concession als General-Agent mehrerer Auswandererbeförderungs-Unternehmer mit dem 1. Jades Regierungs-Bezirks angewiesen, Polizei-Behörden daß die an öffentlichen Orten aushängenden, auf den Geschäftsbetrieb des ꝛc. Platzmann bezüglichen Bekanntmachungen zurückgezogen werden.

Minden, den 2. Februar 1870.

93. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Carl Brinkmann zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des Brinkmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

94. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Ferdinand Böckmann zu Halle i. W. hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Böckmann Ansprüche zu haben vermeinen auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April**

Digitized by Google

d. Js., **Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

95. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Bernhard Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Hülsmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

96. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. November pr. — Amtsblatt pro 1869, Seite 279 — wird hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den in der [illegible] Königlich Württembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart,

welche dem oben bezeichneten Amtsblatte als besondere Anlage beigefügt gewesen sind, Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 23. Juli pr. die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung mit der Maaßgabe ertheilt worden ist, daß — zu §. 42 — gemäß Nr. 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind.

Minden, den 7. Februar 1870.

97. Zur Vereinfachung der rücksichtlich der Kirchen- und Haus-Collecten erforderlichen Verhandlungen wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 19. April 1847 in folgender Art modificirt:

1) ad §. 3 und §. 7.

Der Einreichung von Abschriften der Bescheinigungen über die Beträge der Kirchen-Collecten, sowie der Protokolle über die Erträge der Haus-Collecten an die Kreis-Landräthe, bedarf es fortan nicht mehr.

2) ad §. 8.

In Folge dessen fällt auch die Einreichung der Verzeichnisse über den Collecten-Ertrag Seitens der Landräthe an uns fort. Dagegen haben die Steuerkassen bei Abführung der bei ihnen eingezahlten Beträge an unsere Hauptkasse, außer der angeordneten Nachweisung, die bei denselben vorhandenen Einnahme-Belege (§. 3 und 7 der V.-O. vom 19. April 1847) einschließlich etwaiger Vacat-Anzeigen einzureichen.

3) Im Uebrigen müssen wir aber die pünktlichste Beachtung der Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. April 1847, namentlich die genaue Beachtung der Fristen erwarten, da nur so bei der vorstehend angeordneten Vereinfachung des Geschäftsganges Irrungen zu vermeiden sind.

4) Durch das Bundes-Postgesetz ist die Portofreiheit der Collecten aufgehoben und muß im Interesse der Sammlungen dringend empfohlen werden, Portokosten möglichst zu vermeiden. Die unvermeidlichen Portoauslagen sind aber von den eingegangenen Erträgen der betreffenden Collecten vorweg in Abzug zu bringen und ist in solchen Fällen auf den, den Steuerkassen nach §. 3 und 7 der Verordnung zuzustellenden Declarationen, resp. von den Steuerkassen bei den Abrechnungen mit der Regierungs-Hauptkasse genau anzugeben, welche Porto-Auslagen aus den Geldbeträgen entnommen sind.

Haben Collecten an einzelnen Orten keinen Ertrag geliefert, wohl aber Porto-Auslagen verursacht, so muß die Berichtigung des Portos auf Verlangen aus dem Ertrage derselben Collecten des Steuerkassen-Bezirks durch die Steuerkasse und event. aus dem Gesammtertrage durch die Regierungs-Hauptkasse geschehen.

98. Die den bisherigen Lehrer Joseph Quitmeyer bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Bornhelte im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 2. Februar 1870.

99. Der Apotheker Hermann Sprengel zu Oranienburg, hat die Concession zur Errichtung einer 3. Apotheke in Bielefeld erhalten.

Minden, den 3. Februar 1870.

100. Der Wundarzt I. Klasse Leeser, hat seinen Wohnsitz von Gehlenbeck nach Lübbecke verlegt.

Der practische Arzt Dr. Friedrich Kleine zu Rietberg ist verstorben.

Minden, den 8. Februar 1870.

101. Belobung.

Der Fährmann Heinrich Kruse aus Lahde hat in der Nacht vom 30./31. November v. J. den Flößer Andreas Koch aus Vaake, dessen Floß an der hiesigen Weserbrücke zerschellt wurde, von einem abgerissenen Theile desselben, nachdem derselbe 3 Stunden lang stromabwärts getrieben war, in der Nähe von Petershagen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Der Fährmann Kruse hat sich durch diese löbliche Handlung anerkennenswerthes Verdienst erworben, welches wir hierdurch gerne öffentlich bekunden.

Minden, den 10. Februar 1870.

102. Den Maschinenfabrikanten A. Münnich und Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und

Digitized by Google

eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 25.)

Minden, den 5. Februar 1870.

103. Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 35.)

Minden, den 12. Februar 1870.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

104. Die in Bünde bestandene Stempel-Distributions-Stelle ist am 1. v. Mts. eingegangen.

Münster, den 10. Februar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

105. **Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsanleihescheine.

Lit. F. Nr. 26,573. 59,988. 84,164. 138,046. 138,824. 174,937. 182,311 über 100 Thlr.

Lit. G. Nr. 16,256 u. 40,259 über 50 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88, Nr. 8,721 über 100 Thlr.

Ser. 285, Nr. 28,480 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. Nr. 3,356 über 200 Thlr.

Lit. D. Nr. 6,911 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. Nr. 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. A. Nr. 657. 4,786 u. 6,732 über 1000 Thlr.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.

Nr. 9,189 über 100 Thlr.

Ser. II.

Nr. 2,405. 3,335. 14,314 u. 22,608 über 50 Thlr.

Ser. III.

Nr. 1,120. 5,211. 5,212. 15,846. 19,864 u. 19,865 über 100 Thlr.

Ser. IV.

Nr. 7,039 u. 7,041 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

106. **Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.

Beginn am 25. April.

I. National-Oeconomie, Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, derselbe.

III. Allgemeine Statistik, derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- u. Taxationslehre, Dr. Werner. 2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau, derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 6) Wiesenbau, Dr. Werner. 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske. 11) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungs-Rath Schneider. 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 7) Analytische Botanik, derselbe. 8) Botanische Excursionen, derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12) Mineralogie, Dr. Gruner. 13) Geognostische Excursionen, derselbe. 14) Zoologische Excursionen, Dr. Hensel.

VII. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.

Digitized by Google

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Verwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: «Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau»; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

107. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover.

Es ist ernannt: zum Königlichen Eisenbahn-Locomotivführer der Locomotivführer Schubert in Minden.

Hannover, den 5. Februar 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Das Register zum Amtsblatt pro 1869 ist erschienen und zum Preise von 5 Sgr. bei der Amtsblatts-Expedition zu haben.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8. Minden, den 25. Februar. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

108. Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 413. Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

Nr. 414. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 415. Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Nr. 416. Betr. Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsul E. Banecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 417. Dem Professor Dr. Wappaeus in Göttingen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik daselbst ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

109. Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 7573. Gesetz, betr. die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7574. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. December 1869.

Nr. 7575. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Nr. 7576. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M.-Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

Nr. 7577. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7578. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

Nr. 7579. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen von §§. 5. 12. 15 und 18. des Statuts der „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 7580. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Ramslau in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7581. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises, im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 27. December 1869.

Nr. 7582. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen, wegen Ausgabe und Amortisation viereinhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer neuer Pfandbriefe.

Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 7583. Concessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

Nr. 7584. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz im Kreise Jerichow I, Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7585. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, 3. Emission. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7586. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

Nr. 7587. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau“ zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

110. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Theodor Lohmeyer als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 11. Februar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

111. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster, den 25. und 26. April c.;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn, den 28. und 29. April c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren, den 9. und 10. Mai c.;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst, den 1. und 2. Juni c.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 31. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

112. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 2., bezüglich 5. Mai,
zu Hilchenbach (Aufnahme-Prüfungen) am 16. Mai (Nachprüfungen werden in Hilchenbach bis auf Weiteres nicht abgehalten werden),
zu Soest am 30. Mai, bezüglich 3. Juni

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung dem Seminar zu Petershagen oder Soest bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Münster, den 31. Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

113. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 21., 22. und 23. April c.;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 30. April, 2. und 3. Mai c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:
   a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 5. und 6. Mai c.;
   b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 6. und 7. Mai c.;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 31. Mai und 1. Juni c.

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 31. Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

114. Die Wahl des Candidaten Eduard Deutelmofer zum Pfarrer an der evangelischen Kirchspiels-Gemeinde zu Iserlohn, in der Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Januar 1870.

Königl. Consistorium.

115. Einpfarrungs-Decret für einige Neubauereien in der Kataster-Gemeinde Uffeln.

Um der Unsicherheit in Betreff der parochialen Zugehörigkeit einiger evangelischer Bewohner, welche in Flur 6 der Kataster-Gemeinde Uffeln Neubauereien errichtet haben, ein Ende zu machen, verordnen wir auf Grund der Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch Reskript vom 11. d. M., E. 2003, uns ertheilten Ermächtigung, was folgt:

1) Die Bewohner der auf den Parzellen 148/2, 156/2, 150/2, 152/2, 174/2 und 137/2, in Flur 6 der Kataster-Gemeinde Uffeln errichteten Neubauereien gehören, soweit solche evangelisch sind, zur Pfarrgemeinde Holtrup. Gegenwärtig sind dieses

der Neubauer Diekmann Nr. 61,
" " Wiebefiek Nr. 62,
" " Boberg Nr. 64,
" " Kühme Nr. 65 und
" " Weber Nr. 63.

Alle sich später hier ansiedelnden Neubauer werden ebenfalls nach Holtrup eingepfarrt.

2) Als Grenze zwischen den Pfarrgemeinden Holzhausen und Holtrup soll die Grenze der politischen Gemeinden betrachtet werden.

Minden, 21. Januar 1870. Königl. Regierung, Abth. des Innern.
(L. S.)
gez. v. Schierstedt.

Münster, 3. Febr. 1870. Königl. Consistorium.
(L. S.)
gez. Wiesmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

116. Durch A. C.-O. vom 29. Januar ist der Rittergutsbesitzer, Cabinets-Minister v. Oheimb auf Holzhausen auf Präsentation der Kreisstände zum Landrath des Kreises Minden ernannt worden. Die Einführung des Herrn v. Oheimb hat am 22. d. Mts. stattgefunden. Demselben ist gestattet, seinen Wohnsitz auf seinem Gute Holzhausen zu behalten, während das landräthliche Büreau in der Stadt Minden verbleibt. Herr v. Oheimb wird, wie bisher, an jedem Dienstag und Sonnabend Vormittags im Büreau anwesend und in Geschäftsangelegenheiten zu sprechen sein.

Minden, den 23. Februar 1870.

117. Wir haben zufolge Vocation resp. Präsentation des Magistrats zu Bielefeld die Hülfslehrerinnen-Stelle an der 1. Bürgerschule zu Bielefeld der Lehrerin Mathilde Brünnemann von dort einstweilen übertragen.

Minden, den 10. Februar 1870.

Personal-Chronik.

118. Der Rittergutsbesitzer Alexander Wilhelm Heinrich August von Oheimb auf Holzhausen ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. Mts. zum Landrath des Kreises Minden ernannt.

Minden, den 23. Februar 1870.

Bekanntmachungen.

119. [2] In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Lfd. №	Namen der Beschälstation	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Heringhausen	2	den 2. Februar	den 31. Mai
2	Südholz	2	„ 3. „	„ 30. „
3	Fiestel	2	„ 22. „	„ 18. Juni
4	Barl	2	„ 23. „	„ 17. „
5	Windheim	2	„ 23. „	„ 17. „
6	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. „
7	Höxter	2	„ 24. „	„ 16. „
8	Brakel	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
10	Warburg	2	„ 23. „	„ 17. „
11	Körbecke	2	„ 24. „	„ 16. „
12	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
13	Paderborn	2	„ 22. „	„ 19. „
14	Boke	2	„ 21. „	„ 19. „
15	Neuenkirchen	2	„ 21. „	„ 19. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, beim einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 8. Januar 1870.

Der Gestüt-Director.

120. In der Vorschrift des §. 3, sub I. 3. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen über den Ausschluß der der Selbst-Entzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände vom Eisenbahn-Transporte ist das in Fortfall gekommene Wörtchen:

„und"

durch das Wort:

„oder"

ersetzt worden.

Münster, den 14. Februar 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

121. [1] Mit dem 1. März d. J. wird aus den Bahnstrecken Hannover-Kreiensen und Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte, excl. der Stationen Hannover, Kreiensen und Lehrte, ein besonderer Betriebs-Inspections-Bezirk gebildet und derselbe von einer, mit dem Sitze in Hannover zu etablirenden, neuen Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection nach den desfalls überhaupt bestehenden Vorschriften und Grundsätzen verwaltet werden.

Zur Unterscheidung wird die neue Betriebs-Inspection die Bezeichnung

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection Hannover II,

die gleichfalls in Hannover domicilirende Betriebs-Inspection für die Bahnstrecke von Minden bis zur Braunschweig'schen Landesgrenze aber vom 1. März d. Js. ab die Bezeichnung

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection Hannover I,

führen. Bei Correspondenzen mit einer dieser beiden Dienststellen ist die bezügliche der vorstehenden Bezeichnungen als Adresse anzuwenden.

Das Dienstlocal der neuen Betriebs-Inspection Hannover II wird sich bis auf Weiteres in der 1. Etage des Hauses Sophienstraße Nr. 1 hierselbst befinden.

Bis zum 10. März sind jedoch alle für diese Dienststelle bestimmten Correspondenzen ꝛc. in dem Dienstlocale der bestehenden Betriebs-Inspection I im Stations-Empfangsgebäude abzugeben.

Hannover, den 14. Februar 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

122. [1] Vom 1. März c. an debitiren folgende Post-Anstalten Wechsel-Stempel-Marken resp. gestempelte Wechselblanquets auch zu dem Werthbetrage von 22½ Sgr. und zwar:

die Post-Anstalten in Bielefeld, Gütersloh, Herford, Minden und Paderborn Marken und Blanquets, die Post-Anstalten in Borgholzhausen, Höxter, Oeynhausen, Versmold und Blotho nur Marken.

Ferner werden neben Marken resp. Blanquets zu 1 Sgr., 1½ Sgr., 3 Sgr. zum Verkaufe bereit gehalten

bei der Post-Expedition in Beverungen Marken und Blanquets zu 4½, 6, 7½, 9 und 12 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Büren Marken zu 12, 15 und 30 Sgr.;
bei der Post Expedition in Halle i. W. Marken und Blanquets zu 9, 12, 15 und 30 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Kaunitz Marken und Blanquets zu 6 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Nieheim Blanquets zu 4½, 6, 7½, 9 und 12 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Oehnhausen Marken zu 9, 12, 15 und 30 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Pr. Oldendorf Marken und Blanquets zu 4½ und 6 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Schildesche Marken zu 4½, 7½, 12, 15 und Blanquets zu 6, 7½, 9, 12 und 15 Sgr;
bei der Post-Expedition in Schlüsselburg Blanquets zu 9 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Blethe Marken zu 60 Sgr.

Münster, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

123. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Nordeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 17. December 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Extra-Beilage,

enthaltend die vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Regulative:

1) das Begleitschein-Regulativ,
2) das Niederlagen-Regulativ,
3) das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

		§§.
I.	Allgemeine Bestimmungen.	
	1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine	1 und 2
	2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen	3
II.	Ausfertigung der Begleitscheine	
A.	Ausfertigung der Begleitscheine I.	
	1. Anmeldung zur Begleitschein-Ausfertigung	4
	2. Revision der Ladung	5 und 6
	3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen	7 und 8
	4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.	9
	5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.	10 bis 12
	6. Waaren-Verschluß	13
	7. Sicherstellung des Zollbetrags	14
	8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte	15
	9. Angabe der Herkunft der Waaren	16
	10. Angabe der Lagerzeit	17
	11. Anerkennung der Begleitscheine I.	18
	12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.	19
	13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheines I.	20
B.	Ausfertigung der Begleitscheine II.	21
C.	Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers	22
III.	Behandlung der Waaren während des Transports.	
	1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren	23 bis 26
	2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll	27
	3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse	28
	4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlüsse	29
	5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen	30
IV.	Erledigung der Begleitscheine.	
A.	Erledigung der Begleitscheine I.	
	1. Vorführung der Waaren	31
	2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register	32
	3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.	
	a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge	33
	b. Revision der Ladung	34 und 35
	c. Weitere Abfertigung	36 bis 39
	4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen	40
	5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Befundsbefund oder sonstigen Anständen.	
	a. Feststellung des Sachverhalts	41
	b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen	42
	c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind	43
	d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern	44
	e. Strafverfahren	45
	f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt	46
	g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren	47
B.	Erledigung der Begleitscheine II.	48
C.	Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren	
	1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes	49 bis 51
	2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfange-Register	52
	3. Ertheilung der Erledigungsscheine	53.
	4. Quittungsleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbezahlten Eingangsabgaben	54
	5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt	55
	6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine	56 und 57
	7. Abschluß und Einsendung der Register	58 bis 60

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§ 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Erklärenden (V. Z. G. §. 41.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Aufschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Drucksosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 91.

Digitized by Google

und 35. des Vereinszollgesetzes und die deshalb erlassenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitschrine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§ 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der regelmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., 2c.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzuheftendes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugeben.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichtes der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Directivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Declarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Tinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Erwahrers einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidruckung des Amtssiegels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Erwahrers dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§ 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitscheln weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 31. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 32., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz, insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein l. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein l. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung, und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Aufsageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Aufsageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Ertrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamts, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu überfenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Ertrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Ertrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Ertrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Ertrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§ 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsscheln eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Ertrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gefundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Ertrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erl[illegible] werden in das Register des nächst[illegible]

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich dann einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen und, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§ 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Aufschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschein.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kolle nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettowerwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
   α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

   Ergiebt sich dagegen

   β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Entrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kolle beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kolle von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkolle wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkolle angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 101. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.

1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
   a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
   b deren Kontrolirung 8
   c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
   a. Verladung der Güter . . . . . 13 und 14
   b Ordnung der Wagen 15
   c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
      aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
      bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
      cc. Revision der Personenwagen und Aenderung der Güterwagen 18
      dd. Abfertigung
         1. der Passagiereffekten . 19
         2. der zollfreien Gegenstände 20
         3 der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
         4. der zurückgebliebenen Frachtgüter . . . 23
   d. Behandlung der Waaren während des Transports.
      aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
      bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . 25 und 26
      cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
   e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
      aa. Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
      bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
      cc. Deklaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
      dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
      ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
         1. Feststellung des Sachverhalts 33
         2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
         3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
         4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . . 36
         5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
         6. Strafverfahren . . . 38
   f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40

B. Waarendurchgang 41

C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45

E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48

III. Strafen 49

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güteranranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichtet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 61. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden Isten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

4) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenb bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unter 3 die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen ver- schlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladu aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobacht der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit lgen- den Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollm ßtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem La ngs- verzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er b iglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleiche Ver- pflichtungen übernehme, welche die Eisenbahn rwal- tung gegenüber dem Grenzamte bezüglich d bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegange hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladun verzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses a den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführer und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisen- bahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe abgeführten Schlüssel und Papiere (§. 21.). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 32. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Fall nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinzollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt jedoch vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt werden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Grafmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9. Minden, den 4. März. 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

124. Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 7588. Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 7589. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum $1\frac{1}{2}$fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs c. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen im Kreise Meschede des Regierungs-Bezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Nr. 7590. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7591. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Nr. 7592. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

125. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf **Freitag, den 25. März d. Js.**, Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

126. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Johannes Platzhoff in Ubbedissen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde reformirten Bekenntnisses zu Schwelm in der Diöcese Hagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 29. Januar 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

127. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Disse zu Höxter den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Minden, den 26. Februar 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

128. Unter dem Titel „die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Corporations-Kredits“ ist in dem Verlage von Hübner u. Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertstedt hierselbst herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen c., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Corporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Auf dieses Werk, welches sich durch practische Brauchbarkeit empfiehlt, machen wir hierdurch aufmerksam.

Minden, den 23. Februar 1870.

129. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Firma J. H. Gerhard (Bahnhofsstraße Nr. 8) in Bremen, das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft in unserem Verwaltungs-Bezirke betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen Concession zu sein.

Digitized by Google

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche demselben aus einem mit der obigen Firma einzugehenden Vertrags-Verhältnisse erwachsen können, da den Auswanderern durchaus keine Garantie für die von nicht concessionirten Agenten übernommenen Verpflichtungen geboten wird.

Minden, den 25. Februar 1870.

130. Der Vorsitzende des Westfälischen Gartenbau-Vereins, Baumschulbesitzer Coers zu Lünen beabsichtigt, wie in früheren Jahren, so auch in diesem Jahre einen Lehrkursus für Obstgärtner und Obstwärter in der Zeit vom 4. März bis zum 5. Mai abzuhalten.

Diesem Unternehmen ist wiederum von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eine Unterstützung in der Art zugesichert worden, daß dem ꝛc. Coers für jeden Theilnehmer an diesem Lehrkursus, welcher nicht in der Lage ist, das Honorar aus eigenen Mitteln entrichten zu können, eine Entschädigung gewährt wird, wogegen dieselben für ihren Unterhalt selbst zu sorgen haben.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wiederholen wir unsere Empfehlung in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. December 1867, Nr. 956, Seite 366, für die Communen, sich durch Beschickung geeigneter Personen an den Lehrkursus zu betheiligen.

Minden, den 26. Februar 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

131. Der bisherige Schiedsmann der Gemeinde Brenken, Gemeindeverordnete Pahls zu Brenken ist als Schiedsmann dieser Gemeinde und zugleich als stellvertretender Schiedsmann für die Gemeinde Ahden für die Zeit vom 17. Januar d. J. bis ult. 1872 wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 23. Februar 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

132. Der Oeconom Joseph Jacobs zu Paderborn ist von uns zum Kreis-Boniteur bestellt und als solcher ein für alle Mal vereidigt worden.

Münster, den 24. Februar 1870.

Königl. General-Commission.

Bekanntmachungen.

133. [2] Mit dem 1. März d. J. wird aus den Bahnstrecken Hannover-Kreiensen und Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte, excl. der Stationen Hannover, Kreiensen und Lehrte, ein besonderer Betriebs-Inspections-Bezirk gebildet und derselbe von einer, mit dem Sitze in Hannover zu etablirenden, neuen Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection nach den desfalls überhaupt bestehenden Vorschriften und Grundsätzen verwaltet werden.

Zur Unterscheidung wird die neue Betriebs-Inspection die Bezeichnung

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection Hannover II,

die gleichfalls in Hannover domicilirende Betriebs-Inspection für die Bahnstrecke von Minden bis zur Braunschweig'schen Landesgrenze aber vom 1. März d. Js. ab die Bezeichnung

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection Hannover I,

führen. Bei Correspondenzen mit einer dieser beiden Dienststellen ist die bezügliche der vorstehenden Bezeichnungen als Adresse anzuwenden.

Das Dienstlocal der neuen Betriebs-Inspection Hannover II wird sich bis auf Weiteres in der 1. Etage des Hauses Sophienstraße Nr. 1 hierselbst befinden.

Bis zum 10. März sind jedoch alle für diese Dienststelle bestimmten Correspondenzen ꝛc. in dem Dienstlocale der bestehenden Betriebs-Inspection I im Stations-Empfangsgebäude abzugeben.

Hannover, den 14. Februar 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

134. [3] Bei der am 29. v. Mts. stattgefundenen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission von 1856.

Lit. A. Nr. 27.
Lit. B. Nr. 66, 100.
Lit. C. Nr. 351, 463, 495, 542, 554, 637, 775, 800.
Lit. D. Nr. 850, 894, 899, 948, 958, 1044, 1051, 1053, 1057, 1192, 1298, 1303, 1331, 1461, 1466, 1547, 1654, 1675, 1676.

b. II. Emission von 1860.

Lit. A. Nr. 43.
Lit. B. Nr. 126, 245.
Lit. C. Nr. 281, 290.
Lit. D. Nr. 487.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1870 bei der hiesigen Kreiswegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 19. Januar 1870.

Die Chaussee-Bau-Commission.

135. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1869, Amtsblatt pro 1869, Seite 170, bringen wir, der Bestimmung des Reglements für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Minden gemäß, nach vorgängiger Superrevision der Rechnung pro 1868, Seitens der Königlichen Regierung die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt für's Jahr 1868 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über diese Rechnung, da sich gegen dieselbe Nichts zu erinnern gefunden hat, die Decharge ertheilt worden ist.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Einnahme pro 1868. ℳ	Sgr.	₰	Haupt-Betrag. ℳ	Sgr.	₰
1	Am Schlusse des Jahres 1867 war Vermögen .	—	—	—	54575	—	—
2	Bestand	2	19	—	—	—	—
3	Zinsen von belegten Kapitalien	2140	2	—	—	—	—
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1383	5	—	—	—	—
5	Antrittsgelder der Lehrer .	100	—	—	—	—	—
6	Gehaltsverbesserungsgelder der Lehrer	110	15	—	—	—	—
7	Beiträge aus Kirchen- ꝛc. Kassen	10	15	—	—	—	—
8	An Collecten						
	a. aus den Kirchen . .	159	14	1	—	—	—
	b. aus den Häusern . .	306	7	11	—	—	—
9	Strafgelder	—	—	—	—	—	—
10	Erbschaften, Geschenke . .	—	—	—	—	—	—
11	Insgemein	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	4212	18	—	54575	—	—

Die Ausgaben betragen:

1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1867	—	—	—	—	—	—
2	Pensionen der Wittwen ꝛc.	2952	—	—	—	—	—
3	Administrations-Kosten . .	80	—	—	—	—	—
4	Insgemein	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	3032	—	—	—	—	—
	Die Einnahme hat betragen	4212	18	—	—	—	—
	Es ist daher ein Ueberschuß von	—	—	—	1180	17	—
	Das Vermögen war daher am Schlusse d. Jahres 1868	—	—	—	55755	17	—
	Die Rechnung pro 1868 weiset an Kapitalien nach	—	—	—	55725	—	—
	Mithin Bestand	—	—	—	30	18	—

Am Schlusse des Jahres 1868 waren vorhanden 98 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 7 verstorbener Lehrer. Von den am Schlusse des Jahres 1868 vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt bei Privaten 55,725 Thlr.

Minden, den 23. Februar 1870.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Kopp.

136. Bekanntmachung,

wegen Einlösung der am 15. März d. Js. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

137. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. l. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden, an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese

Digitized by Google

Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

138. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe u. Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Theorie mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwissenschaft schädliche Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische u. geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschiene Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf,« sowie das in demselben Verlage erschienene zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm »Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.« Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. M. Freytag.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10. Minden, den 11. März. 1870.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

139. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, werden vom **14. d. M.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

140. Der bisherige Privatdocent Dr. August Rohling ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der hiesigen Königl. Akademie ernannt worden.

Münster, den 4. März 1870.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen.

141. Erections-Urkunde
für die evangelische Filial-Gemeinde Geseke.

In Gemäßheit des im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangenen Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Januar 1870, Nr. 29,010 E., werden die evangelischen Eingesessenen des Magistrats-Bezirks Geseke, der politischen Gemeinde Störmede, Langeneicke, Ehringhausen, Ermsinghausen, Bönninghausen und Mönninghausen im Amte Störmede und Langenstraße mit Hebdinghausen im Amte Altenrüthen (— Regierungsbezirks Arnsberg —), sowie ferner des Magistrats-Bezirks Salzkotten mit dem Rittergute Dreckburg und Vorwerk Rosenholz und den politischen Gemeinden Upsprunge, Verne mit Enkhausen und Schwelle mit Holzen und Winkhausen (— Regierungsbezirk Minden —) zu einer Filial-Gemeinde der Jakobi-Stifts- und reformirten Kirchen-Gemeinde zu Lippstadt in der Art vereinigt, daß dieselben zu der letztgenannten Kirchengemeinde hierdurch vollständig und zwar unter nachstehenden näheren Bestimmungen eingepfarrt werden.

§. 1. Die neue Gemeinde, als deren Hauptort die Stadt Geseke betrachtet wird, führt den Namen „evangelische Filial-Gemeinde Geseke“ und wird der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt unter dem Vorbehalte verbunden: daß ihre gänzliche

Digitized by Google

oder theilweise Wieder-Abtrennung von derselben je nach Bedürfniß oder Zweckmäßigkeit zu jeder Zeit ohne Weiteres von den vorgesetzten Behörden verfügt werden kann, ohne daß dieserhalb von irgend einer Seite ein Widerspruch oder eine Entschädigung stattfindet.

§. 2. Der Pfarrer der Muttergemeinde zu Lippstadt ist auch der Pfarrer der Filial-Gemeinde Geseke und hat dieselbe unbeschadet der im §. 3 getroffenen Bestimmungen nach dem Maaße des vorhandenen und unter Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbehörden näher festzustellenden beiderseitigen Bedürfnisses auch pfarramtlich und seelsorgerlich zu bedienen.

§. 3. So lange die Filial-Gemeinde die Mittel besitzt, einen eigenen Geistlichen zu unterhalten, wird demselben die Stellung als Vicarius des Pfarrers an der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt in der Art übertragen, daß er für den Bereich der Filial-Gemeinde Geseke sämmtliche Amtsgeschäfte statt desselben zu vollziehen, besondere Kirchenbücher zu führen, dagegen aber auch die aufkommenden Stolgebühren zu beziehen hat.

Für die Dauer dieses Verhältnisses bleibt auch jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt und der Filial-Gemeinde Geseke grundsätzlich völlig ausgeschlossen, und dürfen die Glieder der einen Gemeinde zu den Bedürfnissen der anderen in keinerlei Weise herangezogen werden.

§. 4. Neben dem Presbyterium an der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt wird für die Verwaltung des Vermögens und die Wahrnehmung der sonstigen Sonder-Interessen der Filial-Gemeinde Geseke in dieser ein Filial-Presbyterium constituirt, welches hierbei nach Maßgabe der Kirchenordnung mit der Gemeinde-Versammlung resp. der event. zu bildenden Gemeinde-Vertretung zusammen zu wirken hat. Auf der Kreis-Synode vertritt aber das Presbyterium der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt auch die Filial-Gemeinde und wird der Pfarr-Vicar nur nach Maßgabe des Zusatzes 2 zu §. 35 der Kirchenordnung an den Kreis-Synodal-Verhandlungen Theil nehmen können.

§. 5. Sollte es in Zukunft für nöthig oder rathsam erachtet werden, einige oder mehrere der vorstehend im Eingange genannten Ortschaften ganz oder theilweise von der Filial-Gemeinde Geseke und in fofern auch von der mehrgedachten Muttergemeinde Lippstadt zu trennen, so haben die vorgesetzten Behörden hierüber allein zu entscheiden und soll es zu einer solchen Trennung der Zustimmung der Betheiligten von keiner Seite und in keiner Weise bedürfen und auf Seiten der bei der Gemeinde Geseke Verbleibenden gar keine Entschädigung für die Ausscheidenden aber nur insofern und zu demjenigen Betrage stattfinden, wie solcher von den vorgesetzten Behörden für billig erachtet wird.

§. 6. Schließlich soll aus der mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde also erfolgten Constituirung der Filial-Gemeinde Geseke keinerlei Anspruch auf Sustentation aus Staatsmitteln für dieselbe gefolgert werden können.

Münster,	Arnsberg,	Minden,
d. 26. Jan. 1870.	d. 12. Febr. 1870.	d. 26. Febr. 1870.
L. S.	L. S.	L. S.
Kgl. Consistorium.	Kgl. Regierung.	Kgl. Regierung.

142. Das Einpfarrungs-Decret für die Bewohner der Mindener Heide vom 6./30. März 1867 hat, wie darin ausdrücklich angegeben worden ist, nur der Unsicherheit in Betreff der parochialen Zugehörigkeit einiger evangelischen Bewohner der Mindener Haide ein Ende machen, keineswegs aber feststehende Parochialgrenzen abändern wollen. Die Bestimmung desselben, „daß alle Bewohner der politischen Gemeine Stemmer der Kirchengemeine Friedewalde fortan eingepfarrt werden,“ findet daher keine Anwendung auf die Bewohner des sogenannten Kortehops, bezüglich die Grundstücke, welche, der Flur 10 der Gemeine Stemmer angehörig, südwestlich durch den von dem Mindener-Haide-Begräbnißplatze nach Stemmer und Friedewalde laufenden Weg, nördlich durch den Weg zwischen den Parzellen 131 und 233/132 und endlich nordöstlich durch den sogenannten Bierpohlsweg von Parzelle 131 bis Parzelle 212/113 begrenzt werden. Auf diesem Gebiete liegen zur Zeit die vier Neubauereien Lachtrup Nr. 22/82, Weder Nr. 24/84, Biermann Nr. 23/83 und Meier Nr. 31/85. Diese Neubauereien gehören, wie der ganze Kortehop, nach wie vor zur evangelischen St. Marien-Gemeine in Minden.

Wir bringen dies hierdurch auf Grund der Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe uns ertheilten Ermächtigung zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, 9. Febr. 1870.	Münster, 19. Febr. 1870.
(L. S.)	(L. S.)
Königl. Regierung.	Königl. Consistorium.
gez. v. Schierstedt.	gez. Wiesmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

143. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Carl Brinkmann zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des Brinkmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

Digitized by Google

144. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Ferdinand Böckmann zu Halle i. W. hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Böckmann Ansprüche zu haben vermeinen auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

145. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Bernhard Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Hülsmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

146. [1] Nachdem der Kaufmann August Liekfeld zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Danelsberg zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 15. Juni 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Liekfeld für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **16. März 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 26. Februar 1870.

147. [1] Nachdem der Kassen-Gehülfe Wilhelm Siedhoff zu Büren die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Charles Boernstein in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 18. December 1867 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Siedhoff für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **16. März 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, 28. Februar 1870.

148. Die Chausseegeld-Hebestelle auf der Minden-Rintelner Kreisstraße ist von Nummerstein $1,^{29}/_{30}$ nach Nummerstein $1,_{71}$ und die Hebestellen auf der Minden-Diepenauer Kreisstraße sind von Nummerstein $0,_{50}$ und resp. $1,_{20}$ nach Nummerstein $0,_{35}$ und resp. $1,_{37} + 6$ verlegt worden.

Minden, den 26. Februar 1870.

149. Das vom Pfarrer von Cölln zu Halle auf seinen wiederholten Wunsch, wegen hohen Alters niederzulegende Amt eines Schulinspectors des Schulinspections-Bezirks Halle, zu dem die Schulen zu Halle, Brockhagen, Steinhagen, Amshausen, Künsebeck, Bokel, Kölkebeck, Vennort, Ströhen, Patthorst, Sandforth, Obersteinhagen und Hesseln gehören, haben wir vom 1. März c. ab dem Pfarrer Bovermann zu Steinhagen übertragen.

Minden, den 26. Februar 1870.

150. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Mai v. Js., Nr. 2203 k. II., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Empfänger Ohly zu Rietberg in Stelle des ausgeschiedenen früheren Gehülfen Eduard Kroeger den Gerhard Heinrich Herlyn als Kassen-Gehülfen angenommen, denselben auch in Behinderungsfällen als Vertreter angemeldet und ihn notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat.

Minden, den 2. März 1870.

151. Dem Militair-Anwärter Schewe hierselbst haben wir die einstweilige Verwaltung der Königlichen Steuer-Kasse Salzkotten vom 1. April d. J. ab übertragen.

Minden, den 5. März 1870.

152. An Stelle des verstorbenen Landraths Grasso zu Paderborn ist der Rechtsanwalt Mantell daselbst zum Director des Curatoriums der dortigen Kreis-, Spar- und Darlehnskasse für die laufende Wahlperiode

Digitized by Google

bis zum 1. September 1872 von den Kreisständen gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 7. März 1870.

Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1869.

153. Nach unserer Bekanntmachung vom 1. März 1869 im 11. Stücke des Amtsblattes Seite 63, verblieben am Schluß des Rechnungsjahres 1868 zur

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Disposition	11,739	21	6
Hierzu kamen im Jahre 1869:			
a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1869	1,411	22	8
b. an Zinsen von den bei der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse zu 3⅓% belegten Kapital von 11,000 Thlr. pro anno	366	20	—
	13,518	4	2

Dagegen sind im Jahre 1869 ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt sind, nach §. 46 zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	383	8	6			
2) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderer Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Zustande nach §. 46 zu 3	45	—	—			
3) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	4	—	—			
4) an Vergütungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren nach §. 46 zu 5 . . .	290	—	—			
				722	8	6
Mithin verbleiben zur Disposition .				12,795	25	8
Hiervon sind bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu Münster belegt				11,000	—	—
Mithin baarer Bestand am Jahresschlusse				1,795	25	8

Minden, den 3. März 1870.

154. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. August v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Hauscollecte zum Besten der durch Nachtfröste beschädigten ärmeren Grundbesitzer des Kreises Paderborn nunmehr auch mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen in den übrigen 6 Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks durch Deputirte, welche von uns mit Legitimation versehen sind, abgehalten wird.

Wir haben den Zeitraum vom 15. d. Mts. bis zum 15. Mai c. bestimmt und empfehlen den Eingesessenen der Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück rege Betheiligung angelegentlichst.

Minden, den 8. März 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

155. An Stelle des Freiherrn von Brakel ist der Kaufmann Louis Finke zu Welda zum Schiedsmann der Gemeinde Welda gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 25. Februar d. Js. bis ult. 1872 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Germete bestellt worden.

Paderborn, den 28. Februar 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

156. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1870.

Ernannt sind: der Stadtgerichts-Rath Pappritz zu Berlin zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte; der Gerichts-Assessor Geißel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Warburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Borgentreich und der Büreau-Gehülfe, Civil-Supernumerar Schalk zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Minden.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Rath Rose zu Minden der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Pensionirt sind: der Kreisgerichts-Rath von Schlechtendal zu Lübbecke und der Kreisgerichtsbote Feßner zu Petershagen.

Versetzt ist: der Kreisrichter Grasso zu Preuß. Friedland an das Kreisgericht zu Höxter.

Gestorben sind: der Appellationsgerichts-Referendar Hesse hierselbst und der Kreisgerichtsbote und Executor Lütgert zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. März 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

157. 1) Der Post-Secretair Naber in Minden ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

2) Der Post-Expediteur Rolf in Brockhagen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

3) Der pensionirte Gendarm Piper ist zum Post-Expediteur in Brockhagen ernannt worden.

Münster, den 5. März 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11. Minden, den 18. März. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

158. Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 418. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thlrn.

Nr. 419. Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

Nr. 420. Bekanntmachung, betr. den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 421. Seine Majestät der König von Preußen haben Allerhöchst ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät zu beglaubigen geruht.

Nr. 422. Betr. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Generalconsul Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum Generalconsul und des bisherigen Königlich Preußischen Consul Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 423. Betr. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Generalconsul Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum Generalconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 424. Betr. die Ernennung des bisherigen Bundesconsul Dr. Rosen zu Belgrad zum General-Consul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 425. Betr. die Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luhrsen aus Hamburg zum Consul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

Nr. 426. Betr. die Ernennung des Kaufmann Matthew Trotter Johnston in Victoria (Britisch Columbia) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 427. Betr. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Consul Chr. A. Breighton zu Halifax zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 428. Betr. die Ernennung des Kaufmann J. Zielursch zu Coquimbo (Chile) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 429. Betr. die Ernennung des bisherigen Viceconsul des Norddeutschen Bund Dr. Hoyer zu Moskau zum Consul des Norddeutsch Bundes daselbst.

Nr. 430. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bundesconsuls Hermann Vollmar daselbst, zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 431. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp in Palermo, an Stelle des verstorbenen Bundesconsuls Kressner daselbst, zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 432. Betr. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Viceconsuls J. Uhler zu Mahon zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

159. Bekanntmachung,

betr. den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½procentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staats-Anleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betr. die Consolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen:

der 4½procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859, 1864, 1867 A B u. D und 1868 B und

der 4procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der consolidirten 4½procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Digitized by Google

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt und zwar:

a. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Proc.;
b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;
c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch Statt.

Die Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der consolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der consolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der consolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der consolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160. Dem commissarischen Amtmann Horn in Oldendorf ist auch die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Aemter Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen und Blasheim übertragen worden.

Minden, den 9. März 1870.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

161. Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unseren Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist. Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind.

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen

der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2. die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letztern, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nach dem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten.

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist; oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königl. Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 Thlr. bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch.

α. Zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. u. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12-jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weitern Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. Zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen:

β. Die Inhaber des beschränkten Forstver-

Digitized by Google

sorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 Thlr. bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.
3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

   Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.
4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Institnten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden. Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direction) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

   Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)
5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — nnd Reservejäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.
6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen

Digitized by Google

Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47. al. 2. des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirection) einzureichenden Jahres-Nachweisungen rc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Die Königliche Regierung hat hiernach, unter Publication der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatts-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Institute Ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Kommunalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. v. Selchow.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Communen, bei welchen Communalforststellen bestehen, diese Verfügung besonders zugefertigt werden wird.

Minden, den 9. März 1870.

162. Polizei-Verordnung

für den Weser-Hafen beim Bahnhof zu Minden.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ordnet die Königliche Regierung Folgendes für die Benutzung des Weserhafens beim Bahnhof zu Minden an:

§. 1. Von der Aufnahme in den Hafen sind ausgeschlossen:

a. solche Schiffe, welche mit leicht entzündlichen Stoffen, als: Schießpulver, Holzkohlen, Stroh, Oel, Petroleum, Nitro-Glicerin, Schwefel, Vitriol rc. beladen sind;
b. zusammengekuppelte Schleppkähne und Flöße von über 100 Fuß Länge und 20 Fuß Breite;
c. Schiffe, welche leck geworden oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit dem Sinken ausgesetzt sind, es sei denn, daß sie direct zum Schiffs-Zimmerplatze gebracht und dort aufgezogen werden sollen.

§. 2. Jedes in den Hafen einlaufende Schiff oder Floß muß bei der Zoll-Abfertigungsstelle (Hafen-Gefälle-Amt) auf dem Bahnhofe angemeldet werden und darf vor Entrichtung der Hafen-Abgaben den Hafen nicht verlassen. Dem Hafenmeister muß unmittelbar nach dem Einlaufen zum Beweis der erfolgten Anmeldung bei dem Hafen-Gefälle-Amt die von diesem ertheilte Marke, bei der Ausfahrt aber die Quittung über Zahlung der Hafengefälle vorgezeigt werden; ebenso dem Königlichen Bau-Inspector auf dessen Verlangen.

§. 3. Die in den Hafen eingelaufenen Schiffe müssen sofort und ohne Aufenthalt an die Beladungs-, Entladungs- oder Liege-Stelle gebracht werden, sofern nicht der Hafenmeister in Nothfällen eine Ausnahme gestattet.

§. 4. Die Schiffsführer haben bezüglich der Reihenfolge bei der Einfahrt in den Hafen, des Anlegens darin, sowie überhaupt die Anordnungen des Hafenmeisters genau zu befolgen. Derselbe hat auch die Plätze für die im Hafen überwinternden Schiffe anzuweisen.

§. 5. Das Be- und Entladen der Schiffe muß in der Regel sofort ohne Unterbrechung und nach Anweisung des Hafenmeisters erfolgen. — Nach erfolgter Be- und Entladung dürfen die Schiffe nur an den vom Hafen-

Digitized by Google

meister bezeichneten Stellen liegen bleiben. — Flöße dürfen nur an den dazu besonders bestimmten Lagerplätzen liegen bleiben, ihre Führer müssen aber auch hier zur Freihaltung des Verkehrs im Hafen den Anordnungen des Hafenmeisters Folge leisten.

§. 6. Wenn bei höherem Wasserstande mehrere Schiffe vor einem Lagerplatze oder einem etwa später zu erbauenden Magazine neben einander vorlegen können, so hat das dem Ufer zunächst befindliche Schiff dem folgenden das Ueberlegen von Gängen zu gestatten. Auch während des Ein- und Ausladens muß jeder Schiffer, wenn es der Verkehr erfordert, auf Anweisung des Hafenmeisters den Platz räumen.

§. 7. Das Ueberladen von einem Schiffe in das andere ist nur in soweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr im Hafen nicht gestört wird. Der Hafenmeister hat die Plätze zu bezeichnen, an welchen dies geschehen darf.

§. 8. Wer den Krahn oder die Kohlentrichter auf der Hafenmauer benutzen will, hat dies vorher bei der Zollabfertigungsstelle am Eisenbahnhofe zu melden und die tarifmäßigen Gebühren dafür zu entrichten. Die hierüber ertheilte Quittung ist vor der Benutzung des Krahns oder Trichters dem Hafenmeister auf Erfordern vorzuzeigen. Hinsichtlich der hierbei zu beobachtenden Ordnung ist den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

§. 9. Auf jedem im Hafen befindlichen Schiffe muß stets ein Mann zur Bewachung anwesend sein; liegen jedoch zwei Schiffe desselben Besitzers neben einander, so ist während der Tageszeit für beide ein Mann zur Bewachung ausreichend. Die Schiffsführer sind für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 10. Niemand ist befugt, die Taue eines im Hafen liegenden Schiffes zu lösen, wenn er nicht zu dessen Mannschaft gehört, oder auf Anweisung des Hafenmeisters handelt.

§. 11. Bei Gefahren in Folge von Hochwasser, Eisgang, Sturm ꝛc. müssen die Schiffsführer sofort, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, zu ihren Schiffen eilen und alle zur Sicherung derselben erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Hafenmeisters vornehmen. Letzterer ist im Falle der Weigerung der Schiffsführer berechtigt, das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten ausführen zu lassen.

§. 12. Bei einem im Hafen entstehenden Brande sind alle Schiffer, auch wenn deren Schiffe nicht in der unmittelbaren Nähe des Brennenden liegen, zur Hülfeleistung verpflichtet. Die zunächst bedrohten Schiffe müssen sogleich entfernt werden. S. auch §. 11 a. E.

§. 13. Nach eingetretenem Frostwetter ist jeder Schiffer verpflichtet, sein Schiff loszueisen und flott zu erhalten.

§. 14. Es ist verboten, auf den im Hafen befindlichen Schiffen Theer und Oel zu kochen, Pech zu schmelzen, mit offenem Lichte umherzugehen und zu schießen.

§. 15 Das Ausschütten von Unreinigkeiten, Sinkstoffen, Ballast ꝛc. von den Schiffen in den Hafen, auf die Dossirung und die Wege, sowie das Versenken von Bauhölzern ist nicht gestattet.

§. 16. Die im Hafen liegenden Schiffe müssen mit Tauen an beiden Enden an den dazu bestimmten Pfählen bezw. Ringen befestigt werden. Die Taue sind je nach dem steigenden oder fallenden Wasserstande zu lösen oder anzuziehen; kein Schiff darf auf die Dossirungen auftreiben. Ebenso wenig dürfen Anker, außer in wirklichen Nothfällen, auf die Hafendossirung ausgeworfen werden.

§. 17. Den fiskalischen Schiffen und Baggermaschinen ist der nöthige Raum im Hafen nach Anweisung des Hafenmeisters zu reserviren.

Bauarbeiten an den Hafen-Anlagen dürfen durch den Schiffsverkehr nicht gestört werden.

§. 18. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., Uebertretungen der §§. 11, 12 und 14 aber mit einer solchen von 10 Thlr. belegt.

§. 19. Beschädigungen an den Hafen-Anlagen hat Derjenige, welcher sie veranlaßt, bezw. dafür verantwortlich ist, sofort wieder herzustellen, widrigenfalls dies auf seine Kosten von der Hafenverwaltung geschieht.

§. 20. Die Hafen-Polizei steht dem Hafenmeister zu. Beschwerden über diesen Beamten sind an den Königlichen Bau-Inspector, als dessen zunächst vorgesetzte Behörde, zu richten.

§. 21. Die Polizei-Verordnung für den Sicherheits-Hafen bei Minden vom 2. Juli 1852 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Minden, den 4. Februar 1870.

163. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt, Dr. Niehoff zu Werther den Charakter als Sanitäts Rath zu verleihen.

Minden, den 12. März 1870.

164. Ueber die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 hat der Herr Finanz-Minister tabellarische Uebersichten drucken lassen und angeordnet, daß dieselben auch dem Publikum auf amtlichen Wege dadurch zugänglich gemacht werden sollen, daß desfallsige Anträge von den Landräthen gesammelt und die Abdrücke unter unserer Vermittlung bezogen werden können.

Die Abdrücke umfassen entweder einen ganzen Regierungsbezirk oder einen einzelnen Kreis.

Erstere kosten auf dem gedachten amtlichen Wege bezogen 1 Thlr. 5 Sgr., die andern 5 Sgr. für das Exemplar.

Minden, den 7. März 1870.

165. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Hermann Friedrich Deppe zu Brockhagen, Kreises Halle i. W., hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Deppe Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **9. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Frei-

Digitized by Google

gebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. März 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

166. Nachweisung der Geschäfte der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn für das Jahr 1869.

Laufende Nummer	Im Kreisgerichts-Bezirke	Zahl der anhängig gewesenen Sachen: überjährige	diesjährige	Summa	davon sind beendigt: durch Vergleich	durch Zurücktreten der Parteien	durch Ueberweisung an den Richter	Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben
1	Bielefeld	9	546	555	266	107	171	11
2	Herford	2	450	452	218	84	145	5
3	Höxter	4	466	370	148	101	115	6
4	Lübbecke	9	257	266	89	110	61	6
5	Minden	3	479	482	243	100	132	7
6	Paderborn	5	436	441	195	93	146	7
7	Warburg	5	249	254	126	49	74	5
	Summa	37	2783	2820	1285	644	844	47

Die Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen hat gegen 1868 um 193 ab,
gegen 1867 um 46 zugenommen.

Von den 427 Schiedsmännern des Bezirks werden nachgenannte Herrn mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen durch Vergleich und Zurücktreten der Parteien erledigten Sachen, besonders rühmlich erwähnt:

Hovelmann und Overbeck zu Bielefeld, Rensch zu Werther, Hackmann und Siekmann zu Herford, Stillwald zu Blotho, Eggersmann zu Bünde, Wolff zu Driburg, Ohly zu Lübbecke, Kuhlmann und Lilienthal zu Minden, Rasch zu Oeynhausen, Werner zu Paderborn, Meyer zu Dalheim, Stüven zu Haaren und Fischer zu Warburg.

Paderborn, den 10. März 1870.

Das Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

167. Bekanntmachung, betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. Js. zum Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. October d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

168. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

169. [2] Vom 1. März c. an debitiren folgende Post-Anstalten Wechsel-Stempel-Marken resp. gestempelte Wechselblanquets auch zu dem Werthbetrage von 22½ Sgr. und zwar:

die Post-Anstalten in Bielefeld, Gütersloh, Herford, Minden und Paderborn Marken und Blanquets, die Post-Anstalten in Borgholzhausen, Höxter, Oeynhausen, Versmold und Blotho nur Marken.

Ferner werden neben Marken resp. Blanquets zu 1 Sgr. 1½ Sgr., 3 Sgr. zum Verkaufe bereit gehalten

bei der Post-Expedition in Beverungen Marken und Blanquets zu 4½, 6, 7½, 9 und 12 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Büren Marken zu 12, 15 und 30 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Halle i. W. Marken und Blanquets zu 9, 12, 15 und 30 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Kaunitz Marken und Blanquets zu 6 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Nieheim Blanquets zu 4½, 6, 7½, 9 und 12 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Oeynhausen Marken zu 9, 12, 15 und 30 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Pr. Oldendorf Marken und Blanquets zu 4½ und 6 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Schildesche Marken zu 4½, 7½, 12, 15 und Blanquets zu 6, 7½, 9, 12 und 15 Sgr.;

bei der Post-Expedition in Schlüsselburg Blanquets zu 9 Sgr.;
bei der Post-Expedition in Blotho Marken zu 60 Sgr.

Münster, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

170. Unter der Benennung »Sächsisch-Westfälischer Eisenbahn-Verband« ist zwischen den Verwaltungen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-, der Hannoverschen, Braunschweigischen und der Westfälischen Bahn ein neuer Verband für den Transport von Gütern jeglicher Art gegründet worden, welcher am 20. d. M. ins Leben tritt. Der Verband wird vorläufig die Bahnstrecken von Leipzig und Gr. Weissand über Halle, Nordhausen, Northeim, Arensbausen, Kreiensen, Holzminden, Altenbeken, Warburg, Soest, Hamm und Emsdetten umfassen.

Die einzelnen Verbandsstationen sind aus dem auf unsern sämmtlichen Stationen einzusehenden und käuflich zu habenden Verbandstarif zu ersehen. Bemerkt wird in dieser Hinsicht nur, daß zwischen Leipzig und Halle einerseits und Soest und Hamm andererseits, verschiedene Tarifsätze, je nachdem das Gut die letzteren Stationen transitirt oder für diese Orte bestimmt ist, eingeführt werden.

Da die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute erheblich kürzer ist als die Route des Norddeutsch- und Rheinisch-Thüringischen Verbandes und die Frachtsätze dementsprechend niedriger gestellt sind, so wird das betheiligte Publikum hierauf besonders aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß, insofern die Güter im Bereiche der anschließenden Bahnen zum Transporte aufgeliefert werden, die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute auf den Frachtbriefen ausdrücklich vorgeschrieben sein wird.

Münster, den 12. März 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

171. Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1870.

Das Semester beginnt am 25. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Excursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Th., mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesеinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1870.

Der Director Dr. E. Baumstark.

172. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **25. April c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich da-

Digitized by Google

durch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. März 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

173. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **19. April c.** an bis zum **30. April c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Regtements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7. März 1870.

Die Immatriculations-Commission.

174. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Berenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Thaer: a. Enchclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags vom 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs u. Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags u. Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Planimetrie u. Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Auf-

Digitized by Google

gaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	—	—	—	—	—	Stahlschmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Rose	—	Großmann	Rose
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Rathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Rathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oeconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 18, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lectionsverzeichniß kann jeder Zeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12. Minden, den 25. März. 1870.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

175. I. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann hat im Monat November v. J. im Kreise Höxter 10, und im Kreise Paderborn 4 Vorträge gehalten.

Zu dem am 5. November in Lügde abgehaltenen Vortrage hatten sich circa 50 Zuhörer, darunter der Bürgermeister, die Geistlichen und Lehrer eingefunden. Nachdem die Bedeutung der Wandervorträge zunächst besprochen, wurde Vortrag über die Gewinnung und rationelle Behandlung des Stalldüngers, der Jauche ꝛc., sowie die Anlage guter Düngerstätten, Jauchenbehälter und Aborte besprochen und empfohlen.

Dem 2. Vortrage am 6. November über Bodenbearbeitung, Tiefkultur, Zubereitung der Futtermittel ꝛc. wohnten 90 Zuhörer bei. Ein landwirthschaftlicher Local-Verein, der 43 Mitglieder zählt und an dessen Spitze der Bürgermeister, Arzt, Geistliche und Lehrer stehen, ist in's Leben gerufen.

Zu dem am 7. November in Steinheim abgehaltenen Vortrage hatten sich circa 50 Zuhörer eingefunden. (Amtmann, Rector, Lehrer ꝛc.) Es wurde zunächst auf die Anforderungen, welche die Landwirthschaft an die Gegenwart stellt, hingewiesen und besonders die Aneignung besserer Kenntnisse empfohlen; dann das früher angefangene Capitel über die Bearbeitung des Bodens, Dünger u. s. w. fortgesetzt. Das in Steinheim früher gegründete Casino zählt ziemlich viele Mitglieder.

Am 8. wurde im Casino zu Paderborn ein Vortrag über den Einfluß der Naturwissenschaften auf das landwirthschaftliche Gewerbe abgehalten. Als geeignete Bildungsmittel wurden die Errichtung von Fortbildungs- und Ackerbauschulen und landwirthschaftliche Vorträge empfohlen.

Der Versammlung in Lippspringe am 9. wohnte der Amtmann, Kaplan und die Lehrer, sowie cr. 24 Landleute bei. Das Düngerwesen, die Bodenbearbeitung, waren die hauptsächlichsten Gegenstände des Vortrages.

Dem am 13. November zu Marienmünster abgehaltenen Vortrage über Bearbeitung des Bodens, Behandlung des Düngers, Wirkung des Gypses, Kalkes u. s. w. wohnten außer circa 20 Landleuten, der Director des landwirthschaftlichen Vereins, Pfarrer und 5 Lehrer bei.

In Steinheim wurde am 14. November vor circa 40 Anwesenden das Wichtigste aus der Fütterungslehre besprochen.

Dem längeren Vortrage am 16. in Brakel über die Wichtigkeit der Viehzucht für die Landwirthschaft und über die Grundregeln der Züchtung, wohnten außer dem Bürgermeister, die Lehrer des Amtes Brakel und circa 50 Landwirthe bei.

Zu der am 18. November unter dem Vorsitze des Freiherrn von Oeynhausen zu Grevenburg als Director des landwirthschaftlichen Vereins in Brakel abgehaltenen Generalversammlung hatten sich 23 Mitglieder und außerdem der General-Secretair von Laer eingefunden. Im Hinblick auf die große Nützlichkeit des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts wurde von der Versammlung bereitwillig dem Lehrer Wegener in Ottbergen und Lehrer Leßmann zu Ovenhausen die baaren Auslagen, die ihnen bei Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes durch Beschaffung von Licht und Heizmaterial erwachsen waren, aus der Vereinskasse erstattet. Leider hatten die Eltern, deren Söhne sich an dem erwähnten Unterrichte betheiligt hatten, sich dazu nicht bereit finden lassen.

In ebenso erfreulicher Weise nahm die Generalversammlung Veranlassung, gleich wie im v. J. fortan zu dem Wanderlehrer-Gehalte einen Zuschuß von 50 Thlr., sowie den Lehrern, für die regelmäßige Theilnahme an den landwirthschaftlichen Vorträgen, 15 Sgr. Diäten zu bewilligen.

In Delbrück war am 19. November die Betheiligung an dem Vortrage über Düngung mit den Hülfsdüngmitteln und über Kleebau eine geringe. Außer dem Amtmann und einigen Lehrern waren nur 9 Landleute erschienen, weil der Termin nicht rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht war.

Auch in Driburg war am 20. November die Betheiligung eine schwache. Nur der Bürgermeister und circa 20 Interessenten bildeten das ganze Auditorium.

Verschiedene Fragen aus der Nützlichkeit der Bodenbearbeitung, Düngerlehre, über Pflanzenkrankheiten wurden der Versammlung zur Beantwortung vorgelegt, wobei Nützliches zur Sprache und Erörterung kam.

Am 21. war in erfreulicher Weise zu Höxter eine Zuhörerzahl von 80 erschienen. Darunter befand sich

außer dem Bürgermeister eine gute Anzahl von umsichtigen Oeconomen der Umgegend und hervorragende Bürger der Stadt. Die Entwickelung der Landwirthschaft, Nutzen einer gediegenen naturwissenschaftlichen Bildung, Bedeutung des Fortbildungsunterrichts für die bäuerliche Jugend waren zunächst Gegenstände des Vortrags, während die Düngergewinnung, die Behandlung und Verwendung desselben den 2. Theil des Vortrags enthielten.

Am 22. waren die Mitglieder des Casinos in Paderborn versammelt und einige 30 Personen erschienen. Amtsrath **Engelbrecht** hielt einen faßlichen, belehrenden Vortrag über den Anbau der perennirenden Futterkräuter, woran sich ein Vortrag über Rindviehzucht Seitens des Wanderlehrers knüpfte.

An der Versammlung in Beverungen, den 29. November nahmen circa 30 Personen, darunter Bürgermeister und Amtmann, Theil. Zur Besprechung gelangten die Hülfsdüngemittel, deren Gewinnung und rationelle Verwendung derselben. Bei dem zweiten Vortrage an dem folgenden Tage, war die Zuhörerzahl auf ca. 80 gestiegen, unter welchen auch die beiden Geistlichen sich befänden. Viehzucht und das Wichtigste aus der Fütterungslehre gab Stoff zu einem mehrstündigen Vortrage.

II. In dem Monate December pr. fanden im Kreise Höxter 6, und im Kreise Paderborn 4 Vorträge statt.

Der am 2. in Brakel über die Fütterungslehre abgehaltene Vortrag wurde außer dem Bürgermeister und einigen Lehrern, von 42 Personen besucht.

In Steinheim war am Sonnabend den 4. December pr. die Theilnahme eine so mangelhafte, daß ein öffentlicher Vortrag nicht abgehalten werden konnte. Dagegen waren am folgenden Tage, nach vorgängiger Publikation des Termins auf geeignete Weise, eine große Anzahl, darunter der Pfarrer, die beiden anderen Geistlichen, der Amtmann und Lehrer, etwa 70 Interessenten, erschienen. Der Vortrag erstreckte sich auf Viehzucht und Fütterung.

Ueber verschiedene Hülfsdüngemittel wurde ein Vortrag in Paderborn am 9. December vor circa 30 Zuhörern abgehalten. Auch in Detbrück war die Betheiligung an dem Vortrage über den Nutzen einer geregelten Düngerwirthschaft, am 10. December eine geringe.

In Lügde waren am 11. December circa 60 Zuhörer, außer dem Bürgermeister, Vikar und Lehrer, erschienen. Es kam das Thema über die Anwendung einzelner Düngemittel, der Nutzen der Verkoppelung und Wegeanlagen zur Abhandlung. Am 2. Tage, den 12. December, bildete die Viehzucht, dann das Wichtigste aus der Fütterungslehre Gegenstand des Vortrages, welchem über 150 Zuhörer anwohnten.

Dem am 13. December in Höxter über die verschiedenen künstlichen Düngemittel abgehaltenen Vortrag, wohnten außer dem Herrn Landrathe einige 50 Zuhörer bei.

Die Betheiligung der Lehrer des Kreises Höxter an der 1. Lehrerversammlung am 15. December war eine schwache. Es waren nur 14 Lehrer und circa 20 Landleute erschienen. Der Vortrag erstreckte sich auf die Entstehung und Zusammensetzung des Bodens.

Noch geringer war die Betheiligung der Lehrer des Paderborner Kreises am 18. December v. J. Da nur 6 Lehrer erschienen waren, mußte von einem öffentlichen Vortrage Abstand genommen werden. Theils ist die Ursache der geringen Betheiligung der Lehrer an den Versammlungen in der an jenem Tage herrschenden ungünstigen Witterung zu suchen, und zum Theil in den Lehrberufspflichten zu finden.

In Lippspringe am 19. December pr. wurde die Wichtigkeit der Viehzucht und deren Hebung eingehend besprochen. In erfreulicher Weise hatten sich trotz der stürmischen und regnerischen Witterung circa 90 Zuhörer eingefunden, welche mit ungetheilter Aufmerksamkeit den Ausführungen der erwähnten Themata folgten.

Außer den angeführten Vorträgen hielt **Bonsmann** im December noch zwei Vorträge und zwar einen im landwirthschaftlichen Casino zu Bökendorf vor circa 50, und einen in Erkeln vor circa 40 Zuhörern über die Nothwendigkeit der Gründung der Fortbildungsschulen ꝛc. Die Versammlungen sind in letzterer Zeit zahlreicher als früher besucht worden und sprechen wir schließlich über die sich kund gegebene rege Strebsamkeit hiermit unsere volle Zufriedenheit und Anerkennung aus. Minden, den 21. März 1870.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

176. Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 7593. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lehuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, 2. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7594. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing.

Nr. 7595. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Nr. 7596. Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie, Lit. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Das Stück Nr. 9 enthält:

Nr. 7597. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 7598. Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andern juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

Digitized by Google

Nr. 7599. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7600. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises, im Betrage von 32,000 Thlrn, 2. Emission. Vom 15 Januar 1870.

Nr. 7601. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben; b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7602. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Aschersleben Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7603. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869, wegen der Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 7609. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhafen-Districts. Vom 8. December 1869

Nr. 7610. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Das Stück Nr. 13 enthält:

Nr. 7611. Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Nr. 7612. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Deutsche Bank, Actiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Bekanntmachung.

177. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat dat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. Js. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Mofer.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Günther.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

178. An die Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Platzhoff, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist von uns der Pfarramts-Candidat August Müller in Bielefeld zum Pfarrverweser in Ubbedissen, Diöcese Bielefeld, angeordnet worden.

Münster, den 8. März 1870.

Königl. Consistorium.

179. Die Wahl des bisherigen Anstaltsgeistlichen Carl Buddeberg in Lengerich zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Castrop, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Februar 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

180. Auf den Bericht vom 24. Januar c. (I. K. 30) die Befugniß der Apotheker zur Anfertigung von Recepten betreffend, welche nicht von approbirten Medicinal-Personen verschrieben sind, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß eine Nöthigung, hierin etwas Neues zu verordnen, nicht besteht, weil die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund gemäß §. 6 derselben auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet. Auch können Abänderungen des bestehenden Rechts durch bloße Verfügungen nicht getroffen werden, weil sich dasselbe auf Gesetze gründet.

Um aber bei den Apothekern in diesem Punkte keine Zweifel über ihre Pflichten aufkommen zu lassen, bestimme ich hierdurch, daß Apotheker Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmacopöe aufgeführten Medicamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letzteren auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 8. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Vorstehende Verfügung wird hiermit den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Minden, den 15. März 1870.

Digitized by Google

181. **Nachwei**der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Februar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Statur.
1	Elias Diamant	Handelsmann	Wieducte, im Gouvernement Kowno i. Polen	Kgl. Regierung in Minden	jüdisch	18	5	5	schwarz-kraun	frei
2	Johann Petri	Bäckergesell	Utrecht	dieselbe	kathol.	30	5	3	braun	frei

Minden, den 16. März 1870.

182. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. dem Landrathe Freiherrn von Wolf-Metternich zu Höxter den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Minden, den 17. März 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

183. Dem Fräulein Marie Colliſi aus Abentheuer bei Birkenfeld ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrerin resp. Erzieherin wirksam zu sein.

Minden, den 10. März 1870.

184. Dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Schopmeier hierselbst haben wir die commissarische Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Levern vom 14. d. M. ab übertragen.

Minden, den 11. März 1870.

185. Der praktische Arzt Dr. Müller hat seinen Wohnsitz in Lübbecke genommen.

Minden, den 17. März 1870.

186. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni 1848 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät auf Antrag würdiger Eltern eine Pathenstelle bei dem achten Sohne anzunehmen und die Eintragung Allerhöchst Ihres Namens als Taufzeuge in das Kirchenbuch fortan in Gnaden zu gestatten geruhen wollen, falls solches nicht bereits beim siebenten Sohne geschehen ist.

Minden, den 17. März 1870.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

187. Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der General-Commissions-Secretair Parmet ist vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der bisherige Büreau-Assistent Hünnemeier zum General-Commissions-Secretair ernannt worden.

Münster, den 14. März 1870.

Der General-Commissions-Director,
Ober-Regierungsrath v. Zschock.

Bekanntmachungen.

188. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden, an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

f u n g
1870 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	dunkelbraun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	im Entstehen	rund	oval	gesund	schlank	keine.
gelblond	grau	do.	do.	gut	dunkelbraun	gegrübt	oval	gesund	mittler	do.

189. **Bekanntmachung,**
betr. die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1870 fälligen Zins-Coupons Ser. VI, Nr. 5 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird vom zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen vom Jahren 1854, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. Js. ausgelooften und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

190. Die fünfte Ausloosung der Obligationen des Kreises Lippstadt findet am 30. März dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, auf meinem Büreau statt.

Lippstadt, den 15. März 1870.

Der Königl. Landrath.

191. Unter der Benennung „Sächsisch-Westfälischer Eisenbahn-Verband“ ist zwischen den Verwaltungen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-, der Hannoverschen, Braunschweigischen und der Westfälischen Bahn ein neuer Verband für den Transport von Gütern jeglicher Art gegründet worden, welcher am 20. d. M. ins Leben tritt. Der Verband wird vorläufig die Bahnstrecken von Leipzig und Gr. Weissand über Halle, Nordhausen, Northeim, Arenshausen, Kreiensen, Holzminden, Altenbeken, Warburg, Soest, Hamm und Emsdetten umfassen.

Die einzelnen Verbandsstationen sind aus dem auf unsern sämmtlichen Stationen einzusehenden und käuflich zu entnehmenden Verbandstarif zu ersehen. Bemerkt wird in dieser Hinsicht nur, daß zwischen Leipzig und Halle einerseits und Soest und Hamm andererseits, verschie-

dene Tarifsätze, je nachdem das Gut die letzteren Stationen transitirt oder für diese Orte bestimmt ist, eingeführt werden.

Da die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute erheblich kürzer ist als die Route des Norddeutsch- und Rheinisch-Thüringischen Verbandes und die Frachtsätze dementsprechend niedriger gestellt sind, so wird das betheiligte Publikum hierauf besonders aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß, insofern die Güter im Bereiche der anschließenden Bahnen zum Transporte aufgeliefert werden, die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute auf den Frachtbriefen ausdrücklich vorzuschreiben sein wird.

Münster, den 12. März 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

192. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Pflanzenpathologie: derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: derselbe. Encyclopädie der Forst- und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: derselbe. Mineralogische u. geologische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: derselbe. Ueber die Gräser: Dr. Rees. Entomologie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen: derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Professor Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht: derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier. Preußische Verfassungsurkunde: derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Professor Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Professor Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Professor Dr. Dümmler. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im Februar 1870.

Dr. **Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13. Minden, den 1. April. 1870.

193. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande, von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

An den Minister des Innern. **Wilhelm.**

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

194. Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 433. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Nr. 434. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Nr. 435. Gesetz, wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

Nr. 436. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines. Vom 2. März 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

195. Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Drohsig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Drohsig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht volle Be-

Digitized by Google

köstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Drohßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turn-

Digitized by Google

übungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll den weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer nnd sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

196. Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein ebensolches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe des Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 1. Mai c. bei uns sich zu melden haben, und daß der Termin zur Vorprüfung durch unsern evangelischen Schul-Rath auf den 20. Mai c., Morgens 9 Uhr, im Conferenzzimmer der städtischen Töchterschule hierselbst festgesetzt worden ist.

Minden, den 19. März 1870.

197. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Carl Brinkmann zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die

Digitized by Google

Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des Brinkmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

198. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Ferdinand Böckmann zu Halle i. W. hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Böckmann Ansprüche zu haben vermeinen auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

199. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Bernhard Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Hülsmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **4. April d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 8. Februar 1870.

200. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Minden, den 23. März 1870.

201. Die interimistische Verwaltung des durch den Tod des Landraths Grasso erledigten Landraths-Amts des Kreises Paderborn ist dem Herrn Regierungs-Assessor Freiherrn von Brakel übertragen worden.

Minden, den 24. März 1870.

202. An die Stelle des zum Director gewählten Rechtsanwalts Mantell ist der Kaufmann Anton Helsing zu Paderborn zum Beisitzer des Curatoriums der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse daselbst für die laufende Wahlperiode bis zum 1. September 1872 gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 23. März 1870.

203. Der bisherige Oberförster-Candidat Fraebel ist zum Königlichen Revierförster ernannt und demselben die bisher schon interimistisch von ihm versehene Revierförster-Stelle zu Möllenbeck in der Oberförsterei Rumbeck definitiv übertragen.

Minden, den 21. März 1870.

204. Der bisherige Oberförster-Candidat Coesler ist zum Königlichen Revierförster ernannt und demselben die bisher schon interimistisch von ihm versehene Revierförster-Stelle zu Ottensen in der Oberförsterei Hasle definitiv übertragen.

Minden, den 21. März 1870.

205. Die durch das Ableben des Lehrers Röscher erledigte evangelische erste Lehrerstelle zu Gadderbaum im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Babenhausen, Theodor Valentin Schindeler vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 21. März 1870.

206 Den von dem Magistrat zu Bielefeld berufenen und uns präsentirten Lehrer Ernst August Hermann Wiegard aus Frellstedt haben wir zum Lehrer an der evangelischen ersten Bürgerschule zu Bielefeld ernannt.

Minden, den 21. März 1870.

207. Der Salamon Lichtenstein aus Offendorf, Kreises Warburg, hat den ihm sub Nr. 307 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Dupticat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 18. März 1870.

208. Der Handelsmann Heinrich Christoph Lüttgert aus Ummeln, Kreises Bielefeld, hat den ihm sub Nr. 1464 ertheilten Gewerbe-Legitimations-Schein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 18. März 1870.

209. Der Johann Heinrich Bettenworth aus Bielefeld hat den ihm sub Nr. 1653 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 24. März 1870.

210. Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870

Digitized by Google

ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 57.)

Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 59.)

Minden, den 12. März 1870.

211. Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein unter dem 3. December 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben, (cfr. St.-A. Nr. 60.)

Dem Chemiker Carl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 63.)

Minden, den 19. März 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

212. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten December 1869 und Januar und Februar 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Becker, Johann Gottlieb gen. Warner aus Ballenstädt, wegen Landstreicherei und 2 Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren sechs Monaten und 3 Jahren Polizei-Aufsicht. 2) Bockermann, Casper Heinrich, Handarbeiter aus Herford, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Feldmann, Heinrich Wilhelm, Sattler aus Werther, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 4) Hildebrandt, Otto Wilhelm Julius, Kellner aus Neustadt bei Magdeburg, wegen Urkundenfälschung in zwei Fällen zu zwei Jahren, 100 Thlr. Geldbuße oder zwei Monaten Zuchthaus. 5) Hirschhorn, Emil, Blumenmacher aus Wetzlar, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren zu drei Jahren. 6) Höber, Friedrich, Lumpensammler aus Minden, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, zu zehn Jahren. 7) Kraft, Johann, Schneider aus Hof, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Landstreicherei zu vier Jahren und 4 Jahren Polizei-Aufsicht. 8) Krüger, Wilhelm, Handarbeiter aus Pyrmont, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren u. 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 9) Landwehr gen. Niermann, Johann Wilhelm, Schmied aus Lenzinghausen, wegen Wechselfälschung zu zwei Jahren, 100 Thlr. Geldstrafe oder 1 Monat Zuchthaus. 10) Lebebrink gen. Klusmann, Johann Heinrich, Colon aus Hüffen, wegen zwei schwerer und eines einfachen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 11) Lüders, Johann Heinrich aus Minden, wegen Landstreicherei u. Theilnahme an einem Diebstahle im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und 3 Jahren Polizei-Aufsicht. 12) Meyer, Carl, Stellmacher aus Wintheim, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 13) Meyer, Johann Friedrich Gottlieb aus Grossendorf, wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls zu drei Jahren und 5 Jahren Polizei-Aufsicht. 14) Müller, Carl, Handarbeiter aus Lübbecke, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und 3 Jahren Polizei-Aufsicht. 15) Peitzmann, Friedrich Wilhelm, Zimmergesell aus Schwenningdorf, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 16) Puls, Hermann Heinrich, Arbeiter aus Exter, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 17) Ritter, Franz, Tagelöhner zu Nieheim, wegen vier einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zwei und ein halb Jahren und 3 Jahren Polizei-Aufsicht. 18) Schroeder, Hermann Heinrich, Cigarrenmacher aus Enger, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und 5 Jahren Polizei-Aufsicht. 19) Schroeder, Conrad, Tagelöhner, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 20) Strathmann, Casper Heinrich, Cigarrenmacher aus Besenkamp, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und 4 Jahren Polizei-Aufsicht. 21) Wiedemeyer, Johann, Tagelöhner aus Muddenhagen, wegen zwei einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und 10 Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 16. März 1870.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

213. Das

König Wilhelms-Progymnasium

zu Höxter a. d. Weser,

vollberechtigt, die Klassen Sexta bis Ober-Secunda einschließlich umfassend, beginnt das neue Schuljahr am 21. April. Anmeldungen bei Unterzeichnetem.

Petri, Rector.

214. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im

Sommerhalbjahr vom 25. April bis zum 15. August 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Biblische Hermeneutik; Buch Daniel: Reusch. Buch Judith: Dr. Kaulen. Die chaldäischen Stücke des alten Test.: Reusch. Evangelium des hl. Johannes: Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte, II. Theil: Floß. Patrologie: Hilgers. Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie, II. Theil: Floß. Moraltheologie, II. Theil: Simar. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Disputationen über neutestamentliche Fragen: Langen. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Einleitung in's Alte Test.; Hiob; Brief an die Galater: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Zweiter Timotheusbrief: Christlieb. Epheserbrief: Dr. Thoenes. Kirchengeschichte, II. Theil: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Dogmengeschichte und Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Apologetik; Ethik: Lange. Theorie und Geschichte der Liturgik; Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hüffer. Institutionen; Erläuterung der justinianischen Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Ueber die Reception und wissenschaftliche Behandlung des Röm. Rechts in Deutschland: v. Stintzing. Pandekten (ohne Erbrecht): Sell. Pandekten, erste Hälfte (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): von Stintzing. Römische Lehre der dinglichen Rechte; Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Aegidi. Dieselbe: Schroeder. Quellenkunde des deutschen Rechts: Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnrecht: Dr. Loersch. Handels-, See- und Wechselrecht: Schroeder. Wechselrecht: Dr. Klostermann. Besondere Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Eheliches Güterrecht des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. Deutsches Staatsrecht; Verfassung des norddeutschen Bundes: Haelschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Aegidi. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schroeder. Uebungen im Civilprozeßrecht: Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. und 19. Jahrh.: Naumann. Urgeschichte des Menschen: Schaafhausen. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie; Knochen- und Bänderlehre: de la Valette. Osteologie des Beckens: Weber. Anatomie der Sinnesorgane; Theorie u. Gebrauch des Mikroskops: Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und de la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaafhausen. Bau- u. Naturgeschichte der Echinodermen; Wirbellose Thiere mit zootomischen u. mikroskopischen Uebungen: Dr. Greeff. Specielle Physiologie, I. Theil; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Allgemeine und vergleichende Physiologie: Schaafhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisches Seminar: Rindfleisch. Pharmakologisches Seminar und Practicum: Binz. Physikalische und chemische Diagnostik; Laryngoskopie: Obernier. Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie; Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Verrenkungen, II. Theil; Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operations-Cursus: Derselbe und Doutrelepont. Chirurgie; Syphilitische Krankheiten: Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Innere Erkrankungen des Auges: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner; Ueber Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Logik: Meyer. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Renhaeuser. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Plato's Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius und Spinoza; Psychologie: Knoodt. Psychologie: Renhaeuser. Pädagogik und Geschichte dieser Wissenschaft; Ueber den Einfluß der

Digitized by Google

Philosophie auf die Fortschritte der Wissenschaften und Künste: Meyer. Philosophische Uebungen: Neuhaeuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Syrische Sprache nach Roediger; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Hariri; Elemente des Sanskrit; Sanskritische Schriftsteller; Panini und Sayana zum Rigveda; Firdosi; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. Sanskrit, II. Cursus: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Dr. Schmidt. Ueber die sprachlichen Differenzen der Attiker und Atticisten: Dr. Müller. Metrik der Griechen und Römer: Prof. Bergk. Geschichte der griechischen Tragödie: Dr. Dilthey. Lateinische Literaturgeschichte: Bücheler. Geschichte der römischen Literatur: Dr. Müller. Geschichte der literarischen Kritik bei den Griechen und Deutschen: Bernays. Encyclopädie der Archäologie: Dr. Dilthey. Der homerische Hymnus auf den Merkur: Bücheler. Hesiod's Werke und Tage: Dr. Hiller. Ausgewählte Gedichte der griechischen Elegiker: Bergk. Euripides' Medea: Heimsoeth. Die Acharner des Aristophanes: Ritter. Geschichte der griechischen Comödie und Erklärung von Aristophanes' Vögeln: Dr. Hiller. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Erklärung von Aristoteles' Poetik und Einleitung in die Aristotelischen Schriften: Bernays. Cicero's Rede für Sestius; Horaz' ausgewählte Episteln in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Livius Buch XXI. im philologischen Seminar; Disputationsübungen in demselben: Usener. Exegetische und kritische Uebungen: Heimsoeth. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller. Archäologische Uebungen: Dr. Dilthey.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Prof. Diez. Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. Neuhochdeutsche Grammatik vom 15.—19. Jahrhundert; Evangelium Lucas', gothisch; Deutsche Kirchensprache des Mittelalters: Dr. Birlinger. Geschichte der romanischen Sprachen: Diez. Ueber provenzalische Sprache und Litteratur; Die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens: Diez. Historische Grammatik der französischen Sprache; Dante's Divina Commedia; Shakspere's As you like it: Delius.

Kunst.

Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schaefer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats: Dr. Varrentrapp. Neuere Geschichte seit dem westfälischen Frieden: Kampschulte. Culturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts: Springer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Geschichte der Jahre 1830—1848; Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik oder allgemeine Staatslehre; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Nasse. Nationalökonomie; Die wirthschaftlichen Errungenschaften des Norddeutschen Bundes: Held.

Mathematik.

Ueber Mikrometer; Populäre Astronomie; Prakt. astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz und Kortum. Elemente der Differential- und Integralrechnung; Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonschen Gesetze wirken: Lipschitz. Einleitung in die Analysis und Reihenlehre: Kortum. Analytische Geometrie des Raumes; Dynamik: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Hydrostatik und Hydrodynamik; Ausgewählte Abschnitte der analytischen Geometrie der Ebene; Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Giesen.

Naturwissenschaften

Mathematische Optik mit Experimenten; Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Ausgewählte Kapitel der Physik; Einleitung in die theoretische Physik: Dr. Ketteler. Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Chemie: Kekulé. Mechanische Theorie der chemischen Affinität: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der theorischen Chemie: Kekulé. Ausgewählte Kapitel der Chemie; Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Organische Chemie: Kekulé. Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé und Engelbach. Repetitorium der Chemie; Gasanalyse: Dr. Rieth. Titrirmethode; Pharmacie: Mohr. Pharmacie; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie: Engelbach. Toxicologie: Dr. Rieth. Mineralogie: Prof. Roeggerath. Mineralogie: Dr. von Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Roeggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Dr. von Lasaulx. Geognosie, I. Theil, oder Petrographie; Geognostische Ausflüge: vom Rath. Anleitung zur Aufnahme geognostischer Karten: Dr. Weiß. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrae. Versteinerungskunde; Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Dr. Schlüter. Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. Allgemeine Botanik; Die Klassen, Ordnungen und Familien der phaneroganischen Pflanzen: Hanstein. Ueber die Erscheinungen der Fortpflanzung bei den Gewächsen; Ueber die Flora von Bonn: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Roeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14. Minden, den 8. April. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

213. Das Stück Nr. 6. enthält:

Nr. 437. Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, vom 11. März 1570.

Nr. 438. Verordnung, betreff. die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins, vom 25. März 1870.

Nr. 439. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. Als Vereinsbevollmächtigter:

Der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich Württembergischen Steuercollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Hauptsteuerämter zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich Preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe.

II. Als Vereinscontroleure:

A. Im Königreich Preußen: dem Salzsteueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart.

B. Im Königreich Baiern: dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich Badischen Zolldirection in Carlsruhe angestellte Sekretair Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe.

C. Im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart; 2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereinscontroleur beigeordnete Königl. Preußische Steuer-Inspector Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; 3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1. April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspector Offelsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München.

D. Im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Bingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Paalzow der Königlich Preußische Ober-Steuer-Controleur Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz.

Nr. 440. betreffend die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. v. Bojanowski zu Moskau zum Consul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg.

Nr. 441. betreff. die Ernennung des früheren Legationssekretairs bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, Legationsrath v. Radowitz zum General-Consul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest.

Nr. 442. betreffend die Ernennung des Kaufmanns Oscar Mooyer zu Singapore an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Consuls von der Heyde daselbst zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 443. betreff. die Ernennung des bisherigen Kanzlers des Bundesconsulates in Singapore, Paul Wenger, zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin.

Nr. 444. betreff. die Ernennung des Kaufmanns Don Miguel Salvá y Saguñola an Stelle des verstorbenen Bundesconsuls J. Almirall zu Palma, zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 445. betreffend die Ernennung des bisherigen Preußischen Vizeconsuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 446. betreffend die Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 447. betreffend die Ernennung des Kaufmanns Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 448. betreffend die Ernennung des Kaufmanns Karl Weiß zu Callao zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 449. betreffend die Ernennung des Kaufmanns Philipp Douglas Alexander zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol.

Nr. 450. betreffend die Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torrox zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 451. dem Don José Perignat ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Spanischer Vizeconsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg ertheilt worden.

Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 452. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870.

Nr. 453. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

216. Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 7613. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucafine im Kreise Ratibor des Regierungs-Bezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nr. 7614. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

Nr. 7615. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammactien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7616. Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler 5procentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7617. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Das Stück Nr. 15 enthält:

Nr. 7618. Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrts-Gerichte. Vom 9. März 1870.

Nr. 7619. Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868. Vom 17. März 1870.

Nr. 7620. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

Das Stück Nr. 16 enthält:

Nr. 7621. Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Nr. 7622. Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Das Stück Nr. 17 enthält:

Nr. 7623. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Pobzamcze). Vom 12. März 1870.

Nr. 7624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nr. 7625. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschuß-Darlehen.

Nr. 7626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschifffahrtgesellschaft von 1869“ mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Das Stück Nr. 18 enthält:

Nr. 7627. Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Nr. 7628. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Nr. 7629. Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Nr. 7630. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Nr. 7631. Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Nr. 7632. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

217. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Hermann Friedrich Deppe zu Brockhagen, Kreises

Halle i. W., hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Deppe Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **9. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. März 1870.

218. [1] Nachdem die dem Agenten L. Kühne in Minden ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Charles Boernstein in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Kühne für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **6. April 1871, Vormittags 11 Uhr**, bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 18. März 1870.

219. Bei dem Verlagsbuchhändler G. W. F. Müller in Berlin, Bendlerstraße Nr. 29, ist sowohl in Schwarzdruck als in Farbendruck ein Tableau der neuen Maaße und Gewichte des metrischen Systems erschienen, welches der Revision der Normal-Eichungs-Commission für den Norddeutschen Bund unterworfen worden ist und sich ebenso sehr durch Genauigkeit, wie durch Sauberkeit der Ausführung und durch Billigkeit des Preises auszeichnet.

Der Schwarzdruck kostet bei Entnahme

von	1	Exemplar	9	Sgr.	— Pf.
„	10	„ pro Stück	7	„	6 „
„	25	„ „	6	„	9 „
„	100	„ „	6	„	— „

Der Farbendruck dagegen bei Entnahme

von	1	Exemplar	15	Sgr.	— Pf.
„	10	„ pro Stück	12	„	— „
„	25	„ „	11	„	3 „
„	100	„ „	10	„	— „

Wir machen auf diese Darstellung als zur Benutzung für Landwirthe wohl geeignet, aufmerksam.

Minden, den 26. März 1870.

220. Die Verwaltungen der in unseren Bezirke befindlichen und von uns ressortirenden milden Stiftungen und sonstiger öffentlicher Fonds, welche die älteren preußischen Schuldverschreibungen gegen die der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen, machen wir hiermit auf das Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März d. J. (Amtsblatt Seite 49) und auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen vom 10. März c. (Amtsblatt Seite 55) aufmerksam.

Minden, den 30. März 1870.

221. Der Lehrerin Elisabeth Peine, gegenwärtig zu Spenge, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Harzberg, Kreises Höxter, ertheilt worden.

Minden, den 26. März 1870.

222. Wir haben dem Fräulein Wilhelmine Curtius aus Bremen die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirk als Privatlehrerin in der deutschen Literatur, den historischen Wissenschaften und den neueren Sprachen wirksam zu sein.

Minden, den 30. März 1870.

223. Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffetten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 42.)

Minden, den 20. März 1870.

224. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 69.)

Minden, den 26. März 1870.

225. Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 72.)

Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. Js. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 73.)

Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 74.)

Minden, den 2. April 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

226. An Stelle des verstorbenen Cantors Müller ist der Colon Heinrich Friedrich Oberschulte Nr. 1 zu Rödinghausen als Schiedsmann für die Gemeinde Rödinghausen gewählt und als solcher mit der Amtsdauer vom 21. März 1870 bis zum Schlusse des Jahres 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Schwennigdorf bestellt worden.

Paderborn, den 28. März 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

227. Unter Zustimmung der Königlichen Regierung ist die Einrichtung angebahnt, daß in Zukunft sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements zu gleicher Zeit erwählt werden, und zwar Alle für dieselben drei Kalenderjahre. Als passender Anfangspunkt für die erste dieser Perioden ist der 1. Januar 1872 festgestellt, weil zu dieser Zeit die Amtsdauer sehr vieler Schiedsmänner abläuft.

Bei den einzelnen Wahlen, welche im laufenden und dem folgenden Jahre werden nöthig werden, sind deshalb die Schiedsmänner nur für die Zeit bis Ende 1871 zu erwählen. Die Aufforderung zu den allgemeinen Wahlen wird im Laufe des letzterwähnten Jahres erfolgen. Paderborn, den 29. März 1870.

Königl. Appellationsgericht.

228. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1870.

Ernannt sind: die Appellationsgerichts-Referendarien Mittrup, Huchzermeyer und Scholhölter zu Gerichts-Assessoren; die Rechtscandidaten Carl Thediek und Theodor Dücker, beide aus Höxter, zu Referendarien; der invalide Unteroffizier Drewes zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Minden mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Petershagen und der invalide Musketier Riggemeyer zum Boten und Executor bei dem hiesigen Kreisgericht.

Versetzt ist der Justiz-Rath May hierselbst an das Kreisgericht zu Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoerde.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Rath Ebmeyer zu Rahden und ist demselben zugleich der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

Paderborn, den 1. April 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

229. [2] Das

König Wilhelms-Progymnasium

zu Höxter a. d. Weser,

vollberechtigt, die Klassen Sexta bis Ober-Secunda einschließlich umfassend, beginnt das neue Schuljahr am 21. April. Anmeldungen bei Unterzeichnetem.

Petri, Rector.

230. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrkursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 25. April.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen.

Ihr Cursus umfaßt 2 Jahre, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Sekunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der eintretende Schüler 14 Jahre alt sei und eine höhere Lehranstalt bis zur Tertia einschließlich besucht habe. Mit Lehrmitteln jeder Art als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Zu diesen Lehrmitteln ist neuerdings noch ein großes nach den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft und Technik eingerichtetes Laboratorium gekommen, worin den Schülern Gelegenheit geboten wird, die für so viele Fabrikationszweige nothwendigen praktischen chemischen Arbeiten zu erlernen.

Zweck der Anstalt ist:

a. Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbtreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

c. Vorbildung für Solche, die sich in Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Ein solches Zeugniß ist: 1. für den Abiturienten ein amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe denjenigen Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können; 2. berechtigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie; 3. kann durch dasselbe die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 25. April statt.

Bielefeld, den 16. März 1870.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbe-Schule.

v. Ditfurth.

Gedruckt bei J. C. C. Brand in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15. Minden, den 15. April. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

231. Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 454. Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

232. Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 7604. Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Communallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7605. Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 7606. Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7607. Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Nr. 7608. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, 3. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Stück Nr. 19 enthält:

Nr. 7633. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin.

Nr. 7634. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Actiengesellschaft“ zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Nr. 7635. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 20. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

233. [1] Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juli in Minden, den 8. August in Hamm,
den 6. August in Brakel, den 9. August in Warburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindleherne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. v. Buddenbrock.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

234. Das durch den Tod des Bibliothekars Guilleaume erledigte Amt des Unterbibliothekars an der Paulinischen Bibliothek hierselbst ist dem Professor Dr. Watterich, bisher Stadtpfarrer zu Andernach, übertragen worden.

Münster, den 4. April 1870.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

235. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schnathorst, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Pfarrer zu Büren, Carl Friedrich Gustav Johanning, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 12. März 1870.

Königl. Consistorium.

236. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brackwede, Diöcese Bielefeld, ist dem seitherigen Pfarrer Wedepohl zu Exter landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. März 1870.

Königl. Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

237. Der Herr Regierungs-Assessor von Henning, seither in Stralsund, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 13. April 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

238. Durch die in Nr. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer ebensowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Ebenso wenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern) welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des §. 6 zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt,

a. aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
c. aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
d. der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staates befinden.

Abgesehen von den voraufgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenen Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus Preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Diese Modifikationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. J. bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginne dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen

bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli c. bei den Landräthen beziehungsweise den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Berlin, den 26. März 1870.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Minden.

IV. 3077.

Abschrift vorstehenden Finanz-Ministerial-Rescripts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 2. April 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

239. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831, wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 4. April 1870.

240. Dem katholischen Pfarrer Krewet zu Neuhaus, Kreises Paderborn, ist die Concession zur Errichtung einer Kranken-Anstalt in der Pfarrgemeinde Neuhaus, worin Kranke gegen Entgelt verpflegt werden sollen, ertheilt worden.

Minden, den 6. April 1870.

241. Die durch das Ableben des Lehrers Ittig erledigte evangelische Lehrerstelle zu Babbenhausen im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Frille, Clemens August Rabe, definitiv verliehen.

Minden, den 7. April 1870.

242. Dem zum Vicar in Steinhorst ernannten Geistlichen Caspar Segin ist von uns das mit der Stelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 9. April 1870.

243. Der practische Arzt Dr. Sauerwald hat seinen Wohnsitz von Hausberge nach Bad Oeynhausen verlegt.

Minden, den 11. April 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

244. An Stelle des verstorbenen Lehrers Schürmann ist der Vorsteher Dominicus Förster zu Meerhoff zum Schiedsmann dieser Gemeinde gewählt und zugleich als stellvertretender Schiedsmann der Gemeinde Oesdorf bestätigt und vereidet worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 31. März 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

245. Die durch das Verziehen des Sanitätsraths Dr. Fischer von Lippspringe nach Hamburg erledigte Impfarztstelle für die Gemeinden Lippspringe, Marienloh, Benfen und Neuenbeken ist dem Dr. med. Dannmann zu Lippspringe übertragen.

Paderborn, den 11. April 1870.

Der Landraths-Amts-Verweser v. Brakel.

246. 1) Der Briefträger Klüter in Minden ist gestorben. Die hierdurch erledigte Briefträgerstelle bei dem Postamte in Minden ist dem früheren Büreaudiener Wagener aus Blotho übertragen worden.

2) Die Post-Expedienten-Anwärter Wienecke in Herford und Grothe in Bielefeld sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

3) Der Post-Expeditions-Gehülfe Haschke in Werther ist zum Post-Expediteur daselbst ernannt worden.

Münster, den 2. April 1870.

Der Ober-Post-Director
Breithaupt.

247. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen.

Rudolph, Proviantmeister in Minden, unter Verleihung des Characters als Rechnungsrath auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Abel, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps; Troschel, Proviantmeister von Wesel nach Graudenz; Richter, Proviantmeister von Graudenz nach Wesel; Aldenkort, Rechnungsrath, Proviantmeister, von Münster nach Minden; Marschall, Proviantmeister von Brandenburg nach Münster; Behrens, Depot-Magazin-Verwalter in Hamm zum Proviantamt in Merseburg; Bonne, Kasernen-Inspector in Düsseldorf, Behufs Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte zur Garnison-Verwaltung in Osnabrück; von Winckler, Kasernen-Inspector von Wesel nach Mainz.

Beförderungen.

Mathien, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Düsseldorf zum Garnison-Verwaltungs-Director; Ruth, ehemaliger Feldwebel im 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68; Boergmann, ehemaliger Vice-Wachtmeister im 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 8 — zu interimistischen Kasernen-Inspecteren zu Wesel resp. Düsseldorf.

Münster, den 1. April 1870.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

248. [1] Bei der am 30. März c. stattgehabten Auslooſung der vom Kreise Lippstadt emittirten Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

Litt. B. über 500 Thlr. Nr. 79.
Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 2, 6, 49, 61, 81, 89, 108, 124, 177, 245, 267, 279.
Litt. D. über 50 Thlr. Nr. 11, 80, 124.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 58, 63.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom

Digitized by Google

1. October d. Js. ab bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Obligation mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October c. fälligen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Lippstadt, den 1. April 1870.

Der Vorsitzende der Kreis-Wegebau-Commission.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

249. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16. Minden, den 22. April. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

250. Das Stück Nr. 9 enthält:

Nr. 459. Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

Nr. 460. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

251. Das Stück Nr. 20 enthält:

Nr. 7636. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 7637. Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Nr. 7638. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bého.

Nr. 7639. Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thaler fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

252. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, werden vom **14. d. M.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

253. Der commissarische Amtmann Horn in Oldendorf ist von mir definitiv zum Amtmann für die Aemter Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen und Blasheim ernannt worden.

Minden, den 13. April 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

Digitized by Google

254. Die evangelische Kirchengemeinde zu Niederwenigern im Kreise Bochum, deren Seelenzahl im Laufe der letzten 20 Jahre von 350 auf ca. 950 gestiegen ist, muß gegenwärtig den Neubau einer Kirche in Angriff nehmen. Die jetzige Kirche der genannten Gemeinde, eine frühere Kapelle ohne Thurm und Dachreiter mit 25½ Fuß Länge und 19½ Fuß Breite bietet nämlich einerseits nicht mehr den erforderlichen Raum, andererseits ist der bauliche Zustand derselben so schlecht, daß eine Restauration resp. Erweiterung derselben aus technischen Gründen nicht thunlich erscheint. Zum Zwecke der Ausführung dieses dringend nothwendigen Neubaues hat die genannte Kirchengemeinde ein geeignetes Grundstück bereits erworben.

Die Kosten des Neubaues der Kirche sind zu 10,200 Thlr. veranschlagt und ist zur Deckung derselben einschließlich des Ertrages einer zu diesem Zwecke bereits abgehaltenen Kirchen-Kollekte erst die Summe von 2500 Thlr. vorhanden, während die Gemeinde einen Betrag von gleicher Höhe, insbesondere durch Aufnahme einer Anleihe, noch beschaffen will. Es fehlen alsdann immer noch 5200 Thlr., zu deren Aufbringung die ev. Kirchen-Gemeinde zu Niederwenigern, welche zum überwiegend größten Theile aus Bergleuten und Fabrikarbeitern besteht und nur wenige Grundbesitzer oder wohlhabende Mitglieder zählt, nicht im Stande ist. Die Mitglieder derselben zahlen an direkten Staatssteuern 948 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., an Kommunalsteuer 613 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., an Schul- resp. Kirchen-Abgaben 209 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. resp. 342 Thlr. 4 Sgr. in Summa 1265 Thlr. 8 Pf., oder ca. 134 Prozent der direkten Staatssteuern und wird sich diese Belastung durch die Zinsen und Amortisations-Kosten der zum Zwecke des Kirchenbaues aufzunehmenden Anleihe auf p. p. 150 Prozent der direkten Steuern erhöhen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen der evangelischen Kirchengemeinde zu Niederwenigern zur Beschaffung der fehlenden Baukosten eine Hauskollekte bewilligt, welche während des sechsmonatlichen Zeitraums vom 1. Mai bis Ende October d. Js. bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen durch Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 7. April 1870.

255. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Diedrich August Hollmann zu Bünde, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Hollmann Ansprüche zu haben vermeinen auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **13. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. April 1870.

256. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Johann Friedrich Wolf Ludwig Schreiber zu Hiddenhausen, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Schreiber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der hypothekarisch bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen. Minden, den 9. April 1870.

257. Der Christian Ludwig Kniepkamp zu Gütersloh hat den ihm sub Nr. 1029 ertheilten Gewerbelegitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbelegitimations-Scheines ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 13. April 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

258. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9. d. Mts. ist der Kreisrichter Bennemann in Rheine vom 1. Mai d. Js. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 15. April 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

259. Den Pferdezüchtern dient hierdurch zur Nachricht, daß die beiden in Südholz, Kreis Herford, stationirten Königlichen Landbeschäler, wegen allzugeringer Benutzung, den 1. Mai a. c., ihren Rückmarsch nach dem hiesigen Marstalle antreten und etwaige Nachsprünge, gegen Vorzeigung der Sprungzettel, auf der nächstgelegenen Station Herringhausen eingeholt werden können.

Warendorf, den 16. April 1870.

Der Gestüt-Director Brenken.

260. Der diesjährige dritte Viehmarkt hierselbst wird am 2. Mai und der erste Schaf- und Hammelmarkt am 4. Mai auf dem Liboriberge abgehalten werden.

Paderborn, den 16. April 1870.

Der Ober-Bürgermeister Wärdehoff.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17. Minden, den 29. April. 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

261. Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 7640. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthumes der Wilhelms (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7641. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7642. Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7643. Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7644. Concessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Nr. 7645. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

262. Der Rentmeister Falter in Büren hat die Verwaltung der Seminarkasse und Speise-Wirthschaft des Schullehrer-Seminars zu Büren niedergelegt und ist dieselbe dem Seminar-Hülfslehrer Weskamp zu Büren übertragen worden.

Münster, den 19. April 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

263. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Hermann Friedrich Deppe zu Brockhagen, Kreises Halle i. W., hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Cautien von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Deppe Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **9. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. März 1870.

264. [1] Nachdem die dem Agenten David Weiler zu Peckelsheim ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 8. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Weiler für das genannte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **26. April 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 12. April 1870.

265. Von den Ständen des Kreises Lübbecke sind für die 3jährige Periode 1870/72 gewählt und von uns bestätigt worden:

a) zu Mitgliedern der Kreisersatzkommission
1) Rittmeister a. D. von Roden zu Osterwiese,
2) Kaufmann Coesfeld zu Lübbecke,
3) Apotheker Hartmann zu Pr. Oldendorf,
4) Colon Steinkamp Nr. 2 zu Grossendorf;

b) zu Stellvertretern:
1) Landrath a. D. Freiherr v. d. Reck zu Stockhausen,
2) Colon Niemeyer zu Engershausen,
3) Kaufmann Kohlwes zu Pr. Oldendorf,
4) Lohgerber Freese zu Lübbecke.

Minden, den 20. April 1870.

266. Von den Ständen des Kreises Lübbecke sind:
1) der Bürgermeister Lüders daselbst zum Director,

Digitized by Google

2) der Rechtsanwalt Becker daselbst zum ersten Beisitzer,
3) der Kaufmann Coesfeld daselbst zum zweiten Beisitzer des Curatoriums der dortigen Kreissparkasse, ferner
4) der Lohgerber Frese, der Posthalter Gerlach und der Buchdrucker Werneburg daselbst zu Stellvertretern der Vorgenannten für die dreijährige Periode vom 23. Mai d. J. bis zum 23. Mai 1873 gewählt und diese Wahl ist von bestätigt worden.

Minden, den 21. April 1870.

267. Der Sanitäts-Rath Dr. Fischer ist von Lippspringe nach Hamburg verzogen.

Minden, den 19. April 1870.

268. Der Apotheker Ludolf Ernst Morgenstern hat die Administration der Papeschen Apotheke zu Borgentreich übernommen.

Minden, den 21. April 1870.

269. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Brunnert erledigte zweite katholische Schulstelle zu Stukenbrock dem Schulamts-Candidaten und bisherigen Hülfslehrer zu Hagen, Heinrich Schlüter, einstweilen übertragen.

Minden, den 11. April 1870.

270. Die von der Lehrerin Sophie Höpling bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Lüchtringen im Kreise Höxter, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. April 1870.

271. Die durch das Ableben des Lehrers Beckercord erledigte Lehrerstelle zu Hagen im Kreise Paderborn, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Stukenbrock, Franz Brunnert, definitiv verliehen.

Minden, den 11. April 1870.

272. Die durch Versetzung der Lehrerin Baumhoer erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Neuenkirchen im Kreise Wiedenbrück haben wir der bisherigen Lehrerin zu Driburg, Gertrud Webder, vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 16. April 1870.

273. Die Wahrnehmung des Schulamts in Holtheim ist dem Schulvicar Norbert Hansmeyer von uns provisorisch übertragen.

Minden, den 20. April 1870.

274. Die Wahrnehmung des Unterrichts in der Schule zu Schmechten ist von uns dem Caplan Ludwig Schacht daselbst provisorisch übertragen.

Minden, den 21. April 1870.

275. Dem Post-Director von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 84.)

Minden, den 16. April 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

276. An Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Ortmann ist der Colon Meyer zu Hartum Nr. 2 zu Diebrock als Schiedsmann für die Gemeinden Diebrock und Stedefreund gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Elverdissen bestellt worden.

Paderborn, den 16. April 1870.

Königliches Appellationsgericht.

277. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden, an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18. Minden, den 6. Mai. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

278. Stück Nr. 10 enthält:

Nr. 461. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

Nr. 462. Dem bisherigen Kaiserlich Französischen Konsul zu Boston Bellaigue de Bughas ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul zu Danzig ertheilt worden.

Nr. 463. Dem zum Generalkonsul der Republik Nicaragua für den Norddeutschen Bund ernannten Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Bundes ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

279. Das Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 7646. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

Nr. 7647. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Bekanntmachung.

280. [1] Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

281. [1] Bekanntmachung,
betreffend
die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund =	1 Centner
			50	" = ½	"
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

Digitized by Google

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Dertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

282. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Josephson in Hamm zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Maria zur Höhe in Soest, Diöcese Soest, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. März 1870.

Königl. Consistorium.

283. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Meschede, Wilhelm Friedrich Philipp Patze zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Kierspe, in der Diöcese Lüdenscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. März 1870.

Königl. Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

284. Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf den §. 5 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 werden auf Antrag der Gemeinde Rönnebeck die nachstehenden Vorschriften für Benutzung des Rönnebecker Löschplatzes erlassen:

1. Vor den Treppen der Kajung dürfen nur solche Fahrzeuge angelegt werden, die daselbst gelöscht oder beladen werden sollen, wobei in Streitfällen der Aufseher die Reihenfolge bestimmt. Für die ankommenden und abfahrenden Schiffe ist daselbst stets genügender Raum zu lassen vor der untersten Treppe für den Verkehr über den Strom.

2. Die Fahrzeuge müssen so angelegt werden, daß der Verkehr im Fahrwasser vor dem Platze nicht gehemmt wird und nach dem Löschen oder Laden den Liegeplatz sofort wieder verlassen. Holzflöße dürfen wegen des beschränkten Raumes des Fahrwassers nur mit besonderer Erlaubniß des Aufsehers angelegt werden.

3. Von der Wasserseite wie von der Landseite her dürfen regelmäßig nur solche Gegenstände auf den Platz gebracht werden, die sofort weiter geschafft bezw. in Schiffe verladen werden.

Angebrachter Dünger darf, wenn genügender Raum vorhanden, 3 Tage lang liegen bleiben. Zulässig ist indeß jede Lagerung von Gütern auf dem Löschplatze, wie der Auffahrt und die anderweite Besetzung dieser Räume nur mit besonderer Erlaubniß und nach Anweisung des Aufsehers. Ebenso dürfen Fuhrwerke und andere Transportmittel daselbst nicht länger verweilen, als das Entladen oder Beladen erfordert.

Jeder nicht rechtzeitig entfernte Gegenstand kann auf Kosten des Eigenthümers fortgeschafft und von diesem das tarifmäßige Lagergeld gefordert werden.

4. Große und schwere Gegenstände über die Kajung oder die Treppen zu schleifen oder zu wälzen, ist nur gestattet mit besonderer Erlaubniß und nach näherer Anweisung des Aufsehers, schwer beladene Fuhrwerke dürfen der Kajung nicht mehr als 5 Fuß sich nähern.

5. Bei Benutzung des Löschplatzes und der auf und an selbigem befindlichen Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen die nöthige Vorsicht zu beobachten. Kommen Beschädigungen vor, so hat der Schuldige für deren sofortige Ausbesserung zu sorgen, widrigenfalls solches auf seine Kosten geschieht.

6. Erde, Schutt, Steine, Ballast, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen nicht über Bord geworfen werden. Das etwa Ausgeworfene ist von den Schuldigen sofort wieder zu entfernen, andernfalls solches auf deren Kosten geschehen kann.

7. Fahrzeuge, welche Schießpulver und andere leicht explodirende Stoffe führen, ebenso Holzflöße, dürfen kein Feuer an Bord haben und die mit solchen oder anderen feuergefährlichen Gegenständen, welche eine Erhitzung oder Entzündung verursachen können (Schwefelsäure, ungelöschter Kalk ꝛc.), beladenen Schiffe dürfen nicht in die Nähe anderer Fahrzeuge gelegt werden.

Auf Schiffen, welche leicht feuerfangende Gegenstände, wie Spiritus, Theer, Pech, Harz, Hanf, Stroh ꝛc. an Bord haben, ist Flammenfeuer gar nicht und Kohlenfeuer nur unter sicherem Verschluß gestattet.

Von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, oder während der Zeit der kürzeren Nächte bis Sonnenaufgang darf an Bord Flammenfeuer überall nicht und Licht nur in sicheren Laternen gebraunt werden.

8. Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten. Etwaige Beschwerden sind dem Gemeindevorsteher zu Rönnebeck vorzutragen, inzwischen aber die Anordnungen des Aufsehers zu befolgen.

9. Die Schiffsführer haben sich und ihre Mannschaft mit den gegenwärtigen Vorschriften, welche jederzeit bei dem Aufseher eingesehen werden können, bekannt zu machen, auch für die Uebertretungen ihrer Leute zu haften.

10. Für die Benutzung des Löschplatzes sind die in dem nachgefügten, höhern Orts genehmigten Tarife festgestellten Abgaben zu entrichten.

11. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften, sowie die Nichtbefolgung der Anordnungen des Aufsehers, bezw. des Gemeindevorstehers, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis 10 Thaler geahndet.

Blumenthal, den 10. Juni 1869.

Königlich Preußisches Amt.
Stegemann.

Tarif.

A. Lösch- und Ladegeld.

Dasselbe beträgt:

1. Für Schiffe, welche löschen oder laden, jedesmal pro Last ihrer Tragfähigkeit = 1 Sgr., kein Schiff aber unter 1 Sgr.

Schiffe mit Heu, Gras, Busch und Kohlen entrichten die Hälfte.

Moorschiffe mit 1 Hunt Torf einschließlich und Schiffe mit Dünger, welche eine Tragfähigkeit von nicht mehr wie 2 Lasten haben = 1 Sgr.

Werden sehr schwere Gegenstände über die Kajung geschleift oder gewälzt, so erhöht sich die Abgabe um die Hälfte.

2. Für Auftreiben von Holz über die Kajung pr. Stück:
bis 30 Fuß Länge 2 Pf.,
von 30 bis 50 Fuß Länge 4 Pf.,
über 50 Fuß Länge 6 Pf.

3. Für kleinere Hölzer, als: Dielen, Latten, Sparren, Schwapen u. s. w. für jedes zweispännige Fuder 1 Sgr.

B. Liegegeld.

Solches wird von Schiffen entrichtet, die ohne zu löschen oder zu laden am Löschplatze anlegen, dort länger als 12 Stunden verweilen und eine Tragfähigkeit von mehr als einer Last haben und beträgt pro Last der Tragfähigkeit für jeden vollen oder begonnen Monat 6 Pf.

C. Lagergeld.

Für Güter oder Gegenstände, welche auf dem Löschplatze und der Auffahrt gelagert werden, ist für jede Quadratruthe des benutzten Raumes per Tag 1 Sgr. zu entrichten.

Für Räume bis zu einer halben Quadratruthe einschließlich 6 Pf. per Tag.

Räume von mehr als einer halben Quadratruthe gelten für voll.

Für Dünger, welcher nicht länger als 3 Tage und andere Gegenstände, die nicht mehr als 2 Tage gelagert werden, wird Lagergeld nicht erhoben.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 25. April 1870.

285. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die im IV. Quartal v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien, sind unter dem heutigen Tage den Spezial-Kassen zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 28. April 1870.

286. Die diesjährige Frühjahrs-Befahrung der Weser findet am 23. Mai c., Vormittags 9 Uhr, von Carlshafen bis Höxter; am 24. Mai c., Vormittags 8 Uhr, von Höxter bis Forst; am 31. Mai c., Vormittags 9 Uhr, von Rinteln nach Minden und am 1. Juni c., Vormittags 8 Uhr, von Minden bis Stolzenau statt, wovon die betheiligten Adjacenten behufs Anbringung etwaiger Gesuche hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Minden, den 30. April 1870.

287. [1] Nachdem die dem Agenten Kaufmann David Ostheim in Brakel ertheilte Concession des Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Ostheim für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **19. Mai 1871, Vormittags 11 Uhr**, bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 16. April 1870.

288. [1] Nachdem die dem Kaufmann Carl Aust zu Wehdem ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen, durch dessen Tod erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Aust für das genannte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **19. Mai 1871, Vormittags 11 Uhr**, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 21. April 1870.

289. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Friedrich Wilhelm Osterwald zu Enger, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Osterwald Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 20. April 1870.

290. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Ernsting zur Erledigung kommende 3. evangelische Schulstelle zu Petershagen dem Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Kleese aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 25. April 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

291. Auf Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, Generaldirectors des Katasters, über vorgekommene Unvollständigkeit der Fortschreibungslisten, werden die Gerichte und die Herren Rechtsanwälte unsers Bezirks mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 26. Januar c., Amtsblatt Seite 26, darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Unterschrift dieser Listen zugleich amtlich versichert wird, daß sämmtliche im letzten Jahre aufgenommene, in der Instruction vom 7. April 1838 bezeichnete Verträge in denselben aufgeführt sind.

Sollte daher ausnahmsweise ein Vertrag noch nicht in der Liste aufgeführt werden können, so ist unter der Liste derselbe so genau als möglich zu bezeichnen und der Grund der Nichtaufnahme anzugeben.

Paderborn, den 25. April 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19. Minden, den 13. Mai. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

292. Das Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 464. Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

Nr. 465. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

Nr. 466. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Nr. 467. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 468. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Bundeskonsul daselbst in Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Philipp Herzfelder.

Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 469. Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

Nr. 470. Betr. die Ernennung des Kaufmanns L. Hoyack zu Amsterdam zum Bundeskonsul daselbst in Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Hepner.

Nr. 471. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich Sächsischen Vicekonsuls Ludwig Liepmann zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königl. Preußischen Vicekonsuls John Tredwen zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes de Saint Croix zu Jersey.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

293. Das Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 7648. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte Feuersocietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Nr. 7649. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Missions-Handelsaktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Bekanntmachung.

294. Das in Nr. 9 der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar c. bedarf einer kräftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des §. 7, deren strenge Ausführung um so nothwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschränkungen des Wildprethandels nicht allein die Innehaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch dem Wildfrevel entgegengetreten wird.

Die Königliche Regierung wolle daher Sorge tragen, daß einerseits das Publikum durch geeignete Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam gemacht wird und daß andererseits die Lokalbehörden und Aufsichts-Beamten zur Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen angewiesen werden.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem im §. 7 enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach §. 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungs-Zeugnissen bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Confiskation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

Berlin, den 7. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. v. Selchow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Klützow.

An die Königliche Regierung
zu Minden.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

295. Des Königs Majestät haben dem Provinzial-Schul-Rath Dr. Suffrian hier den Character als Geheimen Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Münster, den 4. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

296. Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

I. Im Monat Januar d. Js. hat der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann in dem Kreise Höxter 18 Vorträge gehalten und zwar: 2 Vorträge in Hembsen, 5 in Brakel, darunter 1 Vortrag für Lehrer, an welchem 16 Lehrer Theil nahmen; in Ottbergen, Istrup, Ovenhausen, Erkeln und Driburg wurde je 1 Vortrag und in Nieheim, Marienmünster und Godelheim je 2 Vorträge gehalten.

Zum größten Theil waren in jedem Vortragstermin 60—70, auch 80 Zuhörer anwesend.

II. In dem Monat Februar c. fanden im Kreise Paderborn 11 Vorträge Statt. In den Gemeinden Wewer, Neuhaus, Dahl, Kirchborchen und Elsen wurde nur je 1 Vortrag gehalten, dagegen 3 Vorträge in Nordborchen und 3 in Paderborn. Außerdem wurde am 16. Februar eine General-Versammlung des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins Paderborn abgehalten.

Die Betheiligung an den Vorträgen war mit Ausnahme derjenigen in Neuhaus, Kirchborchen und Wewer eine befriedigende. In dem Termine am 10. war in Neuhaus kein einziger Landwirth erschienen und mußte der Vortrag ausfallen.

III. Der Wanderlehrer setzte im Monate März seine Thätigkeit in dem Kreise Paderborn fort und fanden 15 Vorträge statt. Darunter 5 Vorträge für das Casino und 2 für Lehrer in Paderborn. In Neuenbeken, Altenbeken, Dahl, Elsen, Lippspringe und Delbrück wurde je 1 Vortrag und 2 Vorträge in Neuhaus abgehalten. Außerdem hielt ꝛc. Bonsmann am 27. März einen Vortrag in Driburg.

In der Stadt Paderborn war die Betheiligung stets eine schwache, da durchschnittlich zu jedem Vortrage sich nur 30 Zuhörer eingefunden hatten.

Bei allen Vorträgen, welche in den Monaten Januar, Februar und März c. abgehalten wurden, hat der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann die Themata nach der Oertlichkeit gewählt; es wurde hauptsächlich die Bodenbearbeitung, Tiefkultur, Düngerbehandlung, die Anlegung von Düngstätten und Jauchenbehältern, der Futterbau, die Viehzucht, Viehfütterung, Pflege der Wiesen, Kartoffeln- und Flachs-, Cultur der Rüben und Kleebau ꝛc. eingehend besprochen.

Minden, den 5. Mai 1870.

297. Die durch den Lehrer Karl Heinrich Stuhrhahn bisher provisorisch verwaltete Lehrer-, Kantor- ꝛc. Stelle zu Büren haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 26. April 1870.

298. Die durch das Ableben des Lehrers Müller erledigte Lehrer-, Kantor-, Küster- u. Organisten-Stelle zu Rödinghausen im Kreise Herford, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer und Kapellendiener Carl Friedrich Gehne zu Dünne definitiv verliehen.

Minden, den 2. Mai 1870.

299. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Mai v. J., Nr. 2203 k. II. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle in Stelle des ausgeschiedenen früheren Gehülfen August Riedel den Heinrich Gethmann als Kassengehülfen angenommen, denselben auch in Behinderungsfällen als Vertreter angemeldet und ihn notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat.

Minden, den 30. April 1870.

Bekanntmachungen.

300. Die Stadt Minden hat am 12. September 1866 für das 1. und 2. Bataillon des 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15, ferner für das 1. Bataillon des 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 und für die 2. Fuß-Abtheilung des Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 eine Göben-Stiftung im Betrage von 800 Thlr. gegründet, zum bleibenden Andenken an die ruhmreichen Thaten jener Truppentheile im Feldzuge des Jahres 1866 gegen die Feinde des Vaterlandes. Die Zinsen jener 800 Thlr. werden zu Unterstützungen an hülfsbedürftige Verabschiedete jener Truppentheile, sowie an deren nächste Hinterbliebene — Wittwen und Kinder — verwandt und alljährlich am 10. Juli — dem Jahrestage der Schlacht bei Kissingen — vertheilt.

Zur diesjährigen Vertheilung der Zinsen fordern wir berechtigte Bewerber hierdurch auf, ihre Anträge bis zum 15. Juni c. an den unterzeichneten Magistrat gelangen zu lassen.

Minden, den 7. Mai 1870.

Der Magistrat. Poelmahn.

301. Da die in Fiestel und Varl aufgestellten Königlichen Landbeschäler in diesem Jahre ganz ungenügend benutzt werden, so gebietet die Nothwendigkeit, daß dieselben, Falls die Benutzung sich nicht sehr heben sollte, bereits den 15. Mai c. die Stationsorte verlassen und den Rückmarsch nach dem Landbeschäler-Marstalle antreten.

Dies hierdurch zur Kenntniß der Pferde-Züchter bringend, bemerke ich, daß etwaige Nachsprünge gegen Vorzeigung der betreffenden Sprungzettel, auf den benachbarten Beschälstationen zu Heringhausen oder aber zu Windheim eingeholt werden können.

Warendorf, den 3. Mai 1870.

Der Gestüt-Director.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20. Minden, den 20. Mai. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

302. Das Stück Nr. 13 enthält:

Nr. 472. Konsular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 473. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

Nr. 474. Betreffend die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten Victor Stroh zu Amasia zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

303. [2] Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juli in Minden, den 8. August in Hamm,
den 6. August in Brakel, den 9. August in Warburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. v. Budbenbrock.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

304. Die evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg im Kreise Meschede, welche durch Ansiedelung evangelischer Bergleute und Hüttenarbeiter entstanden und im Jahre 1867 kirchenordnungsmäßig constituirt worden ist, hat ihre Gottesdienste bisher in ganz ungenügenden und der kirchlichen Würde entbehrenden Lokalen abhalten müssen, so daß die Erbauung einer Kirche für dieselbe ein nicht länger abzuweisendes Bedürfniß geworden ist.

Der zu dem Ende entworfene Bauplan, ohne Hinzurechnung der Kosten für Orgel und Glocke, erfordert eine Summe von circa 6200 Thlr., zu deren Deckung die Gemeinde ein allmählich gesammeltes Kapital von etwa 1600 Thlr. besitzt und 1000 Thlr. durch eine zu amortisirende Anleihe aufbringen will.

Nach Abzug des durch den Ertrag einer Haus-Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirke aufgekommenen Betrages von 1212 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. wird der Gemeinde noch immer ein Rest von circa 2400 Thlr. zu decken übrig bleiben, welchen dieselbe aus eigenen Mitteln aufzubringen nicht im Stande ist. Die Mitglieder derselben zahlen an directen Staatssteuern in Summa 545 Thlr. 14 Sgr., nämlich 10 Thlr. 29 Sgr. Grund- und Gebäudesteuer, 478 Thlr. 15 Sgr. Klassensteuer und 56 Thlr. Gewerbesteuer, daneben haben sie an Kirchensteuer 175 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., an Schulsteuer 403 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. und an Communalsteuer 232 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., in Summa an Corporationsabgaben 811 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., d. h. 150 % der directen Staatssteuern zu entrichten. Diese Belastung wird sich durch die Aufnahme der vorbezeichneten Anleihe in Zukunft noch erhöhen, und da fast 2/3 sämmtlicher Mitglieder der untersten Klassensteuerstufe angehören, so ist eine noch weiter gehende Belastung ohne Gefährdung ihrer Prästationsfähigkeit nicht thunlich.

In Rücksicht dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der gedachten Kirchengemeinde zur Beschaffung der noch fehlenden Baukosten eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern im Regierungs-Bezirk Minden bewilligt, welche durch Deputirte, und wo dieselben nicht erscheinen sollten, durch die Ortsbehörden während der Monate Juni und Juli c. abgehalten werden soll.

Minden, den 12. Mai 1870.

305. Die im Jahre 1850 erfolgte Reorganisation des Gewerbeschulwesens bezweckte die Umgestaltung der bestehenden, sowie die Einrichtung neuer gewerblicher Lehranstalten nach einem einheitlichen den damaligen Anforderungen entsprechenden Organisationsplan.

Dieses Ziel ist unter anerkennenswerther Beihülfe der betreffenden Gemeinden in verhältnißmäßig kurzer Zeit erreicht worden. Die Leistungen der Provinzial-Gewerbeschulen, ihre Einwirkungen auf die Hebung der vaterländischen Industrie haben überall, auch im Auslande, Anerkennung gefunden. Inzwischen haben sich

Digitized by Google

mit den großen Fortschritten, welche während der letzten zwei Decennien in den mathematischen und den Naturwissenschaften und in ihrer Anwendung auf die gesammte Technik gemacht worden sind, auch die Ansprüche an die Ausbildung der Gewerbtreibenden gesteigert; es müssen deshalb, wenn die Gewerbeschulen fernerweit ihre Aufgabe erfüllen sollen, zunächst ihre Zielpunkte weiter hinausgerückt werden.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin hat sich eine Umgestaltung als dringendes Bedürfniß herausgestellt.

Nach dem bisherigen Lectionsplan sind die Gewerbeschulen in sich abgeschlossene, die Förderung allgemeiner Bildung abweisende reine Fachschulen.

Das geringe Maaß von Kenntnissen, welches nach den bestehenden Vorschriften für die Aufnahme in die Anstalt erforderlich ist, reicht nicht aus, um die Zöglinge in den Stand zu setzen, den ihnen in derselben massenhaft dargebotenen Lehrstoff in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Die Mehrzahl hat in Folge dessen einzelne Curse wiederholen müssen, um den Anforderungen des Prüfungs-Reglements zu entsprechen. Viele Abiturienten der Gewerbeschulen stehen ferner, wenn sie auch in ihren mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen die Abiturienten der Gymnasien und Realschulen überragen, bezüglich ihrer allgemeinen Bildung mit einem Elementarschüler auf gleicher Stufe. Diesen Uebelständen ist nur dadurch abzuhelfen, daß einerseits die Aufnahmebedingungen verschärft, andererseits in den Lehrplan diejenigen allgemein wissenschaftlichen Disciplinen eingefügt werden, deren Kenntniß der Gewerbtreibende heut zu Tage nicht entbehren kann, wenn er seinen Beruf mit Erfolg ausüben und sich eine geachtete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sichern will. Dabei darf indeß der Gesichtspunkt, daß die Gewerbeschulen Fachschulen bleiben müssen, nicht aus dem Auge verloren werden und es sind deshalb die obenerwähnten Unterrichtsgegenstände auf die neueren Sprachen, insbesondere Deutsch, Französisch und Englisch, auf Geographie und Geschichte zu beschränken.

Der angehende Gewerbetreibende bedarf vor Allem der Fertigkeit, sich in seiner Muttersprache mündlich und schriftlich correct und logisch auszudrücken. Er muß ferner im Stande sein, die Fortschritte anderer Nationen auf dem Gebiete der Technik und der Industrie zu prüfen und in seinem, sowie im allgemeinen Interesse zu verwerthen; zu diesem Zwecke muß er sich die französische und englische Sprache mindestens soweit angeeignet haben, als zum richtigen Verständniß der darin abgefaßten technischen Werke erforderlich ist.

Die physischen Verhältnisse der Erdoberfläche ihre Beziehungen zu Wasser-, Pflanzen- und Thierwelt dürfen ihm nicht unbekannt sein. Er bedarf endlich eines Einblicks in die Entwicklungsgeschichte der Völker und Staaten, in ihre Verkehrsverhältnisse und ihre Handelsbeziehungen zu einander.

Nach diesen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von mir berufenen Commission, bestehend aus Gewerbeschul-Directoren, den Directoren der höchsten technischen Lehranstalten, mehreren Professoren der hiesigen Universität und den betheiligten Räthen des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist der in der Anlage beigefügte Organisationsplan ausgearbeitet worden.

Das ebenfalls angeschlossene Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bestimmt die Zielpunkte, welche den Gewerbeschulen künftig zu stellen sind.

Hiernach erhält die Gewerbeschule drei Classen, jede mit einjährigem Cursus.

Die beiden unteren Klassen umfassen den Unterricht in der Mathematik, Physik, Chemie, im Zeichnen, sowie in den Gegenständen allgemeiner Bildung. Die obere, die Fachklasse, ist hauptsächlich dazu bestimmt, das Erlernte auf die Gewerbe anzuwenden; sie zerfällt mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge in vier Hauptabtheilungen und zwar:

a) für die Vorbildung der Zöglinge zum Besuch einer höheren technischen Lehranstalt,
b) für Bautechnik,
c) für mechanisch-technische und
d) für chemisch-technische Gewerbe.

Die Aufnahme in die untere Classe der Gewerbeschule ist durch den Nachweis derjenigen Kenntnisse bedingt, welche von einem Schüler eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung für die Versetzung in die Secunda gefordert werden resp. durch die Reife für die derselben entsprechende Classe anderer Lehranstalten (§. 3 des Planes). Das Zeugniß der Reife einer Gewerbeschule berechtigt zum Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt; dasselbe mit dem Prädikate „mit Auszeichnung bestanden" berechtigt den Inhaber, als Bewerber um Staats- oder andere unter denselben Bedingungen zu verleihende Stipendien und Beneficien aufzutreten.

Auch hat der Kanzler des Norddeutschen Bundes denjenigen Zöglingen der umgestalteten Gewerbeschulen, welche die beiden unteren Classen der Anstalt absolvirt und nach dem Urtheil des Lehrer-Collegiums die Reife für die Fachklasse erworben haben, die Vergünstigung der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gewährt.

Bei normalmäßiger Vertheilung des Unterrichts in den drei Classen der Schule sind nach §. 10 des Organisationsplans sieben Lehrer und ein Hülfslehrer erforderlich und es wird daher die Unterhaltung einer Gewerbeschule künftig erheblich größere Mittel in Anspruch nehmen, als bisher.

Auch sind die den jetzigen Provinzial-Gewerbeschulen überwiesenen Localitäten mit wenigen Ausnahmen zur Unterbringung der umgestalteten Schulen weder geeignet noch ausreichend und es werden daher die betreffenden Gemeinden auf die Errichtung neuer Schulgebäude Bedacht zu nehmen haben.

Die Bedingungen, welche für ein normalmäßig eingerichtetes Gewerbeschulgebäude maßgebend sind und auf

Digitized by Google

deren Erfüllung nach Möglichkeit hinzuwirken ist, sind hauptsächlich folgende:

Die Unterrichtsräume müssen geräumig, hell, freundlich ausgestattet und zweckmäßig zusammengelegt sein.

Zur Feststellung des Raumbedürfnisses sind für jede Klasse mindestens 40, also für die dreiclassige Gewerbeschule 120 Schüler anzunehmen. Sofern mit der Gewerbeschule eine Vorschule verbunden wird, treten noch die für dieselbe erforderlichen Classenzimmer und Nebenräume hinzu und es stellt sich dann, unter Annahme einer dreiclassigen Vorschule, die Gesammtzahl der Zöglinge auf 240 bis 250.

Zur Beurtheilung der für die letztere Annahme benöthigten Räumlichkeiten können die beigefügten schematischen Grundrisse als Anhalt dienen. Unter Annahme eines Gebäudes von drei Geschossen ergiebt sich hiernach eine bebaute Fläche von 8118¾ □Fuß.

Die Baukosten eines solchen Gebäudes werden nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und nach Maßgabe der decorativen Ausstattung des Baues auf 30,000 bis 50,000 Thlr. zu veranschlagen sein. Selbstredend ist die Anordnung des Grundplans in jedem besonderen Falle von der Gestalt des vorhandenen Bauplatzes abhängig: es ist aber immerhin darauf zu achten, daß diejenigen Räume, welche nach dem Gange des Unterrichts wesentlich zusammengehören, auch zusammengelegt und nicht durch andere Räume unterbrochen werden. Zusammengehörige Haupt-Raumgruppen bilden z. B.:

a) das chemische Laboratorium mit seinen Nebenräumen, das Waagenzimmer und das Arbeitszimmer für den naturwissenschaftlichen Lehrer;
b) das Classenzimmer für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die Räume, welche die zur Illustration der Vorträge erforderliche physikalische, mineralogische und chemische Präparatensammlung enthalten;
c) die Uebungssäle der Fachclasse und die Räume, worin die Modelle von Bauconstructionen, von Maschinentheilen und Maschinen aufgestellt sind;
d) die Zeichensäle und die Räume für Zeichenvorlagen und Gypsmodelle;

Das chemische Laboratorium muß, wenn irgend möglich, im Erdgeschoß belegen und der Fußboden desselben asphaltirt sein. Für eine ausreichende Anzahl von Rauch- und Dunströhren und eine gute Ventilation ist Sorge zu tragen.

In Fällen, wo mit der Gewerbeschule eine Vorschule verbunden werden soll, sind die dafür bestimmten Unterrichtsräume möglichst zu einer Gruppe zu vereinigen und von denen der Gewerbeschule getrennt in das Erdgeschoß zu legen. Das Raumbedürfniß für jeden Schüler ist in den Vortragzimmern auf mindestens 12 □Fuß und in den Zeichensälen auf mindestens 32 □Fuß anzunehmen.

Das Schulgebäude muß eine möglichst freie Lage und einen abgeschlossenen Hof von angemessener Größe besitzen.

In Betreff seiner inneren Einrichtung und Ausstattung ist es besonders mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des chemischen Laboratoriums höchst wünschenswerth, Gasbeleuchtung anzuwenden und zu diesem Zwecke die Lehrräume schon gleich bei der Anlage mit Gasleitungen zu versehen.

Wenn auch zur Heizung der Unterrichtsräume Stubenöfen nicht ausgeschlossen sind, so bleibt es doch immerhin vorzuziehen, die gleichmäßige Heizung des ganzen Gebäudes einschließlich der Corridore durch eine zwar in der ersten Anlage kostbare, aber im Betriebe ungleich vortheilhaftere Warm- oder Heißwasserheizung zu bewirken.

Es liegt nicht in der Absicht, alle bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen nach dem neuen Plane umzugestalten; für das obwaltende Bedürfniß wird eine geringere Anzahl reorganisirter Anstalten genügen. Auch ist mit der Ausführung überhaupt nur allmählig nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Bereitwilligkeit der betheiligten Gemeinden vorzugehen. Die Königl. Regierungen, in deren Bezirk sich Provinzial-Gewerbeschulen befinden, haben daher zuvörderst zu erwägen, ob dieselben, resp. welche von ihnen sich zu der beabsichtigten Umgestaltung eignen. Wünscht die betreffende Gemeinde die Beibehaltung der Schule in ihrer bisherigen Einrichtung, so ist von einer Reorganisation derselben Abstand zu nehmen und es bleibt dann für dieselbe der Organisationsplan vom 5. Juni 1850 maßgebend.

Ich bemerke indeß, daß von einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab die Abiturienten solcher Schulen zu den höheren gewerblichen Lehranstalten des Landes nicht mehr werden zugelassen werden. Zieht die Gemeinde vor, die Gewerbeschule überhaupt eingehen zu lassen, so würde dem meinerseits kein Bedenken entgegen stehen; es wäre dann nur erwünscht, von dem Beschlusse baldigst Kenntniß zu erlangen, damit über die vorhandenen Lehrmittel disponirt und sowohl im Interesse des Staats als in demjenigen der Commune und der Lehrer auf die Unterbringung der letzteren an neu zu begründenden oder an umzugestaltenden Gewerbeschulen Bedacht genommen werden kann. Für die Errichtung neuer Gewerbeschulen ist künftighin lediglich der beiliegende Organisationsplan maßgebend. Wird daher von einer Stadtgemeinde ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt, so sind den Verhandlungen die Bestimmungen dieses Planes zu Grunde zu legen.

Diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk, des obwaltenden Bedürfnisses unerachtet, eine Gewerbeschule nicht besteht, wollen es sich angelegen sein lassen, auf die Begründung einer solchen Anstalt hinzuwirken und zu diesem Zwecke mit städtischen Behörden, bei denen Interesse für die Sache und Bereitwilligkeit zur Uebernahme des den Communen zur Last fallenden Antheils an den Kosten vorauszusetzen ist, in Verbindung treten.

Berlin, den 21. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Plan
für die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen.

§. 1. Die Gewerbeschulen sind Staats-Anstalten, sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierungen beziehungsweise der Landrosteien. Die Lehrer werden vom Staate angestellt. Die Gemeinde in deren Bezirk eine Gewerbeschule errichtet wird, hat das Local in der für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Ausstattung zu gewähren, der Staat beschafft dagegen die nöthigen Lehrmittel.

Soweit die eigenen Einnahmen der Schule nicht ausreichen, werden die Kosten der Unterhaltung gemeinschaftlich von dem Staate und der Gemeinde getragen.

Die äußeren Angelegenheiten werden von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung von der Regierung beziehungsweise Landdrostei ausgeht. Der Director der Schule gehört als solcher zu seinen Mitgliedern.

Die Geschäftsführung des Schulvorstandes wird durch eine vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigende Instruction geregelt.

§. 2. Die Gewerbeschule besteht aus drei Classen, jede mit einjährigem Cursus.

Die beiden unteren Classen sind hauptsächlich für den theoretischen Unterricht bestimmt, die obere, die Fachklasse, für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe und für die Vorbereitung zum Besuche der höheren gewerblichen Lehranstalten.

Die Fachklasse besteht aus vier Abtheilungen und zwar:

1) einer Abtheilung für Diejenigen, welche die Schule zu ihrer Vorbereitung für den Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt besuchen;
2) einer Abtheilung für Bauhandwerker;
3) einer Abtheilung für mechanisch-technische Gewerbe;
4) einer Abtheilung für chemisch-technische Gewerbe.

Der Gemeinde bleibt es überlassen, im Falle des Bedürfnisses Vorbereitungsklassen für die Gewerbeschule einzurichten. Diese Vorbereitungsklassen sollen ein in sich abgegrenztes Pensum haben und unter der Leitung des Directors der Gewerbeschule stehen.

§. 3. Zur Aufnahme in die untere Classe einer Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Reife für die Secunde eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung resp. eines anerkannten Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule, in welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder die Reife für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung bei einjähriger Secunda oder für die Ober-Secunda bei zweijähriger Secunda, oder das Zeugniß der Reife einer höheren Bürgerschule ohne Latein erforderlich.

Der Aufzunehmende hat diesen Grad der Reife entweder durch ein Zeugniß der genannten Schulen darzuthun oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

§. 4. Junge Leute, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang an der Gewerbeschule durchzumachen, können ohne vorgängigen Nachweis der im §. 3 vorgeschriebenen Vorkenntnisse als Hospitanten zu einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen von dem Director der Schule zugelassen werden.

§. 5. Das Unterrichtsgeld ist nach den Sätzen, welche für andere am Orte oder in der Provinz befindliche höhere Lehranstalten in Anwendung sind, zu bemessen, soll jedoch in der Regel 24 Thlr. jährlich nicht übersteigen.

Das von dem Hospitanten (§. 4) zu entrichtende Honorar wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem Schulvorstande festgesetzt.

Befreiungen von dem Unterrichtsgelde und von dem Honorare darf der Schulvorstand nur innerhalb der von dem gedachten Ministerium bestimmten Grenzen bewilligen.

§. 6. Der Uebergang aus einer Classe in die höhere findet nur auf Grund einer Prüfung statt, welche sich auf alle Gegenstände des Unterrichts der betreffenden Classe erstreckt. Zöglingen, welche diese Prüfung nicht bestehen, ist die einmalige Wiederholung des Cursus und der Prüfung zu gestatten. Zu diesen Classenprüfungen können auch Schüler von anderen Lehranstalten, welche in die Gewerbeschule aufgenommen werden wollen, zugelassen werden.

Mit denjenigen Zöglingen, welche die Anstalt nach Vollendung des Cursus in der Fachklasse verlassen wollen, wird nach Maßgabe eines besonders darüber zu erlassenden Reglements eine Entlassungs-Prüfung abgehalten. Die auf Grund dieser Prüfung ausgestellten Zeugnisse der Reife gewähren die Berechtigung zum Eintritt in die höheren gewerblichen Lehranstalten. Das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen erhält eine Gewerbeschule nur durch ausdrückliche Verleihung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 7. Die Unterrichtsgegenstände der Gewerbeschule sind folgende:

Deutsch.

Erklärung ausgewählter Werke deutscher Classiker; Disponiren angemessener Themata; Geschichte der National-Literatur; Poetik und Metrik; Uebungen, hauptsächlich im freien Vortrage; schriftliche Aufsätze.

Französisch.

Syntax; Lectüre und Besprechung ausgewählter französischer Classiker; Conversations-Uebungen; französische Aufsätze und Extemporalien über technische Gegenstände.

Englisch.

Syntax; Lectüre ausgewählter englischer Classiker; Conversations-Uebungen; englische Aufsätze über technische Gegenstände.

Geographie.

Mathematische, physische, politische und Handelsgeographie.

Digitized by Google

Geschichte.

Allgemeine und Handelsgeschichte; in der Fachklasse neuere und besonders preußische Geschichte.

Freihandzeichnen

nach Vorlegeblättern und Gipsmodellen.

Reine Mathematik.

a. Arithmetik.

Theorie der Decimalbrüche; Buchstabenrechnung nebst Begründung der arithmetischen Grundoperationen; die Algebra bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich; die Grundbegriffe der Determinanten; die Lehre von den Logarithmen; Progressionen; Combinationslehre; der binomische Lehrsatz; Berechnung der Logarithmen und der trigonometrischen Functionen vermittelst unendlicher Reihen; gewöhnliche Kettenbrüche und deren Anwendung.

b. Geometrie.

Die Planimetrie und ebene Trigonometrie; die Stereometrie und sphärische Trigonometrie; die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie und synthetische Begründung der Haupteigenschaften der Kegelschnitte.

c. Anfangsgründe der analytischen Geometrie.

Die Coordinatenlehre angewandt auf gerade Linien, Kreis, Ebene und Kugel; die einfachsten Gleichungen der Kegelschnitte.

Physik.

Allgemeine Einleitung. Gleichgewicht der Theile fester Körper unter einander; Gleichgewicht der Flüssigkeiten; Molekularwirkungen zwischen festen und flüssigen Körpern; sowie zwischen den Flüssigkeitstheilchen unter einander; Gleichgewicht der Gase und atmosphärischer Druck; experimentelle Behandlung des Magnetismus, der Elektricität, der Wärme, des Schalls und des Lichts. Bei den Repetitionen in der Fachklasse ist eine specielle, mehr erschöpfende Behandlung besonders wichtiger Capitel erforderlich.

Chemie.

Vorzugsweise anorganische Chemie. Nach der allgemeinen Einführung werden die wichtigeren Metalloide und Metalle experimentell abgehandelt, wobei diejenigen Capitel aus der organischen Chemie, welche für das Verständniß wichtiger chemisch-technischer Prozesse unentbehrlich sind, eine geeignete Stelle finden sollen. Die Repetitionen in der Fachklasse erstrecken sich besonders auf diejenigen chemischen Prozesse, welche in der Technik ihre Anwendung finden.

Die praktische Beschäftigung im chemischen Laboratorium besteht in der Handhabung der chemischen Geräthschaften, in Uebungen mit dem Löthrohr, im Anfertigen chemischer Präparate und in der Erlernung der qualitativen und quantitativen Analyse. Die theoretische Anleitung geht gleichzeitig nebenher.

Chemische Technologie

als Fortsetzung des chemischen Cursus.

Erschöpfende Behandlung der wichtigeren chemisch-technischen Prozesse, z. B. der Bierbrauerei, Seifensiederei, Gerberei, der Papier-, Soda-, Schwefelsäure-Fabrikation, Glas- und Thonwaaren-Fabrikation, Leuchtgasgewinnung, der Fabrikation des Bleichkalks, des Salpeters, des Schießpulvers, der Eisengewinnung, Stahlerzeugung und anderer wichtiger Hüttenprozesse.

Mineralogie.

Kennzeichenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Krystallographie. Specielle Behandlung der für die Technik wichtigen Mineralien und Gesteinsarten.

Linearzeichnen.

Zeichnen und Tuschen von Maschinentheilen, einfachen Maschinen und Bauwerken; Anwendung der beschreibenden Geometrie auf Schattenconstruction und Perspective.

Theoretische Mechanik.

Erläuterung der Grundbegriffe von Bewegung, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Kraft und Masse. Uebungen in der Reduction der verschiedenen Maaß-, Gewichts- und Kraft-Einheiten auf einander. Die Gesetze des freien Falles. Zusammensetzung und Zerlegung der Bewegungen. Grundgesetze der relativen Bewegung mit einfachen Anwendungen.

Grundgesetze der Statik mit besonderer Rücksicht auf die Theorie der Kräftepaare. Anwendungen auf die einfachen Maschinen ohne und mit Rücksicht auf Widerstände. Elementare Schwerpunktsbestimmungen. Festigkeitslehre mit elementarer Begründung. Bewegung der Körper. Elementare Bestimmung der Trägheitsmomente. Die Wirkungen der Centrifugalkraft. Das Prinzip der mechanischen Arbeit und der lebendigen Kräfte. Gesetze des Stoßes. Die Grundbegriffe der Statik und Dynamik flüssiger Körper.

Feldmessen und Nivelliren.

Theorie und Gebrauch der Meßinstrumente; Feldertheilungslehre; Markscheidekunst. Im Sommer-Semester praktische Uebungen im Felde.

Modelliren.

von Ornamenten in Thon und Gips.

Comptoirwissenschaft.

Münz-, Maß- und Gewichtswesen; Buchhaltung und Comptoirarbeiten; Handels-Correspondenz; kaufmännisches Rechnen.

Maschinenlehre.

Einfache Maschinentheile; Kraftmaschinen, als Windmühlen, hydraulische Motoren, Dampfmaschinen, Maschinen zum Heben, Bewegen, Fördern ꝛc., Mühlwerke.

Mechanische Technologie.

Ausgewählte Capitel, namentlich Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Uebungen

im Entwerfen und Berechnen von einfachen Maschinentheilen und Maschinen.

Bauconstructionslehre.

Die einfachen Mauer- und Holzverbände; die verschiedenen Arten der Gewölbe; Anwendung der beschreibenden Geometrie auf Steinschnitt; zusammengesetzte Bauconstructionen in Holz und Eisen.

Das Wichtigste aus der Formenlehre und Kunst-

Digitized by Google

geschichte. Elemente des Land-, Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues.

Veranschlagen.

Form und Erfordernisse der Kostenanschläge im Allgemeinen; Grundsätze zur Feststellung und Berechnung des Materialienbedarfs; Prinzipien der Preisbestimmung; Kenntniß der Baumaterialien.

Uebungen

im Entwerfen von baulichen Anlagen.

Für die Vertheilung des Unterrichts in den drei Classen ist folgender Plan, von welchem nur aus örtlichen Rücksichten mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgewichen werden darf, maßgebend:

Nr.	Unterrichtsgegenstände.	Classe II. Cursus 1 Jahr.	Classe I. Cursus 1 Jahr.	Fachclasse. Einjähriger Cursus für				Nr.
				die Vorbereitung zum Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt.	Bauhandwerker.	mechanisch-technische Gewerbe.	chemisch-technische Gewerbe.	
		Wöchentliche Stunden.						
1	Deutsch	2	2	2	—	—	—	1
2	Französisch	2	2	2	—	—	—	2
3	Englisch	2	2	2	—	—	—	3
4	Allgemeine und Handels-Geographie und Geschichte	4	4	3	—	—	—	4
5	Freihandzeichnen	5	6	5	—	2	—	5
6	Mathematik	10	8	2	2	2	2	6
7	Physik	3	2	—	—	—	—	7
8	Chemie	3	2	—	—	—	—	8
9	Repetitionen in Physik und Chemie	—	—	2	2	2	2	9
10	Chemische Technologie	—	—	2	2	2	2	10
11	Mineralogie	—	—	2	2	2	2	11
12	Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, verbunden mit den erforderlichen Vorträgen	—	—	—	—	—	15	12
13	Linearzeichnen (Uebungen in Anwendung der beschreibenden Geometrie)	5	8	—	2	2	2	13
14	Mechanik	—	2	2	2	2	2	14
15	Feldmessen und Nivelliren	—	—	2	2	2	—	15
16	Modelliren	—	—	2	4	2	—	16
17	Comptoirwissenschaft	—	—	2	2	2	2	17
18	Maschinenlehre u. mechanische Technologie	—	—	4	4	6	4	18
19	Entwerfen und Berechnen von Maschinentheilen und Maschinen	—	—	—	—	7	—	19
20	Allgemeine Bauconstructionslehre	—	—	2	2	2	2	20
21	Specielle Bauconstructions- u. Formenlehre, Kunstgeschichte, Lehre vom Steinschnitt ꝛc.	—	—	—	4	—	—	21
22	Bauanschläge und Baumaterialienkunde	—	—	—	3	2	2	22
23	Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen	—	—	—	8	2	2	23
	Wöchentliche Stunden	36	38	36	41	39	39	

§. 8. Der Jahres-Cursus beginnt mit dem Anfange des Monats October. Die Ferien richten sich nach dem Ortsgebrauche, dürfen aber zusammen während des Jahres nicht mehr als zwei Monate betragen.

§. 9. Der Lehrplan der Schule ist gegen Ende des Monats August eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Vermittelung der betreffenden Regierung beziehungsweise Landdrostei einzureichen.

§. 10. An jeder Gewerbeschule werden in der Regel sieben Lehrer und ein Hülfslehrer angestellt und zwar:

einer für Mathematik und Mechanik;

einer für Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium;

einer für Maschinenlehre, mechanische Technologie, Entwerfen und Berechnen von Maschinentheilen und Maschinen und Linearzeichnen;

einer für Bauconstructions- und Formenlehre, Kunstgeschichte, Bauanschläge, Entwerfen von baulichen Anlagen, Feldmessen und Nivelliren und Linearzeichnen;

einer für Freihandzeichnen und Modelliren;

zwei für Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, praktisches Rechnen u. Comptoirwissenschaft;

ein Hülfslehrer zur Unterstützung des ordentlichen Lehrers der Naturwissenschaften.

Die Direction der Schule wird einem der vier erstgenannten Lehrer übertragen; der Rang der anderen unter sich bestimmt sich nach ihrem Dienstalter.

§. 11. Die Qualification als Lehrer an einer Gewerbeschule wird durch eine Prüfung vor einer besonders damit beauftragten Prüfungs-Commission erworben.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen auf Grund eines von einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts erlangten Zeugnisses oder erprobter Lehrtüchtigkeit von einer neuen Prüfung zu dispensiren.

§. 12. Die Zahl der Unterrichtsstunden eines Gewerbeschullehrers soll in der Regel nicht über 25 Stunden wöchentlich betragen. Combinationen der Classen sind nur beim Zeichenunterricht zulässig und auch hier nur so lange, als die Gesammtzahl der zu unterrichtenden Schüler 40 nicht übersteigt.

§. 13. Die Anstellung als Gewerbeschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Schulvorstandes durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Hülfslehrer können auf bestimmte Zeit von der betreffenden Königlichen Regierung angenommen werden; doch ist von der erfolgten Annahme dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 14. Die Annahme eines Lehrers an einer Gewerbeschule geschieht, falls derselbe seine Tüchtigkeit nicht schon an anderen Lehranstalten hinreichend bewährt hat, im Wege des Vertrags mit Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung. Die Anstellung soll in der Regel nicht früher als nach drei Jahren und, sofern nicht vorher von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht worden, spätestens nach fünf Probejahren erfolgen.

Im Falle der Pensionirung wird die Dienstzeit überhaupt von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung und, wenn eine solche nicht stattgefunden, von dem Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte, jedoch mit Ausschluß des sogenannten Probejahres, an gerechnet.

Das Gehalt eines angestellten Lehrers an einer Gewerbeschule soll mindestens 600 Thlr., das des Directors mindestens 1200 Thlr. betragen.

Berlin, den 21. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

* * *

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nebst Plan für die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wir bereit sind, den Plan zu einer dreiklassigen Gewerbeschule, sowie das Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Königlichen Gewerbeschulen denjenigen Gemeinden auf deren Antrag mitzutheilen, welche die Errichtung einer Gewerbeschule nach dem neuen Organisationsplane beabsichtigen.

Minden, den 30. April 1870.

306. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Diedrich August Hollmann zu Bünde, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Hollmann Ansprüche zu haben vermeinen auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **13. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. April 1870.

307. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Johann Friedrich Wolf Ludwig Schreiber zu Hiddenhausen, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Schreiber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der hypothekarisch bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen. Minden, den 9. April 1870.

308. Wir haben die einstweilige Verwaltung der 2. evangelischen Schulstelle zu Frotheim im Kreise Lübbecke, dem Schulamts-Präparanden Gottfried Schwerdfeger aus Schildesche commissarisch übertragen.

Minden, den 5. Mai 1870.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

309. **Nachwei**
der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat April

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Jacob Hirsch	Tagelöhner	Striesheim in Baden	Kgl. Regierung in Minden	jüdisch	22	5	4	blond	frei
2	Adolph Passall	Handarbeiter	Helden-Oldendorf im Fürstenthum Lippe.	Kgl. Kreisgericht zu Bielefeld.	evang.	35	5	4	blond	frei

Minden, den 12. Mai 1870.

310. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Christian Ludwig Obermeyer zu Lübbecke hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Obermeyer Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht sind, erfolgen.

Minden, den 6. Mai 1870.

311. Der Lehrer Albert August Moritz Wulfmeier zu Blasheim ist heute zur Hülfesleistung bei der evangelischen Schule zu Halle, während der Vacanz der dortigen Rectorstelle nach Halle gesandt worden.

Minden, den 6. Mai 1870.

312. Der Conrad Lichtenhahn zu Peckelsheim hat den ihm sub Nr. 32/1580 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 7. Mai 1870.

313. Der praktische Arzt Albert von d. Hoya hat sich in Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück, niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Weihe hat sich zu Bad Oeynhausen niedergelassen.

Minden, den 10. Mai 1870.

314. Den Hof-Büchsenmachern H. Leue u. Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 94.)

Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 95.)

Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 96.)

Minden, den 30. April 1870.

315. Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 100.)

Minden, den 7. Mai 1870.

316. Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 14. Mai 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

317. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1870.

Ernannt sind: der Kreisrichter Bennemann zu Rheine zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohn-

Digitized by Google

fung
1870 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	oval	oval	gesund	schlank	keine.
blond	grau	do.	do.	gut	blond	rund	länglich	gesund	mittler	do.

sitzes in Paderborn, der Gendarm Pfahlert zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Höxter mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Beverungen und der Gefangenwärter Limbach hierselbst zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld.

Versetzt sind: der Kreisrichter Becker zu Ahaus an das Kreisgericht zu Lübbecke, der Gerichts-Assessor von Detten hierselbst in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle, der Büreau-Assistent Hoch zu Borgentreich an das Kreisgericht zu Minden und der Büreau-Assistent Schall zu Minden an das Kreisgericht zu Warburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Borgentreich.

Paderborn, den 2. Mai 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Rentenbriefen.

318. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 3. Mai 1870 ausgelooften, am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 172, 479, 569, 605, 782, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2880, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10063, 10146, 10740, 10917, 11161, 11380, 11440, 11812, 11902, 11907, 11970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064. 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441, 8548. 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10153,

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941.
1. October 1860. Littera E. Nr. 4155, 4726.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635.
1. October 1862. Littera E. Nr. 4343, 6134, 7226, 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1729, 5835, 10635, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. October 1864. Littera D. Nr 3544.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.
1. April 1867. Littera B. Nr. 959.
Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10212.
1. October 1867. Littera A. Nr. 715, 5398.
Littera C. Nr. 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
Littera D. Nr. 873, 2639, 5994.
1. April 1868. Littera B. Nr. 579, 893.
Littera C. Nr. 3248, 6662, 6777, 9794, 10678.
Littera D. Nr. 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münſter, den 3. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Raſch.

319. Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Münſter, den 3. Mai 1870.

Anweſend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Weſtfalen:
1) Herr Bürgermeiſter Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Raſch,
2) Provinzial-Rentmeiſter, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Juſtiz-Rath Leeſemann von hier.

Die in der beiliegenden, vorſchriftsmäßig aufgeſtellten Nachweiſung vom 21. Februar d. Js. verzeichneten, von der Rentenbankkaſſe nach geſchehener Ausloſung baar ausgezahlten Rheiniſch-Weſtfäliſchen Rentenbriefe, nämlich:

32	Stück	Lit.	A.	über je	1000	Thlr.	zuſ. 32,000	Thl.
12	„	„	B.	„	500	„	„ 6,000	„
57	„	„	C.	„	100	„	„ 5,700	„
66	„	„	D.	„	25	„	„ 1,650	„
4	„	„	E.	„	10	„	„ 40	„
zuſammen	171	Stück	über				45,390	Thl.

„Hundert ein und ſiebenzig Stück zuſammen über Fünf und vierzig Tauſend dreihundert und neunzig Thaler“ nebſt den dazu gehörigen in der Nachweiſung näher angegebenen Eintauſend ſiebenhundert und neunzehn Stück Zins-Coupons, ingleichen die zu Nr. 5 bis incl. 171 der Nachweiſung abgegebenen Talons zur Serie IV, wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgeſehen und richtig befunden, darauf in unſerer Gegenwart verbrannt.

Vorgeleſen, genehmigt, unterſchrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Raſch. Filbry. Leeſemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münſter, den 3. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Raſch.

320. Der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt wird am

23., 24. und 25. Juni

abgehalten werden.

Die Einlieferung von Wolle findet vom 11. Juni an ſtatt.

Paderborn, den 15. Mai 1870.

Der Ober-Bürgermeiſter Wördehoff.

321. Perſonal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Eiſenbahn-Direction zu Hannover.

Es iſt ernannt zum Königlichen Eiſenbahn-Güter-Expedienten der Güter-Expedient Niemeyer zu Minden.

Hannover, den 13. Mai 1870.

Königl. Eiſenbahn-Direction.

322. 1) Die Poſt-Expedienten-Anwärter Grothe in Bielefeld und Wienecke in Herford ſind als Poſt-Expedienten beſtätigt worden.

2) der Briefträger Meyer I in Herford iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und der frühere Poſt-Büreaudiener Kronshorſt als Briefträger von Bielefeld nach Herford, der Briefträger und Wagenmeiſter Heitkamp von Haltern nach Bielefeld verſetzt worden.

3) Der Wagenmeiſter Ritter in Höxter und der Büreaudiener Lechtken in Wiedenbrück ſind aus dem Poſtdienſte freiwillig ausgeſchieden.

4) Der Briefträger Walecki iſt von Lübbecke nach Höxter verſetzt worden.

Münſter, den 5. Mai 1870.

Der Ober-Poſt-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21. Minden, den 27. Mai. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

323. Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 475. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

Nr. 476. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

Nr. 477. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern ꝛc. ꝛc., vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 81) sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuerinspectors Hoff, der Königlich Preußische Steuerinspector Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuerinspectors Bon, der Königlich Preußische Zollexpeditions-Vorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg.

Nr. 478. Betreffend Ernennung des Kaufmann Miller in St. Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 479. Betreffend Ernennung des, an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Johann Caspar Stienen in Ancona, Kaufmann H. von Bremen zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 480. Betreffend Ernennung des Hütten-Ingenieur und Chemiker Ch. J. Shirbach zu Carloforte zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 481. Betreffend Ernennung des Kaufmann Ignacio Medina zu Adra zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 482. Betreffend Ernennung des Kaufmann L. Marincola in Catanzaro zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 483. Dem Kaufmann Jacob Hahn zu Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Nr. 484. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Portugiesischer Konsul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen ertheilt worden.

Nr. 485. Dem Kaufmann Wilhelm Helm ist das Exequatur als Spanischer Konsul zu Stettin ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

324. Das Stück Nr. 24 enthält:

Nr. 7650. Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Nr. 7651. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Nr. 7652. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

325. **Bekanntmachung**
betreffend
die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schulburkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B.)

Digitized by Google

sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Rementirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

v. Selchow.

A.

Bestimmungen
über
die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

B.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften ensprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten

an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden. C.

6. Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen. D.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema
einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. . . . . den . . . . 18..

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab.]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . . 2 Stuten,
„ H. . . . . 1 Stute,
„ A. . . . . 3 Stuten,
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Digitized by Google

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . . .
2. B. . . . . .
3. C. . . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden;

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden;

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt . . . . .

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protocolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X. . . . ., den . . . . . 18 . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

. . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . . . Thlrn., schreibe . . . . . bewilligt und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und

Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . nnd der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staatskasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema
einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder.
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers . . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . Thlrn., schreibe . . . . creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staatskasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

---

326. [1] **Kundmachung**
des Kaiserl. Oesterr. Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B, für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Digitized by Google

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Bresteł, m. p.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

327. Von den diesjährigen Sommer-Prüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen:

a. die Abgangs-Prüfung vom 13. bis 16. Juli;

b. die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Kandidaten resp. Kandidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 18. Juli und den folgenden Tagen.

B. zu Hilchenbach:

die Prüfung wie A. a. am 27. bis 29. Juli;

Prüfungen wie A. b. werden für jetzt in Hilchenbach noch nicht abgehalten werden.

C. zu Soest:

die Prüfung wie A. a. am 10. bis 13. August;

die Prüfung wie A. b. am 15. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 1. Juni und zwar, wenn die Kandidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfung pro schola, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr., sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 10. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

328. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 18. bis 20. Juli d. J.;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, pro rectoratu oder pro schola am 20. bis 22. Juli d. J.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 12. und 13. Juli d. J.;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 14., 15. und 16. Juli d. J.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 22., 23. und 24. August d. J.;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 24., 25. und 26. August d. J.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 29. und 30. August d. J.;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, pro rectoratu oder pro schola, am 30. und 31. August und am 1. September d. J.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betr. Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch, unter Beifügung der Zeugnisse, in welchen die von dem Bewerber nach dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächern bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betr. Seminar-Director einzusenden.

Digitized by Google

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 13. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

329. An dem Evangelischen Gymnasium in Dortmund und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung ist der bisherige Oberlehrer Dr. Döring zu Barmen von dem Gymnasial-Curatorium zum Director gewählt und von des Königs Majestät bestätigt worden.

Münster, den 13. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330. Des Königs Majestät haben dem Oeconom Meyer zur Heyde in Laemershagen, genannt Meyer zu Selhausen im Kreise Bielefeld, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 17. Mai 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

331. Der seitherige commissarische Amtmann Schmücker in Dringenberg ist definitiv zum Amtmann für die Amtsbezirke Gehrden und Dringenberg ernannt.

Minden, den 19. Mai 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

332. Der Herr Regierungs-Assessor von Lengerke, seither in Fulda, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 20. Mai 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

333. Die interimistische Verwaltung des erledigten Landraths-Amts zu Herford ist dem Kammergerichts-Referendarius, Rittergutsbesitzer von Borries daselbst übertragen.

Minden, den 18. Mai 1870.

334. Der am 17. Januar c. verstorbene Rentner Johann Friedrich Wilhelm Klemann zu Hiddenhausen hat der dortigen Armen-Kasse ein Legat von 50 Thalern zugewendet, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 14. Mai 1870.

335. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Friedrich Wilhelm Osterwald zu Enger, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Osterwald Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 20. April 1870.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

336. Das nachstehende Verzeichniß der in den Kreisgerichtsbezirken Herford und Bielefeld für eine Amtsdauer bis Ende 1871 neugewählten beziehungsweise wiedergewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Belke, Steinbeck u. Vesenkamp.	Kleffmann	Colon	Besenkamp	3. Juni 1870 bis Ende 1871	Reimfohr, Stadtverordneter in Enger.
2	Werther	Rentsch	Kaufmann	Werther	16. März 1870 bis Ende 1871	Kipp, Lehrer zu Isingdorf.
3	Bokel	Heidfeld	Rentmeister	Tatenhausen	16. Febr. 1870 bis Ende 1871	Deckweiler, Colon zu Hörste.

Paderborn, den 18. Mai 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

337. Der Gastwirth Tacke zu Wehe ist zum Schiedsmann der Gemeinde Wehe für die Zeit vom 25. April d. J. bis Ende des Jahres 1871 wiedergewählt, bestätigt und vereidet, auch stellvertretender Schiedsmann für die Gemeinde Ströhen verblieben.

Paderborn, den 21. Mai 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

338. [1] In der am 3. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede.

14, 330, 573, 829, 926, 991, 992, 1288, 1670, 2773, 3990, 4286, 4726, 5289, 6276, 6295, 6805, 8435, 8463, 8538.

2) Neunzehn Stück über 400 Thlr. jede.

77, 483, 516, 669, 723, 1595, 1745, 1930, 1953, 4011, 4184, 4744, 5152, 5553, 5868, 6096, 6164, 7704 und 8390.

3) Achtzehn Stück über 300 Thlr. jede.

1235, 1909, 1983, 1991, 2548, 3041, 3304, 3706, 4246, 5049, 6391, 6618, 7428, 8107, 8793, 8845, 9001 und 9054.

4) Zwanzig Stück über 200 Thlr. jede.

378, 540, 599, 686, 2037, 2240, 2360, 2467, 2955, 3210, 3280, 3843, 4401, 4403, 5077, 5201, 5839, 6209, 6880 und 8843.

5) Einunddreißig Stück über 100 Thlr. jede.

2274, 2305, 2385, 3768, 4476, 4533, 4629, 4912, 4943, 4956, 5014, 5087, 5284, 5318, 5322, 5335, 5669, 5713, 5952, 6119, 6648, 7115, 7312, 7321, 7447, 7640, 7872, 7874, 7916, 8256 u. 8508.

6) Einhundert ein Stück über 50 Thlr. jede.

92, 571, 1253, 1417, 1769, 1789, 2028, 2475, 2487, 2583, 2660, 2680, 2681, 2829, 2936, 2981, 3064, 3432, 3681, 3712, 3720, 3777, 4061, 4226, 4632, 4817, 4862, 4963, 5026, 5029, 5042, 5056, 5213, 5271, 5421, 5474, 5508, 5562, 5741, 5892, 6027, 6226, 6265, 6340, 6478, 6488, 6489, 6673, 6687, 6723, 6966, 6970, 6971, 7000, 7004, 7050, 7051, 7055, 7057, 7058, 7144, 7146, 7165 7193, 7218, 7219, 7329, 7352, 7508, 7589, 7732, 7802, 7925, 7930, 7935, 7947, 7956, 8048, 8189, 8423, 8546, 8640, 8641, 8693, 8701, 8787, 8807, 8820, 8837, 8857, 8902, 8920, 8966, 8970, 9007, 9072, 9075, 9120, 9142, 9166 und 9171.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſsmäßigem Zuſtande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſsfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 31. December 1870 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 3 u. 4 nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachſtehende Schuld-Verſchreibungen der Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind durch die frühern Verlooſungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realiſirt:

I. Aus dem Verlooſungstermine vom 8. Mai 1866.
Nr. 7033 à 300 Thlr.
Nr. 590 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verlooſungstermine vom 15. Novbr. 1866.
Nr. 8872 à 300 Thlr.

III. Aus dem Verlooſungstermine vom 3. Mai 1867.
Nr. 8077 à 50.

Die Inhaber dieſer nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluſte an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 13. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Raſch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22. Minden, den 3. Juni. 1870.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

339. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, werden vom **14. d. M.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

340. Bekanntmachung,
betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4 prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder den Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½ prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4 prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt und zwar:

Digitized by Google

a) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent;
b) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präclusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1,000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. Js. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons, über die Zinsen vom 1. October d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. Js. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1,000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. Js. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. Js. ab nebst Talons abzuliefern und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. Js. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. October d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverscheibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeldlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

341. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Juni unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 25. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

342. Die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Halle, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Kluck zu Dülmen-Haltern landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 19. April 1870.

Königl. Consistorium.

Digitized by Google

343. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Martin Emil Johannes **Kunsemüller** aus Olvendorf zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Delinghoven, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königl. Consistorium.

344. Anstatt des abberufenen Pfarrverwesers **Greiff** ist der bisherige Pfarramts-Candidat Bernhard Heinrich Ernst **Ringleb** aus Bielefeld zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde Erwitte, Diöcese Soest, berufen worden.

Münster, den 5. Mai 1870.

Königl. Consistorium.

345. Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers **Kluck**, der einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Hülfsgeistliche Friedrich Wilhelm **Schlüter** aus Recke, Diöcese Tecklenburg, zum Pfarrverweser in der evangelischen Gemeinde Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, berufen worden.

Münster, den 8. Mai 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

346. Zufolge Erlasses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 14. d. M. ist dem zum Portugiesischen Consul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten, Kreises Hagen, ernannten Fabrikbesitzer Wilhelm **Dulheuer** in der bezeichneten Eigenschaft das Exequatur ertheilt worden.

Minden, den 23. Mai 1870.

347. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Diedrich August **Hollmann** zu Bünde, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. **Hollmann** Ansprüche zu haben vermeinen auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **13. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath **von Carow** im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der bestellten Caution, falls etwalge Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. April 1870.

348. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Johann Friedrich Wolf Ludwig **Schreiber** zu Hiddenhausen, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. **Schreiber** Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath **von Carow** im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der hypothekarisch bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. April 1870.

349. Die seither in Steinheim bestehende jüdische Schule ist von uns als eine öffentliche Elementarschule für die jüdischen Kinder der Stadt Steinheim anerkannt und der seitherige Lehrer an derselben, Wolf **Blumenthal**, definitiv bestätigt worden.

Minden, den 23. Mai 1870.

350. Dem Apotheker Carl Friedrich Eduard **Niemann** haben wir zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen **Steiff**'schen Apotheke zu Rheda, vom 1. October d. J. an, die Concession ertheilt.

Minden, den 24. Mai 1870.

351. Die durch Beförderung des bisherigen zweiten Lehrers an der katholischen Knabenfreischule zu Paderborn, Franz **Wasmuth**, erledigte zweite Lehrerstelle an der genannten Schule, haben wir dem bisherigen dritten Lehrer an derselben, Anton **Koch**, definitiv verliehen.

Minden, den 24. Mai 1870.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

352. Nach §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Nr. 18, Seite 319) hat jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen der betreffenden Steuerstelle seines Bezirkes vor Ablauf des Monates **Juli** die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm von der gedachten Steuerstelle eine Bescheinigung ertheilt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 10 des allegirten Gesetzes bestimmten Strafen aufmerksam gemacht.

Münster, den 27. Mai 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director **Göring**.

Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

353. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu ge-

Digitized by Google

hörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 3. Mai 1870 ausgelooſ'ten, am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10063, 10146, 10740, 10917, 11161, 11380, 11440, 11812, 11902, 11907, 11970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064. 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441, 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10153,

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941.
1. October 1860. Littera E. Nr. 4155, 4726.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635.
1. October 1862. Littera E. Nr. 4343, 6134, 7226, 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1729, 5835, 10635, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. October 1864. Littera D. Nr 3544.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.
1. April 1867. Littera B. Nr. 959.
Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10212.
1. October 1867. Littera A. Nr 715, 5398.
Littera C. Nr. 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
Littera D. Nr. 873, 2639, 5994.
1. April 1868. Littera B. Nr. 579, 893.
Littera C. Nr. 3248, 6662, 6777, 9794, 10678.
Littera D. Nr. 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23. Minden, den 10. Juni. 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

354. Das Stück Nr. 25 enthält:

Nr. 7653. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirke Münster.

Nr. 7654. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nr. 7655. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7656. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien), im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 11. April 1870.

Nr. 7657. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals im Kreise Neiße bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

Nr. 7658. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg im Regierungsbezirke Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Meseritz nach Oels.

Nr. 7659. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirkes Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

Nr. 7660. Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7661. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung concessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

Nr. 7662. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 7663. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 7664. Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ procentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7665. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869 wegen der Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Nr. 7666. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

355. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als

Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westfalen, der Rheinprovinz, sowie aus dem Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen feldbienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

356. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kataster-Inspector, Steuerrath Borlaender zu Minden, den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Münster, den 28. Mai 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

357. Der Herr Regierungs-Assessor Lohmann, seither in Hannover, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 2. Juni 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

358. Das Büreau des Landraths-Amts im Kreise Lübbecke befindet sich vom 9. d. M. ab nicht mehr auf dem Gute Ellerburg, sondern in der Kreisstadt Lübbecke.

Minden, den 7. Juni 1870.

359. [3] Nachdem der Färbermeister Heinrich Wilhelm Schloemann zu Borgholzhausen die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Danelsberg in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 30. April 1862 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 1. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Schloemann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino, den **13. October 1870,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 29. September 1869.

360. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Christian Ludwig Obermeyer zu Lübbecke hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Obermeyer Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine **am 5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht sind, erfolgen.

Minden, den 6. Mai 1870.

361. Polizei-Verordnung
für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Minden belegenen Strecken der Hannover-Altenbekener Eisenbahn.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die noch im Bau begriffene Hannover-Altenbekener Eisenbahn bezüglich der im Bezirke der unterzeichneten Behörde belegenen Strecken derselben, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Marktpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör, der Telegraphen-Leitungen und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen und anderweitige Störungen des Betriebes sind verboten.

§. 4. Wer den Verboten der §§. 1, 2 u. 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu verhaften. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten (§. 5) dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Minden, den 2. Juni 1870.

362. Die durch Beförderung des Lehrers Koch vacant gewordene Lehrerstelle an der dritten Klasse der katholischen Knabenfreischule zu Paderborn haben wir dem Schulamts-Candidaten August Droll daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 24. Mai 1870.

Digitized by Google

363. Die durch Pensionirung des Lehrers Ising erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Knabenfreischule zu Paderborn haben wir dem bisherigen 2. Lehrer an der genannten Schule, Franz Wasmuth, definitiv verliehen.

Minden, den 24. Mai 1870.

364. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Rabe erledigte evangelische Schulstelle zu Frille dem Lehrer Robert Ludwig Ergenzinger, bisher zu Bennebeck, einstweilen übertragen.

Minden, den 27. Mai 1870.

365. Die durch Versetzung des Lehrers Schindeler erledigte erste evangelische Lehrerstelle zu Babenhausen im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Halle, Louis Maßmann, definitiv verliehen.

Minden, den 27. Mai 1870.

366. Die durch den Lehrer ꝛc. Heinrich Schrage bisher provisorisch verwaltete Lehrer-, Kantor- ꝛc. Stelle zu Herlinghausen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 28. Mai 1870.

367. Die Eheleute Kolon Johann Hermann Böckmann und Anne Marie Isabein geb. Brünger zu Laar haben der Münsterkirchen-Gemeinde zu Herford zur Anschaffung eines gemalten Schlußfensters im Chor der Münsterkirche zu Herford ein Geschenk von 800 Thlr. überwiesen, was hierdurch wegen des bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 31. Mai 1870.

368. Die jüdische Untergemeinde zu Drensteinfurt im Kreise Lüdinghausen, bestehend aus 7 Familien und 38 Seelen, benutzte seither zur Abhaltung ihres Gottesdienstes ein gemiethetes Lokal. Nachdem ihr solches gekündigt worden, hat sich dieselbe nach einem andern Lokal umsehen müssen. Solches ist jedoch nicht anders zu beschaffen, als durch Erbauung einer Synagoge. Der Bau derselben ist zu 1689 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. veranschlagt. Es ist bereits ein Bauplatz angekauft und ein Baufonds von 200 Thlr. angesammelt. Auch haben sich die Gemeindeglieder zu freiwilligen Beträgen von 500 Thlr. verpflichtet. Mehr zu leisten, sind die mittellosen jüdischen Gemeinde-Mitglieder nicht im Stande.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster zu dem gedachten Neubau eine bei den jüdischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. Juni bis Ende November c. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Die Deputirten, welche mit Legitimationen vom Landrathe des Kreises Lüdinghausen versehen sind, werden den Ortsbehörden durch die Herren Landräthe namhaft gemacht werden.

Minden, den 28. Mai 1870.

369. Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 117.)

Minden, den 28. Mai 1870.

Bekanntmachung.

370. Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 15. Juni d. Js. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundes-Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

371. Nachweisung
über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse zu Paderborn für das Jahr 1869.

1. Namen der Städte resp. Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Spar-Kasse	3. Der Einlagen minimum	3. Der Einlagen maximum	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868	5. Zuwachs während des Jahres 1869 a. durch neue Einlagen	5. Zuwachs während des Jahres 1869 b. durch Zuschreibung von Zinsen	6. Ausgabe im Jahre 1869 für zurückgenommene Einlagen	7. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1869	8. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	9. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien durchschnittl. erhält	10. Bestand des Reserve-Fonds.	10a. Dem Reserve-Fonds sind im Jahre 1869 zugeschrieben
		Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Kreis Paderborn	1. September 1843	4	2700	946148 11 11	345078 2 1	23049 19 10	327607 20 6	994151 18 2	3⅓ %	4— %	93099 6 9	7483 4 10

11. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage von: bis 20 Thlr.	von 20 Thlr bis 50 Thlr.	von 50 Thlr bis 100 Thlr.	von 100 Thlr bis 200 Thlr.	von 200 Thlr und darüber.	überhaupt.	12. Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke.	1. auf Hypothek b. auf ländliche Grundstücke.	2. auf den Inhaber lautende Papiere.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.	4. gegen Faustpfand.	5. bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt.
Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
566	756	873	865	1178	4238	156980 14 —	80999 4 5	311525 — —	266635 9 3	17300 28 10	100177 4 8	933618 1 2

Paderborn, den 1. Juni 1870. Der Landrathsamts-Verweser Frhr. von Brackel.

372. Die Auslooſung der in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom 8. Juni 1864, in dieſem Jahre zu amortiſirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden (40 Stück à 100 Thlr.) findet am **Sonnabend, den 25. Juni c., Nachmittags 6 Uhr,** im hieſigen Rathhaus-Saale ſtatt. Dem Publikum iſt zu dieſem Termine der Zutritt geſtattet.

Minden, den 1. Juni 1870.

Der Oberbürgermeiſter Poelmahn. Die ſtädtiſche Schulden-Tilgungs-Commiſſion. v. d. Heyde. Buſch. Serres.

373. Vaterländiſcher Verein zur Rettung Schiffbrüchiger.

Der Geiſt der alten Hanſa ſchwebt ſegnend über unſerem Seeweſen.

Tauſende von ſtolzen Schiffen tragen unſere Flagge hinaus bis an die fernſten Küſten des Weltmeeres.

Zwanzig Tauſend unſerer Söhne, unſerer Brüder, haben ſich dem ewigen Kampfe mit den Elementen geweiht, um für das Heimathland die Segnungen des Weltverkehrs zu erringen.

Blühende Städte, reiche Häuſer, ein großer Theil

unseres Wohlstandes und unseres Wohllebens sind die Früchte ihrer Arbeit, ihrer Mühen.

Mit Stolz können wir uns zu den großen seefahrenden Nationen rechnen.

Alle Erzeugnisse der Colonien werden uns in reichem Maaße zugeführt.

Nie fehlt es in unseren Werkstätten und Fabriken an den Rohproducten, welche von Millionen fleißigen Händen zu den feinsten, schönsten Waaren verarbeitet, auf allen Märkten der Welt, von America bis China, gesucht und gut bezahlt werden.

Ja, unsere Seeleute sind es, welche die Erzeugnisse unserer Industrie erst recht zur Geltung, zum Absatz bringen.

Sie führen ein schweres, gefahrvolles Leben, welches oft in Schrecken und Graus ein plötzliches Ende findet.

Wir haben eine fast 200 Meilen lange Küste, an der im Herbst und Winter die Brandung wüthet, gepeitscht vom fliegenden Sturm.

Wie mancher unserer Brüder, der nach jahrelanger Fahrt voll Hoffnung, voll Sehnsucht der Heimath zueilt, muß hier kurz vor dem sichern Hafen scheitern und zu Grunde gehen!

Ja, unsere Küste ist eine gefährliche mit ihren Riffen und Sandbänken, und wir haben die heilige Pflicht, für die Rettung der armen Schiffbrüchigen zu sorgen.

Nicht allein unsere eignen Seeleute, sondern die ganze Welt kann dies von uns erwarten, denn auch Tausende von fremden Schiffen laufen in unsere Häfen ein.

England hat an seinen Küsten 500 Rettungsstationen in Händen von Privat-Vereinen. — Wir besitzen nur etwa den achten Theil davon.

Es ist dies ein Anfang, den wir vor Allem dem segensreichen Wirken der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, deren Vorort Bremen ist, verdanken.

Viel, sehr viel bleibt aber noch übrig zu thun.

Viele Meilen unwirthbaren Strandes sind noch unbesetzt.

Wir fordern daher alle unsere Landsleute auf, sich mit uns zu vereinigen, um das Fehlende zu ergänzen.

Wir beabsichtigen das Rettungswesen im weitesten Sinne des Wortes zu fördern.

Es sollen Rettungsboote längs der ganzen Küste aufgestellt und die Strandbewohner zu Bootsmannschaften organisirt werden.

Geld- und Ehren-Prämien für jedes gerettete Menschenleben, sollen das Interesse wach erhalten.

An Punkten, wo Boote nicht anwendbar sind, werden Raketen-Stationen errichtet, um den Schiffbrüchigen Rettungsleinen zuzuschießen.

In Noth und Elend, welches durch Unglücksfälle auf See entstanden ist, wollen wir helfend eingreifen.

Große Mittel sind hierzu erforderlich, denn schon die Errichtung einer einzigen Rettungs-Boot-Station kostet etwa 3000 Thlr. und 500 Thlr. jährliche Unterhaltungskosten.

Wer ein warmes Herz für unser Seewesen hat, der trage hier nach Kräften bei. — Die kleinste Summe ist von Nutzen.

Wer sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 1 Thlr., oder einer einmaligen Gabe von mindestens 25 Thlr. verpflichtet, wird Mitglied unseres Vereins mit Sitz und Stimme in der General-Versammlung.

Alle Unterzeichneten nehmen Beiträge entgegen auch werden unsere Boten Subscriptionslisten umhertragen.

Sämmtliche Gaben werden durch die Zeitungen veröffentlicht.

Berlin, 19. Mai 1870.

Adalbert Prinz von Preußen,
Präsident.

Graf von Perponcher, Hofmarschall Sr. Majestät des Königs, Pariser Platz 6.

Vice-Präsident.

v. Wurmb, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1.

Stellvertretender Vice-Präsident.

Ravené, Geh. Commerzienrath, Neue Grünstraße 17.

Schatzmeister.

Berendt, Capitän-Lt. a. D., Besselstraße 2.

Generalsecretair.

von Alten, Major und Flügel-Adjutant Sr. Maj. des Königs, Königgrätzerstraße 1.

G. Bleichröder, Geh. Commerzienrath, Behrenstr. 63.

von St. Paul-Illaire, Corvettencapitän und persönlicher Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Preußen, Matthäikirchstraße 14.

von Dachröden, Schloßhauptmann, Hohenzollernstraße 1.

Dr. Dove, Geh. Reg.-Rath u. Professor, Burgstr. 19.

Egells, Commerzienrath, Chausseestraße 3.

Dr. Friedberg, Geh. Ober-Justizrath, Hafenplatz 2.

F. W. Krause, Geh. Commerzienrath, Leipzigerstr. 45.

M. Magnus, Stadtrath, Bellevuestr. 8.

Platho, Banquier, Breitestr. 6.

Dr. Siemens, Markgrafenstraße 94.

Vollgold, Commerzienrath und Stadtverordneter, Commandantenstr. 14.

R. Warschauer, Geh. Commerzienrath, Behrenstr. 48.

Dr. Zabel, Chefredacteur der National-Zeitung, Anhaltstr. 14.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24. Minden, den 17. Juni. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

374. Das Stück Nr. 15 enthält:

Nr. 486. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs von 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 487. Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 488. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beziehungsweise zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 489. Betr. die Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann an Stelle des verstorbenen Bundesconsuls Knobbe in Matanzos zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 490. Betr. die Ernennnng des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich, an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Bundesconsuls H. Bolkow in Middlesborough, den Kaufmann Carl Ferdinand Heinrich Bolkow zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 491. Betr. die Ernennung des Gutsbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Consul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland).

Nr. 492. Betr. die Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Christiania; des Kaufmanns H. Gutzeit zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Frederikstad; des Kaufmanns A. F. Lüche zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Frederikshald; des Kaufmanns B. C. Lange zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Drammen; des Kaufmanns H. J. Hammer zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Lillesand; des Kaufmanns H. J. Crawfurd zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Grimstad.

Nr. 493. Dem Kaufmann Fernando Gayen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Spanischer Consul zu Altona ertheilt worden.

Nr. 494. Dem Fabrikbesitzer Carl Scheibel zu Kiel ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königl. Italienischer Consul daselbst ertheilt worden.

Bekanntmachung.

375. Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung konnen mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Gr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfniß liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine

Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

376. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz,
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine,
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1 a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

377. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oeconomie-Collegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. Mts. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Collegiums.

Das Landes-Oeconomie-Collegium hat die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oeconomie-Collegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direct oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oeconomie-Collegium sich zu wenden.

§. 2. Sitz und Zusammensetzung des Collegiums.

Das Landes-Oeconomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht:

1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3);
2) aus den von diesen Central-Vereinen speciell zum Eintritt in das Landes-Oeconomie-Collegium gewählten Mitgliedern;
3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§. 3. Vereins-Directoren.

Alle diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Directoren Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums sind, werden für jetzt anerkannt:

die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oeconomie-Collegiums.

§. 4. Vereinsdeputirte.

Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oeconomie-Collegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereinsdirectoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4 und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereinsdirectoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. Ernannte Mitglieder.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-

Secretair des Landes-Oeconomie-Collegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oeconomie-Collegiums anzuordnen.

§. 6. Plenum.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Functionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungs-Protocoll aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protocolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungs-Periode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§. 7. Ausschuß.

Das Collegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Secretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Commissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§. 8. Functionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Decretur im Ministerium für die im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§. 9. Functionen des General-Secretairs.

Dem General-Secretair liegt unter der Controle des Vorsitzenden ob:

1) die Führung der Protocolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschuß-Sitzungen;
2) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
4) die Redaction der als Organ des Landes-Oeconomie-Collegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Secretair zur Decretur im Ministerium für die im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 10. Büreau.

Wenn das Collegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Secretairs erledigt.

§. 11. Jahresbericht.

Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Secretair des Collegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landescultur in der Monarchie, welcher dem Collegium mitzutheilen ist.

§. 12. Besondere Aufträge.

Die einzelnen Mitglieder des Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§. 13. Uebergangsbestimmung.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums verbleiben in dem reorganisirten Collegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

gez. v. Selchow.

Digitized by Google

Vorstehendes Allerhöchst genehmigtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 3. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

378. Der Kataster-Controleur Hülbrock zu Paderborn ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Münster, den 4. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters. v. Düesberg.

379. Zum Kassen-Rendanten der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser-Emsthal ist, nachdem der Amtmann Diepenbrock zu Harsewinkel diese Rendantur niedergelegt hat, gemäß §. 7 des Statuts vom 9. Februar 1863, der Colon Otto Huster zu Heerde gewählt und bestätigt worden.

Münster, den 4. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

380. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September v. J. am 22. September v. J. zu Recklinghausen und am 15. October v. J. zu Dortmund abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu der Prüfung in Recklinghausen hatten sich im Ganzen 18 Lehrlinge, resp. Gesellen gestellt. Von diesen sind, nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages, an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Franz Bönte zu Recklinghausen 8⅔ Thlr.,
2) dem Theodor Berger zu Elpe, (Landgemeinde Recklinghausen) 8⅔ Thlr.,
3) dem Joseph Bönte zu Recklinghausen 6⅓ Thlr.,
4) dem Wilhelm Beckmann zu Gladbeck 6⅓ Thlr.,
5) dem Hermann Elfert zu Horst 6⅓ Thlr.,
6) dem Heinrich Beckmann zu Buer 6⅓ Thlr.,
7) dem Bernhard Norpoth zu Buer 6⅓ Thlr.

Außerdem ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages ertheilt worden:

1) dem Bernhard Lohaus aus Olfen,
2) dem Johann Sengelhoff zu Recklinghausen,
3) dem Bertram Funke zu Recklinghausen,
4) dem Heinrich Bläuming zu Meckinghoven,
5) dem Theodor Berghorn zu Horst.

Unter den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Joseph Bönte zu Recklinghausen 9 Thlr.,
2) dem Wilhelm Beckmann zu Gladbeck 3 Thlr.,
3) dem Johann Tönnies zu Horst 3 Thlr.,
4) dem Bernhard Norpoth zu Buer 3 Thlr.,
5) dem Hermann Norpoth zu Bottrop 3 Thlr.

Zu der Prüfung in Dortmund hatten sich im Ganzen 11 Lehrlinge, resp. Gesellen gestellt. Von diesen sind, nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages und einem Lehr- und Handbuche der Hufbeschlagskunde an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Rudolph Duhme zu Herdecke 12 Thlr.,
2) dem Ignatz Böttcher zu Dortmund 9 Thlr.,
3) dem Wilhelm Stenberg zu Herdecke 9 Thlr.,
4) dem Jacob Klöpper zu Dortmund 9 Thlr.,
5) dem Wilhelm Lutter zu Dortmund 6 Thlr.,
6) dem Zumdick zu Lippstadt 6 Thlr.

Von den außerdem geprüften Concurrenten:

1) Theodor Blanke aus Münster,
2) Bernhard Betting aus Altenberge,
3) Joseph Schiedmaier aus Münster,

welche, als dem Regierungsbezirke Münster angehörend, bei der Prämienvertheilung zu Recklinghausen zu berücksichtigen waren, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung und die Concurrenz am letzteren Orte, dem erstgenannten 8 Thlr. 20 Sgr., den beiden anderen, einem jeden 6 Thlr. 10 Sgr., nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages, an Prämien zuerkannt worden.

Ein von einem Meister zu Dortmund ausgebildeter, aus der Provinz Sachsen gebürtiger Concurrent, Namens Franz Nolte aus Fresenhagen, erhält wie die übrigen ein Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages, und wird dem betreffenden landwirthschaftlichen Vereine seiner Heimath zur Berücksichtigung, resp. Bewilligung einer Prämie von 12 Thlr., wie solche dem gleichstehenden Mitbewerber des Regierungsbezirks Arnsberg zuerkannt worden ist, empfohlen werden.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge, resp. Gesellen beschäftigt gewesen sind, sind nach dem Ergebniß der Prüfung an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Wilhelm Klöpper zu Dortmund 9⅔ Thlr.,
2) dem August Duhme zu Hagen 9⅓ Thlr.,
3) dem Gottfried Lutter zu Dortmund 9⅓ Thlr.,
4) dem Friedrich Duhme zu Herdecke 6 Thlr.,
5) dem Wilhelm Lutter zu Dortmund 4 Thlr.,
6) dem Meltrup zu Lippstadt 4 Thlr.

Ferner ist für die Ausbildung der vorgenannten Lehrlinge und Gesellen, welche an der Prüfung zu Dortmund theilgenommen haben, und, als dem Regierungsbezirke Münster angehörend, bei der Prämienvertheilung zu Recklinghausen berücksichtigt worden sind, nach dem Ergebnisse der Prüfung

1) dem Thierarzt Stentrup hier eine Prämie von 5⅔ Thlr.,
2) dem Meister Elshoff zu Nordwalde eine solche von 3 Thlr. zuerkannt worden.

Münster, den 25. Mai 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

381. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Baurath Keller hierselbst den Rothen Adler-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 15. Juni 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

382. Der seitherige commissarische Amtmann Ernst

in Wewer ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Borchen ernannt.

Minden, den 8. Juni 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

383. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Friedrich Wilhelm Osterwald zu Enger, Kreises Herford, hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Osterwald Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 20. April 1870.

384. Das Königliche Finanz-Ministerium hat uns mittelst Erlasses vom 25. v. M. in Kenntniß gesetzt, daß gegenwärtig die nach Beendigung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 angeordneten Grundsteuer-Regulirung zusammengestellten Uebersichten der Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung von sämmtlichen davon berührten Regierungsbezirken und Kreisen der Buchhandlung Wiegandt u. Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin zum Vertriebe übergeben sind. Diese Uebersichten, welche nach den einzelnen Klassen der vorgefundenen Kulturarten die Flächen, für sämmtliche Klassen die summarischen Reinerträge aller Gemeinden eines Regierungsbezirks und Kreises, sowie die Anzahl und Steuerbeträge der darin vorhandenen Gebäude, auch die Flächen der nicht ertragfähigen Wege und Gewässer, sowie der Hofräume nachweisen, können von ganzen Regierungsbezirken, wie auch von einzelnen Kreisen bezogen werden.

Die hierbei festgesetzten Verkaufspreise (Ladenpreise) betragen:

a. Für je ein Exemplar der Bezirkshefte, und zwar für den Regierungsbezirk

Königsberg	3 Thlr.	15 Sg.		Oppeln	2 Thlr.	25 Sg.	
Gumbinnen	3 „	15 „		Magdeburg	1 „	25 „	
Danzig	1 „	20 „		Merseburg	2 „	15 „	
Marienwerder	2 „	15 „		Erfurt	1 „	— „	
Potsdam	2 „	20 „		Münster	1 „	10 „	
Frankfurt	2 „	20 „		Minden	1 „	25 „	
Stettin	2 „	— „		Arnsberg	2 „	15 „	
Cöslin	1 „	25 „		Coblenz	2 „	15 „	
Stralsund	1 „	— „		Düsseldorf	2 „	— „	
Posen	3 „	— „		Cöln	1 „	15 „	
Bromberg	2 „	5 „		Trier	2 „	20 „	
Breslau	3 „	15 „		Aachen	1 „	20 „	
Liegnitz	3 „	— „					

b. Für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7 Sgr. 6 Pf.

Zugleich ist vertragsmäßig vereinbart worden, daß die bei dem bisherigen Vertriebe des Werkes durch Königliche Behörden bereits entgegengenommenen Bestellungen auf das Erstere noch im behördlichen Wege effectuirt, etwaige weitere Bestellungen aber auf den buchhändlerischen Weg verwiesen werden sollen.

Wir machen das Publikum, insbesondere die Grund- und Gebäude-Eigenthümer auf diese zur Belehrung über das Grund- und Gebäudesteuer-Wesen und die Statistik wichtige amtliche Mittheilung hierdurch aufmerksam.

Minden, den 8. Juni 1870.

385. Die Verwaltungen der zu unserem Ressort gehörenden milden Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Fonds, machen wir auf die im Amtsblattsstücke Nr. 22 veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. v. Mts., betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe hierdurch noch besonders aufmerksam.

Minden, den 11. Juni 1870.

386. In Folge der vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nach Maßgabe des §. 38 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erlassenen Vorschriften und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung erlassen wir folgende Polizei-Verordnung über die Beaufsichtigung des Trödelgewerbes.

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehn oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

Minden, den 4. Juni 1870.

Digitized by Google

Schema
für das von den Trodlern zu führende Geschäftsbuch.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. ℛ Sgr. ₰	Tag des Verkaufs	Verkaufspreis. ℛ Sgr. ₰	Bemerkungen.

387. Auf der Kreisstraße von Alswede nach Blasheim wird vom 1. d. Mts. ab an der Barriere zu Alswede für 1/2 Meile Chausseegeld erhoben.

Minden, den 7. Juni 1870.

388. Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser in Danzig, ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 122.) Minden, den 30. Mai 1870.

389. Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 124.)

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siebersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siebersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 125.)

Minden, den 2. Juni 1870.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Rentenbriefen.

390. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß
der am 3. Mai 1870 ausgelooſten, am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.
Nr. 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlr.
Nr. 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlr.
Nr. 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10063, 10146, 10740, 10917, 11161, 11380, 11440, 11812, 11902, 11907, 11970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlr.
Nr. 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034,

3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064, 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441, 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10153,

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941.
1. October 1860. Littera E. Nr. 4155, 4726.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635.
1. October 1862. Littera E. Nr. 4343, 6134, 7226, 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1729, 5835, 10635, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. October 1864. Littera D. Nr 3544.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.
1. April 1867. Littera B. Nr. 959.
Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10212.
1. October 1867. Littera A. Nr 715, 5398.
Littera C. Nr. 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
Littera D. Nr. 873, 2639, 5994.
1. April 1868. Littera B. Nr. 579, 893.
Littera C. Nr. 3248, 6662, 6777, 9794, 10678.
Littera D. Nr. 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münſter, den 3. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Raſch.

391. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienſt zu genügen beabſichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loſung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commiſſion ſoweit ſie in deren Bezirk geſtellungspflichtig ſind, nachzuſuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verluſt des Anrechts ſpäteſtens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgeſucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieſer Einſchränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche ſich im Beſitze genügender Schulzeugniſſe befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsſchein zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte ohne perſönliche Geſtellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugniſſe für die aus der Sekunda eines Gymnaſiums oder einer Realſchule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindeſtens 1 Jahr der Klaſſe angehört haben müſſen, machen wir darauf aufmerkſam, daß ſolche, von der Lehrer-Conferenz feſtgeſtellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler ſich das Penſum der Unter-Sekunda gut angeeignet und ſich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugniſſe, welche ſich über den Stand der erworbenen Kenntniſſe, ſowie über Fleiß und Betragen ungünſtig ausſprechen, nicht als genügend werden angeſehen werden, deren Inhaber vielmehr der wiſſenſchaftlichen Prüfung ſich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlaſſen haben, iſt nachgelaſſen, daß denſelben bis zu dem vorſchriftsmäßigen Termin, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131 der Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 entſprechenden Schulzeugniſſe ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnaſiums oder einer Realſchule 1. Ordnung, alſo, wenn ſie mindeſtens ein halbes Jahr dieſer Klaſſe angehört und ihre Leiſtungen dem Standpunkte derſelben entſprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wiſſenſchaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugniſſen nachzuweiſen iſt.

In dieſer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müſſen:

a. Lateiniſche Sprache. In derſelben muß wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweiſe der Gymnaſial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, ſowie die Fähigkeit, einen leichten Hiſtoriker, z. B. Cäſar in's Deutſche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechiſche oder engliſche Sprache. Mit Rückſicht auf Gymnaſial- und Realſchulbildung iſt es dem Examinanden freigeſtellt, in welcher von dieſen beiden Sprachen er ſich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntſchaft mit der geſammten Formenlehre und den gangbarſten ſyntaktiſchen Regeln nachzuweiſen; auch muß er im Stande ſein, leichtere hiſtoriſche Proſa zu überſetzen.

c. Franzöſiſche Sprache. Es hat der Examinand nachzuweiſen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erſcheinungen der Syntax ſicher, ſowie in der Ueberſetzung hiſtoriſcher Proſa hinlänglich geübt iſt.

d. Geſchichte. Die Prüfung erſtreckt ſich vorzugsweiſe auf die griechiſche, römiſche und preußiſche Geſchichte.

e. Geographie. Außer der politiſchen Geographie, namentlich von Europa, Deutſchland und Preußen, ſind aus der mathematiſchen Geographie nur die

Digitized by Google

Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 26. September d. Js., Morgens 8 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 31. Mai 1870.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

392. Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. Juni 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

393. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1870.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Pieper zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Rahden, der Gerichts-Assessor Huchzermeyer zum Kreisrichter in Wangrowiec, der Rechtskandidat Gottfried Disse aus Höxter zum Referendar und der berittene Gendarm Rehberg zum Boten und Executor beim Kreisgerichte zu Höxter.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote und Executor Dewert zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. Juni 1870.

Königl. Appellationsgericht.

394. Der Post-Expedienten-Anwärter Brockmann in Bielefeld ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Münster, den 10. Juni 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,
enthaltend einen Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia in Leipzig, welche dem Amtsblatte vom 30. August 1861 als besondere Anlage beigefügt worden ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25. Minden, den 24. Juni. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

395. Das Stück Nr. 16 enthält:

Nr. 495. Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 496. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 497. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirection in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirection in Hamburg.

Nr. 498. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern und zwar: A. im Königreich Preußen: den Hauptämtern in Wandsbeck und Neustadt; im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck, der Königlich Bayerische Grenz-Oberkontrolleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspectors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereinscontroleur beigeordnet worden.

Nr. 499. Dem Kaufmann Eduard Müller ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

396. Das Stück Nr. 27 enthält:

Nr. 7667. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauchbeliger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7668. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7669. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

Nr. 7670. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein-Passage“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

Nr. 7671. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

Nr. 7672. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Nr. 7673. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Actienbrauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Das Stück Nr. 28 enthält:

Nr. 7674. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, 4. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7675. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thlrn. Vom 18. Mai 1870.

397. [2] **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juli in Minden, den 8. August in Hamm,
den 6. August in Brakel, den 9. August in Warburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. v. Buddenbrock.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

398. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Ernst Klingemann aus Höxter zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu St. Marien in Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. Mai 1870.

Königl. Consistorium.

399. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Büren, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Pfarrverweser Wiesner zu Fürstenberg-Westheim landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 17. Mai 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

400. Nach dem Reskripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. v. Mts. wird das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin am 1. October d. J. wieder verfügbar.

Es werden daher Bewerber, welche den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855 (Amtsbl. de 1855, Seite 161 ff.) vorgeschriebenen Bedingungen genügen, aufgefordert, sich unter Vorlegung der nachstehend bezeichneten Schriftstücke bis zum 15. Juli c. bei uns zu melden.

Die eingereichten Zeugnisse bestehen in:

a) dem Geburtsscheine;

b) dem ärztlichen Gesundheits-Atteste, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts besitzt;

c) einem Zeugnisse der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule I. und II. Ordnung, oder einem Gymnasium;

d) dem Führungs-Atteste;

e) dem Zeugnisse der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des Bewerbers;

f) den über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Zeugnissen, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Anträge, welche nach dem gestellten Termine eingehen sollten, bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 14. Juni 1870.

401. Für den Betrieb des Kammerjägerei-Gewerbes erlassen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 10. März 1850, betr. die Polizei-Verwaltung, nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Diejenigen Personen, welche das Kammerjäger-Gewerbe ausüben, müssen die Giftstoffe, welche sie für ihr Gewerbe verwenden, in festen, nicht leicht zerbrechlichen, wohl verschlossenen Büchsen aufbewahren. Diese Büchsen sind mit drei Kreuzen (†††) und der Aufschrift „Gift“ zu bezeichnen, und, abgesehn von Transporten, in verschlossenen Räumen, unter Beachtung der für Apotheken für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufzustellen.

§. 2. Die Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Formen und Mischungen geführt und angewandt werden, so daß sie keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen. Sie müssen durch Ansehn, Geruch und Geschmack vom Genusse zurückschrecken.

Arsenik-Präparate dürfen nur mit Kienruß oder Saftgrün gemischt, (auf 24 Theile Arsenik, 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün benutzt werden.

§. 3. Beim Legen von Gift zur Vertilgung von Ungeziefer ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren, um Gefährdung von Menschen oder Hausthiere zu verhüten.

§. 4. Personen, welche das Kammerjäger-Gewerbe betreiben, haben das Gift selbst auszulegen und dürfen dasselbe nur Dritten zum Selbst-Auslegen oder zu sonstiger Benutzung überlassen.

§. 5. Uebertretungen dieser Polizei-Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldigen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 9. Juni 1870.

402. Von den Impflingen des Jahres 1869, bestehend aus den neugeborenen und den von der Impfung pro 1868 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angezogener Personen, wurden 14,700 mit Erfolg geimpft.

Von den übrigen sind 38 zum dritten Male und 254 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 876 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen Krankheit der Kinder, von der Impfung ausgeschlossen.

Oeffentlich fand die Impfung an 14,524,
privatim an 432,
im Ganzen also an 14,956 Kindern

Statt, welche sich auf die einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks wie folgt vertheilen:

1)	Kreis	Minden	= 2,237
2)	„	Lübbecke	= 1,619
3)	„	Herford	= 2,546
4)	„	Bielefeld	= 1,927
5)	„	Halle	= 852
6)	„	Wiedenbrück	= 1,209
7)	„	Paderborn	= 1,180
8)	„	Büren	= 1,095
9)	„	Warburg	= 798
10)	„	Höxter	= 1,493
		Summa	14,956.

Minden, den 15. Juni 1870.

403. Den von dem hiesigen Magistrat berufenen und uns präsentirten Lehrer Wilhelm Ernsting zu Petershagen haben wir zum Lehrer an der evangelischen Stadt- und Reckertschen Schule hierselbst ernannt.

Minden, den 31. Mai 1870.

Digitized by Google

404. Wir haben die Verwaltung der erledigten evangelischen Rector- und ersten Lehrerstelle zu Bünde dem Lehrer Adolf August Wilhelm Schrader daselbst und der Lehrerstelle an der evangelischen Parallel- oder Rector-Vorklasse zu Bünde dem Lehrer Hermann Heinrich Friedrich Stieghorst zu Oeynhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 2. Juni 1870.

405. Dem Fräulein Clara Auguste Minna Schnetter aus Potsdam ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in unserm Verwaltungs-Bezirke eine Stelle als Hauslehrerin anzunehmen.

Minden, den 9. Juni 1870.

406. Die von der Lehrerin Franziska Röhren bisher provisorisch verwaltete Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Rietberg im Kreise Wiedenbrück, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. Juni 1870.

407. Wir haben die erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Driburg der Lehrerin Catharina Kösters aus Blankenrode einstweilen übertragen.

Minden, den 11. Juni 1870.

408. Die verwittwete Colona Meyer zu Rahden Nr. 1 zu Schröttinghausen hat der kirchlichen Armenkasse zu Werther ein Kapital von 500 Thlr. geschenkt, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch veröffentlicht wird.

Minden, den 13. Juni 1870.

409. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Johann Heinrich Conrad Foerster hat seinen Wohnsitz in Rietberg genommen.

Minden, den 17. Juni 1870.

410. Nach den uns von den Herren Landräthen erstatteten Berichten haben sich folgende Lehrer die Förderung der Obstbaumzucht im v. J. besonders angelegen sein lassen:

1) Steinmeyer zu Unterlübbe, 2) Decius jr. zu Enger, 3) Wachtrup zu Senne II, 4) Kolwes zu Steinhagen, 5) Kämper zu Osterwey, 6) Cramer zu Ebbinghausen, 7) Fahrenhorst zu Delbrück, 8) Bödeker zu Wormeln, 9) Bollens zu Marienmünster, 10) Dierichs zu Steinheim, 11) Lachtrop zu Berenkamp, 12) Lückmann zu Oetinghausen, 13) Fasse zu Baldorf, 14) Hoppensack zu Exter, 15) Engelbrecht zu Isselhorst, 16) Schindler zu Casum, 17) Schiermeyer zu Linkel, 18) Mumpro zu Neuenkirchen, 19) Bussemaas zu Bornholte, 20) Bruggemann zu Moese, 21) Wischmeyer zu Sundern, 22) Kottmann zu Westerwiehe, 23) Sprenger zu Moese, 24) Düppmann zu Lette, 25) Henke zu Herde, 26) Mertens zu Hegensdorf, 27) Hartmann zu Steinhausen, 28) Bürger zu Wünnenberg, 29) Fincke zu Herbram, 30) Papenheim zu Asseln, 31) Stendicke zu Westheim, 32) Plaß zu Thüle, 33) Steinhagen zu Hörste, 34) Wöstmann zu Atteln, 35) Laukötter zu Altenbeken, 36) Reck zu Stuckenbrock, 37) Finke zu Thune bei Neuhaus, 38) Buhlert zu Neuenbeken, 39) Haimann zu Westerloh, 40) Radermann zu Cörbecke, 41) Kersting zu Calenberg, 42) Aufenanger zu Scherfede, 43) Wiegen zu Welda, 44) Maiekamp zu Daseburg, 45) Reineke zu Großeneder, 46) Wegener zu Ottbergen, 47) Köther zu Lüchtringen und 48) Neuhann zu Beverungen.

Den von 1 bis einschließlich 10 aufgeführten Lehrern haben wir aus der von dem Herrn Ober-Präsidenten uns zu diesem Zwecke überwiesenen Summe eine Prämie von je 3 Thlr. bewilligt.

Den unter Nr. 11 bis incl. 48 genannten Lehrern haben wir eine Prämie für das Jahr 1868 nicht bewilligen können.

Wir nehmen aber gern Veranlassung, das gemeinnützige Bestreben dieser Lehrer um Förderung der Obstbaumzucht lobend anzuerkennen.

Minden, den 13. Juni 1870.

411. Nach genossenem Unterricht in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten:

1) die Ehefrau Katharine Wilhelmine Büscher zu Lübbecke, Kreises Lübbecke;

2) die Ehefrau Katharine Schulze zu Rheda und

3) die Ehefrau Marie Hinkerode zu Clarholz, Kreises Wiedenbrück;

4) die Ehefrau Louise Hartmann zu Minden, Kreises Minden;

5) die Wittwe Therese Böhle zu Büren und

6) die unverehelichte Anne Margarethe Josephine Schmidt zu Niederntudorf, Kreises Büren;

7) die Ehefrau Christine Schübbeler zu Beverungen, Kreises Höxter;

8) die Ehefrau Marie Karoline Elisabeth Krömker zu Südlengern, Kreises Herford, und

9) die Ehefrau Wilhelmine Ehle zu Menne, Kreises Warburg.

Minden, den 13. Juni 1870.

412. Dem Königlichen Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Friedr. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 136.)

Dem Banquier G. C. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 137.)

Minden, den 18. Juni 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

413. Auf den Grund der Ferienordnung vom 16. April 1850, §. 10 Justiz-Minist.-Blatt S. 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf sechs Wochen, vom 21. Juli bis 1. September d. J., eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Ferien-Sache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Executionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834, S. 32) sein Bewenden. Im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden.

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. Oktober und endigt am 14. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 10. Juni 1870.

Königliches Appellationsgericht.

414. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten März, April, Mai 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Behler, Johann, Tagelöhner aus Paderborn, wegen drei einfacher und eines schweren Diebstahls zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht; 2) Briede, Heinrich, Schuhmacher aus Schöneberg, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht; 3) Hensel, Hermann, Cigarrenmacher aus Biotho, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht; 4) Lange, Wilhelm, Erbpächter aus Stukenbrock, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 12 Jahren; 5) Lambrink, Wilhelmine, Ehefrau aus Herford, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren 6 Monaten und 3 Jahren Polizei-Aufsicht; 6) Mikus, Franz, Handarbeiter aus Natzungen, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit zu 2 Jahren; 7) Rolf, Gustav, Färber und Post-Expediteur aus Brockhagen, wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung zu 3 Jahren und 300 Thlr. Geldbuße event. 3 Monaten Zuchthaus; 8) Sander, August, Tagelöhner aus Amelunxen, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit zu 4 Jahren; 9) Schliekriede s. Schliekering auch Werth genannt, Maria Sophie aus Webe, wegen zwei einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle und zweier Unterschlagungen im Rückfalle zu 3 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht; 10) Schulz, Friedrich Wilhelm, Schuhmacher aus Minden, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht; 11) Wemhoener, Caspar Heinrich, früher Colon zu Falkendiek, wegen einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 14. Juni 1870.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

415. [2] In der am 3. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede.

14, 330, 573, 829, 926, 991, 992, 1288, 1670, 2773, 3990, 4286, 4726, 5289, 6276, 6295, 6805, 8435, 8463, 8538.

2) Neunzehn Stück über 400 Thlr. jede.

77, 483, 516, 669, 723, 1595, 1745, 1930, 1953, 4011, 4184, 4744, 5152, 5553, 5868, 6096, 6164, 7704 und 8390.

3) Achtzehn Stück über 300 Thlr. jede.

1235, 1909, 1983, 1991, 2548, 3041, 3304, 3706, 4246, 5049, 6391, 6618, 7428, 8107, 8793, 8845, 9001 und 9054.

4) Zwanzig Stück über 200 Thlr. jede.

378, 540, 599, 686, 2037, 2240, 2360, 2467, 2955, 3210, 3280, 3843, 4401, 4403, 5077, 5201, 5839, 6209, 6880 und 8843.

5) Einunddreißig Stück über 100 Thlr. jede.

2274, 2305, 2385, 3768, 4476, 4533, 4629, 4912, 4943, 4956, 5014, 5087, 5284, 5318, 5322, 5335, 5669, 5713, 5952, 6119, 6648, 7115, 7312, 7321, 7447, 7640, 7872, 7874, 7916, 8256 u. 8508.

Digitized by Google

6) Einhundert ein Stück über 50 Thlr. jede.

92, 571, 1253, 1417, 1769, 1789, 2028, 2475, 2487, 2583, 2660, 2680, 2681, 2829, 2936, 2981, 3064, 3432, 3681, 3712, 3720, 3777, 4061, 4226, 4632, 4817, 4862, 4963, 5026, 5029, 5042, 5056, 5213, 5271, 5421, 5474, 5508, 5562, 5741, 5892, 6027, 6226, 6265, 6340, 6478, 6488, 6489, 6673, 6687, 6723, 6966, 6970, 6971, 7000, 7004, 7050, 7051, 7055, 7057, 7058, 7144, 7146, 7165 7193, 7218, 7219, 7329, 7352, 7508, 7589, 7732, 7802, 7925, 7930, 7935, 7947, 7956, 8048, 8189, 8423, 8546, 8640, 8641, 8693, 8701, 8787, 8807, 8820, 8837, 8857, 8902, 8920, 8966, 8970, 9007, 9072, 9075, 9120, 9142, 9166 und 9171.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1870 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 3 u. 4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866.
Nr. 7033 à 300 Thlr.
Nr. 590 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 15. Novbr. 1866.
Nr. 8872 à 300 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867.
Nr. 8077 à 50.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 13. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

416. [5] Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

417. Bekanntmachung,
betr. die 15. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zins-Coupons Ser. III, Nr. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird vom zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. December v. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. December v. Js. ausgelooften und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

418. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) u. 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

419. [2] Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. Juni 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

420. Seit dem 1. Juni c. ist ein Nachtrag zum See-Transit-Tarif der Königlichen Westfälischen Eisenbahn vom 1. März 1869, enthaltend Tarif-Sätze für die Station Gefecke in Kraft getreten, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 15. Juni 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

421. Der directe Bergisch-Hannoversche Güterverkehr via Minden ist auf die Cöln-Mindener Station Getsenkirchen ausgedehnt. Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu haben.

Hannover, den 18. Juni 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

422. Nachdem auf Grund des §. 6 des höchsten Orts bestätigten Statut-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung vom 26. August v. Js., welcher lautet:

„Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erläßt der Präses des Curatorii bei vorkommenden Gelegenheiten in den Regierungs-Amtsblättern der beiden Provinzen rechtzeitig eine Aufforderung, ihm ihre Vorschläge in der geeigneten Weise und wenigstens 8 Tage vor dem angesetzten Termine in legaler Form einzureichen mit der rechtlichen Wirkung, daß den verspäteten Wahlvorschlägen ein Anspruch auf Berücksichtigung nicht zur Seite stehen solle.

Der Nachweis, daß die bezügliche Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wirklich ergangen ist, muß durch Vorlegung eines Exemplars der Amtsblätter der bezüglichen Regierungen geführt, die von den Gemeinden einzureichenden Wahlvorschläge müssen, um auf Berücksichtigung Anspruch zu haben, rücksichtlich ihrer Legalität durch die Ortsbehörden attestirt werden, während die Angabe des Präses des Curatoriums genügt, die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge statutenmäßig festzustellen."

seitens des Curatoriums eine Neuwahl seiner Mitglieder beschlossen worden, fordern wir die Synagogen-Vorstände auf, die betreffenden Wahlen recht bald vornehmen zu lassen und ihre gehörig legalisirten Vorschläge dem unterzeichneten Präses spätestens bis zum **15. September d. J.** einzureichen, indem die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 23. September stattfinden soll und später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 17. Juni 1870.

Marks-Haindorf'sche Stiftung: Lüb.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26. Minden, den 1. Juli. 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

423. Das Stück Nr. 17 enthält:

Nr. 500. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Das 18. Stück enthält:

Nr. 501. Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 502. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 503. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 504. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 505. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 506. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

424. Das 29. Stück enthält:

Nr. 7676. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliffa.

Nr. 7677. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7678. Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

425. [4] Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juli in Minden, den 8. August in Hamm,
den 6. August in Brakel, den 9. August in Warburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schöen. v. Buddenbrock.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

426. Bei der Handelskammer zu Bielefeld sind in Stelle der Mitglieder Kaufmann Th. Tiemann zu Bielefeld und Kaufmann August Steinmeister zu Bünde, sowie der Stellvertreter Kaufmann Gustav Bertelsmann zu Bielefeld und Kaufmann Wilhelm Sivekе zu Herford, deren Wahlperiode mit Ende des vorigen Jahres abgelaufen ist, für die Wahlperiode 1870/72 gewählt resp. wiedergewählt:

1) als Mitglieder:
der Kaufmann Gustav Meyer zu Bielefeld,
der Kaufmann August Steinmeister zu Bünde,
2) als Stellvertreter:
der Kaufmann Carl Banck zu Brock,
der Kaufmann Wilhelm Sievekе zu Herford.

Münster, den 25. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

427. Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer und Schul-Inspector Küsterarent in Büren

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 27. Juni 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

428. Von dem Herrn Wirklichen Geheimen Rath und Oberberghauptmann a. D. von Dechen zu Bonn ist der erste, die orographischen und hydrographischen Verhältnisse behandelnde Band des von ihm verfaßten Werkes „Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen“ im Buchhandel erschienen.

Ich nehme Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Verwaltungs-Beamten auf jenes Werk hinzulenken.

Minden, den 28. Juni 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

429. In der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Für die Aufnahme sind die früheren Bestimmungen maßgebend und verweise ich insbesondere auf meine Circular-Verfügung vom 24. Mai v. J. (U. 14610.)

Die bisherigen Anordnungen über rechtzeitige Ermittelung der aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen haben in vielen Fällen den erwarteten Erfolg nicht gehabt. Ich finde es daher nothwendig, daß jedem Bewerber die in 15 Exemplaren beiliegenden Bestimmungen über die Aufnahme zur genauen Beachtung eingehändigt werden.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 14. Juni d. J. — Amtsblatt Seite 142 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Anmeldungen sind bei uns bis spätestens zum 15. Juli d. J. einzureichen.

Minden, den 14. Juni 1870.

430. Allgemeine Verfügung,
betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — und der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82—85 des Reglements vom 1. December 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. — Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind.
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf den Umfang

Digitized by Google

des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirkshebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeldlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Vorstehende Ministerial-Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 16. Juni 1870.

431. Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer u. Co. zu Bremen am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. Mts. der Concurs der Gläubiger über das Vermögen des rc. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 729) die Concessionen der Agenten und Unteragenten des rc. Meyer damit erloschen.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.)

An die Königliche Regierung
zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. Juni 1870.

432. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Christian Ludwig Obermeyer zu Lübbecke hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des rc. Obermeyer Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht sind, erfolgen.

Minden, den 6. Mai 1870.

433. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts pro 1859 bekannt gemachte Instruction vom 1. September ej., die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt festgesetzt sind:

1) ein Schock handmäßige Spreutlagefaschinen zu 1 Thlr.,
2) ein Schock Pflanzfaschinen zu 1 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Schock Bindeweiden zu 1 Sgr.,

ausschließlich der von den Empfängern zu übernehmenden Kosten für das Abhauen, Binden und Aufstellen rc. der Weiden.

Die von den Uferpflichtigen zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der Königlichen Bau-

Inspection dahier anzubringen; spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 11. Juni 1870.

434. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Kleinenbremen im Kreise Minden, der Lehrerin Adolfine Freitag aus Bielefeld commissarisch übertragen.

Minden, den 18. Juni 1870.

435. Dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. Js. ein Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 141.)

Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 141.)

Minden, den 23. Juni 1870.

Bekanntmachung.

436. Am 1. Juli c. wird zu Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, eine Bundes-Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Hannover, den 23. Juni 1870.

Telegraphen-Direction. Krampff.

437. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummen gezogen: 35, 37, 38, 48, 79, 82, 95, 99, 100, 119, 131, 140, 162, 183, 261, 287, 307, 315, 347, 349, 355, 369, 377, 386. 408, 416, 434, 438, 479, 482, 483, 486, 493, 509, 524, 527, 560, 586, 591 und 598.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. Oktober c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 15. September c. ab bei unserer Kämmerei-Kasse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgelooften Obligationen hört mit dem 1. Oktober c. auf.

Bei Empfangnahme der Valuta sind sowohl die ausgelooften Obligationen, als die zu denselben gehörenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

Minden, den 25. Juni 1870.

Der Oberbürgermeister.	Die städt. Schulden-
J. V.: Der Beigeordnete	Tilgungs-Commission.
v. Portugall.	Busch. Serres.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes.

438. Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

§. 13. Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depesehen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depesehen nach und aus den Hohenzollernsehen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
für die 2. Zone 10 Sgr.,
für die 3. Zone 15 Sgr.

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen direeter Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht anf die Entfernnng 20 Sgr. (unbeschadet jedoch soleher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten.)

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Ausgegeben zu Minden, den 9. Juli 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

439. Das unterm 14. November 1863 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London“, welche jetzt in London unter dem Titel: „Londoner Zeitung Hermann“ erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

440. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind zum Wollmarkte auf das Lager gekommen 2549 Ctr. 51 Pfd.
auf den Wagen verkauft 306 „ — „
Summa 2855 Ctr. 51 Pfd.

Unter der gelagerten Wolle waren:

a) an feiner Wolle	156	Ctr. 41	Pfd.
b) an Mittelwolle resp. bester Landw.	2028	„ —	„
c) an grober Wolle	365	„ 10	„
Summa wie vor	2549	Ctr. 51	Pfd.

Die auf den Wagen verkaufte Wolle war mittler und grober Qualität.

Der Durchschnittspreis war pro Centner:

a) für feine Wolle	55	bis 58	Thlr.
b) für Mittelwolle	46	„ 49	„
c) für beste Landwolle	39	„ 44	„
d) für grobe Wolle	32	„ 37	„

Die Preise waren gegen das vorige Jahr bei allen Wollsorten 10 bis 14 Thlr. pro Centner höher.

Der Handel war gleich am ersten Tage so lebhaft, daß fast alle lagernde Wolle verkauft wurde. Der Rest wurde bis auf einige erst am zweiten Markttage eingelieferte Posten an diesem Tage verkauft.

Die Wäsche war im Ganzen gut, indeß wurde über schlechtes Schurgewicht Klage geführt.

Im vorigen Jahre waren an Wolle zum Markte gebracht . . . . . 3809 Ctr. 28 Pfd.,
in diesem Jahre dagegen 2855 „ 51 „
also weniger 953 Ctr. 77 Pfd.,

was theils auf das geringe Schurgewicht und theils darauf zurückgeführt wird, daß bei den schwankenden und unsichern Preis-Aussichten viele Wolle schon vor dem Markte verkauft worden ist.

Münster, den 28. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

441. An dem Evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der bisherige commissarische Gymnasial-Elementarlehrer Böhmer definitiv angestellt worden.

Münster, den 28. Juni 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

442. Die Hauskollecten für die Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyck werden im Monate August c. durch Agenten der Anstalten abgehalten werden.

An denjenigen Orten, wo die Agenten bis zum 1. September sich nicht eingefunden haben, ist die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise während des Monats September von den Ortsbehörden zu bewirken.

Indem wir hierbei auf den von diesen Anstalten verfolgten menschenfreundlichen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster, dem physischen und geistigen Verderben ausgesetzter Kinder aufmerksam machen, nehmen wir gern Veranlassung, die Collecte dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen.

Minden, den 23. Juni 1870.

443. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die im 1. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien sind unter dem heutigen Tage den Special-Kassen zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 2. Juli 1870.

444. Die Inspection über die katholischen Schulen der Pfarreien Lippspringe, Dahl, Neuenbeken, Dörenhagen, Kirchborchen und Wewer haben wir dem Herrn Pfarrer Meiwes zu Wewer übertragen.

Minden, den 24. Juni 1870.

445. Der Carl Joseph Kleinertz aus Herford hat den ihm sub Nr. 1592 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 25. Juni 1870.

Bekanntmachung.

446. Nach Bestimmung des §. 1 des Allerhöchsten Privilegiums von 12. August 1867, wegen Verausgabung von Stadtobligationen im Betrage von 200,000 Thlr. muß alljährlich 1½% von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen amortisirt werden.

Die öffentliche Auslooſung der in diesem Jahre zur Einlösung gelangenden 10 Stadt-Obligationen wird am **Freitag, den 22. Juli c., Mittags 12 Uhr,** im hiesigen Magistratsbüreau stattfinden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bielefeld, den 30. Juni 1870.

Der Oberbürgermeister Huber.

Die Schuldentilgungs-Commission. Tiemann. A. Waldecker. H. Consbruch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

447. Das 20. Stück enthält:

Nr. 510. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 511. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 512. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesraths: 1) den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Voigt, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; 2) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath von Bangerow zu Berlin, und 3) den Königlich Sächsischen Appellationsgerichtsrath Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht.

Nr. 513. Dem Kaufmann Edwin Fowler zu Königsberg i. Pr. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Belgischen Consul daselbst in Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Consuls M. Oppenheim ertheilt worden.

Nr. 514. Desgleichen dem Kaufmann Eugen Diekelmann zu Stralsund als Königlich Belgischen Consul daselbst in Stelle des verstorbenen Consuls M. Bartels.

Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 515. Gesetz, betreffend die Commanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 516. Gesetz, betreffend Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 517. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 518. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 519. Gesetz, wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 520. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

Nr. 521. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes.

448. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II unter 2 und der Absatz III folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen

Ausgegeben zu Minden, den 16. Juli 1870.

Digitized by Google

im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthdeclaration
Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werthbeziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Nordeutschen Bundes.
In Vertretung: v. Delbrück.

449. [5] Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juli in Minden, den 8. August in Hamm,
den 6. August in Brakel, den 9. August in Warburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. v. Buddenbrock.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

450. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Exter, Diöcese Blotho, ist dem seitherigen 2. Pfarrer Brünger zu Rödinghausen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 7. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

451. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Weidenhausen, Caspar Heinrich Carl Wilhelm Schütte zum Adjunct-Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Barop, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

452. Die Wahl des bisherigen Pfarrgehülfen Feodor Eduard Wilhelm Emil Röttcher aus Halle zum Hülfsprediger an der evangelischen Gemeinde zu Kirchhörde, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

453. Der seitherige zweite Geistliche an der St. Martini-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, Rudolf Wiuzer ist von uns zum zweiten Pfarrer an der genannten Gemeinde ernannt worden.

Münster, den 15. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Minden, den 4. Juli 1870.

454. Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Berlin, den 25. Juni 1870.

Aus Veranlassung mehrerer Specialfälle ist es zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreiches bestimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen

Digitized by Google

Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und

2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter ꝛc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimathsangehörigkeit auszusetzen, sowie daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Nachdem vergeblich versucht worden ist, die Kaiserlich Russische Regierung zu einer Modifikation der vorgedachten Bestimmungen resp. zu bestimmten beruhigenden Zusicherungen hinsichtlich der Anwendung derselben zu vermögen, erscheint es geboten, diejenigen Personen, welche nach Rußland auszuwandern beabsichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche für sie aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke wird Seitens der Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien) nicht nur eine Darlegung der betreffenden in Rußland in Geltung befindlichen Bestimmungen und eine Hinweisung auf die gedachten Folgen, denen die auswanderungslustigen Personen theils sich selbst, theils ihre Kinder durch Nachsuchung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke der Auswanderung nach Rußland aussetzen, zu veröffentlichen sein: sondern es empfiehlt sich auch, in jedem einzelnen Falle, in welchem es sich um die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke der Auswanderung nach Rußland handelt, die betreffenden Personen auf diese Folgen noch besonders aufmerksam zu machen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, zu diesem Behufe die Königlichen Regierungen gefälligst mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Klützow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten,
Staats-Minister Herrn Dr. von Düesberg Excellenz zu Münster.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

455. [2] Nachdem der Kaufmann August Liekfeld zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 15. Juni 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Liekfeld für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **16. März 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 26. Februar 1870.

456. [2] Nachdem der Kassen-Gehülfe Wilhelm Siedhoff zu Büren die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Charles Boernstein in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 18. December 1867 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Siedhoff für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **16. März 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, 28. Februar 1870.

Digitized by Google

457. Der auf den 29. August für die Gemeinde Rietberg angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 15. September verlegt.

Minden, den 4. Juli 1870.

458. Unsere Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1868, das Verbot des Gebrauchs von Hunden beim Hüten von Rindvieh, Schweinen und Ziegen (Amtsblatt de 1868, Stück 22, pag. 127) wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 8. Juli 1870.

459. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Blasheim im Kreise Lübbecke, der Schulamts-Bewerberin Auguste Döhrmann aus Blasheim einstweilen übertragen.

Minden, den 24. Juni 1870.

460. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten evangelischen Rectorstelle an der Stadtschule in Halle, Kreises Halle, dem Candidaten der Theologie Lange commissarisch übertragen.

Minden, den 1. Juli 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

461. Im diesseitigen Bezirke werden zur Zeit die mit einem jährlichen diätarischen Einkommen von je 120 bis 150 Thlr. verbundenen Hülfsbotenstellen zu Gütersloh, Blotho, Nieheim, Steinheim, Lichtenau, Dringenberg und Delbrück durch Personen verwaltet, welche ihre Anstellungsberechtigung durch Absolvirung des reglementsmäßigen Militairdienstes nicht erworben haben. Die für unsern Bezirk zum Eintritt in den Justiz-Unterbeamten-Dienst geprüften und notirten Militair-Anwärter werden hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre etwaige Bewerbung um eine dieser Stellen binnen 14 Tagen bei uns einzureichen; dabei ist jedoch zu beachten, daß

1) die Prüfung und Entscheidung darüber, ob nicht im Interesse des Dienstes die Stelle deren bisherigen langjährigen Verwalter zu belassen ist, für jeden speziellen Fall vorbehalten bleibt;
2) vor Uebertragung der Verwaltung an den Bewerber von demselben eine Caution von 100 Thlr. zu bestellen ist;
3) die Wiederaufgabe der etwa einem Militair-Anwärter zu übertragenden Hülfsbotenstelle Seitens desselben, dessen Streichung aus unserer Expectantenliste zur Folge haben würde.

Paderborn, den 9. Juli 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

462. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1870.

Ernannt sind: der Ober-Staats-Anwalt Mager hierselbst auf seinen Antrag und unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges zum Kammergerichts-Rath in Berlin; der Gerichts-Assessor Peitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Olpe mit der Function bei der Gerichts-Commission in Fredeburg; der Büreau-Assistent Dilschneider zu Halle zum Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wiedenbrück, und der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Lips zum Büreau-Assistenten bei demselben Kreisgerichte mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Halle.

Gestorben ist der Rechts-Anwalt und Notar Hartog zu Bielefeld.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Jödemann zu Wiedenbrück und ist demselben zugleich der rothe Adler-Orden 3. Classe mit der Schleife verliehen worden.

Paderborn, den 1. Juli 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

463. Zu Peckelsheim im Regierungsbezirk Minden, wird am 16. Juli c. eine Bundes-Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Cöln, den 11. Juli 1870.

Telegraphen-Direction. Richter.

464. [2] Bei der am 30. März c. stattgehabten Ausloosung der vom Kreise Lippstadt emittirten Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

Litt. B. über 500 Thlr. Nr. 79.
Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 2, 6, 49, 61, 81, 89, 108, 124, 177, 245, 267, 279.
Litt. D. über 50 Thlr. Nr. 11, 80, 124.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 58, 63.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. Js. ab bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Obligation mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October c. fälligen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Lippstadt, den 1. April 1870.

Der Vorsitzende der Kreis-Wegebau-Commission.

465. 1) Die Secundaner Reineke in Brakel und Drolshagen in Warburg sind als Post-Expedienten-Anwärter zugelassen worden.

2) Der Post-Eleve Hüppe in Bielefeld ist zum Post-Assistenten ernannt und der Post-Expedienten-Anwärter Korte in Bonenburg als Post-Expedient bestätigt worden.

3) Der Packetträger Benning ist unter Ernennung zum Packetbesteller von Minden nach Bielefeld versetzt worden.

4) Der Post-Expedient Kalefeld ist von Warburg nach Höxter versetzt worden.

5) Der Post-Expedient Stuckstedde ist bei der Post-Expedition in Bonenburg etatsmäßig angestellt worden.

Münster, den 6. Juli 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die unterm 16. dieſes Monats ergangene Mobilmachungs-Ordre für die Bundes-Armee wird hiermit ſämmtlichen augenblicklich außer Controle ſtehenden Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes der Befehl ertheilt, ſich unverweilt bei dem nächſten Bezirksfeldwebel zu melden.

v. Jacobi,
Major und Bezirks-Commandeur.

Ausgegeben zu Minden, den 16. Juli 1870.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30. Jahrgang 1870.

466. Das Vaterland erwartet, daß alle Frauen bereit sind Ihre Pflicht zu thun! Hülfe zunächst an den Rhein zu senden.

Die Königin.

467.

Aufruf

an die Bewohner des Regierungs-Bezirks Minden.

Auf den Ruf Sr. Majestät des Königs rücken unsere Brüder, unsere Söhne in's Feld, um dem räuberischen Angriffe zu begegnen, mit welchem ohne jede Veranlassung Frankreich unser Vaterland bedroht.

Es ist unsere Pflicht, Mittel zu sammeln, um den im Kriege verwundeten und erkrankten vaterländischen Kriegern Heilung, Pflege, Erquickung zu bereiten.

Das unterzeichnete Comitee wendet sich an die Bewohner des Regierungsbezirks mit der dringenden Bitte, zu diesem Zwecke Geldbeiträge, Naturalien, vor Allem Lazarethgegenstände jeder Art zu sammeln und an das hier eingerichtete Depot zu übersenden.

Die Geldbeiträge sind an den Rendanten des Comitee's, Herrn Regierungs-Secretair Muermann, alle anderen Gegenstände an einen der Verwalter des Naturalien-Depots, die Herren Regierungs-Rath Neumann und Kaufmann H. Muermann zu adressiren.

Rasche Hülfe ist doppelte Hülfe!

Wir vertrauen, daß der stets bewährte Patriotismus unserer Landsleute in dieser ernsten Lage des Vaterlandes nicht vergeblich angerufen werden wird.

Minden, den 17. Juli 1870.

Das Bezirks-Comitee des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten.

von Bodelschwingh,		**Schmitz,**	**von Schierstedt,**
Regierungs-Präsident.		Ober-Reg.-Rath.	Ober-Reg.-Rath.
von Portugall,	**Busch,**	**H. Muermann,**	**Dr. Schreiber,**
Rechtsanwalt.	Kaufmann.	Kaufmann.	Kreis-Physikus.

468.

Aufruf!

Die Söhne unseres bedrohten theuren Vaterlandes eilen mit einer Freudigkeit und Begeisterung dem räuberischen Feinde entgegen, welche den Zurückbleibenden die Zuversicht des Sieges verleiht, aber ihnen auch die dringende Pflicht auferlegt, nicht müssige Zuschauer des großen Kampfes zu bleiben, sondern mitzuwirken, soweit ihre Kräfte reichen. Vorzugsweise liegt den Daheimbleibenden die heilige und schöne Pflicht ob, die Wunden zu mildern und zu heilen, welche der Krieg schlägt.

Leicht und bald kann der traurige Fall eintreten, daß die vom Staate und von Vereinen eingerichteten Kranken- und Pflegeanstalten nicht ausreichen, um die erforderliche Hülfe zu gewähren.

Ausgegeben zu Minden, den 23. Juli 1870.

Digitized by Google

An die Bewohner des Regierungs-Bezirks ergeht daher der dringende Aufruf, wie in den letzten großen Kriegen, so auch jetzt, sich freiwillig zur unentgeldlichen Aufnahme und Pflege von Verwundeten und Reconvalescenten bereit zu erklären und ihre Bereitwilligkeit schleunigst der nächsten Ortsbehörde zur Mittheilung an den Landrath schriftlich anzuzeigen. Sei Jeder eingedenk, daß ein rascher Entschluß Noth thut, und daß die gewährte Hülfe mittelbar dem eigenen Sohne, Bruder, Gatten zu Gute kommt.

Minden, den 20. Juli 1870. Der Königl. Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

469. [6] **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juli in Minden, den 8. August in Hamm,
den 6. August in Brakel, den 9. August in Warburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. v. Buddenbrock.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

470. Nach der Bestimmung im Paragraph 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangs-Abgabe fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer entrichtet werden. Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. vor. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

471. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

472. Zufolge der Amtsblattbekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 9. April 1836 war durch Erlaß der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 26. März cj. den Pfarrgeistlichen untersagt worden, an Personen, welche sich im Auslande aufhalten und als ausgetretene Militairpflichtige oder Deserteure anzusehen sind, Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken.

Dieses Verbot ist mit Rücksicht darauf, daß ein Bedürfniß zur ferneren Aufrechterhaltung desselben nicht besteht, von den Herren Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern mittelst Erlasses vom 6. d. M. aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 14. Juli 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

473. Der bisherige Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Bochum R. Kramer ist zum Lehrer an der Uebungsschule des evangelischen Seminars zu Soest und Hülfslehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 5. Juli 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

474. Der Herr Regierungs-Rath Meyer ist von Stralsund zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 14. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

475. Der Herr Regierungs-Assessor Ewald, seither Hülfsbeamte beim Amte Woeltingerode, Provinz Hannover, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 14. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

476. Die commissarische Verwaltung des Amts Büren, ist vom 1. August c. ab, dem Amtmann Happel in Atteln übertragen.

Minden, den 18. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

477. Die Stände des Kreises Minden haben den Rechts-Anwalt Rodehuth dahier, an Stelle des Rechtsanwalts von Portugall, welcher die Wahl abgelehnt hat, zum Stellvertreter des Directors des Curatoriums der hiesigen Kreis-Spar- und Darlehnskasse gewählt und diese Wahl ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 14. Juli 1870.

478. Wir machen die von uns ressortirenden Behörden darauf aufmerksam, daß von dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und dem Einführungs-Gesetze ein besonderer Abdruck in der Verlagsbuchhandlung von Albert Nauck u. Comp. zu Berlin erschienen und zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem ausführlichen Sachregister versehen ist. Der Preis dieser Ausgabe ist auf 10 Sgr. festgesetzt und sind sämmtliche Exemplare mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Minden, den 8. Juli 1870.

479. Der Wundarzt Friedrich Kaunglesser zu Versmold ist gestorben.

Der praktische Arzt Dr. Carl Joseph Ernst hat sich in Willebadessen niedergelassen.

Minden, den 9. Juli 1870.

480. Wir haben die zeitweise erledigt gewesene 2. evangelische Schulstelle zu Hörste im Kreise Halle, dem bisherigen 2. Lehrer zu Exter Friedrich Heinrich Carl Hunte einstweilen übertragen.

Minden, den 5. Juli 1870.

481. Wir haben die durch das Ableben des Lehrers Hermeling erledigte katholische Schulstelle zu Hövelsenne dem bisherigen Lehrer Franz Cramer zu Bahrendorf, Provinz Sachsen, einstweilen übertragen.

Minden, den 6. Juli 1870.

482. Die von dem Lehrer Joseph Lingemann bisher provisorisch verwaltete zweite katholische Lehrerstelle zu Fürstenau im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. Juli 1870.

483. Die durch den Tod des Lehrers Waldeyer erledigte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Herford haben wir dem Lehrer Heinrich Peitz zu Lübeck definitiv verliehen.

Minden, den 11. Juli 1870.

484. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius A. Schröder zu Büren hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Schröder Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **20. September c., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 15. Juli 1870.

485. Dem Maschinenbauer Herrn Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 150.)

Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 151.)

Dem Herzoglich anhaltischen Berg-Rath a. D. Carl Bischof zu Halle a./S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 151.)

Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 151.)

Dem Ingenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an

Digitized by Google

gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 152.)

Minden, den 2. Juli 1870.

486. Den Herren F. Edmund Thohde u. Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 154.)

Minden, den 9. Juli 1870.

487. Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachwiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 159.)

Das dem Ernst Hiltl in Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 159.)

Das dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 160.)

Minden, den 13. Juli 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

488. An Stelle des Gemeindeverordneten Nolte zu Lütgeneder ist der Ackerwirth Ernst daselbst zum Schiedsmann der Gemeinde Lütgeneder und stellvertretenden Schiedsmanne der Gemeinde Daseburg und an Stelle des Maurermeisters Wolf zu Borgholz der Ackerbürger Gievers daselbst zum Schiedsmann der Gemeinden Borgholz und Natingen und stellvertretenden Schiedsmanne der Gemeinde Borgentreich gewählt und sind beide mit der Amtsdauer vom 2. Juli 1870 bis 1. Januar 1872 von uns bestätigt worden.

Paderborn, den 6. Juli 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

489. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 21. d. M. ab bis auf Weiteres bei den gemischten Zügen:

Nr. 39 ab Papenburg 6 Uhr Morgens,
Nr. 44 ab Emden 1 Uhr 15 Min. Nachmittags,
Nr. 33 ab Holzminden 1 Uhr Nachmittags,
Nr. 28 ab Altenbeken 12 Uhr 18 Min. Nachm.

die Personen-Beförderung aufhört.

Münster, den 18. Juli 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

490. 1) Der bevorstehenden Truppentransporte wegen können unsere gedeckt gebauten Güterwagen bis auf Weiteres nicht mehr zum Gütertransport verwendet werden. Alle bei uns zum Transport aufgegebenen Güter werden daher bis auf weitere Bekanntmachung nur in offenen resp. soweit Decken vorhanden sind, in mit Decken versehenen offenen Wagen befördert.

2) Unsere Güter-Expeditionen nehmen bis auf Weiteres Güter nur in beschränktem Maße d. h. nur in soweit an, als disponible Wagen vorhanden sind und der Betriebsdienst im Uebrigen den Transport der Wagen zuläßt.

3) Für Innehaltung der Lieferfristen wird bis auf Weiteres nicht gehaftet.

Münster, den 17. Juli 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

491. Die General-Direction der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten gewährt unbemittelten Reservisten des Norddeutschen Bundes-Heeres freie Fahrt bis zur Grenze des Bundes-Gebietes.

In Folge dessen sind die Directionen der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen angewiesen und die Verwaltungen der Privat-Eisenbahnen aufgefordert worden, eine gleiche Bewilligung zu Gunsten der Reservisten der Süddeutschen Staaten eintreten zu lassen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. Juli 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

492. Mit Bezug auf unsere gestrige Bekanntmachung wegen Suspendirung der reglementsmäßigen Güterlieferfristen benachrichtigen wir das Publikum, daß der gesammte Güterverkehr auf den Hannoverschen Staatsbahnen vom 18. d. Mts. ab mit folgenden Maßgaben eingestellt wird:

1) Eilgüter werden auch ferner befördert, insoweit dieselben — worüber die Eisenbahn-Verwaltung allein entscheidet — in den Packwagen der Personenzüge Platz finden oder die Versender die Beförderung in offenen Güterwagen ausdrücklich wünschen. Einhaltung der Lieferfrist kann jedoch auch dann nicht zugesichert werden.

2) Der Güter-Transport in offenen Wagen erfolgt bis auf Weiteres auch ferner.

3) Vieh-Transporte können dagegen nur noch mit der Maßgabe zur Beförderung gelangen, daß der Uebergang der Viehwagen über das diesseitige Bahngebiet ebensowenig als der Transport mit Personenzügen und die Einhaltung einer Lieferfrist zugesichert werden kann.

Nach linksrheinischen Stationen der Rheinischen Bahn, Saarbrücken, der Pfälzischen- und Hessischen Bahnen wird der Güter- und Vieh-Verkehr vorläufig gänzlich eingestellt.

Hannover, den 17. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

493. Vom 20. d. M. ab können bis auf Weiteres außer Kohlen und solchen Sendungen, welche an Norddeutsche oder Süddeutsche Militair-Dienststellen bestimmt sind, Frachtgüter und Viehtransporte auf den Stationen der diesseitigen Verwaltung überhaupt nicht mehr zum Transport übernommen werden. Eilgüter werden dagegen in beschränktestem Maße noch angenommen werden, soweit deren Beförderung im Packwagen-Raume der coursirenden Personenzüge nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung ausführbar ist. — Einhaltung von Lieferfristen bleibt überall suspendirt.

Hannover, den 18. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

494. Das Publikum machen wir darauf aufmerksam, daß die Beförderung von Privat-Depeschen mittelst des Eisenbahn-Telegraphen unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei dessen außerordentlichen Inanspruchnahme für dienstliche Zwecke nur in beschränktestem Maße stattfinden kann.

Hannover, den 19. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach

495. Bekanntmachung
wegen der Postsendungen an die mobile Armee.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in Privat-Angelegenheiten:

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen Militairs und Militair-Beamten müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welchee Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character odee welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen an die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

General-Postamt. Stephan.

496. Beschränkung des Postanweisungs-Verkehes.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel, sowie für den Ober-Postdirectionsbezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

497. Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württembeeg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

498. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen.

Thomas, Lazareth-Inspector in Münster; Ehrhardt, Kasernen-Inspector in Lippstadt, auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Tolz, Kasernen-Inspector von Hannover nach Lippstadt.

Beförderungen.

Lange, Intendantur-Secretariats-Assistent zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair; Kuipper, Intendantur-Secretariats-Applicant bei der Intendantur 10. Armee-Corps, unter Ueberweisung zur Intendantur der 14. Division, zum Intendantur-Secretariats-Assisten-

ten; Borchert, Lazareth-Inspector in Münster zum Ober-Lazareth-Inspector; Scholz, Rechnungsführer beim Remonte-Depot zu Kattenau, zum Lazareth-Inspector in Münster; Humberg, ehemaliger Amtmann in Drensteinfurt zum interimistischen Kasernen-Inspector in Minden.

Münster, den 4. Juli 1870.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

499. Bei dem Postamte in Minden ist eine Packetträgerstelle gegen eine Remuneration von 216 Thlr. jährlich zu besetzen. Reflectanten aus der Classe der Militair-Versorgungsberechtigten oder der Mannschaften, welche die Feldzüge von 1864 und 1866 mitgemacht haben, wollen sich baldigst bei der Unterzeichnung melden.

Minden, den 19. Juli 1870.

Post-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Bei dem überall in hochherzigster Weise hervorgetretenen Bestreben, für das Wohl unserer in's Feld gezogenen Soldaten sorgen zu wollen, werden den verehrlichen Hülfs-Vereinen die in der Beilage des heutigen Amtsblattes abgedruckten „Rathschläge, die Anschaffung und Verarbeitung von Hülfsmitteln für die Kriegs-Lazarethe betreffend" nach Professor Esmarch in Kiel zur besonderen Beachtung empfohlen, da sie den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Kriegsheilkunde entsprechen.

Minden, den 21. Juli 1870. **Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.**

Digitized by Google

Besondere Beilage zum 30. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1870.

Rathschläge für die Hülfsvereine,

die Anschaffung und Verarbeitung von Hülfsmitteln für die Kriegslazarethe betr.,

nach Professor Esmarch in Kiel.

500. Das beste Materil für Verbandgegenstände ist alte, durch langen Gebrauch und vieles Waschen weich gewordene Leinwand (Leinen und Drell).

Aber auch gemischte und ganz baumwollene Stoffe, wie Shirting, Stouts ꝛc. lassen sich sehr wohl für diese Zwecke verwenden.

Von der größten Wichtigkeit ist es, daß nur ganz reine Stücke in Gebrauch genommen werden. Aus diesem Grunde verwendet man in der Regel nur weiße Stoffe und müssen alle Stücke, welche Schmutzflecken oder irgend einen besonderen Geruch zeigen, mit kochendem Wasser und Seife oder Lauche noch einmal durchgewaschen werden, ehe man sie gebrauchen kann.

Die Verbandmittel, welche am häufigsten zur Anwendung kommen, sind folgende:

1) Binden, aus alter Leinwand oder Baumwollenstoffen (neue Leinwand taugt wegen ihrer Steifigkeit nicht zu Binden). Man reißt dieselbe oder schneidet sie nach dem Faden und der Länge nach aus den am besten erhaltenen Partien großer Stücke (Betttücher, Tischtücher ꝛc.) und muß sich deshalb bei Bestimmung der Breite und Länge nach dem vorhandenen Stoffe richten.

Bei einer Breite von 2 bis zu 4 Zoll können die Binden eine Länge von 4 bis zu 15 Ellen haben. Die Länge kann sehr wohl durch Anstücken mit Heckstich gewonnen werden, das Umsäumen der Ränder ist unnütz, ebenso das Annähen eines Bändchens am Ende. Das Ende jeder Binde muß mit einer Stecknadel befestigt werden, nicht mit einem Faden; auch ist es zweckmäßig, die Länge der Binde nach Ellen mit Dinte auf das Ende zu notiren.

Flanellbinden werden aus neuem feinen Flanell gerissen und dürfen nicht gestückt werden; 10 Ellen lang, $2^3/_4$" breit.

Gypsbinden, 8 Ellen lang und 2 bis 4 Zoll breit, aus neuer Futtergaze (oder Bock) geschnitten; sie dienen zur Anlegung des erhärteten Gypsverbandes.

2) Dreieckige Tücher, aus neuer oder gebrauchter, noch starker Leinwand, Drell, Stouts ꝛc. zu ähnlichen und verschiedenen anderen Verbänden. Man schneidet sie je 2 aus quadratischen Stücken, deren Seiten 3 bis 4 Fuß lang sind.

3) Kompressen, viereckige Lappen aus alter weicher Leinwand oder Baumwolle ohne Näthe und Säume, von 1 Fuß Breite, 1—3 Fuß Länge.

Zum Einschlagen des warmen Verbandes dienen Kompressen von 3 Fuß im Quadrat, welche keine Löcher haben dürfen.

Zu Salbenläppchen gebraucht man ganz weiche Stücke Leinewand oder Shirting verschiedenster Größe, in die man mit einem Locheisen zahlreiche Löcher schlägt. Man kann dazu also schadhafte und durchlöcherte Stücke gebrauchen und Fetzen verwenden, welche zu anderen Zwecken nicht mehr zu gebrauchen sind.

4) Charpie. Dieselbe wird am besten aus reiner, recht alter und weicher Leinewand gemacht.

Bei Weitem am häufigsten wird gebraucht die krause Charpie; man zupft sie aus Stücken von der Form und Größe einer Spielkarte und wirft die ausgezogenen Faden nach allen Richtungen durcheinander.

Es ist zweckmäßig, Fäden von verschiedener Feinheit nicht mit einander zu vermischen nnd jede Sorte für sich in sauberes Papier zu verpacken.

Viel seltener kommt die geordnete, lange oder glatte Charpie zur Anwendung. Man zupft dieselbe aus 6 bis 8 Zoll langen und breiten Lappen, indem man die Fäden alle in einer Richtung legt.

Wo in den Mädchenschulen Charpie gezupft wird, müssen die Lehrerinnen mit Strenge darauf halten, daß die Kinder nur mit ganz rein gewaschenen und gesunden Fingern an die Arbeit gehen.

Auch die käufliche englische Charpie, sowie die sogenannte Gittercharpie, ist für manche Fälle ein sehr zweckmäßiges Verbandmaterial.

5) Stecklaken, große Stücke alter Leinwand, am besten ganze oder halbe recht weiche Betttücher, werden bei Schwerverwundeten viel gebraucht. Häckfel-Spreukissen.

6) Kissenbühren, $1^1/_2$ Fuß breit, 2—3 Fuß lang, aus leinenen oder baumwollenen Stoffen, an einem Ende offen; dieselben werden erst beim Gebrauche mit Haferspreu gefüllt.

7) Kopfnetze von Filet, aus groben, baumwollenen Fäden gehäkelt, mit einem Zugbande am Rande zum Verbinden der Kopfwunden.

8) Watte, dieselbe muß von sehr guter Baumwolle gemacht und noch nicht gebraucht sein.

Ferner werden in allen Kriegslazarethen folgende Gegenstände stets willkommen sein:

9) Schwämme von allen Größen, sorgfältig ausgeklopft und gereinigt.

10) Eisbeutel von vulkanisirtem Kautschuk.

11) Wasserkissen und Luftkränze von vulkanisirtem Kautschuk.

12) Verbindungsfäden zum Gebrauch bei Amputationen aus ungebleichter chinesischer Seide Nr. 3. einen Fuß lang, gut gewichst in Päckchen von 25 Stück,

13) Wunddouchen (Irrigatoren) von Blech mit

Ausgegeben zu Minden, den 23. Juli 1870.

Digitized by Google

elastischem Schlauch und Zinnspitze; dazu Ansätze von vulkanisirtem Kautschuk zum Einführen in die Schußkanäle.

14) Gypskasten von Blech, gefüllt mit eingegypsten Gazebinden und luftdicht verschlossen.

15) Wasserdichte Stoffe zu Unterlagen, zum Schutz der Bettwäsche und zum Bedecken feuchter Umschläge, als Wachstuch, Kraukenleder (Guttapercha-Papier), Kautschukzeuge, gefirnißtes Seidenpapier u. Shirting.

Die letztgenannten gefirnißten Stoffe sind für die Behandlung Schwer-Verwundeter so außerordentlich nothwendig und dabei so leicht und mit geringen Kosten herzustellen, daß die Thätigkeit der Hülfsvereine ganz besonders auf diesen Gegenstand hingelenkt wird.

Ein guter Firniß für diesen Zweck wird dadurch bereitet, daß man in 1 Pfund kochenden Leinölfirniß 1 Loth weißes Wachs auflöst und nach Erkalten der Masse 2 Loth Siccatio hinzurührt. Mittelst eines großen Malerpinsels bestreicht man das Seidenpapier einmal und hängt es dann auf feine Fäden in einem luftigen Raume auf. In vierundzwanzig bis achtundvierzig Stunden ist der Firniß trocken. Beim Shirting muß das Bestreichen 3 Mal in 24stündigen Zwischenräumen wiederholt werden. Frischgefirnißte Stoffe in größerer Menge zusammenzupacken, ehe sie ganz trocken geworden sind, ist gefährlich, weil sie sich erhitzen können. Auch kleben die Flächen dann leicht fest an einander.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31, Jahrgang 1870.

501. Die Thronrede Sr. Majestät des Königs des Schirmherrn des Norddeutschen Bundes hat folgenden Wortlaut:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

502. Der Wortlaut der von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes an Se. Majestät den König gerichteten Adresse ist:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Widerhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche

Ausgegeben zu Minden, den 23. Juli 1870.

Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

303. Se. Majestät der König haben in Rücksicht auf den erfolgten Ausbruch des Krieges mit Frankreich mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. Mts. die Abhaltung eines allgemeinen Bettages mit Gottesdienst in sämmtlichen Kirchen und Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeiten, soweit die dringende Noth der Gegenwart es erlaubt, am **27. Juli d. J.** anzuordnen geruht.

Es werden demnach alle öffentlichen Geschäfte, insbesondere Bauten, Termine u. s. w. zu ruhen haben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, hoffen wir von dem bereitwilligen Entgegenkommen der Bevölkerung erwarten zu können, daß ein Gleiches auch in Privatverhältnissen beachtet werden wird.

Der Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst, sowie alle zu Kriegszwecken erforderlichen Verrichtungen bleiben jedoch auch an diesem Tage in ungestörtem Betriebe.

Die Elementarschulen haben den Unterricht auszusetzen.

Minden, den 22. Juli 1870.

Bekanntmachungen.

304. Die Inanspruchnahme der diesseitigen Bahnstrecke für militairische Transporte macht die zeitweilige Einstellung alles anderen Verkehrs erforderlich.

Es werden daher — **beginnend mit dem 23. d. Mts.** — bis auf Weiteres keine fahrplanmäßigen Züge befördert und regelmäßig keine Personen-Fahrbillets ausgegeben werden. Es soll jedoch, wenn die Verhältnisse dies irgend zulassen, versucht werden, in einzelnen Zügen eine Personenbeförderung in beschränktem Maße zu bewerkstelligen. — Ob, wann, mit welchen Wagenklassen und bis zu welchen Orten derartige Züge befördert werden können, ist jedesmal auf den Stationen zu erkundigen. Eine Garantie dafür, daß diese Züge innerhalb einer gewissen Zeit oder unter Umständen überhaupt bis zu den Stationen, nach welchen Billets ausgegeben sind, durchgeführt werden, kann nicht übernommen werden.

Der Eilgut-, Equipagen-, Leichen- und Viehtransport wird vom 23. d. M. ab bis auf Weiteres gänzlich eingestellt.

Hannover, 21. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

305. Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23 des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann. Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung.

506. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich den Statut-Aenderungen, welche von der am 12. Mai d. Js. stattgehabten Generalversammlung der unter dem 2. April 1855 genehmigten Actiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossen sind, hiermit Meine Genehmigung ertheilen. Das notarielle Protokoll vom 12. Mai d. Js. und ein Statut-Exemplar erfolgen zurück. Bad Ems, den 1. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

Für den Justiz-Minister
gezz. Graf von Itzenplitz. von Mühler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Jacobi.

Verhandelt

zu Sandhagen im Locale der Fabrik Vorwärts, den zwölften Mai Achtzehnhundert und siebenzig.

Die statutenmäßig alljährlich stattfindende General-Versammlung der Actiengesellschaft Vorwärts für Flachsspinnerei und Weberei zu Bielefeld war auf heute zusammenberufen.

Die Einladung zu dieser Versammlung ist in den §. 21 des Statuts bezeichneten Blättern und in dem in Stelle der eingegangenen Patriotischen Zeitung erwählten Bielefelder Wochenblatte erfolgt, was durch Vorlegung der betreffenden Blätter nachgewiesen ist.

Zu dieser unter dem Präsidio des Herrn Kreisrichter Sack als Vorsitzenden des Verwaltungsraths stattfindenden General-Versammlung waren außer dem unterzeichneten Königlich Preußischen Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Karl Heidsiek wohnhaft zu Bielefeld erschienen:

I. Seitens der Königlichen Regierung zu Minden der Herr Regierungsrath Neumann.

II. Seitens des Verwaltungsraths die Herren:

1) Kreisrichter Sack,
2) Justizrath Beckhaus,
3) A. Rienſch,
4) C. Goldbeck,
5) Funke,
6) Bergenthal,
7) Bergmann,
8) Bertelsmann,
9) Faulenbach.

III. Seitens der Direction die Herren Frömbling und Dorn.

Als Actionaire erschienen und legitimirten sich die Herren:

1)	Gustav Bertelsmann mit	4	Stimmen,
2)	J. D. Epping durch Bertelsmann mit	2	"
3)	Gerichtsrath Rose durch denselben mit	2	"
4)	Theodor Zurhelle u. Comp. mit	3	"
5)	W. Faulenbach mit	4	"
6)	Director Dorn mit	1	"
7)	Director Frömbling mit	1	"
8)	H. Paderstein mit	7	"
9)	Dr. Spiegelberg durch Rienſch mit	1	"
10)	C. Goldbeck mit	1	"
11)	v. Kerstiens durch Bertelsmann mit	1	"
12)	Pohle durch denselben mit	1	"
13)	Bahle durch Funke mit	2	"
14)	Ulrich mit	1	"
15)	Dr. v. Möller mit	6	"
16)	Massow durch Bergmann mit	1	"
17)	Dr. Falger durch denselben mit	1	"
18)	Ernst mit	1	"
19)	Obristlieutenant Brée mit	1	"
20)	Major Meyer mit	1	"
21)	Julius Poggenpohl mit	2	"
22)	Rendant Hentze mit	2	"
23)	Deichmann mit	1	"
24)	J. Ahlborn mit	1	"
25)	A. Gnüge mit	2	"
26)	A. Rienſch mit	6	"
27)	Justizrath Beckhaus mit	3	"
28)	Gebrüder Becker mit	2	"
29)	W. Funke mit	9	"
30)	W. Bergenthal mit	10	"
31)	Jos. Hötte mit	10	"
32)	Sack mit	2	"
33)	Minorennen Pinti durch Sack mit	1	"
34)	Gerichtsrath Richter durch Sack mit	2	"
35)	F. Bergmann mit	7	"
36)	Hepke durch Bergmann mit	1	"
37)	Rud. Elbers durch denselben mit	2	"
		105	Stimmen.

Ausgegeben zu Minden, den 26. Juli 1870.

Digitized by Google

Es sind sonach Einhundert und fünf Stimmen vertreten.

Nachdem von dem Präsidenten die General-Versammlung eröffnet und die Tagesordnung mitgetheilt war, wurde zunächst der anliegende Bericht des Verwaltungsraths über den Gang der Geschäfte im verflossenen Jahre vorgetragen und zur Erläuterung derselben Bilanz vorgelegt. Nach Mittheilung des Berichts der Rechnungsrevisoren wurde der Direction und dem Verwaltungs-Rathe für Achtzehnhundert neun und sechszig Decharge ertheilt.

Zu zwei der Tagesordnung wurde der Vorschlag des Verwaltungsraths folio 5 des Jahres-Berichts mit überwiegender Majorität genehmigt.

Es wurden hierauf von dem Herrn Präsidenten zu Scrutatoren ernannt die Herren G. Delius und Hätte.

Zu drei der Tagesordnung sind zu Rechnungs-Revisoren zur Prüfung der Bilanz pro 1870 erwählt die Herrn Paderstein und J. Poggenpohl und Brée. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Entwurf zu Abänderungen der Statuten der Actien-Gesellschaft Vorwärts, angenommen in der Sitzung des Verwaltungsraths vom zweiten Juli Achtzehnhundert neun und sechszig, in der notariell beglaubigten Ausfertigung vom zweiten April dieses Jahres ist der General-Versammlung vorgelesen und von derselben einstimmig angenommen. Der erwähnte Entwurf ist beigelegt und soll in beglaubigter Form als Beilage dieses Protocolls ausgefertigt, das Original aber mit dieser Ausfertigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths zurückgestellt werden.

Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths erklärten hierauf, daß sie ihr Amt niederlegen wollten und es wurden sodann von der General-Versammlung zu Verwaltungsräthen gewählt, die Herren:

1) G. Bertelsmann,
2) W. Funke,
3) Faulenbach,
4) Bergenthal,
5) J. Ahlborn,
6) Deichmann,
7) Sack,
8) Rienfch,
9) Bergmann,

und zwar sämmtlich mit mehr als absoluter Stimmenmehrheit.

Die Gewählten nahmen die Wahl an. Die Verhandlung ist hierauf vorgelesen, genehmigt und von den Herren

Jos. Hütte jr.,
Gustav Bertelsmann,
L. Deichmann,
Eduard Sack,

eigenhändig unterschrieben.

Daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie nebst den Anlagen in Gegenwart des mitunterzeichneten Königlich Preußischen Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Karl Heidsiek zu Bielefeld wohnhaft und den zugezogenen Instrumentszeugen: Handarbeiter August Brinkdöpke und Handarbeiter August Falkenreck, beide zu Brock wohnhaft, denen allerseits, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 ausschließen, den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Herrn Jos. Hütte jr., Gustav Bertelsmann, L. Deichmann und Eduard Sack, eigenhändig unterschrieben ist, wird hiermit attestirt.

August Brinkdöpke.
August Falkenreck.
Karl Heidsiek, Notar.

Geschäfts-Bericht
des Verwaltungsraths der
Actien-Gesellschaft Vorwärts
für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld
für das Jahr 1869
an die General-Versammlung vom 12. Mai 1870.

Die Actiengesellschaft Vorwärts hat seit ihrer Gründung im Jahre 1855 kein so ereignißreiches und schweres Jahr durchlebt, wie das vergangene; denn sie hat die heftigsten Kämpfe im Schooße der Actionaire und eine vollständige Umwandlung in den Leitern des Etablissements erfahren. — Die Herren Carl und Gustav Bozi, die Erbauer der Spinnerei Vorwärts, die Begründer der Actiengesellschaft und die seitherigen Directoren derselben haben einer neuen Direction Platz gemacht, der Verwaltungsrath besteht zur Hälfte aus neuen Mitgliedern.

Die Ursachen dieser Veränderungen, die sie begleitenden Umstände und das bis zum Schlusse des Jahres 1869 erreichte Resultat muß der Verwaltungsrath zunächst seinen Actionairen mittheilen, auf die Gefahr hin, Vieles zu wiederholen, was bereits durch die Zeitungen oder durch Einzel-Correspondenzen einem Theile derselben bekannt sein mag.

Die Bewegung begann in der ordentlichen General-Versammlung vom 13. Mai 1869, in welcher ein großer Theil der Actionaire lebhaft gegen die bisherige Verwaltung auftrat und insbesondere die pro 1868 vorgelegte Hauptbilanz angriff, mit der Behauptung, daß der darin ausgeworfene Gewinn in Wirklichkeit nicht gemacht sei, und daher die pro 1868 festgestellte Dividende von 3% nicht vertheilt werden dürfe. Die in jener General-Versammlung vorgenommene Wahl hatte das Resultat, daß an Stelle der im regelmäßigen Turnus aus dem Verwaltungsrathe ausscheidenden Herren Beckenbach, von Sobbe und G. W. Delius, sowie der freiwillig ausscheidenden Herren W. Dröge und A. Osthoff, die Herren W. Funke aus Hagen, W. Bergenthal aus Warstein, G. Bertelsmann, F. Berg-

Digitized by Google

mann aus Bielefeld und F. Elmendorf aus Isselhorst zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths gewählt wurden.

Zugleich beschloß man die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung, welcher Vorschläge zur Abänderung der Statuten und zur Beschaffung eines neuen Betriebsfonds unterbreitet werden sollten.

In der Zwischenzeit wurde von allen Seiten daran gearbeitet, Klarheit über die Lage der Verhältnisse zu gewinnen.

Der Verwaltungs-Rath beauftragte in seiner Sitzung vom 29. Mai die Herren G. Bertelsmann und F. Bergmann, als fungirende Räthe, eine umfassende Prüfung der gesammten Geschäftslage vorzunehmen. Das Resultat dieser Prüfung ging dahin, daß in der Bilanz pro 1868 bei einzelnen Conten Zuschreibungen gemacht waren, welche sich nicht rechtfertigen ließen; daß für zweifelhafte Debitoren eine Reserve nicht innebehalten war, und daß die für Flachs, Werg, Garn und Leinen angenommenen Werthe von den Revisoren nicht gebilligt wurden. Dieselben stellten eine Gegenbilanz pro 1868 auf, welche eine Differenz von 44,006 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. zu Ungunsten der Gesellschaft ergab.

Die Prüfung des maschinellen Theiles der Fabrik wurde unter Zuziehung mehrerer erfahrener Techniker und Fachmänner vorgenommen. In dem Urtheil über die Leistungsfähigkeit traten insofern verschiedene Ansichten hervor, als nach der einen Meinung die Möglichkeit vorliegen sollte, durch umfassende Reparaturen die Maschinen wieder in einen concurrenzfähigen Stand zu setzen, während nach der andern nur durch eine fast vollständige Neubeschaffung die Spinnerei auf die Höhe der Zeit gebracht werden könne. — Beide Ansichten gingen aber darin überein, daß der gegenwärtige Zustand der Maschinen ein so schlechter und deren Zusammenstellung so unsystematisch sei, daß mit denselben unmöglich ein genügendes Fabrikat geliefert werden könne, deren Beibehaltung vielmehr den Ruin des Etablissements in kurzer Zeit zur Folge haben müsse.

Gestützt auf diese Thatsachen, gelangte der Verwaltungs-Rath zunächst zu dem Beschluß, daß die Dividende von 3%, welche nach der Bilanz pro 1868 von der frühern Verwaltung festgestellt war, nicht zur Vertheilung gebracht werden dürfe, und fand dieser Beschluß die einstimmige Billigung der außerordentlichen General-Versammlung vom 7. August 1869. Hierdurch wurde die Summe von 16,151 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. dem Geschäft erhalten und ist dieselbe in der diesjährigen Bilanz dem Maschinen-Conto abgeschrieben.

Zur Deckung der weiteren finanziellen Bedürfnisse machte der Verwaltungsrath jener General-Versammlung folgenden Vorschlag:

„Auf jede Actie wird eine freiwillige Nachzahlung von 50 Thlr. geleistet. — Wenn innerhalb 3 Monat, also bis zum 10. November 1869, auf sämmtliche Actien diese Nachzahlung schriftlich zugesichert oder geleistet ist, so wird selbstredend der Gewinn als Dividende auf alle Actien gleichmäßig vertheilt. Ist jedoch bis zu dem genannten Termine die Nachzahlung nicht für alle Actien zugesichert, so werden die zugesicherten Beträge, sowie dieselben eingezahlt werden, durch Abstempelung auf den Actien, sowie auf den dazu gehörigen Coupons und Talons vermerkt, und als unkündbares Darlehn betrachtet, welches mit 8% verzinst, und im Falle einer Liquidation vor dem Stammkapital zurückgezahlt wird.

Die gezeichneten Beträge müssen bis spätestens 1. Januar 1870 eingezahlt werden und werden früher geleistete Zahlungen bis zu diesem Termine mit 5% verzinst. Falls bis zum 10. November 1869 nicht für 1500 Actien die Einzahlung gesichert ist, so sind die Zeichner nicht mehr an ihre Zeichnung gebunden."

Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme. Die durch diesen Beschluß angeordnete Nachzahlung hat die bereitwilligste Unterstützung der Actionaire gefunden und bis zum Tage der Abfassung des vorliegenden Berichts (den 2. April 1870) folgendes Resultat gehabt:

Die Nachzahlungen sind gesichert für 2402 Actien.
Unbekannt sind die Besitzer von . . . 23 „
Von den übrigen . . . . . 75 „

sind die Besitzer zwar bekannt,*) haben aber bis jetzt zur Nachzahlung nicht bewogen werden können.

Der Verwaltungs-Rath wird mit Bezug auf die wenigen Actionaire, welche die Nachzahlung nicht zugesichert haben, der ordentlichen General-Versammlung folgende Vorschläge zur Beschlußfassung unterbreiten:

„Die General-Versammlung wolle beschließen, — da bis auf wenige Actien die Nachzahlung geschehen ist und man nach den heutigen Erörterungen wohl annehmen darf, daß sämmtliche bekannte rückständige Actionaire die Nachzahlung jetzt noch leisten werden, — für diesen Fall die Nachzahlungen als à fonds perdu geschehen, zu behandeln, indem man mit solchen den jetzt in der Bilanz sich vorfindenden Verlust deckt und es dadurch ermöglicht, Dividende zu vertheilen, sobald das Geschäft wieder Gewinn abwerfen wird."

„Sollte diese Hoffnung wider Erwarten an der Renitenz der wenigen bekannten Actionaire, welche die Nachzahlung nicht zugesichert haben, scheitern, dann wird der sich ergebende Gewinn zur Tilgung des Anlehns durch Abtragung an diejenigen Actionaire, welche die Nachzahlung geleistet haben und welche abgestempelte Actien besitzen, so lange jährlich ratirlich vertheilt, bis die Nachzahlungen sammt 8% Zinsen gedeckt sind."

„Da für 1870 keine Dividende zu erwarten ist, so sollen eventuell die ersten, den abgestempelten Actien zukommenden Abzahlungs-Dividenden-Scheine pro 1. Juli desjenigen Jahres ausgeliefert werden, in welchen der Verwaltungs-Rath aus der Geschäftslage die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das vorhergehende Jahr Gewinn abgeworfen hat und Auszahlungen rechtfertigt."

---

*) Nach den angestellten Ermittelungen sind es die Herren Oscar Erkens in Burtscheid, Heyland in Essen, F. Liebermann in Hamburg, C. H. Hecker in Bonn, S. Morian in Neumühl, Busch in Münster und Erben Seppler in Münster.

Digitized by Google

Es würden in dem Falle, daß die Nachzahlungen als à fonds perdu geleistet, angenommen werden, unter Zugrundelegung der diesjährigen Bilanz, folgende Buchungen in Aussicht genommen werden können:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Verlust vom 31. December 1869	60,795	22	2	Nachzahlungen 125,000 Thlr.
Abschreibungen auf Immobiliar u. Maschinen-Conto	64,204	7	10	
Summa . .	125,000	—	—	125,000 Thl.

Diese Abschreibungen sind unbedingt nothwendig, um die Werthe der Maschinen ꝛc. nicht über Maaß in den Bilanzen aufzuführen, indem zuzüglich der Neubeschaffungen und Ergänzungen diese Conti, pro Spindel vertheilt, ohnehin hoch genug bleiben.

Sodann unterwarf der Verwaltungs-Rath die Statuten der Gesellschaft einer durchgreifenden Revision, welche namentlich eine genauere Controlle der Direction Seitens des Verwaltungs-Raths, eine erweiterte Thätigkeit der fungirenden Räthe für das Geschäft und die Herbeiführung größerer Abschreibungen, so wie die Ansammlung eines gesicherten Reservefonds bezweckt. Die desfallsigen Vorschläge sind von der außerordentlichen General-Versammlung ebenfalls einstimmig angenommen und liegen gegenwärtig, nachdem die von der Staats-Regierung geforderten Abänderungen von dem Verwaltungs-Rathe auf Grund der ihm ertheilten Ermächtigung getroffen sind, Sr. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vor.

Endlich müssen wir an dieser Stelle noch zweier Anträge erwähnen, welche von verschiedenen Actionairen zur Vorlage an die außerordentliche General-Versammlung dem Verwaltungs-Rath eingereicht wurden.

Der erste betrifft eine Tantieme von 2000 resp. 1500 Thlr., welche die früheren Directoren pro 1868 aus dem Geschäfte entnommen hatten, ohne daß ihnen dieselbe von dem Verwaltungs-Rathe zugesichert war.

Der zweite bezieht sich auf 16 Actien unserer eigenen Gesellschaft, welche von der früheren Direction im Februar 1866 zum Preise von 4552 Thlr. 13 Sgr., also zum Course von circa 142¼ % angekauft sind und deren Preis als activum der Gesellschaft in den Bilanzen pro 1866, 1867 und 1868 aufgeführt ist, während nur die im Werthe gesunkenen Actien im Depot der Gesellschaft beruhten.

In Folge schiedsrichterlichen Urtheils, sind jene Tantiemen nach Abzug von 750 und 325 Thlr., welche den Directoren zugesprochen wurden, zur Kasse der Gesellschaft zurückgezahlt und die Actien gegen Erstattung des Kaufpreises von Mitgliedern der früheren Verwaltung, welche es für angemessen erachteten, auch ihrerseits zur Beilegung aller schwebenden Differenzen beizutragen, übernommen.

Als Gesammtresultat der mehrerwähnten außerordentlichen General-Versammlung, in welcher 1536 Actien vertreten waren, ist zu constatiren, daß das Vertrauen der Geschäftswelt in die Leitung der Gesellschaft für wesentlich gehoben und namentlich der Credit bei den Banquiers einen entschiedenen Aufschwung genommen hat.

Neben den dargestellten Verhältnissen trat an den Verwaltungs-Rath noch die Aufgabe heran, für die Neubesetzung der Direction Sorge zu tragen.

Herr Carl Bozi hatte schon vor dem 1. Mai 1869 seine Stelle zum 1. November gekündigt und Herr G. Bozi dieselbe gleichfalls von diesem Tage an (unter Vorbehalt seines Gehalts bis zum 1. Mai 1870) aufgegeben.

Wenn es schon im Allgemeinen schwierig ist, zu einem gegebenen Zeitpunkte für ein größeres Etablissement geeignete Leiter zu finden, so war dies für uns doppelt schwer, da die augenblickliche Lage des Geschäfts Männer erforderte, welche Muth, Kraft und Willen hatten, eine verlorene Stellung wieder zu gewinnen. — Der unermüdlichen Thätigkeit und den ausgedehnten Referenzen eines Theiles unserer Verwaltungsraths-Mitglieder gelang es, schon zum 1. November 1869 für die technische Leitung des Geschäfts in der Person des Herrn Frömbling, welcher in der ausgezeichneten Spinnerei zu Viersen seine Schule gemacht hatte, einen der Directoren zu finden, dessen bisherige Thätigkeit die Gewähr für eine dauernde Hebung des Geschäfts giebt.

Gleichzeitig übernahm unser College W. Faulenbach, welcher längere Jahre bei der Ravensberger Spinnerei zu Bielefeld als Director fungirt hatte, die kaufmännische Leitung bis zu dem Zeitpunkte, wo es gelang, einen neuen kaufmännischen Director zu gewinnen. Am 1. November 1869 wurde unter Mitwirkung unseres Vorsitzenden die Uebergabe des Geschäfts vollzogen, und ist dieselbe sowohl von Seiten der abgehenden Directoren, als von Seiten der neuen Direction mit anerkennenswerther Loyalität bewirkt.

Am 1. December 1869 trat Herr Dorn aus Landeshut als kaufmännischer Director ein; jedoch hat seitdem auch Herr Faulenbach nicht aufgehört, seine ganze Thätigkeit und seine reichen Erfahrungen mit vollkommener Uneigennützigkeit unserem Etablissement zu widmen. Der Verwaltungs-Rath betrachtet es als eine angenehme Pflicht, diesem Herrn den Dank der Gesellschaft an diesem Orte öffentlich auszusprechen.

Die Arbeit des technischen Directors war es zunächst, sich und dem Verwaltungs-Rathe vollkommene Klarheit über den Stand und die Betriebsfähigkeit der vorhandenen Maschinen zu verschaffen, und er löste diese Arbeit in einem detaillirten Bericht, welcher am 14. December uns vorgelegt wurde. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Herstellung der Fabrik, welche seitdem in's Werk gesetzt ist. Hierbei wird in der Art vorgegangen, daß diejenigen Spinnmaschinen, welche in ihrem System zu einander passen und deren Leistungsfähigkeit hinreichend ist, im Gange erhalten werden, weil wir nur hierdurch im Stande sind, einen tüchtigen Arbeiterstamm zu conserviren. — Die im Betriebe erhaltenen Spindeln belaufen sich auf circa 2500 Stück; die übrigen sollen durch Neubeschaffungen ersetzt und soweit sie überhaupt noch brauchbar sind, für eine künftige Trockenspinnerei

reservirt und seiner Zeit tauglich gemacht werden. — Die vollständige Herstellung des Werkes werden wir im Laufe des Jahres 1870 beendet haben.

In Beziehung auf die Bleicherei, welche wegen der vorzüglichen Lage unseres Etablissements, einen nicht unbedeutenden Theil unseres künftigen Gewinnes sichern muß, haben wir umfassende Reformen, welche namentlich eine bessere Uebersicht und Controlle des Betriebes gestatten, eintreten lassen; dem Bleichmeister eine größere Verantwortlichkeit aufgelegt und hoffen in unserm nächsten Bericht Ihnen darüber die günstigsten Resultate mittheilen zu können.

Daß unter den oben geschilderten Verhältnissen von dem Betriebe des Jahres 1869 ein Gewinn nicht erzielt werden konnte, brauchen wir nicht zu motiviren. — Kein Aktionär, welcher sich mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut gemacht, wird einen solchen erwartet haben, da es nur galt, die Existenz des Unternehmens zu retten.

Unsere Bilanz, welche nach Absorbirung des Reservefonds von 53,553 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., mit einem Verluste von 60,795 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. abschließt, bietet daher keineswegs ein erfreuliches Bild, liefert vielmehr den Beweis, daß nur durch die Abschreibung der Nachzahlungen à fonds perdu das Gleichgewicht hergestellt werden kann. Was die Gründe dieses schlechten Resultats betrifft, so sind dieselben, — abgesehen von den oben geschilderten ungünstigen Verhältnissen, unter denen „Vorwärts" arbeitete, zum großen Theile in den Conjunkturen zu suchen.

Seit Ende 1868 bis zum April vorigen Jahres, von wo ab Flachspreise eine weichende Tendenz verfolgten, standen dieselben, ebenso wie es in früheren Jahren häufiger der Fall war, ganz außer allen Verhältniß zu den Garnpreisen. Während K. 1. in Riga mit 58. Rub. notirt wurde, kostete es Mühe, 30er Flachsgarn zu 8 Thlr. zu placiren und trotzdem Rohmaterialpreise in den ersten Monaten auf ziemlich gleicher Höhe stehen blieben, gingen Garnpreise wegen Mangel an Absatz mehr und mehr zurück. Einen weiteren ungünstigen Druck auf den Garnhandel übten die von Mai-Juni ab erschienenen Mittheilungen aus den Russischen Flachs-Districten, welche fast einstimmig über den vorzüglichen Stand der Leinsaaten und eine voraussichtlich große, wie gute Erndte berichteten. Diese Vermuthungen haben sich auch in vollem Umfange bewahrheitet, denn schon im October wurde K. 1. frische Waare mit 39 Rub. notirt, gleichzeitig waren aber auch in Folge jener Berichte die Garnpreise auf einen so niedrigen Stande gedrückt, daß für Spinner abermals ein Nutzen nicht erzielt werden konnte.

Was hiesige Flächse anlangt, so waren Preise dafür bei Beginn des verstossenen Jahres ganz unverhältnißmäßig höher geschraubt als die russischen, und, da unsere Spinnerei während der Wintermonate ihren Bedarf bis weit über die neue Erndte hinaus gedeckt hatte, so konnte ein Verlust auch an dem heimathlichen Gewächse nicht ausbleiben. — Seit Jahren vernachlässigte Controlle und verabsäumte Instandhaltung der Spinnmaschinen, die theilweise bis zu deren gänzlicher Unbrauchbarkeit führen mußte, bewirkte, daß selbst aus dem besten und daher theuersten Material nur ein geringeres Garn hergestellt werden konnte, mit welchem aber die Concurrenz, die aus mittelmäßigem Flachs branchbare Kettengarne spann, nicht zu bestehen war. Eine weitere Folge, die aus der schlechten Beschaffenheit der Maschinen resultirte, mußte eine verminderte Production bei verhältnißmäßig großem Verlust durch Spinnabfälle sein, wodurch sich natürlich die Herstellungskosten ganz erheblich vergrößerten und gegen andere gleichartige Etablissements ca 30—40% mehr betrugen!

Hierzu kam noch, und dies ist einer der erheblichsten Verlust-Momente, daß die ohnehin nicht gut zu nennenden Garne durch unverantwortlich fahrlässige Behandlung im Bleichprozesse zum größeren Theil mehr oder weniger total verdorben und somit derartig entwerthet worden sind, daß sie nur weit unter Marktpreis und obendrein oft unter besonderen Schwierigkeiten zu verkaufen sind.

Die Betriebs-Verhältnisse pro 1879 stellen sich wie folgt:

Verbraucht wurden: 18,516 Centner Flachs und Werg, gesponnen 169,161 Bündel Garne, und verkauft 163,405 Bündel.

Der Gesammtwerth des Absatzes betrug 545,631 Thaler.

Gebleicht wurden 100,132 Bündel.

Unsere aus 30 Stühlen bestehende Weberei arbeitete durchschnittlich und auch nicht ganz regelmäßig mit 26 Stühlen, welche 8,058 Stück Leinen producirten.

Auf Lager verblieben am 31. December
5,675 Ctr. Flachs und Werg,
56,110 Bündel Garn,
854 Stück Leinen.

Arbeiter waren ca. 700 beschäftigt, welche 105,971 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. Lohn empfangen haben.

Unsere Bilanz beehren wir uns umstehend mitzutheilen.

Wir haben ein betrübendes Geschäftsjahr verlassen und ein neues schweres Arbeitsjahr im wahren Sinne des Wortes vor uns; wir wollen hoffen, bei nächster Abrechnung Ihnen über die glücklich beendigte und allen Anforderungen der Neuzeit entsprechend durchgeführte Reorganisation berichten zu können.

Bielefeld, 2. April 1870.

Der Verwaltungsrath.

Sack. Beckhaus. W. Bergenthal. Fr. Bergmann. Gust. Bertelsmann. Elmendorf. W. Faulenbach. Wilh. Funke. Goldbeck. A. Riensch.

Haupt-

Haupt-Bilanz pro 1869

Activa.

	Rl.	Sgr.	Pf.
Inventarien-Conto	622	11	8
Neubau-Conto	19	28	—
Neu-Maschinen-Conto	53	4	1
Depositen-Conto	4212	13	—
Grundstück-Conto	40000	—	—
Maschinen-Conto	161794	27	9
Weberei-Maschinen Conto	6466	15	10
Bleich Maschinen-Conto	13349	10	10
Gebäude Conto	137613	26	3
Bleichgebäude-Conto	23248	3	11
Schwingmühlen-Conto	1701	6	5
Fuhrwerk-Conto	844	10	6
Gas-Anlage Conto	1729	22	5
Flachs- und Werg-Vorräthe	91576	23	3
Garn-Vorräthe	127596	—	5
Leinen Vorräthe	6068	27	9
Betriebs-Materialien Vorräthe	11902	22	8
Wechsel Bestand	9720	16	9
Kassen-Bestand	13377	15	2
Diverse Debitoren	107400	2	1
Gewinn- und Verlust-Conto (Verlust)	60795	22	2
	820094	10	11

Passiva.

	Rl.	Sgr.	Pf.
Aktien-Conto	500000	—	—
Nachzahlungs-Conto	94421	8	6
Arbeiter-Krankenkasse-Conto	530	16	2
Dividenden Conto pro 1866 (nicht eingelöst)	40	—	—
Acceptations-Conto	20900	14	—
Vorgefundene zweifelhafte Forderungen	4765	16	1
Vortrag für Delcredere und Zinsen von Waarenausständen u. Wechselbestand	3069	9	3
Diverse Creditoren	196367	6	11
	820094	10	11

Spinnerei Vorwärts, den 31. Dezember 1869.
Die Direction. Frömbling. Dorn.

Entwurf zu Abänderungen

der

Statuten der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts"

angenommen in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 2. Juli 1869.

§. 10. Die Directoren müssen Actionaire der Gesellschaft sein und hat ein jeder derselben eine Caution von 2000 Thlr. in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsraths zu deponiren.

Der mit den Directoren abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit die Directoren mittelst eines von mindestens sechs dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung der Directoren hat zur Folge, daß alle denselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Diese Bestimmung ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§. 13. Die Direction ist verpflichtet und berechtigt, in streitigen, wichtigen oder schwierigen Fällen sich mit den fungirenden Räthen nach näherer Bestimmung des §. 18 zu benehmen, auch den Zusammentritt des Verwaltungsraths bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

§. 14. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden. Ihre Functionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre in der ordentlichen Generalversammlung scheiden drei Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

In der auf Bestätigung dieses Statut-Nachtrages folgenden nächsten Generalversammlung legen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes ihre Functionen nieder und erfolgt eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe dieses Statut-Nachtrages.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von fünf Aktien sein, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben und dieselben bei dem Verwaltungsrathe als Caution niederlegen.

Das über die Wahl notariell aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zur Legitimation des Verwaltungsraths.

Die Directoren müssen auf Erfordern den Verwaltungsrathsitzungen beiwohnen, über die Lage und den Betrieb des Geschäfts jede erforderte Auskunft geben und etwaige Anträge unter gleichzeitiger Mittheilung an die fungirenden Räthe dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths wenigstens drei Tage vor der Sitzung unterbreiten.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Jahres hat für die Functionszeit desselben der Verwal-

tungsrath die Stelle aus den Actionairen zu ersetzen und muß die Ersatzwahl zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle erklärt werden.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nothwendig erachtet, oder auf Berufung einer Versammlung Seitens der Direction oder der fungirenden Räthe angetragen wird, mindestens aber alle 4 Monate.

Die Direction und die fungirenden Räthe haben in der regelmäßigen Tertialsitzung Bericht über die Geschäftslage zu erstatten. Außerdem kommen alle diejenigen Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung, welche von dem Vorsitzenden bestimmt oder auf den Antrag der Direction, der fungirenden Räthe, oder zweier Mitglieder zur Tagesordnung zu bringen sind.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen wird der Verwaltungsrath unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder im Auftrage derselben, durch die Direction schriftlich eingeladen.

§. 18. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres zu fungirenden Räthen, welche der Direction berathend zur Seite stehen (§. 12, 13) und in den nöthigen Fällen die Vertretung Eines oder des Andern derselben übernehmen. Die Wahl erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll, dessen Ausfertigung die Legitimation der fungirenden Räthe bildet.

Sind dieselben an Stelle der Directoren handelnd aufgetreten, so kann dritten Personen der Einwand, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen, niemals entgegengesetzt werden.

Die fungirenden Räthe haben die Verpflichtung, sich in fortlaufender genauer Kenntniß von der Lage des Geschäfts in commerzieller, finanzieller und technischer Hinsicht zu halten, mit der Direction über alle wichtigen Vorkommnisse zu berathen und gemeinschaftlich zu beschließen.

Sollten dieselben mit den Ansichten der Direction in Widerspruch kommen, so steht in Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, die Entscheidung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, in nicht eiligen Fällen dem Verwaltungsrath zu. Zur Erledigung der vorstehend bezeichneten Geschäfte muß mindestens wöchentlich eine Zusammenkunft stattfinden, welcher alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths mit beschließender Stimme beiwohnen können und von deren Zeit und Ort dieselben in Kenntniß zu setzen sind.

§. 19. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths bezieht eine Besoldung von jährlich 100 Thlr. Die beiden fungirenden Räthe erhalten eine Remuneration von je 250 Thlr., welche am Schlusse des Geschäftsjahrs vom Verwaltungsrathe erhöht werden soll, wenn die zur Vertheilung kommende Dividende 5% übersteigt. Die übrigen Verwaltungsrathsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt und beziehen außer einem angemessenen Ersatze für die durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen keine Remuneration oder Tantieme. Der Verwaltungsrath ist befugt, am Schlusse des Geschäftsjahres die Remuneration für den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und die fungirenden Räthe, abgesehen von der Dividende, angemessen zu erhöhen.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen über die Höhe und die Bewilligung der Besoldungen und Remunerationen zu beschließen.

Im §. 20 werden die Worte „Morgens 9 Uhr" gestrichen.

§. 21. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, der Berliner Börsenzeitung, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden und dem Bielefelder Wochenblatt. In denselben Blättern werden die Actionaire zu den General-Versammlungen mindestens 4 Wochen vorher unter Mittheilung der Tagesordnung eingeladen. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Auch außer diesen Fällen steht es der General-Versammlung frei, an Stelle der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehn und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

§. 23. Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel. Der Besitz

von	3	bis	10	Actien	gewährt	1	Stimme,
„	11	„	20	„	„	2	Stimmen,
„	21	„	30	„	„	3	„
„	31	„	40	„	„	4	„
„	41	„	50	„	„	5	„
„	51	„	60	„	„	6	„
„	61	„	70	„	„	7	„
„	71	„	80	„	„	8	„
„	81	„	90	„	„	9	„
„	91	„	100	„	„	10	„
„	101	„	110	„	„	11	„
„	111	„	120	„	„	12	„
„	121	„	130	„	„	13	„
„	131	„	140	„	„	14	„
„	141	und darüber			„	15	„

Die Vertretung nicht anwesender Actionaire ist nur durch Actionaire statthaft, die durch beglaubigte Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können ausschließlich seiner eigenen nur noch 15 Stimmen vertreten werden.

Ehefrauen, minderjährige oder sonst bevormundete, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind, vertreten.

§. 24. In der ordentlichen General-Versammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter präsidirt, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des

Geschäfts und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen.

Der Jahresbericht des Verwaltungsraths nebst Bilanz muß den Aktionairen, insofern sie ihre Betheiligung der Direction oder dem Verwaltungsrath bescheinigen, 14 Tage vor der General-Versammlung auf Verlangen gedruckt, eingeschickt werden. Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, in der General-Versammlung Gegenstände zum Vortrage zu bringen. Derartige Anträge sind bei dem Verwaltungsrathe oder der Direction so zeitig anzumelden, daß sie mit Rücksicht auf die im §. 21 enthaltene Bestimmung noch in die öffentlichen Bekanntmachungen aufgenommen werden können.

§. 25. In jeder ordentlichen General-Versammlung werden aus den Actionairen drei Revisoren gewählt, welche die folgende Bilanz sowohl in Rücksicht auf die Buchungen als auch in Rücksicht auf die Principien, welche derselben bei Werthannahmen der Lagerbestände und bei Abschreibungen zu Grunde gelegt sind, prüfen.

Die Revisoren legen dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung im Mai den Befund vor, beantragen die Ertheilung oder Verweigerung der Decharge, über welche dann die Generalversammlung ebenso wie über die Vorschläge des Verwaltungsraths rücksichtlich der Dividende endgültig beschließt.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung wird Seitens der Gesellschaft von der Direction oder von dem Verwaltungsrathe berufen für specielle Gegenstände.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben §. 21 angeführten Blätter unter Angabe der Berathungsgegenstände mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Actionaire, welche zusammen mindestens 250 Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen General-Versammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 39. Am 31. Dezember jeden Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft aufgenommen, in ein besonderes dafür eingerichtetes Register eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Es werden dabei die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe, die halbfabricirten und fertigen Artikel nach dem niedrigsten laufenden Werthe angenommen und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen.

§. 40. Der jährliche reine Gewinn wird folgendermaßen ermittelt und festgestellt:

1) Es werden von dem nach Abzug der Passiva einschließlich des Grundkapitals von den Activis bleibenden Ueberschusse zu einem für Unglücksfälle und außergewöhnliche Verluste zu bildende Reservefond mindestens 10% abgesetzt;
2) werden auf die Baulichkeiten und das Inventar zur Deckung des Verschleißes jährlich angemessene Procente nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths abgeschrieben.

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse erhalten die Actionaire die von der General-Versammlung auf Vorschlag des Verwaltungsraths festgestellte Dividende.

§. 41. Der Reservefond, der im Geschäfte verbleibt, soll 20% des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen. Bis zur Erreichung dieser Höhe sollen jährlich mindestens 10% des Reingewinns für Bildung des Reservefonds bestimmt werden. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben.

Wird der Reservefond angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt.

§. 45. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf 50 Jahre vom 2. April 1855, als dem Tage der erlangten landesherrlichen Genehmigung, an gerechnet. Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist. (§. 47.)

Im Laufe der ersten 50 Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden. Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist, ferner, wenn ein Fünftel der Aktionaire nach Aktienzahl darauf dringt. — Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in einer Hand vereinigt sind. In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämmtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültig Beschluß fassen können. In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

Im Fall die Auflösung beschlossen ist, können einzelne oder mehrere Actionaire Uebernahme für sich zum letzten Bilanzwerth beantragen und geschieht innerhalb 4 Wochen nach Abgabe dieses Gebotes und nach Bekanntmachung in den Gesellschafts-Blättern, kein höheres annehmbares Gebot aus der Zahl der Actionaire, oder von Dritten, so kann der Zuschlag zu dem Bilanzwerthe erfolgen.

Wird die Uebernahme des Vermögensbestandes der Gesellschaft zu dem Bilanzwerthe von verschiedenen Actionairen beantragt, so steht den Liquidatoren die Wahl zu, wenn der Zuschlag ertheilt werden soll.

In allen Fällen aber bleibt die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Actionaire den Liquidatoren vorbehalten.

Im Uebrigen erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

Bielefeld, am 2. April 1870.

Der Verwaltungsrath
der Actiengesellschaft „Vorwärts" für Flachsspinnerei und Weberei.

Eduard Sack. Friedrich Wilhelm Beckhaus. Wilh. Funcke. C. Goldbeck. F. Bergmann. W. Bergenthal. W. Faulenbach. Fr. Elmendorf.

Bielefeld am zweiten April Achtzehnhundert und Siebenzig.

Vor mir dem Königlich Preußischen Rechtsanwalt und Notar Otto Forstmann, wohnhaft in Bielefeld, und den zugezogenen Zeugen, als: a. dem Tischler Heinrich Lübke hierselbst, b. dem Bäcker Fritz Lübke, welchen, sowie mir, dem Notar, wie wir hiermit versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person und als geschäftsfähig bekannt, die nachstehenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts" für Flachsspinnerei und Weberei zu Bielefeld,

1) Herr Eduard Sack aus Höxter, als Vorsitzender,
2) Herr Justizrath Friedrich Wilhelm Beckhaus von hier,
3) Herr Friedrich Bergmann von hier,
4) Herr Wilhelm Faulenbach von hier,
5) Herr Wilhelm Funcke von Hagen,
6) Herr Wilhelm Bergenthal von Warstein,
7) Herr Carl Goldbeck von hier,
8) Herr Friedrich Elmendorf von Isselhorst.

Dieselben legten den vorstehenden Abänderungs-Entwurf zu den Statuten der Actien-Gesellschaft „Vorwärts" de dato Bielefeld den 2. April 1870 vor, unterzeichneten denselben eigenhändig und erklärten, nachdem ihnen das Schriftstück nachmals laut und vollständig vorgelesen: wir genehmigen ausdrücklich den Inhalt dieses Abänderungs-Entwurfs und erklären ihn als einen integrirenden Theil der Statuten der von uns vertretenen Actien-Gesellschaft „Vorwärts". Wir sind hierzu durch den Beschluß der General-Versammlung vom 7. August 1869 autorisirt.

Eduard Sack. Friedrich Wilhelm Beckhaus. W. Bergenthal. Wilh. Funcke. C. Goldbeck. Fr. Elmendorf. W. Faulenbach. F. Bergmann.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in unser Gegenwart den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Heinrich Lübke.
Fritz Lübke.
Otto Forstmann,
Rechtsanwalt und Notar.
(L. S.)

Vorstehende in das Register Nummer 198, Jahr 1870 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Actien-Gesellschaft „Vorwärts" für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld zu Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths Herrn Kreisrichter Sack zu Höxter ausgefertigt.

Bielefeld, den dreizehnten Mai Achtzehnhundert und siebenzig.

Karl Heidsieck,
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung.

507. Die nicht in Berlin selbst wohnenden Privatpersonen, welche als freiwillige Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen durch meine Vermittlung im Felde verwendet zu werden wünschen, fordere ich hierdurch auf, ihre bezüglichen Meldungen unter Darlegung ihrer Befähigung dem nächsten Provinzial oder Bezirksverein des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger einzureichen.

Die Provinzial- oder Bezirks-Vereine werden die Meldungsgesuche durch Einsicht der mit denselben vorzulegenden Befähigungszeugnisse prüfen und wo nicht die bereits erfolgte Ausbildung für Krankenflege durch ein solches Zeugniß nachgewiesen werden kann, das Erforderliche veranlassen, um den sich Meldenden, wenn sie es wünschen, durch mindestens vierzehntägige Beschäftigung in einer ihnen anzuweisenden Krankenanstalt hierzu die geeignete Gelegenheit zu verschaffen.

Bei gehörig dargelegter Qualification werden die Provinzial- resp. Bezirksvereine die Meldungsgesuche mit den entsprechenden Zeugnissen dem Unterzeichneten entweder direct oder durch Vermittlung des Central-Comités einreichen, worauf die Notirung der Bewerber und deren Einberufung für den Fall des Bedarfes erfolgen wird.

Nicht substantiirte Meldungen können von den Provinzial- oder Bezirksvereinen zurückgewiesen werden.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königl. Commissarius und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.
Fürst von Pleß.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, gehörig substantiirte, wenn möglich von Haus aus mit ärztlicher Bescheinigung versehene Meldungsgesuche von Privatpersonen innerhalb des Regierungs-Bezirks Minden, an den unterzeichneten Vorstand des hiesigen „Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ gefälligst richten zu wollen.

Die Herren Landräthe des Bezirks bitte ich, für das Bekanntwerden der vorstehenden Aufforderung durch die sämmtlichen in ihrem Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter bald gefälligst Sorge zu tragen.

Minden, den 26. Juli 1870.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comités des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

508. Das Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 522. Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Das Stück Nr. 24 enthält:

Nr. 523. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Das Stück Nr. 25 enthält:

Nr. 524. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

Nr. 525. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Consul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland).

Nr. 526. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Adolf Bach zu Ostende zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls W. A. Bach und des Kaufmanns Julius Rautenstrauch zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen.

Nr. 527. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Consul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua).

Nr. 528. Betr. die Ernennung des Kaufmanns

Ausgegeben zu Minden, den 30. Juli 1870.

Digitized by Google

A. Evers zum Consul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan).

Nr. 529. Betr. die Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Nutschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

509. Es ist in letzter Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Baumeister ihre definitive Anstellung bei mir nachgesucht haben, welche seit Ablegung ihrer Baumeister-Prüfung ausschließlich von Corporationen oder Privaten beschäftigt worden sind und also der Staats-Regierung keine Gelegenheit gegeben haben, sich von ihren praktischen Leistungen genügende Ueberzeugung zu verschaffen.

Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister künftig nur dann erfolgen soll, wenn derselbe mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor seiner Anstellung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin mit Bauausführungen, Vertretung von Staatsbaubeamten oder Bearbeitung von größeren Bauprojecten beschäftigt gewesen ist und sich darüber durch Beibringung günstiger Zeugnisse Seitens jener Behörde auszuweisen vermag.

Von der Erfüllung dieser Bedingung für die Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister sind diejenigen Baumeister entbunden, welche nach Ablegung der Baumeister-Prüfung, wenn auch in getrennten Zeiträumen, doch zusammengenommen mindestens drei Jahre von einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien, resp. von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission oder dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin oder als technische Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums beschäftigt gewesen sind, sobald aus den darüber beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß die betreffende Behörde sie entlassen hat, obgleich ihre Leistungen sowie ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten befriedigten.

Bei der Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister haben unter mehreren in Vorschlag gebrachten Candidaten solche Baumeister, welche seit Ablegung der Baumeister-Prüfung ausschließlich oder vorzugsweise der Staatsbau-Verwaltung ihre Dienstleistungen gewidmet haben, besondere Berücksichtigung zu erwarten.

 Emersdorf, den 28. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

510. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Eduard Erfling in Beyenburg zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Bönen, Diöcese Hamm, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

511. Der Pfarramts-Candidat Johann Dignus Laurent Hesselmann aus Anhelt ist von uns zum Hülfsgeistlichen bei der evangelischen Gemeinde Netphen, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.

Münster, den 23. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

512. Die Wahl des Pfarrers Wilhelm Krüger zu Linz am Rhein, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Märkisch-Langenberg, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

513. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Meschede, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Albert von Martitz aus Lengerich landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 7. Juli 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

514. Auf Anordnung des Central-Comité's des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Berlin, sowie in Gemäßheit der diesfälligen Weisungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums daselbst, sollen die von den Kreis- und Local-Vereinen des Bezirks, sowie von Behörden und Privaten eingesammelten Gegenstände für die Pflege Verwundeter und Erkrankter zunächst in dem Depot des hiesigen Bezirks-Vereins gesammelt und gesichtet werden, worauf in Bezug auf die Versendung resp. Verwendung höhern Orts weitere Bestimmung hierher ergehen wird.

Ich richte deshalb an alle diejenigen Behörden und Vereine innerhalb des Regierungsbezirks, welche sich die Einsammlung von Geldbeiträgen und Verband- ꝛc. Gegenständen, besonders aber auch von Lab- und Erfrischungsmitteln für unsere Verwundeten zur Aufgabe gemacht haben, die recht dringende Aufforderung, gemäß des im Aufrufe vom 17. d. Mts. bereits vom Bezirks-Comité ausgesprochenen Wunsches, namentlich aber zur Vermeidung von Zersplitterungen in der großen Vereinsthätigkeit, alle irgend disponiblen Geldmittel an die Kasse des Bezirks-Vereins, zu Händen des Regierungs-Secretairs Mue-

Digitized by Google

mann, — die Sendungen von Verband- und Erquickungs-Gegenständen aber an das hiesige Bezirks-Depot, zu Händen der Verwalter desselben, des Regierungsraths Neumann, welcher zugleich am hiesigen Orte als Deligirter des Berliner Central-Depots fungirt, oder des Kaufmanns Hch. Muermann hierselbst — gelangen zu lassen. Sollte an dem einen oder an dem andern Punkte innerhalb des Departements eine Hülfe an Geld- oder Naturalien ꝛc. nothwendig werden, so wird aus der hiesigen „Bezirks-Vereins-Kasse" resp. aus dem hiesigen „Bezirks-Depot" solche unverweilt und auf kürzesten Wege von hier aus erfolgen.

Bei Einsendung der Gaben wollen die Behörden und Vereine ꝛc. gefälligst Verzeichnisse, — worin die einzelnen Geber nach laufender Nummer, Namen, Stand und Wohnort, sowie der dargebrachte Gegenstand in deutlicher Schrift speciell bezeichnet werden, — und zwar getrennt für Geldbeiträge und Naturalien ꝛc. beifügen, da es meine Absicht ist, dergleichen Verzeichnisse durch's Amtsblatt resp. durch's hiesige Kreisblatt ꝛc. veröffentlichen zu lassen; was selbstverständlich nicht ausschließen würde, daß die Behörden und Vereine auch ihrerseits eine gleiche Veröffentlichung in dem dortigen Localblatte würden bewirken können.

Minden, den 25. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

515. Die Comité-Sitzungen des hiesigen Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger werden bis auf Weiteres allwöchentlich am **Sonnabend, Nachmittag 4 Uhr,** im größeren Sitzungszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes stattfinden, wovon ich die Herren Mitglieder, sowie die verehrlichen Kreis- und resp. Local-Vereins-Vorstände hierdurch ergebenst in Kenntniß setze.

Minden, den 23. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

516. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius A. Schröder zu Büren hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Schröder Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **20. September c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carnap im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der Cautien, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 15. Juli 1870.

517. Die bisher von dem Regierungs-Secretariats Assistenten Schopmeier commissarisch verwaltete Steuerkasse zu Levern ist demselben definitiv verliehen worden.

Minden, den 16. Juli 1870.

518. Dem Apotheker Wilhelm Constantin Brunner haben wir zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Pape'schen Apotheke in Borgentreich vom 15. October d. J. an, die Concession ertheilt.

Minden, den 21. Juli 1870.

519. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. März 1868 (Amtsblatt Seite 88) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Verfügung die den städtischen Polizei-Behörden in Minden, Herford, Bielefeld und Paderborn beigelegte Befugniß zur Ausstellung von Auslands-Reisepässen hiermit zurückgezogen und den Königlichen Landrathsämtern übertragen wird.

Minden, den 21. Juli 1870.

520. Dem Herrn Steuer-Empfänger Gennert zu Oeynhausen ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen in Wahrnehmung der ihm übertragenen Steuerkasse durch den Kassen-Gehülfen Heinrich Sieler, welchen er notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat, vertreten zu lassen.

Minden, den 22. Juli 1870.

521. Dem Feldmesser und Oeconomen Gustav Adolp Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen, auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen und Fabrik-Inspector Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 164.)

Minden, den 21. Juli 1870.

Bekanntmachungen.

522. Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach Newyork tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von

Digitized by Google

Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $1\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

522. Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feld-Postanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe ꝛc. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist nicht erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort **wechseln**. Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

524. Fahrpost-Verkehr nach der Baierischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Baierischen Post-Verwaltung zufolge ist der Fahrpost-Verkehr nach der Baierischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden. Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

525. Vom 26. d. M. ab wird auf der Bahnstrecke Berlin-Minden und vom 27. d. M. ab auf der Bahnstrecke Berlin-Cöln in jeder Richtung täglich ein Zug befördert werden, durch welchen in beschränkter Weise eine Beförderung von Personen (mit Ausschluß der 4. Wagenklasse) und — soweit dies die Verhältnisse irgend zulassen — von Eilgut vermittelt werden soll.

Die ungefähren Beförderungszeiten auf den Stationen zwischen Braunschweig und Minden werden die folgenden sein:

von Minden	4 Uhr 50 Min.	Morgens,	
„ Bückeburg	5 Uhr 14 Min.	„	
„ Kirchhorsten	5 Uhr 32 Min.	„	
„ Stadthagen	5 Uhr 49 Min.	„	
„ Lindhorst	6 Uhr 6 Min.	„	
„ Haste	6 Uhr 27 Min.	„	
„ Wunstorf	6 Uhr 50 Min.	„	
„ Seelze	7 Uhr 11 Min.	„	
„ Hannover	7 Uhr 50 Min.	„	
„ Misburg	8 Uhr 10 Min.	„	
„ Lehrte	8 Uhr 36 Min.	„	
„ Hämelerwald	8 Uhr 58 Min.	„	
„ Peine	9 Uhr 22 Min.	„	
„ Vechelde	9 Uhr 47 Min.	„	
in Braunschweig	10 Uhr 20 Min.	„	

von Braunschweig	6 Uhr 35 Min.	Abends,	
„ Vechelde	7 Uhr 11 Min.	„	
„ Peine	7 Uhr 39 Min.	„	
„ Hämelerwald	8 Uhr — Min.	„	
„ Lehrte	8 Uhr 30 Min.	„	
„ Misburg	8 Uhr 48 Min.	„	
„ Hannover	9 Uhr 20 Min.	„	
„ Seelze	9 Uhr 51 Min.	„	
„ Wunstorf	10 Uhr 20 Min.	„	
„ Haste	10 Uhr 40 Min.	„	
„ Lindhorst	10 Uhr 58 Min.	„	
„ Stadthagen	11 Uhr 18 Min.	„	
„ Kirchhorsten	11 Uhr 35 Min.	„	
„ Bückeburg	11 Uhr 54 Min.	„	
in Minden	12 Uhr 10 Min.	Morgens.	

Digitized by Google

Eine Garantie, daß diese Zeiten innegehalten werden, kann nicht übernommen werden. Das Publikum wird daher um die Beförderung in diesen Zügen thunlichst nicht zu versäumen, gut thun, frühzeitig auf den Stationen sich einzufinden und mit Fahrbillets sich zu versehen.

Bei Eilgut-Transporten, soweit sie überhaupt zugelassen werden können, bleibt die Garantie der Lieferfrist auch fernerweit suspendirt.

Auf den Seiten-Coursen der diesseitigen Bahn wird weiterhin versucht werden, Anschlußzüge an den vorstehenden Zug zu befördern.

Hannover, den 25. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

526. Nach höherer Anordnung werden zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit aller derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitragsgegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppentheile patriotisch unterziehen, alle Frachtstücke, welche an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Local- und Provinzial-Comités zum Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Depots resp. Comités abgesandt werden und die mit der Bezeichnung

„für ausgerückte deutsche Truppen"

im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen frachtfrei befördert.

Hannover, den 20. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

527. Mit dem 26. d. M. wird gemäß höherer Anordnung bis auf Weiteres bei sämmtlichen diesseitigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen die Annahme und Beförderung von Privat-Depeschen gänzlich eingestellt.

Hannover, den 25. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

528. Der Güterverkehr im Hannover-Niederländischen Eisenbahn-Verbande via Salzbergen wird vom 1. August d. Js. an, auf die Niederländische Station Assen ausgedehnt.

Vom bezeichneten Tage an treten außerdem in demselben Verkehre in Folge Eröffnung der neuen Bahnstrecke Groningen-Meppel bezüglich der Stationen Winschoten und Groningen ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 12. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach

529. Nach Vorschrift der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Eichamt zu Bielefeld ist befugt, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen, mit Ausnahme von Präcisions-Gegenständen, zu eichen.

Dortmund, den 21. Juli 1870.

Königl. Eichungs-Inspection der Provinz Westfalen.

Osthues.

530. Nach Vorschrift der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Eichamt zu Herford ist befugt, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen, mit Ausnahme von Präcisions-Gegenständen, zu eichen.

Dortmund, den 21. Juli 1870.

Königl. Eichungs-Inspection der Provinz Westfalen.

Osthues.

531. [2] **Kundmachung**

des Kaiserl. Oesterr. Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B, für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Digitized by Google

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel, m. p.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

532. [3] In der am 3. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede.

14, 330, 573, 829, 926, 991, 992, 1288, 1670, 2773, 3990, 4286, 4726, 5289, 6276, 6295, 6805, 8435, 8463, 8538.

2) Neunzehn Stück über 400 Thlr. jede.

77, 483, 516, 669, 723, 1595, 1745, 1930, 1953, 4011, 4184, 4744, 5152, 5553, 5868, 6096, 6164, 7704 und 8390.

3) Achtzehn Stück über 300 Thlr. jede.

1235, 1969, 1983, 1991, 2548, 3041, 3304, 3706, 4246, 5049, 6391, 6618, 7428, 8107, 8793, 8845, 9001 und 9054.

4) Zwanzig Stück über 200 Thlr. jede.

378, 540, 599, 686, 2037, 2240, 2360, 2467, 2955, 3210, 3280, 3843, 4401, 4403, 5077, 5201, 5839, 6209, 6880 und 8843.

5) Einunddreißig Stück über 100 Thlr. jede.

2274, 2305, 2385, 3768, 4476, 4533, 4629, 4912, 4943, 4956, 5014, 5087, 5284, 5318, 5322, 5335, 5669, 5713, 5952, 6119, 6648, 7115, 7312, 7321, 7447, 7640, 7872, 7874, 7916, 8256 u. 8508.

6) Einhundert ein Stück über 50 Thlr. jede.

92, 571, 1253, 1417, 1769, 1789, 2028, 2475, 2487, 2583, 2660, 2680, 2681, 2829, 2936, 2981, 3064, 3432, 3681, 3712, 3720, 3777, 4061, 4226, 4632, 4817, 4862, 4963, 5026, 5029, 5042, 5056, 5213, 5271, 5421, 5474, 5508, 5562, 5741, 5892, 6027, 6226, 6265, 6340, 6478, 6488, 6489, 6673, 6687, 6723, 6966, 6970, 6971, 7000, 7004, 7050, 7051, 7055, 7057, 7058, 7144, 7146, 7165, 7193, 7218, 7219, 7329, 7352, 7508, 7589, 7732, 7802, 7925, 7930, 7935, 7947, 7956, 8048, 8189, 8423, 8546, 8640, 8641, 8693, 8701, 8787, 8807, 8820, 8837, 8857, 8902, 8920, 8966, 8970, 9007, 9072, 9075, 9120, 9142, 9166 und 9171.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 31. December 1870 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 3 u. 4 nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachſtehende Schuld-Verſchreibungen der Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind durch die frühern Verlooſungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realiſirt:

I. Aus dem Verlooſungstermine vom 8. Mai 1866.
Nr. 7033 à 300 Thlr.
Nr. 590 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verlooſungstermine vom 15. Novbr. 1866.
Nr. 8872 à 300 Thlr.

III. Aus dem Verlooſungstermine vom 3. Mai 1867.
Nr. 8077 à 50.

Die Inhaber dieſer nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluſte an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 13. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Raſch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34, Jahrgang 1870.

533. ## Bekanntmachung,

betreffend

die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870, ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Credits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subscription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1.

Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subscription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2.

Die Subscription findet

am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August

d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt. Anlage.

Der Subscriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Subscription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeiräge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4.

Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 Procent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5.

Bei der Subscription ist eine baare Anzahlung von zehn Procent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Procent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tagescourse zu veranschlagenden Effecten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjecte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungs-Kasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Comptoiren und Commanditen der Preußischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeich-

Ausgegeben zu Minden, den 31. Juli 1870.

Digitized by Google

nungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere kurshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6.

Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduction der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subscribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subscription geleisteten baaren Anzahlung oder Effectenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effectenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9. bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Procent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effectenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effectenkaution.

§. 9.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August	mit	10	Thalern,
„ 1. September	„	20	„
„ 1. October	„	15	„
„ 1. November	„	20	„
„ 1. December	„	15	„
„ 28. „	„	dem Reste des Subscrippreises, nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.	

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, so wie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9. bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9. festgesetzten Einzahlungs-Terminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11.

Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effectenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subscribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13.

Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subscription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Communikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subscriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effectenkautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:

1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direction für die Verwaltung der directen Steuern, Markgrafenstraße 47.

b. In den Provinzen:

1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;

2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;
3) bei den *Comptoiren bezw. *Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;
4) in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem
in Lauenburg
bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

II. **Im Königreich Sachsen:**
1) bei der Königlichen *Finanzhauptkasse in Dresden;
2) bei der Königlichen *Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig:
3) bei den *Haupt-Zollamtskassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock;
4) bei den *Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;
5) bei den Bezirks-Steuereinnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Leisnig, Borna, Wurzen, Nossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz u. Großenhain.

III. **In Hessen:**
bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen *Ober-Einnehmerei in Gießen.

IV. **In Mecklenburg-Schwerin:**
bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

V. **Im Großherzogthum Sachsen:**
bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen *Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

VI. **In Mecklenburg-Strelitz:**
bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VII. **In Oldenburg:**
bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Haupt-Zollamtskassen in Brake, Varel und Delmenhorst.

VIII. **In Braunschweig:**
bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

IX. **In Sachsen-Meiningen:**
bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amts-Einnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg.

X. **In Sachsen-Altenburg:**
bei der Herzoglichen *Finanz-Hauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda, und bei den Steuer- und Rentämtern in Lucka, Schmoelle, Rönneburg, Eisenberg und Kohla

XI. **In Sachsen-Coburg-Gotha:**
1) In Gotha:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und den Herzoglichen Rent- und Steuer-Aemtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.
2) In Coburg:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und bei den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonnefeld und Königsberg.

XII. **In Anhalt:**
bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

XIII. **In Schwarzburg-Rudolstadt:**
bei der Fürstlichen *Haupt-Landeskasse und bei den Fürstlichen Rent- und Steueramtskassen in Königsee und Frankenhausen.

XIV. **In Schwarzburg-Sondershausen:**
bei den Fürstlichen *Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

XV. **In Waldeck:**
bei der Fürstlichen *Staatskasse in Arolsen.

XVI. **In Reuß älterer Linie:**
bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

Digitized by Google

XVII. **In Reuß jüngere Linie:**
bei der Fürstlichen *Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen *Haupt-Steueramt daselbst und bei den Fürstlichen Steuer-Aemtern in Schleiz u. Lobenstein.

XVIII. **In Schaumburg-Lippe:**
bei der *Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg.

XIX. **In Lippe:**
bei der Fürstlichen Landkasse in Detmold und der Fürstlichen Leihekasse daselbst.

XX. **In Lübeck:**
bei der *Stadtkasse in Lübeck.

XXI. **In Bremen:**
bei der *Generalkasse in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegesack und Bremerhafen.

XXII. **In Hamburg:**
bei der *Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel.

Bekanntmachungen.

334. Vom 30 d. M. ab wird auf den Bahnstrecken Löhne — Rheine, Geestemünde — Wunstorf, Göttingen — Hannover, Nordstemmen — Hildesheim, vom 31. d. M. ab auf den Strecken Lehrte — Harburg und Northeim — Nordhausen im Anschluß an die Züge zwischen Berlin und Cöln, eine Personen- und Eilgut-Beförderung in beschränktem Maße nach folgendem Fahrplan vorläufig wieder aufgenommen werden.

a. Geestemünde — Wunstorf.

		I.				II.			
Geestemünde	Nachts	12	Uhr	6	M.	Nm.	3	Uhr	36 M.
Bremen	an	2	„	20	„	„	5	„	50 „
„	ab	2	„	50	„	„	6	„	20 „
Verden	„	4	„	6	„	„	7	„	36 „
Nienburg	„	5	„	18	„	„	8	„	48 „
Wunstorf	an	6	„	25	„	„	9	„	55 „
		Morgens.					Abends.		

		I.				II.			
Wunstorf	ab	7	Uhr	—	M. Morg.	10	Uhr	30	M. Abds.
Nienburg	„	8	„	12	„ „	11	„	42	„ „
Verden	„	9	„	19	„ „	12	„	49	„ „
Bremen	an	10	„	27	„ „	1	„	57	„ „
„	ab	10	„	57	„ „	2	„	27	„ „
Geestemünde	an	1	„	13	„ „	4	„	43	„ „
		Nachm.				Morgens.			

b. Lehrte — Harburg.

Lehrte	ab	9^{15}	Vormitt.	Harburg	ab	1^{15}	Nachmitt.
Celle	„	10^{26}	„	Lüneburg	„	3^{2}	„
Uelzen	„	12^{38}	Nachmitt.	Uelzen	„	4^{33}	„
Lüneburg	„	2^{10}	„	Celle	„	6^{50}	Abends.
Harburg	an	3^{45}	„	Lehrte	„	7^{54}	„

c. Hannover — Göttingen.

Hannover	ab	7^{47}	Vorm.	Göttingen	ab	2^{35}	Nachm.
Nordstemmen	an	9^{2}	„	Northeim	an	3^{25}	„
„	ab	9^{12}	„	„	ab	3^{35}	„
Kreiensen	an	11^{9}	„	Kreiensen	an	4^{20}	„
„	ab	11^{21}	„	„	ab	4^{35}	„
Northeim	an	12^{6}	„	Nordstemmen	an	6^{30}	„
„	ab	12^{16}	„	„	ab	6^{40}	„
Göttingen	an	1^{6}		Hannover	an	7^{53}	
		Nachmittags.				Abends.	

d. Hildesheim — Nordstemmen.

Hildesheim	ab	8^{40} Mgs.	5^{40}	Nachmittags.
Nordstemmen	an	9^{4}	6^{4}	„
		Vormitt.		
Nordstemmen	ab	9^{32} Vormitt.	7^{14}	Nachm.
Hildesheim	an	9^{58} „	7^{40}	„

e. Northeim — Nordhausen.

Northeim	ab	3^{46}	Nachm.	Nordhausen	ab	7^{59}	Morg.
Herzberg	„	5^{18}	„	Herzberg	„	10^{36}	„
Nordhausen	an	7^{37}	„	Northeim	an	11^{46}	„

f. Löhne — Rheine.

Löhne	ab	4^{5}	Morg.	Rheine	ab	9^{4}	Abends.
Osnabrück	„	6^{14}	„	Osnabrück	„	11^{3}	„
Rheine	an	7^{54}	„	Löhne	an	1^{3}	Morg.

Eine Beförderung von Personen findet nur Statt, soweit die Wagen ausreichen, in IV. Wagenclasse und auf Retourbillets überhaupt nicht. Ebenso kann eine Garantie, daß die angegebenen Abfahrtzeiten innegehalten werden, nicht übernommen werden. Das Publikum wird daher, um die Beförderung in diesen Zügen nicht zu versäumen, gut thun, frühzeitig auf den Stationen sich einzufinden und mit Fahrbillets sich zu versehen.

Bei Eilgutsendungen, welche soweit der Raum im Packwagen nicht ausreicht, nur in offenen Wagen befördert werden, bleibt die Garantie der Lieferfrist suspendirt.

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Hannover, den 29. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction Maybach.

335. Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden.

Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

536. Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 530. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Das Stück Nr. 27 enthält:

Nr. 531. Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

Nr. 532. Bekanntmachung, auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes fordere ich alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen hiermit auf, ungesäumt zurück zu kehren.

Alle, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, werden auf die Strafen verwiesen, mit denen die Gesetze Denjenigen bedrohen, welcher die Waffen gegen das Vaterland trägt. Berlin, den 19. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das Stück Nr. 28 enthält:

Nr. 533. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

Nr. 534. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

Nr. 535. Dem Kaufmann Otto Ludwig Volckart ist im Namen des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Persischer Generalkonsul in Berlin ertheilt worden.

Das Stück Nr. 29 enthält:

Nr. 536. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 537. Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civil-Prozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 538. Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355.) Vom 21. Juli 1870.

Nr. 539. Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikel 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Das Stück Nr. 30 enthält:

Nr. 540. Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 541. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

537. Das Stück Nr. 32 enthält:

Nr. 7691. Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Nr. 7692. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7693. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 25. Juni 1870.

Nr. 7694. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Nr. 7695. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld“ beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Bekanntmachung.

538. Der eingetretenen Kriegs-Ereignisse wegen werden die für den nächsten Monat noch anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte

zum 6. August in Brakel,
zum 8. August in Hamm,
zum 9. August in Warburg,

für jetzt aufgehoben.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Remonte-Wesen.
gez. Mentzel. v. Buddenbrock.

Ausgegeben zu Minden, den 6. August 1870.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

539. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.

gez. Grimm. Mand.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. August 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

540. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Amt Windheim durch Herrn Lehrer Wiehe: 2 Dtz. Hemden, 6 Betttücher, 6 Kissenbezüge, Binden u. Tücher;

Frau von dem Busche: 10 Servietten, 1 Tischtuch, 1 Bettbezug, 1 Kissenbezug u. Leinen.

Amt Windheim durch Herrn Lehrer Wiehe: 8 Hemden, 9 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 6 Handtücher, Tücher und Charpie.

Durch Meyer, Lehrer aus Wietersheim: 25 Hemden, 6 Handtücher, 15 Betttücher, 1 Bettbezug, 3 Kissenbezüge, Bettzeug, Leinen ꝛc.

Local-Verein Pr. Oldendorf: 40 Hemden, 33 Betttücher, 19 Kissenbezüge, 3 Bettbezüge, 19 Handtücher, 3 Unterhosen, Bettzeug, Tücher, Schlummerrollen ꝛc.

Amt Dornberg: 5 Betttücher, 3 Kissenbezüge, 1 Bettbezug, 1 Luftkissen und Lazareth-Gegenstände.

Gemeinde Hille: 20 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 9 Handtücher, 6 Hemden und Lazareth-Gegenstände.

Gemeinde Friedewalde: 24 Hemden und Lazareth-Gegenstände.

Frau Chr. Arning: 24 Schlummerrollen.

Frauen- und Jungfrauen-Verein in Brackwede: 17 Hemden, Bettzeug u. Lazareth-Gegenstände.

Rathert, Lehrer aus Südhemmern: Binden u. Charpie.

Frau Majorin Paul: 2 Kissenbez., Compressen u. Charpie.

Fräulein Ehmeyer: Charpie.

Berghauer, Pastor aus Werther: 3 Hemden, 1 Kissenbezug, 1 Bettbezug, Compressen u. Charpie.

Gemeinde Nordhemmern durch Herrn Lehrer Reineking: 17 Hemden, 13 Betttücher, 2 Kissenbezüge, 16 Häckself-Kissenbez., Compressen, Binden u. Charpie.

Frau Ernst Vogeler: 1 Betttuch, Binden u. Charpie.

Frau Malkowsky: Charpie.

Amt Spenge: 5 Hemden, 5 Kissenbezüge, 12 Häckselkissen, Bezüge, Verband-Gegenstände.

Amt Beverungen: Alte Hemden und Leinen.

Stadt Nieheim: 15 Betttücher, 3 Unterlagen, 25 Handtücher, 4 Kissenbezüge, 32 Hemden, Binden, Charpie ꝛc.

Amt Beverungen: 2 Betttücher, Leinen u. Charpie.

Amt Brakel: 42 Hemden, 18 Handtücher, 6 Betttücher, 12 Taschentücher, Binden, Charpie ꝛc.

Fräulein Goeker; Charpie.

Amt Dornberg: 21 Betttücher, 54 Hemden, 47 Kissenbezüge, 27 Handtücher, Tücher, Binden u. Charpie.

Amt Beverungen: 1 Tischtuch, 3 Betttücher, 4 Hemden, Charpie ꝛc.

Gemeinde Buchholz: 24 Hemden, 17 Betttücher, 1 Bettbezug, 17 Handtücher, Leinen, Binden u. Charpie.

Gemeinde Jölkenbeck: 9 St. Leinen, 33 Handtücher, 10 Betttücher, 13 Kissenbezüge, 100 Hemden, 1 Ballen Compressen, Charpie u. Binden.

Kreis-Verein Minden: 12 Säcke enthaltend 79 Handtücher, 350 Heiltücher, 349 Binden, 116 Pfd. Compressen, 145 Pfd. Charpie.

Frauen-Verein zu Minden: 274 Binden, 147 Tücher, 23 Handtücher, 28 Betttücher, 26 Kissenbezüge, 12 Taschentücher, 11 Paar Socken, 6 Unterjacken, 58 Häckseltaschen, Leibbinden, Charpie ꝛc.

Minden, den 3. August 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Landbau-Inspector Heldberg zu Minden 10 Thlr., Frau Generalin Freifrau v. d. Busche zu Haldem 50 Thlr., Oberforstmeister v. Wedelstedt zu Minden 10 Thlr., Stations-Kassirer Gilles das. 1 Thlr., Regierungs- und Baurath Keller das. 10 Thlr., Regier.-Präsident v. Bodelschwingh das. 20 Thlr., Regier.-Secretair Wienecke das. 3 Thlr., Regier.-Rath v. Carowdas. 10 Thlr., Frau Major Paul das. 2 Thlr., Regier.-Haupt-Kassen-Buchhalter C. Weber das. 10 Thlr. Kreis-Verein Lübbecke, Beitragsquoten aus den Amtsbezirken Alswede und Dielingen 41 Thlr. 10 Sgr., Stadt Brakel, im Kreise Höxter, durch Bürgermeister Witkopp das. 100 Thlr., Vorstand des Hülfs-Vereins zu Heepen im Kreise Bielefeld 200 Thlr., Stadt Driburg durch Bürgermeister Schäfers daselbst vorläufig 30 Thlr., Wilhelm Kaltefleiter zu Salzkotten 5 Thlr., Amt Dornberg durch Amtmann Neumann das. vorläufig 90 Thlr., Amt Brakel durch Amtmann Witkopp das. vorläufig 50 Thlr., Kaufmann Hch. Muermann zu Minden 10 Thlr., Kreisverein Lübbecke, außerordentliche Beiträge, fernerweit 150 Thlr. 20 Sgr., Kaufleute Gebrüder Busch zu Minden 25 Thlr., Gemeinde Bockhorst, Kreises Halle, durch Cantor,

Digitized by Google

Warner 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Bewohner der Stadt Steinheim durch Bürgermeister Wichmann 44 Thlr., Regier.- und Baurath Menjé zu Minden 10 Thlr., Regierungs-Rath Meyer daf. 15 Thlr., Regier.-Secret. Muermann daf. 5 Thlr., Beiträge aus Verbeck 50 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., Gesammelt durch Pfarrer Keßler, Vorsteher Rösener, sowie den Colonen Pape, Nolte und Edler und zwar von Alwes und Kuhlmann auf der Glashütte 10 Thlr., Meier in der Porta 10 Thlr., Pastor Keßler 4 Thlr., Gastwirth Dampelmann 20 Sgr., Vorsteher Rösener 1 Thlr., Cantor Rehling 1 Thlr., Colon Drögemeier 2 Thlr., Wittwe Fromme 15 Sgr., Colon Nagel 1 Thlr., Brandt Nr. 7 1 Thlr., Wittwe Kahne Nr. 1 1 Thlr., Colon Kahne 1 Thlr., Colon Spilker 10 Sgr., Schmidt Rosenbohm 10 Sgr., Makler Brinkmeier 1 Thlr., Neubauer Schwarzbeck 5 Sgr., Heuer Waterman 2 Thlr. 10 Sgr., Neubauer Rottmeier 5 Sgr., Colon Bakemeier 1 Thlr., Schmied Vauth 1 Sgr., Wittwe Pape Voigt 2 Thlr., Tappe in der Porta 10 Sgr., Lennbach 2 Sgr., Neubauer Drindarth 10 Sgr., Gastwirth Bauer 10 Sgr., Glasschleifer Hakel 15 Sgr. Wittwe Nolte 15 Sgr., Heuer Drögemeier 5 Sgr., Glasarbeiter Stender 5 Sgr. 1 Pf., Glasarbeiter Thon 5 Sgr., Arbeiter Klinker 10 Sgr., Todtengräber Frönning 5 Sgr., Neubauer Leeban 15 Sgr., Kalkbrenner Steffen 5 Sgr., Colon Hopmann 1 Thlr., Wittwe Hermening 1 Thlr., Glasarbeiter Storm 1 Thlr., Wittwe Schilling oder Herman 1 Thlr., Colon Pape Nolte 1 Thlr., Colon Gevelsmeier 11 20 Sgr., Schuster Nerge 10 Sgr., Colon Korff 2 Thlr.

Minden, den 3. August 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. August 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

541. Des Königs Majestät haben an Stelle des Grafen Eberhard zu Stollberg-Wernigerode den Fürsten Heinrich XI. von Pleß zu Allerhöchst Ihrem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere zu ernennen geruht. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen concentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Funktionen des Königlichen Commissars und General-Inspectors bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegenzunehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, denselben von der Militair-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, so wie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind.

Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königliche Commissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter und Maltheser-Orden und des Central-Comités des Preußischen Vereines zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — als bereite Organe bedienen können. Alle zur Uebernahme von Krankenpflege-Diensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Commissar resp. dessen Büreau — Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, sowie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Commissar ihre Vereins-Statuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königlichen Commissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann.

Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Commissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu resp. zum Tragen des Neutralitäts-Abzeichens muß durch eine von dem Königlichen Commissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden.

Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königlichen Commissars versehen sein. Auch haben nur die mit einer solchen von dem Königlichen Commissar ertheilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimations-Karte angegebenen Bestimmung.

Alle Staatsbehörden haben in ihren Ressorts nach der Bestimmung Sr. Majestät des Königs dem Königlichen Commissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu gewähren, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Minden, den 31. Juli 1870.

542. Der Unterförster Müller zu Krejenhagen in der Oberförsterei Oberenkirchen ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Minden, den 23. Juli 1870.

543. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Held erledigte evangelische Schulstelle zu Clarhorst im Kreise Minden, dem Lehrer Wilhelm Münstermann aus Barenholz einstweilen übertragen.

Minden, den 25. Juli 1870.

544. Die durch das Ableben des Lehrers Freitag erledigte evangelische Lehrerstelle zu Ilse im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Clarhorst Heinrich Friedrich Conrad Held definitiv verliehen.

Minden, den 25. Juli 1870.

545. Die durch Aufrückung des Lehrers Müller

erledigte vierte evangelische Lehrer- und Kantorstelle zu Werther haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Wilhelm Gustav Adolph Meyer zu Heepen definitiv verliehen.

Minden, den 26. Juli 1870.

546. Wir haben die seither von dem Schulamts-Candidaten Johann Peter Pulz in Vertretung des Herrn Missionspfarrers Rüther wahrgenommene katholische Schulstelle zu Hausberge dem ꝛc. Puls einstweilen übertragen.

Minden, den 26. Juli 1870.

547. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. Juni d. Js. ist die der Rettungs-Anstalt zu Kleinenbremen für die Jahre 1869 bis einschließlich 1871 bewilligte Haus-Collecte (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. August 1869) für die Jahre 1870 und 1871 auch auf die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück ausgedehnt. Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecte in den Monaten August, September und October durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten in den genannten Kreisen abgehalten werden wird.

Minden, den 22. Juli 1870.

548. Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikanten, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 171.)

Dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 174.)

Minden, den 28. Juli 1870.

Bekanntmachungen.

549. Von Sr. Majestät dem Könige, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Concentration derselben im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß.

Für alle, sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königl. Commissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden: daß die Vermittelung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört.

Mir zur Seite steht das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, daß durch seine statutarische Stellung so wie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter und Malteser Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittelung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir delegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publikation unmittelbar bevorsteht.

Mein Central-Büreau, an welches alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipziger Straße Nr. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Commissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege
Fürst von Pleß.

550. Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typen-

druck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein

Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt“ mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirten Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

551. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um $3\frac{1}{2}$ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12^{41} Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen cursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11^{15} Uhr Nachts nach Ankunft des um 5^{55} Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen $7\frac{1}{2}$ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9^{10} Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Pr. Crt, Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3^{40} Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct.)

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Digitized by Google

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11^{15} Uhr Abends nach Ankunft des um 5^{55} Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10^{50} Uhr Abends in Flensburg eintrifft.
Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.
Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;
Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Holland'schen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

552. Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl Kühn u. Söhne in Berlin, Breitestraße Nr. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt $^3/_4$ Groschen bezw. 3 Kreutzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von $^1/_4$ Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

553. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift »Feldpost-Correspondenzkarten« und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr an die mobilen Truppen und für den Verkehr von den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee, noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

554. Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privat-Packereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Packereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Packereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

555. Mit dem 2. August c. beginnend, werden — im Anschlusse an die zwischen Berlin-Cöln coursirenden Züge und an die zwischen Emden-Soest wieder aufgenommenen fahrplanmäßigen Züge — auf der Bahnstrecke Löhne-Rheine folgende Züge eingerichtet werden:

1) der in unserer Bekanntmachung vom 30. d. M. bezeichnete Zug 4 Uhr 5 Min. Morgens von Löhne nur bis Osnabrück;
2) der fahrplanmäßige Zug Nr. 10 von Osnabrück bis Rheine;
3) der fahrplanmäßige Zug Nr. 20 von Löhne bis Osnabrück;
4) der fahrplanmäßige Zug Nr. 4 von Osnabrück bis Rheine;
5) der in der Bekanntmachung vom 30. d. M. bezeichnete Zug 9 Uhr 4 Min. Abends von Rheine bis Löhne;
6) der fahrplanmäßige Zug Nr. 19 von Rheine bis Osnabrück und
7) der fahrplanmäßige Zug Nr. 5 von Osnabrück bis Löhne,

so daß in jeder Richtung wieder zwei Zug-Verbindungen, wenn auch theilweise mit nächtlicher Unterbrechung, vorhanden sein werden.

Die Beförderung in IV. Wagen-Classe wie auf Retourbillets ist bei allen diesen Zügen ausgeschlossen, wie im Uebrigen die Beförderung in denselben auf Grund der Bekanntmachung vom 30. d. M. erfolgt.

Hannover, den 31. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

556. Die Personen-Post zwischen Detmold und Meinberg wird mit Ende dieses Monats aufgehoben.

Münster, den 25. Juli 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36, Jahrgang 1870.

557. Nach einer Circular-Mittheilung des Central-Comité's der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Berlin entbehrt der Verein für Postsendungen der Portofreiheit.

Es empfiehlt sich deshalb, bei Einlieferung von Naturalien ꝛc. an das hiesige „Bezirks-Depot", soweit als möglich, die Sendungen auf der Eisenbahn zu befördern, welche unter dem Rubro „Lazareth- ꝛc. (Erquickungs- ꝛc.) Gegenstände für verwundete deutsche Truppen" frachtfrei stattfindet.

Geldsendungen an den Rendanten des Bezirks-Vereins werden portofrei erbeten.

Der Aufruf des Comité's des hiesigen Bezirks-Vereins vom 17. d. M. ist nicht ohne Erfolg geblieben. Das Bezirkscomité hat alle Ursache, für die vielfach zu erkennen gegebenen Beweise der Opferwilligkeit zu danken.

Auf Anweisung des Berliner Central-Comité's sind nicht unerhebliche Bestellungen gemacht, die schnell ausgeführt werden.

Da aber die Größe und Dringlichkeit der mannigfachen Aufgaben von Tage zu Tage wächst, so erneuert das Bezirks-Comité die dringende Bitte um unverweilte Sendung von weiteren reichlichen Gaben an Geld, an Lazareth-Bedürfnissen aller Art und an Erfrischungen.

Wir wissen, das wir nicht vergeblich bitten! das Gegebene wird treu und sorgfältig, seinem Zwecke gemäß, Verwendung finden.

Jede Zersplitterung hindert die Lösung der großen Vereins-Aufgaben, nur vom Centrum aus kann schnell und sicher die Sendung dahin gerichtet und resp. dirigirt werden, wo das Bedürfniß am Dringendsten ist.

Minden, den 10. August 1870.

Das Bezirks-Comitee des für den Regierungs-Bezirk Minden bestehenden Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

von Bodelschwingh,	**Bruch,**	**Hch. Busch,**	**J. Bruns,**
Regierungs-Präsident.	Vorsitzender.	Pastor.	Kaufmann.	Buchdrucker.
Kopp,	**Hch. Muermann,**	**Neumann,**	**Noll,**
Regier.- u. Schulrath, Domherr.	Kaufmann.	Regier.-Rath.	Fabrikant.
Poelmahn,	**Schmitz,**	**Meyer,**	**von Oheimb,**	**von Schierstedt,**
Oberbürgermeister.	Ober-Reg.-Rath.	Reg.-Rath.	Landrath.	Ober-Reg.-Rath.
Dr. Schultz-Henke,	**Dr. Schreiber,**	**Wilken,**
Reg.- u. Medicinal-Rath.	Kreis-Physikus, Sanitätsrath.	Apotheker.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

558. Das Stück Nr. 32 enthält:

Nr. 542. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

559. Das Stück Nr. 30 enthält:

Nr. 7679. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7680. Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Ausgegeben zu Minden, den 13. August 1870.

Digitized by Google

Nr. 7681. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern-St. Anton, Amern-St. Georg, Dilkrath und Boisheim im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Communalweg.

Nr. 7682. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewiecer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tierschtiegel, 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst, 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P., 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Duszník in der Richtung Sendzinko.

Nr. 7683. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868, (Gesetz-Samml. für 1868, S. 483), bezeichneten Chausseen im Kreise Berent, statt über Niedamnowo, über Groß-Kliniz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

Nr. 7684. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebenzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 7685. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dönitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 7686. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Stadtkölnischer Theater-Actienverein“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 7687. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bei Groß-Guhrau.

Nr. 7688. Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 7689. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

Nr. 7690. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Actiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei“, mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Actiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Das 33. Stück enthält:

Nr. 7696. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, 2. Emission. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 7697. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

Nr. 7698. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7699. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 7700. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

Nr. 7701. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Das Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 7702. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 7703. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nr. 7704. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7705. Concessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Nr. 7706. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Locomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nr. 7707. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Digitized by Google

Nr. 7708. Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen 2. Emission der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Das Stück 35 enthält:

Nr. 7709. Allerhöchster Einlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7710. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821, wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

560. Der bisherige Pfarrvicar Hermann Reuter in Herborn ist zum Hülfsprediger an der evangelischen Gemeinde in Siegen gewählt und am 26. Juni d. J. als solcher eingeführt worden.

Münster, den 25. Juli 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

561. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Fräulein Heepke: Binden und Compressen.

Amt Nieheim und Steinheim: 172 Hemde, 21 Betttücher, 17 Handtücher, 6 Colli Binden, Compressen und Charpie.

Amt Beverungen: Parthie alte Hemden und Leinen.

Amt Brakel: 30 Hemden, 12 Taschentücher, 6 Betttücher, 12 Handtücher, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Gemeinde Ströhen: 23 Betttücher, 34 Hemden, 6 Kissenbezüge, Binden, Tücher, Compressen und Charpie.

Amt Beverungen: 2 Betttücher, 1 Hemd, Binden und Charpie.

Amt Herzebrock: 16 Betttücher, 18 Handtücher, 2 Kissenbezüge, 57 alte Hemden, Fußlappen ꝛc.

Gemeinde Hohenwepel: 27 Hemden, 8 Betttücher, 2 Kissenbezüge, 4 Paar Strümpfe ꝛc.

Gemeinde Hörste: 4 Theile Leinen, Lappen, Charpie und Binden.

Amt Beverungen: 15 Hemden, 23 Handtücher, 2 Betttücher, 2 Unterjacken, 2 Paar Strümpfe, 1 Rückenkissen, 1 Sack trockenes Obst, Charpie ꝛc.

Gemeinde Hörste: 10 Handtücher, 4 Kissenbezüge, 2 Betttücher, alte Hemden ꝛc.

Gemeinde Westheim: 2 Betttücher, Tücher und Charpie.

Schule zu Wormeln: 7 Betttücher, 2 Handtücher, 15 Hemden, 1 Jacke, 1 Paar Strümpfe, Binden, Charpie ꝛc.

W. Höpker Bünde: 18 Flaschen Fruchtsaft, 5 Hemden, 4 Bettbezüge, 4 Kissenbezüge, 2 Betttücher.

Kreis-Verein Herford: 436 Hemden, 138 Betttücher, 193 Kissenbezüge, 90 Handtücher, 84 Häckselkissen, 25 Paar Strümpfe, 2 Unterhosen, 7 Unterjacken, 20 Keilkissen, eine große Parthie Binden, Tücher, Charpie ꝛc.

Gemeinde Hille durch Herrn Lehrer Siebeking: 7 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 1 Bettbezug, 7 Sandsäcke, 14 Hemden, 6 Handtücher, Compressen, Charpie ꝛc.

Frauen-Verein Minden: 11 Unterlagen, 6 Betttücher, 29 Hemden, 20 Handtücher, 12 Kissenbezüge, 8 Kopfnetze, 26 Sandbeutel, Binden, Charpie ꝛc.

Frau Majorin v. Pannewitz: 1 Betttuch, 1 Bettbezug, 2 Kissenbezüge, 3 Hemden, Tücher, Binden u. Charpie.

Amt Verl: 41 Hemden, 6 Handtücher, 4 Betttücher, 1 Kissenbezug, Charpie, Binden und Tücher.

Amt Nieheim: 1 Kissenbezug, 6 Kopfnetze und Charpie.

Schule zu Babbenhausen: 46 Hemden, 5 Betttücher, 8 Handtücher, 6 Häckselkissen, Binden, Charpie und Tücher.

Frauen-Verein Langenberg: 33 Betttücher, 47 Hemden, 44 Unterlagen, 17 Handtücher, 1 Unterhose, 5 Kissenbezüge, Charpie, Binden, Watte ꝛc.

Gemeinde Rehme: 8 Rollen neues Leinen, 8 Hemden, 5 Betttücher, 1 Bettbezug, 3 Kissenbezüge, Tücher, Compressen, Charpie ꝛc.

Gemeinde Lehrbeck: 1 Bettbezug, 10 Betttücher, 1 Tischtuch, 1 Kissenbezug, 18 Hemden, 24 Handtücher, 52 Ellen neues Leinen, Charpie, Binden ꝛc.

Gemeinde Germete: 19 Hemden, 6 Betttücher, 1 Kissenbezug, 3 Handtücher, 18 Häckselkissen, Charpie, Binden, Tücher ꝛc.

Frau v. Möller Schlüsselburg: 8 Hemden, 6 Unterhosen, 2 Unterjacken, 3 Paar Socken, 6 Schlummerrollen, 12 Betttücher, 4 Kissenbezüge, 20 Servietten, Binden, Charpie ꝛc., 18 Flaschen Himbeersyrup.

Kaufmann Zimmermann: Eine Parthie Tabak.

Fräulein Marie Koch: 1 Quantum Thee, 1 Luftkissen, krause Charpie.

Hch. Storck u. Comp.: 11 Paar Strümpfe.

Amt Herzebrock: 31 Hemden, 2 wollene Binden, 6 Betttücher, 2 Handtücher, 7 Häckselkissen, Charpie, Binden ꝛc.

Amt Brakwede: 10 Hemden, 5 Betttücher, 9 Unterlagen, 11 Kopfnetze, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Amt Beverungen: 3 Hemden, Charpie u. altes Leinen.

Amt Herzebrock (ohne Brief): 8 Betttücher, 1 Theil neues Leinen, 4 Hemden, altes Leinen, Tücher ꝛc.

Frau Wilhelmine Müller, Borgentreich: 20 Flaschen Himbeersaft.

Gemeinde Oesdorf (Kreis Büren): 2 Betttücher, Compressen, Charpie ꝛc.

Reg.-Rath Schultz-Henke: Compressen, Binden, Charpie und Charpie.

Digitized by Google

Fräulein Johanne Mund: 4 Hemden, 3 Unterhosen, 3 Nachtmützen.
Gemeinde Bockhorst: 24 Hemden, 6 Betttücher, 1 Bettbezug, 3 Kissenbezüge, Binden und Charpie.
Kindergarten hier: Charpie.
Frauen-Verein Borgholzhausen: 53 Hemden, 9 Betttücher, 16 Kissenbezüge, 1 Bettbezug, 8 Handtücher, Binden, Compressen und Charpie.
E. F. Elmendorf i. Jselhorst: 7 Hemden, 9 Häckselkissen, 2 Betttücher, Binden, Charpie ꝛc.
Amt Driburg: Binden, Kopfuetze ꝛc.
Amt Warburg: 40 alte Hemden, 5 Betttücher, 1 Bettbezug, Binden, Charpie ꝛc.
Gemeinde Steinhagen: 11 Hemden, 9 Sandsäcke, Binden, Charpie ꝛc.
Amt Driburg: Alte Hemden, Leinen und Charpie.
Fräulein Borlaender: 3 Hemden, Charpie und Leinen.
Gemeinde Wehdem: 9 Betttücher, 1 Bettbezug, 6 Kissenbezüge, 3 Häckselkissen, 6 Taschentücher, 18 Hemden, Tücher, Compressen und 1 Sack Charpie.
Gemeinde Offendorf: 16 Hemden, 4 Betttücher, 8 Kissenbezüge, 2 Handtücher, 23 Ellen neues Leinen, 9½ Ellen Flanell, Binden, Charpie, Compressen und Tücher.
Local-Verein Rietberg: 36 Hemden, 30 Betttücher, 16 Kissenbezüge, 4 Unterjacken, 2 Nachtmützen, 2 Unterhosen, 30 Handtücher, 3 Taschentücher, 18 Paar Strümpfe, 1 Decke, 1 Teppich, 12 Schwämme, Watte, Tücher, Charpie, Binden ꝛc.
Frauen-Verein Minden: 14 Taschentücher, 27 Handtücher, 12 Kissenbezüge, 31 Betttücher, 66 Hemden, Leinen, Binden, Compressen, Tücher, Charpie ꝛc.
Gemeinde Bergkirchen: 96 Ellen neues Leinen, 11 Ellen Shirting, 16 Hemden, 6 Betttücher, 2 Kissenbezüge, Binden, Tücher, Charpie.
Wulferdingsen: 14 Hemden, 47 Ellen Leinen und Compressen.
Frauen-Verein Rheda: 26 Flaschen Himbeersaft, 1 Tonne div. Verband-Gegenstände, 24 Betttücher, 24 Hemden, 9 Unterhosen, 11 Kissenbezüge und 3 Unterjacken.
Damen-Verein Warburg: 54 Hemden, 27 Betttücher, 15 Kissenbezüge, 3 Bettbezüge, 20 Handtücher. 13 Taschentücher, 14 Jacken, 7 Paar Strümpfe, 5 Tischtücher, 8 Servietten, 17 Unterhosen, 26 Waschschwämme, 6 wollene Bettdecken, 1 Coupon Hemdenflanell, Tücher, Binden, Compressen und Charpie.

Minden, den 10. August 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Bauinspector Pietsch, Minden 10 Thlr., A. Str. mit Post-Zeichen Bielefeld v. 2. August 2 Thlr., Local-Verein Sirhöven, Kreis Lübbecke durch Cantor Hiller 17 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., Aus dem Amte Nieheim — Steinheim durch Amtmann Bahle 100 Thlr., Rentier C. G. Vogeler, Minden 20 Thlr., Collekte der jüdischen Gemeinde Driburg durch Herrn Dr. S. Levide 4 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Beitrag aus der Kasse des Hülfsvereins zu Versmold durch Herrn Vogt 50 Thlr., Kreisgerichtsrath Rieke, Minden 10 Thlr., Regierungs-Assessor Ewald, daf. 10 Thlr., Kaufmann S. Ph. W.....s, daf. 10 Thlr., Bürgermeister Witkop aus Brakel fernerweit 100 Thlr., Gemeinde Westheim 4 Thlr., Privat-Verein Halle, Beitrag pro August durch Amtmann Altheide 50 Thlr., Oeconom und Pferdehändler L. Emmerich in Steinheim durch Landrath Frhr. v. Metternich 50 Thlr., Kreisgerichtsrath Gellern, Minden 5 Thlr., Aus dem Amte Driburg durch Amtmann Schnorbus 8 Thlr. 6 Pf., Schmied Hartmann, Haddenhausen 1 Thlr., Beiträge aus dem Amte Oldendorf durch den Kreis-Verein Lübbecke 137 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Ober-Regierungs-Rath Schmitz, Minden 10 Thlr., Frau Major v. Pannewitz, daf. 5 Thlr., Erlös aus verkauftem alten Material durch Kaufmann Hch. Muermann 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Regierungs-Rath Neumann, Minden 5 Thlr., Ertrag der Sammlung im Amte Hüllhorst durch Amtmann von Radonitz und zwar aus den Gemeinden: Büttendorf 15 Thlr. 5 Sgr., Ahlsen-Reineberg 20 Thlr. 17 Sgr., Bröderhausen 12 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Schnathorst 31 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., Oberbauerschaft 75 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Holsen 49 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., Tengern 64 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Hüllhorst 62 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. im Ganzen 331 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., Fräulein Janeck, Minden 3 Thlr. Beiträge aus dem Amtsbezirke Holzhausen durch den Kreisverein Lübbecke 82 Thlr. 6 Sgr., Beiträge aus dem Amte Beverungen durch Amtmann Hillenkamp, und zwar aus den Gemeinden: Amelunxen 31 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., Blankenau 3 Thlr. 15 Sgr., Bruchhausen 7 Thlr. 10 Sgr., Dalhausen 7 Thlr., Drenke 5 Thlr., Haarbrück 3 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf., Herstelle 17 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., Jacobsberg 3 Thlr. Rothe 2 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Tietelsen 3 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., Wehrden 1 Thlr. 5 Sgr., Würgassen 10 Thlr. 10 Sgr. im Ganzen 96 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf, Oberstlieutenant Patzig, Minden, Beitrag pro August 1 Thlr., Regierungs-Präsident von Bodelschwingh, Minden fernerweit 20 Thlr., Kreisbaumeister Cramer in Warburg 25 Thlr., Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Schultz-Hencke, Minden 12 Thlr., Elsbeth und Thekla Schultz-Hencke daf. aus der Sparbüchse 1 Thlr., Kreisrichter Herzbruch, Minden 25 Thlr., Rechnungs-Rath Alwes, daf. 5 Thlr., Verein zur Linderung der Kriegsnoth zu Gütersloh 500 Thlr., Edler, Vorstandsbeamter der Königlichen Bank-Commandite, Minden, 10 Thlr., Frau Rößler, Minden 3 Thlr. 15 Sgr., Gymnasial-Director Dr. Gaudtner, daf. 10 Thlr., Nachträglich zu der Collekte aus Lerbeck, vom Fährmann Gößling durch Pfarrer Keßler 5 Thlr., Beitragsquote des Mindener Kreis-Vereins 410 Thlr., Sammlung in der Gemeinde Bergkirchen durch Pastor Prieß 30 Thlr., Lehrer Dietrichs,

Digitized by Google

Minden 2 Thlr., Regierungs-Secretair Prenzel das. 3 Thlr., Dritte Sammlung in Stadt Brakel durch Bürgermeister Witkop 100 Thlr., Rest der Sammlung aus dem Amtsbezirke Nieheim — Steinheim 18 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., Sammlung aus der Gemeinde Steinhagen durch Pfarrer Bodermann und Vorsteher Austmann 123 Thlr., Beitragsquote aus Amt und Stadt Borgentreich durch Kreisverein Warburg eingesand 182 Thlr., Beitrag des Localvereins Lintel im Kreise Wiedenbrück durch Landrath Duesberg 25 Thlr., Beitragsquote des Kreisvereins Höxter pro 1870 durch Landrath Freiherr von Metternich 67 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., Local-Verein Rahden, Beitragsquoten aus den Gemeinden Großendorf und Kleinendorf, eingesandt durch die Lübbecker Kreis-Vereins-Kasse 98 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Minden, den 10. August 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 10. August 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

562. [2] Nachdem die dem Agenten L. Kühne in Minden ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Charles Boernstein in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Kühne für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **6. April 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 18. März 1870.

563. Der bisherige Unterförster Kuhlmann zu Bekedorf in der Oberförsterei Obernkirchen, ist vom 1. October d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben zugleich der Character als Förster verliehen worden.

Minden, den 23. Juli 1870.

564. Die durch Versetzung des Lehrers Krohne erledigte evangelische Lehrerstelle zu Bischofshagen im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Neuenknick, Franz Friedrich Ludwig Nolting definitiv verliehen.

Minden, den 26. Juli 1870.

565. Die durch Versetzung des Lehrers Reckeweg erledigte dritte evangelische Lehrerstelle zu Oehnhausen im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Bischofshagen Franz Heinrich Carl Krohne definitiv verliehen.

Minden, den 26. Juli 1870.

566. Die durch Aufrückung des Lehrers Obermeyer erledigte evangelische dritte Lehrerstelle zu Werther im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen 4. Lehrer Ludwig Wilhelm Hugo Müller daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 26. Juli 1870.

567. Die von dem Lehrer Leopold Wrede bisher provisorisch verwaltete zweite katholische Lehrerstelle zu Peckelsheim im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 28. Juli 1870.

568. Zufolge höherer Anordnung ist auch in gegenwärtigen Jahren eine Hauscollecte bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln durch die Ortsbehörden abzuhalten, und bestimmen wir hierzu die Zeit vom 4. bis 10. September d. J.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden an, die eingehenden Collecten-Beträge in gewöhnlicher Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuführen, welche letzteren dieselben spätestens bis zum 1. November d. Js. an unsere Hauptkasse vorschriftsmäßig abzuliefern haben.

Minden, den 29. Juli 1870.

569. Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 177.)

Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 180.)

Den C. W. und W. W. Marsch und Julian Kune in Berlin ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 180.)

Den Fabrikanten Pfaff und Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 179.)

Minden, den 1. August 1870.

Digitized by Google

570. Die Behörden und Beamten unseres Ressorts machen wir hierdurch auf die in nächster Zeit im Verlage von J. Bädeker in Iserlohn erscheinenden, vom Regierungs-Assessor von Hirschfeld bearbeitete Statistik des Regierungs-Bezirks Düsseldorf aufmerksam.

Das Werk, welches nach den uns gemachten Mittheilungen die Zeit von Ende 1861/7 umfaßt, wird mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit die einschlägigen Fragen aus den Gebieten des industriellen, commerciellen, socialen, materiellen und geistigen Lebens behandeln.

Minden, den 2. August 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

571. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1870.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Hülbrock zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Arnsberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede und der Rechtskandidat Werner Klingholz aus Minden zum Referendar.

Paderborn, den 1. August 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

572. Vereinsthätigkeit für die Armee.

Instruction I.

Organisatorische Anordnungen in Betreff der Delegirten der freiwilligen Krankenpflege.

Auf Grund der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 habe ich nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Armee-Delegation. 1) Jeder der selbständig operirenden Armeen ist ein Delegirter von mir zugetheilt, welcher sich im Hauptquartier des Armee-Ober-Commandos befindet. Neben ihm fungirt je ein Delegirter bei jedem zu der Armee gehörigen Armee-Corps. Diese Armee- beziehungsweise Corps-Delegirten sind in erster Reihe berufen, mit Rücksicht auf die Operationen der Armee im Einvernehmen mit den Organen der Militairverwaltung, die Bedürfnisse festzustellen, welche für die Verwundeten und Kranken der Armee hervortreten, und deren Befriedigung der freiwilligen Krankenpflege obliegt. Sie haben je nach Befinden die erforderlichen Anordnungen an die im Rücken der Armee befindlichen Organe der freiwilligen Krankenpflege zu erlassen.

Zu diesem Behufe ist: II. Etappen-Delegation. 2) jeder General-Etappen-Inspection ein Hauptdelegirter zugetheilt, welcher die Requisitionen der zu 1 bezeichneten Delegirten unter Assistenz eines an den Etappen-Hauptort, sobald sich die General-Etappen-Inspection von diesem entfernt, von ihm zu stationirenden Stellvertreters und eines Corps von neben ihm fungirender Subdelegirten im Einvernehmen mit den Organen der Militair-Verwaltung auszuführen hat. Die Aufgabe der Haupt-Etappen-Delegation ist es vornämlich nach den Andeutungen in den §§. 67, 69, 70, 71 der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde: a) das Begleitungspersonal für die Transporte der Kranken und Verwundeten aus den Feldlazarethen und den stehenden Kriegslazarethen (Evacuations-Transporte) nach den rückliegenden Reserve-Lazarethen, heranzuziehen, wobei die Führung und Aufsicht über das Personal, beziehentlich die abzusendenden Colonnen durch Subdelegirte geübt wird; b) die Krankenpfleger und vorzugsweise Krankenpflegerinnen, für die Feld- und stehenden Kriegslazarethe aus den rückwärtsliegenden Sammelpunkten zu requiriren; c) aus den etablirten Vereinsdepots nach den Feld- und Kriegslazarethen die erforderlichen Materialien heranzuziehen; d) besondere Lazareth-Delegirten zu bestellen, welche bei den einzelnen Kriegslazarethen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren und nach Maßgabe des §. 72 der Instruction in Verbindung mit dem Chef-Arzte des Lazareths stehen; e) mit den Delegirten der Feld- und Kriegslazarethe behufs Feststellung der hervortretenden Bedürfnisse in fortgesetzter Verbindung zu bleiben; f) Verband- und Erfrischungsstationen auf den dem Kriegsschauplatze zunächst liegenden Bahnhöfen, welche von den Verwundeten und Kranken passirt werden, einzurichten, soweit dies nicht von den Landes-Provinzial- und Bezirks-Delegirten (ad 3) bereits veranlaßt ist.

Wenn größere Actionen stattgefunden haben, dergestalt, daß die Militair-Sanitätscorps außer Stande sind, sich der Verwundeten auf den Schlachtfeldern anzunehmen, so wird es die erste Sorge der Haupt-Etappen-Delegation sein, mit den unmittelbar zu ihrer Verfügung stehenden Kräften oder unter Heranziehung von Hülfscorps aus der Umgegend dafür zu sorgen, daß die auf den Schlachtfeldern liegenden Verwundeten die erste Hülfe erhalten und unter Dach, beziehungsweise in die Lazarethe gebracht werden.

Den Haupt-Delegirten bei der General-Etappen-Inspection, welchen ich die Blanquetts zugehen lasse, steht je nach Bedürfniß die Vertheilung von gestempelten Armbinden mit dem rothen Kreuz und von Legitimationsscheinen über die Berechtigung zum Tragen dieses Neutralitätszeichens, sowie die Ausgabe von Fahrkarten unter Führung einer Liste hierüber mit der Befugniß zu, sich in dieser Beziehung ihre Stellvertreter am Etappenhauptorte zu substituiren, wobei indessen zu beachten bleibt, daß unter jenem Neutralitätszeichen nur durchaus zuverlässige mit einem bestimmten Auftrage versehene Personen sich innerhalb oder zur Seite der Armee bewegen dürfen.

Ferner sind: III. Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegation 3) im Einverständniß mit dem Centralcomité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für die deutschen Staaten, beziehentlich für die Provinzen und für einzelne Regierungs-Bezirke des preußischen Staates Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirte

Digitized by Google

bestellt worden, deren Aufgaae es ist: a) Die Thätigkeit aller Vereine und Privatpersonen für die freiwillige Krankenpflege in dem betreffenden Lande, beziehentlich Landestheile, zu beleben und concentrisch zu leiten, von dem vorhandenen Bestande an Personal, Geld und Material sich Kenntniß zu verschaffen, für Verband- und Erfrischungsstationen auf den von den Verwundeten und Kranken zu passirenden Bahnhöfen, sowie für die Einrichtung und die Ergänzung der Vereins-Depots an den Etappenorten und an den Stationsorten der Reserve-Lazarethe je ihres Bereichs zu sorgen; b) die Fürsorge der freiwilligen Krankenpflege für die in ihrem Verwaltungsbezirk belegenen staatlichen Reserve-Lazarethe und die Ernennung je eines Delegirten für jedes derselben auszuüben; c) bezüglich der in ihrem Bezirk von Vereinen oder Privatpersonen etablirten Lazarethe (welche unter dem Namen Vereins-Lazarethe nach §. 67 (4) der Sanitäts-Instruction zusammengefaßt werden), deren Einrichtung und Anschluß an die staatlichen Reserve-Lazarethe gemäß §. 75 der Instruction zu vermitteln. Für jedes dieser Lazarethe wird von ihnen ein aus dem betreffenden Verein zu entnehmender Delegat, oder als solcher der das Lazareth Errichtende bestellt.

Dabei ist, was zunächst die Reserve-Lazarethe betrifft, zu beachten, daß dieselben instructionsmäßig (§. 67, ad 4 §. 73) staatliche Einrichtungen sind. Demgemäß kann in ihnen nur die Uebernahme der Beköstigung, der Wartung und Pflege Verwundeter und Kranker durch zuverlässige und ausgebildete Pfleger und vorzugsweise Pflegerinnen, die Besorgung der Bett- und Leibwäsche, der Verbandmittel ꝛc., sowie die Uebernahme einzelner besonderer Verwaltungszweige, namentlich durch Frauen-Vereine nach Communication mit dem Lazareth-Vorstande stattfinden.

Bezüglich der Orte, an welchen Reserven-Lazarethe errichtet werden, deren Einrichtung, sowie bezüglich des Anschlusses der Vereins- und Privat-Lazarethe an die Reserven-Lazarethe, haben sich die Provinzial-, Landes- und Bezirks-Delegirten mit der Landes- bezieh. Provinzial-Intendantur und dem betr. Corps-Bezirks-General-Arzt in Verbindung zu setzen und dauernd zu erhalten. Die mir in dieser Beziehung direct von der Ministerial-Abtheilung zugehenden Mittheilungen werde ich an die gedachten Delegaten-Bezirks-Orte gesondert gelangen lassen.

Bezüglich der Verwaltung der Vereins-Lazarethe sind die betreffenden Vereine und Privatpersonen unabhängig, so daß von ihnen das Verwaltungspersonal angestellt werden kann, während die staatliche Oberaufsicht über diese Lazarethe sich nur in den im §. 75 und 139 der Sanitäts-Instruction vorgeschriebenen Grenzen bewegt.

Da die Vereins-Lazarethe regelmäßig mit Kranken und Verwundeten nur aus den Reserve-Lazarethen belegt werden sollen (§. 61 ibid.), so muß es im Allgemeinen als wünschenswerth bezeichnet werden, daß jene Lazarethe an den Orten, wo sich Reserve-Lazarethe befinden, oder doch nicht allzuweit entfernt etablirt werden, worauf die Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirten hinwirken wollen. c) Endlich haben sich die Letzteren zur Feststellung der Bedürfnisse der operirenden Armeen möglichst mit denjenigen Hauptdelegirten bei der General-Etappen-Inspection beziehungsweise mit deren Stellvertretern am Haupt-Etappen-Ort in Verbindung zu halten, deren Sitz sich in der Nähe ihres Bezirks oder innerhalb desselben befindet.

Den Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirten, welchen ich Blanquetts zugehen lasse, steht die Vertheilung von gestempelten Armbinden und der Legitimationsscheine, sowie die Ausgabe von Fahrkarten an zuverlässige Personen, unter Führung einer Liste zu, wobei gewünscht wird, daß die Legitimationskarten auf eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Auftrag ausgestellt werden. Sämmtlichen vorstehend ad 1—3 bezeichneten Delegirten ist in Angelegenheiten der freiwilligen Militairkrankenpflege die Portofreiheit für die eingehende und abgehende Correspondenz mit der Rubrik „Militaria“ und die Gebührenfreiheit für die auf den Staatstelegraphenlinien abgesandten telegraphischen Depeschen unter der Rubrik „Staatstelegramm“, beides unter Beidrückung des von mir zu übersendenden Amtssiegels, bewilligt.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Fürst Pleß.

573. Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im **Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto** befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere **Feldpost-Correspondenzkarten** hergestellt worden, und zwar:

a) für Sendungen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten oder

b) für Sendungen **von** den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch **Vordruck** diejenigen **Angaben** angedeutet, deren es **Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe** bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von $\frac{1}{4}$ Groschen **käuflich zu haben.**

Die **unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt.** Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeldlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

574. Bekanntmachung

wegen Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der

Digitized by Google

Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzter Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feld-Postanstalten auf die Beförderung von Privat-Päckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur tätig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß **vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann,** den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

575. Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Ingleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt Stephan.

576. Am 1. August c. ist für den Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verband ein Special-Tarif für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlenasche, Kokesasche und Briquets von Köln-Mindener Kohlenstationen via Hamm-Holzminden nach Stationen der Braunschweig'schen, der Hannoverschen und der Halle-Casseler Bahn in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Der Tarif vom 1. November 1869 für den Verkehr mit Stationen der obengenannten Bahnen ist vom genannten Tage ab außer Kraft getreten und hat derselbe nur für den Verkehr mit Stationen der Nordhausen-Erfurter Bahn noch Gültigkeit behalten.

Münster, den 2. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

577. Mit dem 8. d. Mts. beginnend werden auf den nachfolgend nicht ausgeschlossenen Stationen der Hannoverschen Staatsbahn vorläufig unter folgenden Beschränkungen wieder Güter zur Beförderung angenommen.

1. Die Beförderung bleibt bis auf Weiteres noch ausgeschlossen auf den Strecken Lehrte-Braunschweig, Wunstorf-Löhne, Göttingen-Cassel und Göttingen-Arenshausen. Es werden daher auf den Stationen dieser Strecken und nach denselben durchaus keine Güter angenommen, ebenso nicht auf und nach den Haltestellen Misburg und Seelze. Auf den Stationen der Strecke

Digitized by Google

Löhne-Rheine können auch Transporte nach Stationen der Westfälischen Bahnstrecke von Soest bis Emden und der Oldenburgischen Bahn aufgeliefert werden. Die Stationen Lehrte und Wunstorf sind in die Güterbeförderung nach und von allen nach Vorstehendem überhaupt wieder eröffneten Strecken und die Station Löhne in die Güterbeförderung nach und von der Strecke Löhne-Rheine und über Rheine hinaus eingeschlossen.

2. Die Transporte dürfen nicht zur Eisenbahn-Beförderung über die Grenzstationen der diesseitigen Bahnstrecken resp. die Grenzstationen der jetzt für den Güter-Verkehr nach Vorstehendem wieder eröffneten Bahnstrecken hinaus bestimmt sein. Zwischen Stationen der Strecke Löhne-Rheine und den Stationen der übrigen diesseits wieder eröffneten Strecken kann die Güterbeförderung nur über die Westfälische und die Oldenburgische Bahn (via Rheine-Leer-Oldenburg-Bremen), selbstverständlich gegen Entrichtung der höheren Fracht für den Umweg und mit Umexpedition unterwegs, soweit directe Expeditions-Verbindungen in den bestehenden Tarifen nicht vorgesehen sind, stattfinden.

3. Ob und unter welchen Modalitäten Güter via Hohnstorf nach Stationen der rechtselbischen Bahnen befördert werden können, ist bei den Güterexpeditionen zu erkundigen.

4. Die Beförderung der Güter in bedeckten Wagen kann nicht zugesagt werden. Ueberhaupt wird Seitens der Eisenbahnverwaltung die Beförderung der Güter immer nur in dem Umfange übernommen, als Wagen für diesen Zweck disponibel. Alle Transporte müssen daher vor der Auflieferung der Station angemeldet und dürfen erst dann aufgeliefert werden, wenn auf die Anmeldung die Wagengestellung zugesagt ist und Versender mit Verladung auf offenen Wagen sich schriftlich einverstanden erklärt haben.

5. Weder für Bedeckung der Güter noch für Innehaltung der reglementsmäßigen Lieferfristen wird Seitens der Eisenbahn-Verwaltung irgend welche Garantie übernommen.

6. Die durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 festgesetzten Be- und Entladungs- und Güterabnahme-Fristen können zeitweilig nicht gewährt werden. Dieselbe werden vielmehr bis auf Weiteres, mit Ausschluß der Stationen von Burg-Lesum bis Bremerhafen und aller Hafenplätze, soweit abgekürzt, daß

a. die Selbstbeladung angeforderter Güterwagen Seitens der Versender innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,

b. die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Avisirung der Sendung,

c. die Abnahme der von der Eisenbahn-Verwaltung reglementsmäßig zu entladenden Güter innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden nach Avisirung der Sendung

bewerkstelligt werden muß, wobei in den vorhin unter b. und c. bezeichneten Fällen auswärts bis zu 3 Meilen vom Stationsorte entfernt wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung von 8 Tagesstunden und den mehr als 3 Meilen entfernt vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 12 Tagesstunden zugestanden wird.

Auf den Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremenhafen und in den Seeplätzen werden die Be- und Entladungs- resp. Abnahmefristen in allen unter a., b. und c. vorhin bezeichneten Fällen auf 3 Tagesstunden beschränkt. Ueber diese Zeit hinaus leistet die Eisenbahn-Verwaltung gar keine Garantie mehr.

Unter dem Ausdruck „Tagesstunden“ ist für jetzt die ganze Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen — Sonn- und Festtage eingeschlossen.

Hannover, den 6. August 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction Maybach.

578. Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. stattfindende frachtfreie Beförderung von Lazareth- und anderen patriotischen Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppen beschränkt sich, dem Zwecke entsprechend, nach weiterer höherer Anordnung auf solche Sendungen der fraglichen Art, welche erfolgen:

a) von Privat-Personen an Comités oder Vereine für jenen Zweck,
b) von Comités oder Vereinen unter sich,
c) von Comités oder Vereinen an die Reserve-Lazareth-Depots oder Truppentheile ꝛc.

Hannover, den 8. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

579. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der

Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schütern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 26. September d. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schutzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 31. Mai 1870.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37, Jahrgang 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

580. Das Stück Nr. 36 enthält:

Nr. 7711. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7712. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powundea über Carmitten, Bollgohnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Liska-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schneckenkrug nach Schaaken und Schaatsvitten führende Kreisstraße.

Nr. 7713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, 3. Emission. Vom 5. Juli 1870.

Nr. 7714. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7715. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt“ nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

581. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staatsanzeiger“ und das „Militairwochenblatt“ veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

582 [1] Nachdem die dem Kaufmann F. W. Meyer zu Lübbecke ertheilte Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Meyer für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **25. August 1871, Vormittags 11 Uhr**, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 4. August 1870.

Ausgegeben zu Minden, den 15. August 1870.

Digitized by Google

583. [1] Nachdem der Kaufmann H. Günther zu Bielefeld die ihm übertragene Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 9. Januar pr. ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Günther für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **25. August 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 5. August 1870.

Bekanntmachungen.

584. Am 15. August 1870 tritt ein 3. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für Rohzucker-Transporte im Verkehr zwischen Halle, Leipzig, Dresden, Riesa und Döbeln einerseits und Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort, Oberhausen, Wesel, Emmerich, Berge-Borbeck, Altenessen, Essen Stadtbahnhof, Dortmund und Camen andererseits, sowie verschiedene Aenderungen der Frachtsätze des am 1. Juli c. eingeführten Nachtrags I. in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Gütererpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben unentgeltlich abgegeben wird.

Münster, den 9. August 1870.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

585. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. auf verschiedenen Strecken, der Hannoverschen Staatsbahn interimistisch eingelegten besonderen Züge werden zum letzten Male am 13. d. Mts. abgelassen werden. Nach und mit diesem Tage tritt die Beförderung der fahrplanmäßigen Personenzüge in folgender Weise wieder ein:

A. Auf der Strecke Braunschweig—Minden werden befördert **mit den fahrplanmäßigen Anschlüssen der Richtung von und nach Berlin und von und nach Köln:**

1) Schnellzug Nr. 16 von Braunschweig 1 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Minden 4 Uhr 15 Min. Nachmittags am 14. d. Mts.; ob derselbe nach Köln durchgeführt wird oder in Minden endigt, ist bei der Billetausgabe zu erfragen.
2) Personenzug Nr. 20 von Braunschweig 3 Uhr 5 Min. Nachmittags, in Minden 8 Uhr 30 Min. Abends am 14. d. Mts.
3) Personenzug Nr. 22 von Braunschweig 8 Uhr 5 Min. Abends, in Hannover 10 Uhr Abends am 14. d. Mts.
4) Personenzug Nr. 18 von Braunschweig 10 Uhr 25 Min. Abends am 14. d. Mts., in Minden 2 Uhr 35 Min. Morgens am 15. d. Mts.
5) Personenzug Nr. 10 von Braunschweig 6 Uhr 20 Min. Morgens, in Minden 10 Uhr 18 Min. Morgens erst am 15. d. Mts.
6) Personenzug Nr. 9 von Hannover 6 Uhr Morgens, in Braunschweig 7 Uhr 31 Min. Morgens **am 14. d. Mts.**
7) Schnellzug Nr. 17 von Minden 12 Uhr 50 Min. Nachmittags, in Braunschweig 3 Uhr 32 Min. Nachmittags am 14. d. Mts., an diesem Tage ohne Anschluß von Köln, welcher erst am 15. d. Mts. stattfindet.
8) Personenzug Nr. 13 von Minden 5 Uhr 9 Min. Nachmittags, in Hannover 7 Uhr 5 Min. Abends am 14. d. Mts.
9) Personenzug Nr. 23 von Minden 8 Uhr 30 Min. Abends am 14. d. Mts., in Braunschweig 1 Uhr Morgens am 15. d. Mts.
10) Personenzug Nr. 5 von Minden 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Braunschweig 11 Uhr Morgens am 14. d. Mts.
11) Die Courierzüge beider Richtungen werden erst am 16. von Berlin resp. Köln abgelassen werden, verkehren daher zwischen Minden und Braunschweig zum ersten Male am 17. Morgens.
12) Die übrigen Personen- und gemischten Züge Nr. 3, 11, 12, 14, 47, 54 und 57, werden bis auf Weiteres auch ferner hin nicht verkehren.

B. Auf der Strecke Minden-Rheine werden vom 14. d. Mts. ab mit Ausnahme der Züge 1, 2, 5, 6, 19, 20 sämmtliche fahrplanmäßige Züge wieder befördert.

Der Schnellzug Nr. 1 wird vom 16. d. Mts. ab und der Schnellzug Nr. 2 vom 17. d. Mts. ab wieder eingerichtet.

C. Auf der Strecke Hannover—Bremen—Geestemünde resp. Grohn-Vegesack beginnt die Wiederaufnahme des fahrplanmäßigen Verkehrs am 14. d. Mts. mit den Zügen Nr. 52 8 Uhr 41 Min. Morgens von Hannover und Nr. 59 8 Uhr 56 Min. Morgens von Geestemünde. Von da ab werden alle fahrplanmäßigen Personenzüge, mit Ausschluß der gemischten Züge Nr. 54 und 57 auf der Hauptroute Hannover—Bremen—Geestemünde befördert werden. Auf der Route Grohn-Vegesack—Burg-Lesum werden auch diese beiden Züge coursiren.

D. Auf der Strecke Hannover-Harburg resp. Hohnstorf werden, beginnend am 14. d. Mts. mit den Zügen Nr. 25 7 Uhr 55 Min. Morgens von Hannover und Nr. 30 7 Uhr 40 Min. Morgens von Harburg, sämmtliche fahrplanmäßige, mit Ausschluß der Personenzüge 27 und 34 und der gemischten Züge Nr. 24, 41, 46, 47 und 92, wieder coursiren.

Der eingelegte Schnellzug von Hohnstorf resp. Harburg, im Anschluß an den Berlin-Hamburger Courierzug wird abweichend zum letzten Male am 14. Morgens von Hohnstorf nach Hannover befördert werden.

E. Auf der Strecke Hannover—Cassel resp. Arenshausen wird der regelmäßige Verkehr am 14. d. Mts. mit dem Zuge Nr. 28, ab Hannover 5 Uhr 35 Min. Morgens und Nr. 37 ab Cassel 11 Uhr 40 Min. Vormittags beginnend, mit Ausschluß der Personenzüge 26, 35, 27, 42 und der gemischten Züge 29, 44, 93 und 96 wieder aufgenommen werden. Auf der Strecke Göttingen—Arenshausen werden vom selben Tage ab die Züge 27, 28, 37, 30, 34 und 43 befördert werden.

F. Auf der Strecke Nordstemmen—Hildesheim—Lehrte beginnen die fahrplanmäßigen Züge am 14. d. Mts. mit den Zügen Nr. 28 5 Uhr 25 Min. Morgens von Hildesheim und Nr. 25 7 Uhr 4 Min. Morgens von Nordstemmen. Ausgeschlossen bleiben auf dieser Strecke bis auf Weiteres die Züge 24, 31, 45 und 102.

G. Auf der Strecke Northeim—Nordhausen werden vom 14. d. Mts. ab zunächst nur die Züge 27, 37, 43, 28, 30 und 34 befördert werden. Inwieweit Personen-Beförderung über Station Nordhausen hinaus stattfindet ist bei den Stationen zu erfragen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. Mts., welche die Bestimmungen über den Personen-, Gepäck-, Vieh-, Equipagen-, Leichen- und Güter-Verkehr enthält.

Hannover, den 11. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

586. Vom 14. d. M. ab wird der regelmäßige Verkehr auf den von uns verwalteten Bahnen nach Maßgabe der besonderen Bekanntmachungen über den Verkehr fahrplanmäßiger Züge (cfr. auch Nr. 11 unten) wieder aufgenommen. Derselbe unterliegt jedoch während der Dauer der kriegerischen Verhältnisse fernerweit bis zu anderer Bestimmung folgenden Einschränkungen:

A. Personen-Verkehr.

1. Rundreisebillets werden nicht ausgegeben; Vergnügungs- oder Gelegenheits-Extrazüge nicht gestellt. — Die Ausnutzung von Abonnements-Karten und Retour-Billets kann nicht gewährleistet werden. — Ob und in welchem Umfange Personenbeförderung in IV. Wagenklasse stattfindet wird besonders bekannt gemacht.

2. Plötzliche Aenderungen im Laufe der Züge werden — Mangels an Zeit zur Inserirung in öffentliche Blätter — durch Aushang auf den Stationen publicirt.

3. Ob und inwieweit directe Expeditionen in directen und Verbands-Verkehren stattfinden können, ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren; weder die ertheilte Auskunft noch das verabfolgte directe Fahrbillet gewähren Anspruch auf Beförderung bis zu der betreffenden Station — Anschlüsse an Nachbar- und Seitenbahnen können nicht garantirt werden.

B. Gepäck-, Vieh-, Equipagen-, Leichen- und Güter-Verkehr.

4. Die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfristen wird nicht gewährleistet; Transporte mit Interesse-Declaration für rechtzeitige Lieferung werden nicht angenommen.

5. Die in Folge des Kriegszustandes bestehenden Durch- und Ausfuhr-Verbote sind streng zu beachten.

6. Nach welchen Bahnen der Güter- rc. Verkehr gänzlich sistirt ist, inwieweit und unter welchen Beschränkungen (Francatur, Ausschluß von Nachnahmen rc.) durchgehender und Verbands-Verkehr stattfindet, ist bei der Güter-Expedition zu erfahren. Die Einstellung resp. Wiedereröffnung des Güter- rc. Verkehrs nach anderen Bahnen wird durch Aushang am Güterschoppen publicirt werden. Nach Frankreich werden Transporte überall nicht angenommen.

7. Durchgang der Güterwagen kann auch bei directer Expedition in Verbands-Verkehren nicht zugesagt werden.

8. Beförderung von Gütern in bedeckten Wagen resp. unter Bedeckung, kann nicht zugesichert werden. Versender hat daher sich schriftlich mit der Verwendung offener Wagen für Güter, deren Beförderung unter Bedeckung erwünscht, einverstanden zu erklären, andernfalls die Annahme verweigert wird.

9. Vor der Auflieferung der Güter ist thunlichst auf der Station zu erkundigen, ob Transportmittel zur Verfügung stehen. Die Güter-Expeditionen sind berechtigt und verpflichtet, sofern die baldige Verladung der Güter nicht möglich oder nach den von dem Versender getroffenen Anstalten nicht zu erwarten steht, die Uebernahme des Transports abzulehnen. Erfolgt diese unter gedachten Verhältnissen gleichwohl, so werden die Frachtbriefe Seitens der Güter-Expedition bis zur wirklichen Ausführung des Transports nicht abgestempelt und erfolgt die einstweilige Lagerung auf Gefahr und Kosten der Aufgeber.

Auf den Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremerhafen und in den Seeplätzen werden Güter zur Verladung nur dann angenommen, wenn die erforderlichen Transportmittel wirklich in Bereitschaft stehen und die sofortige Beförderung möglich ist.

10. Die durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 festgesetzten Be- und Entladungs- resp. Abnahmefristen werden, soweit für einzelne Stationen nachstehend nicht ein Anderes bestimmt ist oder fernerweit noch bestimmt werden wird, allgemein dahin abgekürzt, daß

a. die Selbstbeladung angeforderter Güterwagen Seitens der Versender innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,

b. die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden,

c. die Abnahme der von der Eisenbahn-Verwaltung reglementsmäßig zu entladenden Güter innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden,

ad b. und c. nach Absendung des Avifo, sofern eine Avisirung nach Betriebs-Reglements stattzufinden hat, bewerkstelligt werden muß.

In den unter b. und c. bezeichneten Fällen wird auswärts wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung von 8 Tagesstunden bei einer Entfernung bis zu 3 Meilen vom Stationsorte, von 12 Tagesstunden bei größerer Entfernung zugestanden.

Auf den Stationen der Strecke von Burg-

Digitized by Google

Lesum bis Bremerhafen und in den Seeplätzen werden die Be- und Entladungs- resp. Abnahmefristen in allen unter a., b. und c. vorstehend bezeichneten Fällen auf 3 Tagesstunden ohne Ausnahme beschränkt. Auf den eben bezeichneten Stationen und Plätzen müssen unter Umständen auf Verlangen der Expeditionen daselbst lagernde Güter auch innerhalb noch kürzerer, von der Expedition zu bestimmender Fristen sofort abgenommen, resp. von den Aufgebern zurückgenommen werden.

Ueber alle angegebenen resp. von den Expeditionen nach Vorstehendem zu bestimmenden Fristen hinaus leistet die Eisenbahn-Verwaltung keine Garantie.

Als Tagesstunden sind für jetzt die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends anzusehen, Sonn- und Festtage eingeschlossen, soweit Verladungen ꝛc. an letzteren nicht anderweit ausgeschlossen werden.

Bei Säumigkeit der Empfänger in der Entladung der Güterwagen sind die Expeditionen berechtigt und verpflichtet, ohne Weiteres die Entladung auf Gefahr und Kosten des Empfängers auszuführen; dabei kann für eine sichere oder das Verderben des Guts verhindernde Lagerung nicht eingestanden werden.

Auch sind die Expeditionen angewiesen, unnachsichtlich mit Erhebung der Conventionalstrafen, Lager-, und Standgelder, gegen säumige Versender und Empfänger vorzugehen.

11. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verkehrs auch auf der Strecke Göttingen-Cassel und über Cassel hinaus wird noch bekannt gemacht werden.

Hannover, den 11. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

587. Vom 10. d. M. ab wird die viersitzige Personenpost zwischen Höxter und Pyrmont folgenden Gang annehmen:

aus Höxter 8^{15} früh,
(nach Ankunft des Zuges aus Holzminden 7^{23} Mrgs.)
durch Rischenau 10^{10}—^{20} Morgens,
über Luegde 5 Min. Expeditionszeit,
in Pyrmont 12^{5} Mittags,
aus Pyrmont 3 Nachmittags,
über Luegde 5 Min. Expeditionszeit,
durch Rischenau 4^{45}—^{55} Nachm.,
in Höxter 6^{55} Nachmittags.

Münster, den 10. August 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

588. Vom 11. d. Mts. ab wird die Botenpost zwischen Dringenberg und Willebadessen folgenden Gang annehmen:

aus Willebadessen 6 Morgens,
(nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Altenbeken 5^{24} früh,)
in Dringenberg 8 Morgens,
aus Dringenberg 9^{30} Morgens,
in Willebadessen 11^{30} Morgens
zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug
nach Warburg 12^{36} Mittags.

Münster, den 10. August 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

589. Vom 11. d. Mts. ab soll die Personenpost zwischen Driburg und Nieheim folgenden Gang annehmen:

aus Nieheim 5^{45} Morgens,
in Driburg 7^{30} Morgens,
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Altenbeken
8^{12} Morgens,
aus Driburg 7^{30} Abends,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Altenbeken 6^{51} Abds.,
in Nieheim 9^{15} Abends.

Münster, den 10. August 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

590. Vom 11. August c. an wird die Personen-Post zwischen Brakel und Steinheim folgenden Gang erhalten:

aus Brakel 6^{30} früh,
nach Ank. des Eisenbahnzuges aus Altenbeken 5^{34} früh,
über Nieheim 5 Min. Exped.-Zeit,
in Steinheim 8^{55} früh,
aus Steinheim 7 Abends,
über Nieheim 5 Min. Exped.-Zeit,
in Brakel 9^{25} Abends
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Altenbeken
10^{26} Abends.

Münster, den 10. August 1870.

Der Ober-Post-Director. Breithaupt.

591. 1) Der Post-Büreaudiener Amst in Bielefeld ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Packetträger Dieckmann daselbst zum Postbüreaudiener ernannt worden.

2) Der Militair-Invalide Wahlkamp ist in Bielefeld als Post-Packetträger angestellt worden.

Münster, den 2. August 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

592. Frauen-Arbeit im Kriege. Unter diesem Titel veröffentlicht die Modenwelt soeben ein Extra-Blatt mit einer Anleitung zur Anfertigung jeder Art von Verband-Gegenständen ꝛc., welche sich zur Herstellung von Frauenhand eignen. Die Anleitung, gestützt auf Angaben von bedeutenden Aerzten und herausgegeben von Frau Frieda Lipperheide, ist erläutert durch 52 Abbildungen und kostet 5 Sgr. — Während des Feldzuges indessen wird dieselbe von der Verlagshandlung als patriotische Gabe an Vereine wie Private gratis ausgegeben.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

593. Das Stück Nr. 33 enthält:

Nr. 543. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 544. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 545. Von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Baiern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald-Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinskontroleur beigeordnete Königl. Preußische Steuerinspector Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

Das Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 546. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Nr. 547. Betreffend Ernennung des Kaufmann Louis Holbeck zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Lagos.

Nr. 548. Betreffend Ernennung des Kaufmann P. Olsson zum Consul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg.

Nr. 549. Dem zum Consul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn H. R. Jerny ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

Nr. 550. Dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines General-Consuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

594. Das Stück Nr. 37 enthält:

Nr. 7716. Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes.

595. In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Ausgegeben zu Minden, den 20. August 1870.

Digitized by Google

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstadt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Digitized by Google

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmt Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich $1/500$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „ $1/300$	„ 6. „	„ 10. „
„ „ $1/200$	„ 5. „	„ 8. „
„ „ $1/100$	„ 4. „	„ 7. „
„ „ $1/60$	„ 3. „	„ 5. „
„ „ $1/40$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $1/40$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und

Bahnwärter müssen in Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppeltgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) Die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden

Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $^1/_4$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden die Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zug-Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß *vorn* mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und *hinten* mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad c. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht *nicht* ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomo-

tiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern, dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, so-

Digitized by Google

fern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

Digitized by Google

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspector,
3) die Betriebsinspectoren und die Betriebscontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahncontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspectoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen die Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Directionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirectionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

596. Die von dem Amtsbezirke Gehrden abgezweigten und dem Amtsbezirke Peckelsheim zugelegten Gemeinden Niesen und Fölsen, sowie der selbstständige Gutsbezirk Niesen sind von dem Kataster-Amte Brakel getrennt und dem Kataster-Amte Warburg überwiesen worden.

Münster, den 11. Juli 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

597. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Herren Landräthe des Bezirks ersuche ich, für mehrmalige, in Zeiträumen von 14 Tagen zu wiederholende Veröffentlichung obiger Bekanntmachung durch die sämmtlichen im Kreise erscheinenden Blätter baldigst Sorge tragen zu wollen.

Minden, den 18. August 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

598. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Aus Rahden: 35 Hemden, 16 Kissenbezüge, 12 Betttücher, 11 Handtücher, 8 Paar Socken, 2 Unterjacken, 1 Unterhose, 3 Töpfe Johannisbeer-Saft, 2 Flaschen Opium Tinctur, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Aus Holzhausen b. Lübbecke: 56 Hemden, 6 complette Bettbezüge, 20 Betttücher, 18 Kissenbezüge, 18 Handtücher, 24 Häckselkissen, 1 Unterhose, altes Leinen, Binden, Tücher und Charpie.

Gemeinde Levern: 60 Hemden, 1 woll. Decke, 1 Unterhose, 3 Paar Strümpfe, 32 Betttücher, 16 Kissenbezüge, 3 Tischtücher, 16 Hemden, Tücher, Binden, Compressen und Charpie.

Schule zu Mehnen: 1 Parthie Charpie.

Gemeinde Dielingen: 87 Hemden, 2 Bettbezüge, 12 Kissenbezüge, 57 Betttücher, 3 Paar Socken, Backobst, 6 Flaschen Fruchtsaft, 1 Topf Birnenkraut, Compressen, Binden und Charpie.

Aus Getmold: 30 Hemden, 12 Kissenbezüge, 22 Betttücher, Compressen, Charpie, Binden ꝛc.

Gemeinde Börninghausen: 48 Hemden, 13 Betttücher, 11 Kissenbezüge, 6 Handtücher, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Aus Pr. Oldendorf, Engershausen, Harlinghausen und Offelsen: 68 Hemden, 23 Betttücher, 33 Kissenbezüge, 4 Handtücher, 5 Schlummerrollen, 5 Paar Socken, Binden, Compressen und Charpie.

Frau E. Kawerau: 1 Betttuch, 1 Bezug, 6 Kissenbezüge und 1 Halstuch.

Große, Polizei-Secretair: 12 Hemden.

Kreis-Verein Minden: 80 Pfund Compressen, 59 Pfund krause Charpie, 38 Pfund glatte Charpie, 648 Binden.

Frauen-Verein Wiedenbrück: 14 Betttücher, 29 Unterlagen, 26 Kissenbezüge, 19 Hemde, 7 Handtücher, 26 Paar Socken, 9 Watten, 6 Hemden, 1 Coup. Flanell, Binden, Compressen, Charpie und Backobst.

Amt Verl: 17 Hemden, 6 Betttücher, Compressen, Charpie, Binden ꝛc., 8 Handtücher, 8 Kissenbezüge.

Frauen-Verein Rödinghausen: 32 Hemden, 12 Handtücher, 2 Betttücher, Binden, Charpie ꝛc.

Hülfs-Verein Heepen: 57 Hemden, 9 Betttücher, 11 Handtücher, 8 Kissenbezüge, Binden, Compressen, Tücher ꝛc.

Reckertsche Schule: 5 Dutz Fußlappen, 3 Dutz Compressen.

Rolf in Enger: 6 Paar Strümpfe, 1 Betttuch, 1 Kissenbezug, Compressen und Charpie.

Frau Linders Enger: 1 Paar Strümpfe, Compressen, Binden und △ Tücher.

Emanuel Stern: 3 Hemden.

Freiherr von Harthausen in Würgassen: 2 Flaschen Champagner, 6 Flaschen Geisenheimer, 6 Flaschen Brauneberger, 6 Flaschen St. Estephe, 11 Flaschen Fruchtsaft.

Amt Salzkotten: Leinen, Binden und Charpie.

Aus dem Dorfe Mehrhof: 7 Hemden, Binden, Charpie und Compressen.

Amt Dringenberg: 16 Hemden, 2 Kissenbezüge, 2 Betttücher, 4 Handtücher, 5½ Ellen Flanell, 2 Paar Strümpfe, Binden, 7 Häckselkissen, Tücher, Charpie und Compressen.

Fräulein Koch: 6 Kopfnetze.

Rheder und Zaun: 24 Flaschen Rothwein.

Oberst Emmich: 25 Flaschen Wein, 500 Cigarren.

Amt Verl: 30 Hemden, 1 Betttuch, Binden, Charpie, und Compressen.

Gemeinde Scherfede: 14 Hemden, 10 Betttücher, 5 Häckselkissenbezüge, Charpie, Binden und Compressen.

Digitized by Google

Amt Nieheim-Steinheim: 52 Hemden, 12 Kissenbezüge, 7 Betttücher, 24 Handtücher, Charpie, Binden und Compressen.

Bürgerschule Minden: 2 Betttücher, 1 Kissenbezug, 1 Hemd, 3 Paar Strümpfe, 6 Handtücher, 1 Unterhose, Charpie, Binden und Compressen.

Damen-Hülfs-Verein Gadderbaum Sandhagen: 11 Betttücher, 24 Unterlagen, 12 Hemden, 9 Kopfnetze, Binden, Tücher, Compressen und Charpie.

Amt Hüllhorst, aus Hüllhorst, Büttendorf, Ahlsen, Reineberg, Schnathorst, Tengern und Oberbauerschaft: 346 Hemden, 9 Bettbezüge, 87 Kissenbezüge, 96 Betttücher, 35 Stecklaken, 103 Häckselkissen, Binden, Charpie, Tücher, Compressen ꝛc.

Amt Bünde: 218 Hemden, 34 Betttücher, 8 Kissenbezüge, 18 Handtücher, 52 Sandsäcke, 42 Häckselkissen, Binden, Charpie, Compressen und Tücher.

Aus Amshausen durch Herrn Lehrer Kohlwes: 10 Hemden, 3 Betttücher, 3 Handtücher, Binden und Charpie.

Stadt Willebadessen: 36 Hemden, 4 Handtücher, 1 Tischtuch, 3 Betttücher, 9 Kissenbezüge, 8 Häckselkissen, 33 Sandbeutel, 3 Unterjacken, 8 Paar Strümpfe.

Luc. Banfi hier: 7 Pfund Brust-Malz-Bonbons.

Frau N. N.: 1 Hemd, 1 Betttuch, 3 Kissenbezüge.

Carl Lilienthal hier: 1 Paar Pantoffeln, 2 Paar Strümpfe, 1 Federkissen, 1 Pferdehaarkissen, 2 Sommerröcke, 4 Hemden, 4 wollene Unterjacken, 1 Steppdecke und 2 Glas Früchte.

Gemeinde Bleiwäsche: altes Leinen, Charpie und Binden.

Gemeinde Beverungen: 13 Hemden, 2 Betttücher, 1 Kissenbezug, 10 Handtücher, 5 Paar Strümpfe, 2 Unterjacken, Tücher, Charpie und Compressen.

Minden, den 18. August 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Reg.- und Forst-Referendar von Blum in Minden 10 Thlr., Buchdruckereibesitzer J. Bruns das. 10 Thlr., Regierungs-Rath Paasch das. 10 Thlr., Gutsbesitzer Ferdinand Seydel, Rodenbeck 30 Thlr., Sammlung im Amte Dringenberg durch Amtmann Schmücker 40 Thlr., Sammlung in Stadt Salzkotten durch Bürgermeister Helfing 74 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., Sammlung in Stadt Bünde durch Amtmann Mahlendorf 269 Thlr., Local-Verein Werther, Beitrag für Stadt und Landgemeinde, einstweilen 100 Thlr., Sanitätsrath und Kreisphysikus Dr. Schreiber in Minden 5 Thlr., Ober-Regierungs-Rath von Schierstedt das. 2 Thlr., Hauptmann a. D. von Manowski-Manow das. 10 Thlr., Sammlung aus dem Amte Voerden durch Amtmann Kroeger, einstweilen 55 Thlr., Durch Pastor Seippel in Rehme eingesandt: 1 Thlr. von Gastwirth Riepelmeier, 10 Sgr. von Frau Schormann und 19 Sgr. 6 Pf. Erlös von Leinen-Abfall, zusammen 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., Sammlung aus dem Amte Höxter-Albaxen, durch Amtmann Jaenke 20 Thlr., Erster außerordentlicher Beitrag des Kreis-Vereins Halle 70 Thlr., Sammlung aus der Stadt Willebadessen 18 Thlr., Sammlung aus der Gemeinde Bleiwäsche 2 Thlr. 15 Sgr., Local-Verein Rietberg, statutenmäßiger Beitrag 100 Thlr., Regierungs-Assessor von Lengerke in Minden 5 Thlr., Fräulein Louise Ebmeyer das. (Obermarktstraße) 5 Thlr., Herr R. A. v. P. das. 10 Thlr., Oberforstmeister von Wedelstedt das. fernerweit 15 Thlr., Ertrag einer Sammlung in Fürstenberg durch Amtmann Brunnstein 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Erster Beitrag des Localvereins Borgholzhausen durch Amtmann Keßler 150 Thlr., Vorläufiger Ertrag einer Sammlung in Nieheim durch Bürgermeister Düchting 60 Thlr., Reg.- und Consistorial-Rath Lenhartz in Minden 4 Thlr., Zweite Beitragsquote des Mindener Kreis-Vereins 260 Thlr., Local-Verein Schröttinghausen, Amt Werther 10 Thlr., Durch Vorsteher Hansmann zu Oesdorf 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., Vierte Sammlung in Stadt Brakel durch Bürgermeister Witkop 100 Thlr., Fräul. Auguste P . . . , in Minden 2 Thlr., Herr Lucas Banfi, das. 10 Thlr., Gemeinde Leiberg durch Vorsteher Hesse 10 Thlr., Rest der Sammlung aus dem Amte Voerden durch Amtmann Kroeger 2 Thlr. 15 Sgr., Sammlung aus der Gemeinde Ovenstedt durch Pastor Focke 3 Thlr. 24 Sgr., Frau Majorin Cramer zu Minden 5 Thlr., Erlöß aus verkauften 218 Pfund unbrauchbaren Leinen 9 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Von Gutsbesitzer Stroeber zu Wedigenstein 25 Thlr., Von Kaufmann Justus Gieseler zu Osnabrück 10 Thlr., Für 101 Pfund unbrauchbares Leinen 4 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Minden, den 18. August 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 18. August 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

599. Der Gutsbesitzer Max Petri in Lichtenau ist zum Beigeordneten für das Amt Lichtenau ernannt.

Minden, den 16. August 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

600. Nachdem durch das Gesetz vom 26. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 120) die Schonzeiten des Wildes neu geregelt worden sind, haben wir beschlossen, unsern alljährlichen Bekanntmachungen über die Eröffnung und bezw. den Schluß der niederen Jagd dahin zu modificiren, daß in Zukunft eine derartige Bekanntmachung, lediglich hinsichtlich der Rebhühner und Hasen erfolgen, rücksichtlich der übrigen Wildarten es aber bei den gesetzlichen Schonzeiten sein Bewenden behalten soll.

Demgemäß bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar d. J., daß im laufenden Jahre aus Rücksichten der Landeskultur für Rebhühner und Hasen der Schluß der Schonzeiten 1) in den Aemtern Boke und Salzkotten des Kreises Büren mit Ausnahme der Gemeinden Obern- und Niederntudorf am 4. September d. J., 2) in den übrigen Aemtern des Kreises Büren und in den Gemeinden Obern- und

Niederntudorf so wie im Kreise Wiedenbrück am 11. September d. J. und 3) in allen übrigen Kreisen unseres Regierungsbezirks am 1. September d. J. eintreten soll.

Minden, den 15. August 1870.

Bekanntmachungen.

601. Vereinsthätigkeit für die Armee.

(Fortsetzung von A.-Bl. S. 186/187.)

Instruction II.

Anordnungen in Betreff der Nachrichten über den Verbleib verwundeter und erkrankter Krieger.

(§. 67 ad 5 §. 76 140b der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869.)

I. Feld- und Kriegslazarethe. 1) Die den Feld- und Kriegslazarethen zugeordneten Herren Delegirten haben darauf hinzuwirken, daß die in dieselben aufgenommenen Verwundeten oder Kranken ihren Angehörigen möglichst selbst schriftliche Nachrichten geben und im Falle die Kranken hierzu außer Stande sind, die entsprechende schriftliche Benachrichtigung ihrerseits zu übernehmen.

Sollte den Herren Delegirten es schwer ausführbar sein, die betreffenden Mittheilungen einzeln an die Adressen der Angehörigen abzufertigen, so wird ihnen empfohlen, dieselben in eine Gesammtbenachrichtigung kurz zusammen zu fassen und zur weitern Veranlassung an das unter Nr. 2 dieser Instruction erwähnte Central-Nachweisebüreau hierselbst so schleunig als möglich abzusenden. Das Letztere ist ersucht worden, in diesem Falle die weitere Mittheilung an die Angehörigen zu übernehmen.

II. Reserve- und Vereins-Lazarethe, sowie Privat-Pflegestellen. 2) Für die in Reserve- und Vereins-Lazarethen, sowie in Privatpflegestellen aufgenommenen Verwundeten und Kranken ist von dem Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hierselbst ein Central-Nachweise-Büreau eingerichtet, welches den Angehörigen der Verwundeten und Kranken auf Anfragen Auskunft ertheilen wird. Die gedachten Lazarethe haben dieserhalb instructionsmäßig das Central-Nachweise-Büreau am 1., 11. und 21. jeden Monats mit Nachweisungen über den Bestand, die Zu- und Abgänge ihrer Kranken zu versehen. Ein Gleiches haben die Privatpersonen zu thun, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen, und sind dieselben in dieser Beziehung bei Uebernahme von Reconvalescenten aus den Reserve-Lazarethen von den Delegirten der Letzteren zu instruiren, zu welchem Behufe ihnen je ein Exemplar dieser Instruction II. auszuhändigen ist.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Fürst Pleß.

602. Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Dortmund am 17. d. Mts. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Herr Landrath Freiherr v. d. Heyden-Rynsch zu Dortmund, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bankdirektor Fahle daselbst.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren Ed. Adriani, Wilh. von Born, Louis Brügmann, M. Engelhard, M. J. Graf, Carl Koch, Emil Köttgen, Carl Ruetz, Alfred Schmemann und W. Wiesmann, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Das Geschäftslokal befindet sich im Lud. Teichgräberschen Hause in der Nähe der Königl. Bank-Commandite.

Berlin, den 13. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes.

603. Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß zum Geschäftsbezirke der unterzeichneten Darlehnskasse die Regierungsbezirke Arnsberg, Minden und Münster und der Kreis Essen gehören.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden. Denselben sind außer einem Specialverzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichtes und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meßatteste resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungspolicen beizufügen.

Als Pfand sollen nur solche Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind.

Die zu verpfändenden Papiere dürfen nicht außer Cours gesetzt und es müssen die laufenden Zins- und Dividenden-Scheine dabei befindlich sein. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden.

Der Vorstand versammelt sich an den Wochentagen Vormittags zwischen 11—12 Uhr im Geschäfts-Lokale, im Ludw. Teichgräberschen Hause, Brückstr. 695 in der Nähe der Königlichen Bank-Commandite zur Beschlußfassung über die eingelaufenen Anträge.

Das Büreau ist täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage von Morgens 1/2 9—12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet und können die Anträge daselbst abgegeben werden.

Dortmund, den 15. August 1870.

Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes.

604. Die zwischen Bielefeld und der Fürstlich Lippeschen Grenze gelegene Chausseegeld-Hebestelle zu Sieker soll zur anderweitigen Verpachtung ausgesetzt werden, wozu wir auf Sonnabend, den 27. d. Mts., Vormittags 9 1/2 Uhr im Amtslokale des Unter-Steuer-Amtes zu Bielefeld Termin anberaumt haben.

Digitized by Google

Die Licitations- und Contractsbedingungen liegen bei dem genannten Unter-Steuer-Amte zur Einsicht aus.

Minden, den 15. August 1870.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

605. Höherer Anordnung gemäß werden nunmehr bei den diesseitigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen Privatdepeschen bis auf Weiteres zwar wieder angenommen und befördert, es kann indessen auf unverzügliche Beförderung bei dem Vorrange der zahlreichen Dienstdepeschen nicht gerechnet werden.

Hannover, den 15. August 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction Maybach.

606. Aus Anlaß der zahlreich an uns gelangenden Anträge und Beschwerden betreffs Gestattung der Annahme und Beförderung von Proviant- und anderen Transporten für die Armee machen wir darauf aufmerksam, daß die bezüglichen Dispositionen der Eisenbahn-Verwaltung lediglich von den Anordnungen der mit der Regelung des Transportwesens zur Armee betrauten Executiv- resp. Linien-Commissionen abhängig sind, welche allein zu bestimmen vermögen, ob und wann die Durchführung solcher Transporte angänglich. Dem entsprechend erhalten die Güter- resp. Eilgut-Expeditionen von hier aus ihre Weisungen, weshalb wir den betreffenden Versendern nur empfehlen können, sich an diese Dienststellen um Auskunft zu wenden.

Eine vorzeitige Auflieferung und Absendung ist nicht statthaft und führt nur zu durchaus zu vermeidenden Unordnungen und Stockungen im Eisenbahnbetriebe.

Hannover, den 15. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

607. Die Annahme von Privat-Depeschen kann fortan bei unseren Stationen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen wieder stattfinden.

Depeschen über das Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus sind hierbei jedoch unbedingt ausgeschlossen, und hat deren Aufgabe ausschließlich bei den Bundes-Telegraphen-Stationen zu erfolgen.

Münster, den 16. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

608. Von heute ab wird der Güter-Transport von und über unsere Bahn nach allen Richtungen wieder aufgenommen. Es findet dabei, insbesondere im Sächsisch-Westfälischen, im Preußisch-Braunschweigischen, im Rheinisch-Thüringischen, im Westphälischen Verbande ꝛc. überall wieder directe Expedition statt, soweit überhaupt directe Frachtsätze bestehen.

Von der Annahme sind nur Güter ausgeschlossen, welche nach den in der Nähe des Kriegs-Schauplatzes gelegenen und bis jetzt für den Güter-Transport noch nicht eröffneten Bahnen und darüber hinaus bestimmt sind.

Auch wird im Uebrigen bis auf Weiteres weder für Einhaltung einer Lieferfrist noch für Verladung in gedeckten Wagen garantirt. Münster, 15. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

609. Bekanntmachung

die Briefbeförderung betreffend.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenz-Verzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahn-Verbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militärzüge, die Arbeiterzüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, soweit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel, die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militärischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armee mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publikum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Correspondenz-Verzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

610. Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten

in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie in dem Ober-Postdirectionsbezirk Trier

ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

611. Vom 16. August c. ab werden abgefertigt:

1) die Personen-Post zwischen Driburg u. Nieheim:
   aus Driburg 5 Nachm.,
   aus Nieheim 9 Morgens;
2) die Personenpost zwischen Brakel u. Steinheim:
   aus Brakel 11^{45} Mittags,
   aus Steinheim 8 Abends.

In den übrigen Verhältnissen dieser Posten tritt eine Aenderung nicht ein.

Münster, den 15. August 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung.

612. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. d. M. lasse ich an die Vereine, Genossenschaften und Privatpersonen des Regierungs-Bezirks Minden hierdurch das Ersuchen ergehen, sämmtliche dem Vereins-Reserve-Depot zu Hamm zugedachten Gaben von Lazarethgegenständen, Verbandstücken, Medicamenten, Erfrischungsmittel u. s. w. gefälligst nicht direct nach Hamm, sondern an das Bezirks Comité zu Minden zu adressiren, von wo aus dieselben alsdann dem Vereins-Reserve-Depot zu Hamm übersandt werden.

Münster, den 20. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Westfalen
v. Bodelschwingh.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, die gedachten Sendungen, wie bisher, auch ferner an das hiesige „Bezirks-Vereins-Depot“ — soweit möglich per Eisenbahn, unter Bezeichnung „Lazareth ꝛc. Gegenstände für verwundete deutsche Truppen“ — gelangen zu lassen. Im letzteren Falle erfolgt die Sendung frachtfrei.

Minden, den 23. August 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

613. Das Stück Nr. 38 enthält:

Nr. 7717. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7718. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbeker Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren.

Nr. 7719. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

614. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß, wörtlich lautend:

Auf den Bericht vom 28. Juli d. Js. ertheile Ich dem anliegenden, auf dem Kreistage vom 25. Juni d. Js. beschlossenen Nachtrage zu dem wieder beigefügten Statute für die Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse zu Minden hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 30. Juli 1870.

gez. Wilhelm.
gegz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird nebst den darin erwähnten Nachtrag, wörtlich folgenden Inhalts:

Nachtrag zu dem Statut der Kreis-Sparkasse zu Minden vom 30. Mai 1855.

Der §. 30, sub 2, alinea 2 erhält, unter Wegfall des für Darlehne an eine und dieselbe Person bestimmten Maximal-Betrages, folgende abgeänderte Fassung:

„Zu Anlagen in dieser Weise dürfen nur zwei Drittheile des Sparkassen-Bestandes verwendet werden.“

Minden, den 25. Juni 1870.

Die Kreisstände.
(Unterschriften.)

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. August 1870.

615. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Berlin, den 10. Juni 1870.

Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer u. Co. zu Bremen am 2. Fe-

Ausgegeben zu Minden, den 27. August 1870.

Digitized by Google

bruar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. M. der Concurs der Gläubiger über das Vermögen des ꝛc. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 729) die Concessionen der Agenten und Unteragenten des ꝛc. Meyer damit erloschen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

An das Königl. Polizei-Präsidium hier.

wird hierdurch in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Meyer oder dessen Bevollmächtigte herzuleitende Ansprüche an die von demselben bestellte Caution binnen 12monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist zurückgegeben wird.

Berlin, den 27. Juli 1870.

Königl. Polizei-Präsidium. von Wurmb.

616. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Amt Fürstenberg: 13 Hemden, 5 Betttücher, Leinen, Binden, Tücher, Charpie ꝛc.

Amt Wünnenberg: 4 Kissenbezüge, Binden, Tücher u. Charpie.

Gemeinde Calenberg: 19 Hemden, 1 Pr. Strümpfe, 2 Pr. Hosen, 14½ Leinen, Compressen, Binden und Charpie.

Schule zu Isingdorf: 23 Hemden, 5 Handtücher, 2 Betttücher, 2 Bettbezüge, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Gemeinde Getmold: 22 Hemden, 21 Betttücher, 24 Kissenbezüge, 33 Handtücher, 9 Häckselkissen, Binden, Tücher, Compressen u. Charpie.

Local-Verein Blasheim: 100 Hemden.

Amt Salzkotten: 52 Hemden, 15 Betttücher, 1 Bettbezug, 1 Tischtuch, Leinen, Compressen, Binden und Charpie.

Amt Herzebrock: 5 Betttücher, 1 Bettbezug, Leinen, Charpie.

Aus Leiberg bei Wünnenberg: 5 Hemden, Compressen u. Charpie.

Local-Verein Halle i. W.: 16 Hemden, 12 Betttücher, 30 Handtücher, 9 Unterjacken, 4 Unterhosen, 4 Kissenbezüge, 1 Betttuch, Watte, Binden, Compressen u. Charpie.

Fräulein N. N.: 1 Bettbezug.

Von Augnste u. Amalie A. und Ottitie u. Clara M.: 1 Hemd, Tücher, Compressen u. Charpie.

Töchterschule hier: Binden, Compressen u. Charpie.

Lyda Reuter: Binden, Compressen, Tücher u. Charpie.

Frau Forstmeister v. d. Reck: 8 Flaschen und Gläser Gelée und Fruchtsaft.

Frau Gutsbesitzer Seibel: 24 Flaschen Fruchtsaft.

Commerzien-Rath Ed. Kisker, Halle i. W.: 8 Schinken 127 Pfd.

Gebr. Spanier hier: 6 Watten, 6 Halstücher, 2 woll. Unterjacken, 6 baumwoll. Unterhosen, Binden und Charpie.

Chr. Schelp hier: 6 Pr. Strümpfe, 2 Pr. Pantoffeln, 1 Leibbinde, Tücher, Binden u. Compressen.

Domschule hier: 1 Parthie Charpie, Binden u. Compressen.

Postmeister Möhlmann hier: 1 Schlummerrolle, 3 Pr. Strümpfe, Binden u. Charpie.

Dr. Grosser hier: 1 Kissenbezug, 1 Stock, Binden und Charpie.

Schule zu Hille durch Herrn Lehrer Siebeking: 1 Quantum neues Leinen, Binden u. Charpie.

Pastor Borbein: 20 verschiedene Bücher, 20 neue Testamente.

Frauen-Verein Werther: 9 Dtz. Hemden, 27 Betttücher, 5 Kissenbezüge.

Local-Verein Neuenkirchen: 84 Hemden, 31 Betttücher, 56 Handtücher, 3 Kissenbezüge, 8 Shawls, 4 Westen, 7 Unterjacken, 9 Pr. Strümpfe, 5 Unterhosen, Tücher, Binden u. Charpie.

Gemeinde Hille: 7 Hemden, 41 Betttücher, 8 Kissenbezüge, 2 Handtücher, 2 Sandsäcke, 1 Coup. Flanell, Binden, Charpie ꝛc.

Aus Salzkotten: 15 Hemden, 4 Betttücher, altes Leinen, Charpie ꝛc.

Gemeinde Barkhausen: 1 Betttuch, 6 Handtücher, Tücher, Binden u. Charpie.

Stadt Brakel: 21 Hemden, 6 Betttücher, 1 Bettbezug, 12 Handtücher, 6 Taschentücher, 7 Paar Socken, Binden, Charpie ꝛc.

Unterstützungs-Comité Halle i. W.: 37 Hemden, 6 Bettbezüge, 38 Handtücher, 12 Betttücher, 3 Unterjacken, 3 Pr. Strümpfe, 1 Unterhose, 6 Taschentücher, 11 Häckselkissen, Binden, Tücher, Charpie ꝛc.

Local-Verein Schröttinghausen: 24 Hemden, 6 Betttücher, 1 Kissenbezug, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Gemeinde Kleinbremen: 17 Hemden, 3 Betttücher, 1 Bettbezug, Charpie, Compressen, Binden ꝛc.

Amt Atteln: 9 Betttücher, 1 Hemd, Binden, Compressen ꝛc.

Local-Verein Alswede: 48 Hemden, 18 Betttücher, 48 Kissenbezüge, 12 Federkissen mit Bezug, 12 Handtücher, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Amt Marienmünster: 4 Hemden, 2 Handtücher, 1/10 Cigarren, Binden, Charpie ꝛc.

Frauen-Verein Versmold: 30 Unterlagen, 4 Kissenbezüge, 27 Häckselkissen, 2 Strohsäcke, Binden, Tücher, Compressen ꝛc.

Frau Dr. Schreiber: 2 Bettbüren, 6 Kissenbezüge, Charpie, Binden ꝛc.

Frauen-Verein Lübbecke: 150 Hemden, 50 Betttücher, 12 Handtücher, 1 Parthie Schwämme, Watten, Tücher, Binden, Charpie ꝛc.

Gemeinde Meißen (d. Dr. Schreiber): 5 Betttücher, div. Compressen.

Ohne Aufgabe lt. Brief: 25 Pr. Strümpfe, 7 Unterjacken, 2 Unterhosen, 30 Binden, 150 Fußlappen, Compressen ꝛc.

Kreis-Verein Herford: 462 Hemden, 123 Betttücher, 81 Kissenbezüge, 4 Bettbezüge, 145 Handtücher, 33 Stecklaken, 34 Sandsäcke, 20 Keilkissen, eine Parthie Binden, Tücher, Compressen und Charpie, 105 Paar Strümpfe.

Frau Gutsbesitzer Ströver-Weddigenstein: 7 Hemden, 2 wollene Jacken, 1 Unterhose, 1 wollene Unterlage, 12 Pr. Strümpfe, Binden, Charpie.

Patriotischer Verein zu Blotho: 222 Hemden, 120 Betttücher, 154 Handtücher, 46 große Unterlagen, 39 Kissenbezüge, 13 woll. Unterjacken, 6 Unterhosen, 4 Nachtmützen, 8 Taschentücher, 104 Häckselkissen, 15 Pr. Strümpfe, 13 Strohsäcke mit Gurten, 22 Keilkissen mit Pferdehaar, 18 Schlummerrollen, 12 Rückenkissen, 1 Kiste Fruchtsaft, eine Parthie Binden, Tücher, Compressen ꝛc.

Gemeinde Stift Berg b. Herford: 36 Hemden, 12 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 18 Handtücher, 2 Schlummerrollen, 2 Unterhosen, Binden, Charpie ꝛc.

Gemeinde Bockhorst (d. Cantor Warner): 31 Hemden, 3 Betttücher, 6 Kissenbezüge, 20 Handtücher, 13 Ell. Leinen, Binden, Charpie ꝛc.

Amt Höxter: Hemden, Leinen u. Charpie.

Gemeinde Essentho: Leinen und Charpie.

Amt Verl: 23 Hemden, 1 Betttuch, 2 Watten, Compressen, Binden u. Charpie.

Frau Pastorin Tiemann, Dornberg: 1 Kissenbezug, 1 Pr. Pantoffeln, Binden, Tücher, Charpie ꝛc.

Aus Westheim: 1 Betttuch, Compressen u. Charpie.

Apotheker Smit, Enger: 6 Pr. Socken, 1 Dtz. Schachteln mit Brausepulver, Tücher, Compressen, Binden ꝛc.

Aus Buke: 9 Hemden, 7 Betttücher, 5 Kissenbezüge, 14 Handtücher, 1 Serviette, 1 Taschentuch, Binden, Compressen u. Charpie.

Frauen-Verein Borgholzhausen: 65 Hemden, 6 Kissenbezüge, 22 Betttücher, 18 Handtücher, Compressen, Binden, Charpie ꝛc.

Aus Südhemmern (durch Lehrer Rathert): 2 Hemden, 2 Betttücher, 4 Handtücher, Binden, Tücher ꝛc.

Frauen-Verein hier: 91 Hemden, 51 Betttücher, 43 Kissenbezüge, 123 Handtücher, 50 Taschentücher, 20 Pr. Socken, 194 Leibbinden, 3 Kissen, 6 Pr. Unterhosen, 6 woll. Jacken, 1 vollständiger Bettbezug, Unterlagen, eine Parthie Binden, Compressen, Charpie, Tücher ꝛc.

Minden, den 24. August 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Kreis-Gerichts-Direktor Seiler in Minden 10 Thlr., Fidei Commiß-Besitzer des Guts Neuhoff 20 Thlr., Rentier Muermann in Minden 1 Thlr., Evangelischer Pastor Krekeler in Nieheim, in Gemeinschaft mit einigen Gemeindegliedern 10 Thlr. 8 Sgr., Lokal-Verein zu Wiedenbrück 50 Thlr., Sammlung in Stadt Wünnenberg, durch Bürgermeister Hesse 30 Thlr., Ertrag einer Verloosung in Petershagen 40 Thlr., Kreisbaumeister Stahl in Minden 2 Thlr., geschlossene Gesellschaft in Bünde, durch ihren Rendanten Herrn G. Hollmann 25 Thlr., Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Wark in Minden 5 Thlr., Ertrag einer Sammlung der Schüler des hiesigen Gymnasiums und der Realschule, durch Director Dr. Gandtner 5 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Erlös aus dem Verkaufe von 60 Pfd. alter Leinen-Abfälle 2 Thlr. 15 Sgr., durch Pastor Scheffer, Sammlung in der Gemeinde Buchholz 13 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und aus der Gemeinde Großenheerse 4 Thlr 17 Sgr. 6 Pf., im Ganzen 17 Thlr. 20 Sgr., von Schaffner Berthold in Minden 1 Thlr., Anonymus (den 20. d. M.) in Minden 3 Thlr., Kreis-Verein Lübbecke fernere Beitragsquote und zwar von den bei denselben eingegangenen Beträgen: von Gemeinde-Vorsteher Unger zu Getmold zweite Einzahlung 31 Thlr., von Pastor Krüger zu Dielingen dritte Einzahlung 12 Thlr., von Kaufmann Lindemann zu Rahden aus der Gemeinde Sielhorst 13 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., von Pastor Augustin zu Levern 45 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., von Herrn Freiherrn v. d. Busche-Münch zu Benkhausen 100 Thlr., von Herrn Bürgermeister Lüders aus den Gemeinden Gehlenbeck und Nettelstädt 118 Thlr., 20 Sgr. 6 Pf., von Gemeinde-Vorsteher Witte zu Obermehnen 40 Thlr., von Gemeinde-Vorsteher Lahmann zu Blasheim 40 Thlr., mit überhaupt 267 Thlr. 10 Sgr. Hülfs-Comitee zu Rheda, durch dessen Rendanten Kammeraffessor Bergemann, 200 Thlr., Kreis-Verein Halle, weiterer außerordentlicher Beitrag durch den Rendanten Amtmann Altheide, 30 Thlr., Vorstand des Turnvereins zu Bünde 25 Thlr., Regierungs-Kanzlist Paulsiek in Minden 3 Thlr., Apotheker Faber das. 10 Thlr., Regierungs- und Forst-Referendar v. Blum das. fernerweit 10 Thlr., Fräulein Marie Koch das. 5 Thlr., F. R. (d. d. 22. August) das. 1 Thlr., Rechts-Anwalt Metz das. 10 Thlr., Lokal-Verein Verl von folgenden Gebern: Tenge, Carl, Gutsbesitzer, Schloß-Holte, Gemeinde Liemke, 200 Thlr., 7 Beamte der Eisenhütte zu Schloß-Holte à 5 Thlr. = 35 Thlr., Holter Eisenhütten-Personal 20 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., ferner Sammlung: in der Gemeinde Verl 24 Thlr. 12 Sgr., in der Gemeinde Bornholte 18 Thlr. 9 Sgr., in der Gemeinde Sende 21 Thlr., in der Gemeinde Liemke 14 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., in der

Digitized by Google

Gemeinde Oesterwiehe 23 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., den ralirlichen Antheil mit 178 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Lokal-Verein Rietberg zweite Beitragsquote von 100 Thlr., Mathilde Freifrau von Eller-Eberstein zu Patthorst, Kreis Halle, 20 Thlr., Oberlehrer Schmidt in Minden 10 Thlr., Ertrag einer Sammlung in Stadt Höxter, eingesandt durch Herrn Bürgermeister Eckhardt, 680 Thlr. 11 Sgr., Beitrag aus der Stadt Steinheim ad 122 Thlr. und aus der Stadt Lügde 150 Thlr., eingesandt durch Landrath Freiherrn v. Metternich zu Höxter, mit 272 Thlr., Regierungs-Rath Meyer in Minden fernerweit 10 Thlr., Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh das. fernerweit 20 Thlr., Frau Rechts-Anwalt Denso das. 10 Thlr., Ertrag einer Sammlung in der Schulgemeinde Mindener Heide (Stadtbezirk) durch Gutsbesitzer Titzel und Oeconom Meyer Nr. 29 das. 12 Thlr., zweite Sammlung durch Pastor Focke zu Ovenstädt 11 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Gymnasial-Oberlehrer Dr. Großer in Minden 1 Thlr., Frau Pastorin Thiemann in Dornberg 4 Thlr., Ertrag einer Kirchen-Kollekte in Kleinbremen durch Pfarrer Goeßling 14 Thlr. 3 Sgr., Erlös für 79 Pfd. unbrauchbares Leinen 3 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., aus der Gemeinde Barkhausen und zwar von: Frederking Nr. 60 1 Thlr., Giesecking Nr. 125 15 Sgr., Bergbrede Nr. 47 1 Thlr., Stremming Nr. 77 7 Sgr. 6 Pf., Grotemeyer Nr. 9 2 Thlr., Lohmeyer Nr. 26 10 Sgr., Meyer Nr. 23 2 Thlr., Heuke Nr. 22 3 Thlr., Grotemeyer Nr. 21 2 Thlr., Schlomann Nr. 4 2 Thlr., Nottmeier Nr. 99 5 Thlr., Schmeißmeyer Nr. 12 1 Thlr., Weber Nr. 38 15 Sgr., Koch Nr. 7 7 Sgr. 6 Pf., Pohlmann Nr. 37 7 Sgr. 6 Pf., Schwarz Nr. 69 10 Sgr., Stremming Nr. 13 2 Thlr., Krone Nr. 54 20 Sgr., Dr. Meine Nr. 27 15 Sgr., Knigge Nr. 67 2 Thlr., Vegeler Nr. 74 10 Thlr., Arensmeyer Nr. 15 2 Thlr., Schonebohm Nr. 1 3 Thlr., Ernsting Nr. 2 1 Thlr., Wittwe Hutze Nr. 16 1 Thlr. 15 Sgr., Witthus Nr. 34 1 Thlr., Witthus Nr. 57 7 Sgr. 6 Pf., Böschemeier Nr. 8 2 Thlr., Heuke Nr. 22 2 Thlr., Amann Nr. 40 2 Thlr., Erfmeier Nr. 3 2 Thlr., Hopmeier Nr. 11 1 Thlr., Heuke Nr. 27 3 Thlr., Alkemeier Nr. 6 20 Sgr., Stremming Nr. 5 2 Thlr., Röttger 10 Sgr., Böschemeier, Müller, 1 Thlr., zusammen 61 Thlr. 10 Sgr., Geometer Reick in Hausberge 10 Thlr., Beitrag des Lokal-Hülfs-Vereins Schildesche, durch Amtmann Meyer und Rendant Upmann 200 Thlr., Kreis-Verein Lübbecke, Beitragsquote (und zwar von den, durch Gemeinde-Vorsteher Duwendieck zu Stockhausen mit 20 Thlr., vom Pastor Kunsemüller zu Wehdem mit 50 Thlr. und vom Steuer-Empfänger Schopmeier zu Levern mit 3 Thlr. eingezahlten Beträgen) = 48 Thlr. 20 Sgr., General-Major z. D. Schulze in Minden 10 Thlr.

Minden, den 24. August 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 24. August 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

617. [2] Nachdem die dem Agenten David Weiler zu Peckelsheim ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Ichon in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Weiler für das genannte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **26. April 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 12. April 1870.

618. Nach vorgängiger Vernehmung sämmtlicher Kreisvorstände der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den Regierungsbezirk Minden haben Sr. Excellenz der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, unter Wiederaufhebung der mittelst Verfügung vom 13. August 1851 unter Nr. 3 getroffenen Bestimmung (vgl. Amtsblatt von 1851, Stück 39, S. 229) den §. 9 des Reglements für die gedachte Anstalt vom 29. August 1829 in seiner ursprünglichen Fassung:

> §. 9. Von einer durch Zulage oder Versetzung bewirkten Gehaltsverbesserung der Lehrer wird eine 2monatliche Rate oder der 6. Theil ein für alle Mal zur Vereinskasse gezahlt.

wiederhergestellt.

Demgemäß werden in nächster Zeit die Verbesserungsbeiträge auch von solchen durch Zulage oder Versetzung in den Vorjahren erfolgten Verbesserungen, welche bis jetzt den Betrag von 36 Thlr. noch nicht erreicht haben, von den betreffenden Herren Lehrern eingezogen werden.

Minden, den 22. August 1870.

619. Der in den Marktverzeichnissen pro 1871 auf den 19. Juni 1871 verzeichnete Kram- und Viehmarkt zu Hille im Kreise Minden ist aufgehoben, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 15. August 1870.

620. Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 186.)

Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4.

Digitized by Google

August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 193.)

Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August 1870 ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 194.)

Minden, den 11. August 1870.

621. Dem Königlich Sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 199.)

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährenden Betrieb, sind aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 204.)

Minden, den 16. August 1870.

622. Die von den Ständen des Kreises Wiedenbrück bewirkte Wahl:

a) des Landraths Düesberg daselbst als Director,
b) des Bürgermeisters König daselbst als Vertreter des Directors,
c) des Kreisrichters Velhagen und des Kaufmanns Heinrich Thomann daselbst als Beisitzer,
d) der Kaufleute Carl Schem und Anton Metzler daselbst als Vertreter der Beisitzer

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Jahre 1871/3 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 15. August 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

623. Der Colon Friedrich Glaescher Nr. 47 zu Twiehausen ist zum Schiedsmann der Gemeinde Twiehausen für die Zeit bis zum 1. Januar 1872 wieder gewählt, bestätigt und vereidet, auch stellvertretender Schiedsmann für die Gemeinde Destel verblieben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 20. August 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

624. [1] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, sich in 6 Wochen bei uns, spätestens aber in dem auf den **8. October d. Js., Morgens 11 Uhr,** an unserer Geschäftsstelle hier vor dem Herrn Regierungs-Rath Paschke anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen resp. die Hypothekenrechte auf die Ablöse-Kapitalien erlöschen.

Regierungsbezirk Minden.

1) Special-Separation der Feldmarken Neuenbeken und Bennhausen, Katastral-Gemeinde Neuenbeken, bestehend aus den Fluren 1 bis 17 incl. und der Wiesenparzelle Nr. 11, Flur 10, Katastral-Gemeinde Buke, Untergemeinde Attenbeken, sowie der den Interessenten zu Neuenbeken und Bennhausen aus der Separationssache von Dedinghausen-Lippspringe in den Fluren 3, 14, 15, 16, Katastralgemeinde Lippspringe nebst den, den Interessenten zu Bennhausen aus der Separations- und Gemeinheitstheilungs-Sache zu Paderborn in den Fluren 10 und 11, Katastralgemeinde Paderborn ausgewiesenen Abfindungen. Kreis Paderborn.

2) Special-Separation der Feldmark Entrup, umfassend die Fluren 4, 5, 6 und 7 der Steuergemeinde Sommerfell. Kreis Höxter.

3) Special-Separation der Feldmarken Titelsen und Rothe, umfassend die Fluren 1 bis 8 der Katastralgemeinde Titelsen. Kreis Höxter.

4) Special-Separation der Feldmark Ottenhausen, umfassend die Fluren 20, 21 und 22 der Katastral-Gemeinde Steinheim, Untergemeinde Ottenhausen, Kreises Höxter.

5) Special-Separation der Feldmark Würgassen, umfassend die Fluren 1 und 2 der Katastralgemeinde Herselle, Kreises Höxter.

6) Ablösung der dem Königlichen Forstfiskus im Beverbache von dessen Mündung in die Weser bis zum Dorfe Dallhausen zustehenden Fischereiberechtigung. Kreis Höxter.

7) Theilung des durch Rezeß, bestätigt unter dem 14. Februar 1863, den Besitzern von 76 Bürgerstätten zu Minden ausgewiesenen gemeinschaftlichen Antheils aus dem Mindener Walde, Flur 2, Nr. 503/0,201 der

Digitized by Google

Katastralgemeinde Hille, Kreises Minden, groß 14 Morgen 130 Ruthen.

Münster, den 4. August 1870.

Königl. General-Commission. von Zschock.

Bekanntmachungen.

625. Sämmtliche im Bezirk des 1. Bataillons (Minden) 2. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 15 vorhandenen Reservisten und Wehrleute, mit Ausnahme der von den Behörden als unabkömmlich reclamirten Beamten ꝛc., werden angewiesen, an den nachbenannten Orten und Tagen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu einer Controllversammlung sich zu gestellen:

1. Compagnie-Bezirk.

Am Donnerstag, den 1. September c., Morgens 9 Uhr, am Landwehrzeughause hierselbst.

2. Compagnie-Bezirk.

1) Aus den Aemtern Hartum und Dützen, sowie aus den Gemeinden Leteln, Dankersen, Wietersheim, Päpinghausen, Aminghausen am Donnerstag, den 1. September c., Mittags 12 Uhr, am Landwehrzeughause hierselbst.

2) Aus den nichtgenannten Gemeinden des Amtes Windheim, sowie aus den Aemtern Petershagen und Schlüsselburg am Freitag, den 2. September c., Morgens 9 Uhr, auf dem Schloßplatz in Petershagen.

3. Compagnie-Bezirk.

Für den ganzen Compagnie-Bezirk am Donnerstag, den 1. September c., Morgens 9 Uhr, auf dem Schützenplatze vor dem Bergerthore zu Lübbecke.

4. Compagnie-Bezirk.

1) Aus den Aemtern Rahden und Alswede am Donnerstag, den 1. September c., Morgens 9 Uhr, auf dem Marktplatz in Rahden.

2) Aus den Aemtern Wehdem, Dielingen und Levern am Freitag, den 2. September c., Morgens 9 Uhr, auf dem Platze unter dem sogenannten Wolfsbaum (Linde) westlich von Wehdem, an der Chaussee von Wehdem nach Westrup.

Minden, den 22. August 1870.

Königl. Bezirks-Commando.

626. Vereinsthätigkeit für die Armee.

(Fortsetzung von A.-Bl. S. 205.)

Instruction III.

Anordnungen in Betreff der Kosten der freiwilligen Krankenpflege.

(Nr. 2 a. b. der Instruktion I. vom 28. Juli d. J.)

1) Die zum Begleitungspersonal für die Evacuations-Transporte (Nr. 2a. der Instruktion 1 vom 28. Juli d. J.) gehörigen Heilgehülfen, Krankenwärter ꝛc., sowie ferner die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (Nr 2 b. ibed.) erhalten vom Staate für die Dauer ihrer Dienstleistung freie Unterkunft und freie Beköstigung. (§. 78 der Sanitäts-Instruktion vom 29. April 1869.) 2) Die Geldvergütung, welche denselben, sofern sie nicht ihre Kräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen, gewährt, beziehungsweise bei ihrer Annahme zugesichert wird, ist von denjenigen Genossenschaften, beziehungsweise Vereinen zu tragen, von welchen die Annahme zum Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege erfolgt. 3) Zu diesem Behufe erhalten dieselben von der annehmenden Stelle ein kleines, mit steifem Umschlag versehenes Buch in der Größe der zum Tragen des Neutralitätsabzeichens ausgegebenen Legitimationskarten, in welchem das Engagement, wie folgt, vorzudrucken und mit dem Siegel der betreffenden Stelle zu versehen ist: Der . . . . . aus . . . . . ist als . . . . . im Dienste der freiwilligen Krankenpflege angenommen, gegen eine neben freier Unterkunft und freier Verpflegung zu gewährende Vergütung von . . . . . Thlrn. . . . Sgr. . . . . Pf. für den Tag, welche ihm gegen Vorzeigung der hierunter zu ertheilenden Bescheinigung über die Dauer seiner Beschäftigung und gegen Quittung von der unterzeichneten Stelle entweder unmittelbar oder durch Vermittelung ihrer Organe zu zahlen ist. . . . . den . . . . . ten . . . . . (L. S.) 4) Von derselben Stelle, resp. deren Organen wird der Tag der Annahme und der Betrag der Vergütung, letzterer in Buchstaben, eingerückt. Die Vereins-Delegirten, welche die betreffenden Personen zu beaufsichtigen haben, beziehentlich die Delegirten bei den betreffenden Etappen oder Lazarethen (Nr. 2 d. der Instruktion I. v. 28. Juli 1870) bescheinigen in dem Annahmebuche die Dauer der Beschäftigung. 5) Die Zahlung erfolgt nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegen Quittungsleistung aus der Kasse beziehungsweise durch die Organe derjenigen Stelle, welche die Annahme bewirkt hat. 6) Vorschüsse sind nur ausnahmsweise den engagirten Personen zu geben, in dem Annahmebuche zu vermerken und kommen bei der Schlußabrechnung in Ansatz. Müssen solche Vorschüsse während der Dauer des Dienstverhältnisses an einem von der Annahmestelle entfernten Orte gegeben werden, worüber derjenige Delegirte zu entscheiden hat, unter dessen Aufsicht sich der betreffende Bedienstete befindet, so werden dieselben zwar in dem Dienstbuche vermerkt und kommen der Annahmestelle zu gute; eine Erstattung seitens der letztern findet aber nicht statt, sondern der gezahlte Vorschuß verbleibt zu Lasten des Fonds, aus welchem der zahlende Delegirte seine bereiten Mittel entnommen hat. 7) Insoweit eine Löhnung des betreffenden Bediensteten vom Staate erfolgt, sind die Löhnungsbeträge im Annahmebuche einzutragen und kommen bei der Schlußabrechnung ist Ansatz. 8) Diejenigen der Herren Delegirten, welche der Geldmittel bedürfen, haben dieserhalb ihre Requisitionen an denjenigen Landes-, Provinzial- oder Bezirks-Delegirten zu richten, welcher ihnen zunächst seinen Sitz hat. Das Verzeichniß dieser Delegirten folgt nachstehend:

A. Preußische Monarchie. I. Provinzial-Delegirte. 1) Provinz Preußen: Der Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident v. Horn zu Königsberg. 2) Provinz Pommern: Der Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident v. Münchhausen zu Stettin. 3) Provinz Brandenburg: Der Wirkl. Geh. Rath und Ober-

Digitized by Google

Präsident v. Jagow zu Potsdam. 4) Provinz Posen: Der Ober-Präsident Graf v. Königsmarck zu Posen. 5) Provinz Schlesien: Der Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zu Breslau. 6) Provinz Sachsen: Der Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident v. Witzleben zu Magdeburg. 7) Provinz Schleswig: Der Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident Freiherr von Scheel-Plessen zu Kiel. 8) Provinz Hannover: Der Ober-Präsident Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Hannover. 9) Provinz Westfalen: Der Staats-Minister a. D. Freiherr von Bodelschwingh zu Münster. 10) Provinz Hessen-Nassau: Der Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident v. Möller zu Cassel. 11) Rheinprovinz: Der Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident v. Pommer-Esche zu Coblenz.

II. Bezirks-Delegirte. 12) Bezirk Schleswig: Der Regierungs-Vize-Präsident v. Ende zu Schleswig. 13) Regierungsbezirk Wiesbaden: Der Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg zu Wiesbaden. 14) Regierungsbezirk Cöln: Der Regierungs-Präsident von Bernuth zu Cöln. 15) Regierungsbezirk Düsseldorf: Der Regierungs-Präsident v. Kühlwetter zu Düsseldorf. 16) Regierungsbezirk Aachen: Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben zu Aachen. 17) Regierungsbezirk Coblenz: Der Regierungs-Vize-Präsident Gr. von Billers zu Coblenz. 18) Regierungsbezirk Trier: Der Regierungs-Präsident v. Ernsthausen zu Trier. 19) Stadt Berlin: Der Geheime Ober-Medizinal-Rath Dr. Houssselle, Delegirter bei der General-Lazarethdirection. 20) Stadt Frankfurt a. M.: Der Ober-Bürgermeister Mumm. Der Dr. med. Spieß, Stellvertreter.

B. Andere deutsche Staaten. III. Landes-Delegirte. 21) Königreich Sachsen: Der General-Major Freiherr v. Reitzenstein zu Dresden. 22) Großherzogthum Baden: Der Geheime Hofrath Vierordt zu Karlsruhe. 23) Großherzogthum Hessen: Der Großherzoglich hessische Hofgerichtsrath Weber zu Darmstadt. 24) Großherzogthum Sachsen-Weimar: a. der Großherzoglich sächsische Ober-Hofmarschall General Graf von Beust zu Weimar; Stellvertreter Oberst-Lieutenant Biber zu Weimar; b. der Großherzoglich sächsische Bezirks-Direktor Condray zu Eisenach; Stellvertreter: Appellationsgerichts-Präsident v. Eglofffstein in Eisenach. 25) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: Der Großherzogliche General-Lieut. v. Zülow zu Schwerin. 26) Großherzogthum Oldenburg: Der Großherzogliche Gerichtsanwalt Dr. Hoyer zu Oldenburg. 27) Herzogthum Braunschweig: Der Oberbürgermeister Caspari zu Braunschweig. 28) Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: a. der herzoglich sächsische Staats-Minister von Seebach zu Gotha; b. der Herzoglich sächsische Landrath Ewald zu Coburg. 29) Herzogthum Sachsen-Altenburg: Der Herzoglich sächsische Ober-Stabsarzt Dr. Löwer zu Altenburg. 30) Herzogthum Anhalt: Der Herzoglich anhaltische Kreis-Direktor Bramigk zu Cöthen. 31) Fürstenthum Lippe-Schaumburg: Der Fürstlich Geheime Regierungs-Rath v. Kampe zu Bückeburg. 32) Fürstenthum Waldeck und Pyrmont: Der Major z. D. Schmidt zu Arolsen. 33) Freie und Hansestadt Lübeck: Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident Dr. Kierulff zu Lübeck. 34) Freie und Hansestadt Bremen: A. G. Mosle in Bremen. 35) Freie und Hansestadt Hamburg: G. v. Lind zu Hamburg.

Berlin, den 1. August 1870.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege. Fürst Pleß.

627. Vom 22. August c. ab werden bis auf Weiteres die folgenden Züge unseres Fahrplans vom 1. Juni c. wieder gefahren.

A. Fahrten in der Richtung von Holzminden und Warburg nach Emden.

Personenzug 1 ab Hamm 5^{15} Morgens, in Emden 10^{28} Vormittags.

Courier- u. Personenzug 3 ab Holzminden 4^{18} Morgens, in Münster 8^{35} Vormittags.

Personenzug 5, ab Warburg 7^{30} Morgens, in Emden 5^{40} Nachmittags.

Personenzug 7, ab Holzminden 10^{15} Vormittags, in Soest 1^{50} Nachmittags.

Schnell- u. Personenzug 9, ab Holzminden 3^{29} Nachmittags, ab Warburg 3^{20} Nachmittags, in Lingen 9^{4} Abends.

Personenzug 11, ab Holzminden 6^{40} Abends, ab Warburg 7^{5} Abends, in Münster 11^{25} Abends.

Gemischter Zug 33, ab Rheine 2^{40} Nachmittags, in Emden 10^{15} Abends.

B. Fahrplan in der Richtung von Emden nach Warburg und Holzminden.

Courierzug 4, ab Soest 2^{45} Morgens, in Holzminden 5^{5} Morgens.

Personenzug 6, ab Münster 5^{10} Morgens, in Warburg 10^{5} Vormittags, in Holzminden 10^{5} Vormittags.

Personenzug u. Schnellzug 8, ab Lingen 6^{45} Morgens, in Warburg 1^{2} Nachmittags, in Holzminden 1^{6} Nachmittags.

Personenzug 12, ab Emden 8^{55} Morgens, in Warburg 7^{35} Abends.

Personenzug 14, ab Münster 5^{7} Nachmittags, in Holzminden 11^{54} Abends.

Personenzug 16, ab Emden 4^{23} Nachmittags, in Hamm 10^{14} Abends.

Gemischter Zug 24, ab Emdem 5 Morgens, in Rheine 11^{55} Vormittags.

Auf der Strecke Rheine-Salzbergen werden außerdem auch die Niederländischen Personen- und Schnellzüge ebenfalls nach dem Fahrplan vom 1. Juni c. wieder durchgeführt.

Das Nähere ergeben die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Münster, den 20. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

628. Die für den Lokal-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn nach pag. 31, sub 11 des Tarifs vom 1. August 1867 bestehende Bestimmung, wornach von dem Versender der Betrag der Nachnahme auf dem Frachtbriefe auch in der Note vor den auszuwerfenden Frachtbetragen an den hierfür bestimmten Stellen aufzuführen ist, wird hierdurch aufgehoben und bleibt für den Versender nur die Verpflichtung, den Betrag der Nachnahme im Frachtbriefe unter der Adresse in Zahlen und Buchstaben aufzuführen, bestehen.

Münster, den 12. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

629. Privat-Transport nach Bingerbrück und darüber hinaus gelegenen linksrheinischen Stationen werden, sofern sie nicht mit Militair-Requisitionsscheinen aufgegeben werden, nur frankirt und ohne Nachnahme zum Transport angenommen.

Münster, den 18. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

630. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß mit dem 20. d. M. Abends beginnend der Courierzug von Berlin nach Köln, vom 21. ab der von Köln nach Berlin abgelassen werden wird und hieran anschließend die Schnellzüge Nr. 1 und 2 zwischen Minden, Rheine, Salzbergen, Arnheim, Rotterdam und Amsterdam vom 21. d. M. ab wieder gefahren werden sollen.

Zur Vermittelung des Localverkehrs zwischen Braunschweig, Hannover und Minden werden vom 21. ab ferner noch folgende Züge eingelegt werden:

1) gemischter Zug Nr. 14, 9^{40} Vormittags von Braunschweig, 12^{7} in Hannover, 3^{13} Nachmittags in Minden;
2) gemischter Zug 3, um 1^{5} Nachmittags aus Minden, 3^{45} Nachmittags in Hannover;
3) Personenzug 3, ab Hannover 5^{10} Nachmittags, in Braunschweig 7^{3} Nachmittags.

Hannover, den 19. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

631. Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

632. Gemäß §. 8 des Statuts für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke vom 12. August 1854 wird hierdurch zur Kenntniß der Societäts-Mitglieder gebracht, daß die Kataster der zur Societät gehörenden Grundstücke vom 17. September bis 15. October d. Js. in dem Büreau des Unterzeichneten zu Rahden im Nolte'schen Gasthause, und die gemeindeweise gefertigten Extracte bei den betreffenden Vorstandsmitgliedern für den 1., 2., 3. und 6. Bezirk (§. 17 des Statuts) offen gelegt sein werden.

Beschwerden gegen das Kataster und über die Klassirung der einzelnen Grundstücke (§. 6) können nur während der 4wöchentlichen präclusivischen Frist der Offenlegung bei dem Unterzeichneten angebracht werden und sind entweder schriftlich einzureichen oder auf dem vorbezeichneten Büreau zu Rahden zu Protokoll zu geben.

Rahden, den 16. August 1870.

Der Königliche Commissarius, Graben-Inspector Hertzberg.

633. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie, Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

634. An der Realschule 1. Ordnung zu Iserlohn ist der ordentliche Lehrer Ernst Danz zum zweiten und der ordentliche Lehrer Otto Heerhaber zum dritten Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 22. August 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

635. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.

gez. Grimm. Mand.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. August 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

636. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Fräulein Vorländer: 3 Pr. Strümpfe, 1 Fl. Kronsbeeren, 1 Fl. Kirschsaft und Charpie.

Gemeinde Eickhorst: 1 Betttuch, 15 Hemden, 12 Stück neues Leinen, Binden, Compressen u. Charpie.

N. N. hier: Binden, Compressen u. Charpie.

Frau Prorecter Zillmer: 1 Unterhose, 2 Hemden, Kopfnetze, Binden ꝛc.

Reckerl'sche Schule hier: 270 Verbandpäckchen, (je 1 Compresse, 1 Binde u. Charpie.

Frau Hellenberg: 1 Betttuch.

Frauen-Verein zu Gadderbaum-Sandhagen: 1 Dtz. woll. Hemden, 2 Dtz. woll. Leibbinden, 2 Handtücher, 1½ Dtz. Kissenbezüge, 1 Bettbezug, 6 Hemden, 150 Ellen Verband-Band, 1 Parthie Tücher, Binden, Compressen und Charpie.

Frauen-Verein zu Wiedenbrück: 24 Betttücher, 12 Unterlagen, 11 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 31 Hemden, 17 Handtücher, 4 Schlummerrollen, 5 Packet Backobst, 4 Häckselkissenbezüge, 21 Kissenbezüge, Kopfnetze, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

N. N. hier: Binden, Tücher, Compressen ꝛc.

Freifrau von Eller-Eberstein zu Patthorst: 15 Kissenbezüge, 1 Bettbezug, Watte, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Frauen-Verein Bünde: 4½ Dtz. Hemden, 33 Betttücher, 10 Kissenbezüge, 10 Unterlagen, 18 Handtücher, 60 Sandsäcke u. Häckselkissenbezüge, 1 Unterhose, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Fräulein Mundt hier: 1 Unterjacke, 4 Taschentücher, Tücher u. Charpie.

Frauen-Verein hier: aus vom Depot gelieferten neuen Leinen angefertigt: 28 Hemden, 38 Betttücher, 18 Kopfkissen, 18 halbe Tücher, 5 Dtz. gelieferte Hemden reparirt; 2 Betttücher, 1 Kissenbezug, 2 woll. Jacken, 12 Taschentücher, 2 Häckselkissenbezüge, Netze, Tücher u. Binden.

Frauen-Verein Brackwede: 4 Unterlagen, 21 Hemden, 4 Kissenbezüge, 3 Bettbüren, Tücher, Kopfnetze, Binden ꝛc.

Amt Brakel: 12 Pr. Socken, 36 Hemden, 6 Handtücher, 9 Betttücher, 9 Sandsäcke, 6 Jacken, 6 Kissenbezüge, 12 Taschentücher, 1 Cattundecke, 3 Unterhosen, 1 Schlummerrolle, 2 Bettbezüge, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Pastor Prieß zu Bergkirchen: 1 Hemd, 2 Bettbezüge, 1 Betttuch, 4 Servietten, Compressen, Binden und Charpie.

Fräulein J. Eßmann: 6 Kopfnetze.

Frauen-Verein hier: 8 Leibbinden, 21 Hemden, 18 Handtücher, 13 Kissenbezüge, 15 Taschentücher, 1 Weste, 1 Jacke, 1 Schlummerrolle, 14 Pr. Socken, 6 Sandsäcke, Kopfnetze, Tücher, Binden, Compressen und Charpie.

Ausgegeben zu Minden, den 3. September 1870.

Digitized by Google

Aus Germete, Kreis Warburg: 3 Hemden, 3 Häckselkissen, Binden, Compressen, Charpie ꝛc.

Amt Höxter-Albaxen: 63 alte Hemden, 2 Betttücher, 1 Bettbezug, altes Leinen, Binden, Compressen, Tücher und Charpie.

G. Becker zu Blankenrode: 107 Spuckgläser, 95 Uringläser, 72 Wassergläser.

Frau Pastor Mersing: 4 Hemden, 4 Unterlagen, 30 Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Stadt Brakel: 6 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 30 Hemden, 27 Tischtücher, 6 Schlummerrollen, Kopfnetze, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Frauen-Verein hier: 13 Betttücher, 10 Handtücher, 7 Pr. Socken, 2 woll. Jacken, 17 Hemden, 4 leinene und 2 seidene Taschentücher, 2 Bettbezüge, 2 Kissenbezüge, Binden, Compressen u. Charpie. 194 Leibbinden gefertigt.

Amt Fürstenberg: 2 Hemden, 2 gestrickte Binden, 6 Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Stadt Driburg: 1 Packet krause und Gitter-Charpie und Compressen. NB. die in Nr. 36 des Amtsblatts verzeichnete Sendung vom Amte Driburg muß Stadt Driburg heißen.

Synagogen-Gemeinde Beverungen: 20 Pfd. Obst, 2 Fl. Wein, 2 ganze, 5 halbe und 2 kleine Fl. Himbeersaft, 20 Pfd. Obst, Charpie u. Compressen.

Frau Amtmann Dannhausen zu Blankenau: 1 Parthie Charpie und Compressen.

Stadt Brakel: 6 Unterhosen, 6 Pr. Strümpfe, 12 Taschentücher, 12 Hemden, 3 Jacken, 2 Bettbezüge, 6 Häckselkissen, Tücher, Binden, Kopfnetze u. Charpie.

Damen-Verein Schloß-Holte: 9 woll. Leibbinden, 2 Flanellbinden, 4 Sandsäcke, 1 Häckselkissen, 2 Federkissen, 6 lange und 6 kleine Keilkissen, 1 ledern. Kranzkissen, 4 Handtücher, 1 Unterhose, 3 Kissenbezüge, 1 Kissen mit Seegraß, 12 Taschentücher, Compressen, Binden, Tücher u. Charpie.

Bürgerschule hier: 3 Betttücher, 10 Pr. Stümpfe, 1 Handtuch, 21 Netze, 228 Compressen, 310 Fußlappen, 44 Pfd. krause, 1½ Pfd. glatte u. Gitter-Charpie, 4 halbe Tücher, 21 Binden, 1 Kissenbezug u. Salbenläppchen.

Minden, den 31. August 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Zweiter Beitrag aus der Gemeinde Bockhorst durch Cantor Warner 25 Thlr. Sammlung in der Kirchengemeinde Lahde durch Herrn Pastor Krekeler 200 Thlr. Die Hälfte von einer nicht zur Verwendung gelangten Sammlung (Reg.-Präsident von Bodelschwingh 3 Thlr., Reg.-Rath von Carow 1 Thlr., Kreis-Gerichts-Rath Rieke 1 Thlr., C. R. Homann 20 Sgr., Rentier L. Lilienthal 20 Sgr.,) zur Weiterbeförderung einer Anzahl aus Amerika hier angelangter Deutschen, welche sich bei den diesseitigen Fahnen zu melden beabsichtigten mit 3 Thlr. 5 Sgr., (die zweite Hälfte ist durch Herrn Rentier L. Lilienthal an die Kreis-Vereins-Kasse abgeliefert). Durch Amtmann Jaenke zu Höxter zweite Sammlung 15 Thlr. Gymnasial-Director Dr. Gandtner zu Minden, weiterer Beitrag 20 Thlr. Sammlung aus der Gemeinde Ovenstedt durch Pastor Focke fernerweit 5 Thlr. Sammlung aus der Gemeinde Oesdorf durch Vorsteher Hansmann fernerweit 14 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Regierungs-Rath Neumann zu Minden, zweiter Beitrag pro September cr. 5 Thlr. Professor Dr. Dornheim zu Minden 3 Thlr. Landbau-Inspector Heldberg zu Minden fernerweit 10 Thlr. Frau Ober-Post-Director Roeßler zu Minden fernerweit 3 Thlr. Fortgesetzte Sammlung im Amte Höxter-Albaxen durch Amtmann Jaenke 25 Thlr. Sammlung aus den Gemeinden der Aemter Boke-Salzkotten und zwar Anreppen 15 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Bentfeld 10 Thlr. 14 Sgr., Boke 31 Thlr. 14 Sgr., Garfeln 7 Thlr. 20 Sgr., Hörste 9 Thlr. 24 Sgr., Mantinghausen 5 Thlr. 22 Sgr., Nebbeke 12 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Schwelle 12 Thlr., Verlar 11 Thlr. 22 Sgr., Gemeinde Oberntudorf 22 Thlr. 18 Sgr., Gemeinde Scharmede 10 Thlr. 2 Sgr., Gemeinde Thüle 10 Thlr. 17 Sgr., Gemeinde Verne 23 Thlr. 22 Sgr. durch Amtmann Graf v. Merveldt mit überhaupt 183 Thlr. 10 Sgr. Kreis-Verein Lübbecke, Quote von folgenden Beträgen: vom Amtmann Bruns zu Levern 33 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., von Frau Gutsbesitzer Stille zu Renkhausen 100 Thlr., von Bürgermeister Lüders aus der Gemeinde Isenstedt 100 Thlr. im Ganzen mit 155 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Buchdruckereibesitzer Reinshagen zu Minden 2 Thlr. Kreis-Verein Minden, dritte Beitragsquote 520 Thlr. Vom Vorstande des Kreis-Vereins Höxter gingen ferner ein: 12 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Ertrag einer durch den Herrn Bürgermeister Wichmann in Steinheim am Abend des 19. d. Mts. im Kappelhof'schen Gasthofe daselbst abgehaltenen Sammlung, 25 Thlr. von einem ungenannten Patrioten in Boerden, 92 Thlr. als vorläufiger Ertrag einer ferneren Sammlung im Amte Beverungen, im Ganzen 129 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Ertrag einer zweiten Sammlung bei den Einwohnern der Stadt Driburg durch Bürgermeister Schaefers 35 Thlr. Ertrag der im Amte Lichtenau durch Amtmann Wieneke, Steuer-Empfänger Schnückel und den betr. Gemeinde-Vorstehern abgehaltenen Collecte 134 Thlr. F. A. Meyer u. A. Schwartze (Glasfabrik „Porta Westphalica) als weiterer Beitrag zu den bereits an die Gemeinde Lerbeck und Gemeinde Hausberge gezahlten Beträgen: 20 Thlr. Verein zur Linderung der Kriegs-Noth zu Gütersloh fernerweit 250 Thlr. Frau Wittwe Reg.-Secretair Laska zu Minden 2 Thlr. Polizei-Ober-Wachtmeister Kienitz zu Minden 1 Thlr. Kreis-Verein Herford, ordentliche Beitragsquote 25 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., außerordentliche Beiträge 400 Thlr. Durch Amtmann Lümkemann zu Gütersloh Beiträge und zwar vom Local-Verein Langenberg 40 Thlr., Batenhorst 20 Thlr., Friedrichsdorf und Avenwedde 20 Thlr., Spexard 30 Thlr., Kattenstroth 10 Thlr. im Ganzen 120 Thlr. Local-Verein Neuenkirchen im Kreise Wieden-

Digitized by Google

brück durch Herrn Pfarrer Austrup 75 Thlr. Von Gemeindegliedern zu Ströhen durch Pastor Knolle 6 Thlr. 15 Sgr. Dritte Sammlung aus der Gemeinde Ovenstedt durch Pastor Focke 3 Thlr. 10 Sgr. Beitragsquote aus dem Amte Spenge durch Amtmann Becher 100 Thlr. Erlös aus dem Verkaufe 43 Pfund weißer Lumpen 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Von Frau Hellenberg 1 Thlr. N. N. Finderlohn für einen gefundenen Ring 15 Sgr.

Minden, den 31. August 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 31. August 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

637. In Folge der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, in Betreff der künftigen Stellung der Hebammen erlassenen allgemeinen Verfügung vom 2. Juni d. Js. (Amtsblatt pro 1870, Stück 26), gestaltet sich das **Verfahren bezüglich der Zulassung von Schülerinnen zu den Lehr-Kursen im Hebammen-Institute zu Paderborn** auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen künftig in folgender Art:

§. 1. Die Aufnahme-Anträge für die von den Hebammenbezirken **gewählten** und zunächst zu berücksichtigenden Lehrtöchter müssen nach Abtheilung III, §. 4 des Statuts

a) für den am 1. Februar beginnenden Lehrkursus spätestens bis Ende December des vorhergehenden Jahres und

b) für den am 1. October beginnenden, spätestens bis Ende August desselben Jahres

bei der betreffenden Königlichen Regierung eingereicht werden.

§. 2. Die vorstehende Bestimmung (1) findet künftig zugleich Anwendung auf die Anmeldung solcher Schülerinnen, welche, ohne von einem Hebammenbezirke gewählt zu sein, auf **eigene Kosten** zu dem Hebammen-Unterricht zugelassen zu werden wünschen. Die Zulassung von Schülerinnen dieser Art kann nur insofern stattfinden, als das Institut, außer den nach §. 1 Angemeldeten, noch **andere Schülerinnen** aufzunehmen vermag.

§. 3. An jedem Lehr-Kursus können nach der Festsetzung sub III, 1 des Statuts durchschnittlich aus jedem Regierungs-Bezirke 10 Lehrtöchter, im Ganzen nach Abtheilung I, §. 8, deren in der Regel 30 Theil nehmen.

Da in den letzteren 40 Lehrkursen (1850—1870) die Anzahl der Lehrtöchter der Kategorie 1 in 35 Fällen unter der Normalzahl 30 zurückgeblieben ist, so werden die Angemeldeten dieser Kategorie auch fernerhin sämmtlich aufgenommen werden können.

Es ist aber erforderlich, daß die Königlichen Regierungen fortan alljährlich in den ersten 8 Tagen der Monate Januar und September vorläufig die Anzahl der Angemeldeten der Kategorie 1, wie der Kategorie 2, beide getrennt, dem Director des Hebammen-Instituts zu Paderborn mittheilen, damit dieser die Gesammtzahl für die eine, wie für die andere Kategorie aufstelle.

§. 4. Wenn die Zusammenstellung ergiebt, daß **nur ein Theil** der Angemeldeten **der zweiten Kategorie** sich aufnehmen läßt, so sind die für dieselben übrig bleibenden Plätze nach Verhältniß der Anzahl der Angemeldeten (2) von dem Director des Instituts auf die Regierungsbezirke zu vertheilen.

§. 5. Von dem Director des Hebammen-Instituts ist demnächst am 10. Januar resp. 10. September den Königlichen Regierungen anzuzeigen, wie viele von den Angemeldeten der Kategorie zwei sich für den bevorstehenden Lehr-Cursus aufnehmen lassen und erst nach Eingang dieser Anzeige ist von den Königlichen Regierungen über die Genehmigung oder vorläufige Zurückweisung der desfallsigen Anträge Verfügung zu treffen.

Wenn nicht sämmtliche Anträge dieser Art gleichzeitig berücksichtigt werden können, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, welche von den Antragenden zur Zeit zurückzuweisen sind.

§. 6. Wegen der Kosten für die von Hebammenbezirken gewählten Lehrtöchter verbleibt Alles bei den bisherigen Bestimmungen.

Dagegen haben die Schülerinnen der **Kategorien 2**

a) für Beköstigung auf 4 Monate, Wäsche, Wohnung mit Bett und Unterricht **fünfzig Thaler** zu entrichten und diesen Betrag gemäß Abtheilung 3, §. 8 des Statuts **vor ihrem Eintritt** in das Lehr-Institut bei dem Rendanten desselben einzuzahlen;

b) im Erkrankungsfalle die Arzneikosten und, wenn ihre Unterbringung im Krankenhause erforderlich werden sollte, die dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen;

c) die Kosten für Lehrbücher und Apparate, welche sie durch Vermittelung des Instituts erhalten, besonders zu berichtigen und

d) bei Vermeidung sofortiger Entlassung sich allen, für die Schülerinnen des Lehr-Instituts bestehenden Anordnungen zu fügen.

Minden, den 26. August 1870.

638. Wir haben den zum evangelischen Pfarrverweser in Fürstenberg ernannten Pfarrverweser Bodin ermächtigt, den Elementar-Schulunterricht an die der evangelischen Gemeinde daselbst angehörenden schulpflichtigen Kinder des Orts und der Umgegend zu ertheilen.

Minden, den 18. August 1870.

639. Wir haben die einstweilige Wahrnehmung der evangelischen Lehrer-, Küster-, Kantor- und Organisten-Stelle zu Warburg dem bisherigen 2. Lehrer zu Schnathorst, Friedrich Heinrich Carl Prinzlau, vorläufig provisorisch übertragen.

Minden, den 18. August 1870.

Digitized by Google

640. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Verein in Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Verkauf der Loose den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden ist.

Minden, den 23. August 1870.

641. [2] Nachdem die dem Agenten Kaufmann David Ostheim in Brake ertheilte Concession des Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Ostheim für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **19. Mai 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 16. April 1870.

642. [2] Nachdem die dem Kaufmann Carl Aust zu Wehrem ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen, durch dessen Tod erloschen ist, wer in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen betr., alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem rc. Aust für das genannte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **19. Mai 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.
Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 21. April 1870.

643. Die durch Versetzung des Lehrers Gehne erledigte evangelische Lehrer- und Kapellendiener-Stelle zu Dünne im Kreise Herford, haben wir im Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium in Münster auf Präsentation der Frau Landräthin von Borries dem bisherigen Lehrer August Hurholl zu Ilveese definitiv verliehen.

Minden, den 20. August 1870.

644. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Prinzlau erledigte evangelische 2. Schulstelle in Schnathorst dem Schulamtsbewerber Karl Reinking zu Schnathorst einstweilen übertragen.

Minden, den 20. August 1870.

645. Das Amt eines Schulinspectors über die evangelischen Schulen des Inspections-Bezirks Brackwede, wozu die Schulen zu Brackwede, Quelle, Oberummeln, Nieder-Ummeln, Senne I bei Rückmann, Senne I bei Tönsmann, Senne II und Schloß Holte gehören, ist vom 1. September c. ab dem Pfarrer Wedderberbaum, Isselhorst Kirchspiel, Isselhorst Bauerschaft, Hollen, Friedrichsdorf, Senne II bei Osthus, Gadpohl zu Brackwede übertragen worden.

Minden, den 20. August 1870.

646. Wir haben die neu gegründete 2. Lehrerinnenstelle an der katholischen Gaukirchen-Mädchenschule zu Paderborn der Schulamts-Candidatin Maria Jahns aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 25. August 1870.

647. Das Miethsreglement für das Bad Oeynhausen, welches wir unterm 11. August 1859 erlassen haben (Amtsblatt Stück 36, pag. 303) wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 26. August 1870.

648. Das den Herren Eugen Langen und Nicolaus August Otto zu Cöln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874 verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 208.)

Dem C. F. Constrôm in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner darunter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 211.)

Dem M. H. Kernauf zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenkörpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang

des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 213.)

Minden, den 20. August 1870.

649. Dem Herrn Felix Sievers zu Räcknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 223.)

Dem Webermeister Jacob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 225.)

Minden, den 27. August 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

650. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 20. d. Mts. ist dem Rechtsanwalt und Notar Friedländer zu Halle die Verlegung seines Wohnsitzes nach Bielefeld gestattet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 23. August 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

651. Mit Bezug auf die in den Regierungs-Amtsblättern erschienene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August v. Js. bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins auch das Haupt-Steuer-Amt zu Minden und das Steueramt zu Vlotho zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner ermächtigt und mit den bezüglichen Mustertypen versehen worden sind.

Münster, den 25. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

652. Aus Anlaß der zahlreich an uns gelangenden Anträge und Beschwerden betreffs Gestattung der Annahme und Beförderung von Proviant- und anderen Transporten für die Armee machen wir darauf aufmerksam, daß die bezüglichen Dispositionen der Eisenbahn-Verwaltung lediglich von den Anordnungen der mit der Regelung des Transportwesens zur Armee betrauten Executiv- resp. Linien-Commissionen abhängig sind, welche allein zu bestimmen vermögen, ob und wann die Durchführung solcher Transporte angänglich. Dem entsprechend erhalten die Güter- resp. Eilgut-Expeditionen von hier aus ihre Weisungen, weshalb wir den betreffenden Versendern nur empfehlen können, sich an diese Dienststellen um Auskunft zu wenden.

Eine vorzeitige Auflieferung und Absendung ist nicht statthaft und führt nur zu durch aus zu vermeidenden Unordnungen und Stockungen im Eisenbahnbetriebe.

Hannover, den 15. August 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction Maybach.

653. Eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Züge des Fahrplans der Hannoverschen Staats-Eisenbahn vom 1. Juni 1870, welche vom 20. resp. 21. August 1870 ab bis auf Weiteres nach Maßgabe jenes Fahrplans befördert werden sollen, ist auf sämmtlichen diesseitigen Stationen zur Einsicht ausgehängt und soweit der Vorrath reicht, zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar bei den Billet-Expeditionen käuflich zu erhalten.

Hannover, den 24. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

654. Bekanntmachung,
die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnienummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an **Landwehr-Infanterie-Truppen** jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der **Bataillonsnummer** unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten ꝛc. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

655. **An das Publikum.**

Bei keiner andern Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammen-

Digitized by Google

hange mit der Heimath zu verbleiben — vollens wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet: er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Heerd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publikums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publikum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Obercommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von ca. 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirector mit zwei Etappen-Postinspectoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspectionen zugewiesen, welche letztere wiederum die Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefsäcke ꝛc. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Postanstalt aus eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions- ꝛc. Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpostanstalt zugeführt werden. Hierzu ge-

Digitized by Google

hört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem tactischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in directen Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w.) fortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahncoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem complicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am andern Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Aviso- und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Locomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) **drei volle Tage** — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Kreuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von **48 Stunden** erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keineswegs irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf

Digitized by Google

die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der Militairbehörde nicht gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirectors an das General-Postamt lautet — bei den colossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Actionen an die militairischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig."

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirections-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach drei Tagen ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensd'armen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Post-Büreaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldposttransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Obercommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commandos, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirection der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitencourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigen Marsche, den schon eine Entfernung von 2 oder 3 Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-Inspection bezw. des General-Commandos ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartieres nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in der Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei correcter Adressirung kommen alle fast ausnahmslos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Compagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen, bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft in's Quartier, in's Bivouac oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Digitized by Google

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpostanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpostanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehendem ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder in's Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich posttechnische Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditionsmaterials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg i. Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Postanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen kann nur die **Militairbehörde** liefern, und soweit dies nicht geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen kann — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so müssen alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpostanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat, dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per Telegraph abgegeben, unter Umständen zwei bis drei Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelnng eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpostanstalt einmal sogar sieben Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Conitz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Begen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von 1/4 bis 1/2 Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits voraufgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpostanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheile und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe ꝛc.! endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publikum die Briefe richtig adressirt. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlichen vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellt, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publikum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen! die Entfernungen der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislocationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber

Digitized by Google

zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Postsammelstelle in Berlin 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thaler, meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen Feldpost-Correspondenzkarten beläuft sich bis jetzt auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung in Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publikums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart: aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, la-Fère-Champenoise und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem voraufgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbüreaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Action, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publicum über die eigentlichen Ursachen seiner Beschwernisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

656. Der durch den Rücktritt des Dr. Kayser vakant gewordene Impfbezirk Börden ist in der Weise getheilt, daß dem Dr. med. Peine in Nieheim die Impfung in den Gemeinden Bredenborn und Börden und dem Dr. med. Weil zu Steinheim die Impfung in den Gemeinden Altenbergen, Eilversen, Born, Bremerberg, Collerbeck, Grossenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen übertragen worden.

Höxter, den 25. August 1870.

Der Landrath v. Metternich.

657. In dem am 22. Juli c. stattgefundenen Termine zur Austoosung der in diesem Jahre zur Einlösung gelangenden 10. Obligationen der Stadt Bielefeld sind folgende Nummern gezogen worden: 1017, 1114, 1154, 1166, 1216, 1354, 1480, 1493, 1548, 1608. Die Auszahlung der vorstehend bezeichneten Obligationen erfolgt nach dem Nominalwerthe am 1. December c. bei unserer Kämmerei-Kasse hierselbst an den Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der Obligationen auf. Mit den Obligationen sind gleichzeitig die dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet. Die Kapital-Beträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlösung vorgezeigt, werden der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen.

Bielefeld, den 23. August 1870.

Der Oberbürgermeister Huber.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

Tiemann. A. Waldecker. H. Consbruch. Meyer.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

658. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870/71.

Das Semester beginnt am 17. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie, Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oeconomie, Dr. von Scheel. 2) Ueber den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde, Dr. Werner. 2) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 3) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 4) Obstbenutzung, derselbe. 5) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 6) Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 7) Rindviehzucht, Dr. Werner. 8) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 10) Schweinezucht, Professor Dr. Dammann. 11) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 12) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 3) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie) Dr. Pape. 5) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 6) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 7) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. 8) Geognosie, Dr. Gruner. 9) Bodenkunde, derselbe. 10) Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske.

VI. Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Professor Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. 3) Hufbeschlagkunde, derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten

Digitized by Google

Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

659. Stück Nr. 35 enthält:

Nr. 551. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Nr. 552. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 553. Betr. die Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß.

Nr. 554. Betr. die Ernennung des Kaufmanns P. S. V. Wesenberg in Laurvig und des Kaufmanns A. Natvig in Krageroe zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 555. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Josef Strangmann zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford.

Nr. 556. Dem Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Viceconsul daselbst, an Stelle des verstorbenen Viceconsuls Branmann ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

660. Das Stück Nr. 39 enthält:

Nr. 7720. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7721. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, 3. Emission. Vom 11. Juli 1870.

Nr. 7722. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7723. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7724. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz, vom 5. August 1863.

Das Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 7725. Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

Nr. 7726. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Das Stück Nr. 41 enthält:

Nr. 7727. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nr. 7728. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

661. Dem Amtmann Happel in Büren ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Büren übertragen worden.

Minden, den 1. September 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

662. Der Vorsteher Schomburg ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Rahden ernannt.

Minden, den 2. September 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

663. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Kreis-Verein Lübbecke:

Aus Getmold: 22 Hemden, 21 Betttücher, 24 Kissenbezüge, 33 Handtücher, 9 Häckselkissen, Binden, Tücher, Compressen u. Charpie.

Ausgegeben zu Minden, den 10. September 1870.

Aus Leber-Mehnen: 60 Hemden, 16 Betttücher, 3 Unterlagen, 4 Kissenbezüge, 15 Häckselkissenbezüge, Binden, Tücher, Compressen u. Charpie.

Aus Rahden: 64 Hemden, 24 Betttücher, 5 Bettbezüge, 19 Kissenbezüge, 44 Handtücher, 5 Stecklaken, 11 woll. Unterjacken, 1 Unterhose, 4 Nachtmützen, 1 Pr. Pantoffeln, 4 Pr. Strümpfe, 2 Ell. Flanell, 2 Rückenkissen, 2 Schlummerrollen, Binden, Tücher u. Compressen.

Gemeinde Börninghausen: 26 Hemden, 5 Betttücher, 4 Bettbezüge, 1 Handtuch, 1 Unterjacke, 26 Häckselsäcke, 32 Schlummerrollen, 4 Unterlagen, Binden, Compressen, Tücher u. Charpie.

Local-Verein Blasheim und Oesterwiehe: 100 Hemden, 50 Betttücher, 14 Bettbezüge, 36 Handtücher, 36 Kissenbezüge, 8 alte Servietten, 2 Fußringe, Binden, Tücher, Compressen u. Charpie.

Kirchspiel Dielingen: 29 Hemden, 18 Betttücher, 3 Bettbezüge, 13 Handtücher, 1 Unterjacke, 1 Schlummerrolle, 5 Kissenbezüge, 4 Häckselkissenbezüge, 22½ Pfund Backobst, Binden, Tücher, Compressen und Charpie. 10 Fl. Fruchtsaft.

Frau von Lebebur zu Crollage: 7 Fl. Bickbeersaft mit Zucker, 10 Fl. Bickbeeren mit Zucker.

Aus Offelten, Harlinghausen, Engershausen u. Schröttinghausen: 63 Hemden, 29 Kissenbezüge, 21 Häckselkissenbezüge, 8 Pr. Socken, 4 Schlummerrollen, 2 Tischtücher, 6 Servietten, Kopfnetze, Binden, Tücher, Compressen u. Charpie.

Gemeinde Wehdem: 30 Hemden, 6 Pr. Strümpfe, 1 wattirte Bettdecke, Binden, Tücher, Compressen und Charpie.

Local-Verein Blasheim: 36 Hemden.

Aus Oesterwiese: 60 Hemden.

Frauen-Verein Petershagen: 4 Betttücher, 7 Häckselsäcke, 12 woll. Leibbinden, 12 woll. Binden, 9 Kopfnetze, 1 Unterlage, Binden, Tücher u. Charpie.

Frauen-Verein Minden: 422 woll. Leibbinden gefertigt, 15 Pr. Socken, 11 Hemden, 1 Dtz. Taschentücher, 2 Schlummerrollen, 20 Handtücher, 4½ Dtz. Hemden ausgebessert, Binden, Tücher, Compressen 2c.

Fräulein Ebmeyer hier: 12 Pr. Strümpfe und Gitter-Charpie.

Bauerschaft Linteln (Kreis Wiedenbrück): 28 Centner Kartoffeln, 40 Pfd. Speck u. Wurst.

Kreis-Verein Minden: 12 Fl. Himbeersaft, 1 Korb mit Wurst, Speck, Schinken, trockenes Obst u. Hülsenfrüchte, 33 Betttücher, 114 Hemden, 34 Unterlagen, 13 Kissenbezüge, 9 Bettbezüge, 800 Pr. Fußlappen, 880 Bl. Gitter-Charpie, 100 Pfd. leinene Lappen.

Amt Bratel: 24 Hemden, 6 Betttücher, 3 Bettbezüge, 6 Kissenbezüge, 6 Unterhosen, 1 Drellrock, 9 Taschentücher, 6 Schlummerrollen, 6 Unterjacken, 15 Leibbinden, 12 Pr. Socken, 2 Häckselkissenbezüge, Binden, Tücher, Kopfnetze, Compressen u. Charpie.

Apotheker Dr. Höpker-Aschoff in Herford: 12 Fl. Ungarwein, 3 Fl. Himbeersaft, 3 Fl. Kirschsaft, 12 Schachteln Brausepulver, 2 woll. Jacken.

Local-Verein Halle: 24 Hemden, 12 Betttücher, 6 Kissenbezüge, 36 Handtücher, 4 Halstücher, 6 Taschentücher, 24 Spreusäcke, 2 Schlafröcke, 6 Unterhosen, 1 Unterjacke, 6 Pr. Socken, 11 Unterlagen, Fußlappen, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Kreis-Verein Minden: 70 Pr. Strümpfe.

Frau Rentier L. Priemer: 6 Pr. Strümpfe, 6 Handtücher, 6 Servietten, 1 Faullenzer, 1 Schlummerrolle.

Fräulein Göker: 2 Pr. woll. Strümpfe.

Frau Ober-Postdirecter Rößler: 2 Pr. Strümpfe.

Reckertsche Schule: 180 Pf. Fußlappen.

Fr. Schäffer: ⅛ Ohm Sherry.

Aus dem Kreise Lübbecke (durch Forstmeister v. d. Reck): 341 woll. Leibbinden, 1 Sack Leibbinden und Fußlappen.

Frauen-Verein Minden: 70 woll. Leibbinden, 1 Bettbezug, 3 Kissenbezüge, 28 Pr. Strümpfe, 12 Unterlagen, 24 Kopfnetze, 1 Kopfkissen, Tücher, Binden, Charpie 2c. 37 alte Hemden ausgebessert.

Kreis-Verein Minden: 28 Unterjacken, 6 Unterhosen, 55 Pr. Strümpfe, 26 woll. Binden, 6 Schlummerrollen, 10 woll. Leibbinden, 23 Taschentücher, 6 Servietten, 50 Kopfnetze, 10 Faltenhemden, 12 Hemden, 9 Pr. Pantoffeln, 2 Watten, 1 woll. Decke, 80 Pfd. Compressen, 28 Pfd. Charpie.

Kreis-Verein Lübbecke. Aus Levern, Destel und Sundern: 26 Betttücher, 22 Kissenbezüge, 30 Hemden, 2 Jacken, 2 woll. Decken, 4 Handtücher, 14 Schweinsblasen, 8 Häckselkissen, 2050 Compressen, 12 Pfd. Charpie, Tücher u. Charpie.

Gemeinde Dielingen: 6 Fl. Fruchtsaft, 4 Pr. baumw. Socken, 2 Pr. Pantoffeln, 1 Schlummerrolle, 56 Kopfnetze, 2¼ Pfd. Charpie.

Amt Holzhausen: 11 Bettbezüge, 5 Betttücher, 16 Kissenbezüge, 6 Handtücher, 21 Faltenhemden, 8 Hemde, 8 Pr. Strümpfe, 14 Schlummerrollenbezüge, 8 Häckselkissen, Fußlappen, Netze, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.

Bauerschaft Börninghausen: 4½ Schock Eier.

Amt Höxter: 1 Tonne Btto. 255 Pfd., 1 Kiste Speck und Wurst Btto. 166 Pfd., 1 Kiste Backobst Btto. 199 Pfd., 1 Kiste Griesmehl 100 Pfd. u. ⅛ Scheffel Bietsbohnen, 1 Topf Butter Btto. 72 Pfd.

Amt Salzkotten: 26 Hemden, 12 Betttücher, 8 Paar Strümpfe, 1 Unterhose, 3 Unterjacken, 4 Kissenbezüge, 7 Handtücher, 9 Kissen, 1 Schinken, 5 Stück Speck, 14 Würste, 3 Sack Kartoffeln 6 Scheffel, 200 Eier, Backobst, 1 Kiste Limonade-Liqueur, Tücher, Compressen u. Charpie.

Local-Verein zu Rahden: 30 Fl. Wein u. Spirituosen, 78 Pf. Schinken, 48 Pfd. Speck, 27½ Pfd. Rauchfleisch-Wurst, 20 Pfd. gemahl. Kaffee, 3 Pfd. Kaffee, 25 Pack Stearin, ½ Ries Propatria, 10 Pfund Chocolade, 2 Pfd. Thee, 10 Pfd. Sago, 20 Pfd. gemahl. Zucker, 5 Fl. Cognac, 2 Fl. Jam. Rum,

Digitized by Google

2 Fl. Sherry, 2 Fl. China-Bittern, 300 Eier, 4 Anker Kornbranntwein, 80 Pfo. Taback, 2850 Cigarren.

Patriotischer Verein zu Blotho, aus Blotho, Valldorf und Exter: 78 Hemden, 12 Bettbezüge, 24 Unterlagen, 42 Betttücher, 96 Handtücher, 8 Kissenbezüge, 2 Bettdecken, 14 Sandsäcke, 77 Häckselkissenbezüge, 4 Rollen Wollbinden, 12 Kissen mit Pferdehaar, 4 Rückenkissen, 3 Strohsäcke m. Gurten, 63 flanellene und gestrickte Leibbinden, 3 Unterjacken, 9 Unterhosen, 44 Schlummerrollen, 20 Pr. wollene Strümpfe, 2 Feder-Kopfkissen, 2 gr. lange Kissen mit Pferdehaar, 2400 Cigarren, 100 Packet Taback, 1 Sack Backobst, 60 Pfd. Btto., 1 Kübel Butter Btto. 33 Pfd., 1 Sack Charpie Btto. 26 Pfd.

Kreis-Verein Minden: 62 Betttücher, 198 Hemden, 144 Handtücher, 194 △Tücher.

Minden, den 7. September 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Von N. N. in Minden (per Couvert eingegangen Preuß. Banknote) 10 Thlr. Kataster-Controleur Dodt zu Minden 5 Thlr. Zweite Sammlung in Stadt Salzkotten durch Bürgermeister Heising 12 Thlr. Fünfte Sendung der Stadt Brakel durch Bürgermeister Witkop 100 Thlr. Ertrag einer zweiten Sammlung im Amte Boerden durch Landrath Freiherrn v. Metternich 71 Thlr. Vom Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu Beverungen (wovon 12 Thlr. 15 Sgr. durch den jüdischen Frauen-Wohlthätigkeits-Verein gezeichnet sind) 22 Thlr. Erlös aus dem Verkaufe von 60 Pfund Leinen-Abfälle 2 Thlr. 15 Sgr. Regierungs-Assessor Lohmann zu Minden 5 Thlr. Oberst-Lieutenant a. D. Patzig das. Beitrag pro Sept. 1 Thlr. Regierungs-Secretair Meusel das. 3 Thlr. Ertrag der Sammlung in Guts-Gemeinde Patthorst 12 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Gemeinde Hoerste 5 Thlr., Gemeinde Hesseln 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Gemeinde Ascheloh 8 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., Gemeinde Amshausen 4 Thlr., Gemeinde Koelkebeck 28 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., Gemeinde Brolhagen von Colon Gerling 2 Thlr. eingesandt mit überhaupt 66 Thlr. 5 Sgr. durch Amtmann Altheide zu Halle. Ertrag einer Sammlung in Stadt Beverungen durch Bürgermeister Lorenz 80 Thlr. Dritter Ertrag der durch Bürgermeister Schaefers in der Stadt Driburg abgehaltenen Sammlung 30 Thlr. General-Major z. D. von Sobbe zu Minden 15 Thlr. Zweiter Beitrag des Local-Vereins zu Borgholzhausen durch Amtmann Keßler 100 Thlr. Fernerweit von Gemeinde-Gliedern aus Ströhen durch Pastor Knolle 3 Thlr. Vierte Sammlung in der Gemeinde Ovenstedt durch Pastor Focke 8 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Minden, den 7. September 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. September 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

664. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius A. Schröder zu Büren hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Schröder Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **20. September c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 15. Juli 1870.

665. Der Herr Schulinspector Wrede zu Marienmünster im Kreise Höxter hat unter den Lehrern seines Inspectionsbezirks eine Sammlung für die zur Armee einberufenen Lehrer ohne Unterschied der Confession veranlaßt, welche den Betrag von 22 Thlr. ergeben hat, die an uns eingesandt sind, was wir hierdurch mit dem Ausdruck unserer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 26. August 1870.

666. Die Körung der Privatbeschäler wird in diesem Jahre wie folgt stattfinden:

1) den 8. October für die Kreise Bielefeld und Halle in Bielefeld, Vormittags von 9—11 Uhr;
2) den 8. October für den Kreis Herford in Herford, Nachmittags von 2—4 Uhr;
3) den 10. October für den Kreis Minden in Minden, Vormittags von 10—12 Uhr;
4) den 11. October für den Kreis Lübbecke in Lübbecke, Vormittags von 9—11 Uhr;
5) den 14. October für den Kreis Höxter in Brakel, Vormittags von 9—11 Uhr;
6) den 14. October für den Kreis Warburg in Peckelsheim, Nachmittags von 2—4 Uhr;
7) den 17. October für den Kreis Paderborn in Paderborn, Vormittags von 9—11 Uhr;
8) den 18. October für den Kreis Büren in Büren, Vormittags von 9—11 Uhr;
9) den 19. October für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück, Vormittags von 9—11 Uhr.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß während des Termins auch die Fohlen, welche von Beschälern des Westfälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und daß dabei die Besitzer solcher Fohlen die betreffenden Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 30. August 1870.

Digitized by Google

667. Der in der Zeit vom 1. October d. Js. bis dahin 1871 für die Geschäftslokalien der Regierung und der Regierungs-Hauptkasse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl, Petroleum und Stearinlichten, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu Termin auf **Donnerstag, den 15. September c., Vormittags 11 Uhr,** im Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungsrath Snermann anberaumt worden, in welchem Lieferungslustige sich einfinden und unter Einreichung gehörig bescheinigter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen. Die Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen können täglich Vormittags 9 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden.

Minden, den 4. September 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

668. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1870.

Ernannt sind: der Referendar Schulz aus Herford zum Gerichts-Assessor; die Rechtskandidaten Christoph Zurhorst aus Beckum, Max Kulemann aus Herford, Otto Ahlemann aus Petershagen und Carl Hildebrand aus Warburg zu Referendarien; der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Wegener zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und der invalide Füsilier Drewel zum Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Gestattet ist dem Rechtsanwalt und Notar Friedländer zu Halle i. W. die Verlegung seines Wohnsitzes von Halle nach Bielefeld.

Ertheilt ist dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller zu Minden die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Rath Huber zu Herford und der Auctionscommissar Germer zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. September 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

669. Bekanntmachung,

wegen Einlösung der am 15. September c. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundes-Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. Js. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

670. Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. bei der Einzahlung am 10. d. Mts. beantragt war, in die am 10. d. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. d. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. d. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

671. Das Publikum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Bahnverwaltungen bis auf Weiteres für die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist und für die Deckung der aufgegebenen Güter keine Garantie übernehmen und daß demgemäß die Annahme der Güter Seitens der Güterexpeditionen nur erfolgen kann, wenn der beigegebene Frachtbrief einen entsprechenden Vermerk „Auf Einhaltung einer Lieferfrist, sowie auf Deckung des Gutes wird Verzicht geleistet“ oder dergleichen enthält.

Münster, den 30. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

672. Bekanntmachung,
wegen der Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feldpostamt des X. Armee-Corps unterm 19. August erstattet hat:

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870.“

„Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. M. Mittags von Pont-à-Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouac bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Vionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersäet waren — wieder Bivouac bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux chênes — an der Straße von Metz nach Brieh — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont-à-Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen.“ gez. Lenz.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

673. Nach einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. Mts. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt. In Vertret.: Wiebe.

674. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs u. Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs u. Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. — d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola: Exterieur u. äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstratio-

Digitized by Google

nen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	—	Hartmann	—	—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Knh Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Knh Eichhorn	Eichhorn
12—1	Knh	Großmann	Keyßner	Hartmann	Knh	Knh
1—2	—	Großmann	Keyßner	Hartmann	Koch	—
2—3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Müller Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler Koch	Knh	Koch	v. Nathusius	Knh

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1870, Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professer Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. land-

wirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

675. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Adminis. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke u. Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freytag.

676. Königl. Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. October 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preuß. Staatskunde: derselbe. 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation: derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil: Dr. Pietrusky. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum: derselbe. 8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau: Freiherr Dr. v. Canstein. 9) Rindviehzucht: Prof. Dr. Rhode. 10) Schaafzucht: derselbe. 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen: derselbe. 12) Landwirthschaftliches Repetitorium: derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei: akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akadem. Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Prof. Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. 20) Analytische Chemie: derselbe. 21) Düngerlehre: derselbe. 22) Repetitorium der organischen Chemie: derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Prof. Dr. Jeffen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie: derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: derselbe. 27) Geognosie: Dr. Scholz. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller. 29) Praktische Arithmetik: Prof. Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre: derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jeffen.

Digitized by Google

Das akademiſche Leſeinſtitut leitet derſelbe.

Die landwirthſchaftliche Modellſammlung, welche im Sommerſemeſter an einem Wochentage zum Beſuche geöffnet iſt, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobenſammlung beaufſichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemiſche Inſtitut verwalten Profeſſor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das phyſikaliſche Kabinet und die technologiſche Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätiſchen Inſtrumente beaufſichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemiſche Verſuchsſtation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derſelbe.

Das akademiſche Herbarium, die Früchte- und Samenſammlung, die zoologiſche Sammlung, das mikroſkopiſche und pflanzenphyſiologiſche Inſtitut beaufſichtigt Prof. Dr. Jeſſen.

Die anatomiſche Präparatenſammlung, das thierphyſiologiſche Inſtitut, die Verſuchs- und Krankenſtälle und die verſchiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürſtenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derſelbe.

Den botaniſchen Garten verwalten Prof. Dr. Jeſſen als Vorſteher, und der akademiſche Gärtner Fintelmann.

Die akademiſche Baumſchule, den Obſt-Mutter- und Muſtergarten, die Obſtpflanzungen, den Gemüſegarten und die Obſtmodellſammlung verwaltet der akademiſche Gärtner Fintelmann.

Die akademiſche Gutswirthſchaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademiſche Verſuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canſtein.

Der landwirthſchaftliche Verein der Studirenden und Lehrer verſammelt ſich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift: Baumſtark, die k. ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie Eldena bei der Univerſität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juni 1870.

Der Director **Dr. E. Baumſtark.**

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung.

677. [2] Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

678. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. September 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

679. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Oberst Emmich hier: 2. Gabe 25 Fl. Rothwein.

Frauen-Verein zu Petershagen: 2 Sprensäcke, 1 Kissenbezug, 2 woll. Leibbinden, 1 woll. Unterjacke, 2¼ Pfd. Charpie, Tücher, Binden u. Compressen.

Schule zu Lippspringe: eine Parthie Charpie, Binden, Compressen und Fußlappen.

Frauen-Verein zu Gütersloh: 48 Hemden, 20 Betttücher, 8 Kissenbezüge, 10 Handtücher, 8 Paar Strümpfe, 4 Spreukissen, 37 wollene Leibbinden, 12 Kopfnetze, eine Parthie Charpie, Tücher, Binden und Compressen.

Frau Johanna von Spiegel zum Desenberg: 3 Flanellbinden, 2 Kopfnetze, eine Parthie Charpie, Binden u. Compressen.

Amt Salzkotten: 38 gute und eine Parthie defecte Hemden, 3 Betttücher.

Frauen-Verein zu Büren: 3 Hemden, 3 Jacken, 86 Pr. Strümpfe, 16 woll. Leibbinden, Charpie, Compressen und Binden.

Amt Brakel: 40 Hemden, 12 Betttücher, 2 Bettbezüge, 3 Kissenbezüge, 12 Handtücher, 8 Pr. Strümpfe, 12 Taschentücher, 3 Hosen, 2 Jacken, 3 Shwals, 20 Leibbinden, 6 Spreusäcke, 4 Schlummerrollen, eine Parthie Charpie, Binden, Tücher u. Compressen.

Amt Alteln: 100 Hemden, 10 Betttücher, 2 Kissen, 3 Schinken, 84 Würste, 50 Pfd. geräucherten Speck, 1 Parthie Leinwand.

Ausgegeben zu Minden, den 17. September 1870.

Digitized by Google

Stadt Driburg: 12 Kopfnetze, eine Parthie Charpie, Binden u. Compressen.

Kreis-Verein Minden: 36 Unterlagen, 8 Bettbezüge, 28 Kissenbezüge, 1 Fußbank, 1 Stechbecken, 1 Sitzkranz, 1 Wundspritze, 400 Pr. Fußlappen, 35 Pfd. Charpie, 381 Binden.

Amt Salzkotten: 8 Hemden, 4 Unterlagen, eine Parthie Charpie, Tücher u. Compressen.

Frau Wilken hier: eine Parthie Charpie.

Local-Verein Alswede: 72 Hemden, 16 Betttücher, 16 Kissenbezüge, 5 Handtücher, 8 Unterbeinkleider, 17 Pfd. Charpie, Tücher, Binden u. Compressen.

Frauen-Verein zu Rheda: 12 Hemden, 26 Betttücher, 45 Handtücher, 24 Kissenbezüge, 15 Unterlagen, 100 woll. Leibbinden, 36 Pr. Strümpfe, 4 Nachtmützen, 24 Kopfnetze, Charpie, Tücher, Binden u. Compressen.

Gemeinde Germete: 4 Hemden, 4 Pr. Socken, 1 Betttuch, 1 Häckselkissen, 4 Pfd. Charpie, Binden und Compressen.

Post-Expediteur Maßmann in Borgholzhausen: 1 Hemd, eine Parthie Binden, Charpie u. Compressen.

Aus dem Dorfe Lerbeck: 6 Hemden, 6 Betttücher, 3 Bettbezüge, 4 Reste neues Leinen, 1 Handtuch, div. Leinen zu Compressen.

Gemeinden Heimsen: 22 woll. Leibbinden, 2 Paar Strümpfe.

Amt Wünnenberg: 19 Hemden, 2 Kissenbezüge, 4 Betttücher, 6 Kopfnetze, 4 Flanellbinden, eine Parthie Charpie, Compressen u. Binden.

Frauen-Verein zu Minden: 458 woll. Leibbinden angefertigt, 67 Hemden ausgebessert, 12 Handtücher angefertigt. 62 Pr. Socken, 6 gestrickte Leibbinden, 4 woll. Leibbinden, 2 Dtz. Handtücher, 19 Taschentücher, 18 Kopfmütze, 1 Betttuch, eine Parthie Tücher, Compressen, 1 Sack Charpie, 2 Säcke Binden.

Frau Auditeur Paschke: 3 Pr. Strümpfe, 2 Hemden, 2 Kissen, 6 Schlummerrollen, Binden, Charpie und Compressen.

Verein zu Kattenstroth und Spenard: 38 Ctr. 35 Pfd. Kartoffeln, 548 Eier, 1 Faß Butter Btto. 37 Pfd., 1 Sack mit Fleischwaaren, Verbandstücke.

Gemeinde Westkilver: 3600 Pfd. Kartoffeln, 20 Pfd. Reis, 21 Pfd. Erbsen, 69 Pfd. Graupen, 63 Pfd. Butter, 130 Pfd. Weizenmehl, 66 Pfd. Hafergrütze, 14 Schwarzbrode, 1 Faß Branntwein, 2 Tonnen Eier, 1 Tonne mit Btto. 121 Pfd. Schinken, Wurst und Speck, 15 Fl. Johannisbeersaft, 8 Hemden und altes Leinen.

Frau Hellenberg hier: 1 Pr. Strümpfe.

Gemeinde Heimsen: 6 woll. Leibbinden.

Minden, den 14. September 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh zu Minden, vierter Beitrag 20 Thlr. Beitrag aus den Gemeinden des Amts Warburg, eingesandt durch Amtmann Rüter und Steuer-Empfänger Kämmerer 70 Thlr. Ertrag des vom Dilettanten Musik-Verein am 4. d. Mts. in der Tonhalle zum Besten unserer verwundeten Krieger gegebenen Concerts, eingesandt mit 92 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. durch die Vorstands-Mitglieder Herren Angerstein und Rehdig. Beitrag des Unterstützungs-Vereins zu Halle pro September cr., eingesandt durch Amtmann Altheide mit 50 Thlr. Erlös aus verkauften, dem nahen Verderben ausgesetzten Nahrungs-Mitteln 12 Thlr. Ferner für verkaufte 30 Pfund Leinen-Abfälle 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Weitere Beitragsquote des Kreis-Vereins Lübbecke von folgenden Beträgen: Durch Kaufmann Lindemann zu Rahden: Aus der Gemeinde Tonnenheide 7 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus der Gemeinde Kleinendorf 2 Thlr. 15 Sgr., durch Herrn Pastor Augustin zu Levern 33 Thlr., durch Herrn Amtmann Stakemann zu Alswede aus den Gemeinden: Alswede 59 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., Fabbenstädt 47 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Vehlage 39 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., Hedem 41 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., Lashorst 23 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., Benkhausen 6 Thlr., Ellerburg 1 Thlr. 20 Sgr., Hollwinkel 10 Sgr. mit überhaupt 175 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. Vom Steuer-Empfänger Müller zu Borgentreich 25 Thlr. Erlös aus verkauften weißen Lumpen 1 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Durch Fräulein Lina Großenheider zu Aprley, Co. Cork, Ireland, gesammelte Beträge und zwar Miß. Townsend 10 Sh., Miß. Atkeies 10 Sh., Mr. Townsend 5 Sh., Dr. Collis 4 Sh., Mr. Barton 2 Sh. 6 Pec., Mr. French 2 Sh. 6 Pec., Mr. Smith 1 Sh., The Hon^les Mr. Forster 2 Sh. 3 Pec., Colonel Forster 1 Sh., C. E. Husteg Esqre. 20. Regt. 1 Sh., C. Jones Esqre. 20. Regt. 1 Sh., J. P. Ewing Esqre. R. A. 1 Sh., Mr. Hanning 1 Sh., Miß. Hanning 6 Pec., Miß. Hanning 3 Pec., Mr. Morton 1 Sh., Mr. Morton 1 Sh., Miß. Morton 1 Sh., Miß. Morton 1 Sh., Miß. Collier 1 Sh., Mr. C. Morton 3 Pec., Sergeant H. Fröhlich 2 Sh., Miß. L. Großenheider 1 Sh., Rich C. Bruce & Miß. Bruce 2 Sh., Mr. & Miß. Lombard 5 Sh., Mr. Erastor 2 Sh. 6 Pec., Miß. Rowland 1 Sh., Mr. Pepon 1 Sh. 6 Pec., James Haming 1 Sh. Total Amount 3 Lstr. 4 Sh. 3 Pec. vereinnahmt mit 21 Thlr. 20 Sgr. Vorläufige Beitragsquote aus dem Amtsbezirke Herzebrock im Kreise Wiedenbrück durch Amtmann Breme 70 Thlr. Aus der Gemeinde Ovenstedt durch Pastor Focke fernerweit 5 Thlr. 13 Sgr. Local-Verein Rietberg fernerer statutenmäßiger Beitrag 60 Thlr. Erlös aus verkauften 26 Pfund Leinen-Resten 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Erlös aus dem Verkaufe von Naturalien, welche dem Verderben ausgesetzt waren 28 Thlr. 10 Sgr. Ertrag der fernerweiten Sammlung im Amtsbezirke Herzebrock durch Amtmann Breme 30 Thlr. Von Frau Hellenberg zweiter Beitrag 1 Thlr.

Minden, den 14. September 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. September 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

680. [1] Nachdem der Kaufmann L. Löwenbach zu Paderborn die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 4. Mai 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Löwenbach für das genannte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **12. September 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 2. September 1870.

681. Die jährliche Hauscollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird auch in diesem Jahre in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks abgehalten werden. Wo die Deputirten bis Ende November nicht erschienen sein sollten, haben die Ortsbehörden die Abhaltung der Sammlung zu veranlassen und die eingehenden Erträge in gewöhnlicher Art an die Königl. Steuerkassen abzuführen.

Bei der anerkannt segensreichen Wirksamkeit des in Rede stehenden Instituts, die es namentlich auch jetzt wieder durch seine Theilnahme an der Pflege verwundeter Krieger bestätigt, nehmen wir gern Veranlassung, den Eingesessenen unseres Bezirks die Collecte auch in dieser Zeit aufs wärmste zu empfehlen.

Minden, den 6. September 1870.

682. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat mittelst Erlasses vom 9. December 1869 zu Gunsten der evangelischen Heil- und Pflegeanstalt Hephata für blödsinnige Kinder aus Rheinland und Westfalen zu Rheydt auch für die Jahre 1870 bis 1872 eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen bewilligt. Dieselbe wird in der Zeit vom 15. September bis 15. December jeden Jahres durch die von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit Legitimation versehene Agenten der Anstalt abgehalten werden.

Unter Hinweis auf die in unserm Amtsblatt pro 1860, Seite 47/48 enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses wird diese Collecte der Mildthätigkeit der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks empfohlen.

Minden, den 13. September 1870.

683. Dem Apotheker Carl August Gieseler haben wir zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Nölle'schen Apotheke zu Schlüsselburg heute die Concession ertheilt.

Minden, den 6. September 1870.

684. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Möllbergen im Kreise Minden, dem Lehrer Friedrich Wilhelm Mielcke z. Zt. in Barkhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 5. September 1870.

685. Nach vollendetem Ausbau der Kreisstraße von Rahden über Tonnenheide bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau wird auf derselben das Chausseegeld für eine Meile zu Tonnenheide erhoben werden.

Minden, den 5. September 1870.

686. Die von dem Lehrer Conrad Adrian II bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Sende bei Elbracht im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 6. September 1870.

687. Wir haben die durch Pensionirung des Lehrers Hartmann vacant werdende katholische Schulstelle zu Steinhausen im Kreise Büren, vom 1. October c. ab dem Lehrer Theodor Brand zu Cöln einstweilen übertragen.

Minden, den 6. September 1870.

688. Die von dem Lehrer Ludwig Bahle bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Isselhorst im Kreise Bielefeld, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. September 1870.

689. Die durch das Ableben des Kantors Wiehe erledigte evangelische erste Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organistenstelle zu Stift Quernheim haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer und Kantor Carl Heinrich August Sander zu Dankersen definitiv verliehen.

Minden, den 5. September 1870.

690. Dem Predigtamts-Candidaten Karl Heinrich Eduard Lohmeyer aus Exter haben wir in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, die bisher von dem Schulamts-Candidaten R. Natorp geleitete evangelische Privatschule für Knaben zu Oeynhausen fortzusetzen.

Minden, den 1. September 1870.

691. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien zu Petershagen und Hilchenbach ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungsbezirk angehörenden Schulamts-Bewerbern:

1) Wilhelm Brinckmeyer aus Schwenningdorf,
2) Karl Stallmann aus Hüllhorst,
3) Friedrich Magnus aus Wellie z. Zt. in Petershagen,
4) Karl Frese aus Niederjöllenbeck,
5) Adolf Körber aus Lübbecke,
6) Christian Rathert aus Todtenhausen,
7) Christian Seele aus Todtenhausen,
8) Caspar Heinrich Kampsmeyer aus Südlengern,

Digitized by Google

9) August Rösener aus Hahlen,
10) Heinrich Stückmann aus Wallenbrück,
11) Wilhelm Haverkamp aus Arrenkamp,
12) Ernst Berg aus Hävern,
13) Karl Meyer aus Ovenstädt,
14) Friedrich Wilhelm Bahle aus Werfen,

die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 3. September 1870.

692. Der auf den 12. October d. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Levern, Kreis Lübbecke, wird in diesem Jahre ausnahmsweise am 13. October abgehalten werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 9. September 1870.

693. Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt werden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 237.)

Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr St.-A. Nr. 245.)

Minden, den 5. September 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

694. An Stelle des verstorbenen Ackerwirths Hasse ist der Ackerwirth Carl Robrecht zu Harzberg zum Schiedsmann der Gemeinde Harzberg im Kreise Höxter für die Amtsdauer vom 5. d. M. bis zum 1. Januar 1872 gewählt, bestätigt und vereidet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 10. September 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

695. [2] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, sich in 6 Wochen bei uns, spätestens aber in dem auf den **8. October d. Js., Morgens 11 Uhr,** an unserer Geschäftsstelle hier vor dem Herrn Regierungs-Rath Paschke anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen resp. die Hypothekenrechte auf die Ablöse-Kapitalien erlöschen.

Regierungsbezirk Minden.

1) Special-Separation der Feldmarken Neuenbeken und Bennhausen, Katastral-Gemeinde Neuenbeken, bestehend aus den Fluren 1 bis 17 incl. und der Wiesenparzelle Nr. 11, Flur 10, Katastral-Gemeinde Buke, Untergemeinde Altenbeken, sowie der den Interessenten zu Neuenbeken und Bennhausen aus der Separationssache von Dedinghausen-Lippspringe in den Fluren 3, 14, 15, 16, Katastralgemeinde Lippspringe nebst den, den Interessenten zu Bennhausen aus der Separations- und Gemeinheitstheilungs-Sache zu Paderborn in den Fluren 10 und 11, Katastralgemeinde Paderborn ausgewiesenen Abfindungen. Kreis Paderborn.

2) Special-Separation der Feldmark Entrup, umfassend die Fluren 4, 5, 6 und 7 der Steuergemeinde Semmersell. Kreis Höxter.

3) Special-Separation der Feldmarken Titelsen und Rothe, umfassend die Fluren 1 bis 8 der Katastralgemeinde Titelsen. Kreis Höxter.

4) Special-Separation der Feldmark Ottenhausen, umfassend die Fluren 20, 21 und 22 der Katastral-Gemeinde Steinheim, Untergemeinde Ottenhausen, Kreises Höxter.

5) Special-Separation der Feldmark Würgassen, umfassend die Fluren 1 und 2 der Katastralgemeinde Herselle, Kreises Höxter.

6) Ablösung der dem Königlichen Forstfiskus im Beverbache von dessen Mündung in die Weser bis zum Dorfe Dalhausen zustehenden Fischereiberechtigung. Kreis Höxter.

7) Theilung des durch Rezeß, bestätigt unter dem 14. Februar 1863, den Besitzern von 76 Bürgerstätten zu Minden ausgewiesenen gemeinschaftlichen Antheils aus dem Mindener Walde, Flur 2, Nr. 503/0,201 der Katastralgemeinde Hille, Kreises Minden, groß 14 Morgen 130 Ruthen.

Münster, den 4. August 1870.

Königl. General-Commission. von Zschock.

Bekanntmachungen.

696. Das Publikum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Bahnverwaltungen bis auf Weiteres für die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist und für die Deckung der aufgegebenen Güter keine Garantie übernehmen und daß demgemäß die Annahme der Güter Seitens der Güterexpeditionen nur erfolgen kann, wenn der beigegebene Frachtbrief einen entsprechenden Vermerk »Auf Einhaltung einer Lieferfrist, sowie auf Deckung des Gutes wird Verzicht geleistet« oder dergleichen enthält.

Münster, den 30. August 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

697. Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, abweichend von der sonst bestehenden Regel ꝛc., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Post-Amt. J. V.: Wiebe.

698. Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenz-Karten 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer;
   bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer;
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer;
   bei größerem Gewicht 3 Groschen beziehungsweise 11 Kreuzer;
3) für Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Groschen beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt. In Vertret.: Wiebe.

699. Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem **Bezirksorte** mitzuvermerken, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61“. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe die Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

700. 1) Der Briefträger Schroeder ist von Paderborn nach Münster versetzt worden.

2) Der Posterpedient Werner in Brakel ist als Posterpedient bestätigt und angestellt worden.

Münster, den 8. September 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

701. Vom 15. September c. an erhalten die beiden Local-Personenposten zwischen Bonenburg und Stadtberge folgenden Gang:

aus Bonenburg 8^{25} Vrm. und 8 Nachm.
aus Stadtberge 4^{15} früh und 12^{20} Nachm.

Die Beförderung bis zum Endpunkte des Courses dauert 2 Stunden und 30 Min.

Ferner wird von demselben Zeitpunkte ab die Personenpost zwischen Bonenburg und Brilon in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Bonenburg um 1^{35} Nachm.,
durch Stadtberge 4^{5}—^{15} Nachm.,
durch Bredelar 5^{10}—^{20} Nachm.,
in Brilon 7^{30} Nachm.,
aus Brilon 5^{50} früh,
durch Bredelar 8—8^{10} früh,
durch Stadtberge 9—9^{10} früh,
in Bonenburg 11^{40} Morgens.

Münster, den 8. September 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

702. Vom 15. September c. an wird die Personenpost zwischen Horn und Meinberg bis auf Weiteres aufgehoben werden. Dagegen wird von demselben Tage an eine Botenpost zwischen Horn und Meinberg mit folgendem Gang courfiren:

aus Horn 1^{30} Nachm.,
aus Meinberg 2^{45} Nachm.

Die Beförderung erfolgt tour wie retour in 45 Minuten.

Münster, den 13. September 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

König Wilhelms Progymnasium

703. (incl. Ober II)

zu Höxter a. d. Weser.

Das Winter-Semester beginnt am Donnerstag, den 6. October d. Js. Anmeldungen bei Unterzeichnetem.

Petri, Rector.

704. In Folge einer Bekanntmachung des Provinzial-Delegirten Freiherrn von Bodelschwingh vom 10. August 1870 ad Nr. 151, sind in das Vereins-Reserve-Depot zu Hamm durch den Herrn Amtmann Lümkemann zu Gütersloh an Effecten und Naturalien abgeliefert:

A. von der Gemeinde Langenberg: Kartoffeln 18 Ctr. 13 Pfd., Butter 1 Ctr. 9 Pfd., Zucker, Chokolade, Kaffeebohnen, Mehl und Reiß 54 Pfd., Speck, Schinken, geräuchertes Fleisch, Obst 1 Ctr. 29 Pfd., 500 Stück Eier, getrocknetes Obst 1 Ctr. 24 Pfd., Speck und geräuchertes Fleisch, Reiß, Graupen, Kaffee, Melis, Zwieback 1 Ctr. 46 Pfd., Eier 105 Stück, Kartoffeln, 13 Ctr. 47 Pfd. Charpie und Verbandstücke.

B. Gemeinde Batenhorst: 449 Stück Eier, 7 Schinken und Fleisch 1 Ctr. 15 Pfd., Butter 29½ Pfd., gedörrtes Obst, Zucker und Kaffee 85 Pfd., Möhren, Bietsbohnen 1 Ctr. 16 Pfd., Kartoffeln 26 Ctr. 66 Pfd.

C. St. Vit: Reiß 19 Pfd., Zwieback u. Fleisch 20 Pfd., Wurst 37 Pfd., trockenes Obst, Zwieback 23 Pfd., Kaffee 11 Pfd., Butter 47 Pfd., Eier 190 Stück.

Zusammen 70 Ctr. 88 Pfd.

Hamm, im August 1870.

Vereins-Reserve-Depot.

Carl Frhr. von Bodelschwingh-Plettenberg.

Gedruckt bei J. C. C. Brunn in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

705. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom **1. October d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Staatsanleihen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei dieser Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 19. September 1869.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

706. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers in Westhofen, Richard Heinrich Julius Tigges zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Evingsen, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. August 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

707. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Local-Verein zu Halle: 60 Hemden, 8 Pr. Strümpfe, 60 Handtücher, 2 Betttücher, 1 Bettbezug, 12 Spreusäcke, 15 Kopfnetze, Tücher, Fußlappen, Compressen und Charpie.

Gemeinde Steinhagen: 12 Hemden, 6 Betttücher, 4 Kissenbezüge, 2 Handtücher, 9 Häckselkissen, Tücher, Binden, Compressen und Charpie.

Ausgegeben zu Minden, den 24. September 1870.

Digitized by Google

Frauen-Verein zu Rheda: 25 Fl. Himbeer- u. Johannisbeersaft, 1 Sack Backobst.
Amt Salzkotten: 8 Hemden, 4 Unterlagen, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.
Amt Atteln: 73 Hemden, 4 Bettbezüge, 5 Betttücher, 2 Federkissen, 1 Kiste Btto. 180 Pfd. mit Backobst, Speck, Schinken u. Wurst, Binden u. altes Leinen.
Kreis-Verein Lübbecke. Aus Rahden: 17 Hemden, 6 Betttücher, 4 Leibbinden, 12 Unterlagen, eine Parthie Leinen- und woll. Binden, Tücher, Compressen und Charpie.
Aus Mehnen: 57 Hemden, 48 Ellen neues Leinen.
Aus Dielingen: 50 woll. Binden: 1 Betttuch, 7 Kissenbezüge, 4 Handtücher, 1 Häckselkissen, 2 Unterjacken, 2 Unterhosen, 9 Pr. Strümpfe, 2 Gläser Preißelbeeren, 1 Glas Johannisbeergelee, 1¾ Pfd. Charpie.
Local-Verein Blasheim: 10 Pfd. Charpie, eine Parthie Compressen, Tücher, 2 Laken, woll. u. leinene Binden.
Aus Schröttinghausen u. Engershausen: 28 Hemden, 10 Betttücher, 9 Kissenbezüge, 5 Häckselkissen und Compressen.
Aus Oldendorf: 3 Pfd. 18 Lth. Charpie, 8 Netze, 1 P. Strümpfe, Drell- u. Garnbinden.
Amt Borgholzhausen: 30 Hemden, 1 Beutel mit Backobst, 7 Reste neues Leinen, 15 Kissenbezüge, 17 Betttücher, 20 Handtücher, 36 Pr. woll. Strümpfe, Fußlappen, 2 Kopfnetze, Binden, Compressen u. Charpie.
Freifrau von Eller Eberstein zu Patthorst: 1 Betttuch, 13 Kissenbezüge, eine Parthie Binden, Compressen und Charpie.
Schule zu Bleeke u. Werther: 28 Hemden, 6 Unterlagen, Tücher, Binden u. Compressen.
Schule zu Ströhen: 5 Hemden, 8 Reste neue Leinwand, altes Leinen.
Frau von Möller zu Schlüsselburg: 60 woll. Leibbinden, 12 Pr. Socken, 30 Pfd. Backobst.
Frauen-Verein zu Petershagen: 20 Pr. woll. Socken, 1 Pr. Filzschuhe, 3 woll. Leibbinden, 2 Halstücher, 6 Kopfnetze, Binden.
Frauen-Verein zu Herford: 7000 Cigarren, 230 Pr. Strümpfe, 720 Pr. Fußlappen.
Stadt Brakel: 24 Hemden, 4 Betttücher, 3 Bettbezüge, 6 Kissenbezüge, 1 Unterhose, 6 Handtücher, 3 Pr. Socken, 12 Halstücher, 2 Leibbinden, 12 Taschentücher, 5 Jacken, 6 Kopfnetze, 2 Schlummerrollen, Tücher, Binden, Compressen, 3 Pfd. Charpie.
Kreis-Verein Minden: 150 Hemden, 1 Teppich, 1 woll. Decke, 1 Rückenkissen, 1 Häckselkissen, 1 Federkissen, 60 Pfd. Charpie, 1 Sack leinene Lappen.
Velhagen u. Klasing in Bielefeld: 624 Hefte verschiedener Bücher.
Fräulein J. S. hier: 12 Spreukissen mit Bezügen, 4 Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.
Kreis-Verein Herford: 13 Dtz. Betttücher, 56 Dtz. Hemden, 12½ Dtz. Kissenbezüge, 54 Häckelkissen, 16 Keilkissen, 5 kleine Kopfkissen, 70 Pfd. Unterlagen, 5½ Dtz. Handtücher, 15 Dtz. Tücher, 1000 Binden, 105 Kopfnetze, 172 Pfd. Charpie, 3 Säcke Compressen.
Frauen-Verein in Versmold: 57 Hemden, 23 Betttücher, 20 Kissenbezüge, 21 Unterlagen, 18 Häckselkissen, 76 Handtücher, 74 Pr. Socken, 15 Kopfnetze, 3 Strohsäcke, 6 Taschentücher, eine Parthie Tücher, Binden, Fußlappen, Compressen, 35 Pfd. Charpie, 6¼ Buch gefirnißtes Seidenpapier, 50 Pfd. gebrannten u. gemahlenen Caffee, 8 Pfd. Taback, 41 Fl. Fruchtsaft u. 2 Fl. Wein.
Zweigverein zu Rietberg: 101 woll. Leibbinden.
Israelitische Elementarschule zu Büren: 2 Hemden, 1 Unterhose, Binden eine Parthie Charpie.
Aus Brockhagen: 8 Hemden, 13 Handtücher, 3 Kissenbezüge, Tücher, Binden, Compressen u. Charpie.
Reckert'sche Schule: 300 Verbandpäckchen.
Frauen-Verein hier (durch Frau Hartge): 87 woll. Leibbinden gefertigt.
Bürger-Verein hier: 1 Sack Hülsenfrüchte und Obst, 18 Pfd. Speck, 1 Kiste enthaltend 4 Blechbüchsen mit Caffee, Thee u. Chocolade, Zucker, 1 Kaffemühle, 6 Pr. Tassen, 1 woll. Decke, Binden u. Compressen, 6 Töpfe und 9 Fl. eingemachte Früchte, 1 Kiste Verbandzeug u. Kleidungsstücke.
Frauen-Verein hier: 50 Pr. woll. Socken, 22 Leibbinden angefertigt, 47 Leibbinden geändert, 30 Handtücher, 21 Unterlagen, 6 Hemden angefertigt, 41 Hemden ausgebessert, 8 woll. Jacken, 18 Kopfnetze, 1 Sack Binden.

Minden, den 21. September 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:
Zweite Sammlung in der Gemeinde Ströhen, Amts Rahden, durch Gemeinde-Vorsteher Rehburg: 33 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. Gemeinde Mehrhoff 14 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Kreis-Verein Herford, weitere Beitragsquote 200 Thlr. Mindener Kreis-Verein, weitere Beitragsquote: 500 Thlr. Fernere Beiträge aus der Gemeinde Ovenstädt durch Pastor Focke: 4 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Erlös aus verkauften 168 Pfd. Lumpen: 7 Thlr. Für drei Leibbinden: 1 Thlr. Von Frau v. Manowsky zu Minden: 10 Thlr. Weiterer Ertrag der Sammlung in Stadt Nieheim durch Bürgermeister Düchting: 40 Thlr. Regierungsrath Meyer zu Minden, dritter Beitrag: 10 Thlr. Oberstlieutenant von Hattorf daselbst: 10 Thlr.

Minden, den 21. September 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. September 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

708. Zur Wahl der nach §. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 für den hiesigen Regierungsbezirk behufs Einschätzung der zur Klasse A. I. gehörigen Gewerbesteuerpflichtigen zu bildenden, aus 7 Abgeordneten und 7 Stellvertretern bestehenden Commission für die Jahre 1871, 1872 und 1873, ist Termin auf Donnerstag, den 6. k. Mts. October, Mittags 12 Uhr, im Geschäftszimmer der Stadtverordneten zu Bielefeld angesetzt.

Minden, den 20. September 1870.

Der Regierungs-Commissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Handelsklasse A. I.,
Regierungs-Assessor Th. Lohmann.

709. Die Curatel der Königl. Steuerkasse Büren ist dem Amtmann Happel daselbst übertragen.

Minden vom 10. September 1870.

710. Wir haben dem Amtmann Altheide zu Halle mit der Curatel der Königl. Steuerkasse zu Halle betraut.

Minden, den 12. September 1870.

711. Der praktische Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Heitbronn hierselbst ist gestorben.

Minden, den 15. September 1870.

712. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Großjohann erledigte evangelische zweite Schulstelle zu Oesterweg im Kreise Halle, dem Schulamts-Bewerber Rahtert aus Todtenhausen im Kreise Minden, einstweilen übertragen.

Minden, den 12. September 1870.

713. Wir haben dem Schulamts-Bewerber Heinrich Stückmann aus Wallenbrück gestattet, vorläufig als Gehülfe des Cantors Schack in Dornberg einzutreten.

Minden, den 12. September 1870.

714. Wir haben die erledigte evangelische 2. Schulstelle zu Exter im Kreise Herford, dem Schulamts-Bewerber Ernst Berg aus Hävern einstweilen übertragen.

Minden, den 12. September 1870.

715. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wöhrmann erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Dornberg dem bisherigen 2. Lehrer zu Oesterweg, Ernst Heinrich Großjohann einstweilen übertragen.

Minden, den 12. September 1870.

716. Die durch Versetzung des Lehrers Ergenzinger II erledigte evangelische Lehrerstelle zu Vennebeck im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Dornberg, Friedrich Otto Wöhrmann definitiv verliehen.

Minden, den 12. September 1870.

717. Dem Fräulein Wilhelmine Strosser aus Herford ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet wurden, die Lehrerinnenstelle an der evangelischen Privatschule zu Levern im Kreise Lübbecke zu übernehmen.

Minden, den 13. September 1870.

718. Die durch Versetzung des Lehrers Schindler erledigte erste evangelische Lehrerstelle zu Babenhausen im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Westerenger, Heinrich Wilhelm Plaßmann definitiv verliehen.

Minden, den 17. September 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

719. An Stelle des verstorbenen Colon Schulte zu Holsen ist der Ackerwirth Franz Holtgrewe zu Verlar zum Schiedsmann der Gemeinden Schwelle und Verlar für die Amtsdauer vom 6. September d. J. bis 1 Januar 1872 gewählt, bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Beke bestellt worden.

Paderborn, den 17. September 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

720. Die am 1. October d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. Js. zur Auszahlung am 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

721. Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Digitized by Google

722. Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit dem Erlasse von Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, einverstanden erklärt hat, werden diese Bestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke bis jetzt nur eine Erstattung der Abgabe von dem zum Einpökeln verwendeten Salze für auszuführende Schinken und Speck zum Betrage von höchstens Sechs Silbergroschen für den Centner netto Schinken oder Speck und nur solchen Personen gewährt wird, welche diese Gegenstände in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; nicht aber denjenigen, welche sie in ihren Haushaltungen bereiten und an Aufkäufer zum Export absetzen noch auch den Letzteren.

Der im §. 3 der nachstehenden Bestimmungen gedachte Minimalsatz wird auf 10 Pfd. festgesetzt.

Münster, den 6. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bestimmungen,
betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauches durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausführung bestimmten Gegenstände (§. 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Directivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewicht erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zu Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz

Digitized by Google

bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangsregister (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch diese Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2. vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

A.

Nr. des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . Amte zu . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königl. Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . . in . . . . . gehörenden Seeschiffs Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende Nr.	Anzahl, Ort und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Gewicht netto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund. Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Revisions-Befund. Inhalt.	Revisions-Befund. Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund. Gewicht netto Ctr. Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	1 Faß A. Nr. 1	Butter	2 64	— —	1 Faß A. Nr. 1	Butter	2 64	— —	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ A. Nr. 2		2 67	— —	1 „ A. Nr. 1		2 68	— —		
3	1 „ A. Nr. 3		2 66	— —	1 „ A. Nr. 1		2 65	— —		
4	1 „ C. Nr. 4		2 70	— —	1 „ C. Nr. 4		2 69	— —		
5	1 „ L. Nr. 18		2 69	— —	1 „ L. Nr. 18		2 70	— —		
6	1 „ L. Nr. 19		2 80	— —	1 „ L. Nr. 19		2 80	— —		
		Summa	16 16	— —			16 16	— —		
7	1 Kiste Q. Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	1 Kiste Q. Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ Q. Nr. 10	Geräucherte Wurst	2 60	2 25	1 „ Q. Nr. 10	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25		
9	1 „ Q. Nr. 11	desgl.	2 80	2 50	1 „ Q. Nr. 11	desgl.	2 80	2 50		
10	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 12	Je ein Blei	
			20 62	18 90			20 62	18 87		

Das zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . Pfd. . . . . Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den . . ten . . . . . 18..

N. N.

(Siegel.)

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . Amt.

gez. N. N.

Digitized by Google

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.	Ausgangs-Bescheinigung.
Antrag des Waarenführers. 1) Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q. Nr. 9. N. den ..ten ..... 18..	1) Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben. N. den ..ten .... 18.. Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(I. Wenn das Abfertigungs-Amt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers .....(über die Grenze ausgeführt) auf das zur Reise nach ..... bestimmte Schiff .... gebracht) worden. N. N. den ..ten ..... 18.. Königlich Preußisches Haupt-Zoll- (Neben-) Amt. N. N. (Stempel.)
2) Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. N. den ..ten ..... 18.. N. N.	2) Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus ..... übergeben. N. N. den ..ten .... 18.. Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.) Nr. des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers .....) über die Grenze geführt. N. N. den ..ten ..... 18.. Königlich Preußisches Haupt- (Neben-) Zollamt. (Unterschrift.) (Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrolle eingesalzener ꝛc. Gegenstände.

..... Amt zu .....

Das Register enthält .. Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom .....

..... den ..ten ..... 18..

Der Ober- .... Inspector.

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände.

. . . . . Amt zu . . . . . .

Dies Register enthält . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . . Inspector.

Geführt von . . . . .

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsart.	Nr.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	6.	7.

D.

Nachweisung

der

im . . . . Quartale 187 . bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu . . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende Nr.	Der Abgegebenen Anmeldungen		Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes.	Revisionsbefund des Abfertigungsamtes					Steuervergütungs-Satz pro Centner		Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.		Die Ausfuhr ist erfolgt		Bemerkungen
						Der einzelnen Kolli				Gattung des Gegenstandes.							
	Nummer	Datum Monat T.	Namen.	Wohnort.		Zahl und Art.	Gewicht brutto Ctr.	Pfd.	netto Ctr.	Pfd.	Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.	Monat	T.	
1	1.	März 5	Kaufmann Werther	Quakenbrück	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt I zu Wahrthurm	218 Stück	—	—	32	31	Schinken	—	8	8	18	März	9	

723. Der Schreiber Joseph Ambrosius Milkau hatte hier seit längerer Zeit daraus ein Gewerbe gemacht, daß er aus den den Amtsblättern beigefügten öffentlichen Anzeigern die Besitzer von Grundstücken zu ermitteln suchte, deren Besitzungen subhastirt worden, denselben unter dem Vorgeben, er sei Agent einer Creditbank, Darlehen in Aussicht stellte und sie aufforderte, ihm zu diesem Behufe einen Hypothekenschein und andere Papiere, die er näher bezeichnete, einzusenden. Nachdem er so in den betreffenden Personen die Hoffnung auf Hülfe rege gemacht, und von ihnen in der Regel die bezeichneten Papiere zugesandt erhalten hatte, entnahm er auf einen denselben sofort wieder zugesandten Brief mehrere Thaler Postvorschuß, welche die Briefempfänger auch in vielen Fällen in dem guten Glauben, sie werden das gewünschte Darlehn erhalten, bei der Post einzahlten. In dem Briefe stellte Milkau entweder Bedingungen an die Darlehnssucher, welche diese nicht zu erfüllen im Stande waren, oder er machte ihnen andere Schwierigkeiten, so daß sie in keinem Falle Geld erhielten, wohl aber um die eingezahlten Postvorschüsse betrogen waren.

Im Mai c. wurde Milkau wegen solcher Betrügereien verhaftet. Nach etwa 14tägiger Untersuchungshaft aus dem Gerichtsgefängniß entlassen, setzte er die erwähnten Betrügereien fort und wurde flüchtig, als er hörte, daß er von Neuem verhaftet werden sollte. Bald hörte und las man nun von in gleicher Weise an andern Orten, namentlich in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig und Marienwerder verübten Betrügereien. Als demnächst auch beim hiesigen Hof-Post-Amte von Neuem mit dem Namen Milkau versehene Postvorschußbriefe aufgegeben wurden, stellte sich bei näherer Recherche heraus, daß der Absender derselben der Bruder des flüchtig gewordenen Milkau war, der nun in Gemeinschaft mit dessen Frau dieselben Betrügereien fortsetzte. Dirigirt wurden die Betrügereien vom mehrgenannten Joseph Ambrosius Milkau, welcher aus seinem Aufenthaltsorte, den er übrigens seiner persönlichen Sicherheit wegen häufig wechselte, die betreffenden Postvorschußbriefe zum Incasso hierher an die Seinigen sandte. Aus einem der in der Wohnung der Frau Milkau vorgefundenen Briefe hatte diese den Poststempel auszuschneiden unterlassen, und ließ sich auf diese Weise der Aufenthaltsort des flüchtig gewordenen Betrügers ermitteln. Sein hier befindlicher Bruder hatte von einem in der Nähe von Chodziesen wohnenden Oberförster als Schreiber ein Unterkommen zugesichert erhalten. Milkau hatte sich dort unter dem Namen seines Bruders vorgestellt und diese Stelle angetreten. Er wurde daselbst auch verhaftet und nach Chodziesen gebracht. Als ein hiesiger Gensdarm zu seiner Abholung dortselbst eintraf, war er jedoch einige Stunden vorher aus dem dortigen Polizeigefängnisse entsprungen. Da Milkau seine Betrügereien möglicherweise unter falschem Namen voraussichtlich fortsetzen wird, so wird vor ihm gewarnt. Gleichzeitig wird darum gebeten von seinem Aufenthaltsorte dem nächsten Beamten oder Gensdarm, oder der nächsten Polizei-Behörde Kenntniß zu geben. Letztere werden unter Bezugnahme auf den von der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft unterm 6. Juli c. hinter Milkau erlassenen Steckbrief um dessen Verhaftung sowie Beschlagnahme seiner Papiere und event. um sofortige Benachrichtigung ergebenst ersucht. —

Joseph Ambrosius Milkau ist aus Seeburg, Kreises Rössel, gebürtig, 33 Jahr alt, 5′ 4″ groß, hat etwas graue Haare, blaue Augen, defecte Zähne, dünnen Schnurr- und Kinnbart (letztere hatte er bei seiner Verhaftung resp. Entweichung abgeschitten), bleiche Gesichtsfarbe, pflegt eine Brille zu tragen und beim Sprechen stets zu lächeln. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen Anzuge, schwarzer Mütze und großen schlechten Stiefeln bekleidet; außerdem hatte er noch einen Stock mit weißer Krücke und einen schwarzen Hut in seinem Besitze.

Königsberg, den 11. September 1870.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Pilgrim.

724. Höheren Orts sind wir ermächtigt worden, bei Fahrten größerer Gesellschaften, sei es in einem Extra-Zuge oder in einem gewöhnlichen Personenzuge, den tarifmäßigen Fahrpreis bis zu 50%, je nachdem die Anzahl der Personen resp. die durchzufahrende Strecke größer oder geringer ist, zu ermäßigen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dieserhalb zu stellende Anträge sind an uns zu richten.

Münster, den 12. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

725. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die unter der Verwaltung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken stehenden Bahnstrecken (Bingerbrück-Neunkirchen-Forbach-Saargemünd und Saarbrücken-Trier) für den Güterverkehr wieder eröffnet worden sind, Sendungen nach Stationen dieser Strecken, also von unseren Güterexpeditionen zur Beförderung wieder angenommen werden.

Betreffs der Personenbeförderung machen wir darauf aufmerksam, daß anschließend an den um 7 Uhr 25 Min. Morgens von Cöln, um 10 Uhr 15 Min. Vormittags von Frankfurt abgehenden Personenzug täglich ein Schnellzug I. und II. Klasse ab Bingerbrück um 12 Uhr 42 Min. Mittags abgelassen wird, der 5 Uhr 40 Min. Nachmittags in Saarbrücken, 8 Uhr 10 Min. Abends in Trier und 8 Uhr Abends in Remilly (Station in der Nähe von Metz) eintrifft.

Münster, den 14. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

726. Am 20. September c. tritt für die Dauer des Kriegszustandes bis auf Weiteres im Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr zwischen den Stationen Bremen und Bremen-Neustadt einerseits und der Station Emden andererseits ein See-Transit-Tarif in Kraft, welcher bei unserer Güterexpedition Emden eingesehen werden kann, bei derselben auch für 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Dieser See-Transit-Tarif kommt nur unter gleichen Voraussetzungen, wie der für den Localverkehr der Westfälischen Bahn bereits bestehende Seetransit-Tarif zur

Anwendung d. h. nur bei Auflieferung ganzer Wagenladungen und wenn die mit der Bahn beförderten Güter mit Seeschiffen zur Weiterbeförderung gelangen, oder wenn der Beförderung mit der Eisenbahn die Beförderung auf dem Seewege vorangegangen ist. Daß dies der Fall, ist auf dem Frachtbriefe vom Aussteller besonders zu declariren.

Münster, den 17. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

727. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nr. 3, 28, 49, 82, 98, 311, 322, 345, 396, 427, 467, 520, 521, 532, 558, 593, 617, 648, 669, 700, 740, 833, 889, 914, 916, 921, 1032, 1033, 1098, 1116, 1152, 1176, 1177, 1249, 1251, 1308, 1339, 1370, 1429, 1448.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert den Prämien-Betrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II, Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

Aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279 und 1328.

Aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.

Aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 589, 742, 746, 804, 805, 1089.

Aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44, 134, 165, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1207, 1208, 1289, 1388.

Aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1337.

Aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481.

Aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473.

Aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494.

Aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 99, 177. 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44, Jahrgang 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

728. Das Stück Nr. 42 enthält:

Nr. 7729. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

Nr. 7730. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungs-Hütte.

Nr. 7731. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 10. August 1870.

Nr. 7732. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

Nr. 7733. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

Nr. 7734. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

729. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien tc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Frau Dr. May geb. Peitsmeyer zu London: 16 Hemden, 6 Unterhosen, 41 P. Strümpfe, 6 woll. Hemden, 61 Unterjacken, 4 Schwämme, 2 Nachtmützen, 6 Kissenbezüge, 6 Handtücher, 18 Taschentücher, 12 Häckselkissenbezüge, 1 Sack altes Leinen zu Compressen, 220 Binden, 6 △Tücher und Charpie.

Fräulein Nordmann hier: 24 Blatt Gittercharpie, 3/4 Pfd. Charpie, 12 Binden, 24 Compressen.

Local-Verein Bünde: 15 3/4 Dtz. Hemden, 23 Betttücher, 31 Kissenbezüge, 18 Unterlagen, 24 Handtücher, 4 Unterjacken, 31 P. Socken, 39 woll. Leibbinden, 192 Dtz. Compressen, 38 1/2 Dtz. Fußlappen, 2 2/3 Dtz. Tücher, 190 Binden, 30 Pfd. Charpie, 1 Kopfnetz.

Fräulein Busch hier: 6 P. Strümpfe.

Frau Wilken hier: 2 woll. Hemden.

F. Nottmeyer zu Porta: 1 Hemd, 1 Betttuch, 6 Handtücher, 6 △Tücher, 19 Binden, 19 Blatt Gitter-Charpie, 1 3/4 Pfd. Charpie, 4 Fl. Himbeersaft, etwas altes Leinen.

Bürgerschule hier: 61 Hemden, 3 Betttücher, 1 Handtuch, 1 Schlafrock, 1 Shawl, 28 P. Strümpfe, 436 Fußlappen, 34 Binden, 54 Compressen, 26 Tücher, 2 3/4 Pfd. Gitter-Charpie, 86 Pfd. Charpie, Salbenläppchen, 71 Kopfnetze.

Gemeinde Heimsen: 6 neue Hemden, 2 woll. Leibbinden.

Stadt Brakel: 36 Hemden, 6 Betttücher, 2 Bettbezüge, 2 Kissenbezüge, 6 Taschentücher, 4 woll. Leibbinden, 3 Unterjacken, 1 Schlummerrolle, 18 Pack Compr., 2 Pfd. Charpie, 20 Binden, 3 Tücher.

Aus Driburg: 3 Fl. Himbeersaft, 3 Pfd. Kaffee gebrannt, einige Cigarren und 1 Stück Speck.

Kreis-Verein Lübbecke. Aus den Aemtern Alswede und Oldendorf: 2200 Cigarren, 1 Tonne Backobst 117 Pfd., 1 Tonne Speck und Wurst 121 Pfd., 2 Tonnen Wurst 335 Pfd., 2 Tonnen Speck 318 Pfd., 2 Ballen Speck 121 Pfd., 1 Korb Wurst u. Schinken 134 Pfd., 1 Bl. Schinken 115 Pfd., 1 Tonne Tabak u. Cigarren 101 Pfd., 1 Kiste Wurst und Speck 71 Pfd.

Baron von dem Busche-Münch zu Benkhausen: 1 Anker Magenbitter.

Aus Dielingen: 1 Fußkissen, 20 P. Pantoffeln, 43 Schlummerrollen, 1 P. woll. Socken, 3 Handtücher, 12 Binden, 1 Packet Compressen, 1 Packet Charpie, 18 Hemden, 11 Betttücher.

Local-Verein Blasheim: 16 Pferdehaarkissen mit 32 Bezügen, 20 Rollen mit 20 Bezügen, 6 Unterlagen, 33 Spreukissen.

Frauen-Verein zu Lübbecke: 100 Hemden, 60 Handtücher, 40 Betttücher, 206 woll. Leibbinden, 50 Pr. gestrickte woll. Socken, 1000 Fußlappen, 250 Binden, 100 △Tücher, 30 Kopfnetze, 38 Pfd. Charpie, eine Parthie Compressen.

Ausgegeben zu Minden, den 1. October 1870.

Digitized by Google

Gemeinde Feldheim: 11 Hemden, 6 Betttücher, 13 Kissenbezüge, 21 Ellen neues Leinen, 12 Binden, 2 △Tücher, 4 Pfd. Charpie und altes Leinen.
Frau Mooyer hier: 4 Pr. woll. Unterhosen, 2 woll. Unterjacken.
Frauen-Verein in Petershagen: 1 Hemd, 6 Kissenbezüge, 2 Betttücher, 8 Spreusäcke, 1 woll. Unterjacke, 3 Pr. woll. Socken, 2 △Tücher, 3 runde Kissen u. Compr.
Hch. Muermann: 12 Dtz. Fl. Bansi'sche Tropfen.
F. W. Osterwald sr. aus Enger: 3 woll. Unterjacken, 4 Pr. woll. Socken.
G. Markmann daselbst: 1 woll. Unterjacke, 2 Pr. woll. Socken.
B. Hildebrandt das.: 1 Pr. woll. Socken.
Kreis-Verein Lübbecke: 45 Krüge Apotheker-Bittern, 6 Krüge Steinhäger, 8 Fl. Wein, 2 woll. Unterjacken, 19 woll. Leibbinden, 3 P. woll. Socken, 6 P. Pantoffeln.
Local-Verein Blasheim: 90 Pr. Strümpfe, 60 Hemden, 11 Fl. Kirschsaft, 6 Fl. Bickbeersaft, 1 Sack Backobst, 2 Beutel Graupen und Mehl, 16 Würste.
Aus Alswede-Lasberst: 30⅘ Pfd. Kaffee.
Aus Oldendorf, Engershausen u. Offelten: 2½ Pfd. gebr. Kaffee, 1 Wurst, 17 Gl. Fruchtsaft u. Gelee.
Frauen-Verein Levern: 185 Hemden, 27 Betttücher, 26 Kissenbezüge, 1 Jacke, 14 Häckselkissen, 23 Handtücher, 8 Unterlagen, 16 Tücher, 500 Compressen, 325 Salbenläppchen, 13 Hemden, 8 Pfd. Charpie, 24 woll. Leibbinden, 10 Pr. Strümpfe, 3 Unterhosen, 67 Binden.
Aus Wehdem: 6 Unterhosen, 6 Unterlagen, 5 Pack Compressen ꝛc., 37 Binden, 12 Hemden. 12 Betttücher, 12 △Tücher, 2 Pr. Schuhe, 26½ Pfd. Charpie.
Aus Gettmold: 31 Hemden, 13 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 54 Tücher, 195 Compressen, 18 Binden, 14 Pfd. Charpie.
Aus Börninghausen: 18 woll. Binden, 2¾ Pfd. Charpie, 2 kleine Beutel Backobst, desgl. aus Holzhausen: 1 Topf mit 22¼ Pfd. Butter.
C. Fock hier: 1 Acker Rum.
H. v. d. Heyde hier: ¼ Kisten Cigarren.

Minden, den 28. September 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Erlös aus dem Verkaufe von Abfällen 1 Thlr. 15 Sgr. Kreis-Verein Minden, weitere Beitragsquote 400 Thlr. Local-Verein Borgholzhausen, dritte Beitragsquote, durch Amtmann Keßler 100 Thlr. Kreis-Verein Höxter, Ertrag einer Rest-Sammlung im Amte Boerden 22 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., desgleichen im Amte Beverungen 33 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zusammen 55 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. Fernere Beiträge aus der Gemeinde Ovenstedt durch Pastor Focke 2 Thlr. 14 Sgr. Sammlung in der zweiten Bürger- und Feldmärker-Schule zu Bielefeld durch Rektor Lütgert 3 Thlr. Ertrag einer zweiten Sammlung in der Gemeinde Barlhausen und zwar: Ströver zu Weddigenstein 25 Thlr., Nottmeyer 5 Thlr., Heucke 4 Thlr., Schonebohm 3 Thlr., Ahrensmeier 2 Thlr., Ww. Hutze 2 Thlr., Förster Wegener 1 Thlr., Krohne 1 Thlr., Witthaus 1 Thlr., Böschemeier 2 Thlr., Witthaus 7 Sgr. 6 Pf., Ernsting 5 Sgr., Kelle 1 Thlr., Schlomann 1 Thlr., Beckemeier 15 Sgr., Bergbrede 15 Sgr., Stremming 1 Thlr., Gerkemeier 1 Thlr., Hopmeier 5 Sgr., Stremming 1 Thlr., Lübbing 10 Sgr., Ww. Boßmeier 5 Sgr., Fr. Sikmann 5 Sgr. Kuhlmann 10 Sgr., Fr. Wortbröler 5 Sgr., Lehrer Sassenberg 1 Thlr., Heuerling Hippe 2 Sgr. 6 Pf., Heuerling Ruhe 2 Sgr. 6 Pf., Heuerling Hundertmark 2 Sgr. 6 Pf., Heucke 2 Thlr., Erfmeier 1 Thlr., Fr. Boßmeier 10 Sgr, Schmeißmeier 15 Sgr., Heuerling Stute 2 Sgr. 6 Pf., Schwartze 8 Sgr., Bergbrede 10 Sgr., Wirth Ahrensmeier 5 Sgr., Heuerling Erksmeier 5 Sgr., Schünemann 5 Sgr., Schwömeier 5 Sgr., Brinkmann 10 Sgr., Rüther 7 Sgr. 6 Pf., Ahlert 5 Sgr., Galle 4 Sgr., Koch 10 Sgr., Heuerling Erlsmeier 3 Sgr., Krückemeier 5 Sgr., Grotemeier 1 Thlr., Meier 1 Thlr., Stremming 10 Sgr., Ww. Brand 10 Sgr., Geldempfänger Kremling 20 Sgr., W. Stute 5 Sgr., Bergbrede 1 Sgr., Dr. Meine 20 Sgr., Schuhmacher Voges 5 Sgr., Aufseher Giesecking 5 Sgr., Schueckener 5 Sgr., Klemme 5 Sgr., Gottschalk 2 Sgr. 6 Pf., Krüger 2 Sgr. 6 Pf., Kochbeck 5 Sgr., Ww. Heucke 1 Thlr., Amann 2 Thlr., Knigge 1 Thlr., Frederking 1 Thlr., Franzmeier 5 Sgr., Greive 5 Sgr., Wortbröcker 2 Sgr. 6 Pf., Lange 5 Sgr., Weber 15 Sgr., Verwalter Landgrebe 1 Thlr., Fräul. Clara Müller 1 Thlr., Fräul. Pose 15 Sgr., Charlotte Dreier 2 Sgr. 6 Pf., Christine Ellermann 2 Sgr. 6 Pf., Brink 10 Sgr., Landbriefträger Röttger 10 Sgr., Fräul. Schultz 1 Thlr., Verwittwete Frau Regierungs-Directorin von Carow 3 Thlr., Schuhmacher Heucke 20 Sgr., Heuerling Wilh. Stute 10 Sgr., Kellner Eduard Nolte 10 Sgr., Kellner Horstmann 10 Sgr., Frau Ww. Schaper 15 Sgr. Summa 82 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Minden, den 28. September 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. September 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

730. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October c. bis ult. März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Minden, den 26. September 1870.

731. Die durch das Ableben des Lehrers Schürmann erledigte erste katholische Lehrerstelle zu Mehrhof im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Schwaney, Mathias Herbst, definitiv verliehen.

Minden, den 14. September 1870.

732. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Wehe dem Schulamts-Bewerber August Rösener aus Hahlen einstweilen übertragen.

Minden, den 15. September 1870.

Digitized by Google

733. Der bisherige Regierungs-Assessor Freiherr von Brakel ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. August c. zum Landrathe des Kreises Paderborn ernannt worden.

Minden, den 19. September 1870.

734. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Beckhorst dem Schulamts-Bewerber Karl Frese aus Jöllenbeck, einstweilen übertragen.

Minden, den 16. September 1870.

735. Wir haben die neu gegründete 2. evangelische Schulstelle zu Dünne im Kreise Herford, dem Schulamts-Bewerber Wilhelm Brinkmeier aus Schwenigdorf einstweilen übertragen.

Minden, den 16. September 1870.

736 Wir haben gestattet, daß der Schulamts-Bewerber Körber aus Lübbecke die einstweilige Vertretung des am evangelischen Rettungshause zu Schildesche thätigen Lehrers Multhaupt, welcher zur Fahne einberufen ist, übernimmt.

Minden, den 16. September 1870.

737. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Lauten zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissair niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Lauten Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. November c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der gedachten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 19. September 1870.

738. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar J. Gröne zu Wiedenbrück hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Rückgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Gröne Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. November c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückzahlung der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 19. September 1870.

739. Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwenung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 265.)

Minden, den 19. September 1870.

740. Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 272.)

Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene litographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 274.)

Minden, den 22. September 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

741. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Angenete, Georg, Sattler aus Gütersloh, wegen Meineid zu zwei Jahren. 2) Berkemeyer ant. Beckeherm, Caspar, Heuerling aus Bokel, wegen Erpressung zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Brinkmann, Heinrich, früher Handelsmann aus Winterberg, wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen im 3. Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 4) Franke, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Brackwede, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren. 5) Hermann, Georg Carl, Bergmann aus Floh, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 6) Koch, Heinrich, Handarbeiter aus Hildesheim, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 7) König, Christoph, Handarbeiter aus Blotho, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 8) Landwehr, Hermann Heinrich, Tagelöhner aus Werther, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 9) Maßmann, Wilhelm, Taglöhner aus Sandebeck, wegen Meineid zu zwei Jahren. 10) Reineke, Johann, Handarbeiter aus Steinheim, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufsicht. 11) Rellmann, Johann Hermann, gt. Brackmann, Handarbeiter aus Bockel, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 12) Schneider, Ernst Christoph Dietrich, Weber aus Melbergen, wegen zwei schwerer und eines

Digitized by Google

einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufsicht. 13) Seibert, Georg, Schriftsetzer aus Bensheim, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu vier Jahren. 14) Steinhoemer, August Heinrich, Cigarrenmacher aus Sandhagen, wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen und im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht. 15) Tennie, Johann, Maurer aus Minden, wegen drei schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizei-Aufsicht. 16) Tölke, Anna Maria, unverehelicht aus Stukenbrock, wegen Kindesmord zu fünf Jahren. 17) Wolf, Friedrich Wilhelm, Cigarren-Arbeiter aus Sieker, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu vier Jahren und vier Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 20. September 1870.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

742. Der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Littera A., Nr. 5112 über 1000 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III, Nr. 9 bis incl. 16. und Talon ist dem letzten Inhaber Professor Dr. W. Wiebasch am Lyceum zu Hannover angeblich abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 21. September 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

743. Mit Bezug auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 und auf den, vom 1. k. Mts. an in Kraft tretenden und in Nr. 15 des Bundesgesetz-Blatts des Norddeutschen Bundes, Jahrgang 1870, Seite 143 ff. veröffentlichten Vereins-Zoll-Tarif mache ich hiermit bekannt, daß das zur richtigen Anwendung des letzteren dienende amtliche Waarenverzeichniß bei den Zoll- und Steuerstellen zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar, einschließlich des vorgedachten Vereins-Zoll-Tarifs, bezogen werden kann.

Münster, den 22. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

744. Vom 1. October d. J. ab findet eine directe Personenbeförderung in der I., II., III. Wagenklasse mit 50 Pfund Freigepäck zwischen Münster, Hamm, Soest, Lippstadt, Paderborn, Driburg, Höxter einerseits und Roßla, Sangerhausen, Eisleben, Halle, Leipzig, Cöthen, Dresden andererseits via Holzminden, Kreiensen, Northeim, Herzberg, sowie zwischen Heiligenstadt und Leinefelde und den vorgenannten diesseitigen Stationen via Northeim-Arenshausen statt.

Münster, den 20. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

745. Westfälische Eisenbahn.

Vom 1. October c. ab werden für den inneren Verkehr zwischen allen Stationen unserer Bahn

Abonnements-Karten für die I., II. und III. Wagenklasse

mit 40% Ermäßigung des einfachen Fahrpreises, gültig für 30 Hin- und 30 Rückfahrten und für die Personen- und diejenigen Schnell- (Courier-) Züge, welche an der betreffenden Station halten, eingeführt.

Die Bestellung dieser Karten hat bei unseren Stationskassen unter Angabe des Tages, mit welchem das Abonnement beginnen soll, zu erfolgen. Die Karten werden auf den Namen des Abonnenten ausgestellt und berechtigen für die Dauer von drei Monaten, welche von dem in der Karte angegebenen Tage gerechnet werden, zu 30 Hin- und 30 Rückfahrten zwischen den in der Karte angegebenen Stationen.

Jede Karte ist mit 30 Coupons zur Hin- (H.) und 30 Coupons zur Rückfahrt (R.) versehen und muß bei jedesmaliger Benutzung, sowohl auf der Hin- als Rückfahrt, zum Coupiren dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden.

Freigepäck wird nicht bewilligt.

Nach vollständiger Ausnutzung der Karte oder nach Ablauf der Güligkeitsdauer ist die Karte abzugeben.

Abonnements-Karten in der bisher üblichen Form, wie solche seit dem 15. August 1868 mit Jahres-Gültigkeits-Dauer eingeführt sind, werden künftig nicht mehr ausgegeben, behalten aber bis zum Ablauf der Frist, auf welche sie lauten, beziehungsweise bis zu ihrer Ausnutzung ihre Gültigkeit.

Münster, den 20. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

746. Die Artikel: „Spiritus, Kaffee, Taback, Petroleum und Häringe“ werden bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern im Verkehr zwischen Hamburg und Emden via Bremen während der Dauer des Krieges zum Frachtsatz von 10,3 Sgr. pro Centner befördert. Diese Frachtbegünstigung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 20. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

747. Die nach unseren Bekanntmachungen vom 27. September 1867 und 28. December 1868 angeordnete eisenbahnseitige Vermittelung der Güter-Ueberfuhr zwischen Harburg und Hamburg resp. Altona durch das Speditionshaus L. F. Mathies u. Co. findet vom 1. October c. an nicht mehr statt. In den Frachtbriefen über Sendungen via Harburg nach Hamburg, Altona oder darüber hinaus muß demnach vom genannten Tage an eine Vermittelungsperson bezeichnet werden, an welche das Gut in Harburg behuf des Weitertransports ausgeliefert werden soll.

Hannover, den 21. September 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

748. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 30./31. October 1869 wird dem Gruben-Verwalter Caspar Emmerling auf Zeche Jacob bei Steele das Eigenthum des Bergwerks „Glückauf II“ bei Nettelstadt im Kreise Lübbecke, Regierungs-Bezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von vierhundert acht und neunzigtausend siebenhundert drei und neunzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. September 1870.

L. S.

Königl. Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. September 1870.

Königl. Ober-Berg-Amt.

749. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. October.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praetische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

750. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche

Digitized by Google

die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

751. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **1. October c.** an bis zum **22. October c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1870.

Die Immatriculations-Commission.

752. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Winterhalbjahr vom 15. October 1870 ab gehalten werden.

Evangelische Theologie.

Hebräische Uebungen: Lic. Thoenes. Genesis; Alttestamentliche Apokryphen: Kamphausen. Geschichte des Reiches Gottes im a. Bunde: Krafft. Einleitung in das Neue Test.: Kamphausen. Hermeneutik: Lange. Evangelium Matthäi mit Berücksichtigung der beiden andern Synoptiker: Lic. Thoenes. Brief des Jacobus: Lange. Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Erster Theil der Kirchengeschichte; Geschichte der evangel. Theologie im 18. Jahrh.: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Katechetik; Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Einleitung in das Alte Testament: Reusch. Genesis: Dr. Kauten. Die mosaische Urgeschichte: Reusch. Grammatische Erklärung des Buches Josue: Dr. Kaulen. Messianische Weissagungen: Reusch. Einleitung in das Neue Testament; Evangelium Lukas: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Politische und religiöse Zustände der Juden zur Zeit Christi: Langen. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Kirchliche Archäologie: Hilgers. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moraltheologie I. Theil: Simar. Pastoraltheologie I. Theil: Roth. Homiletik: Dieringer. Katechetik: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Uebungen über die Geschichte der Erzdiöcese Köln: Floß. Repititorium der Dogmatik: Simar. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

(Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie (Einleitung in das Rechtsstudium): Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Haelschner. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Dieselben: von Stintzing. Erläuterung des ersten Buches des Gaius; Römische Rechtsgeschichte; Sell. Pandekten erster Theil (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): Bluhme. Pandekten zweiter Theil (Obligationen-, Familien- u. Erbrecht); Ausgewählte Lehren der Pandekten: von Stintzing. Deutsche Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. Deutsche Verfassungsgeschichte: Aegidi. Heutiges deutsches Privatrecht: Schroeder. Handels-, See- und Wechselrecht: Dr. Loersch. Besondere Lehren des deutschen Rechts: Walter. Heutiges deutsches Pfand- u. Hypothekenrecht: Schroeder. Das Urheberrecht an Schriften und Kunstwerken: Dr. Klostermann. Kirchenrecht beider

Digitized by Google

Confessionen: Walter. Dasselbe: Aegidi. Dasselbe und Erbrecht: Hüffer. Institutionen des Staatsrechts oder die Lehre vom Staat; Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht: Haelschner. Gemeiner Rheinischer und Preußischer Strafprozeß: Bluhme. Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Exegetische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Handelsrechtliche Uebungen: Schroeder. Strafrechtliche Uebungen: Haelschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin der alten Zeit und des Mittelalters: Naumann. Anatomie des Menschen (Knochen-, Muskel- und Nervenlehre); Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber und de la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Ueber Parasiten: Dr. Greeff. Physiologie II. Theil; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie; Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Dieselbe: Obernier. Ueber Knochenkrankheiten; Pathologische Anatomie; Obductions-Cursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre, I. Theil: Binz. Ueber specielle Pathologie u. Therapie; Ueber Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Physikalische und chemische Diagnostik; Ueber epidemische Krankheiten: Obernier. Innere Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Saemisch. Gynälogie; Geburtshülfe: Veit. Anomalien des weiblichen Beckens, II. Theil; Geburtshülflicher Operationscursus: Dr. Hoening. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Saemisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Medicinische Geographie u. Klimatologie in Verbindung mit Balneologie: Naumann.

Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt. Logik: Neuhaeuser. Logik: Dr. von Hertling. Psychologie und Anthropologie: Meyer. Geschichte der vorsokratischen griechischen Philosophie: Knoodt. Spinoza's Philosophie und ihr Einfluß auf die spätere Philosophie: Meyer. Darstellung und Kritik der Kantischen Philosophie: Schaarschmidt. Aristoteles' Metaphysik und philosophische Uebungen: Neuhaeuser. Erörterung ausgewählter Fragen der aristotelischen Philosophie im Anschlusse an Metaph. lib. XII.: Dr. von Hertling. Philosophische und pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen Cursus; Hamasa; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Elemente der Sanskritgrammatik; Geschichte des Indogermanischen Sprachstammes: Dr. Schmidt. Sanskritische, Persische ꝛc. Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Religionsgeschichte und Mythologie des klassischen Alterthums: Usener. Staats- und Privatalterthümer der Griechen: Bergk. Geschichte der antiken Kunst: Kekulé. Metrik der Griechen und Römer: Dr. Hiller. Accentlehre, besonders der griechischen und lateinischen Sprache: Usener. Griechische u. lateinische Paläographie nebst Uebungen: Dr. Klein. Pindar: Heimsoeth. Sophokles' Electra in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Entwicklungsgeschichte der griechischen Rhetorik u. Erklärung Thucydideischer Reden; Erklärung der Briefe an M. Tullius Cicero und Geschichte des Untergangs der römischen Republik: Bernays. Horaz' Oden: Bücheler. Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Dr. Dilthey. Erklärung der Germania des Tacitus: Ritter. Tacitus' Annalen: Dr. Hiller. Aristophane's Ritter und Cicero's Rede gegen Vatinius im philologischen Seminar: Bücheler. Dionysios' Kunsturtheile über die griechischen Klassiker im philologischen Seminar: Usener. Horaz' Satiren im philologischen Seminar: Heimsoeth. Disputations-Uebungen in demselben: Usener u. Heimsoeth. Uebungen des archäologischen Seminars: Kekulé. Philologische Uebungen: Bergk. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Müller u. Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Althochdeutsche Grammatik: Dr. Birlinger. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur: Simrock. Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Ueber Sprachgebrauch und Sprachrichtigkeit im Deutschen; Etymologische Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache: Dr. Andresen. Walther von der Vogelweide: Simrock. Ueber Meier Helmbrecht: Dr. Birlinger. Spanische Sprache: Dietz. Provenzalisch und Altfranzösisch; Geschichte der englischen Literatur; Shakspeare's King Lear: Dietz.

Kunst.

Geschichte der Architectur; Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte seit der Zeit der Gracchen: Schaefer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten:

Digitized by Google

Schaefer. Geschichte der Jahre 1848 bis 1866: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schaefer u. Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalöconomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Die Lehre von den Banken: Nasse. Wirthschaftliche Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: Held. Bergwerks-Verwaltung: Noeggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. Höhere Algebra und algebraische Analysis: Dr. Giesen. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Differential-Rechnung: Kortum. Theorie der bestimmten Integrale: Lipschitz. Variationsrechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Statik; Meteorologie: Radicke. Wärmetheorie in mathematischer Behandlungsweise: Dr. Giesen. Ueber das Leben u. die Arbeiten Leonhard Eulers: Dr. Gehring. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz u. Kortum. Praktische Astronomie u. geographische Ortsbestimmung; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler. Farbenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Spectralanalyse; Mathematisch-physikalische Uebungen: Dr. Budde. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Experimentalchemie I. Theil: Unorganische Chemie: Kekulé. Reine und angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Organische Chemie (elementare); Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Kekulé. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé und Engelbach. Chemie des Lebens u. der Gewerbe: Mohr. Qualitative Analyse und Einleitung in die quantitative; Präparatenkunde: Engelbach. Titrirmethode: Dr. Rieth. Toxicologie: Mohr. Physikalische Geographie als Einleitung in die Geologie: Dr. von Lasaulx. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Noeggerath. Geologie: Dr. von Lasaulx. Die Crustaceen in Rücksicht auf Geologie u. Zoologie: Dr. Schlüter. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrae. Geognosie, II. Theil; Geognostisch-paläontologische Uebungen: Dr. Schlüter. Petrographie: Dr. von Lasaulx. Ueber Leit-Versteinerungen; Ueber die Steinkohlenformation, besonders der Rheinlande: Dr. Weiß. Elemente der Krystallographie u. Mineralogie; Krystallographische u. krystallometrische Uebungen: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (Phanerogamen); Pflanzen-Physiologie: Hanstein. Naturgeschichte der Kryptogamen (Algen, Pilze, Flechten, Moose u. Farren); Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Pfitzer. Ueber Nahrungspflanzen und ihre Produkte; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius u. Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

753. Königlich Preußisches

Landwirthschaftliches Institut Wiesbaden.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtscursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 17. October und werden folgende Fächer gelehrt:

1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und 2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Luck. 3) Experimental-Physik mit Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer. 4) Thierärztliche Arzneimittellehre, 5) Krankheiten der Hausthiere und 6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll. 7) Besonderer Theil des Pflanzenbaues, 8) Obst- und Weinbau, sowie 9) Rindvieh- und Pferdezucht — vom Professer Dr. Medicus. 10) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre), 11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und 12) Ländliche Baukunst — von Professor Dr. Dünkelberg. 13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geheimer Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art, unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direction empfohlene Zöglinge aus dem Reg.-Bezirke Wiesbaden hat der Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien zu 12 u. 8 Thalern ausgesetzt.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospectus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 1. September 1870.

Die Königliche Instituts-Direction.

Prof. Dr. Medicus, stellvertr. Director.

754. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Kaufmanns Herrn M. Gidion in Paderborn ist Herr Emil Paderstein daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

755. Das Stück Nr. 36 enthält:

Nr. 557. Verordnung, betreffend Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

Nr. 558. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

Nr. 559. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 560. Betr. die Ernennung des Legationsrathes von Jasmund zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Egypten.

Nr. 561. Betr. die Ernennung des bisherigen Legationssekretairs Theodor von Bunsen zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Peru, sowie dessen Beglaubigung als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

Nr. 562. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes dem Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau den Character als General-Konsul zu verleihen geruht.

Nr. 563. Betr. die Ernennung des Kaufmann Eduard Koelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo.

Nr. 564. Betr. die Ernennung des Kaufmann Paul Govenius zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea.

Nr. 565. Betr. die Ernennung des Konsularagenten Simeon Murad zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa.

Nr. 566. Betr. die Ernennung des Kaufmann Emanuele Alcala zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

Das Stück Nr. 37 enthält:

Nr. 567. Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährigfreiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Nr. 568. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu dem im §. 154, Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

756. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Fräulein H. in Minden: 2 Pr. woll. Strümpfe, 1 Leibbinde.

Frau Generalin Menkhoff in Bückeburg: 8 Pr. woll. Strümpfe.

Gemeinde Dietingen: 12 woll. Unterjacken.

Frau B. Mummenhoff in Oehnhausen: 3 Pr. woll. Strümpfe.

Chr. Meyer in Hille: 12 Krüge Steinhäger, 2 Krüge Rum, 3 Krüge Rosenliqueur, 2 Krüge Getreidekümmel, 3 Krüge Rum, 6 Pr. Strümpfe.

Comité zu Halle: 15 Betttücher, 40 Spreukissen, 16 Unterlagen, 3 Kissenbezüge, 12 Handtücher, 7 Kopfnetze, 4 Pr. Socken, 60 Fußlappen, 60 Binden, Compressen ꝛc.

Zweite Bürgerschule in Feldmark Bielefeld: 4 Hemden, 2 Dtz. Taschentücher, 2 Betttücher, Charpie u. Compressen.

Fräulein Menkhoff: 3 P. woll. Strümpfe.

Fräulein Jahn: 3 P. woll. Strümpfe.

Director Dr. Gandtner: 6 Pr. Unterbeinkleider.

Meyer sen. zu Südhemmern: 2 Pr. Strümpfe, 2 wollene Unterhemden.

Frau Spöhring: 2 Unterjacken, 2 Pr. Strümpfe.

Local-Verein Blasheim: 30 Hemden, 24 woll. Jacken, 24 Leibbinden, 6 Pr. Socken, 1 Kistchen Cigarren und Taback von F. Bachmann, 1 Schinken von H. Heitzeberg.

Frauen-Verein hier: 527 Leibbinden, 6 Unterjacken, 81 Pr. Strümpfe.

Frau Generalin Freifrau von dem Busche auf Haldem: 12 Unterjacken, 6 Unterhosen.

Aus Beverungen: 12 Pr. Strümpfe, 1 Leibbinde, 4 Unterjacken.“

Ausgegeben zu Minden, den 8. October 1870.

Digitized by Google

Frau Justiz-Räthin Poelmahn hier: 4 Pr. Strümpfe.
Freifrau von Zuydtroy in Burg Herstelle: 4 Unterhosen leinene, 6 Leibbinden, 6 Pr. woll. und 3 Pr. baumwoll. Strümpfe, 2 woll. Unterjacken.
Local-Verein Schröttinghausen: 12 Pr. Strümpfe, 6 Unterjacken.
Local-Verein zu Rahden: 26 Unterhosen, 5 Unterhosen, 8 Pr. Strümpfe, 3 Leibbinden.
Frauen-Verein Brackwede: 6 Handtücher, 4 Betttücher, 2 Unterlagen, 2 Hemden, 7 Tücher, 7 Packet Fußlappen, Compressen u. Charpie.
Gemeinde Leteln: 4 Unterjacken, 2 woll. Hemden, 1 Pr. Strümpfe.
Frauen-Verein Versmold: 42 woll. Unterjacken.
Local-Verein Versmold: 3061 Eier, 3 Schinken, 2 Packet Rauchfleisch, 80 Pfd. Mettwürste, 25 woll. Unterjacken, 25 baumwollene Unterhosen, 38 Paar Strümpfe.
Gemeinde Lahde. Aus Lahde: 25 Pr. Strümpfe, 10 Hemden, 4 Unterjacken, 5 Unterhosen.
Aus Ilvese: 5 Pr. Strümpfe.
Aus Rosenhagen: 8 Pr. Strümpfe.
Aus Neuenknick: 6 Pr. Strümpfe.
Gemeinde Dankersen: 22 Pr. Strümpfe, 1 Stück Garn.
Frau Oberst Schönermark: 4 Pr. Strümpfe, 2 Leibbinden.
Frau Ober-Postsecretairin Winzer: 1 woll. Unterjacke.
Fräulein Bree hier: 2 Halstücher, 2 Pr. Strümpfe, Wachstaffet u. Charpie.
Domschule hier: 5 Pfd. Charpie, einige Binden und Compressen.
Frauen-Verein Herford: 87 Hemden, 283 Pr. Strümpfe, 153 woll. Leibbinden, 6 woll. Jacken, 120 Pr. Fußlappen, 5 Unterhosen, 6 Shawls.
Frauen-Verein Bünde: 12 Dtz. woll. Jacken, 3 Hemden: 28 Pr. Strümpfe, 2 Mille Cigarren, 4 Anker Apotheker-Bittern, 6 Pfd. Taback, 9 Kistchen Schwefelhölzer, (H. ℍ 1. R. 5, 3866.)
Amt Alswede: 80 Leibbinden, 80 Unterjacken.
Frau Generalin v. Ziegler: 16 Pr. Strümpfe.
Fr. N. N.: 2 Pr. Strümpfe.
Frau Drobisch: 1 Unterjacke.
Frau Justiz-Räthin Schmitz: 1 Unterjacke.
Freifrau von Vehlh-Jüngken zu Hüffe: 25 Unterjacken, 60 Leibbinden, 60 Pr. Strümpfe.
Aus Brakel: 1 Rückenkissen, 4 Keilkissen, 4 Sandsäcke, 4 Bettbezüge, 4 Kissenbezüge, 1 Betttuch, 6 Kopfnetze, Binden, Compressen u. Charpie.
Frau Cassirer Vormbaum: 3 Pr. Strümpfe.
Borbein, Pastor in Bletho: diverse Schriften.
Amt Neuhaus: 2 Hemden, 1 Betttuch, 1 Handtuch, 1 Kissenbezug u. altes Leinen.
Spilker u. R. Löwenstein in Neuenkirchen: 3 Unterjacken, 3 Pr. Socken.
Zweig-Verein zu Rietberg: 41 Pr. Strümpfe.
Amt Verl: 5 Unterjacken, 10 Pr. Strümpfe.
Von Schloß Holte: 12 Leibbinden, 18 Socken, 1 Unterjacke, 2 woll. Hemden, 5 Shawls, 6 Pulswärmer.
Amt Schildesche: 6 Unterjacken, 15 Leibbinden, 65 Pr. Strümpfe.
Kreis-Verein Minden: 115 Unterjacken, 454 Paar Strümpfe, 60 Leibbinden, 10 Unterhosen, 180 Hemden, 568 Pr. Fußlappen.
Frauen-Verein hier: 7 Hemden, 3 Dtz. Handtücher, 4 Tücher, 6 Binden, 8 Packet Charpie, 8 Packet Compressen, 6 Kissenbezüge, 8 Kopfnetze, 3 Häckselkissen, 4 Packet Compressen.

Minden, den 7. October 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Aus dem Ertrage einer Sammlung in der Stadt Herford, vorläufig 200 Thlr. Collecten-Gelder für Verwundete (eingesandt durch die Steuerkasse Nieheim) 1 Thlr. 20 Sgr. Gymnasial-Director Dr. Gandtner zu Minden, dritter Beitrag, 20 Thlr. Regierungs-Assessor Ewald zu Minden, weiterer Beitrag, 10 Thlr. Regierungs-Secretair Muermann, fernerweit 5 Thlr. Local-Verein Wiedenbrück weitere Beitragsquote 50 Thlr. Gabe des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Höxter 300 Thlr. Weiterer Ertrag der Sammlung im Amte Herzbrock durch Amtmann Breme 18 Thlr. Oberstlieutenant a. D. Patzig zu Minden, Beitrag pro October 1 Thlr. Ertrag einer Verloosung durch die Töchter des Herrn W. Schrader in Gernheim 17 Thlr. 9 Sgr.

Minden, den 7. October 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. October 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

757. Polizei-Verordnung

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir nachstehende Polizei-Verordnung. Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl) Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf künftig nur unter Beachtung nachstehender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen. Die Orts-Polizei-Behörden sind befugt, sofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, das Maximum dieser in den Verkaufsräumen zu haltenden Vorräthe, mit unserer Genehmigung, bis auf Einhundert Pfund (50 Kilogramm) zu erhöhen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in

Kellern oder in zu ebner Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§. 3. Mengen bis Sechshundert Pfund (300 Kilogramme) einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslocalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle bestimmten Lokale muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfesten Materialien hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten nach folgende Bedingungen erfüllen:

a. die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welchen der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über den Fußboden angelegt werden, die Thüren müssen aus Eisen bestehen oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können.

Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Die beschränkenden Bestimmungen des §. 5 finden keine Anwendung auf bereits bestehende Petroleum-Lagerhäuser, welche schon bisher mit polizeilicher Genehmigung zur Lagerung größerer Quantitäten der §. 1 bezeichneten Stoffe benutzt sind.

§. 7. Die Orts-Polizei-Behörden sind befugt, mit unserer Genehmigung bei der Anlage neuer Lagerhäuser für größere Quantäten der im §. 1 bezeichneten Stoffe Abweichungen von den Vorschriften des §. 5 in Beziehung auf die Construction und auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten zuzugestehen, sofern die Beachtung dieser Vorschriften nach den örtlichen Verhältnissen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Ortspolizeibehörden haben in den Fällen, in welchen sie eine Abweichung von den Vorschriften des §. 5 zulassen, in der Verfügung durch welche die Errichtung oder Benützung eines solchen Lagerhauses gestattet wird, die nach den Umständen erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximum der gleichzeitig darin zu lagernden unter §. 1 fallenden Stoffe genau vorzuschreiben.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis 14 Tagen bestraft.

§. 9. Unsere Polizei-Verordnung vom 22. December v. J. betreffend Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlicher flüchtiger Mineralölen (Amtsblatt de 1870, Stück 1, pag. 3, wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 27. September 1870.

758. Den Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern im hiesigen Regierungsbezirke, werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (A.-Bl. S. 187) und vom 20. November 1857 (A.-Bl. S. 463), wegen der bis spätestens den 15. December c. erwarteten Einreichung ihrer Personal- und Beschäftigungs-Nachweisungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 2. October 1870.

759. Dem Herrn Steuer-Empfänger Müller zu Borgentreich ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassen-Gehülfen Carl Henze, welchen er notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat, vertreten zu lassen.

Minden, den 29. September 1870.

760. Den von dem hiesigen Magistrate berufenen und uns präsentirten Lehrer Friedrich Ludwig Sebaldus Reincke haben wir zum Lehrer an der evangelischen Bürgerschule hierselbst ernannt.

Minden, den 22. September 1870.

761. Den von dem Magistrat zu Bielefeld berufenen und uns präsentirten Lehrer Conrad Dietrich Wilhelm Brandt zu Herford haben wir zum Lehrer an der neu gegründeten vierten Schulstelle der evangelischen Stadthalber-Schule zu Bielefeld ernannt.

Minden, den 22. September 1870.

Digitized by Google

762. Dem zum zweiten Kaplan in Höxter ernannten Geistlichen Friedrich Lappe haben wir das mit der Kaplaneistelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 24. September 1870.

763. Wir haben die erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Neuenkirchen der bisherigen Hülfslehrerin zu Paderborn, Anna Kockerbeck, einstweilen übertragen.

Minden, den 27. September 1870.

764. Die neu gegründete zweite katholische Lehrerinnenstelle an der Marktkirchen-Mädchenschule zu Paderborn haben wir der bisherigen Lehrerin zu Neuenkirchen, Gertrud Vedder, definitiv verliehen.

Minden, den 27. September 1870.

765. Wir haben die neugegründete 4. evangelische Lehrerstelle zu Petershagen dem Schulamtsbewerber Friedrich Magnus aus Wellie, Provinz Hannover, einstweilen übertragen.

Minden vom 28. September 1870.

766. Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Combinationsschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 285.)

Minden, den 30. September 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

767. An Stelle des Lehrers Krone ist der Kaufmann Karl Schaeffer zu Völlenbeck zum Schiedsmann für die Gemeinden Gohfeld und Bischofshagen mit der Amtsdauer vom 19. September 1870 bis 1. Januar 1872 gewählt, bestätigt und vereidet. Ebenso ist der Amtmann Schumann zu Gohfeld als Schiedsmann der Gemeinde Löhne im Kreise Herford für die Amtsperiode von 10. September d. J. bis zum 1. Januar 1872 wieder gewählt worden.

Paderborn, den 26. September 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

768. Der Oeconom Friedrich Sagel zu Donhausen, Kreises Höxter, ist von uns zum Kreis-Bouiteur bestellt und ein für alle Mal vereidigt worden.

Münster, den 23. September 1870.

Königl. General-Commission.

Bekanntmachungen.

769. Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 15. October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundes-Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. October d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. October d. Js. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., Preuß. Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

770. Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli c. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. October c. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

771. Vom 1. October c. ab soll bis auf Weiteres mit dem Zuge Nr. 5, Abfahrt 4 Uhr 42 Morgens aus Osnabrück, Ankunft 6 Uhr 39 Minuten Morgens in Minden und mit dem Zuge Nr. 20, Abfahrt 8^{42} Abends von Minden, Ankunft 10 Uhr 55 Min. Abends in Osnabrück, eine Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse stattfinden. Der Zug Nr. 5 hält nur auf den Stationen Melle, Bünde und Löhne, der Zug Nr. 20 dagegen auf allen Stationen zwischen Minden und Osnabrück und werden Billets von und nach denselben ausgegeben werden.

Hannover, den 26. September 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

772. Für Geld-Transporte im Verkehre des Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes tritt mit dem 1. October d. J. ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft.

Das Nähere darüber ist in den Eilgut-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zu erfahren.

Hannover, den 27. September 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

773. Das im Bundesgesetzblatt vom 5. Juli d. J. publicirte, mit dem 1. October d. J. in Kraft tretende Betriebs-Reglement des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni d. Js. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, Thieren und Gütern auf sämmtlichen Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde im Local- und Verbandsverkehr sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn wird in den Billet und Güter-Expeditionen der diesseitigen Stationen zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich abgelassen.

Was die in dem Reglement erwähnten Nebengebühren betrifft, so werden die Frachtzuschläge bei Werthdeclaration für höhere Entschädigung und bei Declaration des höheren Interesses rechtzeitiger Lieferung in

Digitized by Google

den dort bezeichneten Maximal- bezw. Minimal-Beträgen erhoben. Für die sonstigen Nebengebühren, als: Provision für Nachnahmen, Lager-, Stand- und Wägegeld, Wagenstrafmiethe, Deckenmiethe, Reugeld, Vergütung für Auf- und Abladen bleiben die bisherigen Taxen unverändert.

Hannover, den 27. September 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

774. Wir machen zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß die in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse bedingten Beschränkungen, unter welchen der Eisenbahnverkehr nach unserer Bekanntmachung vom 11. August d. J. wieder aufgenommen worden ist, bis auf Weiteres noch unverändert fortdauern müssen.

Hannover, den 1. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

775. Mit dem 1. October d. Js. tritt für den Lokal- und Verbands-Verkehr, sowie für den Verkehr von Bahn zu Bahn bei der Westfälischen Eisenbahn das

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde"

(publicirt durch das Bundesgesetzblatt d. Js., Nr. 23, Seite 419 ff.) in Kraft. Exemplare dieses Reglements sind bei unseren Güterexpeditionen zum Preise von 4 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Das bisherige Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahn vom 3. September 1865 ist vom genannten Tage ab aufgehoben.

Münster, den 24. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

776. Vacante Lehrerstelle.

Bei hiesiger städtischen Töchterschule ist ein Elementarlehrer mit 300 Thlr. Gehalt möglichst bald anzustellen. Bei nachgewiesener Qualification steht baldige Gehaltserhöhung in Aussicht. Bewerbungs-Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen sind innerhalb 14 Tagen an den Schul-Director Dr. Beschoren zu richten.

Bielefeld, den 28. September 1870.

Der Magistrat. Huber.

777. Das unterzeichnete Magazin bedarf pro 1870 noch

17000 Ellen blauleinenes Band,
2000 „ grauleinenes Band,
20000 „ breites weißes Band,
10000 „ schmales weißes Band,
15000 „ Bramtuch für Matrosen,
15000 „ ungebleichten Moleskin,
24000 „ weißen Cottondrill,
2000 „ schwarzen Doppelcattun zu Taschen,
2500 „ blauen Nanquin,
400 Dtz. Metallknöpfe zu weißen Hemden,
300 „ bleierne Knöpfe,
1000 „ große schwarze Hornknöpfe zu Ueberziehern,
1500 „ kleine schwarze Hornknöpfe,
5000 „ kleine weiße Hornknöpfe,
125 Stück Schaafleder,
4600 Ellen graue Leinewand,
6000 Paar Nitzel zu Blousen,
3000 „ Zöpfel zu wollenen Hemden und
230 Stück Watten,

welche im Wege der öffentlichen Submission beschafft werden sollen.

Lieferungs-Offerten sind mit der Aufschrift:

„Submission auf Bekleidungs-Materialien"

bis zum **14. October c., Vormittags 11 Uhr,** nebst den bezüglichen Proben, bei den Materialien in ganzer Breite und nicht unter 1/4 Elle, in das Büreau des unterzeichneten Magazins portofrei einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen liegen im diesseitigen Büreau und bei der Königl. Marine-Intendantur in Berlin zur Einsicht aus, ebenso die Proben, welche als Norm der Lieferung zum Grunde gelegt werden.

Auf portofreies Verlangen werden die Lieferungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt.

Kiel, den 2. October 1870.

Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46, Jahrgang 1870.

778. Reglement
zu der
Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler-Liste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Communen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortscommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protocoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben be-

Ausgegeben zu Minden, den 10. October 1870.

Digitized by Google

rufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

B. §. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahl-Lokal und der Name des Wahl-Vorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben, (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem

Digitized by Google

Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahl-Bezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahl-Vorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahl-Vorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahl-Bezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Verlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der *ersten* Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl

angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements) so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern §. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

C. §. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme,

Diese §§. sind in Wahlmännerwahltermine zu

sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintrag der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*)

des

Urwahlbezirks № .....

des Kreises (Amts, Wahlbezirk) ....., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.) .....

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) ..... des Kreises (Amts, Wahlbezirks) .....,
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) .....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,
hat also zu wählen ..... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung ... „
„ „ „ „ II. „ ... „
„ „ „ „ III. „ ... „
Zusammen ... „

---

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der Klassen- od. klassificirten Einkommensteuer, od. der direkten Kommunalsteuer von der Einschätzung. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr. Sgr.	Grundsteuer nach Gesetz v. 21. Oktober 1861 (Kontribution und ausgeschriebene stehende Gefälle). Thlr. Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr. Sgr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Thlr.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
	der Urwähler.										
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbes.	Audorf	48	30	7 18	10 —	95 18		I. Abtheilung.
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„	24	—	6 12	50 —	80 12		
3	Richter	Carl	Mühlenbes.	Waldmühle	18	30	3 —	20 —	71 —		
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen-, 2 Thlr. Gebäude-, 20 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf	24	—	4 —	40 —	68 —	397	
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„	12	10	2 6	15 —	39 6		
7	Arneld	Wilhelm	Grundbes.	„	8	—	1 12	12 —	21 12		
8	Baer	Emil	„	„	8	—	1 12	12 —	21 12		
9	Clarus	Ernst	Grundbes.	Audorf	8	—	1 12	12 —	21 12		II. Abtheilung.
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. 6 Sgr Gebäude-, 8 Thlr. Grundsteuer	.....	„	30	—	6 —	40 —	76 —		
15	Koch	Eduard	Metzger	„	4	8	1 24	— —	13 24		
16,17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbe-, 1 Thl. 18 Sgr. Gebäudest.	.....	„	12	12	3 6	— —	27 6		
18	Lorch	Michael	Bäckermstr.	„	4	6	1 6	— —	11 6	392	
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„	40	—	10 —	60 —	110 —		
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„	6	—	1 6	18 —	25 6		
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbesteuer	.....	„	4	12	— —	— —	16 —		
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer	.....	„	36	—	7 6	48 —	91 6		
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf	24	—	4 24	32 —	60 24		III. Abtheilung.
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„	3	4	— —	— —	7 —		
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„	6	—	— 12	— —	6 12		
56	Lippert	Franz	Beamter	„	6	—	— —	— —	6 —		
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 3 Thlr. Grundsteuer	.....	„	40	—	8 —	60 —	108 —		
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen-, 6 Sgr. Gebäude-, 2 Thlr. Grundsteuer	.....	„	16	—	1 18	16 —	33 18		
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	.....	„	12	—	— —	— —	12 —	386½	
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	.....	„	9	—	— —	3 —	12 —		
91	Meyer	Hirsch	.....	„	3	—	— —	— —	3 —		
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„	40	—	16 —	— —	56 —		
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„	2	—	— 9	— —	2 9		
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„	18	—	2 12	— —	20 12		
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	.....	„	4	—	— —	— —	4 —		
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	.....	„	30	—	— —	— —	30 —		
154—203	50 Fabrikarb., Gesellen u. Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	.....	„	25	—	— —	— —	25 —		
204—210	7 steuerfreie Personen	—	.....	„	—	—	— —	— —	— —		
				Summa	521	112	91 15	448 —	1175 13		
				Davon ein Drittheil	—	—	— —	— —	391 28		

Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

Anmerkung. Da nach §§. 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist zu den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke Nr. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift.)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des
Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1. . . . . 4. . . . . .
2. . . . . 5. . . . . .
3. . . . . 6. . . . . .

hiermit ernenne. Es verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Digitized by Google

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1.	Stimmen,	7.	Stimmen,
2.	"	8.	"
3.	"	9.	"
4.	"	10.	"
5.	"	11.	"
6.	"	12.	"

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annehmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	Stimmen,
2.	"
(3.)	"
(4.)	"

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . Stimmen,
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten, {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, aber die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Digitized by Google

Da der . . . . . aus . . . . . .
Stimmen erhalten hat so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . . .
2. . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. Stimmen,
2. "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / dieselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

.... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . . . .	. . . . .	. . . .
	. . . .	
	. . . .	

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47, Jahrgang 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

779. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärtertisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. v. Hagen.

An die Königl. Regierung
zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. October 1870.

780. Auf Grund des §. 8 der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford, vom 15. Mai 1853 (Gesetz-S. pag. 229), bestimmen wir hiermit unter Abänderung des §. 1 der Instruction vom 14. November 1853 (Amtsblatt von 1854, Stück 1), und unserer Bekanntmachung vom 12. Februar 1869, daß das Leggen auf der Leggeanstalt zu Bielefeld vom 1. Januar 1871 nur am Donnerstage und am Sonnabend einer jeden Woche stattzufinden hat.

Minden, den 6. October 1870.

781. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Brinkmann in Brackwede, Kreises Bielefeld, hat sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissair niedergelegt und deshalb die Rückgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Brinkmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino am **5. December c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Rückgabe der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 4. October 1870.

782. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Meyer erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Heepen im Kreise Bielefeld, dem bisherigen 2. Lehrer Heinrich August Christian Westphal zu Hollinde vom 15. October c. ab commissarisch übertragen.

Minden, den 30. September 1870.

783. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Heidsiek erledigten evangelischen 3. Schulstelle zu Heepen im Kreise Bielefeld, der Lehrerin Adolphine Freitag zu Kleinenbremen vom 15. October c. ab commissarisch übertragen.

Minden, den 30. September 1870.

784. Die durch Versetzung des Lehrers Huxhol erledigte evangelische Lehrerstelle zu Itvese im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Heepen, Karl Friedrich Heidsiek vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 1. October 1870.

785. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Frotheim im Kreise Lübbecke, dem Schulamts-Bewerber Carl Meyer aus Ovenstedt einstweilen übertragen.

Minden, den 4. October 1870.

786. Die von dem Pfarramts-Kandidaten Eduard Julius Paul Lange bisher provisorisch verwaltete evangelische Rector- und erste Lehrerstelle zu Halle im Kreise Halle i. W., haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 4. October 1870.

Bekanntmachungen.

787. Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen

Ausgegeben zu Minden, den 15. October 1870.

Digitized by Google

auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen **an** die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur-Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen ꝛc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I.**, **II.**, **III.** und der **Maas-Armee** (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben, ferner an die Garnison in Straßburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2. Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn u. Söhne, Breitestraße 25).
3. Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft;** zur Emballage ist **feste** Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Festpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Abtösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.
5. Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Xr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.
6. Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.
7. Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.
8. Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.
9. Beginn. Die Annahme der Fetdpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. October d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentfür den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

788. Vom 15. October d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem declarirten Werth-Inhatte versehene), im Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldbriefe nur noch

Digitized by Google

bis zum Gewichte von 4 Zolllоth inclusive zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

789. Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli c. in Bayern eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 1. October c. ab wieder hergestellt worden.

Berlin, den 1. October 1870.

General-Post-Amt. J. V.: Wiebe.

790. Mit dem 1. October d. Js. tritt für den Lokal- und Verbands-Verkehr, sowie für den Verkehr von Bahn zu Bahn bei der Westfälischen Eisenbahn das

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde"

(publicirt durch das Bundesgesetzblatt d. Js., Nr. 23, Seite 419 ff.) in Kraft. Exemplare dieses Reglements sind bei unseren Güterexpeditionen zum Preise von 4 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Das bisherige Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahn vom 3. September 1865 ist vom genannten Tage ab aufgehoben.

Münster, den 24. September 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

791. Mit dem 15. October 1870 tritt ein Nachtrag V zum Güter-Tarif des Sächsisch-Westfälischen Verbandes vom 20. März 1870, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr von und nach der Station Osterode der Hannoverschen Bahn in Kraft, welcher bei unsern Güterexpeditionen einzusehen, auch bei denselben, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben ist.

Münster, den 7. October 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

792. Mit dem 16. Juni resp. 15. Juli c. ist ein Special-Tarif für den Transport von Steinkohlen, Coaks und Briquets von Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn nach Stationen der Westfälischen, Oldenburgischen und Hannoverschen Bahn zur Einführung gekommen und sind die im Westfälischen Verbandsverkehr seither bestandenen bezüglichen Tarifsätze dadurch außer Kraft gesetzt.

Genannter Tarif ist bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch bei denselben, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben.

Münster, den 7. October 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

793. Mit dem 15. October c. tritt ein Nachtrag zum Tarif für den Güterverkehr im Westfälischen Eisenbahn-Verbande vom 1. April 1868, enthaltend Tarifsätze zwischen der bisherigen Haltestelle Velpe der Hannoverschen Bahn einer- und Stationen der Bergisch-Märkischen und Westfälischen Bahn andererseits, sowie eine Bestimmung wegen Beförderung von See- und Flußkrebsen, Austern und sonstigen Seeschalthieren in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben ist.

Münster, den 8. October 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

794. Am 10. d. M. wird die neuerbaute Bahnstrecke von Herzberg bis Osterode mit der Station Osterode dem Betriebe übergeben werden.

Die Beförderung der auf derselben courirenden Personen-Züge findet nach folgendem Fahrplane Statt:

von Osterode	6	Uhr 11	Min.	Morgens,
	11	„ 56	„	„
	5	„ 16	„	Nachm.,
in Herzberg	6	„ 45	„	Morgens,
	12	„ 30	„	„
	5	„ 50	„	Nachm.,
von Herzberg	4	„ 50	„	Morgens,
	9	„ 20	„	„
	3	„ 50	„	Nachm.,
in Osterode	5	„ 24	„	Morgens,
	9	„ 54	„	„
	4	„ 24	„	Nachm.

Hannover, den 4. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

795. Da der Mangel an bedeckten Wagen und Wagendecken, welcher seit Beginn des Krieges in Folge ihrer vorzugsweisen Verwendung für militairische Zwecke eingetreten ist, noch fortdauert, so findet gemäß §. 6 des Bundes-Betriebs-Reglements vom 10. Juni c., Abschnitt B., die bedeckte Beförderung solcher Güter, welche tarifmäßig bedeckt zu transportiren sind, bis auf Weiteres auch ferner nur in beschränktem Maaße statt. Es muß deshalb, wenn zur Zeit der Anmeldung oder Anbringung derartiger Güter auf der Angabestation bedeckte Wagen oder Wagendecken nicht disponibel, solche auch den Expeditionsbeamten für die Zeit bis zum ordnungsmäßigen Abgange der Güter behufs deren Beförderung nicht in Aussicht gestellt sind, den Versendern überlassen bleiben, entweder das Gut zurückzubehalten, oder, im Fall die Beförderung keinen Aufschub erleiden soll, durch einen Revers den Transport auch in offenen Wagen ohne Bedeckung zu genehmigen und die daraus entstehenden Gefahren ohne Vorbehalt zu übernehmen, da andernfalls die Annahme des Transports bis dahin abgelehnt werden muß, daß bedeckte Beförderung angänglich.

Sofern und insoweit dagegen bedeckte oder mit Wagendecken versehene Wagen der Aufgabestation zur Verfügung stehen oder zeitig zur Verfügung gestellt werden können, wird jener Revers nicht gefordert und die Haftpflicht für tarifmäßig unter Bedeckung zu befördernde Güter **nicht** abgelehnt.

Hannover, den 8. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

796. Vom 15. October c. an erhält die Personenpost zwischen Brackwede und Schloß-Holte folgenden Gang:

Digitized by Google

aus Schloß-Holte um 6^{20} früh,
in Brackwede um 8^{10} früh,
aus Brackwede um 3^{30} Nachm.,
in Schloß-Holte um 5^{20} Nachm.

Münster, den 6. October 1870.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

797. Es sind versetzt worden: die Postsecretaire Quensel von Bremen nach Höxter, Küppers von Höxter nach Trier, Fuhrhaus von Minden nach Bückeburg und Tausch von Bückeburg nach Bielefeld, ferner der Postverwalter Weber von Rheine nach Wiedenbrück.

Der Post-Expedienten-Anwärter Paschen in Lübbecke ist als Post-Expedient bestätigt.

Münster, den 4. October 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

798. Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 5. October 1870.

Telegraphen-Direction. Richter.

799. [3] Kundmachung

des Kaiserl. Oesterr. Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B, für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2\frac{1}{2}$ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4\frac{1}{2}$ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel, m. p.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

800. Das Stück Nr. 38 enthält:

Nr. 569. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. October 1870.

Nr. 570. Betr. die Ernennung des Kaufmann R. H. Heydemann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradfort.

Das Stück Nr. 39 enthält:

Nr. 571. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlrn.

Nr. 572. Betr. die Ernennung des Kaufmann Peter Leboq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

801. Das Stück Nr. 43 enthält:

Nr. 7735. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 7736. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

Nr. 7737. Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Nr. 7738. Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

802. Vom 1. November 1870 ab ist dem Rentmeister Falter in Erpernburg die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Atteln übertragen.

Minden, den 18. October 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

803. Wir nehmen Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß Gesuche um Bewilligung der gesetzlichen Staats-Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militair-Personen vom Feldwebel ꝛc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfen für Kinder solcher gebliebenen ꝛc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten sind.

Minden, den 12. October 1870.

804. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Lauten zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissair niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Lauten Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. November c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der gedachten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 19. September 1870.

805. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar J. Gröne zu Wiedenbrück hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Rückgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Gröne Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. November c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückzahlung der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 19. September 1870.

806. [1] Nachdem der Kaufmann J. Gutmann zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Mühlenbrock, Meyer u. Comp. zu Bremen niedergelegt und die

Ausgegeben zu Minden, den 22. October 1870.

Digitized by Google

demselben unterm 31. October 1863 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Gutmann für das genannte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **17. October 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 11. October 1870.

807. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar c. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a./O.", mit dem Sitze zu Frankfurt a./O., sowie deren Statut vom 20. resp. 23. December 1869 zu genehmigen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das bezeichnete Statut als Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. pro 1870 veröffentlicht worden ist.

Minden, den 10. October 1870.

808. Es ist vorgekommen, daß für Militair-Ersatzpflichtige Geburtsatteste ausgestellt und dafür Gebühren erhoben worden sind.

Diese Erhebung von Gebühren für dergleichen Atteste ist unzulässig, namentlich auch bei Geburtsattesten, welche für ein- oder dreijährige Freiwillige Behufs Erfüllung ihrer Militairpflicht ausgestellt werden, wie aus den Amtsblattbekanntmachungen vom 24. September 1827, Amtsblatt de 1827, S. 405, und vom 19. Januar 1830, Amtsblatt de 1830, Seite 34, hervorgeht.

Diese Bestimmungen sind durch die Ersatz-Instruction des Norddeutschen Bundes nicht abgeändert worden und sind daher nach wie vor maßgebend.

Minden vom 13. October 1870.

809. Die von den Ständen des Kreises Höxter vorgenommene Wahl:

1) des Bürgermeisters Wittkop zu Brakel zum Director,
2) des Stadtraths Eisenle und des Gerichts-Calculators Göbbe daselbst zu Beisitzern,
3) des Oeconomen Wilhelm Brüning daselbst zum Stellvertreter des Directors,
4) des Kämmerei-Rendanten Crux und des Gastwirths Robrecht daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Brakel bis Ende 1872 hat unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 10. October 1870.

810. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Anton Mumm hat seinen Wohnsitz in Salzkotten genommen.

Minden, den 13. October 1870.

811. Dem Apotheker Adolph Sander haben wir zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Sonneborn'schen Apotheke zu Delbrück heute die Concession ertheilt.

Minden, den 6. October 1870.

812. Die durch Versetzung des Lehrers Nolting erledigte evangelische Lehrerstelle zu Neuenkirch im Kreise Minden, haben wir vom 15. d. M. ab dem bisherigen Lehrer zu Siele, Hermann Friedrich Wilhelm Haverkamp, definitiv verliehen.

Minden, den 8. October 1870.

813. Dem zum Vikar ad S. Crucem et ad S. Magdalenam zu Wiedenbrück designirten Geistlichen Heinrich Kaiser haben wir das mit dieser Stelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 10. October 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

814. An Stelle des Cigarrenfabrikanten Kuhlmann ist der Kaufmann Carl Rubrecht zu Minden zum Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk Minden gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 30. September d. Js. bis 1. Januar 1872 bestätigt und vereidet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 6. October 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

815. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

816. Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der

Digitized by Google

IV. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commando's die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20 bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen. Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

817. Bekanntmachung,

betreffend die Reclamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe.

In Folge der am 11. October durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungenen Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligt sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

818. Packetversendungen zur Armee.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt, geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publikum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publikum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde: so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

819. Nach der Feld-Post-Ordre Nr. 56 des General-Post-Amts vom 9. h. m. können vom 15. h. m. ab Privat-Päckereien an die Garnison in Straßburg, an die vor Paris und Metz stehenden Armeen, sowie an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen feste Standquartiere haben, versandt werden.

Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 4 Pfund nicht übersteigen und die Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit und 4 Zoll hoch sein. Die Verpackung muß in Packeten, Kistchen oder festen Cartons recht dauerhaft erfolgen und ist zur Emballage feste Leinewand oder Wachsleinewand zu verwenden.

Wegen der weiteren Erfordernisse wird auf die betreffende öffentliche Bekanntmachung des General-Postamts verwiesen.

Die Herren Buchbinder Schröder, A. D. Müller und Bachmann sind durch die Unterzeichnung in den Stand gesetzt worden, probemäßige Behältnisse nach amtlich gelieferten Mustern zu mäßigen Preisen für das Publikum zum Verkauf bereit zu halten.

Minden, den 13. October 1870.

Post-Amt. Mittelhaus.

Digitized by Google

820. [2] Am 10. d. M. wird die neuerbaute Bahnstrecke von Herzberg bis Osterode mit der Station Osterode dem Betriebe übergeben werden.

Die Beförderung der auf derselben courirenden Personen-Züge findet nach folgendem Fahrplane Statt:

von Osterode	6	Uhr 11	Min.	Morgens,
	11	" 56	"	"
	5	" 16	"	Nachm.,
in Herzberg	6	" 45	"	Morgens,
	12	" 30	"	"
	5	" 50	"	Nachm.,
von Herzberg	4	" 50	"	Morgens,
	9	" 20	"	"
	3	" 50	"	Nachm.,
in Osterode	5	" 24	"	Morgens,
	9	" 54	"	"
	4	" 24	"	Nachm.

Hannover, den 4. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

821. Vom 15. d. Mts. ab sollen auf der Strecke Hannover-Harburg die Personenzüge Nr. 27 und 34, sowie die gemischten Züge Nr. 24 u. 47 auf der Strecke Hannover-Cassel die Personenzüge Nr. 26 u. 27 wieder befördert werden.

Nr. 27.

Cassel	ab	6^{8}	Morg.,
Göttingen	an	7^{37}	"
Hannover	an	10^{38}	"
	ab	11	"
Lüneburg	an	2^{28}	"
	ab	2^{35}	"
Harburg	an	3^{30}	Nchm.

Nr. 26.

Hannover	ab	9^{35}	Vorm.,
Göttingen	an	12^{55}	Nchm.,
	ab	1^{4}	"
Cassel	an	2^{34}	"

Nr. 24.

Uelzen	ab	3^{38}	Morg.,
Lehrte	an	7^{20}	"
	ab	7^{37}	"
Hannover	an	8^{2}	"

Nr. 34.

Harburg	ab	10^{20}	Vorm.,
Lüneburg	an	11^{7}	"
	ab	11^{12}	"
Hannover	an	2^{20}	Nachm.

Nr. 47.

Hannover	ab	5^{55}	Nachm.,
Lehrte	an	6^{35}	"
	ab	6^{41}	"
Uelzen	an	10^{42}	Abends.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Züge des Fahrplans der Hannoverschen Staats-Eisenbahn, welche vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres befördert werden sollen, ist auf sämmtlichen diesseitigen Stationen zur Einsicht ausgehängt und bei den Billet-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 10. October 1870.

Königl. Eisenbahn Direction. Maybach.

822. Von dem Güter-Tarife für den Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband vom 1. Januar 1869 ist eine zweite Auflage veranstaltet, in welche zugleich die inzwischen eingetretenen Aenderungen, sowie die Frachtsätze für die neu hinzukommenden Stationen der Oberschlesischen, der Wilhelms- und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn mit aufgenommen sind. Exemplare der vom 15. d. M. an gültigen neuen Tarif-Auflage sind in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Hannover, den 11. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

823. [1] Die Lieferung der für das Jahr 1871 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Für die Verdingung sind 3 Submissions-Termine und zwar:

a) für Schmiedeeisen, Blech-Drähte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle, für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge, Kurzwaaren, Gürtler- und Klempnerwaaren

auf **Freitag, den 28. October c.,**

b) für Farben, Chemikalien, Droguen, Gummi und Lederwaaren,

auf **Donnerstag, den 10. November c.,**

c) für Seiler-, Polster-, Borsten- und Posamentierwaaren, für Manufacte, Holzkohlen, Töpfer und Holzwaaren, Hölzer und Glas

auf **Donnerstag, den 24. November c.,**

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den vorbezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: Submission auf Werkstatts-Materialien zum Submissions-Termine am . . ten . . . . . versehen einzureichen.

Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die spezielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus. Dieselben werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher Kanzleirath Bröse hierselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr. pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 13. October 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

824. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover.

Es sind ernannt: zum Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Classe der Stations-Vorsteher Jürgens zu Minden und zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten der Büreau-Assistent Peters I unter Versetzung von Bremen nach Minden.

Hannover, den 12. October 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

825. Von jetzt ab findet die Annahme und Beförderung von Privat-Depeschen Seitens unserer Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, mit Ausschluß des Verkehrs nach Frankreich wieder allgemein in dem früheren Umfange statt.

Münster, den 14. October 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

826. Das Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 573. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexico. Vom 28. August 1869.

Nr. 574. Betr. die Ernennung des Kaufmann Carl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacateras (Mexiko.)

Das Stück Nr 41 enthält:

Nr. 575. Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Das Stück Nr. 42 enthält:

Nr. 576. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Nr. 577. Betr. die Ernennung des Kaufmann Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

827. An dem evangelischen Seminar zu Soest ist an Stelle des an das Seminar zu Segeberg versetzten Lehrers Karow der provisorische Lehrer Albert Vogt als dritter ordentlicher und Musiklehrer, und an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Seminar-Hülfs- und Uebungslehrers Riecke der bisherige Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Bochum, Robert Kramer als Seminar-Hülfslehrer und Ordinarius der Uebungsschule definitiv angestellt worden.

Münster, den 15. October 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

828. Die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rödinghausen, Diöcese Herford, ist dem aus der von dem Patron der Stelle, Freiherrn Ostmann von der Leye, gebildeten Dreizahl von den Gemeinde-Collegien erwählten seitherigen Hülfsprediger Eduard Friedrich Wilhelm Gronemeyer in Spenge landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 10. September 1870. Kgl. Consistorium.

829. Die Wahl des Hülfspredigers Heinrich Wilhelm Kieneker aus Lengerich zum 1. Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herbede in der Diöcese Hattingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. September 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

830. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Frauen-Verein zu Gütersloh: 33 St. Unterjacken, 17 St. Unterhosen, 133 Pr. Socken, 27 Leibbinden, 5 Packete Taback, 17 Nessel-Hemden, 10 dreieckige Tücher, Charpie.

Local-Verein in Gütersloh: 6 Kisten mit Unterkleider und Victualien.

Frauen-Verein zu Rheda u. Herzebrock: 3 Kübel Butter, 1 Korb Knabbeln, 1 Ballen Fleisch u. Schinken.

N. N. in Minden: 1000 St. Cigarren.

Stadt Lügde: 16 woll. Hemden, 46 St. Unterhosen, 22 St. Leibbinden, 16 St. Unterjacken, 32 Pr. woll. Strümpfe, 5 Hemde.

Agnes Schmitz: Binden u. Charpie.

Frl. Dempewolf in Hansberge: 13 Binden, 6 Tücher und Charpie.

Gemeinde Unterlübbe durch Lehrer Steinmeyer: 230 Ellen neue Leinwand, 8 Ellen alte Leinwand, 4 Hemden, 1 Kissenbezug.

Amt Borgholzhausen: 12 Pr. Fußlappen, 20 Binden, 9 Leibbinden, 3 Pr. Strümpfe, 10 Handtücher, 5 Betttücher, 2 Kissenbezüge, 16 Unterlagen, 34 Hemden, 1 Coupon neues Leinen, Compressen u. Charpie.

Kirchspiel Dielingen: 30 Hemde, 17 Betttücher, 6 Handtücher, 6 Kissenbezüge, 2 Pr. Strümpfe, 2 Pr. Pantoffeln, 15 Pfd. Compressen, 30 Binden.

Gemeinde Dielingen: 24 Hemden, 1 Bettbezug, 1 Handtuch, 1 Betttuch, 1 Kissenbezug, 24 Pfd. Compressen, 16 Binden.

Kreis-Verein Lübbecke: 18 St. neue Betttücher, 12 St. Hemden, 4 Unterlagen, 4 Pack Compressen.

Kreis-Verein Höxter: 3 Dtz. Unterjacken, 3 Dtz. Paar woll. Strümpfe.

N. N. in Minden: 2 Fl. Fruchtsaft.

N. N. in Minden: 2 Pr. Strümpfe.

Ausgegeben zu Minden, den 29. October 1870.

Digitized by Google

N. N. in Minden: 2 Hemden, 1 Unterjacke.
Colon Deppermann in Bardüttingdorf: 1 Schinken und 8 Würste.
Freifrau von Eller-Eberstein in Patthorst: 12 Lazareth-Hemden, 12 woll. Leibbinden, 3 Packete Charpie.

Minden, den 20. October 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Weitere Beiträge aus der Gemeinde Ovenstädt durch Pastor Focke 2 Thlr. 12 Sgr. Durch Amtmann Witkop aus dem Amte Brakel 334 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. (früher — A.-Bl. S. 176 — fünfzig Thaler, in Summa 384 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.) Local-Verein Rietberg, vierter Beitrag, 50 Thlr. Von Frau Dr. Sophie May geb. Peitzmeyer zu London 30 Pfd. Sterling, realisirt mit 204 Thlr. Dritte Sammlung in der Stadt Salzkotten durch Bürgermeister Heising 17 Thlr. 11 Sgr. Kreisrichter Fetkoeter zu Minden 5 Thlr. Oeconom Ed. Vogeler zu Barkhausen, zweiter Beitrag 10 Thlr. N. N. zu Hansberge fernerweit 5 Thlr. Beitrag des Local-Vereins zu Lindel im Kreise Wiedenbrück durch Lehrer Schiermeyer 20 Thlr. Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter C. Weber fernerweit 5 Thlr.

Minden, den 20. October 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. October 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

831. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (G.-S. S. 214) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, Nr. 7 bis 23, außer den in unsern Bekanntmachungen

vom 21. März 1846 (A.-Bl. S. 72/4),
„ 8. Juni 1854 (A.-Bl. S. 230) und
„ 4. März 1862 (A.-Bl. S. 88/9),

namhaft gemachten, auch auf folgende öffentliche chaussirte Wege Anwendung finden:

A. Im Kreise Herford.

1) Von Hiddenhausen über das Eilshauser Feld bis Herford-Bünder Kreisstraße,
2) von Bünde nach Südlengern,
3) von Oetinghausen bis zur Herford-Enger'schen Kreisstraße,
4) von Dünne nach Bünde,
5) von Schwenningdorf nach Rödinghausen,
6) von Westkilver nach Bruchmühlen,
7) von Hunnebrock nach Werffen,
8) von Hückerkreuz nach Hücker und Aschen,
9) von Spenge nach Wallenbrück u. Bardüttingdorf,
10) den chaussirten Theil des Weges von Bustedt über Hiddenhausen bis zur Lippinghausen-Oetinghauser Landstraße.

B. Im Kreise Bielefeld.

11) Die Strecke von Nummerstein 6 bis 18 der Straße von Bielefeld über Schildesche und Niederdornberg in der Richtung auf Neuenkirchen,
12) von der Stiegselbrücke bei Heepen bis zur Fortbrücke bei Brönninghausen.

C. Im Kreise Halle.

13) von der Halle-Werther'schen Kreisstraße über Eggeberg nach Theenhausen.

D. Im Kreise Paderborn.

14) Von Alfen bis zum Wewer'schen Holze,
15) von Neuhaus über Elsen nach Wewer,
16) die ausgebaute Strecke des Weges von Paderborn über Dahl in der Richtung auf Herbram,
17) von Nordborchen bis Kirchborchen,
18) von Wewer bis zur Marthe an der Cöln-Berliner Staatsstraße,
19) von Kirchborchen bei Hocken-Mühle vorbei bis zur Altenabrücke an der Haarens'schen Straße.

E. Im Kreise Büren.

20) Von der Büren-Briloner Kreisstraße bei Siddinghausen durch dieses Dorf bis auf das Oberfeld,
21) von Büren bis zur Gemeindegrenze mit Siddinghausen (directer Weg),
22) von Steinhausen nach Eickhoff,
23) von der Paderborn-Kasseler Staatsstraße über Grundsteinheim nach Iggenhausen,
24) von Büren bis zur Gemeindegrenze von Barkhausen,
25) von Haaren bis zur Gemeindegrenze mit Helmern.
26) von Oesdorf nach Essentho zur Essentho-Mehrhofer Straße,
27) von Etteln bis zur Paderborn-Haarener Straße,
28) von Fürstenberg bis zur Gemeindegrenze mit Mehrhof.
29) von Asseln bis zur Gemeindegrenze mit Iggenhausen,
30) von Upsprunge bis an den Geseke-Wewelsburger Communicationsweg.

F. Im Kreise Warburg.

31) von Neuenheerse nach Dringenberg,
32) von Rösebeck über Dinkelburg nach Borgentreich,
33) aus der Paderborn-Casseler Staatsstraße vor Warburg über Germete bis zur Waldeckschen Grenze,
34) von Hohenwepel nach Dössel,
35) von Hohenwepel nach Engar,
36) von Borgentreich über Eissen nach Peckelsheim,
37) von Helmern über Willebadessen zum dortigen Bahnhofe,
38) von Rothehaus nach Siebenstern,
39) von Willebadessen über Altenheerse bis zur Dringenberg-Gehrdener Straße,
40) von Gehrden nach Siddessen,
41) von Warburg über Dössel nach Lütgeneder.

G. Im Kreise Höxter.

42) von der Höxter-Nieheimer Kreisstraße über Entrup bis Sommersell,
43) von Sandebeck bis Bergheim,
44) von Merlsheim über Erpentrup nach Langeland,

Digitized by Google

45) von Brakel nach Ovenhausen,
46) von Nieheim nach Ewersen.

Minden, den 12. October 1870.

832 Die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 23. März v. Js. angeordnete Hauscollecte zum Besten der evangelischen rheinisch-westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld hat im gegenwärtigen Jahre in Folge der Kriegsunruhen während der festgesetzten Zeit nicht vollständig abgehalten werden können.

Wir haben deshalb den Termin zur Beendigung der Sammlung auf den 31. December dieses Jahres hinausgerückt.

Minden, den 13. October 1870.

833. Der practische Arzt Dr. Karl Buchheister hat sich in Rheda niedergelassen.

Minden, den 21. October 1870.

834. Die durch Versetzung des Lehrers Sander erledigte evangelische Lehrer-, Kanter-, Küster- u. Organistenstelle zu Dankersen im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Heinrich Julius Theodor Volkening zu Bieren definitiv verliehen.

Minden, den 15. October 1870.

835. Die durch das Ableben des Unterförsters Starke erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Hafte, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist dem Unterförster Keil zu Pötzen vom 1. November d. J. ab übertragen.

Minden, den 22. October 1870.

Bekanntmachungen.

836. Die Zusagescheine der auf die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. Js. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wieweit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

837. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die Französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ꝛc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

838. Die Feldpostrelais in Frankreich betr.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten: in Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herny, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Nemilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Rheims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sultz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpost-Gegenstände** angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe,

Digitized by Google

sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Berlin, den 16. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

839. Beförderung der Feldpostcorrespondenz.

Am 14. und 17. October hat der planmäßig um 5^{15} Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge, bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay.

Ferner hat am 9. October der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a. M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt werden. Berlin, den 18. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

840. Deutsche Postanstalten im Elsaß.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet: Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehenheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Selz, Straßburg, Suffelnheim, Sultz a./Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern. In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

841. Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden. Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénéstrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tännchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Selgen, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

842. [2] Die Lieferung der für das Jahr 1871 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Für die Verdingung sind 3 Submissions-Termine und zwar:

a) für Schmiedeeisen, Blech-Drähte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle, für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge, Kurzwaaren, Gürtler- und Klempnerwaaren

auf **Freitag, den 28. October c.,**

b) für Farben, Chemitalien, Droguen, Gummi und Lederwaaren,

auf **Donnerstag, den 10. November c.,**

c) für Seiler-, Polster-, Borsten- und Posamentierwaaren, für Manufacte, Holzkohlen, Töpfer und Holzwaaren, Hölzer und Glas

auf **Donnerstag, den 24. November c.,**

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den vorbezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: Submission auf Werkstatts-Materialien zum Submissions-Termine am .. ten ..... versehen einzureichen.

Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die spezielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus. Dieselben werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher Kanzleirath Bröse hierselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr. pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 13. October 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

843. Die Transportpreise für Thiere in Käfigen, Kasten oder Körben werden im Localverkehre diesseitiger Verwaltung und in verschiedenen Verbandsverkehren vom 1. November d. J. an ermäßigt. Das Nähere ist bei den Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 19. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

844. Mit dem 1. November d. J. treten für den directen Güterverkehr der Stationen der Bahnstrecke Rheine-Minden mit den Stationen Amsterdam, Rotterdam, Utrecht, verschiedene Tarifermäßigungen in Kraft, darunter solche für baumwollene Waaren, rohe Baumwolle, Baumwollengarn, Farbehölzer, frische Fische, Hohlglas, Mineralsäuren, Oele, Rosinen, Soda und Sodaasche, Seegras, Spiritus zum Export, Taback, Twiste, Rohzucker.

Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 19. October 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

845. Vom 1. November c. an erhält die viermal wöchentlich coursiende Personenpost von Petershagen nach Stolzenau, im Anschlusse an die 2. Personenpost von Minden nach Petershagen folgenden Gang:

aus Petershagen um 2^{45} Nachm.,
in Stolzenau um 5^{25} Nachm.

Münster, den 19. October 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

846. In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den **9. November d. J.**

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den **16. November d. J.**

hierdurch fest.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Unter Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern und unter Verweisung auf das im 46. Stücke unsers Amtsblatts abgedruckte Reglement über die Ausführung der Wahlen vom 10. Juli c. publiciren wir nachfolgend:

a) die Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und
b) das Verzeichniß der für den hiesigen Regierungs-Bezirk feststehenden Wahlbezirke, die Zahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahl-Commissaire und der Wahlorte.

Minden, den 28. October 1870.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr, wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6).

Ausgegeben zu Minden, den 31. October 1870.

Digitized by Google

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselbe zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.	Wahlorte.
1	Kreise Minden und Lübbecke und das Jadegebiet	2	Landrath von Oheimb zu Minden	Minden.
2	Kreise Herford, Halle und Bielefeld	3	Landrath von Ditfurth zu Bielefeld	Bielefeld.
3	Kreise Wiedenbrück, Paderborn und Büren	2	Landrath Frhr. von Brackel zu Paderborn	Paderborn.
4	Kreise Warburg und Höxter . .	2	Landrath Frhr. von Metternich zu Höxter	Brakel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

847. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. M. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

848. Die Correspondenz für die zweite Cavallerie-Division betreffend.

Am 7. October hat die 2. Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe ꝛc. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. October hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekanut gemacht.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

849. Beschaffenheit der Feldpostpäckereien.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1. Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.

2. Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappkartons oder Blechbehälter Anwendung finden.

3. Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.

4. Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

850. Bekanntmachung über verzögerte Beförderung von Feldposttransporten.

Am 23. Oktober hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-à-Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a. M. benutzen müssen. Die Correspondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. Oktober der vom Feldpostrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldposttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Franctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt. Stephan.

851. Deutsche Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese (Metzervisse), Mencel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Vollmünster.

Berlin, den 24. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

852. Das Stück Nr. 43 enthält:

Nr. 578. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Coaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. October 1870.

Nr. 579. Dem Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Das Stück Nr. 44 enthält:

Nr. 580. Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland. Vom 25. April 1870.

Nr. 581. Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin den 21. October Eintausend achthundert sieben und sechzig. Vom 7./23. April 1870.

Nr. 582. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlrn. Vom 16. October 1870.

Nr. 583. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thlrn.

Das Stück Nr. 45 enthält:

Nr. 584. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

853. Das Stück Nr. 44 enthält:

Nr. 7739. Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amtes Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamtes zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

Nr. 7740. Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

854. [2] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom **1. October d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den ge-

Ausgegeben zu Minden, den 5. November 1870.

Digitized by Google

dachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Staatsanleihen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei dieser Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 19. September 1870.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

855. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Anlage.

Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis viersachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Greazzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißscheia zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehaltea, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

856. Durch unsere Verfügung vom 18. December 1835 (Amtsblatt pro 1835, Stück 57) ist bestimmt, daß bei Einsammlung, Ablieferung ꝛc. der, behufs Unterstützung bedürftiger Hebammen bei Geburten und Trauungen zu zahlenden Gebühren dasselbe Verfahren beobachtet werden soll, welches durch unsere Verordnungen vom 27. Mai 1835, Nr. 1731, (Amtsblatt pro 1835, Nr. 24) resp. vom 19. April 1847, (Amtsblatt desselben Jahres, Stück 19), in Betreff der Collecten-Gelder vorgeschrieben ist.

Da inzwischen mittelst Verfügung vom 10. Februar 1870 (Amtsblatt Stück 7) die Einreichung von Abschriften der Bescheinigung über die Beträge der Kirchen-Collecten ꝛc. an die Kreis-Landräthe aufgehoben ist, — in Folge dessen auch die Einreichung der Verzeichnisse über den Collecten-Ertrag Seitens der Landräthe an uns fortfällt, — so bestimmen wir bezüglich der oben gedachten Hebammen-Unterstützungsgelder, daß die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks nach wie vor die betreffenden Gebühren mit den Nachweisungen event. eine Vacat-Anzeige an die Steuerkassen einzureichen haben, wohingegen die Anzeigen an die Kreis-Landräthe in Wegfall kommen.

Die Steuerkassen haben bei Ablieferung der Beträge die Belege einschließlich der Vacat-Anzeigen vorzulegen.

Minden, den 28. October 1870.

857. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Brinkmann in Brackwede, Kreises Bielefeld, hat sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissair niedergelegt und deshalb die Rückgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Brinkmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino am **5. December c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Rückgabe der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 4. October 1870.

Digitized by Google

858. Der bisherige Waldwärter Keil zu Pötzen in der Oberförsterei Zersen, ist von uns zum Königlichen Unterförster ernannt.

Minden, den 22. October 1870.

859. Der bisherige Waldwärter Humbrecht zu Riehe in der Oberförsterei Haste, ist von uns zum Königlichen Unter-Förster ernannt.

Minden, den 22. October 1870.

860. Wir haben den bisherigen Waldwärter Buddenfiek zu Forsthaus Zersen in der Oberförsterei Zersen, zum Königlichen Unterförster ernannt.

Minden, den 22. October 1870.

861. Die durch Versetzung des Lehrers Herbst erledigte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Schwaney im Kreise Paderborn, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Ikenhausen und Engar, Wilhelm Otte, definitiv verliehen.

Minden, den 22. October 1870.

862. Der Landrath des Kreises Lübbecke, Freiherr von der Horst zu Hollwinkel, ist auf seinen Antrag vom 1. December c. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Verwaltung des Landraths-Amts wird in der bisherigen Weise durch den Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer von Oheimb zu Hudenbeck, interimistisch weiter geführt werden.

Minden, den 24. October 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

863. Bekanntmachung,
betreffend die Atteste der Schiedsmänner in Injurien-Sachen.

Da häufig in Injurien-Sachen unvollständige Schiedsmanns-Atteste eingehen, so wird auf die im Scheering'schen Handbuche Seite 78 mitgetheilten Formulare verwiesen und auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

Geht beim Schiedsmann eine schriftliche Klage oder Anzeige von der Beleidigung ein, so muß er darauf den Tag des Eingehens vermerken und nach vergeblichen Vergleichstermine jene Klage seinem Atteste beifügen.

Das Attest muß ergeben die Zeit und den wesentlichen Inhalt der Beleidigung und (wegen der Verjährung) den Tag, an welchen der Kläger die Klage beim Schiedsmann angebracht hat.

Hierzu ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Wird die Klage mündlich angebracht, dann muß der Schiedsmann sie entweder kurz schriftlich aufnehmen (unter Angabe des Tages der Aufnahme, wobei die Angabe der Zeugen nicht erforderlich ist) und diese Schrift dem Atteste beifügen, oder er muß den Tag des Anmeldens und außerdem kurz zu seinen Akten notiren, worin die Injurie bestanden habe und diese Angaben im Atteste wiederholen.

Endlich muß in dem Atteste ausgesprochen sein, wer von den Parteien im Termine erschienen ist, (bleibt der Kläger aus, so wird das Attest überhaupt nicht ertheilt), daß die Sühne vergeblich versucht sei und endlich, daß der Verklagte im Bezirke des unterzeichneten Schiedsmanns wohnt.

Paderborn, den 25. October 1870.

Königl. Appellationsgericht.

864. Der bisherige Schiedsmann der Gemeinde Lichtenau, Oeconom Arnold Sicken zu Lichtenau, ist als Schiedsmann dieser Gemeinde für die Amtsdauer bis Ende December 1871 wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet.

Paderborn, den 27. October 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

865. Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundes-Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., Preuß. Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

866. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von heute Abend ab bis auf Weiteres nach Stationen der Köln-Mindener-Bahn außer Kohlen, Erzen und Eilgut keine Güter zur Beförderung angenommen werden.

Münster, den 31. October 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

867. In Folge höherer Anordnung werden vom 1. November c. bis ultimo April 1871 im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zu dem Tarifsatze von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Der hierfür aufgestellte Spezial-Tarif kann bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden, wird auch von denselben soweit der Vorrath ausreicht, unentgeldlich verabreicht.

Münster, den 31. October 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

868. Bekanntmachung,
die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betr.

Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen und es dürfen unbedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

869. [3] Die Lieferung der für das Jahr 1871 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Für die Verdingung sind 3 Submissions-Termine und zwar:

a) für Schmiedeeisen, Blech-Drähte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle, für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge, Kurzwaaren, Gürtler- und Klempnerwaaren
auf **Freitag, den 28. October c.,**

b) für Farben, Chemikalien, Droguen, Gummi und Lederwaaren,
auf **Donnerstag, den 10. November c.,**

c) für Seiler-, Polster-, Borsten- und Posamentierwaaren, für Manufacte, Holzkohlen, Töpfer und Holzwaaren, Hölzer und Glas
auf **Donnerstag, den 24. November c.,**

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den vorbezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: Submission auf Werkstatts-Materialien zum Submissions-Termine am . . ten . . . . . versehen einzureichen.

Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die spezielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus. Dieselben werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher Kanzleirath Bröse hierselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr. pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 13. October 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

870. Vom 1. November c. ab kommen bei der Personenpost zwischen Bielefeld Bhf. und Versmold Reisende in nicht besetzte Plätze des Hauptwagens und der etwa mitkommenden Beichaisen auch an der zwischen Bielefeld und Brackwede gelegenen Spinnerei „Vorwärts“ aufgenommen werden.

Die Erhebung des Personengeldes von der und resp. bis zu der neuen Haltestelle erfolgt Seitens der Post-Anstalten in Bielefeld Stadt und Bahnhof und der Post-Expedition in Brackwede nach dem Satze für 1/2 Meile. Die Post-Expedition in Halle i. W. hat das Personengeld event. für 1 3/4 Meilen zu erheben.

Münster, den 28. October 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52, Jahrgang 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

871. [1] Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12, zu 6½ Centimeter = 9⁷/₁₂ zu 4⁷/₁₂, zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemein Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX, 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche die Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abthl. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

872. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Frau Dr. May geb. Peitsmeyer: 42 Unterjacken, 16 Unterhosen, 6 Dtz. Hemde, 10 Leibbinden, 50 Pr. baumw., 4 Paar woll. Strümpfe, 8 Kopfnetze, 1 alter Hausrock, 7 Mützen, 1 woll. Decke, 6 P. Schuhe, 12 Tischtücher, 12 Betttücher, 4 Kissen, 18 Kissenbezüge, 21 Taschentücher, 9 Frauenhemde, 177 Binden, altes Leinen und Nessel.

Bürgermeisterei Lügde: 47 Unterhosen, 32 Unterjacken, 24 Leibbinden, 20 Pr. Strümpfe, 2 Shawls, 5 Hemden.

Kreis-Verein Minden: 55 Unterlagen, 12 Schlummerrollen, 45½ Pfd. krause u. 30 Pfd. glatte Charpie, 256 Binden, 240 Blatt Gitter-Charpie, 39 Kopfnetze, 83 Handtücher, 142 △ u. 10 □Tücher, 18 Kissenbezüge, 17 Häckselkissen, 36 Sandsäcke, 48 Hemde, 21 Bettbezüge, 74 Betttücher, 11 Pfd. Graupen, 4 Pfd. Reis, 11 Pfd. Erbsen, 3½ Pfd. Kaffee.

Frauen-Verein hier: 12 Leibbinden, 12 Pr. woll. Socken, 1 Sack Binden, 1 Sack altes Leinen, 8 Tücher.

Fräulein R. N. in Bückeburg: 5 Pr. Strümpfe.

Frauen-Verein Rietberg: 38 Hemden, 20 Betttücher, 11 Unterhosen, 6 Taschentücher, 6 Kissenbezüge, 40 △Tücher, 6 Servietten, 18 Handtücher, 1 Gummi-Unterlage, 35 Pr. woll. Strümpfe, 3 Rückenkissen, wollene, leinene u. Gypsbinden, Charpie.

Aus Brakel: 3 Kissenbezüge, 1 Bettbezug. 17 Betttücher, 3 Unterlagen, 9 Handtücher, 2 Unterjacken, 5 Kopfnetze, 20 Hemden, 3 Unterjacken, 1 Unterhose, 1 Pr. Schuhe, 4 Häckselkissen, 7 △ u. 18 □Tücher, Gitter-, lange u. krause Charpie und altes Leinen.

Ausgegeben zu Minden, den 12. November 1870.

Digitized by Google

Frauen-Verein hier: 2 Dtz. woll. Socken, 6 Leibbinden, 150 Verbandpäckchen.
Stadt- u. Reckert'sche Schule hier: 130 Verbandpäckchen.

Minden, den 2. November 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Stadt Beverungen 55 Thlr. Amt Oldendorf im Kreise Lübbecke 100 Thlr. Amt Börninghausen 30 Thlr. Amt Holzhausen 40 Thlr. Gemeinde Päpinghausen 5 Thlr. Gutsbesitzer Seydel zu Rodenbeck fernerweit 15 Thlr. Fräulein M..... zu Bückeburg 10 Thlr. Gemeinde Titelsen im Kreise Höxter durch Amtmann Hillenkamp 2 Thlr. Von einem Deutschen in Wien durch Kaufmann Hr. Süllwald in Blotho 5 Thlr. Rest der im Amte Nieheim-Steinheim gesammelten Geldbeträge durch Amtmann Bahle 35 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. Erlös aus verkauften Lumpen 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. Ertrag einer in der Gemeinde Bockel im Kreise Halle abgehaltenen Sammlung durch Amtmann Altheide 13 Thlr.

Minden, den 2. November 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 2. November 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

873. Das wichtige Ereigniß der Capitulation von Metz, durch welche ein zweites feindliches Heer in Deutsche Gefangenschaft gerathen, hat unsere Aufgabe nicht vereinfacht, sondern auf die übergroße Zahl der dort vorgefundenen französischen Verwundeten und Kranken ausgedehnt.

Wir sind durch Errichtung eines Depots in Metz sogleich an das Werk gegangen und haben große Sendungen dorthin gerichtet.

Eben so an die zahlreichen in der Umgegend von Metz zurückgebliebenen Lazarethe der Cernirungs-Armee.

Nicht minder zur Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Armee um Paris für ihre Kranken und Verwundeten.

Die in der Mittheilung unsrer Depot-Abtheilung vom 23. v. M. gedachten, bis Chateau-Thierry, Versailles und Corbeil vorgeschobenen Depots müssen deshalb unausgesetzt von uns oder im Einverständniß mit uns streng planmäßig gespeist und wieder gespeist werden.

Aus diesen Gründen, zu welchen noch die schnelle Steigerung der Ausgaben für inländische Lazarethe und die Nothwendigkeit der Hülfeleistung für Badecuren Schwerverwundeter kommen, haben wir, in Verfolg unsrer Circulare vom 10. und 21. v. M., neben dem Ausdrucke wärmsten Dankes für jede uns zugekommene Gabe, an alle unsre Zweig-Vereine und an Alle im Inlande und im Auslande, deren warme Theilnahme sich den verwundeten und kranken Kriegern zuwendet, die erneute innige und dringende Bitte zu richten, im Geben an unsre Central-Casse (hier Unter den Linden Nr. 12) nicht zu ermüden, sondern damit opferwillig fortzufahren, bis nach erzielten Frieden wir unsere Arbeit abschließen können.

Wir sind gewiß, keine Fehlbitte zu thun, und hoffen zuversichtlich, daß auch die Neigung zu besonderen Sendungen nach eigner Wahl, welche zur Lösung unsrer gemeinsamen Aufgabe nicht beitragen, gegenüber der Pflicht einheitlichen und planmäßigen Zusammenwirkens und der Befriedigung, solcher Gestalt gemeinsam große Erfolge zu erreichen, mehr und mehr zurücktreten wird.

Berlin, am 2. November 1870.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

R. v. Sydow.

Indem ich vorstehenden Erlaß hierdurch zur Kenntniß der Bewohner des Departements bringe, füge ich Namens des hiesigen Bezirks-Comité's die Bitte hinzu, Natural- ꝛc. Sendungen, wie bisher, an das hiesige „Bezirks-Depot", Geldbeträge dagegen an den Rendanten der Bezirks-Vereins-Kasse hierselbst gelangen zu lassen.

Minden, den 8. November 1870.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comité's
Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

874. [3] Nachdem der Kassen-Gehülfe Wilhelm Siedhoff zu Büren die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Charles Boernstein in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 18. December 1867 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Siedhoff für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **16. März 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, 28. Februar 1870.

875. [3] Nachdem der Kaufmann August Liekfeld zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann

Danielsberg zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 15. Juni 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Liekfeld für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **16. März 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 26. Februar 1870.

876. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Lauten zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissair niedergelegt und deshalb die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Lauten Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. November c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Freigebung der gedachten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 19. September 1870.

877. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar J. Gröne zu Wiedenbrück hat sein Amt als solcher niedergelegt und deshalb die Rückgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 400 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Gröne Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **22. November c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückzahlung der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 19. September 1870.

878. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Malkowski ist zum Kreis-Secretair ernannt und ist ihm die bisher kommissarisch verwaltete Kreis-Sekretairstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Büren definitiv verliehen worden.

Minden, den 1. November 1870.

879. Verhandelt Minden, den 21. October 1870, auf der Königlichen Regierung.

Gegenwärtig:

Herr Ober-Regierungsrath von Schierstedt,
" Oberschulinspector Dr. Bezzenberger,
" Regierungs-Assessor Lohmann.

In Gegenwart der Obenbenannten wurde heute die behuf Wahl der Kassencuratoren und deren Stellvertreter für die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse von den den Kreisvorständen als Mitglieder angehörenden Lehrern abgegebenen Stimmzettel eröffnet.

Es ergab sich dabei Folgendes:

A. Bei der Wahl der Kassencuratoren erhielten:

1)	Rector Adams zu Minden	27 Stimmen,
2)	Lehrer Reinhold daselbst	17 "
3)	Kantor Schwettmann in Herford	26 "
4)	Lehrer Ernst zu Minden	6 "
5)	Lehrer Eickmeyer daselbst	6 "
6)	Kantor Türner zu Hartum	4 "
7)	Kantor Riez zu Bielefeld	3 "
8)	Rector Kemper zu Minden	1 "

Es waren somit gewählt:
Rector Adams aus Minden,
Kantor Schwettmann aus Herford,
Lehrer Reinhold aus Minden.

B. Bei der Wahl der Stellvertreter erhielten:

1)	Lehrer Frantz zu Minden	21 Stimmen,
2)	Kantor Türner zu Hartum	20 "
3)	Rector Weber zu Herford	20 "
4)	Lehrer Redecker zu Paderborn	3 "
5)	Lehrer Rangier das.	3 "
6)	Lehrer Waßmuth das.	3 "
7)	Rector Adams zu Minden	3 "
8)	Lehrer Krüger zu Stieghorst	3 "
9)	Lehrer Ernst zu Minden	3 "
10)	Lehrer Wiehe das.	1 "
11)	Lehrer Jerrentrup das.	1 "
12)	Lehrer Reinhold das.	1 "
13)	Lehrer Prött zu Bielefeld	1 "
14)	Lehrer Schrader zu Bünde	1 "
15)	Lehrer Graf zu Rheda	1 "
16)	Kantor Riez zu Bielefeld	1 "
17)	Lehrer Freiberg zu Stift Berg	1 "
18)	Lehrer Clausmeyer zu Menne	1 "
19)	Lehrer Grossenheider zu Minden	1 "
20)	Lehrer Arendt das.	1 "

Es waren somit gewählt:
Lehrer Frantz zu Minden,
Kantor Türner zu Hartem,
Rector Weber zu Herford.

Geschehen wie oben.

Beglaubigt
(gez.) von Schierstedt. Bezzenberger.
Th. Lohmann.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. November 1870.

Digitized by Google

880. Der Kreis-Physikus Dr. Kisker zu Rheda ist gestorben.

Minden, den 31. October 1870.

881. Das Physikat des Kreises Wiedenbrück ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Approbationen und sonstigen Zeugnisse sowie ein curriculum vitae bis zum 15. December c. bei uns einzureichen.

Minden, den 31. October 1870.

882. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Conrad Heising hat sich in Wiedenbrück niedergelassen.

Minden vom 3. November 1870.

883. Wir haben die einstweilige Vertretung des zum Kriegsdienste einberufenen 4. evangelischen Lehrers Stein zu Bünde im Kreise Herford, dem 2. Lehrer Carl Nathanal Gehne zu Hausberge commissarisch übertragen.

Minden, den 31. October 1870.

884. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Möllbergen im Kreise Minden, dem Schulamtsbewerber Christian Seele aus Todtenhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 31. October 1870.

885. Wir haben dem 2. Lehrer Ernst Christian Wilhelm Rather zur Kirchlengern gestattet, als persönlicher Gehülfe des Lehrers Winter an der evangelischen Schule zu Bünde im Kreise Herford einzutreten.

Minden, den 31. October 1870.

886. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Wallenbrück im Kreise Herford, dem Schulamtsbewerber Wilhelm Haverkamp aus Arrenkamp commissarisch übertragen.

Minden, den 2. November 1870.

887. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Gehne erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Hausberge dem zweiten Lehrer Johann Heinrich Julius Marcordes zu Kleinenbremen einstweilen übertragen.

Minden, den 2. November 1870.

888. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Marcordes erledigte zweite evangelische Lehrerstelle zu Kleinenbremen dem Schulamts-Bewerber Caspar Heinrich Kampsmeyer aus Südlengern einstweilen übertragen.

Minden, den 2. November 1870.

889. Den von dem Magistrate zu Bielefeld uns präsentirten Lehrer an der ersten Bürgerschule daselbst, Carl Heinrich Lütgert, haben wir zum Rector an der evangelischen zweiten Bürger- und Feldmärkerschule zu Bielefeld ernannt.

Minden, den 4. November 1870.

890. Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. October 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen und Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 334.)

Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. October 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 338.)

Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 342.)

Minden, den 31. October 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

891. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1870.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. Holtgreven hierselbst ist zum Gerichts-Assessor und der invalide Sergeant Augustin Hoing zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Bielefeld ernannt.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Gerichts-Assessor Schulz aus Herford ist in Folge der im Gefechte vor Metz erhaltenen Wunden gestorben.

Von Wiederbesetzung der durch das Ausscheiden des Justizraths Müller erledigten Stelle eines Rechtsanwalts und Notars beim Kreisgerichte zu Minden ist Abstand genommen.

Paderborn, den 1. November 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

892. Kartoffel-Transporte in Wagenladungen, welche mit directen Frachtbriefen nach Rheinland und Westfalen, sowie nach dem Elsaß u. Deutsch-Lothringen bestimmt sind, werden höherer Anordnung gemäß von jetzt an und bis zum 1. Mai k. Js. auf den betreffenden hiesigen Bahnstrecken in ermäßigter Fracht und zwar zu den Sätzen der Classe C. des Localtarifs befördert.

Hannover, den 1. November 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

893. Da ein großer Theil unsrer Wagen neuerdings wieder für Militairtransporte in Anspruch genommen ist, sehen wir uns genöthigt, die Annahme der Güter zum Transport nach Maßgabe der uns zur Verfügung stehenden Betriebs-Mittel einstweilen bis auf Weiteres erheblich einzuschränken. Die Güter-Expeditionen sind demgemäß mit Anweisung versehen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Vertheilung der Güterwagen auf die verschiedenen Stationen durch unsere Ober-Betriebs-

Digitized by Google

Inspection hierselbst zu erfolgen hat und daß deshalb etwaige Anträge wegen Ueberweisung von Wagen nicht an uns, sondern an diese Dienststelle zu richten sind.

Münster, den 5. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

894. Correspondenzverzögerungen bei der Feld-Post.

Die Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. October c. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen.

Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. October 1870.

General-Post-Amt. J. V.: Wiebe.

895. Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Beförgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt. In Vertret.: Wiebe.

896. Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Kgl. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

dar bietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Groschen,

über 100 bis 200 Franken 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

897. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands, die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt. J V.: Wiebe.

898. Correspondenzverzögerungen betr.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. October die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. October bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

899. Vom 10. November c. an werden die Personen-Posten zwischen Oeynhausen und Blotho folgenden Gang erhalten:

aus Oeynhausen:
um 7^{40} früh, 12^{20} Mittags und 6 Uhr Nachmittags;

aus Blotho:
um 4^{53} früh, 9^{40} früh und 4^{50} Nachmittags.

Die Beförderung erfolgt tour wie retour in 55 Minuten.

Münster, den 3. November 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53, Jahrgang 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

900. Das Stück Nr. 45 enthält:

Nr. 7741. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Rottulner Gemeindegrenze ausgebaute Communalstraße.

Nr. 7742. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 12. October 1870.

Nr. 7743. Concessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifazius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. October 1870.

Nr. 7744. Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. October 1870.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

901. Auszug

aus dem Regulative vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868.

Auf Grund der §§. 5, 11 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 wird das nachstehende Regulativ erlassen:

I. In Betreff der Rheinschiffer-Patente.

§. 1. Wer das im Artikel 15 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868, resp. im §. 1 des Gesetzes vom 17. März 1870 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen:

daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den vorerwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

§. 2. Der im §. 1 erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu führen. Sind diese nicht mehr am Leben oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die Rheinschifffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

§. 3. Das Gesuch um Ertheilung eines Schiffer-Patentes ist mit einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im §. 2 dieses Regulativs bezeichneten Zeugnisse dem Königlichen Rheinschifffahrts-Inspector zu überreichen und ist damit das Schiffsdienstbuch (Art. 4 des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. October 1868 l. B.) vorzulegen. Das Gesuch muß die Strecke des Rheinstromes angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschifffahrts-Inspector hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem der Patentbewerber seinen Wohnsitz hat, mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung nach dem am Schluß des Regulativs angegebenen Formular (A.) ertheilt, und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschifffahrts-Inspector behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

An die Königliche Regierung des Wohnortes sind auch Anträge auf Aenderung oder Erneuerung des Signalements (Art. 17 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) zu richten.

Verlegt ein patentirter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem andern Uferstaate nach dem Inlande, so

Ausgegeben zu Minden, den 19. November 1870.

hat er sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zu melden, welche den letzteren nach Art. 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte auf dem Schiffer-Patente vermerken und dem Rheinschifffahrts-Inspector davon Kenntniß geben wird.

Behufs Berichtigung des Schiffer-Verzeichniß ist dem Rheinschifffahrts-Inspector auch von der Einziehung und dem Erlöschen von Rheinschiffer-Patenten (§. 3 des Gesetzes vom 17. März c.) Kenntniß zu geben.

§. 4. Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

§. 5. Die im Art. 18 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte resp. im §. 2 des Gesetzes vom 17. März 1870 erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sind ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachzusuchen und zu ertheilen.

§. 6. Im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer-Patentes, sowie nach dem Ableben des Patentinhabers hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königlichen Regierung, welche es ausgestellt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§. 7. An Stelle eines verloren gegangenen Patentes kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auch auf die im Art. 18 der Rheinschifffahrtsacte erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

§. 9. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ertheilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen oder sonst erloschen sind, auch ferner in Kraft. Im Fall des §. 6 geschieht die Zurückreichung eines solchen Patentes an die Königliche Regierung des Bezirkes, in welchem der Wohnort des Patentinhabers liegt.

A.

Rheinschifffahrts-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschifffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes,
Dampfschiffes

auf dem Rhein in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer

für die Strecke des Rheinstromes
von N. N. bis N. N.

ertheilt.

Gegeben . . . . .

(L. S.)

Königlich Preußische Regierung.

Signalement des Patentinhabers.

Höherer Anordnung gemäß bringe ich die vorstehenden Bestimmungen des Regulativs zu dem Gesetze vom 17. März 1870 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß obige Bestimmungen auf die Patente für die Schifffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins, daher auch auf den Ruhrstrom und den Lippestrom mit der Maßgabe Anwendung finden sollen, daß, was daselbst von dem Rheinstrome, den Rheinschiffern und der Rheinschifffahrt gesagt ist, analog bezüglich der Nebenströme Ruhr und Lippe gilt, daß ferner in den zu ertheilenden Patenten statt des Rheins resp. der Strecken desselben, die Strecken der genannten Nebenströme, auf welchen die Schifffahrt betrieben werden darf, bezeichnet werden und endlich, daß an die Stelle der in den obigen Bestimmungen bemerkten Schifffahrts-Inspectoren, die betreffenden Kreisbaubeamten treten.

Münster, den 27. October 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

902. An dem evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Dortmund ist die neu eingerichtete 7. ordentliche Lehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Leonhard übertragen worden.

Münster, den 7. November 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

903. Die bisher von dem Militair-Anwärter Schewe commissarisch verwaltete Steuerkasse zu Salzkotten ist demselben definitiv verliehen worden.

Minden, den 7. November 1870.

904. Vom 15. d. Mts. ab wird an der Barriere zu Beck für die Kreisstraßenstrecke von Löhne über Beck bis Kirchlengern für eine Meile und für die Strecke von Löhne bis Mennighüffen für eine halbe Meile Chausseegeld erhoben.

Minden, den 11. November 1870.

905. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat im Anschluß an den Circular-Erlaß vom 28. Juni c. (Amtsbl. Stück 33, Nr. 509 d. J.) durch Reskript vom 29. v. M. die nähere Bestimmung getroffen, daß eine bautechnische Beschäftigung bei Prämien-Straßen sowie bei Provinzial- oder kreisständischen Instituten nur dann der, als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister in dem Circular-Erlasse vom

Digitized by Google

28. Juni a. c. geforderten Beschäftigung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission hier gleich zu achten ist, wenn der Auftrag zu einer solchen Beschäftigung unmittelbar von der betreffenden Königlichen Regierung (Landdrostei) oder deren Organen ertheilt wird und die auf Grund dieses Auftrages auszuführenden Arbeiten unter der unmittelbaren Aufsicht eines etatsmäßig angestellten Königlichen Baubeamten stehen.

Die in unserem Bezirke sich aufhaltenden Baumeister wollen von diesem Erlasse Kenntniß nehmen.

Minden, den 9. November 1870.

906. Nachweisung der im Regierungsbezirke Minden im Jahre 1869 aufgekommenen Collecten-Erträge.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Collecten.	Betrag. ℛ	Sgr.	₰
	A. Feststehende Collecten.			
1	Collecte für arme Studirende in Bonn	299	18	11
2	" " die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	469	23	8
3	" " die Hauptbibelgesellschaft in Berlin	168	2	8
4	" " den Dombau in Cöln	78	13	6
	" " die Provinzial-Blinden-Anstalten			
5	a) in Paderborn	308	2	8
6	b) in Soest	796	17	6
	B. Einmal bewilligte Collecten.			
7	Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Schildesche	1292	15	7
8	" " " " zu Düsselthal	828	24	7
9	" " " " zu Pollertshoff	731	20	8
10	" " " Erziehungs-Anstatt zu Kleinenbremen	617	—	—
11	" " " Knaben-Erziehungs-Anstatt zu Haus Hall	204	29	7
12	" " " evangelische Erziehungs-Anstalt zu St. Petri-Stift in Höxter	7	23	8
13	" " " evangelische Anstalt für blödsinnige Kinder in München-Gladbach	195	17	2
14	" " " Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth	236	16	3
15	" " " Diaconen-Anstalt zu Duisburg	226	2	8
16	" " " evangelische Schullehrer-Seminarien	106	11	3
17	" " " Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft	142	1	6
18	" " " Pastorat-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen	196	3	9
19	" " " Anstatt für Epileptische in Bielefeld	1742	4	2
20	" zum Bau einer Kirche in Hüllhorst	1012	7	11
21	" zum Bau eines Kirchthurms für die Gemeinde Anholt	131	29	11
22	" zum Bau einer katholischen Kirche zu Alfinghausen	965	3	1
23	" zum Bau einer evangel. Kirche f. d. Gemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim	1074	12	4
24	" zum Bau einer evangelischen Kirche in Böhle	1076	11	1
25	" zur Reparatur der katholischen Kirche in Jacobsberg	747	15	4
26	" zum Bau eines katholischen Pfarrhauses in Calenberg	545	15	11
27	" " " einer katholischen Kirche in Homburg	524	7	3
28	" " " einer katholischen Kirche in Eppe	635	1	4
29	" " " einer katholischen Kirche in Berlingerode	228	23	3
30	" " " einer katholischen Kirche in Heiden	699	18	11
31	" " " einer evangelischen Kirche zu Braubuch	159	26	5
32	" " " einer evangelischen Kirche zu Linden	138	5	—
33	" " " einer evangelischen Kirche zu Olpe	143	6	7
34	" " " einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem	362	29	6
35	" " " einer Synagoge in Limburg	29	23	5
36	" " " einer Synagoge in Enniger	79	9	7
37	" für die evangelische Gemeinde Camen	206	1	2
	Summa	17408	17	9

Minden, den 2. November 1870.

907. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Directionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen angewiesen und den Vorständen der Privat-Eisenbahnen empfohlen, für die nach Westfalen und der Rheinprovinz bestimmten Kartoffeltransporte in Wagenladungen den

Digitized by Google

ermäßigten Frachtsatz von 1 Pfennig pro Centner und Meile nebst einem festen Zuschlage von 1 Thaler pro 100 Centner vorläufig bis zum 1. Mai k. J. zur Anwendung zu bringen.

Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. November 1870.

908. Da die Rinderpest, amtlicher Mittheilung zufolge, in der Bürgermeisterei Borbeck im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, sowie in einem Gehöfte der Ortschaft Osterfeld, Kreises Recklinghausen im Regierungsbezirke Münster ausgebrochen ist, so sehen wir uns veranlaßt, die betheiligten Einwohner unseres Regierungsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß es weiter kein Schutzmittel gegen diese gefährliche Seuche giebt, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit daran erkrankten Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen sind.

Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende und solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten;

3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;

4) wenn er nichts von solchen Orten bezieht, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;

5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh verhütet;

6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt und bei jedem Erkrankungefalle eines Stücks in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

Minden, den 11. November 1870.

909. Am 6. v. Mts. sind dem Kaufmann Hugo Falk in Libau, Kaiserreich Rußland, goldene und silberne Uhren in größerer Anzahl, namentlich die hierunter verzeichneten, entwendet.

Da es wahrscheinlich ist, daß der Versuch gemacht werden wird, die gestohlenen Uhren auch außerhalb Rußland zu verkaufen, so veranlassen wir, in Folge höherer Anweisung, die Polizeibehörden und Landgendarmen des Bezirks, auf diese Uhren zu achten und wenn eine jener Uhren betroffen werden sollte, uns darüber schleunigst Bericht zu erstatten.

Goldene Uhren: 43,613, 1,735, 13,513, 27,080, 126,080, 1,487, 24,510.

Silberne Uhren, Anker: 11,802, 15,756, 21,736, 13,325, 4,483, 35,844, 21,718, 3,338, 3, 402, P. i. 2,085, S. i. 43,650, 15,717, 20,622, 20,625, 35,222, 35,843, 12,292, 12,293, 12,297.

Silberne Uhren, Cylinder: 73,544, 4,985, 14,617, 1,476, 8,131, 72,170, 1,492, 19,553, 91,759, 3,027, 52,212, 7,692, 4,674, H. S. 7, 19,317, 2,982, 5,745, 54,671, 31,787, 8,437, A. F. 1, 2,081, 80,549, 39,846, 13,914, 47,598, 13, 6,536, 4,588, 5,323, 2,414.

Silberne Uhren, Spindel: T. B. Einschrift Reno.

Die hier nicht angegebenen Nummern hat der Uhrmacher Falk nicht mehr finden können. Dem Ausmittler des Diebes hat derselbe eine Geldbelohnung von 300 Rbl. S. zugesichert.

Minden, den 11. November 1870.

910. [1] Nachdem der Kaufmann Friedrich Horstmann zu Bünde die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Lüdering u. Comp. in Bremen niedergelegt hat und die demselben unterm 29. Mai 1854 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Horstmann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **22. November 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 5. November 1870.

Bekanntmachungen.

911. Die Lieferung des für die Königl. Magazine zu Münster, Wesel, Paderborn, Düsseldorf und Minden pro 1871 erforderlichen Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, soll im Wege öffentlicher Submission resp. Licitation unter den bei den genannten Magazin Verwaltungen sowie bei den Proviantämtern in Berlin, Hannover, Cassel und Cöln zur Einsicht ausliegenden Bedingungen, und zwar für jedes Magazin besonders, contractlich verdungen werden, sofern annehmbare Gebote erfolgen. Es stehen zu dem Zwecke folgende Termine an:

für Wesel am 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Büreau des dortigen Proviantamtes;

für Düsseldorf am 22. November d. J., Vormitt. 11 Uhr, im Büreau des dortigen Proviantamtes;

für Minden am 23. November d. J., Vormitt. 11 Uhr, im Büreau des dortigen Proviantamtes;

für Paderborn am 24. November d. J., Nachmitt. 5 Uhr, im Büreau der Magazin-Rendantur daselbst;

für Münster am 25. November d. J., Nachmitt. 4 Uhr, im Büreau der 2. Geschäfts-Abtheilung der Provinzial-Intendantur des 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

Kautionsfähige Unternehmer, namentlich Producenten, werden eingeladen, ihre auf beliebige Quantitäten zu richtenden, mit bestimmter Angabe des in Buchstaben auszudrückenden Preises und der Lieferungszeit zu versehenden versiegelten Offerten unter der Aufschrift „Naturalien-Lieferung pro 187i“ rechtzeitig bei denjenigen Magazin-Verwaltungen franco einzureichen, für welche sie liefern wollen.

Um sich bei der eventuell stattfindenden Licitation betheiligen zu können, wollen die Offerenten möglichst persönlich im Termine erscheinen.

Münster, den 11. November 1870.

Königl. Provinzial-Intendantur 7. Armee-Corps.

912. Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 1. December d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. Js. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. December d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. December d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., Preuß. Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

913. Auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers wird meine Bekanntmachung vom 6. September d. J. — Amtsblatt Stück 43, Seite 244 und 722 — wie folgt berichtigt:

„Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit dem Erlasse, von Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controlle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, einverstanden erklärt hat, werden diese Bestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke bis jetzt nur eine Erstattung der Abgabe von dem zum Einpökeln verwendeten Salze für auszuführende Schinken und Speck zum Betrage von höchstens Sechs Silbergroschen für den Centner netto Schinken oder Speck gewährt wird.

Der im §. 3 der vorbemerkten Bestimmungen gedachte Minimalsatz wird auf 10 Pfund festgesetzt.“

Die in der Bekanntmachung vom 6. September d. J. angezogenen Bestimmungen bleiben unverändert.

Münster, den 9. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

914. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax,

Digitized by Google

sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar k. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 13. März k. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 12. November 1870.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Krieg, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

915. Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zolloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privat-

Digitized by Google

päckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt. In Vertret.: Wiebe.

916. Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände unterlarirt verpackt. Da die Kgl. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Groschen,
über 100 bis 200 Franken 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

917. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands, die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

918. Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im innern Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirectionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

919. Correspondenzverzögerungen betr.

Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbeförderung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot“ versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

920. Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. October bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. Main den plan-

Digitized by Google

mäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

921. Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirektionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirektionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Post-Anstalten können im Wege der Post-Anweisung Zahlungen:

a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken und
b. in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben

im Falle a: für Beträge bis zu 100 Franks 2 Groschen, für Beträge über 100—200 Franks 4 Groschen,

und im Falle b: für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen, für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutsch 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Franks und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reduktions-Verhältniß von 1 Frank = 8¼ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

922. [1] Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste,** mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

923 Am 16. d. M. tritt ein Nachtrag zum See-Transit-Tarif der Königlichen Westfälischen Eisenbahn vom 1. März 1869, enthaltend Tarifsätze für die Station Höxter in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann und auf Erfordern unentgeldlich verabfolgt wird.

Münster, den 12. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

924. In Folge höherer Anordnung werden vom 10. November c. bis ultimo April 1871 im Westfälischen Verbands-Verkehr Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. zu dem Tarifsatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile mit einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. befördert.

Münster, den 8. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

925. Das Stück Nr. 46 enthält:

Nr. 585. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thalern. Vom 7. November 1870.

Nr. 586. Dem Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Das Stück Nr. 47 enthält:

Nr. 587. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

926. Das Stück Nr. 46 enthält:

Nr. 7745. Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Nr. 7746. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Bekanntmachung.

927. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das für den Oberbergamts-District Dortmund bisher bestandene Berg-Eichungsamt zu Dortmund am 2. November 1870 aufgelöst worden ist und seine Thätigkeit mit Ausnahme der Abwicklung der einer früheren Periode angehörenden, bis zu obigem Zeitpunkt noch rückständigen Geschäftssachen eingestellt hat.

Die bisherigen Funktionen des gedachten Berg-Eichungsamtes sind innerhalb des Bezirks der Königlichen Regierung zu Minden auf das Staats-Eichungsamt zu Dortmund mit dem oben erwähnten Zeitpunkt übergegangen.

Zugleich wird die Instruktion des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. April 1870 betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte nebst den beiden Anlagen derselben mit dem Bemerken hierunter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Revierbeamte, Bergrath Brassert zu Osnabrück für den dem Regierungsbezirk Minden angehörenden Theil des ihm zugewiesenen Bergreviers zum Berg-Eichmeister durch uns ernannt und in dieser Eigenschaft im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector der Provinz Westfalen dem Staats-Eichungs-Amt zu Dortmund zugeordnet werden ist.

Dortmund, den 8. November 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Instruction
betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (G.-S. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruction vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerksprodukte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungsämtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

1) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Berg-Revier-Beamten ermächtigt werden, auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berg-Inspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspektions-Geschäfte ver-

Ausgegeben zu Minden, den 26. November 1870.

Digitized by Google

anlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt. Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10 bis 13 der Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungsamts derjenige des Staats-Eichungsamts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung nnd neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgt Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem untenstehenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungsamts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungs schein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungsamtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Ober-Bergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt. — Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revirbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berginspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenblitz.

Schema.

Beglaubigungsschein

für

nachstehende von dem Eichungsamte zu . . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nro.	Datum.	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. ℛ Sgr ₰

. . . . . den . . ten 187

Das Eichungs-Amt.

Auszug.

Instruction ꝛc.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sein und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge,
24 Zoll Breite,
21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;

2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge,
22 Zoll Breite,
17½ Zoll Tiefe oder Höhe;

3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge,
20 Zoll Breite,
12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;

4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge,
16 Zoll Breite,
10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
25,03 Zoll Höhe oder Tiefe,
25 Zoll Durchmesser;

2) die dreiviertel Tonne:
22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
23 Zoll Durchmesser;

3) die halbe Tonne:
19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
20 Zoll Durchmesser;

4) die viertel Tonne:
15,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
16 Zoll Durchmesser.

Digitized by Google

Als Gemäß für 1/8 Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. — Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

2c.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

928. Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatztruppen theile und von letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Commandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Commandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: Klotz.

Vorstehende Entscheidung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. November 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

929. Vom 1. December d. Js. ab ist die commissarische Verwaltung der Polizeianwaltschaft für die Gemeinden Nieſen, Fölsen und Helmern dem Polizeianwalt Schmücker in Dringenberg, — für die Gemeinde Willebadessen dem Polizeianwalt Rüter in Warburg, — für die Gemeinden Eissen, Willegassen und Schwekhausen mit dem Gut Schwekhausen, dem Polizeianwalt Brüggemann in Borgentreich übertragen.

Minden, den 21. November 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

930. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Brinkmann in Brackwede, Kreises Bielefeld, hat sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissair niedergelegt und deshalb die Rückgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des 2c. Brinkmann Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino am **5. December c., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Rückgabe der bestellten Caution, falls etwaige Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 4. October 1870.

Digitized by Google

931. Die durch Versetzung des Lehrers Plaßmann erledigte evangelische Lehrerstelle zu Westerenger im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Neuenbaum, Ernst Georg Heinrich Frese, definitiv verliehen.

Minden, dem 11. November 1870.

932. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Struck erledigten ersten evangelischen Schulstelle zu Bloiho im Kreise Herford, dem Lehrer Friedr. August Kortum aus Minderheide commissarisch übertragen.

Minden, den 12. November 1870.

933. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Otto erledigte katholische Schulstelle zu Ikenhausen-Engar dem Schulamtskandidaten Friedrich Pult aus Natzungen einstweilen übertragen.

Minden, den 12. November 1870.

934. Die durch Versetzung des Lehrers Haverkamp erledigte evangelische Lehrerstelle zu Siele im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Sieker, Heinr. Friedr. Wilh. Kramer, definitiv verliehen.

Minden, den 16. November 1870.

935. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Kramer erledigte evangelische zweite Schulstelle zu Sieker dem Schulamts-Bewerber Friedrich Wilhelm Bahle aus Werfen einstweilen übertragen.

Minden, den 18. November 1870.

936. Die nach den Bekanntmachungen der Königlichen Eichungs-Inspection der Provinz Westfalen vom 21. Juli c. (A.-B. S. 169) die Eichungsämter zu Bielefeld und Herford zur Eichung von Waagen befugt sind, so haben die mit der ersten amtlichen Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen seither beauftragten Sachverständigen der Königlichen Eichungs-Commission, Eichmeister Rebecker zu Bielefeld und Prött zu Herford diese ihre Funktionen eingestellt.

Minden, den 12. November 1870.

937. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835, wonach die Concessionen zur Schenk- und Gastwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein stempelfrei zu ertheilen waren, durch die Vorschriften der Bundesgewerbeordnung aufgehoben ist, und daß die Verhandlungen über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Gast- oder Schenkwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen der Stempelabgabe unterliegen.

Minden, den 12. November 1870.

938. Dem Regierungs-Secretair Menne hierselbst haben wir die commissarische Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Büren und dem Militair-Anwärter Bökenkamp die commissarische Verwaltung der neugebildeten Steuerkasse Fürstenberg, Beiden vom 1. Januar 1871 ab übertragen.

Minden, den 13. November 1870.

939. Unter Bezugnahme auf die Beilage zum Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung vom 19. Juli 1861, Stück 31, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mittelst notariellen Actes d. d. Paris, den 13. April 1859 zum General-Inspector und Bevollmächtigten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Imperiale in Paris bestellte Dr. Eikerling in Paderborn dem Herrn Minister des Innern angezeigt hat, daß er diese Stellung aufgegeben habe.

Ein Nachfolger des Dr. Eikerling ist noch nicht wieder ernannt, und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft, und es wird deshalb durch die gedachte Anzeige des Dr. Eikerling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren (ihrem Wortlaute nach uns nicht bekannte) Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt. Es darf demnach erwartet werden, daß die Haupt- und Neben-Agenten ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere gemäß der §§. 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Minden, den 15. November 1870.

940. Nach Vorschrift des §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt Seite 217) und unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1852 (Amtsblatt Seite 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung von Privatbeschälern stattgefundene Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in nachstehendem speciellen Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß
der im Regierungsbezirke Minden angekörten Hengste

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise	Alter, Jahre	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
1	Kokemoor, Colon	Varl Nr. 88	Lübbecke	3½	5	4	Dunkelbraun mit Stern, linke Hinterkrone weiß	Oldenburger.
2	Derselbe	desgl.	„	3½	5	3	Rothbraun mit Stern	desgl.
3	Draumann	Tenger	„	4½	5	4	Dunkelbraun, Krone u. Ballen beid. Hinterfüße weiß	Hannoverscher.
4	Günter, Ackerwirth.	Etteln	Büren	11	5	4	Braun m. weiß gefesselten Hinterfüßen	Von einem Kgl. Beschäler

Digitized by Google

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Beglaubigungs-Scheine sind den betreffenden Landrathsämtern zugestellt worden.

Minden, den 10. November 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

941. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. Mts. ist der Gerichts-Assessor Adriani zu Bochum vom 1. December v. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 9. November 1870.

Königl Appellationsgericht.

942. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. Mts.

a. vom 1. December c. ab die Gerichts-Commission Dringenberg aufgehoben und mit dem Hauptgericht (Kreisgericht Warburg) vereinigt wird, von welchem aus ein monatlicher Gerichtstag an näher bekannt zu machenden Tagen in der Stadt Dringenberg abgehalten wird;

b. vom 1. Januar 1871 ab die Abhaltung des Gerichtstages in Peckelsheim in Fortfall kommt;

c. von den bisher zur Jurisdiction der Gerichts-Commission Dringenberg gehörigen Ortschaften die Stadt Willebadessen vom 1. December 1870 ab in die Jurisdiction des Kreisgerichts Warburg unmittelbar übergeht, während die übrigen Ortschaften dem Geschäftsbezirk des Gerichtstages zu Dringenberg zufallen;

d. von den bisher zum Geschäftsbezirke des Gerichtstages zu Peckelsheim gehörigen Ortschaften mit dem 1. Januar 1871 die Ortschaften Eißen, Schweckhausen mit gleichnamigem Gute und Willegassen in die Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission Borgentreich übergehen, die Ortschaften Nielsen, Boelsen und Helmern dem Geschäftsbezirke des Gerichtstages zu Dringenberg, die übrigen Ortschaften dem Geschäftsbezirke des Kreisgerichts Warburg unmittelbar zugetheilt werden.

Paderborn, den 17. November 1870.

Königliches Appellationsgericht.

943. Für die Gemeinde Senne I im Kreise Bielefeld ist der Colon Niedergassel Nr. 8 Senne I zum Schiedsmann für die Amtsdauer vom 7. November 1870 bis Ende December 1871 gewählt, bestätigt und vereidet.

Paderborn, den 14. November 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

944. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in;

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Auslooſung von Rentenbriefen.

945. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Digitized by Google

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooſ'ten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417 9485, 9810, 9913, 9960, 10019, 10089, 10334. 10418, 10639, 10832, 11245, 11517, 11817, 12070, 12110.

59 Stück Littera D. über 25 Thlr.

Nr. 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10056, 10147, 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Filbry.

946. Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt. In Vertret.: Wiebe.

947. Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Kgl. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Groschen,
über 100 bis 200 Franken 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

948. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands, die Lage des Bestimmungsorts durch

Digitized by Google

zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt. J V.: Wiebe.

949. [1] Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste,** mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

950. Privatpäckereien für das II. (Pommersche) Armee-Corps.

Nachdem das II. (Pommersche) Armee-Corps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

951. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederrödern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

952. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Belfort" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

953. Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungscorps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden.

Digitized by Google

Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militärischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankter und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien ꝛc. erfolgt: so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Packereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältniße gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

954. Am 16 d. M. tritt ein Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsgegenstände von den Stationen Berge-Borbeck, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Empel, Essen (Alten), Essen (Stadtbhff.), Oberhausen, Ruhrort Kohlst., Ruhrort (Rheinhfst.), Sterkrade und Wesel, nach den Stationen Halle, Leipzig, Dresden, Riesa, Döbeln, Cottbus, Meißen und Großenhain in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch, soweit der Vorrath ausreicht, von den Güter-Expeditionen unentgeldlich verabfolgt wird.

Münster, den 11. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

955. Mit dem 20. November d. Js. kommt ein Nachtrag VII. zum Güter-Tarif des Sächsisch-Westfälischen Verbandes vom 20. März 1870 zur Einführung, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit der Station Lingen der Westfälischen Bahn.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch unentgeldlich zu haben.

Münster, den 14. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

956. Mit dem 25. November c. treten für den Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Aenderungen resp. Ergänzungen in den reglementarischen und tarifarischen Vorschriften in Kraft, welche bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen sind.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

957. Vom 20. d. M. bis ult. 1871 tritt für Kartoffelsendungen im Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verbande eine Frachtermäßigung in Kraft.

Das Nähere ist bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

958. Vom 14. d. M. ab werden Güter aller Art zur Beförderung nach Stationen der Cöln-Mindener Bahn, sowie darüber hinaus belegene Bahnen, jedoch unter den für diese bestehenden Beschränkungen, nach Maßgabe der uns zur Verfügung stehenden Betriebsmittel, in welcher Beziehung wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. November c. verweisen, wieder angenommen.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

959. Vom 20. November c. an wird die Personenpost von Steinheim nach Brakel folgenden Gang erhalten:

aus Steinheim 7^{45} Uhr Abends,
in Brakel 10^{10} Uhr Abends.

In der Richtung von Brakel nach Steinheim bleibt die Post unverändert.

Münster, den 16. November 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55, Jahrgang 1870.

Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

960. Berlin, 24. Nov. Der Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staats-Minister Delbrück, eröffnete heute im Auftrage Sr. Maj. des Königs den Reichstag mit folgender Rede:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Se. Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind, und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben.

Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden.

Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist.

Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen.

Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre.

Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserem Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt.

Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist aber ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind, und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit,

Ausgegeben zu Minden, den 3. December 1870.

Digitized by Google

welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als völkerrechtlicher Verträge.

Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Die auf gleichen Grundlagen mit Baiern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Würtemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig beschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältniße des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen, und durch die letzte, vor dem Ablaufe Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsere süddeutschen Brüder von uns schied.

Der große nationale Gedanke, welcher sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidialbefehl im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

961. Das Stück Nr. 48 enthält:

Nr. 588. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

Nr. 589. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Bekanntmachung.

962. [3] Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

963. Beim Kriegs-Ministerium gehen zahlreiche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils patriotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen.

In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger resp. der Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleuse — zu deren Deckung dem Kriegs-Ministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen.

Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine ꝛc. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schaustellung einer Mitrailleuse gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transportausgaben zu schmälern, wird das Kriegs-Ministerium jedem der Königlichen stellvertretenden General-Commando's des 1. bis 11. Armee-Corps so bald als möglich eine Mitrailleuse nebst Protze, Zubehör und Patronen für eine Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz resp. für die im Corpsbereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen.

Bezügliche, durch die Ortspolizei-Behörde legiti-

Digitized by Google

mirte, Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden General-Commando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird.

Die vom Allgemeinen Kriegs-Departement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleusen kommen so bald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden General-Commando zur Ausführung, wogegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegs-Ministerium. J. V.: Klotz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

964. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten August Heinrich Ploeger aus Soest zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Methler in der Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. October 1870.

Königl. Consistorium.

965. Die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Arnsberg, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Hülfsprediger in Hamm, Ludwig Klöne, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 3. November 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

966. Beim unterzeichneten „Bezirks-Vereln zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Kreis-Verein Minden: 9 woll. Unterjacken, 64 Pr. woll. Strümpfe.

Frauen-Verein Minden: 36 Pr. woll. Socken, 3 Dtz. Hemden ausgebessert, 1 Dtz. Taschentücher, 1 Packet feine Compressen, 1 Dtz. woll. Socken, 1 Sack Verbandzeug, 1 Packet Charpie.

Achilles, Pastor in Lavesloh: 2 Pr. woll. Strümpfe, 1 Hemd.

Nave, Lehrer zu Babbenhausen: 1 Packet Binden.

Schule zu Hille 1. Classe: 6 Pr. woll. Strümpfe.

Hörste, Gemeinde bei Halle: 6 Hemden, krause und glatte Charpie, Leinen.

Gemeinde Leiberg: 1 Hemd, altes Leinen, Gitter, krause und glatte Charpie.

Frau von Hattorf: 8 woll. Hemden.

Heepener Hülfs-Verein: 68 Hemden, 13 Handtücher, 1 Betttuch, 3 Kissenbezüge, 2 Häckselkissen, 48 △ Tücher, 5 □Tücher, Gitter-Charpie, Charpie, Binden und Compressen.

Kreis-Verein Lübbecke: 9 Unterhosen, 45 Hemden, 47 Betttücher, 13 Hemden, 19 Handtücher, 8 Kissenbezüge, 15 Unterlagen, 8 □Tücher, 26 Binden, 1 Tischtuch, 6 Servietten, 4 Handtücher, 1 Bettbezug, 2 Taschentücher, 1 Betttuch, 1 □Tuch, altes Leinen, Compressen, Charpie ꝛc.

Minden, den 23. November 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Oberstlieutenant a. D. Patzig, vierter Beitrag, 3 Thlr. Gesammelt in der 1. Schul-Klasse zu Hille durch Cantor Sibeking 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Von Gemeinde-Gliedern zu Ströhen durch Pastor Krolle 2 Thlr. 10 Sgr. Privat-Unterstützungs-Verein in Halle durch Amtmann Altheide, vierter Beitrag, 50 Thlr. Von Lehrer Nave in Babbenhausen, Erlös von Leinenabfällen, 1 Thlr. 10 Sgr. Oberforstmeister v. Wedelstaedt zu Minden, dritter Beitrag, 15 Thlr. Regier.-Rath Meyer das., vierter Beitrag, 10 Thlr. Comité des Local-Vereins Warburg durch Bürgermeister Fischer 80 Thlr.

Minden, den 23. November 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 23. November 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

967. In Folge höherer Verfügung werden diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizei-Blatt zu abonniren beabsichtigen, daran erinnert, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt.

Gleichzeitig werden alle Behörden, insbesondere auch diejenigen, welche auf das Central-Polizei-Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate in das fragliche Blatt zwar unentgeldlich, aber nur Einmal und ohne Lieferung von Belag-Blättern aufgenommen werden können.

Minden, den 25. November 1870.

968. Mit der interimistischen Verwaltung des erledigten Landraths-Amts im Kreise Büren ist der Regierungs-Assessor von Hartmann beauftragt worden.

Minden, den 25. November 1870.

969. Zum meistbietenden Verkaufe der in den diesjährigen Schlägen der Oberförstereien Hardehausen, Böddeken, Altenbeken, Büren und Wünnenberg muthmaßlich ausfallenden ca. 100 Fußmeter Eichen-, Schiffs- und Kahnkniehölzer haben wir auf **Donnerstag, den 15. December d. J., Vormittags 10 Uhr,** einen durch den Herrn Communal-Oberförster Urff zu Paderborn in dessen Wohnung daselbst (Kampstraße) abzuhaltenden Termine angesetzt, zu welchem Kauflustige

Digitized by Google

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Licitation zu unterstellenden Bedingungen vor Eröffnung der Versteigerung werden bekannt gemacht werden.

Minden, den 29. November 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

970. Der Schiedsmann für die Gemeinde Menninghüffen, Colon Meyer Nr. 1 zu Menninghüffen und der Schiedsmann der Gemeinde Obernbeck und die Güter Beck und Uhlenburg, Rentmeister Willmanns zu Beck, sind wieder gewählt und mit der Amtsdauer bis zum 1. Januar 1872 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 21. November 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

971. Obwohl die früher bestandenen Provinzial-Steuer-Kassen mit dem Schlusse des Jahres 1852 aufgehoben worden sind, kommt noch hin und wieder der Fall vor, daß Gelder, insbesondere Geldbeträge für auszufertigende Stempelbogen von mehr als 100 Thlr. an Werth, unmittelbar an die unterzeichnete Stelle eingesandt werden.

Zur Vermeidung von Weiterungen und einer unnützen Portoanwendung wird daher das betheiligte Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Zahlungen von indirecten Steuern bei den dafür eingesetzten Hebestellen zu erfolgen haben, die Einzahlung des Geldbetrags für Stempelbogen von höherem Werth als 100 Thlr. aber nur bei einem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen kann, welches alsdann die Ausfertigung und Zusendung des Stempelbogens bei mir in Antrag zu bringen hat.

Münster, den 25. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. gez. Göring.

972. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zu Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisations-Sätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind.

§. 1.

Für Einlagen

1) von den Sparkassen rückzahlbar
   a. nach 14tägiger Kündigung zu 3⅓%,
   b. nach 6monatlicher Kündigung zu 4%,
   c. an dem nach 18monatlicher Kündigungsfrist fallenden 15. Juni resp. 15. December zu 4½%;
2) von den Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch von öffentlichen Instituten ꝛc., sofern sie angenommen werden können
   a. auf 3monatliche Kündigung zu 3⅓%,
   b. auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinssatz vorbehalten.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Einlagen lehnen wir ab, vielmehr ist vor Uebersendung derselben sowohl über die Annahme, wie auch über die Kündigungsfrist vorab eine Verständigung zu veranlassen.

§. 2.

Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 5% zu verzinsen.

§. 3.

Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a) auf 11 Jahre zu 12%,
b) auf 14¼ Jahre zu 10%,
c) auf 16⅔ Jahre zu 9%,
d) auf 22½ Jahre zu 7½%,
e) auf 30 Jahre zu 6½%.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Die Zinsen und Amortisationsrenten sind halbjährich, am 1. Juni und 1. December pünktlich und portofrei an unsere Kasse zu zahlen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehensgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Von dem zur Empfangnahme des Darlehens bestimmten Tage beginnt die Verzinsung, auch dann, wenn die betreffende Schuld-Urkunde noch nicht eingegangen oder nicht in Ordnung befunden sein solle.

Münster, den 19. November 1870.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

gez. Schlichter.

973. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. November 1870.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
   1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
   2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;
II. Namens der Rentenbank:
   1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
   2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 17. October c. verzeichneten, von der Rentenbankkasse nach geschehener Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

34	Stück	Lit.	A.	über	1000	Thlr.	zus. 34,000 Thl.
14	„	„	B.	„	500	„	„ 7,000 „
72	„	„	C.	„	100	„	„ 7,200 „
54	„	„	D.	„	25	„	„ 1,350 „
13	„	„	E.	„	10	„	„ 130 „
zusammen 187	Stück			über			49,680 Thl.

Digitized by Google

„Einhundert sieben und achtzig Stück über Neun und vierzig Tausend Sechshundert und Achtzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Eintausendsechshundert und drei und neunzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nr. 16 bis incl. 187 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV, wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden und darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch.
gez. Filbry. gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

974. [3] Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste,** mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

975. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

976. Adressirung der Feldpostsendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Dep. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Digitized by Google

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppen-Commandos, Lazarethe, Behörden ꝛc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

977. Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

978. Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

979. Für die mit directen Frachtbriefen nach Rheinland und Westfalen, sowie nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen in Wagenladungen zur Aufgabe gelangenden Kartoffeln-Transporte ist für die Zeit bis zum 1. Mai 1871 im Bergisch-Hannoverschen, im Norddeutschen, Westdeutschen, Nord-Westdeutschen und Sächsisch-Westfälischen Eisenbahnverbande eine Frachtermäßigung angeordnet, worüber die Güter-Expeditionen nähere Auskunft ertheilen.

Hannover, den 24. November 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

980. Wir haben Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die in unseren Bekanntmachungen vom 11. August d. J. und vom 8. d. M. bezeichneten Beschränkungen, welchen der regelmäßige Verkehr auf den von uns verwalteten Bahnen während der Dauer der kriegerischen Verhältnisse unterstellt ist, bis auf Weiteres noch in vollem Umfange in Kraft sind und daß daher die bezüglichen Vorschriftea der gedachten Bekanntmachungen in allen Punkten auch noch ferner genau zu beachten sind.

Hannover, den 28. November 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

981. Der durch die umfassenden Bedürfnisse der Militair-Verwaltung und die häufigen Verkehrsstockungen auf den nach dem Kriegsschauplatze zu belegenen Bahnen, auf den hiesigen wie auf anderen Bahnen verursachte sehr empfindliche Wagenmangel hat zahlreiche directe Anträge bei uns auf Ueberweisung von Wagen zu Güter-Transporten hervorgerufen. Wir nehmen daraus Anlaß darauf hinzuweisen, daß derartige Anträge bestimmungsmäßig lediglich bei den betreffenden Versandt-Stationen anzubringen sind, welche darauf das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften veranlassen werden. — Beschwerden über vermeintlich zur Ungebühr nicht erfolgte Wagengestellung, sind unter Beachtung der nach unserer Bekanntmachung vom 11. August d. J. bezüglichen Transport-Einschränkungen an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hierselbst und in höherer Instanz an uns zu richten.

Unzulässige Bevorzugungen einzelner Versender müssen unbedingt abgelehnt werden.

Hannover, den 28. November 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Im Stück 53, Nr. 913, Zeile 3, ist statt: und zu lesen: unter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56, Jahrgang 1870.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

982. Das Stück Nr. 49 enthält:

Nr. 590. Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegsführung. Vom 29. November 1870.

Nr. 591. Betr. die Ernennung des Agenten des Lloyd Langford in Padstow zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

983. Das Stück Nr. 47 enthält:

Nr. 7747. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 19. October 1870.

Nr. 7748. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 21. October 1870.

Nr. 7749. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen 3. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. October 1870.

Nr. 7750. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, zu entrichten ist.

Bekanntmachung.

984. Ministerial-Erlaß,

betreffend die Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. December 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A.I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A.I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A.I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspection der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen. Der Kriegs-Minister J. A.: gez. Quedenfeldt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

985. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Constantin Johannes Dietrich Feldhege aus Benninghausen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Ohle in der Diöcese Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. November 1870.

Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

986. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat ihrem Ertrage nach in Folge der vielfachen und dringlichen, den Orts- und Kreisbehörden aus den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erwachsenden Arbeiten erst jetzt festgestellt werden können. Es gereicht mir deshalb zu besonderer Befriedigung, daß ich das Ergebniß derselben als ein in aller Beziehung befriedigendes, und den in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli v. Js. ausgedrückten Erwartungen entsprechendes bezeichnen darf. Die Collecte für das Jahr 1869 hat nämlich eingetragen:

Ausgegeben zu Minden, den 10. December 1870.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Minden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Münster. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster															
1	Stadt Münster	95	—	7												
2	Kreis Münster	106	4	9												
3	" Warendorf	74	3	—												
4	" Recklinghausen	135	12	10												
5	" Tecklenburg	130	6	—												
6	" Lüdinghausen	166	9	7												
7	" Beckum	87	14	11												
8	" Coesfeld	82	3	11												
9	" Ahaus	93	12	8												
10	" Steinfurt	144	16	2												
11	" Borken	64	21	8												
	Summa I.	1179	16	1	4132	18	7	2396	24	6	825	29	11	909	24	2
	II. Regierungsbezirk Minden.															
1	Kreis Minden	187	10	7												
2	" Bielefeld	135	12	9												
3	" Halle	100	23	7												
4	" Warburg	60	11	9												
5	" Paderborn	89	5	6												
6	" Herford	266	13	4												
7	" Wiedenbrück	77	29	6												
8	" Lübbecke	126	15	5												
9	" Büren	69	7	5												
10	" Höxter	73	7	5												
	Summa II.	1186	17	3	475	9	2	230	28	4	51	19	8	192	21	2
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.															
1	Kreis Arnsberg	119	3	6												
2	" Altena	305	25	7												
3	" Bochum	354	28	4												
4	" Brilon	93	23	8												
5	" Dortmund	438	29	7												
6	" Hagen	348	25	10												
7	" Hamm	304	28	5												
8	" Iserlohn	198	23	5												
9	" Lippstadt	147	14	11												
10	" Meschede	114	24	9												
11	" Olpe	79	25	2												
12	" Siegen	254	17	10												
13	" Soest	279	21	—												
14	" Wittgenstein	31	21	8												
	Summa III.	3073	13	8	740	—	11	400	14	8	283	6	8	56	9	7
	Hierzu Summa II.	1186	17	3	475	9	2	230	28	4	51	19	8	192	21	2
	Summa I.	1179	16	1	4132	18	7	2396	24	6	825	29	11	909	24	2
	Summa Summarum:	5439	17	—	5439	17	—	3073	13	8	1186	17	3	1179	16	1
	1) Die Haus-Collecte															
	2) die Kirchen-Collecte															
	a) der katholischen Gemeinden															
	b) der evangelischen Gemeinden															
	c) der jüdischen Gemeinden															

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1868 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungsbezirke Münster weniger 39 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,

in dem Regierungsbezirke Minden weniger 15 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.,

in dem Regierungsbezirke Arnsberg mehr 81 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.,

im Ganzen also 27 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. mehr, als in dem Vorjahre, und unter diesen günstigen Verhältnissen ist es auch für das Schuljahr 1869/70 möglich geworden, die Gesammtzahl der Zöglinge auf der Höhe des Vorjahres zu erhalten, wenngleich eine dem wirklichen Bedürfnisse der Provinz entsprechende Wiedervermehrung derselben bis zu ihrer früheren Zahl schwerlich vor dem Wiedereintritte einer größeren Betheiligung des Provinzial-Landtags an den Aufgaben für diese wichtigen Anstalten zu bewerkstelligen sein wird.

Die Leistungen der einzelnen Kreise für die gedachte Collecte sind sich gegen das Vorjahr 1868 im Ganzen gleich geblieben; erheblich zurückgeblieben sind nur die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Beckum, Minden.

Höxter, Iserlohn, Meschede, Olpe, während der dadurch entstandene Ausfall überwiegend durch die reichlichen Beiträge der Kreise Soest, Hamm, Hagen, Bochum, Altena, Herford übertragen worden ist. Ich darf deshalb mit vollem Vertrauen der Erwartung Raum geben, daß, ob auch die gegenwärtigen Kriegs-Verhältnisse die Opferwilligkeit unserer Provinz nach gar vielen Seiten hin in Anspruch nehmen, doch die seit Jahrzehnten bewährte Mildthätigkeit ihrer Bewohner auch in diesem Jahre der hülfsbedürftigen taubstummen Kinder nicht vergessen und dadurch die Aufsichts-Behörde in den Stand setzen werde, den zahlreichen auf Gewährung von Freistellen gerichteten Anträgen auch für die nächste Zeit in dem bisherigen Maaße zu genügen.

Die Leistungen der vier Anstalten der Provinz dürfen nach den Beobachtungen der Departements-Räthe auch für das verflossene Jahr als allseitig befriedigend angesehen werden; auch ist das Lehrer-Personal der Anstalt zu Büren inzwischen wieder vollständig ergänzt und die Uebersiedelung der letzteren in das für sie erworbene und eingerichtete Gebäude im Sommer d. J. zur Ausführung gebracht worden, so daß sich jetzt sämmtliche vier Anstalten in eigenen, zugleich ihren Hauptlehrern eine Dienstwohnung darbietenden Gebäuden befinden.

Die Gesammtzahl der am 31. December v. J. in den vier Anstalten befindlichen, der Provinz angehörigen Zöglinge belief sich, (wie im Vorjahre) auf 123; davon befanden sich in Büren 44, in Langenhorst 21, in Petershagen 19 und in Soest 39; darunter 76 Knaben und 47 Mädchen. Von denselben waren 62 katholischer, 56 evangelischer Confession, und 5 jüdischer Religion, und von letzteren 3 Kinder in Büren, und je eins in Soest und Petershagen untergebracht. Außerdem sind gegen Zahlung der vollen Unterhaltungskosten und eines angemessenen Schulgeldes fünf der Provinz nicht angehörige Kinder zugelassen worden, nämlich ein Knabe aus Waldeck in Soest, ein Knabe und ein Mädchen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf ebendaselbst, ein Knabe aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und ein Mädchen aus dem Regierungsbezirk Hannover in Petershagen.

Von den 123 einheimischen Kindern gehörten:

dem Regierungsbezirk Münster 17, } zusammen 123,
" " Minden 48, } wie oben,
" " Arnsberg 58, }

an. Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation, bezüglich Zulassung zum heiligen Abendmahl im Sommer v. J. entlassen werden können 24 Zöglinge, nämlich aus Büren 11, aus Langenhorst 7, aus Petershagen 3 und aus Soest 3; außerdem ist aus Petershagen in Folge von Familien-Verhältnissen ein Kind abgegangen, ohne das Ziel seiner Ausbildung erreicht zu haben. An die Stelle jener 25 Entlassenen haben nur eben so viel neue Zöglinge eintreten können, obwohl die Anzahl der auf Aufnahme wartenden, bereits im aufnahmefähigen Alter befindlichen Exspectanten weit über das Doppelte hinausreichte. Für das Unterkommen der Entlassenen ist auch diesmal wieder in der bisherigen, jetzt seit Jahren erprobten Weise gesorgt worden, auch über Verhalten und Fleiß der Entlassenen den Anstalts-Vorstehern überwiegend nur Günstiges bekannt geworden. Ich spreche deshalb allen Denen, welche bisher für das Gedeihen und die Wohlfahrt dieser für die Provinz so wichtigen und wohlthätigen Anstalten gewirkt haben, gern meine dankbare Anerkennung für diese Thätigkeit aus, und empfehle dieselben, namentlich auch für die in nächster Zeit abzuhaltende Haus-Collecte der allseitigen Theilnahme der Bewohner dieser Provinz auf das Angelegentlichste.

Münster, den 15. November 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

987. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die im II. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder sind unterm heutigen Tage den Spezialkassen zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 5. December 1870.

988. Der praktische Arzt, Dr. Friedrich Albert von der Hoya zu Neunkirchen, Kreises Wiedenbrück, ist am 6. d. Mts. gestorben.

Minden, den 28. November 1870.

989. Die Wahrnehmung der Schulinspections-Geschäfte über die katholischen Schulen der Schulinspection Steinheim und der jüdischen Schule daselbst haben wir dem Herrn Schulinspector Wrede zu Marienmünster einstweilen übertragen.

Minden, den 24. November 1870.

990. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Blankenrode im Kreise Büren, der Schulamts-Candidatin Margarethe Henneken aus Fürstenberg einstweilen übertragen.

Minden, den 24. November 1870.

991. Die von dem Lehrer Wilhelm Neuhaus bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Hakenberg im Kreise Büren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 24. November 1870.

992. Die von den Ständen des Kreises Minden bewirkte Wahl

1) des Justizraths Denso dahier zum Director,
2) des Stadtraths Busch und des Rechnungsrathes Sander hierselbst zu Beisitzern,
3) des Rechtsanwalts Rodehuth dahier zum Stellvertreter des Directors,
4) der Kaufleute Ed. Nolting und Th. Kiel hier zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der hiesigen Kreis-Spar- und Darlehnskasse für das Jahr 1871 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 1. December 1870.

993. Der Musiker Friedrich Hagelstange aus Gr. Rhüden hat den ihm sub Nr. 1576 ertheilten Ge-

Digitized by Google

werbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes heute ein Duplicat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherſendung sofort abzuliefern.

Minden, den 6. December 1870.

994. [3] Nachdem die dem Agenten L. Kühne in Minden ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Charles Boernstein in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Kühne für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **6. April 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 18. März 1870.

995. [1] Nachdem der Kaufmann H. Dücker zu Höxter die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 4. Mai 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Dücker für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die s. Z. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. December 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 29. November 1870.

996. [1] Nachdem der Kaufmann Heinrich Böndel zu Blotho die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 12. December 1867 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Böndel für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. December 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 1. December 1870.

997. Die diesjährigen Martini-Durchschnitts Marktpreise betragen für den Scheffel:

In den Kreis-Städten	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden .	3	8	—	2	7	8	2	—	10	1	9	8
Lübbecke .	3	5	7	2	18	—	1	29	—	1	6	1
Herford .	3	5	—	2	7	6	2	5	—	1	2	6
Bielefeld .	3	11	3	2	11	3	2	2	6	1	11	3
Halle . .	3	15	—	2	12	6	2	2	6	1	10	—
Wiedenbrück	3	5	—	2	10	—	1	28	6	1	2	6
Paderborn	3	2	9	2	15	9	1	25	10	1	2	7
Büren . .	3	10	—	2	18	—	2	—	—	1	4	—
Warburg .	3	2	—	2	—	—	1	23	6	1	—	10
Höxter . .	3	9	—	2	12	6	1	23	4	1	17	4

Minden, den 2. December 1869.

998. Dem M. H. Kernaul in Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilson'schen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 374.)

Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. October 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 375.)

Minden, den 30. November 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

999. Der Colon Heinrich Schwier Nr. 4 zu Raderhorst ist als Schiedsmann für die Gemeinde Ra-

Digitized by Google

berhorst und Rosenhagen mit der Amtsdauer bis 1. Januar 1872 wieder gewählt, bestätigt u. vereidet worden.

Paderborn, den 1. December 1870.

Königl. Appellationsgericht.

1000. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1870.

Ernannt sind: der Staats-Anwalt Irgahn zu Berlin zum Ober-Staats-Anwalt bei dem hiesigen Appellations-Gerichte, der Gerichts-Assessor Adriani zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Halle i. W., und der Musiker Corporal Franz Joseph Hagemann zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Warburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dringenberg.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote und Executor Pfahlert zu Beverungen.

Paderborn, den 1. December 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

1001. [1] In der am 15. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 202, 204, 411, 468, 652, 837, 1065, 1194, 3016, 3329, 5993, 6216, 6595, 6790, 6800, 7063, 8465, 9081, 9157 und 9167.

2) Eilf Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 1031, 1718, 2167, 3525, 4037, 4042, 6172, 6306, 7829, 8281 und 8887.

3) Zehn Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 224, 420, 1231, 2505, 2846, 4841, 5072, 6628, 8499 und 8913.

4) Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 1045, 1209, 3852, 4417, 4596, 4644, 4782, 5843, 6711, 6876, 6894 und 8503.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 138, 142, 2183, 2206, 2328, 3361, 3409, 3672, 4055, 4114, 4213, 4941, 7476, 7899, 7902, 7920, 8217, 8381, 9170 und 9179.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1871 hört die Verzinſung der oben gerachten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 3 u. 4 nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro I. Semeſter 1871 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 26. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

Auslooſung von Rentenbriefen.

1002. [2] Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. ausgeloſ't und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooſ'ten, am 1. April 1871 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979,

Digitized by Google

2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417 9485, 9810, 9913, 9960, 10019, 10089, 10334. 10418, 10639, 10832, 11245, 11517, 11817, 12070, 12110.

59 Stück Litters D. über 25 Thlr.

Nr. 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10056, 10147, 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Filbry.

1003. [1] Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b) bei unserer Stationskasse in Hamm;
c) bei dem Banquier A. Paderborn in Berlin.

Mehrere einzulösende Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. December 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1004. Die Seite 31, sub II. des Lokal-Tarifs der Westfälischen Bahn wegen Auszahlung der unter 50 Thlr. betragenden Nachnahmen festgestellte Frist von 14 Tagen resp. 3 Wochen wird der gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnisse wegen bis auf Weiteres auf das Doppelte erhöht.

Münster, den 27. November 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1005. Versendung von Drucksachen unter Band.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

1006. Annahme von Privatpäckereien für die Cernirungs-Corps vor Montmédy und Longwy.

Nachdem die Cernirungscorps der Festungen Montmédy und Longwy formirt sind, sollen auch den Truppen dieser Corps Privatpäckereien mit der Post zugeführt werden.

Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Die Adressen müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß der Empfänger bei dem Cernirungscorps vor Montmédy bezw. Longwy steht.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem bezeichneten Cernirungs-Corps gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat vor Montmédy bezw. Longwy steht.

Unrichtig dorthin adressirte Packete werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Am 8. December hört diese Päckereibeförderung auf; es wird daher schleunige Absendung empfohlen.

Berlin, den 1. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

1007. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende unbestellbare Postsendungen resp. herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten ꝛc.: 1) 1 Reisedecke, in Steinheim vorgefunden. 2) 1 baumwollener Regenschirm, 1 Bild unter Glas und Rahmen, 1 Tuchnadel von Schildpatt in Minden vorgefunden. 3) 1 schwarzwollener Regenschirm, 2 baumwollene Regenschirme, 1 mit Leder überzogene Branntweinflasche, in Herford vorgefunden. 4) 1 Taschentuch in Bielefeld vorgefunden. 5) 2 Gewichtsstücke zu einer Uhr in Lübbecke vorgefunden. 6) 1 General-Stabskarte des nördlichen Frankreichs 42 Blätter, 1 eiserner Tiegel, 1 Mütze, in Paderborn vorgefunden. 7) 1 Sonnenschirm, 1 weißes Taschentuch, in Versmold vorgefunden. 8) ein am 29. April c. in Minden aufgeliefertes Packet an Albert Kleberger in Cöln F. H. 14, 3 Loth, ein Taschenmesser enthaltend. 9) Ein am 25. Juni c. in Paderborn bei dem Braunschweig-Düsseldorfer Personenzuge abgeliefertes Packet in bunten Leinen ohne Zeichen, Kleidungsstücke enthaltend. 10) Ein in Minden aufgelieferter recommandirter Brief an J. Schwedhelm in Velen bei Borken.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Blattes angerechnet, zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen und die übrigen Sachen zum Besten des gedachten Fonds verkauft werden.

Münster, den 3. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Digitized by Google

1008. **Verzeichniß mehrerer vacanten Communal-Forststellen.**

Name der Commune.	Bezeichnung und Namen der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle im Diwitter- und Langsee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hanterode-Ober-Heldrungen.	Forstaufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150	
Mühlhausen.	Hilfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thlr. Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	Stadtförsterstelle.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern-Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Förster-stelle.	a. Landkreis Aachen. b. Aachen.	300	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Förster-stelle.	a. Daun. b. Trier.	170	Außerdem: 4 Klafter Derbholz und 9 Klafter Reiser.
Oestrich.	Communal-Förster-stelle.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. Meldungen bei dem Königl. Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Berlin, den 26. November 1870.

Freiherr v. Reckenberg, Oberstlieut. und stellvertret. Inspecteur der Jäger und Schützen.

1009. Die 13. Infanterie-Division ist von Metz abgerückt und jetzt auf dem Marsch befindlich. Es können daher Feldpost-Packereien für die Mannschaften dieser Division nicht mehr angenommen werden.

Münster, den 4. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

1010. Das General-Commando des VII. Armee-Corps ist aus Metz abgerückt und muß deshalb die Annahme von Privat-Packereien für dasselbe eingestellt werden.

Münster, den 5. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

1011. **Badischer Frauenverein**
unter dem Protectorate Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin

Luise.

Statut

über die Gründung einer

Winterstation

für verwundete und kranke Offiziere, Militairbeamte und Soldaten in der Stadt **Baden.**

§. 1.

Der Gebrauch der Thermalquellen zu Baden soll den im gegenwärtigen Kriege verwundeten und erkrankten Militairs jeden Grades der beiderseitigen Heere durch Errichtung einer „Winterstation für verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten zu Baden“ ermöglicht werden.

§. 2.

Zur Aufnahme werden zugelassen, sofern es der Raum und die Mittel der Anstalt zulassen, verwundete und kranke Offiziere, Militärbeamte und Soldaten des deutschen, wie auch des französischen Heeres, welche vorher in Kriegs-, Reserve- und Vereins-Lazarethen oder in Privatpflegestätten (§. 73 u. ff. der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde) verpflegt worden sind und nach ärztlichem Zeugniß des betreffenden Chefarztes bezw. des behandelnden Arztes an einer der nachbezeichneten Krankheitsformen leiden.

Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet die Dringlichkeit des Falles.

§. 3.

Allgemeine Voraussetzungen zum Gebrauch der warmen Bäder zu Baden sind folgende:

1. daß der Betreffende so kräftig ist, daß er überhaupt eine Badekur mit Erfolg gebrauchen kann;
2. daß sein Leiden ein specielles Heilobject für unsere Quellen bietet, d. h. ein solches ist, welches den Gebrauch von Bädern erfordert, und nicht eben so gut anderswo geheilt werden kann;
3. daß man überhaupt einen günstigen Erfolg oder völlige Heilung durch das Bad erwarten kann (also keine unheilbaren Zustände).

Als specielle Indicationen, welche eine Heilwirkung in Aussicht stellen, werden sodann in Betracht gezogen:

A. **Bei Verwundeten.**

I. Bei schon geschlossenen Wunden.

1. Verhärtungen der Weichtheile, eingezogene und schmerzhafte Narben, mangelhafte Beweglichkeit durch Muskelleiden, Sehnervenverkürzungen oder Verwachsungen.

2. Chronische Entzündung, Steifigkeit der Gelenke, Aufgetriebensein einzelner Gelenktheile, falsche und ächte Ankylosen.

3. Fracturen, sowohl Schußfracturen als sonst zufällig entstandene, mit zurückgebliebenen starkem Callus, Anschwellung des Knochens nach Periostitis, Druck des Callus auf Nerven und Gefäße.

4. Lähmungen und Neuralgien, soweit sie heilbar sind, theils durch Hinwegräumung der einen Druck oder Reiz bedingenden Ursachen, theils durch Kräftigung der früher unterbrochenen, aber wenigstens theilweise wieder hergestellten Nervenleiden, theils endlich durch Verbesserung des Blutumlaufes.

II. Bei noch nicht ganz geschlossenen Wunden.

1. Fistulöse Gänge oder Geschwüre, welche mit einem verletzten Knochen zusammenhängen, Caries oder Necröse einzelner Knochenpartien, fortgesetzte secundäre Splitterung, noch vorhandene fremde Körper.

2. Folgezustände nach Amputationen und Resectionen.

3. Chronisch gewordene Vereiterungen oder Entzündungen der Weichtheile, unabhängig von Knochenverletzungen.

B. **Bei Kranken.**

1. Rheumatismus, sowohl der Gelenke als Muskeln, rheumatische Lähmungen und Neuralgien, sobald der acute Zustand vorüber ist.

2. Folgezustände nach Ruhr und Typhus, namentlich die hier oft auftretenden eigenthümlichen Lähmungen.

§. 4.

Die Aufnahme kann beantragt werden von Militärbehörden und den Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten, je nachdem der Kranke seine seitherige Pflege in einem Militär- oder Vereinslazareth fand. Wurde derselbe in einem Privatlazareth verpflegt, so hat der betreffende Arzt die einleitenden Schritte zu thun.

Die Gesuche um Aufnahme sind unter Anschluß des im §. 2 erwähnten Zeugnisses beim Centralcomite des badischen Frauenvereins einzureichen, welches über die Zulassung entscheidet.

§. 5.

Die Pfleglinge in der Anstalt haben vollständig freie Station (Wohnung, Verköstigung, Feuerung, Wäsche und Licht), ärztliche Behandlung und Pflege anzusprechen.

Der Gebrauch der Bäder geschieht auf Anordnung des Arztes, ohne daß dafür besondere Vergütung zu leisten ist.

§. 6.

Wohnung erhalten die Pfleglinge in denjenigen Gasthöfen, Anstalten und Privathäusern, mit welchen die Aufsichtscommission (§. 9) Verträge abgeschlossen hat, und welche entweder Einrichtungen zum Gebrauche der Bäder schon besitzen oder in nächster Nähe der betreffenden Einrichtung gelegen sind.

Die Aufsichtscommission wird je nach dem Krankheitszustand für eine geeignete Vertheilung der Pfleg-

Digitized by Google

linge in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Sorge tragen.

§. 7.

Die Beköstigung besteht in Frühstück, Mittagessen und Nachtessen (ohne Wein).

Das Getränke, wie auch sonstige Reichnisse (z. B. des Morgens eine Tasse Bouillon, des Nachmittags Kaffee u. dgl.) werden im Wege der Extraverordnung durch den behandelnden Arzt bestimmt und den Mannschaften gleichfalls unentgeldlich verabreicht.

§. 8.

Zur Unterhaltung der Pfleglinge dienen außer Demjenigen, was das Haus bietet, die Räume des Conversationshauses, das Lesezimmer, das sogenannte Rauchzimmer, die Trinkhalle, die musikalischen Unterhaltungen der Badkapelle, das Theater u. s. w.

Die Gestattung des Eintritts in die genannten Anstalten ist der Aufsichtscommission vorbehalten.

§. 9.

Mit der Führung sämmtlicher auf die Verwaltung bezüglichen Geschäfte ist, unter der Oberleitung des Centralcomites des badischen Frauenvereins, die Aufsichtscommission betraut, bestehend aus einem Vorsitzenden, dem mit der ärztlichen Oberleitung beauftragten Chefarzte, einem weiteren Mitgliede und einem Verwalter (Cassirer und Secretär).

§. 10.

Bezüglich der militärischen Disciplin sind die in Pflege befindlichen Mannschaften dem Commandirenden desjenigen Truppentheils unterstellt, welchem zu diesem Zwecke die Stadt Baden vorübergehend als Garnison angewiesen wird.

Der betreffende Offizier ist zugleich Mitgtied der Aufsichtscommission, deren Sitzungen er anwohnt, wenn Gegenstände, welche sein Ressort berühren, zur Verhandlung gelangen.

§. 11.

Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt nach Umfluß der Zeitdauer (in der Regel vier Wochen), für welche die Aufnahme seiner Zeit vom Centralcomite des badischen Frauenvereins genehmigt ist.

Je nach Umständen kann der Pflegling auf den Antrag des behandelnden und nach gutächtlicher Aeußernng des Chefarztes durch die Aufsichtscommission auch schon vorher entlassen werden, sowie andererseits in Fällen, welche eine Verlängerung der Badekur wünschenswerth erscheinen lassen, diese vom Chefarzte (bis zu 14 Tagen) und vom Centralcomite des badischen Frauenvereins (auf beliebige weitere Zeitdauer) gestattet wird.

§. 12.

Aus disciplinären Gründen kann die Entlassung vom Aufsichtsoffizier (§. 10) beantragt und es muß solchem Antrag die Genehmigung ertheilt werden, wenn erhebliche Unordnungen vorliegen und der betreffende Pflegling ohne Verschlimmerung seines augenblicklichen Krankheitszustandes entfernt werden kann.

§. 13.

Beschwerden, welche die Verwaltung zum Gegenstand haben, sind beim Centralcomite des badischen Frauenvereins, auf die Verpflegung bezügliche bei der Aufsichtscommission einzureichen.

Karlsruhe, den 20. November 1870.

Das Central-Comite.

Der Beirath: E. Vierordt.

1012. Die vortrefflichen Heilerfolge, welche nach Aeußerung sachverständiger Autoritäten in den Lazarethen der Stadt Baden durch den Gebrauch der dortigen warmen Quellen bei verwundeten und kranken Soldaten während des gegenwärtigen Krieges erzielt worden sind, haben in uns den lebhaften Wunsch zur Entstehung gebracht, durch Errichtung einer sogenannten „Winterstation" einem vielfach zu Tage getretenen Bedürfniß abzuhelfen, indem wir die günstigen Heilwirkungen der dortigen Bäder schon vor Eintritt der eigentlichen Saison denjenigen verwundeten und kranken Militärs aller Grade zu Theil werden lassen, deren Krankheitszustand für den günstigen Erfolg eines richtig geleiteten Gebrauchs der Heilquellen unseres, zugleich durch sein mildes Klima und seine geschützte Lage so besonders hierzu geeigneten Kurorts die Hoffnung bietet.

Die Vergünstigung der Aufnahme soll, entsprechend der Stellung, welche der badische Frauenverein als internationaler Hilfsverein für das Großherzogthum Baden schon seit einer Reihe von Jahren einnimmt, — ohne Unterschied der Nationalität den Soldaten beider Armeen gewährt werden.

Es sind zur Durchführung des Unternehmens mit einer Anzahl von Gastwirthen der Stadt Baden, welche im Besitze geeigneter Räumlichleiten und der Badeinrichtung sich befinden, entsprechende Vereinbarungen getroffen, wodurch wir mit Hilfe der vom Großherzoglich Badischen Kriegsministerium, dem Gemeinderathe der Stadt Baden, dem dortigen Frauenvereine und freigebiger Privaten gewährten Unterstützung in den Stand gesetzt sind, den verwundeten und kranken Militärs vorerst in der Zahl von ungefähr 230 Offizieren und Soldaten Wohnung, ärztliche Behandlung und Verpflegung, sowie den Gebrauch der Bäder unentgeltlich darzubieten.

Je nach Frequenz und verfügbaren Mitteln sollen zur Zulassung weiterer Pfleglinge noch andere günstig gelegene Räume hinzugefügt und dadurch weitere Aufnahmen ermöchlicht werden.

Ueber die Bedingungen der Zulassung Anzumeldender, die nähere Einrichtung und Organisation des Instituts enthält das Statut vom 20. l. M. das Nähere.

Zweck gegenwärtiger Veröffentlichung ist der Hinweis auf die großen Vortheile, welche durch die Instandsetzung unserer Anstalt zur Aufnahme mancher Verwundeten und Kranken geboten werden, deren Heilung sonst erschwert wäre, Vortheile, deren Bedeutung unserem Unternehmen gewiß nicht die letzte Stelle unter den humanen Bestrebungen der internationalen Hilfsvereine zur Pflege verwundeter und kranker Soldaten anweisen dürfte.

Digitized by Google

Zugleich erachten wir es aber für unsere Pflicht, neben Kundmachung der Existenz dieser Heileinrichtungen in den weitesten Kreisen darauf hinzuweisen, daß die Anstalt, um gedeihlich bestehen und — so Gott will — noch eine entsprechende Ausbreitung erfahren zu können, einer bedeutenden Nachhilfe durch Geld- und Naturalbeiträge bedarf, wenn unser Verein, welcher die Verwaltung derselben auf seine Kosten und Gefahr übernommen hat, mit den ihm zu Gebot stehenden schwachen Mitteln dabei ausreichen soll.

Wir bitten daher im Vertrauen auf unsere gute Sache und die allerwärts zu Tage getretene Opferwilligkeit, hochherzige Freunde der Genfer Convention nah und fern, Vereine, Corporationen u. dergl., der jungen Anstalt ihr Interesse zuzuwenden und richten sodann an alle unsere Genossen in der Reihe der Hilfsvereine das freundliche Ersuchen, dieses Interesse überall da anzuregen, wo überhaupt ein fruchtbarer Boden für unsere Bestrebungen sich findet. Vor Allem wenden wir uns an Diejenigen, welche in der vielbesuchten Bäderstadt Erholung und Stärkung gefunden haben.

Beiträge wollen an das unterzeichnete Comitee gegeben werden.

Möchten sodann Vereine, wie auch die Herren Aerzte zur Ausmittelung derjenigen verwundeten und kranken Soldaten behilflich sein, welche nach gewissenhafter Prüfung auf Grund unserer statutarischen Bestimmungen zur Aufnahme geeignet erscheinen.

Möge die Vorsehung Dem, was wir hier beginnen, Schutz verleihen!

Karlsruhe, den 22. November 1870.

Das Central-Comite des badischen Frauenvereins.

Vorstehendes Statut nebst Bekanntmachung des Central-Comité des Badischen Frauen-Vereins wird hierdurch veröffentlicht, namentlich zur Kenntniß der Behörden und betheiligten Vereine des Regierungsbezirks gebracht.

Minden, dem 4. December 1870.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57, Jahrgang 1870.

1013.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. December d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **14. December d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. December in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. December in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Ausgegeben zu Minden, den 13. December 1870.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58, Jahrgang 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

1014. Das Stück Nr. 48 enthält:

Nr. 7751. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

Nr. 7752. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß der Chausseegeld-Erhebung und der fiscatischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungs-Bezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

Nr. 7753. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, 3. Emission. Vom 2. November 1870.

Das Stück Nr. 49 enthält:

Nr. 7754. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. December 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1015. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 6. December 1870.

Königl. Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1016. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons,

Ausgegeben zu Minden, den 17. December 1870.

Digitized by Google

sowie die Coupons Serie V, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom **1. October d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Staatsanleihen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei dieser Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 19. September 1870.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

1017. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Berlin, den 7. December 1870.

Der Minister des Innern. J. V.: Bitter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

1018. An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Heinrich Rüter als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 8. December 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1019. Dem praktischen Arzt Dr. Ferrari zu Lichtenau ist der Character als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Minden, den 5. December 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

1020. Aus einem Bericht der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten hierselbst habe ich ersehen, daß sich vielseitig der Wunsch nach einer Aenderung der die Bereitung der trockenen narkotischen Extracte betreffenden Vorschrift der Landes-Pharmakopöe deshalb bemerklich gemacht hat, weil diese Extracte wegen der Unlöslichkeit des denselben zugemengten Süßholzpulvers in Wasser nur zu Pulvern und Pillen, nicht aber zu flüssigen Mixturen zweckmäßig verwendet werden können.

Da nun in Folge angestellter Versuche in dem reinen Dextrin eine indifferent wirkende, nicht hygroskopische, geschmacklose und in Wasser völlig lösliche Substanz ermittelt worden ist, welche sich als Ersatz für das Süßholzpulver zur Verbindung mit den narkotischen Extracten sowohl in getrocknetem Zustande als auch in Auflösungen besonders geeignet gezeigt hat, so bestimme ich auf den Antrag der vorgedachten Commission, daß die trocknen narkotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmakopöe vorgeschriebenen Weise bereitet werden sollen.

Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII tritt hiernach folgende Aenderung ein:

Digitized by Google

Pag. 58, ibid. lin. 6, ist statt: Radice Glycyrrhizae pulverata zu setzen: Dextrino puro, und
Pag. 58, ibid. lin. 10, ist statt: Radicis Glycyrrhizae zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle die Apotheker ihres (seines) Verwaltungs-Bezirks hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß setzen, daß diese Bestimmung mit dem 1. Januar k. J. in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 14. November 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Minden, den 24. November 1870.

1021. Der Colon Thalenhorst Nr. 5 zu Klosterbauerschaft, Kreises Herford, hat zur Erinnerung an den Todestag seines am 14. August c. bei Colomby gefallenen Sohnes den Armen der Gemeinde Klosterbauerschaft ein Capital von 500 Thalern mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen alljährlich am Todestage seines Sohnes an die Armen zu vertheilen sind.

Wir bringen dieses in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des ꝛc. Thalenhorst hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 9. December 1870.

1022. Die Curatel der vom 1. Januar k. J. ab neu gebildeten Königlichen Steuerkasse Fürstenberg ist dem Amtmann Brunnstein dortselbst übertragen.

Minden, den 6. December 1870.

1023. Dem Apotheker Hermann Sprengel ist die Concession zum Betriebe der von ihm neu angelegten Apotheke zu Bielefeld ertheilt worden.

Minden, den 10. December 1870.

1024 [2] Nachdem die dem Kaufmann F. W. Meyer zu Lübbecke ertheilte Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Meyer für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **25. August 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 4. August 1870.

1025. [2] Nachdem der Kaufmann H. Günther zu Bielefeld die ihm übertragene Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 9. Januar pr. ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Günther für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **25. August 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 5. August 1870.

1026. Den Civil-Ingenieuren Gebrüder Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 380.)

Dem Professor und Director der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. December 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 382.)

Minden, den 9. December 1870.

Bekanntmachungen.

1027. Der Ober-Steuer-Inspector Menge zu Minden ist von Sr. Majestät dem Könige zum Steuer-Rathe ernannt.

Münster, den 8. December 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. Göring.

1028. [1] Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

Digitized by Google

a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b) bei unserer Stationskasse in Hamm;
c) bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere einzulösende Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. December 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1029. Vom 15. December c. ab werden abgefertigt:

1) die Personen-Post von Arolsen nach Bonenburg:
aus Arolsen um 3^{25} früh,
durch Rhoden um 4^{50}—5 früh,
über Scherfede 5 Min. Expeditionszeit,
in Bonenburg um 6^{30} früh;

2) die 1. Personenpost von Stadtberge nach Bonenburg:
aus Stadtberge um 3^{35} früh,
über Westheim und Scherfede je 5 Min. Expeditionszeit,
in Bonenburg um 6^{5} früh.

Münster, den 11. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

1030. Die Post-Eleven Temme in Herford und Wagner in Minden sind in die Klasse der Postassistenten aufgenommen. Der Abiturient Dame in Warburg ist als Post-Eleve angenommen.

Der zuletzt bei dem Post-Amte in Bielefeld beschäftigt gewesene Postassistent, einjährig Freiwilliger Hüppe, ist gestorben.

Münster, den 7. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59, Jahrgang 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

1031. Das Stück Nr. 50 enthält:

Nr. 7755. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. October 1870, wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. December und 8. October 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. December 1870.

Nr. 7756. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projectirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirhitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.

Nr. 7757. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn., 3. Emission Vom 28. October 1870.

Nr. 7758. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirks Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 2. November 1870.

Nr. 7759. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, 2. Emission. Vom 7. November 1870.

Nr. 7760. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1032. Die commissarische Verwaltung des Amts Hausberge ist vom 1. Januar 1871 ab den bisherigen Stadtsecretair Hartmann in Minden übertragen.

Minden, den 16. December 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

1033. Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Weser bei Windheim zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:
   a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 5 Pf.;
   b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen, zusammen wenigstens 1 Sgr. entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Anmerkung. Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
   a. für ein Pferd oder Maulthier 2 Sgr.;
   b. für ein Stück Rindvieh, einen Esel oder ein Fohlen 1 Sgr.;
   c. für eine Ziege, ein Kalb, Schaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird 4 Pf.;
   d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 4 Pf.;

Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II:
   a. für ein beladenes 5 Sgr.;
   b. für ein unbeladenes 2 Sgr. 6 Pf.;
   c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen 4 Pf.

IV. Von unverladen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze können, sobald der Wasserstand 6 Fuß am Pegel bei Windheim übersteigt, um die

Ausgegeben zu Minden, den 24. December 1870.

Digitized by Google

Hälfte ihres Betrages erhöht werden. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, bleiben die Tarifsätze ungeändert.

Befreiungen.

Vom Fährgelde befreit sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses oder den Königl. Gestüten angehören.
2) Commandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Carriol- und Reitposten, ingleichen öffentliche Couriere und Estaffetten, Briefträger und Postboten, sowie alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Thiere.
6) Hilfsfuhren und zur Hülfe eilende Personen bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
7) Befreiungen, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, bleiben vorbehalten.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 4. November 1870.

gez. Wilhelm.

(L. S.)

gez. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. December 1870.

1034. Im Verlage von Rudolf Gaertner in Berlin, Leipziger Straße Nr. 133, ist ein Werk: „Die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von W. Staas“ in 3. vermehrter und verbesserter Auflage erschienen.

Die Herren Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks machen wir hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß dasselbe eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekerwesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein enthält, die ihrer Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauch für die Betheiligten besonders dienlich erscheint und empfehlen wir daher diese Schrift zur Anschaffung.

Minden, den 10. December 1870.

1035. Instruction,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist, die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58, Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist, die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formular (B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2, Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalische Compositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

gez. Delbrück.

Digitized by Google

A.

Inventarium
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Namen, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerke.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Vorstehende, auf Grund des §. 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 339 ff.) von dem Bundeskanzler-Amte erlassene Instruction wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizeibehörden, die nach den vorstehenden Formularen aufzustellenden Verzeichnisse A. u. B. gemäß §. 3 der Instruction rechtzeitig — bis zum 20. April 1871 — per Couv. der Herren Landräthe an uns einzureichen haben.

Minden, den 20. December 1870.

10:36. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. in das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Oberst Emmich: 10 Fl. Rothwein, 300 Cigarren.
Comité zu Halle i. W.: 11 Handtücher, 3 Unterlagen, 15 Sprenksäcke, 9 Pack fl. Compressen, 6 Pack große Compressen, 1 Pack Salbenläppchen, 4 Betttücher, 59 Hemden, 3 Paar Socken, 26 Kopfnetze, 10 woll. Leibbinden, 1 Sack Charpie, 160 Binden, 1 Catlun-Tuch, 2 Pack Fußlappen.
Kreis-Verein Minden: 47 Paar woll. Strümpfe, 5 woll. Unterjacken, 1 woll. Unterhose.
Pastor Ahlborn in Eiebergen: 1 woll. Unterjacke, 2 Paar woll. Strümpfe.
Amt Versmold: 307 Scheffel Kartoffeln.
Frauen-Verein zu Werther: 1 Sack Lazarethgegenstände.

Minden, den 21. Dezember 1870.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Erlös aus verkauften alten Leinen-Resten 15 Sgr. Gymnasial-Director Dr. Gandtner zu Minden, vierter Beitrag, 20 Thlr. Oberst-Lieutenant a. D. Patzig, fünfter Beitrag, pro December, 2 Thlr. Regierungs-Rath Neumann zu Minden, dritter Beitrag, 5 Thlr. Beitrag des Unterstützungs-Vereins Halle i. W., pro December 50 Thlr. Ertrag einer Sammlung in der Gemeinde Amshausen 6 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., Aschelob 5 Thlr., Hesseln 6 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Hörste 8 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Kölkebeck 1 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. und 10 Pf., eingesandt durch Amtmann Altheide zu Halle mit 78 Thlr.

Minden, den 21. December 1870.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. December 1870.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

1037. Uebersicht
der für Kartoffelsendungen in Wagenladungen nach Westfalen, der Rheinprovinz, Elsaß und Deutsch-Lothringen auf den Preußischen Eisenbahnen bis zum 1. Mai 1871 zur Anwendung kommenden Eisenbahnfrachtsätze.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Einheitssatz pro Ctr. u. Meile. Pf	Expeditionsgebühr pr. 100 Ctr. Thlr	Bemerkungen.
1	Altona-Kieler Eisenbahn			
2	Bebra-Hanauer Eisenbahn			
3	Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn			
4	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn			
5	Cöln-Mindener Eisenbahn			
6	Hessische Nordbahn			
7	Hannoversche Staatsbahn			
8	Homburger Eisenbahn			
9	Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn			
10	Main-Weser Eisenbahn	1		1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer, zwischen Versand- und Empfang-Verwaltung zu theilenden und im Transit wegfallenden Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.
11	Nassauische Eisenbahn			
12	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn			
13	Oberschlesische, Neiße-Brieger u. Wilhelmsbahn			
14	Ostbahn			
15	Ostpreußische Südbahn			
16	Rechte-Oder-Ufer-Eisenb.			
17	Rhein-Nahe, Saarbrücker und Saarbrücken-Trier Eisenbahn			
18	Schleswigsche Eisenbahn			
19	Taunusbahn			
20	Tilsit-Insterburger Eisenb.			
21	Westfälische Eisenbahn			
22	Occupirte franz. Bahnen			
23	Lübeck-Büchener Eisenbahn			wie vor, aber nur unter der Bedingung, daß mindestens 200 Ctr. zur Aufgabe kommen.
24	Hessische Ludwigsbahn			wie vor, auch im Transit kommen 15 Sgr. pro 100 Ctr. Exped.-Geb. zur Erhebung.
25	Berlin-Görlitzer Eisenbahn			wie vor, aber nur im Verbandverkehr, im Lokalverkehr wird 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst 2 Thlr. pro 100 Ctr. Exped.-Gebühr erhoben.
26	Berlin-Hamburger Eisenb.			
27	Cottbus-Großenhainer „			
28	Märkisch-Posener „			
29	Niederschlesische Zweigbahn			
30	Aachen-Maestrichter Eisenb.	1	1	Die Expeditionsgebühr erhält die betreffende Verwaltung stets ganz.
31	Frankfurt-Hanauer Eisenb.			
32	Rheinische Eisenbahn			
33	Thüringische Eisenbahn			
34	Berlin-Anhaltische Eisenb.	1	2	Je 1 Thlr. Exped.-Geb. für Versand- u. Empfangverwaltung.
35	Berlin-Stettiner „			
36	Magdeburg-Leipziger „			
37	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn			wie vor, aber unter Beschränkung auf 200 Ctr.
38	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn			

Die Nordhausen-Erfurter und die Werrabahn haben keine Ermäßigung zugestanden, die Niederländische Rheinbahn hat ihre Entschließung von dem Vorgehen der anderen Eisenbahn-Verwaltungen abhängig gemacht.

Vorstehende Frachtsätze für Kartoffel-Sendungen per Eisenbahn werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Dezember 1870.

1038. Dem Fräulein Emilie Walbaum aus Münster ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in unserm Verwaltungs-Bezirke eine Stelle als Hauslehrerin in jüdischen Familien anzunehmen.

Minden, den 10. December 1870.

Bekanntmachungen.

1039. [6] Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

1040. Bekanntmachung,
betr. die 16. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich be-

Digitized by Google

wirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Auslooſung von Rentenbriefen.

1041. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis znm 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. ausgeloſ't und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgeloos'ten, am 1. April 1871 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811. 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417 9485, 9810, 9913, 9960, 10019, 10089, 10334. 10418, 10639, 10832, 11245, 11517, 11817, 12070, 12110.

59 Stück Littera D. über 25 Thlr.

Nr. 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10056, 10147, 10192.

Münſter, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Filbry.

1042. Adreſſirung der Feldpoſtbriefe.

1) Die Angaben auf den Adreſſen der Feldpoſtbriefe über Armeecorps, Diviſion, Regiment u. ſ. w. ſind recht klar und überſichtlich hinzuſchreiben, in der Form wie bei den Feldpoſt-Correſpondenzkarten; vor Allem an einer beſtimmten Stelle, am beſten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der ſo großen Zahl unüberſichtlicher Adreſſen raubt eine bei der nothwendigen Beſchleunigung der Briefmaſſen-Abfertigung ſehr koſtbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2) Die Ziffern in den Nummern der Regimen-

Digitized by Google

ter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein, ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3) Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

1043. [1] **Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.**

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden für die **Offiziere** u. die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Verkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß. Berlin, den 11. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

1044. Vom 1. Januar k. Js. an findet zwischen diesseitigen Stationen und der Niederländischen Station s'Gravenhage eine directe Expedition von Gütern und Vieh statt. Die desfalls herausgegebenen Tarif-Nachträge sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 13. December 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60, Jahrgang 1870.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

1045. Das Stück Nr. 51 enthält:

Nr. 7761. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thlrn. Vom 12. November 1870.

Nr. 7762. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

Nr. 7763. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Commissariats zu Cöln nach Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1046. Bis zum heutigen Tage sind sämmtliche Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1871 an die betreffenden Steuerkassen versandt.

Minden, den 19. December 1870.

1047. Es sind als Mitglieder der nach §. 30 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse einzusetzenden Vermittelungs-Commission für den Kreis Paderborn gewählt worden:

1) Rittergutsbesitzer Freiherr von Brenken zu Wewer,
2) Oeconom Holtgrewe zu Sande,
3) Vorsteher Volmari zu Delbrück,
4) Oeconom Bussen zu Neuenbeken,
5) Wiesenbaumeister Bracht zu Paderborn,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 19. December 1870.

1048. Von den Ständen des Kreises Warburg sind gewählt und von uns bestätigt worden zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Zeit von 1871 bis incl. 1873:

1) Bürgermeister Fischer zu Warburg,
2) Rittergutsbesitzer Blomeyer in Wormeln,
3) Gutsbesitzer Tilly in Borgentreich,
4) Gutsbesitzer Kurzen in Löwen.

Minden, den 20. December 1870.

1049. [3] Nachdem die dem Agenten David Weiler zu Peckelsheim ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Weiler für das genannte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **26. April 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 12. April 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

1050. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten September, October, November 1870 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Brackmann, Eduard, Weber aus Herford, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle und Führung eines falschen Namens zu fünf Jahren drei Tagen und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 2) Bücker, Wilhelm, Ziegelmeister aus Windheim, wegen Wechselfälschung in zwei Fällen zu vier Jahren und 200 Thlr. Geldbuße; 3) Damke, Wilhelm, Schneider aus Elbagsen, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren; 4) Heißmann, Wilhelm, Maurer aus Padenstädt, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren und 6 Jahren Polizeiaufsicht; 5) Höveler, Johann Heinrich Bernhard, Knecht aus Ostenfelde, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 6) Kelmeyer, Joseph, Tagelöhner aus Bentfeld, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit in zwei Fällen zu vier Jahren; 7) Kneissel, Johann Andreas, Handarbeiter aus Erfurt, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 8) Lüling, Gustav, Privatschreiber aus Minden, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren; 9) Otto vor dem Gentschenfelde, Heinrich,

Ausgegeben zu Minden, den 31. December 1870.

Digitized by Google

Heuerling aus Ummeln, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu drei Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 10) Rellmann, Karoline Amalia, unverehelicht, aus Brock, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 11) Scheele, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Borgholzhausen, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren; 12) Wiesemann, Heinrich, Handarbeiter aus Neuenheerse, wegen dreier schweren Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 13) Wulfekühler, Wilhelm, Handarbeiter aus Aschendorf bei Dissen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. December 1870.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

1051. Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse, besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der eben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

1052. [2] **Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.**

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden für die **Offiziere** u. die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Corespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Aubringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse

Digitized by Google

des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltuug versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien inuerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaluug bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Verkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß. Berlin, den 11. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

1053. Abressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr **71**".

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

1054. Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeldlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. December 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Converts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

Digitized by Google

1055. Die Station Münster der Westfälischen Eisenbahn ist mit dem 19. December c. in den Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güter-Verkehr als Verbands-Station mit directen Sätzen, jedoch nur für die Beförderung von Spiritus in Fässern, Kartoffeln und Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten aufgenommen werden.

Der betreffende Tarif-Nachtrag kann bei der Güter-Expedition Münster eingesehen werden.

Münster, den 21. December 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1056. Bei der durch Eisgang eingetretenen Störung des Betriebes des Elbtrajects zwischen Hohnstorf und Lauenburg können zur Zeit Güter via Hohnstorf nicht befördert werden. Ueber die Wiederaufnahme des Verkehrs auf jener Route ist demnächst bei den Güter-Expeditionen Auskunft zu erhalten.

Hannover, den 23. December 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

1057. Vom 1. Januar 1871 ab wird die Personen-Post zwischen Detmold und Herford folgenden Gang erhalten:

aus Detmold um 10^{30} Vormittags über Lage, Schötmar und Salzuflen, je 5 Minuten Aufenthalt;
in Herford 1^{45} Nachmittags,
aus Herford um 3^{10} Nachmittags, über Salzuflen, Schötmar und Lage, je 5 Minuten Aufenthalt;
in Detmold 6^{25} Nachmittags.

Münster, den 23. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

1058. Vom 27. December c. ab soll die Personen-Post von Lemgo nach Herford, um den Anschluß an den Personen-Zug nach Cöln, aus Herford 7^{51} Vormittags sicherer zu erreichen, aus Lemgo 15 Minuten früher als bisher, also um 5 Uhr abgefertigt werden.

Münster, den 23. December 1870.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

1059. Vom 25. December ab erhalten die Personenposten zwischen Bielefeld und Detmold folgenden Gang:

die erste Post:
aus Bielefeld Bhf. 6 früh,
per Bielefeld Stadt 5 Min. Aufenthalt,
durch Oerlinghausen 7^{45}—^{55} Vorm.,
per Lage 5 Min. Aufenthalt,
in Detmold 9^{25} Vorm.,
aus Detmold 6^{55} Vorm.,
über Lage 5 Min. Aufenthalt,
durch Oerlinghausen 9^{0}—^{5} Vorm.,
per Bielefeld Stadt 5 Min. Aufenthalt,
in Bielefeld Bhf. 10^{50} Vorm.

die zweite Post:
aus Bielefeld Bhf. 5^{40} Nachm.,
über Bielefeld Stadt 5 Min. Aufenthalt,
durch Oerlinghausen 7^{25}—^{35} Nachm.,
über Lage 5 Min. Aufenthalt,
in Detmold 9^{35} Nachm.,
aus Detmold 6^{25} Nachm.,
per Lage 5 Min. Exped.-Zeit,
durch Oerlinghausen 8^{30}—^{40} Nachm.,
über Bielefeld Stadt 5 Min. Aufenthalt,
in Bielefeld Bhf. 10^{25} Nachm.

Münster, den 21. December 1870.

Der Ober-Post-Director. Breithaupt.

1060. Gemäß §. 8 des Statuts für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke vom 12. August 1854 wird hierdurch zur Kenntniß der Societäts-Mitglieder gebracht, daß die Kataster der zur Societät gehörenden Grundstücke vom 2. Februar bis incl. den 1. März 1871 in dem Büreau des Unterzeichneten, zu Rahden im Nolte'schen Gasthause, und die gemeindeweise gefertigten Extracte bei den betreffenden Vorstands-Mitgliedern des 4., 5. und 7. Bezirks (§. 17 des Statuts) offen gelegt sein werden.

Beschwerden gegen das Kataster und über die Klassirung der einzelnen Grundstücke (§. 6) können nur während der 4wöchentlichen präclusivischen Frist der Offenlegung bei dem Unterzeichneten angebracht werden und sind entweder schriftlich einzureichen, oder auf dem vorbezeichneten Büreau zu Rahden zu Protokoll zu geben.

Rahden, den 21. December 1870.

Der Königliche Commissarius,
Graben-Inspector Hertzberg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Google